Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1822.

Darmstadt

im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt den 7. Januar 1822.

1) Abtretung der den Erben des verstorbenen Geheimen Regierungsraths Krug von Nidda und jenen des gleichfalls verstorbenen Superintendenten Clevesahl zugestandenen Antheile an der Patrimonialgerichtsbarkeit und niederen Polizeigewalt zu Geisnidda an Se. Königl. Hoheit den Großherzog betr.; — 2) Ausschlag von Landes-Kriegs-Kommissariats-Geldern in der Provinz Oberhessen betr.; — 3) Auszug der bei Großherzoglichem Hofgericht der Provinz Oberhessen erkannten und im Laufe des 2ten Semesters 1821 vollzogenen Criminalstrafen; — 4) Dienstnachrichten.

Abtretung der den Erben des verstorbenen Geheimen Regierungsraths Krug von Nidda und jenen des gleichfalls verstorbenen Superintendenten Clevesahl zugestandenen Antheile an der Patrimonialgerichtsbarkeit und niederen Polizeigewalt zu Geisnidda an Se. Königl. Hoheit den Großherzog betr.

In Folge einer mit den Erben des verstorbenen Geheimen Regierungsraths Krug von Nidda und jenen des gleichfalls verstorbenen Superintendenten Clevesahl von Erbach, unterm 17. März dieses Jahrs getroffenen Uebereinkunft, sind von besagten Erben die ihnen bisher an der Patrimonialgerichtsbarkeit und niederen Polizeigewalt zu Geisnidda zugestandenen Antheile nebst allen damit verbundenen einzelnen gerichtsherrlichen Gerechtsamen und Einkünften mit Strafen, Concessions-, Ein- und Auszugs-Accise-Geldern und dergleichen an Se. Königl. Hoheit den Großherzog vom 1. Januar 1821 an abgetreten worden, und von Höchstdenenselben die Ausübung dieser bisherigen patrimonialgerichtsherrlichen Rechte in Höchstihrem Namen dem Großherzoglichen Landrath und resp. Landrichter des Bezirks Nidda und übrigen betreffenden Großherzoglichen Stellen übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß den betreffenden Behörden, und Unterthanen aber zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 20. Dezember 1821.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Stumpff.

Ausschlag von Kriegs-Kommissariats-Geldern in der Provinz Oberhessen betr.

Zu Bestreitung der mit den übrigen Gemeinde-Bedürfnissen der Provinz Oberhessen auszu-

Digitized by Google

schlagenden Bedürfnisse der Landes-Kriegs-Kommissariats-Kasse zu Gießen für das Jahr 1822 ist in den seither concurrenzpflichtigen Aemtern der Provinz ein Ausschlag von zwei und einem halben Kreuzer auf das extraordinäre Steuer-Kapital Lit. a. erforderlich. Da die Bekanntmachung des Ausschlags der Gemeinde-Bedürfnisse für das Jahr 1822 wegen eingetretener außerordentlicher Hindernisse erst später erfolgen kann, die Aufrechthaltung des Credits der Landes-Kriegs-Kommissariats-Kasse aber eine frühere partielle Erhebung der Landes-Kriegs-Kommissariats-Gelder dringend erheischt; so wird solches mit dem Anfügen vorläufig bekannt gemacht, daß die Erhebung in den, höchsten Orts bereits genehmigten, Terminen, nemlich am ersten Februar, ersten Juni, ersten August, ersten Oktober und ersten December künftigen Jahrs und zwar in jedem Termin ¼tel des Ausschlags durch die Großherzogl. Steuer-Einnehmer erfolgen wird.

Gießen, am 24. December 1821.

Die Großherzogl. Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Meyer. Knorr.

vt. G. Muth.

Auszug

der bei Großherzoglichem Hofgericht der Provinz Oberhessen erkannten und im Laufe des zweiten Semesters 1821 vollzogenen Criminalstrafen.

1) Der Rechnungsführer und Chirurg Benk zu Marienschloß wurde, wegen sich schuldig gemachter Fälschung und eines Rechnungsrecesses durch Urtheil vom 28. Januar 1820 von seinen Dienststellen cassirt und zu einer sechsmonatlichen Festungsarrest-Strafe und Bezahlung der Kosten verdammt, welche Strafe am 20. Juli. l. J. vollzogen worden ist.

2) Nicolaus Nau von Meßlosgehag wurde, wegen Theilnahme an Falschmünzerei unterm 9. October 1819 zu einer neunmonatlichen Zuchthausstrafe und Bezahlung der Kosten verurtheilt. Auf den von demselben ergriffenen Weg der Gnade ist diese Strafe am 31. August l. J. höchsten Orts bis auf ein Drittheil gnädigst erlassen, und der unerlassene Theil in eine Geldbuße verwandelt worden.

3) Schultheiß Völsing in Oberseibertenrod wurde durch Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichts am 20. Oktober 1821, wegen Unordnungen in seinen Amtsgeschäften, jedoch vorbehaltlich seiner Ehre, cassirt, und in die Untersuchungskosten verdammt. Die dagegen ergriffene Revision ist am 29. März 1821 von Großherzoglich Hessischem Oberappellationsgericht, als dahin nicht erwachsen, abgeschlagen — und das Hofgerichtsurtheil hierauf am 10. May 1821 zur Vollstreckung an's Untergericht abgegeben worden.

Digitized by Google

4) Gerichtsschreiber Adolph in Grebenau ist wegen sich schuldig gemachter Betrügerei durch Hofgerichtsurtheil vom 31. März 1821 seiner Aemter entsetzt, für unfähig zu ferneren Staatsdiensten erklärt, und in die Untersuchungskosten verurtheilt worden. Nach erlangter Rechtskraft wurde die Vollstreckung dieses Urtheils verordnet.

5) Johann Heinrich Becker in Schwabenrod wurde wegen großen Diebstahls zu vierjähriger Zuchthausstrafe, Bezahlung der Kosten und Entschädigung der Bestohlenen durch Hofgerichtsurtheil vom 24. August 1821 verdammt, und dasselbe nach erlangter Rechtskraft am 21. September l. J. durch die Einlieferung desselben in's Landes-Zucht- und Besserungshaus vollstreckt.

6) Christine Neuhaus aus Braunfels, als Magd in Gießen dienend, wurde wegen Entwendung einer goldenen Uhr mit goldener Kette, am 27. August 1821 zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe durch Hofgerichtsurtheil condemnirt, und dasselbe, indem sich die Inculpatin hierbei beruhigte, am 26. September l. J. vollzogen.

7) Amalie, des Schullehrers Hill Frau in Ullershausen wurde wegen Diebstähle durch Urtheil vom 3. September 1821 in eine und eine halbjährige Zuchthausstrafe, zum Ersatz des Gestohlenen und Bezahlung der Kosten verdammt, und diese Strafe am 11. Oktober ejus anni, nach erlangter Rechtskraft, vollstreckt.

8) Anna Barbara Ursala Dönges, oder, wie sie sich nennt, Maria Ursala Zenner, von Bobenhausen wurde wegen Diebstähle und Vagabundenlebens am 17. September 1821 in eine zehnjährige Zuchthausstrafe, und nach deren Verbüßung zur lebenslänglichen Beibehaltung im Correctionshaus, verurtheilt — und dieses Urtheil nach erlangter Rechtskraft am 11. Oktober 1821 vollstreckt.

9) Anna Margaretha Thron von Arnshain wurde wegen Diebstähle und Vagabundenlebens am 21. September 1821 zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verdammt, und dieses Urtheil am 11. October 1821 vollstreckt.

10) Johann Georg Koch von Queck wurde wegen Diebstahls durch Urtheil vom 29. Sepiember 1821 in eine dreijährige Zuchthausstrafe und Bezahlung sieben Achttheile der Untersuchungskosten verdammt, und dasselbe, weil Inquisit sich dabei beruhigte, am 26. Oktober l. J. vollstreckt.

11) Johannes Hengst aus Königsberg wnrde wegen Diebstahls durch Urtheil Großherzoglichen Hofgerichts vom 12. Oktober l. J. in eine zweijährige Zuchthausstrafe, Bezahlung der Kosten und Ersatz des Gestohlenen condemnirt, welche Strafe am 11. November 1821 üollzogen wurde.

12) Katharina Pfeil aus Hundsdorf im Fürstenthum Waldeck, dermal als Magd in Giesen dienend, wurde, wegen ihr zur Last fallenden culpöser Tödtung ihres

Digitized by Google

Kindes, durch Urtheil vom 26. Oktober 1821 in eine fünfjährige Zuchthausstrafe und zur Zahlung der Untersuchungskosten verdammt, und ist die Strafe unterm 21. November l. J. vollzogen worden.

13) Anna Maria Dern aus Vilbel wurde wegen Incests und verheimlichter Schwangerschaft durch Urtheil vom 12. November 1821 in eine drei und eine halbjährige Zuchthausstrafe und zur Zahlung der Kosten verdammt, und dieses Urtheil am 21 November l. J. vollzogen.

14) Anna Catharina Leinin von Wettsaasen, Landgerichts Grünberg, wurde wegen Meineides am 16. November l. J. in eine einjährige Zuchthausstrafe und Zahlung der Kosten verurtheilt, und da sich dieselbe hierbei beruhigt hat, die Strafe am 26. hujus vollzogen.

Gießen, den 27. November 1821.

Dienstnachrichten.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 1. December vorigen Jahres dem Prälaten und geistlichen geheimen Rath und Professor, Kirchenrath Dr. Schmidt zu Gießen, die erledigte Mit-Inspectorats-Stelle bei dem geistlichen Landkasten daselbst, mit zu übertragen, — den bisher bei dem hiesigen Garnisons-Lazareth angestellten Militär-Unterarzt Dr. Johann Wilhelm Dauth, zum zweiten Physikus des Landraths- und Physicats-Bezirks Reinheim, mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Großbieberau, — den bisherigen Militär-Unterarzt bei dem hiesigen Garnisons-Lazareth Adam Joseph Becker, zum zweiten Physicus des Landraths- und Physicats-Bezirks Langen, mit Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde, in ihrem ganzen Umfange, und mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Gräfenhausen, zu ernennen, — den zum Assessor bei dem Landgerichte des Bezirks Friedberg designirten Hofgerichts-Advocat und Patrimonial-Gerichts-Beamten Carl Dietzsch, zu Friedberg, von Annahme dieses Assessorats, mit Belassung in seinen vorherigen Dienstverhältnissen, zu entbinden, — den bisherigen Hofgerichts-Secretariats-Accessisten, Ferdinand Helmolt, zu Gießen, zum Assessor bei dem Landgerichte des Bezirks Friedberg, zu bestellen, — dem Friedensrichter des Cantons Wöllstein, Christian Engel, die gebetene Entlassung von diesem Amte, zu ertheilen, — den Notariats-Clerc, Conrad Diehl, zu Wöllstein, zum ersten Suppleanten bei dem Friedensgerichte allda, — den Burgermeister und Provinzialrath Franz Joseph Brunk, zu Fürfeld, im Canton Wöllstein, zum zweiten Suppleanten daselbst zu ernennen, — am 3ten desselben, den Advocat Franz Brodrück, zu Seligenstadt, zum Assessor mit Votum, bei dem Land-

Digitized by Google

gerichte Steinheim, — den Justizkanzlei-Advocat und Procurator Emmerich Wilhelm Bergsträßer, zu Michelstadt, zum Assessor bei dem Landgerichte zu Großgerau, zu ernennen, — am 10ten desselben, den bisherigen Hofgerichts-Advocat Philipp Bermann, zu Gießen, zum Assessor mit Votum, bei dem Landgerichte des Bezirks Großkarben, zu bestellen, — am 13ten desselben, den Universitätskanzler, geheimen Rath und bisherigen zweiten Professor, Dr. Franz Joseph Arens, zu Gießen, auf die — bei der dasigen Juristenfacultät in Erledigung gekommene erste ordentliche Rechts-Professur — den bisherigen dritten Professor der Rechte, geheimen Regierungsrath Dr. Egid von Löhr, zu Gießen, auf die zweite — den vierten Professor der Rechte, Dr. Franz Ferdinand Stickel daselbst, auf die dritte — den fünften Professor der Rechte, Dr. Gustav Theodor Marezoll daselbst, auf die vierte ordentliche Rechtsprofessur zu befördern, unter gleichem dato den Ober-Appellations-Gerichtsrath Friedrich Justinian Freiherrn von Günderrode dahier, zugleich auch zum Director der Civildiener-Wittwen-Commission zu ernennen, — dem in Folge der neuen Organisation der Finanzverwaltung, in seiner früheren Eigenschaft als Mitglied Großherzogl. Hofkammer in Ruhestand versetzten, — dagegen aber mit der Administration der Zölle noch fortdauernd beauftragten, bisherigen Hofkammerrath Dr. Ludwig Theodor Moter dahier, den Character als Ober-Finanzrath unter dem Vorbehalte seiner Anciennetät, als wirklicher Rath, — dem Hauptrechner der Staatsschulden-Tilgungskasse, Hofkammerrath Carl Heinrich Dittmar dahier, den Charakter als Ober-Finanzrath, unter Vorbehalt seiner bisherigen Anciennetät, als wirklicher Rath, zu verleihen, — den Land-Kammerrath Friedrich Ignatius Herz dahier, nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik, in Ruhestand zu versetzen, — den bisherigen Regierungs-Assessor, Ernst Emil Schleiermacher dahier, zum wirklichen supernumerären Rath bei Großherzoglicher Regierung dahier, — den bisherigen Amts-Assessor und Landraths-Assistenten, Ernst Elwert zu Dornberg, zum ersten Assessor mit Votum bei hiesiger Regierung, — den Landgerichts-Assessor, Carl Ernst August Rink Freiherrn von Stark zu Zwingenberg, zum zweiten Assessor mit Votum bei gedachter Regierung dahier, zu ernennen, — am 18. Dezember den Steuereinnehmer Johann Ludwig Grünewald zu Gladenbach, als Posthalter allda mit dem Charakter eines Posterpeditors, — sodann am 24. desselben den Pfarrer Georg Wilhelm Köhler, bisher zu Fauerbach, als Pfarrer zu Kaichen, Landrathsbezirks Vilbel — und unter demselben Dato den bisherigen Pfarrverwalter, Friedrich Simon von Oberbreidenbach, als Pfarrer zu Rodheim, Landrathsbezirks Nidda, zu bestätigen gnädigst geruhet.

Ferner haben Se. Königl. Hoheit durch Patent vom 16. Dezember vorigen Jahrs den Grafen Ernst Casimir zu Isenburg-Büdingen zum General-Lieutenant à

Digitized by Google

la suite du corps zu ernennen, — sodann am 22. desselben Monats den Obristen Schäfer in Pensionsstand zu versetzen gnädigst geruht.

Durch die landesherrliche Bestätigung der Präsentation des Großherzogl. Oberpfarrers Bauer zu Beerfelden auf die Oberpfarrstelle zu Michelstadt ist die erste Pfarrstelle zu Beerfelden, mit welcher nach den Concurrenz-Etats ein jährliches Einkommen von 1359 fl. 47 kr. verbunden ist, wobei die Besoldungs-Naturalien nach der neuen Kammertaxe angeschlagen sind, in Erledigung gekommen. Zu dieser Stelle hat der Herr Graf von Erbach-Fürstenau zu präsentiren. — Die Schulstelle zu Dautphe in der Provinz Oberhessen, mit welcher eine jährliche Besoldung von 145 fl. 59 kr. verbunden ist, ist durch den Tod des Schullehrers Wagner erledigt worden.

Den 25. Dezember vorigen Jahrs starb zu Westhofen der Militär-Pensionair Wilhelm Stein.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4° Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlag Großherzogl. Invaliden-Anstalt und wird von unterzeichneter Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in Großherzogl. Hessischer Zeitung angezeigt werden. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.

für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt und es wird solches nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz frei nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen erfolgen muß), lediglich an unterzeichnete Expedition zu wenden. Nur die Abonnenten in der Stadt Gießen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden sich an das löbliche Postamt daselbst.

Sämmtliche Bestellungen müssen nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters gemacht werden, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen müssen in Conventionsmünze geleistet und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann gratis nachgeliefert, wenn die Anzeige sogleich geschiehet sobald die Ankündigung in der Großherzogl. Hessischen Zeitung erfolgt ist, und vom betreffenden Postamte bestätigt wird. Gegen Bezahlung kann die Nachlieferung auch nur so lange geschehen, als einzelne Blätter vorhanden sind.

Darmstadt, den 1. December 1821.

Großherzogl. Hessische Zeitungs-Expedition.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt den 21. Januar 1822.

1) Bestätigung einer milden Stiftung; — 2) die zurückkehrenden oder eingebracht werdenden Deserteurs; — 3) die Verbreitung von falschen Sechskreuzer-Stücken; — 4) das Chaussee-Geld von leer gehenden Pferden betr. — 5) Dienstnachrichten.

Bestätigung einer milden Stiftung.

Paul Caspar Breton, vormals Mitglied der französisch-reformirten Gemeinde zu Offenbach, welcher sich aber nachher in der Landschaft Philadelphia in den Staaten von Pensylvanien in Amerika ansiedelte, hat der benannten Gemeinde ein Legat von 999 fl. 21 kr. im 24 fl. Münzfuß mit der Bestimmung ausgesetzt, daß dieses Kapital rentbar angelegt, und jedes Jahr dem zeitlichen Prediger dieser Gemeinde die Zinsen von zwei Drittheilen desselben, dem zeitlichen Schullehrer derselben Gemeinde aber die Interessen von dem übrigen Drittheil des Kapitals als Besoldungszulagen, so lange solche ihren Dienst verrichten, ausbezahlt werden sollen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese wohlthätige Stiftung landesherrlich gnädigst bestätigt, und dem Vorstand jener Gemeinde die Annahme des obigen Kapitals, unter der Bedingung der stiftungsmäßigen Verwendung, gestattet.

Darmstadt den 16. Dezember 1821.

Aus höchstem besonderen Auftrag.
Großherzogl. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Grolman.

Hoppé.

Die zurückkehrenden oder eingebracht werdenden Deserteurs betr.

Da verfügt worden ist, daß die vom 1. Januar 1820 an desertirten und künftig desertirenden Leute, wenn sie in den Dienst zurückkehren oder zurückgebracht werden, an dasjenige Regiment oder Corps, von welchen sie desertirt sind, die früher desertirten aber an das Commandement Darmstadt zur Anordnung des Verhörs und weiteren Besorgung wegen ihrer Be-

Digitized by Google

strafung und Dienstverwendung, verwiesen oder abgeliefert werden sollen; so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben insbesondere die Großherzoglichen Landräthe, die Beamten in den noch nicht organisirten Bezirken und die Bürgermeister in der Provinz Rheinhessen hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Darmstadt den 28. Dezember 1821.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Scriba.

vt. Merck.

Die Verbreitung von falschen Sechskreuzer-Stücken betr.

Es haben sich zwei verschiedene Sorten von falschen Sechskreuzer-Stücken unter Großherzoglich Hessischem Gepräge im Umlaufe gezeigt.

Die eine Sorte führt die Jahreszahl 1820, ist mit gravirten Stempeln geprägt, und besteht aus versilberten Messingplättchen. Auch bei einer nur flüchtigen Vergleichung sind diese falschen Sechskreuzer-Stücke von den ächten sehr leicht zu unterscheiden, besonders aber sind sie

1) durch das schlecht gravirte Wappen, woran die Krone zu hoch steht, und die daran befindlichen Perlen viel größer als an den ächten Stücken sind, und sodann
2) durch die schlecht nachgeahmte Umschrift erkennbar. Die einzelnen Buchstaben sind durchaus schlecht gestochen, keiner hat die gehörige Form, und ihre Stellung ist im Einzelnen wie im Ganzen sehr ungleich.

Die zweite Sorte führt die Jahreszahl 1821, besteht aus Zinn, und ist nach einem ächten Stücke abgegossen, weshalb sie auch mit diesen in Stellung der Schrift und des Wappens genau übereinkommt. Man erkennt sie aber bald:

1) an ihrer blaulichen Farbe, und
2) an der Weichheit des Metalls, indem sie sich nicht nur mit einem Messer leicht schneiden, sondern auch ohne Anstrengung biegen lassen.

Indem solches zur Warnung des Publicums und der Kassenbeamten hierdurch bekannt gemacht wird, werden die Behörden zugleich aufgefordert, auf die Verfertiger und Verbreiter dieser falschen Münzen ein wachsames Auge zu halten.

Darmstadt am 29. December 1821.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Das Chaussee-Geld von leer gehenden Pferden betr.

Es ist beschlossen worden und wird hierdurch verfügt, daß einstweilen, und bis zur allgemeinen Revision und neuen Bestimmung der Chaussee-Geld-Tarife in den beiden Großherzogl.

Digitized by Google

Provinzen Starkenburg und Oberhessen, auf allen Straßen derselben, wo ein Chaussee-Geld besteht, von leer gehenden nicht angeschirrten Pferden, sobald solche in Transporten von wenigstens fünfzig Stück geführt werden, vom 15ten dieses Monats an, nur die Hälfte des gegenwärtigen tarifmäßigen Chaussee-Geldes erhoben werden soll.

Alle Behörden und Diener, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Darmstadt den 11. Januar 1822.

Großherzogl. Hess. Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Die Reclamation gegen die sämmtlichen directen Steuern des Jahres 1822 in der Provinz Rheinhessen betr.

Da in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Junius 1821 der zur Eingabe und Aburtheilung der Steuer-Reclamationen bis dahin in der Provinz Rheinhessen befolgte Geschäftsgang durch Ueberweisung dieses Dienstzweiges an die Ober-Finanzkammer abgeändert worden ist, und dieser Behörde nunmehr obliegt, in Gemäßheit des Art. 17. des Gesetzes vom 2ten Messidor 7. die Fristen zu bestimmen, in welchen die allenfallsigen Beschwerden gegen die Steuer-Ansätze des Jahres 1822 eingereicht werden können, so bringt dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

„daß die durch die Verordnung vom 17. Julius 1821 (Reg. Bl. Nr. 36.) in specie für das letztbesagte Jahr gegebenen Vorschriften sämmtlich auch pro 1822 in Reclamationsfällen, jedoch mit folgenden Modificationen, zu beobachten sind:

1) Daß alle Steuer-Reclamations-Gesuche nunmehr direct bei der unterzeichneten Behörde eingereicht werden müssen;
2) daß die in der vorbesagten Verordnung vom 17. Julius 1821 unter Art. 1. festgesetzten Fristen:
   a) für die Grund- Personal- und Fenstersteuer-Reclamationen am 1. Mai 1822, und
   b) für die Primitiv-Gewerbsteuer-Beschwerden, und den damit verbundenen Ausschlag auf die Wein- Bier- und Brandwein-Debitenten, am 1. Junius 1822.

erloschen sind, und nach Ablauf dieser Termine kein Reclamations-Gesuch der vorbeschriebenen Art mehr zugelassen wird.

Darmstadt, den 14. Januar 1822.

Die Großherzogl. Hessische Ober-Finanz-Kammer.

v. Kopp.

Kempf.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Unterm 10. Decbr. v. J. haben des Großherzogs Königliche Hoheit dem als Landesobereinnehmer der Provinz Starkenburg in Ruhestand versetzten nunmehrigen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse-Controleur, Großherzogl. Hofkammerrath Karl Christian Kleinschmidt, unter Beibehaltung seiner Stelle als Mitglied der Brandassecurations-Commission, den Character als Ober-Finanzrath gnädigst zu verleihen geruht.

Bei dem zwischen dem Staat und den Herrn Grafen von Stolberg-Ortenberg und Stolberg-Gedern gemeinschaftlichen Landgericht Ortenberg sind durch Allerhöchste Decrete vom 16. Decbr. 1821:

zum Landrichter: der bisherige Justizamtmann, Rath Wilhelm Gottlieb August Heinrich Thon, zu Ortenberg;

zum Landgerichts-Assessor mit Stimme: der bisherige Amts-Assessor und Secretär Carl Daniel Göring, zu Ortenberg;

desgleichen: der bisherige Kanzlei-Advokat Eckstorm, in Gedern, mit der Auflage seinen Wohnsitz in Ortenberg zu nehmen;

auf die in Folge einer Uebereinkunft in diesem ersten Besetzungsfall erfolgte Präsentationen der Standesherrschaft, landesherrlich gnädigst bestätigt worden.

Zum Actuar dieses Landgerichts ernannte Letztere: den bisherigen Amtssecretär und Stadtschultheißen, Johannes Ulrich, zu Ortenberg.

Am 4. Januar l. J. haben des Großherzogs Königliche Hoheit den Kriegs-Kanzleisecretär Scriba zum Kriegssecretär zu befördern, — dem Protocollisten Gerlach bei der Kanzlei des Kriegs-Ministerial-Departements den Character als Kanzleisecretär zu ertheilen, — den seitherigen Kriegscommissariats-Kanzellisten Schneider zum 2ten Rechnungsprobator bei dem Rechnungsbureau der 3ten Section des Kriegs-Ministerial-Departements und den seitherigen Kriegszahlamts-Kanzellisten Dannenberger zum Buchhalter bei der Großherzogl. Kriegskasse zu ernennen gnädigst geruht.

Durch weitere Allerhöchste Entschließung von dem nämlichen Tage sind, in Folge der in der Militärverwaltung eingetretenen Veränderungen und der Aufhebung der Kriegskasse zu Gießen, der Obristlieutenant und Kriegszahlmeister Lembke zu Gießen, der Stabsquartiermeister Haack zu Gießen, der Archivrath und Kriegsregistrator Klunck und der Kanzleisecretär und Kriegs-Kanzellist Müller in Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt den 25. Januar 1821.

1) Verordnung, betr. die Erhebung und Controlirung der Trankſteuer und der Acciſe auf Kaffee, Zucker und Tabak. — 2) Dienſtnachrichten.

Verordnung, betr. die Erhebung und Controlirung der Trankſteuer und der Acciſe auf Kaffee, Zucker und Tabak.

Ludewig von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Beſchwerden, welche über die angeordnete Erhebung und Controlirung der Trankſteuer und der Acciſe auf Kaffee, Zucker und Taback angebracht worden ſind, in ſo weit zu beſeitigen, als ſolches ohne offenbaren Nachtheil für den Zweck jener Anordnungen geſchehen kann, insbeſondere aber dem inländiſchen Handel und der inländiſchen Fabrikation alle, mit der Controlirung jener Abgaben nur irgend verträgliche Freiheit zu geben, haben Wir in Folge des Art. 73. der Verfaſſung ferner verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Außer den, in der Verordnung vom 30. Juni l. J. bereits genannten Ein- und Ausgangsſtationen, ſollen noch ferner an folgenden Orten Ein- und Ausgangsbureaus errichtet werden:

a) in der Provinz Starkenburg: zu Rüſſelsheim, Kelſterbach, Großſteinheim, Eulbacher Hof, und Hirſchhorn;

b) in der Provinz Oberheſſen: zu Friedberg, zu Homberg an der Ohm, und zu Rennertehauſen.

Das Grenzbureau zu Eiſa ſoll nach Alsfeld verlegt werden.

Art. 2.

Zu Birnheim ſoll gleich in den, §. 5. lit. c. der Verordnung vom 30. Juni l. J. genannten, iſolirt liegenden Orten, die Einfuhr der zur Conſumtion innerhalb des Orts beſtimmten acciſbaren Waaren und Getränke unter der Verbindlichkeit geſtattet ſeyn, daß von jeder Einfuhr innerhalb der geſetzlichen Friſt die Anzeige bei dem Orts-Einnehmer gemacht werde.

Digitized by Google

Art. 3.

Bei aller Ausfuhr in das an Friedberg gränzende und von dem Großherzogthum ringsumschlossene Kurhessische und Herzoglich Nassauische Gebiet, — welche weder zu Obermörlen noch an einem andern Großherzogl. Grenzort, sondern blos allein zu Friedberg statt finden darf, — ist der Name des Empfängers anzugeben, und jede erweisliche falsche Angabe mit 15 fl. Strafe zu belegen.

Art. 4.

Alles aus dem erwähnten enclavirten Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Gebiet, an andern Orten als zu Friedberg bewirkt werdende Einbringen accisbarer Waaren und Getränke in das Großherzogthum, wird außer den bereits dafür bestimmten Strafen, noch weiter mit 15 fl. Geld, oder 14tägiger Gefängnißstrafe belegt. Diese Geldstrafe fällt dem Denuncianten ganz anheim; im Fall aber solche durch Gefängnißstrafe verbüßt wird, erhält der Angeber aus der Staatscasse eine Belohnung von 5 fl. für jeden einzelnen Fall.

Art. 5.

Die Ausfuhr von inländischem Obstwein, Bier, Branntwein und Essig, soll überall gestattet seyn, wenn diese Getränke während des Transports im Land, mit Transportscheinen gehörig versehen sind, und für die bewirkte Ausfuhr eine Rückvergütung der Abgaben nicht gefordert wird.

Wenn also Inhaber von Obstwein oder Branntwein, welche ihre schuldigen Abgaben auf Quartals-Abrechnungen entrichten, wegen bewirkter Ausfuhr die Vergütung der Abgaben, an den, ihnen zur Last stehenden Vorräthen in Anspruch nehmen wollen; so können sie dieses nur denn, wenn sie die Ausfuhr gegen Ausfuhrschein an einer der bestimmten Ausgangs-Stationen bewirken, und die wirklich geschehene Ausfuhr auf die vorgeschriebene Weise darthun.

Art. 6.

Derjenige Obstweinproducent oder Branntweinfabricant, so wie überhaupt jeder, welcher die Art. 5. bewilligte Ausfuhr-Erlaubniß mißbraucht, und durch falsche Declarationen zu verheimlichten Einlagen bei Wirthen und Zäpfern, oder auch bei Privaten behülflich ist, soll außer den §. 14. der Verordnung vom 30. Juni l. J. bestimmten Strafen, im ersten Falle noch weiter mit 20 Rthlr., im folgenden mit 50 Rthlr., der Branntweinbrenner aber mit 100 Rthlr. bestraft werden.

Art. 7.

Die Bestimmung, nach welcher auch bei Versendungen accisbarer Waaren und Getränke ins Ausland der Empfänger angegeben werden soll, wird hiermit unter alleiniger Ausnahme der, in das enclavirte Kurhessische und Herzoglich-Nassauische Gebiet erfolgenden Ausfuhr aufgehoben.

Digitized by Google

Eben so soll nicht mehr erforderlich seyn, bei der Einfuhr und Ausfuhr des Weins die Farbe desselben zu declariren.

Die Angabe des Preises ist nur bei der Ausfuhr von Tabak und bei Versendung von Tabak innerhalb Landes erforderlich. Wird jedoch diese Preisangabe versäumt, so soll, wenn wegen nicht beigebrachter Ausfuhr oder Einlagebescheinigung die Abgabe von dem Versender nach entrichtet werden muß, jedes Pfund Rauch- oder Schnupftabak zu dem Preis von 48 kr. angenommen und hiernach die Abgabe berechnet werden.

Art. 8.

Der §. 8. der Verordnung vom 30. Juni l. J. auf 8 Tage bestimmte Termin zur Rücklieferung der Ausfuhrbescheinigung wird hiermit auf 14 Tage erstreckt.

Ueberdem soll den Oberaccisern an den Hauptausgangsstationen zur Pflicht gemacht werden:

a) die nach bewirkter Ausfuhr ertheilte Ausfuhrbescheinigung, wenn der Absender dieses für einzelne Fälle, oder ein für allemal schriftlich von ihnen verlangt, statt solche dem Fuhrmann zu behändigen, durch die Post unmittelbar an den Absender zurückzuschicken;

b) gleichzeitig aber über alle an seiner Station bewirkt werdende Ausfuhr, ein Register zu führen, und die von ihm bescheinigten Ausfuhren, mit genauer Angabe der Qualität und Quantität der ausgeführten steuerbaren Objecte, in dasselbe einzutragen.

Sollte demohngeachtet eine wirklich geschehene Ausfuhr, durch Versehen des Fuhrmanns oder des Oberacciſers, auf diese Weise nicht constatirt werden können, so bleibt dem Absender ein weiterer Termin von 4 Wochen gestattet, um innerhalb desselben auf andere rechtliche Weise den Beweis zu erbringen, daß die declarirte Ausfuhr wirklich geschehen sey, worauf alsdann, und wenn dieser Beweis von Großherzoglicher Ober-Finanz-Kammer anerkannt worden ist, die Vergütung der Abgabe ebenfalls statt findet.

Hierdurch kann jedoch die gewöhnliche Quartals-Abrechnung nicht aufgehalten, noch weniger die Zahlung der Abgaben von denjenigen Quantitäten, von welchen der Beweis der bewirkten Ausfuhr noch nicht vorliegt, suspendirt werden.

Art. 9.

Bei dem Einholen der verschiedenen Gattungen von Scheinen von dem Ortseinnehmer, soll eine schriftliche Declaration alsdann zulässig seyn, wenn der Ortseinnehmer die Hand des Declaranten kennt, oder sich auf sonstige Weise von der Aechtheit der Declaration verlässigt hat.

Art. 10.

Aller vom Ausland in Fässern oder Gefäßen unter 20 Maaß eingeführt werdende Wein, soll als Einfuhr in Bouteillen angesehen, mit 2 Bouteillen per Maaß auf Bouteillen reducirt, und nach dem für die Einfuhr in Bouteillen bestimmten höheren Tarif versteuert werden.

Digitized by Google

Art. 11.

Es bleibt bei der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher Weinhändler innerhalb Landes gegen Entrichtung der Trankſteuer von Seiten des Empfängers nicht in kleineren Quantitäten, als zu einer Viertel Ohm (20 Maaß) verkaufen können.

Ins Ausland können sie jedoch gegen Ausfuhrschein und Bescheinigung der wirklichen Ausfuhr, jede beliebige Quantität versenden.

Art. 12.

Kleine Quantitäten von steuerbaren Getränken unter fünf Maaß können, wenn sie in Bouteillen oder Krügen befindlich und nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Bedarf bestimmt sind, innerhalb Landes ohne Schein transportirt werden. Derjenige, welcher diese Erlaubniß mißbraucht, um in solchen Quantitäten steuerbare Getränke ohne Entrichtung der Abgabe vom Ausland einzubringen, verfällt ausser den bereits in der Verordnung vom 30. Juni l. J. bestimmten, auch noch in die weitere, Art. 4. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzte Strafe, welche letztere dem Denuncianten gleichfalls ganz anheimfällt.

Art. 13.

Concessionirten Branntweinhändlern soll gleich den Weinhändlern eine vierteljährige Entrichtung der Abgaben auf Abrechnung gestattet werden.

Die Concession zum Branntweinhandel wird unter denselben Bedingungen, wie die Concession zum Weinhandel ertheilt, und die Einlage, Aufnahme und vierteljährige Abrechnung eben so wie bei den Weinhändlern bewirkt.

Art. 14.

Die verordnete Zuziehung von Schrötern bei der Einlage von steuerbaren Getränken, soll künftig — an den Orten, wo verpflichtete Schröter vorhanden sind, — nur bei der Einlage von Wein und Branntwein, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen nothwendig, bei den übrigen Getränken aber der Willkühr des Einlegers überlassen seyn.

Art. 15.

Für Haustrunk und Füllwein kann blos bei Wirthen und zwar auch bei diesen nur hinsichtlich des Ohmgeldes, nicht aber hinsichtlich der Trankſteuer, ein Abzug statt finden.

Der Abzug von Ohmgeld für Füllwein wird auf vierteljährig eine Maaß von der Ohm festgesetzt. Der Abzug am Ohmgeld für das Hausbedürfniß beruht auf der eigenen Angabe des Ohmgeldpflichtigen, welche jedoch der Ortseinnehmer nach pflichtmäßigem Ermessen ermäßigen kann. Findet sich der Wirth oder Zäpfer durch diese Ermäßigung beschwert, so soll die Entscheidung über das für das Hausbedürfniß abzuziehende Quantum, auf dessen Antrag von dem Ortsbürgermeister, mit Zuziehung des Districtssteuereinnehmers und eines Mitglieds des Ge-

Digitized by Google

meinderaths, nach der Stimmenmehrheit bewirkt, hierdurch jedoch weder die Quartals-Abrechnung, noch die einstweilige Zahlung suspendirt werden.

Art. 16.

Wenn Frachtfuhrleute, welche das Großherzogthum auf den Haupt-Handelsstraßen passiren, einen Theil ihrer Ladung als Zwischenladung in den an der Hauptstraße gelegenen Orten absetzen wollen; so haben sie bei dem Eingangsbureau nicht nur ihre ganze Ladung durch Vorzeigung der Frachtbriefe zu declariren, sondern auch insbesondere zu erklären, was und wo abgeladen werden soll, sofort neben der Durchgangtafel für diese Zwischenladung, es mag solche in accisbaren oder nicht accisbaren Waaren bestehen, einen Einfuhrschein auszuwirken. Das Abladen kann alsdann nur an dem in dem Einfuhrschein bestimmten Orte, und nur in Gegenwart des Ortseinnehmers geschehen, welcher die Durchgangstafel wieder anheftet und das richtig geschehene Abladen bescheinigt.

Jede Versäumniß der hier gegebenen Vorschriften hat die, §. 14. lit. a. der Verordnung vom 30. Juni l. J. bestimmten Strafen zur Folge.

Die Ortseinnehmer haben alle auf diese Weise mit durchgehenden Fuhren ankommende Ladungen, gleich nach der Abladung auf das genaueste zu untersuchen, und sich von dem Inhalt der Colli durch den Augenschein zu überzeugen.

Art. 17.

Tabakfabrikanten, welche keinen Detailhandel führen, und dem zu Folge, wie hiermit verordnet wird, nicht in geringeren Quantitäten, als zu einem Achttheil Zentner verkaufen dürfen, sollen weder einer Aufnahme ihrer Vorräthe, noch einer Abrechnung unterworfen seyn. — Sie sind jedoch gehalten, bei jeder Versendung ins Inland einen Abfuhrschein, und bei jeder Versendung ins Ausland einen Ausfuhrschein, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise auszuwirken, und diese Scheine binnen der gesetzlichen Frist — die Abfuhrscheine mit dem Zeugniß der wirklich erfolgten Einlage und durch den Empfänger bezahlten Abgabe, die Ausfuhrscheine mit dem Zeugniß der, an der angegebenen Station bewirkten Ausfuhr, an den Ortseinnehmer zurückzuliefern.

Erfolgt die Rücklieferung nicht, und wird, was die Ausfuhr betrifft, der Beweis der geschehenen Ausfuhr nicht nach Vorschrift Art. 9. gegenwärtiger Verordnung erbracht, so hat der Fabrikant die gesetzlichen Abgaben zu entrichten. Eine Rückvergütung von Abgaben wegen bewirkter Ausfuhr findet bei diesen, nicht unter Abrechnung stehenden Fabrikanten, nicht statt.

Art. 18.

Diejenigen Detailverkäufer von Kaffee, Zucker und Tabak, welche die Accise von diesen Waaren, ohne Unterschied von wem und woher sie solche empfangen, gleich bei der Einlage

Digitized by Google

entrichten wollen, und dieses bei dem Ortsacciser schriftlich erklären, auch die Accise von ihren schon vorhandenen Vorräthen gleichzeitig entrichten, sind von der Verbindlichkeit, die Abfuhrscheine von ihren Versendungen, nebst der Quittung über die bezahlte Abgabe zurückzuliefern, befreit. Sie können vielmehr ihre über 5 Pf. betragenden Versendungen mittelst Transportscheinen bewirken, deren Rücklieferung nicht erforderlich ist. Innerhalb des Orts, wo der Verkauf geschehen ist, können Quantitäten von Kaffee, Zucker und Taback unter fünf Pfund, ohne Schein oder Zeichen transportirt werden.

Für den Mißbrauch dieser Erlaubniß zum Einbringen vom Ausland, findet jedoch die Art. 12. enthaltene Strafbestimmung ebenfalls statt.

Art. 19.

Es ist der Verwaltungsbehörde (Großherzoglr. Oberfinanzkammer) überlassen, den Tabakfabrikanten, welche die gesetzliche Accise von demjenigen Theil ihres Fabrikats, den sie innerhalb Landes absetzen, selbst entrichten und auf den Preis ihrer Waare schlagen wollen, dieses, insofern keine besondere Verhältnisse in der Mitte liegen, aus welchen bei dieser Bewilligung ein Nachtheil für die Sicherstellung der Abgabe hervorgehen könnte, zu gestatten.

Diejenigen Tabakfabrikanten, welche diese Erlaubniß ausgewirkt haben, müssen alsdann für jede Versendung innerhalb Landes Zeichen oder Transportscheine auswirken, und gleichzeitig oder insofern die Verwaltungsbehörde dieses vorzieht, nach erfolgender Anotation, vierteljährig den Betrag der Abgabe entrichten.

Hierdurch ist jedoch die Bestimmung nicht aufgehoben, nach welcher Quantitäten Tabak unter fünf Pfund, bei dem Transport außerhalb des Orts, wo solche verkauft worden sind, mit Zeichen über die bezahlte Abgabe versehen seyn müssen.

Art. 20.

Bei größeren Quantitäten ausländischen Branntweins, welche in Fässern von wenigstens ½ Ohm eingeführt, und nicht an Privaten oder Wirthe, sondern an concessionirte Branntweinhändler abgeliefert werden, soll der Impost nicht an der Gränze bezahlt, sondern dem Empfänger bei der Einlage nebst der Trankſteuer auf Abrechnung zur Last geschrieben, und bei bewirkter und bescheinigter Ausfuhr wieder vergütet werden. In den Einfuhrscheinen ist daher nebst dem Betrage der Trankſteuer, auch der Betrag des Impoſts zu bemerken.

Bei der Einfuhr ausländischen Branntweins in Fässern von weniger als ½ Ohm, ist der Impost nebst der Trankſteuer nach den vorliegenden Bestimmungen beim Eingange zu entrichten.

Art. 21.

Denjenigen Weinhändlern, welche nicht zugleich Wirthe und Zäpfer sind, und an einem Orte mehrere der Abrechnung unterworfenen Weinlager besitzen, so wie die Tabaks-

Digitized by Google

fabrikanten, welche keinen Detailhandel treiben und an einem Orte mehrere Waarenlager inne haben, soll gestattet seyn, die zum Transport innerhalb Orts aus einem Lager ins andere erforderlichen Transportscheine selbst auszustellen. Diese Transportscheine müssen jedoch noch an demselben Tag an den Ortseinnehmer abgeliefert werden.

Sie müssen

a) die Bezeichnung der Quantität, welche transportirt werden soll;

b) das Lager, woher und das Lager, wohin transportirt wird;

c) die Zeit, wann der Transport statt findet, und

d) die Unterschrift oder Firma des Ausstellers enthalten. Sie gelten auf drei Stunden und der Aussteller ist bei jedem damit bewirkten Mißbrauch für die gesetzliche Strafe verhaftet.

Art. 22.

Da die Aufnahme großer Weinlager mit Schwierigkeiten verbunden ist, so soll die Quartalsabrechnung mit denjenigen Weinhändlern, welche nicht zugleich Wirthe sind, und als solche ein umlaufendes Capital von 15000 fl. versteuern, in den drei ersten Quartalien auf die durch die betreffenden Scheine zu constatirenden Ab- und Zugänge gegründet, und eine genaue Aufnahme ihrer Weinlager nur einmal im Jahre bewirkt werden.

Außerordentliche Kellervisitationen bei vorliegenden Beweggründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 23.

An denjenigen Orten, wo Speditionshandel besteht, sollen alsdann besondere Maaßregeln zur Erleichterung des Speditionsgeschäfts getroffen werden, wenn die Kaufleute, welche dabei interessirt sind, zu diesem Behuf ein zweckmäßiges Lagerhaus einrichten.

Art. 24.

Alle übrigen Bestimmungen der beiden Verordnungen vom 30. Juni l. J. werden hierdurch bestättigt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 29. Dezember 1821.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Am 6. December 1821 ist der Revierförster Adam Hüter auf dem Wolfsgarten; am 26. desselben der Revierförster Johann Konrad Reinbott zu Hatzfeld, und der Revierförster Karl Theodor Klipstein zu Dachsloch in Ruhestand versetzt; und ferner am 20. December dem bisher zu Ernsthofen gestandenen Revierförster Heinrich Rausch das Forstrevier Dachsloch, Forst Elbrighausen, übertragen worden.

Druckfehler.

In der Amts-Instruction für die Landräthe Nr. 57. des Regierungsblatts von 1821. ist §. 9. in der 3ten Zeile statt: Vorzug: zu lesen: Verzug; in der 10ten Zeile des §. 32. ist hinter: Wildschäden ꝛc. das Wort: Geschäfte: einzurücken.

In der Amts-Instruction für die Landrichter Nr. 58. des Regierungsblatts von 1821. ist §. 4. in der 7ten Zeile hinter: nicht: das Wort: gehörig: zuzusetzen; §. 15. erhält das Marginal den Abtheilungsbuchstaben b statt a; in dem Formular des Terminstagebuchs Seite 725 muß es in der 3ten Columne heißen: In Sachen N.N. von N.N. gegen statt: an.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt den 1. Februar 1822.

1) Betr. die Errichtung eines Großh. Hess. Fürstl. u. Gräfl. Isenburgischen Gesammt-Consistorii zu Büdingen; — 2) die der Wittwe des erschlagenen Forstmitaufsehers Köhler zu Flensungen bewilligte Unterstützung; — 3) Bestätigung einer milden Stiftung; — 4) Uebersicht der Dienstverrichtungen des Landdragoner- und Schützen-Corps im Jahre 1821; — 5) der Schluß der Jagd in der Provinz Rheinhessen; — 6) Sterbfall; — 7) Druckfehler-Verbesserung; — 8) Auszug aus Urtheilen ꝛc.

Die Errichtung eines Großherzogl. Hessischen Fürstlich und Gräflich Isenburgischen Gesammt-Consistorii zu Büdingen betr.

Vermöge getroffener und landesherrlich gnädigst bestätigter Uebereinkunft wird das Großherzogl. Hess. Gräflich Isenburgische Gesammt-Consistorium zu Büdingen nunmehr auch die edictmäßige Aufsicht über die Kirchen- und Schulsachen in dem zum Fürstlich Isenburgischen Standesbezirk gehörigen Amt Wenings ausüben. Es hat sich Großherzogl. Hessisches Fürstl. und Gräflich Isenburgisches Gesammt-Consistorium zu Büdingen zu nennen, und ist als solches von allen, die es angeht, gebührend anzuerkennen.

Darmstadt den 9. Januar 1822.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrag.

Großherzogl. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die der Wittwe des erschlagenen Forstmitaufsehers Köhler zu Flensungen gnädigst bewilligte Unterstützung betr.

Der Forstmitaufseher Friederich Köhler zu Flensungen, Landraths-Bezirks Grünberg, ist am 16. Februar v. J., als er Abends die dortigen Waldungen gegen die gerade in dortiger Gegend überhand nehmenden Holzfrevel zu schützen versuchte, von Holzfrevlern erschlagen worden.

Damit nun die hinterlassene Wittwe dieses im Dienst ermordeten Dieners nicht Noth leide, haben des Großherzogs Königliche Hoheit ihr und ihrem Kinde eine solche Gnaden-Pension, daß dieselbe dadurch und unter Einschluß ihrer aus der Forst-Wittwen-Kasse zu be-

Digitized by Google

ziehenden Pension gerade soviel, als ihres Mannes Gehalt betragen hatte, erhält, auf so lange, als sie und resp. ihr Kind die Forst-Wittwen-Pension zu beziehen haben, gnädigst verwilligt.

Diese Allerhöchste dem Staatsdiener und Familienvater, den die pflichtgemäße Erfüllung seines Dienstberufs zuweilen in persönliche Gefahr bringt, so trostreiche Entschließung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht. Darmstadt den 16. Januar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die Bestätigung einer milden Stiftung betr.

Der zu Birnheim, Landraths-Bezirks Bensheim, verstorbene Pfarrer Trauth hat für Haltung eines Anniversarii der Kirche zu Birnheim ein Capital von Einhundert Gulden in seinem Testament ausgesetzt.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben diese Stiftnng landesherrlich gnädigst bestätigt, und der Behörde die Annahme jenes Capitals, zum Behuf der stiftungsmäßigen Verwendung, gestattet. Darmstadt den 16. Januar 1822.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Uebersicht der Dienstverrichtungen des Landdragoner- und Schützen-Corps im Jahres 1821 betr.

Im Laufe des verflossenen Jahrs sind durch das Großherzogl. Hessische Landdragoner- und Schützen-Corps arretirt, und an die betreffende Behörde abgeliefert worden:

23 Inländische } Deserteurs,
34 Ausländische }

1 Inländischer } Refractairs,
6 Ausländische }

1 Mörder,
21 des Mords Beschuldigte,
4 Mordbrenner,
1 Straßenräuber,
3 des Straßenraubs Beschuldigte,
68 Diebe,
31 des Diebstahls Beschuldigte,

Digitized by Google

24 Jagd- } Frevler,
329 Wald- }
16 Betrüger,
3 Paßverfälscher,
102 wegen Excessen,
12 wegen vernachläßigter Nachtwache,
24 wegen Ungehorsam gegen das Amt,
24 wegen Mangel an Patenten,
234 Zoll und Chaussee- }
74 Salz- } Defraudanten,
12 Maaß- und Gewichts- }
264 wegen Polizei-Vergehen,
473 Vagabunden.

1784;
welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 19. Januar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Grolman.

Hoppé.

Den Schluß der Jagd in der Provinz Rheinhessen betr.

Unter Verweisung auf die in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 21. September 1815. enthaltenen Bestimmungen, wird der Schluß der Jagd für dieses Jahr auf den kommenden 15. Februar hiermit festgesetzt.

Mainz den 24. Januar 1822.

Die Großherzogl. Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.
Freiherr von Lichtenberg.

Sterbfall.

Am 16. Januar d. J. starb zu Flonheim der evangelische Pfarrer daselbst, Johann Gottlob Härter.

Druckfehler-Verbesserung.

In der Verordnung betr. die Erhebung und Controlirung der Traubsteuer und der Accise auf Kaffee, Zucker und Tabak (Nr. 3. des Regierungsblatts v. d. J.) ist in Art. 20. in der 2ten und 7ten Zeile statt ½ Ohm, zu lesen: 1½ Ohm. — In der Ueberschrift der Nr. 3. des Regierungsblattes v. d. J. ist statt 1821 zu lesen: 1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

aus e Strafen ausgesprochen, und welche nach

Datum des Urtheils 1821.	Verurtheilungen.	Artikel der angeführten Strafgesetze.
31. Juli.	Zu fünf Jahr Zwangsarbeit, 50 lden Geldbuße und Einrückung das Regierungsblatt und Kosten. stätigt durch Urtheil des Cassa- shofs vom 4. September 1821.	Art. 147. 148. 164. 19. 36. 52. 364 des peinlichen Gesetzbuchs. Art. 368. der peinlichen Prozeßordnung. Art. 2. der Verordnung des mittel- rheinischen General = Gouvernements vom 19/31 Mai 1814, und Großher- zoglicher Verordnung vom 14. Juni 1819.
1. August.	Zu fünf Jahr Zwangsarbeit und sten. Einrückung in das Regie- gsblatt.	Art. 381. §. 4 — 384. 19. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs. Art. 368. der peinlichen Prozeßordnung. Art. 2. der Verordnung des mittel- rheinischen General = Gouvernements vom 19/31 Mai 1814 und Großher- zoglicher Verordnung vom 14. Juni 1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt den 15. Februar 1822.

Betr.: 1) Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung, — 2) Amts-Instruction für die Großherzoglich Hessischen Landgerichts-Actuarien, — 3) Bildung des Landraths- und Landgerichts-Bezirks Büdingen, — 4) die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden wegen der Forstfrevler abgeschlossene Uebereinkunft, — 5) Diensterledigung, — 6) Sterbfälle.

Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung betr.

Der dermalen auf der Post in Heidelberg angestellte ledige Peter Rutz aus Heppenheim hat dem dasigen Almosenfonds aus freiem Antrieb drei Capitalien von zweihundert Gulden geschenkt.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese wohlthätige Schenkung landesherrlich gnädigst bestätigt, und der Behörde die Erlaubniß zu deren Annahme ertheilt.

Darmstadt, den 19. Januar 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzogl. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppe.

Amts-Instruction für die Großherzoglich Hessischen Landgerichts-Actuarien.

1.

Der Landgerichts-Actuar ist verpflichtet, einen durchaus moralischen anständigen Lebenswandel zu führen, und alles zu vermeiden, was ihn um die öffentliche Achtung bringen könnte.

2.

Bei Ausübung seines Amtes hat derselbe mit einem, der Würde eines öffentlichen Beamten angemessenen Verhalten eine menschenfreundliche Behandlung der Landgerichts-Untergebenen zu verbinden.

Digitized by Google

Bei allen Vorfällen, wodurch Andere sein öffentliches Ansehen herunterseßen, hat er die geeigneten Vorkehrungen dem Landrichter zu überlassen, und wo er hierbei allein sich befunden, über das seine Amtsehre verleßende Ereigniß auf der Stelle eine, der Wahrheit getreue Anzeige schriftlich aufzunehmen und solche dem Landrichter zur Verfügung zu übergeben.

3.

Gegen seine Vorgeseßte, namentlich auch gegen den Landrichter, hat er die gebührende Achtung zu beobachten, und er ist verbunden, allen von diesen ausgehenden und sein Amt betreffenden Anordnungen gehörige Folge zu leisten.

4.

Seiner Dienstgeschäfte darf der Actuar sich nie eigenmächtig enthalten. In Urlaubsfällen hat er sich nach den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1820 zu bemessen und sein Gesuch stets bei dem Landrichter einzureichen, welcher nur eine dreitägige Abwesenheit im Inland gestatten darf, in allen übrigen Fällen das Urlaubsgesuch mit gutächtlichem Bericht an das vorgeseßte Justiz-Colleg zu befördern hat.

5.

Ueberall, wo der öffentliche Glauben des Landgerichts-Actuars zur Anwendung kommt, ist strenge Gewissenhaftigkeit, Partheilosigkeit und volle Wahrhaftigkeit ein wesentliches Erforderniß seines Berufes.

Es tritt dieses namentlich ein bei Aufnahme der gerichtlichen Verhandlungen zu Protocoll, unter Leitung des Richters, bei allen Actuariats-Bescheinigungen, Vidimationen u. s. w.

Der Actuar hat insbesondere nicht nur wo er als Protocollist erscheint, sowohl die für die innere Abfassung der Protocolle im Civil- und Criminalverfahren, so weit es ihm zukommt, Statt findenden Regeln genau zu beobachten, sondern auch in Ansehung der äußeren Form-Requisite, vorzüglich wegen der Erwähnung der gegenwärtigen Gerichtspersonen, an der gewöhnlichen Stelle im Protocoll, wegen der geschehenen Vorlesung und Genehmigung am Schluß der Protolle, wegen Vollziehung aller nach der Vorlesung etwa vorfallenden Abänderungen durch Bemerkungen am Rande der Protocolle, welche eben so wie das Protocoll durch Unterschrift zu beglaubigen sind, und nicht durch Ausstreichen und Veränderungen der betreffenden Stellen im Inhalte der Protocolle, so wie wegen der Unterschrift der den protocollarischen Glauben verbürgenden Gerichtspersonen, niemals das Nöthige zu unterlassen.

Auch hat derselbe für die richtige Führung der Protocolle der, unter des Landrichters und seinem, des Actuars, gemeinsamen Verschluß befindlichen Depositen besorgt zu seyn,

Digitized by Google

die jährlich einzusendenden Tabellen mit zu unterschreiben und somit für die Wahrheit der darin bezeugten Ereignisse ebenfalls zu haften.

6.

Eine der wesentlichsten Berufsbestimmungen des Landgerichts-Actuars tritt bei der ihm obliegenden Mitwirkung zur Handhabung eines lebendigen Betriebes des ganzen Geschäfts-Organismus und der Erhaltung der Registratur bei den Landgerichten ein.

Die allgemeinen, nie außer Augen zu lassenden Grundbedingungen für die richtige Erfüllung aller dahin gehörenden Pflichten, liegen in einer sich anzugewöhnenden Ordnungsliebe und Pünktlichkeit.

7.

In Ansehung der Beförderung der Geschäfte, ihrer Eintheilung und ihres regelmäßigen Ganges hat der Landgerichts-Actuar, so weit als es für ihn gehört, außer der Beobachtung der allgemeinen, dahin einschlagenden Regeln, sich nach den ihm für die Geschäftsordnung von dem Landrichter besonders gegebenen Vorschriften zu bemessen.

Unter allgemeiner Hinweisung auf pünktliches Präsentiren, Registriren und Quadranguliren der einkommenden schriftlichen Vorträge und auf Befolgung der allgemeinen gesetzlichen Geschäfts-Formen, namentlich der gehörigen Anwendung des verordneten Stempelpapiers, hat der Landgerichts Actuar auch der Führung der vorgeschriebenen Eintragsprototolle sich zu unterziehen und alle dahin sich eignende Gegenstände und hierüber ertheilte richterliche Verfügungen, auf eine kurze, zweckmäßige Weise, jedesmal auf den betreffenden Tag einzutragen.

Nicht minder hat er für die pünktliche und gewissenhafte Führung des vorgeschriebenen Termins-Diarii einzustehen und solches mit zu unterschreiben. Wegen Eintragung der Bescheide in die Tabellen, der angesetzten Strafen in die Register, der für die Domanial-Rentämter hieraus zu fertigenden Extracte, wegen Einrichtung der Bußregister über die geringern Feld- und Gartenfrevel in der vorgeschriebenen Form, und wegen Aufstellung der Vormunds-Erbvertheilungs- und Testaments-Tabellen, wenn ihm solches von dem Richter, unter dessen Rivision, überlassen wird, hat er das Nöthige zu besorgen, auch sich mit den von den Landgerichten periodisch zu erstattenden Berichten bekannt zu machen, und jedesmal dem Richter die dazu nöthigen Actenstücke zur gehörigen Zeit vorzulegen. Sollte er bemerken, daß durch den Drang der Geschäfte von dem Richter die nöthige Besorgung eines Amtsgeschäfts übersehen worden wäre, so hat er denselben mit Bescheidenheit hieran zu erinnern.

Eine ganz vorzügliche Thätigkeit hat der Landgerichts-Actuar bei Beförderung der Expeditionen der richterlichen Beschlüsse und Verfügnngen eintreten zu lassen. Er hat zu diesem Ende jeden Tag alle zu expedirende Sachen durchzugehen, und dafür eifrigst bemüht zu seyn,

Digitized by Google

daß Alles, wo nicht noch denselben Tag, doch ohne Aufschub so schnell als nur möglich befördert werde. Bei dem Concipiren in den, ihm vom Richter überlassenen Fällen, bei Prüfung der Rechnungen, rücksichtlich des Calculs, bei allen ihm von dem Richter zur Verrichtung bestimmten Geschäfte ertheilten Aufträge, so wie bei dem, ihm in Fällen der criminellen, streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit obliegenden Mundiren der von dem Richter selbst besorgten Ausfertigungen hat er den gehörigen Fleiß anzuwenden und besonders eine saubere, correcte und lesbare Handschrift sich eigen zu machen. Bei den ihm zukommenden, jedesmal von dem Richter vorher zu gestattenden Abschriften der gerichtlichen Verhandlungen hat er die Interessenten soviel als nur in seinen Kräften steht, zu befördern, in Ansehung der Copialgebühren sich nach der gesetzlichen oder auf rechtmäßiger Observanz beruhenden Taxe zu richten, die Abschriften selbst aber nicht über die Gebühr auszudehnen, sondern auch hier seine, für alle gerichtliche Geschäfte übliche, gewöhnliche Schreibart beizubehalten und in der Regel darauf zu sehen, daß bei den Abschriften die Bogenzahl der Originalprotocolle nicht überschritten werde.

Auch hat der Actuar mitzuwirken, daß bei der Vollziehung der expedirten richterlichen Verfügungen kein Verzug eintrete, es kommt ihm daher in dieser Hinsicht zu, die Thätigkeit der Landgerichtsdiener mit zu controliren und unter andern darauf zu sehen, daß in den geeigneten Fällen die erforderlichen Insinuations-Bescheinigungen zur richtigen Zeit zu den Acten kommen.

8.

Die Landgerichts-Registratur hat der Actuar in gehörigen Stand und Ordnung zu erhalten.

Er hat mit Fleiß und Genauigkeit alle dahin gehörende Geschäfte zu besorgen, die, künftig wegen Einrichtung der Landsgerichts-Registraturen erlassen werdenden besonderen Regulative genau zu befolgen, inzwischen aber stets darauf bedacht zu seyn, daß die allgemeinen dem Zwecke entsprechenden Vorkehrungen niemals unterlassen bleiben, und daß daher unter andern die Acten nach Verschiedenheit der einzelnen Justizzweige und bei diesen, soweit als thunlich, nach Verschiedenheit der Materien, bei der streitigen Gerichtsbarkeit aber alphabetisch nach Jahren und Orten separirt gehalten, schriftlich verhandelte Sachen mit rubricirten Umschlagsbogen versehen, die Acten-Convolute gehörig rubricirt und wohl gebunden, sowie mit Repertorien, in welchen die einzelnen Sachen mit Nummern einzutragen sind, versehen werden.

In allen Fällen, wo von dem Richter die Aufsuchung von Acten verfügt wird, ist diese schleunigst zu bewirken, die Wegnahme der Acten und deren Abregistrirung am gehörigen Orte jedesmal zu wahren, die richterlich angeordneten Acten-Reproductionen binnen der vor-

Digitized by Google

geschriebenen Frist richtig einzuhalten, bei allen nicht mehr im Laufe sich befindenden Acten darauf zu achten, daß solche ordnungsmäßig reponirt werden, und überhaupt auf richtige Aufbewahrung aller Acten und Urkunden die größte Sorgfalt zu verwenden. In der Registratur selbst hat der Actuar, außer dem Richter und den Landgerichts-Assessoren, sowie andern, durch Amtspflicht, in besonderen Fällen dazu berufenen Personen, Niemanden einen Zutritt zu gestatten, auch ohne richterliche Erlaubniß keine Acten zur Einsicht vorzulegen, so wie sich selbst die erforderliche Berufsverschwiegenheit zur Pflicht zu machen.

9.

Ueber die dem Landgerichts-Actuar obliegende Controle in Betreff der für die Staats-Kasse zu verrechnenden Amtssporteln wird derselbe auf die besonders hierüber ertheilten Vorschriften verwiesen. Auch hat derselbe namentlich die Vorschrift, deren zu Folge alle Amtssporteln in die Acten notirt werden sollen, ebenwohl genau zu befolgen, und aus diesen besagte Sporteln getreulich in das Manual überzutragen.

10.

Der Annahme von Geschenken und der Zueignung irgend eines unerlaubten Vortheils, in Beziehung auf Dienstpflicht, hat sich der Landgerichts-Actuar, wie von seiner Berüftreue voraus zu setzen ist, bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung, zu enthalten, er hat vielmehr in allen solchen Fällen jede dahin gerichteten Versuche dem Landrichter ungesäumt zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Indem diese Amts-Instruction den Landgerichts-Actuarien zu ihrer Nachachtung übergeben wird, darf man erwarten, daß sie in allen vorbenannten und allen übrigen nicht speciell berührten Dienstverrichtungen stets so handeln werden, wie es redlichen und gewissenhaften Staatsdienern zukommt.

Darmstadt den 21. Januar 1822.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Die Bildung des Landraths- und Landgerichts-Bezirks Büdingen betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben in Gemäßheit der von Allerhöchstdenselben beschlossenen neuen Landes-Eintheilung verordnet und genehmigt, daß die Aemter Büdingen, Mockstadt mit Staden, Wenings und Marienborn, nebst den Orten Michelau und Ronne-

Digitized by Google

burg aus dem Gräflich Isenburg-Wächtersbachischen Amt Assenheim, einen Landraths- und Landgerichts-Bezirk bilden, dessen Sitz die Stadt Büdingen seyn und der „Großherzoglich Hessischer Fürstlich und Gräflich Isenburgischer Landraths- oder Landgerichts-Bezirk Büdingen" genannt werden soll.

Die Bildung dieses Bezirks wird hierdurch nachträglich zu der Bekanntmachung in der Nummer 33 des Großherzogl. Regierungsblatts vorigen Jahrs zur Nachricht und Nachachtung für alle, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 24. Januar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden über Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevler abgeschlossene Uebereinkunft betr.

Die nachstehende, mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossene Uebereinkunft über Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevler in den Grenzwaltungen wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 6. Februar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Gladbach.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung und die Großherzoglich Badische Regierung sich von der Nothwendigkeit, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, überzeugt haben, so sind Dieselben über nachfolgende Punkte mit einander übereingekommen, nemlich:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische, als die Großherzogl. Badische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Digitized by Google

2.

Die Forstbeamten des einen Staates haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständiger Polizei- und Gerichtsbeamten des andern Staates Glauben beizumessen; mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3.

Die Förster (Waldwärter ꝛc.) haben das Recht, den Frevler auf Betreten auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu arretiren, und ihn an die Lokalpolizei-Behörde seines Wohnortes abzugeben oder abgeben zu lassen.

4.

Von den beiderseitigen Behörden soll, zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldwärter ꝛc.) in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen auf der Stelle ohne vorherige Anfrage bei den Landesbehörden; jedoch nur in Gegenwart, und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten (Bürgermeisters, Schultheißen ꝛc.) vorgenommen werden. Dieser hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

5.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizei-Beamte sogleich ein Protokoll aufnehmen und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber einhändigen; eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Regierungsbeamten ꝛc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Ein bis Fünf Gulden für jenen Ortsvorstand oder Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit sonst Jemand vom Forstpersonal des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden der beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nur immer möglich ist; auch besonders bei ausgezeichneten und bedeutenden Freveln nicht bis zu den in mehreren Theilen des Großherzogthums Hessen gewöhnlichen, vierteljährig zu haltenden Forstgerichten auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

7.

Die Vollziehung der Forsterkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Eigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der erforderlichrn Beschleunigung bewirkt, und deshalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Digitized by Google

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadenersatz, so wie die Denuncianten-Gebühr, wo diese gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

8.

Gegenwärtige im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll vom ersten März dieses Jahrs an Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Darmstadt den 6. Februar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) du Thil.

v. Zangen.

Diensterledigung.

Durch die erfolgte landesherrliche Bestätigung der Präsentation des seitherigen Konrektors Lampas in Alsfeld auf das dortige Rektorat, ist die Konrectors-Stelle in Alsfeld, mit welcher ein Einkommen von 251 fl. 17 kr. nebst freier Wohnung im Schulhause verbunden ist, erlediget worden. Zu dieser Stelle hat der Stadt-Magistrat in Alsfeld zu präsentiren.

Sterbfälle.

Am 27. Januar d. J. ist der Ergänzungsrichter und Anwalt am Kreisgericht zu Mainz, Andreas Wilhelm Thirion Dufour zu Mainz, und am 29. desselben Monats der Kantons-Pfarrer Johann Mons zu Westhofen, gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt den 18. Februar 1822.

Betr.: 1) Die Verwandlung der Besoldungs-Naturalien der Geistlichen; — 2) Verordnung, die Organisation der Steuerbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Die Verwandlung der Besoldungs-Naturalien der Geistlichen betreffend.

Um vorgekommenen Zweifeln zu begegnen und Mißverständniße zu verhüten, sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß die in Folge der Verordnung vom 7. Juni 1819 — welche für die Zukunft ohnehin keine weitere Anwendung findet — bisher zugelassenen Verwandlungen der Natural-Besoldungen von Geistlichen, eben so wie bei den eigentlichen Staatsdienern, nur für die Dauer des Besoldungsgenusses der gegenwärtigen Besoldeten gelten, und es lediglich in dem Willen der Staatsregierung steht, ob sie mit den demnächst neu zur Stelle gelangenden und in den Besoldungsgenuß eintretenden Geistlichen, auf eine gleiche Vereinbarung wie mit ihren Vorgängern wegen der Natural-Besoldungs-Verwandlung eingehen will.

Darmstadt den 31. Januar 1822.

Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Nathe.

Verordnung

die Organisation der Steuerbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Nachdem nunmehr die Eintheilung der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Landrathsbezirke theils schon erfolgt ist, theils nahe bevorsteht, und das Interesse des Staats-

Digitized by Google

dienstes es erfordert, die Geschäftsbezirke der, der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer untergeordneten Local-Steuerbeamten so viel wie möglich den Landrathsdistricten anzuschließen; so haben des Großherzogs Königliche Hoheit, hinsichtlich dieses Dienstzweiges nachfolgende Bestimmungen zu ertheilen geruht.

Art. 1.

Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen sollen in nachfolgende Steuerbezirke getheilt werden:

1) Steuerbezirk Darmstadt, bestehend aus dem Landrathsbezirk Darmstadt.
2) » Heppenheim, bestehend aus dem Landrathsbezirk Heppenheim.
3) » Bensheim, bestehend aus dem Landrathsbezirk Bensheim.
4) » Großgerau, bestehend aus dem Landrathsbezirk Dornberg.
5) » Langen, bestehend aus dem Landrathsbezirk Langen.
6) » Seligenstadt, bestehend aus dem Landrathsbezirk Seligenstadt.
7) » Umstadt, bestehend aus dem Landrathsbezirk Dieburg.
8) » Reinheim, bestehend aus dem Landrathsbezirk Reinheim.
9) » Lindenfels, bestehend aus dem Landrathsbezirk Lindenfels und dem Amte Schönberg.
10) » Hirschhorn, bestehend aus den Landrathsbezirken Hirschhorn und Wimpfen, nebst den Aemtern Freienstein und Rothenberg.
11) » Michelstadt, bestehend aus den Aemtern Erbach, Michelstadt und Reichenberg.
12) » König, bestehend aus den Aemtern König, Breuberg und Habitzheim.
13) » Offenbach, bestehend aus den Aemtern Offenbach und Dreieich, mit Ausnahme von Geinsheim, sodann Philippseich.
14) » Gießen, bestehend aus dem Landrathsbezirk Gießen.
15) » Voehl, bestehend aus dem Landrathsbezirk Vöhl.
16) » Battenberg, bestehend aus dem Landrathsbezirk Battenberg.
17) » Gladenbach, bestehend aus dem Landrathsbezirk Gladenbach.
18) » Butzbach, bestehend aus dem Landrathsbezirk Butzbach, und den Orten Niederweisel, Hausen und Oes aus dem Amte Niederweisel.
19) » Vilbel, bestehend aus dem Landrathsbezirk Vilbel.
20) » Nidda, bestehend aus dem Landrathsbezirk Nidda.
21) » Schotten, bestehend aus dem Landrathsbezirk Schotten.
22) » Grünberg, bestehend aus dem Landrathsbezirk Grünberg.

Digitized by Google

23) Steuerbezirk Kirtorf, bestehend aus dem Landrathsbezirk Kirtorf.
24) » Romrod, bestehend aus dem Landrathsbezirk Romrod.
25) » Herbstein, bestehend aus dem Landrathsbezirk Herbstein.
26) » Schlitz, bestehend aus dem Landrathsbezirk Schlitz.
27) » Hungen, bestehend aus den Aemtern Hungen, Wölfersheim, Lich, Grüningen, Laubach und Utphe, sodann den Ort Einartshausen und dem Rest des Amtes Niederweisel.
28) » Büdingen, bestehend aus den Aemtern Büdingen, Mockstadt, Staden, Marienborn und Wenings, sodann den Orten Ronneburg und Michelau.

Art. 2.

Für jeden dieser Steuerbezirke wird ein Steuerbeamter unter dem Titel »Steuer-Commissär« angestellt, welchem die Aufstellung und Fortführung aller Subrepartitions-Normen, die Mitwirkung bei Prüfung der Beschwerden über Prägravationen und zu hohe Steueransätze, und der Gesuche um gesetzliche Steuernachlässe, nach den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen obliegt.

Eben so liegt die Ausfertigung der Erhebungs-Register und Steuerzettel, so wie der Hebregister für die fiscalischen Grundrenten, in den Functionen der Steuer-Commissarien.

Sie stehen unmittelbar unter der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer, und können nur den Sitz des Landraths, oder bey vorliegenden besondern Hindernissen und auf deßfalls ertheilte ausdrückliche Erlaubniß, den Sitz des Landrichters, oder innerhalb der Standesherrschaften, den Sitz eines Justizbeamten ihres Bezirks, zum Wohnort wählen.

Art. 3.

Die Steuer-Commissarien sind verpflichtet, den Taxationen des Privateigenthums, welches zu öffentlichen Zwecken verwendet werden soll, in allen den Fällen beizuwohnen, in welchen die Staats-Kasse die Entschädigung zu leisten hat, und sich über diese Taxationen in Berichten an die Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer gutächtlich zu äußern.

Art. 4.

Sie sind berechtigt, die Amtspapiere der Steuer-Einnehmer zu untersuchen, und haben der Ober-Finanz-Kammer alle entdeckte Unregelmäßigkeiten ohne Verzug anzuzeigen.

Art. 5.

Jährlich im Monat Januar haben sie über den Zustand des Steuerwesens in ihrem Be-

Digitized by Google

zirk im Allgemeinen, über die im Laufe des vorhergegangenen Jahrs von ihnen geleisteten Dienste und Arbeiten, über den Zustand der Lagerbücher und über die Beschaffenheit ihrer Amtsregistratur, einen Hauptbericht an Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer zu erstatten.

Wenn ihnen im Laufe des Jahrs von andern Behörden Aufträge zugehen, welche sie an pünktlicher Besorgung der ihnen von Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer aufgegebenen Dienstgeschäfte hindern, so haben sie letzterer hiervon unverzüglich berichtliche Anzeige zu machen.

Art. 6.

Zur periodischen Visitation aller Localsteuerbeamten des Großherzogthums soll demnächst ein eigener Beamter angestellt werden, welcher die Geschäftsführung der Steuer-Commissarien zu untersuchen, und über die gleichförmige Anwendung der Verordnungen und Instructionen, welche das Steuerwesen betreffen, zu wachen haben wird.

Bis dahin sollen diese Visitationen durch einen, von der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer in den Fällen, wo sie solches nöthig findet, jedesmal zu ernennenden Commissär — welcher nicht Mitglied dieses Collegs ist — bewirkt werden.

Dieser Visitator hat sich jedoch darauf zu beschränken, den Steuer-Commissär auf die etwa vorgefundenen Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen, und darüber an Großherzogl. Ober-Finanzkammer Bericht zu erstatten, welche alsdann die angemessenen Entscheidungen ertheilen, und dem betreffenden Steuer-Commissär die erforderlichen Weisungen zugehen lassen wird.

Art. 7.

Die Periode vom 1. August bis letzten December ist diejenige, wo die Geschäftsthätigkeit der Steuer-Commissarien für den Steuerausschlag des nächsten Jahrs in Anspruch genommen wird.

Während derselben ist es keiner Behörde gestattet, den Steuer-Commissarien ohne Vorwissen und Zustimmung der Ober-Finanz-Kammer Aufträge zu ertheilen.

Alle von andern Behörden abhängende und in den Geschäftskreis der Steuer-Commissarien einschlagende Arbeiten, z. B. Fertigung der Register für Communal- und Provinzial-Ausschläge, für die Brandversicherungs-Anstalt, und selbst die Register über die fiscalischen Grundzinsen ꝛc. müssen der Regel nach in der ersten Hälfte des Jahrs vorgenommen werden; nur das Ab- und Zuschreiben für das Brandcataster wird gleichzeitig mit dem Ab- und Zuschreiben für das Steuercataster vorgenommen.

Digitized by Google

Art. 8.

Jeder Bürgermeister innerhalb der Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist gehalten, ein Tagebuch über die in dem Bezirk der Bürgermeisterei erfolgenden Besitzveränderungen des Grundeigenthums zu führen, in welchem in der ersten Columne die Nummer des Flurbuchs, in der zweiten der vorige Besitzer, in der dritten die Art des Besitzwechsels, (Kauf- Tausch- Erbschaft ꝛc.) und in der letzten der neue Besitzer eingetragen wird.

Art. 9.

Im Anfang des Monats Juli muß derselbe eine allgemeine Aufforderung zur Angabe des Besitzwechsels unter dem Präjudiz erlassen, daß nach dem letzten desselben Monats keine Veränderungen mehr eingetragen werden können, und die alten Besitzer demnach gehalten seyen, die betreffenden Steuern im künftigen Jahr noch fortzubezahlen, — indem der, hierunter durch die Bekanntmachung vom 20. März 1820. (Regierungsblatt von 1820 Nr. 15.) sub Nr. 2. bestimmte Termin, der vorstehenden Bestimmung gemäß, hierdurch abgeändert wird.

Art. 10.

Auch über den innerhalb der Bürgermeisterei erfolgten Ab- und Zugang von besteuerten Gewerben hat der Bürgermeister ein ähnliches Tagebuch zu führen, und beide Tagebücher mit Ende des Monats abzuschließen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Art. 11.

In dem Zeitraum vom 1. August bis letzten September begiebt sich der Steuer-Commissär in jede Gemeinde seines Bezirks, um nach Anleitung des Tagebuchs alle neue Besitzer vorzuladen, und das Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern und Geschossen nach den vorgelegten Urkunden zu bewirken.

Zur Wahrung der Ab- und Zugänge in den summarischen Geschossen nimmt der Steuer-Commissär die von dem Bürgermeister geführten Tagebücher zu sich.

Art. 12.

Sogleich nach vollendetem Ab- und Zuschreiben der Immobilien muß von dem Steuer-Commissär die Regulirung der Gewerbsteuer, unter Zuziehung der Gewerbsteuer-Commissionen vorgenommen, und bis zum 15. October beendigt werden.

Es ist den Steuer-Commissarien hierbei gestattet, ihre Bezirke in schickliche Unterabtheilungen von höchstens fünf Gemeinden zu theilen, und eine derselben zum Zusammentritt aller

Digitized by Google

Gewerbsteuer-Commissionen, so wie den Tag der Zusammenkunft zu bestimmen. Zu diesen Versammlungen haben die Steuer-Commissarien jedesmal wenigstens 14 Tage vorher den betreffenden Landrath oder Administrativ-Beamten, insofern der Zeitpunkt erschienen ist, wo er als gesetzliches Mitglied der Gewerbsteuer-Commission eintritt, einzuladen, und die Regulirung der Gewerbsteuer-Capitalien — bei welcher indessen die versammelten Gewerbsteuer-Commissionen nicht als ein vereinigtes Ganze, sondern jede abgesondert für ihre Gemeinde, nach den vorliegenden Bestimmungen mitzuwirken haben, in gesetzlicher Ordnung vorzunehmen.

Art. 13.

Nachdem durch die vorstehenden Operationen die Grund- und Gewerbsteuer-Capitalien berichtigt worden sind, werden von den Steuer-Commissarien die Gemeinden nach alphabetischer Ordnung mit ihren summarischen Steuer-Capitalien in eine Tabelle eingetragen, die bis zum 1. November an die Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer zur Berechnung des Steuerausschlags eingesendet seyn muß.

Art. 14.

Die Publication des Steuer-Ausschlags soll in der Regel zu Anfang Decembers erfolgen.

Die Steuer-Commissarien haben daher unterdessen alle, die Ausfertigung der Hebregister und Steuerzettel befördernde Vorarbeiten vorzunehmen, damit dieselben sogleich nach erfolgtem Steuer-Ausschlag ohne Zeitverlust vollendet werden können.

Art. 15.

Diese Hebregister müssen längstens bis zum 15. Decbr. an die Ober-Finanz-Kammer zur Revision und Dekretur, die Steuerzettel hingegen vor Anfang des Steuerjahres an die Bürgermeister, zur Austheilung an die Steuerpflichtigen abgeliefert werden.

Art. 16.

Der Ausschlag der Salzsteuer in Oberhessen wird gleichzeitig mit der Grund- und Gewerbsteuer bearbeitet und ausgefertigt.

Art. 17.

Der Gehalt der Steuer-Commissarien zerfällt in zwei Theile, nämlich den Dienstgehalt, und die verhältnißmäßige Entschädigung für Büreau- und Reisekosten.

Der Dienstgehalt beträgt für Steuer-Commissarien erster Classe 800 fl., und für die Steuer-Commissarien zweiter Klasse 600 fl. jährlich, wovon ein Viertel in Naturalien berechnet und nach den laufenden Preisen vergütet wird.

Digitized by Google

Die Entschädigung für Büreau- und Reisekosten soll für jeden Steuerbezirk, besonders mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse, jedesmal auf fünf Jahre bestimmt werden.

Art. 18.

Im Falle der Erledigung einer Stelle in der ersten Classe rückt aus der zweiten Classe derjenige Steuer-Commissär in dieselbe ein, welcher, von der Anstellung als wirklicher Steuer-Peräquator oder Steuer-Commissär an gerechnet, der ältere im Dienst ist, und zugleich während der drei letzten Dienstjahre der Ober-Finanz-Kammer keine gegründete Veranlassung zur Bezeigung ihrer Unzufriedenheit mit seiner Dienstverwaltung gegeben, und innerhalb dieser Zeit weder Disciplinarstrafen noch Verweise verwirkt hat.

Art. 19.

Die Steuer-Commissarien haben für alle ihnen innerhalb ihres Bezirks obliegenden Art. 2. 3 u. 4 bezeichnete Dienstarbeiten, so wie für die besonderen, das directe Steuerwesen betreffenden Aufträge, welche die Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer ihnen innerhalb ihres Bezirks aufzutragen für gut findet, aus der Staatscasse weder Gebühren noch Diäten zu beziehen.

Dagegen verbleiben ihnen die bisherigen gesetzlichen Emolumente für die Bearbeitung der Communal- und Provinzial-Ausschläge, für die, das Brandversicherungs-Institut angehende Geschäfte, und für diejenigen Arbeiten, welche nach den bisherigen Bestimmungen den Steuerperäquatoren für das Interesse von Privatpersonen zu übernehmen gestattet war.

Die Ab- und Zuschreibegebühren, sollen, insofern die Steuerperäquatoren solche bisher bezogen haben, so lange bis solche etwa durch gesetzliche Bestimmung ganz aufgehoben werden, für Rechnung der Staats-Kasse eingezogen, die Flurbuchsextracte aber auf Stempelpapier von dem Betrag der bisherigen Gebühren ausgefertigt werden.

Bei Geschäften, welche ihnen außerhalb ihres Bezirks etwa besonders aufgetragen werden, beziehen die Steuer-Commissarien 3 fl. Taggelder.

Art. 20.

Alle in den Dienst der Steuerbeamten einschlagenden Instruktionen, bleiben, in so fern sie durch obige Bestimmungen keine Abänderung erleiden, so lange in Kraft, bis darüber weiter verfügt werden wird.

Die erforderlichen Formularien und Tabellen werden den Steuer-Commissarien und Bür-

Digitized by Google

germeistern von der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer mitgetheilt werden, weswegen diesem Colleg der Bedarf jedesmal in Zeiten anzugeben ist.

Art. 21.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen treten vom 1. April l. J. an, in Wirksamkeit, wornach sich alle diejenigen, welche es angeht, zu bemessen haben.

Darmstadt, den 7. Febr. 1822.

Vermöge besonderen Allerhöchsten Auftrags.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt den 22. Februar 1822.

Betr.: 1) Die landesherrliche Genehmigung zweyer der Landes-Universität zu Gießen gemachten Geschenke von Mineralien-Sammlungen; 2) die Errichtung eines Consistoriums zu Offenbach; 3) die zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau wegen Verhütung der Forstfrevel ꝛc. abgeschlossene Uebereinkunft; 4) Straferkenntnisse.

Die landesherrliche Genehmigung zweier der Landes-Universität zu Gießen gemachten Geschenke von Mineralien-Sammlungen.

Professor Zipser zu Neusohl in Ungarn, hat der Universität zu Gießen ein Geschenk von mehr als tausend Stück ungarischer Mineral-Stufen zugesagt, von welchen bereits 300 ausgesucht schöne und lehrreiche Exemplarien in Gießen angelangt sind, die übrigen aber successiv nachfolgen werden.

Ein ähnliches Geschenk hat auch der Königlich Preußische Bergmeister Schmidt zu Siegen gedachter Universität durch eine Sammlung von Mineralien aus dem Herzogthum Westphalen gemacht; wodurch beide sich ein rühmliches Verdienst um die Landes-Universität und insbesondere um die daselbst studierenden Jünglinge erworben haben.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Universität, welche die gemeinnützigen Absichten beider Geber mit dem verdienenden Dank anerkennt, zur Annahme beider Geschenke beifällig gnädigst zu ermächtigen geruht.

Darmstadt den 23. Januar 1822.

Aus höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Stumpff.

Die Errichtung eines Consistorii zu Offenbach betr.

Nachdem die Frau Fürstin Vormünderin zu Isenburg von dem Recht, das der §. 51. des Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums den

Digitized by Google

Letzteren giebt, Gebrauch machen zu wollen, erklärt, zugleich den Wunsch, für die beiden Aemter Offenbach und Dreieich ein Consistorium zu errichten, welches seinen Sitz in Offenbach haben und aus folgenden Mitgliedern bestehen würde:

Direktor: der bisherige Oberkammerrath Schenk,
1r geistlicher Rath: der evangelisch lutherische Inspector Johann Jakob Waldeck,
2r : : : : der evangelisch reformirte Inspector Georg Adam Hofmann,
weltlicher Rath Kammerrath Schuchardt,

zu erkennen gegeben, und um landesherrliche Bestätigung der weltlichen Mitglieder dieses Consistorii gebeten, des Großherzogs Königliche Hoheit auch diesem Gesuch in Gnaden Statt gegeben, die Errichtung dieses Consistorii, welches sich:

Großherzoglich Hessisches Fürstlich Isenburgisches Consistorium zu Offenbach

zu nennen hat, genehmigt und den vorbenannten dazu präsentirten nicht ohnehin constitutionellen Mitgliedern die landesherrliche Bestätigung huldreichst ertheilt haben; so wird dies hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 30. Januar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Betr. die zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau wegen Verhütung der Forstfrevel ꝛc. abgeschlossene Uebereinkunft.

Nachstehende mit dem Herzogthum Nassau abgeschlossene Uebereinkunft über Verfolgung und Bestrafung der Forst- und anderer Frevler wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 13. Februar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Zangen.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung mit der Herzoglich Nassauischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel, in den Grenzwaldungen, so wie zur Verhütung der Jagdfrevel, Fischereifrevel und Feldfrevel gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische als die Herzoglich Nassauische Re-

Digitized by Google

gierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Die zur Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel zuständigen Behörden des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten so wie anderer, etwa zuständiger Polizei- oder Gerichtsbeamten des anderen Staats, vollen Glauben beizumessen; mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3.

Die Förster (Waldwärter ꝛc.) haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiet wo er gefrevelt hat, zu arretiren und ihn an die Lokalpolizeibehörde seines Wohnorts abzugeben oder abgeben zu lassen.

4.

Von den beiderseitigen Behörden soll, zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden; namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldwärter u. s. w.) in das fremde Gebiet verfolgt und Haussuchungen auf der Stelle ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern ꝛc.) jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten (Bürgermeisters, Ortsschultheißen ꝛc.) vorgenommen werden. Dieser hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen; übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

5.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Beamten ꝛc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem bis fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizei-Beamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster (oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Großherzogl. Hessischen und in den Herzoglich Nassauischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist.

Digitized by Google

7.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Waldeigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt, und deßhalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeits-Strafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadensersatz, so wie die Denunciantengebühr, wo diese letztere gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

8.

Was in den vorhergehenden Artikeln in Ansehung der Forstfrevel bestimmt ist, gilt auch in Ansehung der Jagdfrevel, Fischereifrevel und Feldfrevel, so weit diese Bestimmungen hierauf anwendbar sind.

9.

Gegenwärtige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Nassau zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Darmstadt den 8. Januar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) du Thil.

v. Zangen.

Straferkenntnisse.

Von der Großherzoglich Hessischen Fürstlich Löwenstein- und Gräflich Erbachischen Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Michelstadt wurden

1) Michel Jährling von Elmshausen, Amtes Schönberg, wegen Fälschung, unterm 11. Juli 1821. zu einer viermonatlichen Correctionshausstrafe,

2) Nicolaus Glenz von Erbach, wegen Diebstahl, unterm 5. September 1821. zu einer dreimonatlichen Correctionshausstrafe,

3) Adam Treusch von Niederkeinsbach, Amtes Reichenberg, wegen Diebstahl, unterm 21. November 1821. zu einer sechsmonatlichen Correctionshausstrafe,

verurtheilt, und sind dieselben auch zu Erstehung ihrer Strafe in das Correctionshaus zu Darmstadt abgeliefert worden.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt den 25. Februar 1822.

Betr. 1) Dienstbeförderungen, auch in Beziehung auf die neue Organisation der Steuer-Peräquaturen; 2) Pensionirungen in Beziehung auf diese Organisation; 3) Diensterledigungen.

Dienstbeförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 17. December vorigen Jahres, dem Oberpfarrer Georg Ludwig Gebhard, bisher zu Oberroßbach, die zu Rodheim, Landraths-Bezirks Vilbel, erledigte erste Pfarrstelle, — am 27ten desselben, dem Pfarrer Karl Philipp Köhler, zu Lixfeld, die erledigte Pfarrei zu Waldgirmes, Landraths-Bezirks Gießen, zu übertragen, — am 5. Januar laufenden Jahres, den bisherigen Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Heinrich Freiherrn v. Gagern dahier, zum Assessor bei dem Landgerichte des Bezirks Lorsch, — den bisherigen Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Ludwig Klipstein dahier, zum Assessor bei dem Landgerichte des Bezirks Umstadt, — den bisherigen Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Andreas Berchelmann dahier, zum Assessor bei dem Landgerichte des Bezirks Lichtenberg, zu ernennen, — am 16ten desselben, dem zweiten Physicus des Landraths- und Physicats-Bezirks Nidda, Doktor Karl Lebrecht Grote, zu Gedern, das Prädicat als Hofrath, zu ertheilen, — am 21ten desselben, dem bisherigen Präceptor und Mitprediger Johann Jakob Westernacher, zu Dornheim, die erledigte Pfarrei zu Jugenheim, Landrath-Bezirks Bensheim, zu übertragen, — unter gleichem dato, den bisherigen Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Reinhard Eigenbrodt dahier, in die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren aufzunehmen, — am 24ten desselben, dem Hofgerichts-Assessor Friedrich Ludwig von Follenius allhier, in dem dahiesigen Großherzoglichen Hofgerichte ein vollständiges Votum zu verwilligen — und am 27ten desselben, den Ober-Appellations-Gerichtsräthen Friedrich Justinian Freiherrn von Günderode und Theodor Arndts dahier, das Prädicat als Geheime Räthe zu ertheilen gnädigst geruhet.

In Folge der gnädigst angeordneten neuen Organisation der Steuer-Peräquaturen in

Digitized by Google

den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, haben des Großherzogs Königliche Hoheit, unterm 16. Febr. l. J. zu Steuer-Commissarien gnädigst zu ernennen geruht:

I. In der Provinz Starkenburg:

1.) Für den Steuerbezirk Darmstadt, den bisher bei der Cataster Vermessung in der Provinz Rheinhessen angestellten Sections-Chef Hirsch, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

2.) Für den Steuerbezirk Heppenheim, den bisherigen Steuer-Peräquator Böckmann zu Heppenheim, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

3.) Für den Steuerbezirk Bensheim, den bisherigen Steuer-Peräquator Heß zu Umstadt, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

4.) Für den Steuerbezirk Großgerau, den bisherigen Steuer-Peräquator Weiz zu Stockstadt, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

5.) Für den Steuerbezirk Langen, den bisherigen Steuer-Peräquator Dietz zu Gernsheim, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

6.) Für den Steuerbezirk Seligenstadt, den bisherigen Steuer-Peräquator Becker zu Steinheim, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

7.) Für den Steuerbezirk Umstadt, den bisherigen Steuer-Peräquator Sator zu Dieburg, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

8.) Für den Steuerbezirk Reinheim, den bisherigen Steuer-Peräquator Knecht zu Gundernhausen, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

9.) Für den Steuerbezirk Lindenfels, den bisherigen Steuer-Rectificator Dreser, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

10) Für den Steuerbezirk Hirschhorn und Wimpfen, den bisherigen provisorischen Steuer-Peräquatur-Verwalter Carl Reuling zu Erbach, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

11.) Für den Steuerbezirk Michelstadt, den bisherigen Steuer-Peräquator Georg Reuling zu Michelstadt, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

12.) Für den Steuerbezirk König, den bisherigen provisorischen Steuer-Peräquatur-Verwalter Schüler zu Arheilgen, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

13.) Für den Steuerbezirk Offenbach, den bisherigen Steuer-Peräquator, Wasserbau-Inspector, und Chausseebaumeister Freund zu Seligenstadt, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

II. In der Provinz Oberhessen:

1.) Für den Steuerbezirk Gießen, den bisherigen Steuer-Commissair Jungk zu Giessen, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

Digitized by Google

2.) Für den Steuerbezirk Vöhl, den bisherigen Steuer-Peräquator Schweisguth zu Vöhl, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

3.) Für den Steuerbezirk Battenberg, den bisherigen provisorischen Steuer-Peräquatur-Verwalter Reiß den jüngern, zu Lißberg, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

4.) Für den Steuerbezirk Gladenbach, den bisherigen Steuer-Peräquator Eckhard zu Gladenbach, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

5.) Für den Steuerbezirk Butzbach, den bisherigen Steuer-Peräquator Hisserich zu Butzbach, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

6.) Für den Steuerbezirk Vilbel, den bisherigen Steuer-Peräquator Bingmann zu Oberroßbach, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

7.) Für den Steuerbezirk Nidda, den bisherigen Steuer-Peräquator Pfannmüller zu Salzhausen, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

8.) Für den Steuerbezirk Schotten, den bisherigen Steuer-Revisor Münch zu Gießen, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

9.) Für den Steuerbezirk Grünberg, den bisherigen Steuereinnehmer Karl Budden zu Heppenheim, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

10.) Für den Steuerbezirk Kirtorf, den bisherigen Steuer-Peräquator Wagner zu Niederwöllstadt, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

11.) Für den Steuerbezirk Romrod, den bisherigen Steuer-Peräquator Mornewegk zu Gießen, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

12.) Für den Steuerbezirk Herbstein, den bisherigen Steuer-Peräquator Bierau zu Maar, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

13.) Für den Steuerbezirk Schlitz, den bisherigen Steuer-Peräquator Venator zu Schlitz, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

14.) Für den Steuerbezirk Hungen, den bisherigen Steuer-Peräquator Elwert zu Dauernheim, mit dem Dienstgehalt der ersten Classe.

15.) Für den Steuerbezirk Büdingen, den bisherigen Steuer-Revisor Leuchtweis, mit dem Dienstgehalt der zweiten Classe.

Pensionirungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gleichzeitig, die nachbenannten Großherzoglichen Steuer-Peräquatoren, welche durch die neue Organisation der Steuer-Peräquaturen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen außer Dienstthätigkeit kommen, nach den Bestimmungen der Civildienst-Pragmatik in den Ruhestand zu versetzen geruht:

I. Aus der Provinz Starkenburg:

1.) Den Steuer-Peräquator Siebert zu Darmstadt.

2.) Den Steuer-Commissair Clausecker allda.

Digitized by Google

3.) Den Steuer-Peräquator Rödel zu Babenhausen.
4.) Den Steuer-Peräquator Heumann zu Großgerau.
5.) Den Steuer-Peräquator Querdan zu Hammelbach.
6.) Den Steuer-Peräquator Scola zu Bensheim.
7.) Den Steuer-Peräquator Kegele zu Wimpfen.

II. In der Provinz Oberhessen.

1.) Den Steuer-Peräquator Wagner zu Großenbuseck.
2.) Den Steuer-Commissair Reiß zu Alsfeld.
3.) Den Steuer-Peräquator Lynker zu Biedenkopf.
4.) Den Steuer-Peräquator Golze zu Grünberg.
5.) Den Steuer-Peräquator Markolf zu Homberg.
6.) Den Steuer-Peräquator Hutter zu Friedberg.
7.) Den Steuer-Peräquator Schwarz daselbst.
8.) Den Steuer-Peräquator Irle zu Schotten.
9.) Den Steuer-Peräquator Eberwein zu Selnrod.

Diese Quiescirten haben dasjenige, was sie als Ruhegehalte glauben in Anspruch nehmen zu können, nach der Bekanntmachung vom 24. August v. J. Nr. 41. des Regierungsblatts, bei der Großherzogl. Rechnungskammer zu liquidiren.

Dienstledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Köhler nach Waldgirmes ist die Pfarrei Lixfeld, welche jährlich 486 fl. 14 kr. einträgt — und durch den Tod des Pfarrers Diehl zu Münster, Landraths-Bezirks Butzbach, die Pfarrei Münster, mit welcher ein Einkommen von jährlich 1128 fl. 26½ kr. verbunden ist, erlediget worden.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt den 11. März 1822.

Verordnung

die Erhebung des Einkommens von Regalien und indirecten Auflagen in den Provinzen Starkenburg und Ober-Hessen betreffend.

Die Erhebung der Regalien, indirecten Auflagen und sonstigen Intraden, welche bisher in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch die Obereinnehmer der directen Steuern verwaltet worden sind, soll vom 1. April 1822 an, nach folgenden Vorschriften bewirkt werden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die unmittelbare Erhebung der vorgenannten Gefälle geschieht durch die Oberacciser, Grenzeinnehmer, Ortseinnehmer (Acciser), die Districts-Steuereinnehmer, und die Obereinnehmer.

In der Regel haben die Oberacciser, Grenz- und Ortseinnehmer an die Districtssteuereinnehmer abzuliefern, welche diese Einnahmen sammt den von ihnen unmittelbar erhobenen Geldern, an die Obereinnehmer zu befördern haben.

2.

Die Ablieferung der erhobenen Gelder an die Districts-Steuereinnehmer oder Obereinnehmer geschieht überall auf Kosten und Gefahr der Oberacciser, Grenz-, Orts- und Districtseinnehmer.

Wenn solche nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erfolgt, so sind die Obereinnehmer

Digitized by Google

ermächtigt und verbunden, gegen den reſtirenden Einnehmer das geſetzliche Zwangsverfahren einzuleiten.

3.

Die Beytreibung der Ausſtände von den Abgabepflichtigen ſowohl, als wie von den Erhebern, ſoll nach dem, für die Einbringung der directen Steuern durch die Verordnung vom 2. März 1820 vorgeſchriebenen Verfahren bewirkt werden; und die Obereinnehmer ſowohl, als die ihnen untergeordneten Erheber, ſind dafür perſönlich verantwortlich, daß die geſetzlichen Vorſchriften in jedem Falle und zu rechter Zeit in Vollzug kommen.

4.

Die Aufſicht über die Dienſtführung der Diſtricts-Steuereinnehmer, der Oberacciſer, Grenz- und Ortseinnehmer ſteht zunächſt den Obereinnehmern zu, welche ſolche durch anzuſtellende Viſitationen, und durch Einforderung aller, auf die Geſchäftsführung Bezug habender Bücher und Regiſter, zu unterſuchen die Befugniß und Verpflichtung haben.

5.

Die Ortseinnehmer auf dem Lande werden auf den Vorſchlag der Obereinnehmer durch die Ober-Finanz-Kammer, die Oberacciſer, Grenzeinnehmer und Ortseinnehmer in den Städten aber, durch die unterzeichnete Behörde angeſtellt.

Solche Anſtellungen ſind widerruflich und können zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

6.

Mit der Stelle eines Oberacciſers, eines Grenz- oder Ortseinnehmers iſt das Gewerbe eines Wirths oder Spezereyhändlers, ſo wie überhaupt das Gewerbe der Fabrikation oder des Verkaufes von accisbaren Gegenſtänden unverträglich.

B. Erhebung der Einnehmer der Eingangs-Büreaux.

(Oberacciſer und Grenzeinnehmer.)

7.

Die Oberacciſer und Grenzeinnehmer haben ſich hinſichtlich ihrer Dienſtobliegenheiten nach der hierüber beſonders ertheilten Inſtruction (N. 34. des Reg. Bl. von 1821) zu richten und ſolche in allen Punkten genau zu vollziehen, unter Berückſichtigung nachfolgender Abänderungen und Zuſätze.

8.

Die Einnehmer der Eingangs-Büreaux haben nach §. 23. der Inſtruction ihre Manualien am Ende jeden Monates abzuſchließen.

Digitized by Google

Die Resultate dieses Abschlußes, tragen sie in den Auszug, Muster Num. 1., ein, und überliefern diesen in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 5. des folgenden Monates, mit dem ganzen Betrage der gehabten Einnahme, dem Districts-Steuereinnehmer.

Sollte sich in einem ganzen Monate keine Einnahme an dem Eingangs-Büreau ergeben haben, so muß der Einnehmer darüber eine Bescheinigung ausfertigen, und solche dem Districts-Steuereinnehmer statt des Manual-Auszuges zustellen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht eine Strafe von fünf Gulden nach sich.

9.

Von dem Districts-Steuereinnehmer empfangen sie die erforderlichen Scheine und Zeichen gegen Quittung, und am Ende jeden Monates haben sie über diesen Empfang mit demselben abzurechnen, und ihm die Vorräthe wenigstens bey jeder dritten Abrechnung vorzuzeigen.

10.

Die Einsendung der, von den ausgegebenen Scheinen zurückgebliebenen ersten Theile, geschieht unmittelbar an die General-Controle der indirecten Auflagen, und zwar ganz nach den Vorschriften der Instruction für die Eingangs-Büreaux.

11.

Diejenigen Oberacciser oder Grenzeinnehmer, welche zugleich die Stelle eines Ortseinnehmers versehen, haben auch die nachstehenden, für Letztere gegebenen Vorschriften zu befolgen.

C. Erhebung der Ortseinnehmer.

(Acciser.)

12.

Die den Ortseinnehmern in Nr. 35. des Reg. Bl. von 1821 ertheilte Instruction bleibt in so weit in Kraft, als sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen Abänderungen erleidet.

13.

Die Resultate des am Ende eines jeden Monates vorzunehmenden Manual-Abschlußes, stellen die Ortseinnehmer in einem Auszuge von derselben Form, welche das Muster N. 1. angibt, zusammen, und überliefern denselben in doppelter Ausfertigung, sammt der ganzen gehabten Einnahme, längstens bis zum 5. des folgenden Monates, an den Districtseinnehmer.

Wenn ein Ortseinnehmer gar keine Einnahme während des abgelaufenen Monates gehabt haben sollte, so muß er dem Districts-Steuereinnehmer statt des Manual-Auszuges eine Bescheinigung darüber, daß nichts zu erheben gewesen sey, zustellen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht eine Strafe von fünf Gulden nach sich.

Digitized by Google

14.

Die vierteljährige Aufnahme der Keller- und Magazins-Vorräthe wird von dem Districts-Steuereinnehmer und dem Ortseinnehmer gemeinschaftlich vorgenommen, mit Ausnahme derjenigen Städte, wo in dieser Hinsicht besondere Einrichtungen bestehen, oder noch angeordnet werden.

Mit dieser Aufnahme, und der darauf zu gründenden Abrechnung, ist in allen Districten am 15. des dritten Quartal-Monates der Anfang zu machen, damit solche spätestens bis zum Anfang des folgenden Monates beendigt, und der Ertrag in den Manual-Abschluß des letzten Quartals-Monates aufgenommen werden könne.

15.

Der Manual-Auszug für die Monate März, Juni, September und December enthält mithin auch den Ertrag der Quartals-Abrechnungen; und bei der Ablieferung desselben an den Districtssteuereinnehmer, hat der Ortseinnehmer noch weiter die Special- und Quartals-Abrechnungen, und die, für das abgelaufene Quartal geführten Keller-, Magazins-, Brau- und Schlachtregister beizufügen.

16.

Die unmittelbare Erhebung der Abgaben nach Scheinen, Zeichen und den Abrechnungen auf die Keller und Magazinsvorräthe, liegt den Ortseinnehmern ob. Sie liefern die erhobenen Gelder an den Districtssteuereinnehmer ab, und sind verbunden, wenn diese Ablieferung weniger beträgt als die nach dem Manual-Abschlusse zu erhebende Summe ausmacht, den Unterschied als Ausstand nachzuweisen, zu dessen Beitreibung der Districtseinnehmer die vorgeschriebenen Maasregeln ergreift.

17.

Die Ortseinnehmer empfangen die benöthigten Scheine und Zeichen von dem Districtssteuereinnehmer gegen Quittung, und rechnen mit demselben hierüber monatlich ab; bey der letzten Abrechnung in jedem Quartale haben sie dem Districtssteuereinnehmer den Vorrath zugleich zum Durchzählen vorzulegen.

18.

Die Ortseinnehmer sollen die Abschnitte der ausgegebenen und eingekommenen Scheine, nicht, wie bisher vorgeschrieben war, unmittelbar zur General-Controle überlenden, sondern solche im Laufe des Monates sammeln, und am Ende desselben dem Districtssteuereinnehmer übergeben.

19.

In allem was die Dienstführung angeht, sind die Ortseinnehmer dem Districtssteuereinnehmer untergeordnet, und haben dessen Anweisung Folge zu leisten.

Digitized by Google

20.

Die Ortseinnehmer zu Darmstadt, Gießen, und an denjenigen Orten, wo dieses noch besonders verordnet wird, liefern unmittelbar an die Obereinnehmer ab, welchen Letzteren hier die Verrichtungen der Districtssteuereinnehmer obliegen.

D. Erhebung der Districtssteuereinnehmer.

21.

Die Erhebung der Districtssteuereinnehmer ist theils mittelbar, theils unmittelbar, indem solche theils in dem Empfang der Ablieferungen der Grenz- und Ortseinnehmer, und anderer Nebenerheber, theils aber in dem Einbringen derjenigen Abgaben besteht, welche die Districtseinnehmer selbst von den einzelnen Pflichtigen einzuziehen haben.

22.

Folgende indirecte Auflagen: der Impost, die Trankstеuer, die Ohmgelder, die Waaren- und Schlacht-Accise, nebst den hierbey erfallenden Stempelgebühren, werden von den Oberacciſern, Grenzeinnehmern und Ortseinnehmern erhoben und monatlich an den Districtseinnehmer abgeliefert.

Auch der Schleyschatz, die Zölle, die Waag- und Brückengelder, werden, wenn nicht für einzelne Fälle eine besondere Einrichtung für nöthig erachtet wird, von den bestellten Erhebern, und zwar nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, an den Districtssteuereinnehmern abgeliefert.

23.

Der Districtssteuereinnehmer empfängt nach §. 8 die monatliche Einnahme der Oberacciſer und Grenzeinnehmer sammt der doppelten Ausfertigung des Manual-Auszuges, spätestens bis zum 5. des folgenden Monates.

Er quittirt über die Ablieferung, bey welcher nach Vorschrift des §. 25 der Instruction für die Eingangs-Büreaux keine Ausstände angenommen werden; revidirt den Manual-Auszug sammt der angehängten Abrechnung über die Scheine und Zeichen, und läßt sich letztere selbst, bey Ablauf eines jeden Quartals vorzeigen, worauf er die Richtigkeit des Vorraths durch Unterschrift der Abrechnung bescheinigt.

Wie der Districtssteuereinnehmer mit den empfangenen Manual-Auszügen zu verfahren hat, wird §. 27 angegeben.

24.

Von den Ortseinnehmern seines Districts empfängt der Districtssteuereinnehmer nach §. 13 die monatlichen Manual-Auszüge (bei deren Aufstellung er dem Ortseinnehmer in

Digitized by Google

sofern er dieß bedürfen sollte, Hülfe zu leisten hat) in doppelter Ausfertigung, sammt der statt gehabten Einnahme; und nach §. 18, die Abschnitte der, im Laufe des Monates bei den Ortseinnehmern abgegebenen oder eingelieferten Scheine, längstens bis zum 5. des folgenden Monates.

Er setzt dem Ortseinnehmer den Betrag des Manual-Auszugs in der, nach dem Muster Num. 2 anzufertigenden Hebliste zur Last, quittirt die Ablieferung, und läßt sich die Ausstände von dem Ortseinnehmer angeben, um solche vorschriftsmäßig beizutreiben.

25.

Am 15. des 3., 6., 9. und 12. Monates im Jahre nimmt er in Gemeinschaft mit dem Ortseinnehmer, die, in des Letzteren Instruction vorgeschriebene Aufnahme der Keller- und Magazins-Vorräthe vor; unterstützt den Ortseinnehmer in Anfertigung der Abrechnungen, welche in die Register selbst einzutragen sind, so wie in der Aufstellung der Special- und Quartals-Abrechnungen, und revidirt den Vorrath des Ortseinnehmers an Scheinen und Zeichen.

Der Ertrag der Quartals-Abrechnungen wird in den Manual-Abschluß des dritten Quartal-Monates, mithin auch in den Manual-Auszug aufgenommen.

26.

Nachdem alle diese Arbeiten beendigt sind, und der Ortseinnehmer eine Liste über die von den einzelnen Abgabepflichtigen nach den Quartals-Abrechnungen zu erhebenden Abgaben gefertigt hat, nimmt der Districtssteuereinnehmer ausser den Manual-Auszügen, und den Abschnitten der ein- und ausgegebenen Scheine, auch noch die Keller-, Magazins-, Brau- und Schlachtregister, die Special- und Quartals-Abrechnung zu sich.

27.

Sobald der Districtssteuereinnehmer die Manual-Auszüge für den zuletzt abgelaufenen Monat, mit den nöthigen Beilagen von sämmtlichen Oberacciſern, Grenz- und Ortseinnehmern seines Districts erhalten hat, welches längstens bis zum 5. des neuen Monates der Fall seyn muß, trägt er die, in der letzten Columne der Manual-Auszüge enthaltenen Einnahmen in ein Haupt-Verzeichniß nach dem Muster Num. 3, ein. Er führt hierbey zuerst die Oberacciſer und Grenzeinnehmer, sodann die Ortseinnehmer, in alphabetischer Ordnung nach ihren Wohnorten auf, summirt sämmtliche Columnen, und schließt das Verzeichniß nach Anleitung des Formulars ab.

Dieses Hauptverzeichniß wird doppelt aufgestellt, und beide Exemplare werden mit sämmtlichen dazu gehörigen Unterbeilagen, längstens bis zum 10. an die General-Controle der indirecten Auflagen befördert.

Digitized by Google

28.

Die Oberacciser, die Grenz- und Ortseinnehmer, empfangen Hebgebühren im Verhältniß der gehabten Einnahme, welche ihnen vierteljährig vergütet werden.

Der Districtssteuereinnehmer fertigt zu diesem Behufe vierteljährig eine Berechnung nach dem Muster Num. 4. Er setzt hierin den Ertrag des ganzen Quartals an, wie solchen der Manual-Auszug der Monate März, Juni, September und December angibt, berechnet die Hebgebühren, und vergütet solche den Einnehmern gegen Quittung, und zwar in den ersten drey Quartalen ohne Rücksicht auf den allenfallsigen Ausstand. Im vierten Quartal des Jahrs hingegen, werden die noch vorhandenen Ausstände vom ganzen Jahre, an dem Quartals-Ertrage in Abzug gebracht, und nur von der bleibenden wirklichen Einnahme die Gebühren vergütet.

Diese Gebühren-Berechnungen werden mit den übrigen Abrechnungen zur Prüfung an die General-Controle eingesendet.

29.

Der Districtssteuereinnehmer hat ein wachsames Auge auf die Dienstführung der Oberacciser, Grenz- und Orts-Einnehmer seines Districts zu richten, und wo er Nachläßigkeiten oder gar Dienstveruntreuungen wahrnehmen sollte, davon sogleich dem ihm vorgesetzten Obereinnehmer die Anzeige zu machen.

Er hat ferner sorgfältig darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Abgaben überall ordnungsmäßig entrichtet werden, daher es denn auch seine Pflicht ist, dafür Sorge zu tragen, daß die einschlägigen Behörden von allen, zu seiner Kunde kommenden Unterschleifen, aufs schleunigste in Kenntniß gesetzt werden.

30.

Der Districtssteuereinnehmer führt über alle, in seinem District ansäßige Personen, welche in accisbaren Getränken oder Waaren-Geschäfte treiben, ein Verzeichniß nach dem Muster Num. 5.

Es wird zu Anfang eines jeden Jahres neu aufgestellt, der Ab- und Zugang im Laufe des Jahres gehörig darin gewahrt, und jedes Quartal den, an die General-Controle einzusendenden Abrechnungeu beigeschlossen, von wo es mit den geprüften Manual-Auszügen wieder an den Einnehmer zurückgelangt.

31.

Die Oberacciser, die Grenz- und Orts-Einnehmer empfangen ihren Bedarf an Scheinen und Zeichen von dem Steuereinnehmer, welcher solche von dem Obereinnehmer gegen Quittungen, die nach Muster Num. 6, ausgestellt sind, erhält.

Digitized by Google

Der Districtssteuereinnehmer soll keinen Vorrath an Scheinen und Zeichen besitzen; sondern nie mehr empfangen, als der Bedarf der Grenz- und Ortseinnehmer erfordert.

Demungeachtet hat er über diese Einnahme und Ausgabe ein Manual zu führen, welches nach dem Muster Num. 7. eingerichtet ist.

Er trägt hierin in die Einnahme, alle Scheine und Zeichen, welche er von dem Obereinnehmer erhält, nach der Stückzahl in die gehörigen Columnen ein, und wirft den Geldbetrag aus. Eben so verfährt er in der Ausgabe mit den abgegebenen Scheinen und Zeichen. Sodann setzt er den Geldbetrag der Ausgabe dem Empfänger zur Last, und schreibt demselben am Ende jeden Quartals den statt gehabten Verbrauch zu gut, welcher letztere sich in dem Manual-Auszuge vom 3. Quartals-Monate angemerkt findet.

32.

Am Ende jeden Quartals hat sich der Districtseinnehmer gegen den Obereinnehmer über den Empfang an Scheinen und Zeichen auszuweisen.

Zu diesem Behufe setzt er auf die 4te Seite des Hauptverzeichnißes (Muster Nr. 3.) für die Monate März, Juni, September und December, eine Quartals-Abrechnung, nach dem Muster Num. 8. eingerichtet, welche nachweiset, daß der ganze Empfang an Scheinen und Zeichen entweder bezahlt oder bey den Oberaccisern, Grenz- und Ortseinnehmern noch vorräthig ist.

33.

Nach §. 22. haben die Districtssteuereinnehmer auch den Schleyschatz, einige Gattungen von Zöllen, die Waag- und Brückengelder ꝛc. von den hierfür bestellten besonderen Erhebern zu empfangen und an die Obereinnehmer abzuliefern.

Sie beobachten hierbei folgendes Verfahren:

34.

Die Erhebung der im §. 33. genannten Gefälle geschieht entweder auf Zeichen, oder nach zu führenden Registern.

Im ersten Falle hat der Districtseinnehmer den Erheber mit den erforderlichen Zeichen zu versehen, welche er von dem Obereinnehmer empfängt, hierauf mit dem Erheber vor Ablauf des dritten Monates in jedem Quartal abzurechnen, und sämmtliche Abrechnungen dieser Art in einer, doppelt auszufertigenden Uebersicht, nach dem Muster Num. 9. zusammen zu stellen.

Beide Exemplare der Uebersicht nebst den einzelnen Abrechnungen sendet er in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Quartals an die General-Controle ein.

Wird aber über die Erhebung ein Register geführt, so hat solches der Districtssteuerein-

nch-

Digitized by Google

nehmer vor Ablauf des Quartals abzuschließen, den Betrag zu erheben, über sämmtliche Erhebregister eine doppelte Uebersicht zu fertigen, und solche sammt den Registern selbst, in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Quartals an die General-Controle einzusenden.

35.

Das Verfahren, welches die Districts-Steuereinnehmer bei Erhebung derjenigen Gefälle zu beobachten haben, die sie von den Abgabepflichtigen unmittelbar einziehen, ist in nachstehenden Paragraphen vorgeschrieben.

36.

Wasserfall-Zinsen.

Zu Anfang des Jahres erhält der Districtssteuereinnehmer von dem Obereinnehmer eine Hebliste über die im Laufe des Jahres fällig werdenden Wasserfallzinsen, nach dem Muster Num. 10, wornach er dieselben in dem Verfalltermine erhebt und abliefert. Sollte sich im Laufe des Jahres ein Zugang ergeben, so wird er durch Heblisten nachgetragen.

Für diejenigen Naturalien, für welche ein Anschlagspreis noch nicht besteht, wird solchen der Obereinnehmer nach Instruction der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer, entweder durch Uebereinkunft mit dem Zinspflichtigen, oder durch Verkauf bestimmen.

37.

Von bestandenen Wirthschaften.

Ueber die Wirthschaftsbestandgelder empfangen die Districts-Steuereinnehmer am Anfange des Jahres Erhebungslisten durch den Obereinnehmer, welcher ihnen auch den Zugang im Laufe des Jahres bekannt macht.

38.

Abgabe von Branntweinbrennern, welche zapfen.

Bei der Abschätzung des muthmaßlichen jährlichen Verzapfs der Branntweinbrenner, welche zapfen zu wollen erklärt haben, soll der Districts-Steuereinnehmer von den Ortsmitgliedern der Gewerbsteuer-Commission zugezogen werden.

Er sammelt diese Abschätzungen aus seinem ganzen District, bringt solche in die Hebliste nach dem Muster Num. 11, und übergibt sie mit dieser dem Obereinnehmer, welcher sämmtliche Heblisten und Abschätzungen aus seinem Bezirk, mit einem Haupt-Verzeichniße versehen, zur Prüfung an die General-Controle befördert.

39.

Tanz-Concessionen.

Die Erlaubniß Tanzmusik halten zu dürfen wird von den Landräthen ertheilt. Derjenige, welcher solche ausgewirkt hat, empfängt von dem Einnehmer des Districts gegen Aushändi-

Digitized by Google

gung des Erlaubnißscheines und Erlegung der durch die Verordnung vom 9. October 1808 festgesetzten Abgabe den gedruckten Concessionsschein, welcher zugleich die Stelle der Quittung vertritt, und deshalb von dem Einnehmer mit der Nummer des Journals versehen wird.

Der Districts-Steuereinnehmer führt über die abgegebenen Tanzzeichen ein Register nach dem Formular Num. 12., welches er monatlich abschließt und sammt den Erlaubnißscheinen des Polizeibeamten aufbewahrt.

Wenn der Districts-Steuereinnehmer dieses Register am letzten Tage des Monates abgeschlossen hat, so fertigt er die Zeichen-Abrechnung nach dem Muster Num. 13. in duplo aus, und sendet beide Exemplare in den nächsten Tagen und spätestens bis zum 10. des folgenden Monates an die General-Controle ein.

Sollte im Laufe des Monates keine Tanzzeichen-Abgabe statt gefunden haben, so muß demungeachtet die Abrechnung eingesendet werden.

Derjenige Districts-Steuereinnehmer, welcher ein Tanzzeichen ohne zuvor ausgehändigten schriftlichen Erlaubnißschein des Landraths abgibt, verfällt in eine Strafe von fünf Gulden.

Er unterliegt einer Strafe von zehn Gulden, wenn er zwar gegen Aushändigung des Erlaubnißscheines das Concessionsgeld erhebt, aber das Tanzzeichen nicht abgibt, oder statt dessen eine geschriebene Quittung ausstellt.

40.

Land- und Wasserzölle von Wolle, rohen Häuten und Holz.

Wenn für diese Gefälle besondere Erheber bestellt sind, so werden sie nach der §. 33. u. 34. gegebenen Vorschrift behandelt; sind dieselben aber verpachtet, so empfängt der Districts-Steuereinnehmer zu Anfang des Jahrs darüber eine Hebliste nach dem Muster Num. 14. von dem Obereinnehmer, wornach er die Bestandgelder im Verfalltermin einbringt und abliefert.

41.

Brückengeld und Ueberfahrten, sodann von öffentlichen Waagen.

Auch in Ansehung dieser Gefälle gilt, was in dem vorhergehenden §. gesagt ist.

42.

Sporteln und Taxen.

Ueber die bey den Großherzoglichen Dicasterien sich ergebenden Sporteln und Stempel-Gebühren erhält der Districtseinnehmer monatlich Erhebliſten nach dem Muster Num. 15. durch den Obereinnehmer, wornach er diese Gefälle einbringt.

Digitized by Google

43.

Gewerbs-Concessionen.

Was hierunter erfällt ist entweder ständig oder unständig. Ueber die ständigen Abgaben empfängt der Districts-Steuereinnehmer zu Anfang des Jahres Heblisten durch den Obereinnehmer nach dem Formular Num. 14.; die unständigen Abgaben werden ihm in jedem einzelnen Falle besonders durch gedruckte Notificationen nach dem Muster Num. 16. zur Erhebung überwiesen.

44.

Von Zünften.

Ueber die Aufding-, Lossprechungs- und Meistergelder, so wie über Zunft-Dispensationsgelder und Strafen, erhält der Districts-Steuereinnehmer in jedem einzelnen Falle besondere Heblisten durch den Obereinnehmer.

45.

Von Märkten.

Die Staatskasse bezieht von gewissen Jahrmärkten ein, meist unständiges Einkommen, das von dem Ortsvorstand erhoben und an den Districts-Steuereinnehmer abgeliefert wird. Ueber den Ertrag dieser Gefälle stellt der Ortsvorstand seiner Zeit eine Bescheinigung aus, und übergibt solche dem Landrath des Bezirks, zur weiteren Beförderung an den Obereinnehmer.

46.

Einzugs-, Abzugs-, Bürger- und Schutzgelder.

Für jeden einzelnen Fall empfängt der Districtseinnehmer die Anweisung zur Erhebung durch den Obereinnehmer.

47.

Besondere Abgaben von Juden.

Diejenigen Abgaben der Juden, welche nach einem jährlich ständigen Beitrag bezahlt werden, wie die Schutz- und Neujahrgelder, werden in monatlichen Raten zu einem Zwölftheil erhoben.

Der Districts-Steuereinnehmer empfängt hierzu die, nach dem Muster Num. 17. angefertigten Heblisten von dem Obereinnehmer zu Anfange des Jahres.

Zugleich mit diesen Heblisten erhält er Verzeichnisse über die, an den herkömmlichen Abgaben für das ganze Jahr für uneinbringlich erkannten Posten nach dem Muster Num. 18. Der Einnehmer läßt sich von den Abgabepflichtigen die Vergütung dieser Posten bescheinigen,

Digitized by Google

stellt ihnen über deren Betrag Quittung aus, bringt solchen in Einnahme und durch Aufrechnung des Verzeichnisses an den Obereinnehmer wieder in Ausgabe.

Wenn sich im Laufe des Jahres ein Zugang an diesen monatlich zu hebenden Abgaben ergibt, so empfängt auch hierüber der Districts-Steuereinnehmer vierteljährig die Hebliſten von dem Obereinnehmer.

Bei Abgang durch Sterbfälle empfängt der Districts-Steuereinnehmer von dem Steuer-Commissär des Bezirks eine Berechnung über den zu verausgabenden Betrag der Baarzahlung vom Todestage bis zu Ende des Jahres, welche Berechnung er dem Obereinnehmer in Zurechnung bringt.

Solche ständige Abgaben, welche von sämmtlichen innerhalb eines gewissen Bezirks ansässigen Juden, jährlich gemeinschaftlich entrichtet werden müssen, weißt der Obereinnehmer dem Districtseinnehmer zur Erhebung an, in Listen nach der Form des Musters Num. 14.

Zur Erhebung der unständigen Juden-Abgaben aller Art, wird der Districts-Steuereinnehmer in jedem einzelnen Falle durch den Obereinnehmer besonders ermächtigt.

48.

Abgabe von Hunden.

Nach §. 3. der Verordnung vom 28. Juni 1821. (Regierungsblatt Nr. 25. von 1821.) hat der Districtssteuereinnehmer jährlich, in dem Zeitraum vom 1ten bis zum 15. Juli, gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstand jeden Orts, ein Verzeichniß der vorhandenen Hunde aufzunehmen. Er hat dieses Verzeichniß in der Form einer Hebliste nach dem Muster Num. 19. aufstellen zu lassen, über sämtliche Ortsverzeichnisse seines Districts ein Hauptverzeichniß nach dem Muster Num. 20. in duplo anzufertigen, und beide Exemplare sammt den Ortsverzeichnissen bis zum 10. August an die General-Controle einzuliefern.

Eben dahin werden die, in der so eben vorgeschriebenen Form, für das dritte und vierte Quartal jeden Jahres aufzustellenden Nachtragslisten, oder, wenn sich kein Nachtrag im Laufe des Vierteljahres ergeben sollte, ein dieß bescheinigendes von den betreffenden Ortsvorständen unterschriebenes Zeugniß, und zwar in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Quartals eingesendet.

49.

Geldstrafen.

Zur Erhebung aller innerhalb seines Bezirks erfallenden Geldstrafen wird der Districts-Steuereinnehmer für jeden Fall besonders, durch den Obereinnehmer angewiesen.

Digitized by Google

50.

Aus den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften, wird der Districts-steuereinnehmer leicht abnehmen können, wie er sich in solchen Fällen zu verhalten habe, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

51.

Alle Einnahme-Belege, welche der Districtssteuereinnehmer empfängt, ordnet er nach den Rubriken, paginirt die zu einer und derselben Rubrik gehörenden Urkunden fortlaufend, nach der Zeitfolge wie er sie erhält, und liefert dieselben, sobald die Posten eingegangen sind, und längstens zwei Monate nach Ablauf des Jahres an den Obereinnehmer ab.

Die einmal vorgeschriebene Ordnung der Rubriken, darf durchaus nicht verändert werden, und es muß daher unter derselben Nummer bei allen Einnehmereien stets derselbe Gegenstand vorkommen.

52.

Ueber alle Einnahme von Regalien und indirecten Auflagen führt der Districtseinnehmer ein Journal, welches nach dem Muster Num. 21. eingerichtet ist. Es wird von dem Obereinnehmer cotirt und paraphirt, und darf nur die Einnahme an solchen Abgaben enthalten, welche in einem und demselben Jahre fällig waren.

Jede Zahlung welche der Einnehmer empfängt, muß auf der Stelle in das Journal eingetragen und dann auf den Einnahme-Beleg übertragen werden. Bei den Hebliſten, welche mehrere Posten enthalten, geschieht dieß dadurch, daß die Zahlung in der Empfangs-Columne angesetzt, bei den Einnahme-Belegen über einzelne unständige Einnahmen aber nur so, daß darauf „zahlt den . . . ten . . . . . 18 . Journal Nr. . . . " angemerkt wird.

Dieser geschehene Uebertrag der Einnahme wird in dem Journal dadurch gewahrt, daß in der Columne 5. die Nummer der Rubrik und die Seite der Einnahme-Urkunde eingetragen wird, und zwar die Nummer über, die Seite unter einem Querstrich.

Die Ablieferung an den Obereinnehmer wird in dem Journal zu Ausgabe gebracht, und solches am Ende eines jeden Monates gehörig abgeschlossen.

53.

Die Districtssteuereinnehmer haben die eingegangenen Posten ordentlich, mit Worten und nicht mit Ziffern zu quittiren, und jede solche Quittung muß den Namen des Zahlenden, den Gegenstand und Tag der Zahlung, und die Nummer des Journals angeben.

54.

Die Ablieferung der erhobenen Gelder an die Obereinnehmer, bei welcher die Vorschrift §. 59. der Instruction für die Districts-Steuereinnehmer (Nr. 42. des Regierungsblatts v. 1820.)

Digitized by Google

zu beobachten ist, soll zwischen dem 10ten und 15ten, sodann dem 25ten bis zum 27ten eines jeden Monates geschehen und es muß jedesmal die ganze gehabte Einnahme rein ausgeliefert werden.

55.

Vor der Ablieferung hat der Districtssteuereinnehmer den Uebertrag der Einnahme-Posten in die Hebregister ꝛc. (§. 52.) zu prüfen, und zugleich die ganze Einnahme des Journals Posten für Posten unter die Rubriken des, nach dem Muster Num. 22. anzufertigenden Lieferscheines zu bringen. Hierbei müssen die, bei den einzelnen Posten vorkommenden Stempelpapier-Beträge ausgeschieden, und unter Artikel 42. angesetzt werden. Die Stempelgebühren von Scheinen bleiben jedoch unter Artikel 22, sowie diejenigen von Tanzzeichen unter Artikel 24. Sodann werden das Journal und der Lieferschein summirt, beide Summen verglichen, und, wenn solche übereinstimmen, der Betrag in dem Journal zur Ausgabe gebracht.

56.

Jede Ablieferung muß mit einem solchen Lieferschein (§. 55.) belegt seyn, wozu den Districts-Steuereinnehmern gedruckte Formularien mitgetheilt werden sollen.

Die Rubriken, für welche keine Einnahme statt gefunden hat, oder welche nach besonderer Verfügung Großherzoglicher Ober-Finanz-Kammer noch zur Zeit in diese Berechnung nicht aufgenommen werden sollen, sind mit Strichen auszufüllen.

57.

Der Districtseinnehmer empfängt über den Betrag der Ablieferung von dem Obereinnehmer eine Quittung nach dem Formular Num. 23, welche binnen vier und zwanzig Stunden nach der Ausstellung dem bestellten Controleur präsentirt, und mit dessen Visa versehen werden muß, widrigenfalls solche nicht dazu dienen kann, den Districts-Steuereinnehmer gegen die Staatskasse zu entlasten.

58.

Die im Laufe eines Monates fälligen ständigen Abgaben; die Erträge der Grenz- und Ortseinnehmereien; die im Laufe des Monates von den verschiedenen Behörden ausgefertigten Einnahme-Urkunden, und die Einnahme an Tanz-Concessionsgeldern, bilden für den Districts-Steuereinnehmer das Soll desselben Monates, wozu in den Monaten März, Juni, September und December noch die Erträge von Zöllen, vom Schleyschatz, von Waag- und Brückengeldern, kurz alle diejenige Intraden kommen, wofür besondere Erheber bestellt sind, mit welchen der Districtssteuereinnehmer nach §. 53 und 54 quartaliter abrechnet.

Alle Posten dieses Soll's, welche bis zum 10. des folgenden Monates noch nicht

Digitized by Google

eingegangen sind, bringt der Districtssteuereinnehmer in ein Verzeichniß, und übergibt solches mit den erforderlichen Mahnzetteln längstens bis zum 15., dem Steuerboten zur Mahnung der Debenten.

Es wird dieses Rückstands-Verzeichniß auf ähnliche Art angefertiget, wie hinsichtlich der directen Steuern vorgeschrieben ist. Der Steuerbote bescheinigt darin den Vollzug der Mahnung und gibt es vor dem 22. des Monates dem Districts-Steuereinnehmer wieder zurück, welcher solches spätestens bis zum 27. dem Obereinnehmer zur weiteren Verfügung zustellt, nachdem er die inzwischen eingegangenen Posten getilgt hat.

59.

Die Summe der, dem Obereinnehmer auf vorbeschriebene Weise verzeichneten Rückstände und der Ablieferungen, muß dem Soll des vorhergehenden Monates wenigstens gleich kommen. Ist dieses nicht der Fall, so muß der Districts-Steuereinnehmer für die Differenz als Selbstschuldner haften, und wird zu deren Zahlung durch den Obereinnehmer angehalten.

60.

Dem Districtssteuereinnehmer ist es verboten, Zahlungsfristen zu gestatten, und alle Ausstände, welche er nicht zur gehörigen Zeit, und auf die im §. 58 vorgeschriebene Weise zur Kenntniß des Obereinnehmers bringt, kann der Letztere zurückweisen und von dem Einnehmer selbst beitreiben.

61.

Die Districts-Steuereinnehmer empfangen für ihre Dienstverrichtungen bey der Verwaltung des Einkommens von Regalien und indirecten Auflagen Gebühren im Verhältniß der wirklichen Einnahme als Belohnung. Diese Erhebgebühren werden ihnen vierteljährig vergütet, und sie rechnen die Quittung darüber bey der letzten Lieferung in jedem Quartal statt baar zu.

Die Quittungen über die Erhebgebühren werden nach dem Formular Num. 24 ausgestellt.

Von der Einnahme der Grenz- und Ortseinnehmer und anderer Erheber, welche an die Districts-Steuereinnehmer abliefern, empfangen die Letzteren nur die Erhebgebühren von derjenigen Summe, welche nach Abzug der Gebühren der vorbenannten Erheber, übrig bleibt.

E. Erhebung der Obereinnehmer.

62.

Bestehende gesetzliche Bestimmungen und nothwendige Rücksichten auf besondere Verhältnisse, lassen es nicht zu, die Erhebung der Obereinnehmer ausschließlich auf die Ablieferungen

Digitized by Google

der Districtseinnehmer zu beschränken, indem auffer diesen auch einige Ortseinnehmer und andere Erheber unmittelbar an die Obereinnehmer abzuliefern, und diese Letzteren überdieß einige Gefälle ohne Mitwirkung ihres Unter-Erhebungs-Personals einzuziehen haben.

63.

In Fällen, wo der Obereinnehmer angewiesen wird, solche Gefälle, wofür besondere Erheber bestellt sind von diesen unmittelbar einzuziehen, hat er das im §. 33 und 34 für die Districts-Steuereinnehmer vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Er sendet daher die Zeichen-Abrechnungen oder Register-Abschlüsse binnen zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals an die General-Controle ein, von wo er solche geprüft wieder zurückerhält.

64.

Ist der Obereinnehmer beauftragt, den Ertrag einer oder der andern Ortseinnehmerei ohne Mitwirkung des Districts-Steuereinnehmers von dem Ortseinnehmer selbst zu erheben, so hat er von dem Letzteren innerhalb fünf Tagen nach Ablauf jeden Monates den Manual-Auszug in duplo zu empfangen, denselben in das Haupt-Verzeichniß, Muster Nnm. 3, einzutragen, und sammt diesem bis zum 10. an die General-Controle zur Prüfung einzufördern. Er hat ferner den Ortseinnehmer mit den nöthigen Scheinen und Zeichen zu versehen, darüber monatliche Abrechnung zu halten, und den Vorrath wenigstens am Ende eines jeden Quartals entweder selbst nachzusehen, oder von dem Districts-Steuereinnehmer nachzählen zu lassen.

65.

Alle ständige, zu Anfang des Jahres voraus bekannte Abgaben, haben die Obereinnehmer jährlich im Monat November in Hebllsten nach den vorgeschriebenen Formen zu bringen, diese in Haupt-Verzeichnisse zusammen zu stellen und an die General-Controle einzusenden. Nach vollendeter Prüfung empfängt der Obereinnehmer die Hebllsten zurück, belastet damit die betreffenden Districts-Steuereinnehmer, und stellt ihnen solche zur Erhebung zu.

Eine Ausnahme hiervon machen die Hebllsten über die ständigen, in monatlichen Raten zu erhebenden Abgaben der Branntweinbrenner und der Juden, so wie Hebllsten über die Hundesteuer, welche Hebllsten von den Districts-Steuereinnehmern und den Steuer-Commissarien gefertigt werden.

66.

Unständiges Einkommen: Die Manual-Auszüge über Frankfteuer, Accise und Stempelgebühren, die Abrechnungen auf Lanzzeichen, die Abrechnungen über Schleyschatz und andere Zollzeichen, die Register über Zoll-, Waag- und Bruckengelder ꝛc. werden nach den oben ge-

gegebenen Vorschriften von den Districts-Steuereinnehmern, und in besonderen Fällen von den Obereinnehmern monatlich oder quartaliter an die General-Controle eingeliefert. Diese prüft jene Einnahme-Belege, und sendet deren Duplicate nebst den Unter-Beilagen dem Obereinnehmer zu, welcher sämmtliche Urkunden den betreffenden Untereinnehmern wieder zugehen läßt, nachdem er ihnen deren Betrag in seinen Büchern zur Last gesetzt hat. Gleiches Verfahren findet hinsichtlich der Abgabe von Hunden statt, worüber die Heblisten bis zum 10. August und die Nachtragslisten bis zum 10. September und 10. Januar jeden Jahrs von dem Districts-Steuereinnehmer an die General-Controle, und von dieser an die Obereinnehmer gesandt werden.

Ueber sämtliche übrige unständige Abgaben empfängt der Obereinnehmer die Einnahme-Belege unmittelbar von denjenigen Behörden, aus deren Geschäftskreise solche hervorgehen. Er belastet damit die betreffenden Districtseinnehmer und sendet ihnen die Urkunden ohne Aufschub zur Erhebung zu.

Die einschlägigen Behörden führen über alle an die Obereinnehmer übermachten Einnahme-Urkunden Controle-Bücher, aus welchen sie nach Ablaufe eines jeden Monates specifique Auszüge an die General-Controle einsenden, damit die Obereinnehmer für jeden Monat gehörig belastet werden können.

67.

Die Abgabe für Ertheilung der Jagdwaffenpäße wird von den Obereinnehmern unmittelbar erhoben. Sie stellen darüber Quittung nach dem Muster Num. 23 aus, welche dem Controleur der Obereinnehmerei zur Unterschrift vorgelegt werden muß. Der Controleur wird über alle, im Laufe eines Monats, ausgestellten Quittungen ein namentliches Verzeichniß derjenigen, welche die Abgabe entrichtet haben, in den ersten fünf Tagen des folgenden Monates an die General-Controle einsenden, damit der Obereinnehmer mit der gehabten Einnahme belastet werde.

Die Abgabe von Collateral-Erbschaften wird von den Gerichtsstellen und Behörden, welche die Erb-Auseinandersetzung besorgen, unmittelbar an die Obereinnehmer abgeliefert, oder, wenn der Fall eintritt, daß die Collateralgelder von den Erben besonders erhoben werden müssen, denselben schriftlich bekannt gemacht.

Die Justiz-Behörden haben dafür zu sorgen, daß der Betrag der Collateralgelder in die, bei ihnen zu führende Controle eingetragen werde.

Digitized by Google

68.

Die Stempelpapiergelder, welche mit den Dicasterial-Sporteln, den Gewerbs-Concessionsgeldern und andern Abgaben verknüpft sind, werden dem Obereinnehmer von den Districtseinnehmern auf Artikel 42 abgeliefert, unter welcher Rubrik solche auch für Rechnung der Hauptstempelcasse zur Haupt-Staatscasse fließen müssen. — Sobald der Obereinnehmer sämmtliche Controle-Auszüge der Dicasterien für den abgelaufenen Monat empfangen hat, stellt er die darin enthaltenen Stempelpapier-Beträge in das Summarium, Muster Num. 25, zusammen, und übersendet solches dem Berechner der Haupt-Stempelcasse, welcher darauf die Abrechnung mit den Controleurs gründet.

69.

Die Obereinnehmer sind verpflichtet, alle Einnahmen auf der Stelle zu Buche zu bringen und über die Zahlung Quittung nach dem Muster Num. 23. auszustellen.

70.

Am 1., 11. und 21. eines jeden Monates haben sie den gesammten Cassevorrath zur Haupt-Staats-Casse abzuliefern und das Journal abzuschließen.

71.

Jede Ablieferung an die Haupt-Staats-Casse muß mit einem Lieferschein begleitet seyn, welcher im Wesentlichen dem Muster Num. 22. gleich kommt.

72.

Alle Einnahme-Urkunden kommen entweder im Original oder durch Controle-Auszüge zur Kenntniß der General-Controle. Sie ist daher im Stande über das monatliche Soll eines jeden Obereinnehmers einen Etat aufzustellen, wovon sie vor Ablauf des nächstfolgenden Monates ein Exemplar dem Obereinnehmer und ein zweites der Haupt-Staats-Casse zugehen läßt.

Am Ende jeden Monates hat der Obereinnehmer mit der Haupt-Staats-Casse über das Soll des vorhergehenden Monates nach Anleitung des Formulars Num. 26. Abrechnung zu halten. Eine Abschrift dieser Abrechnung sendet er an die Ober-Finanz-Kammer.

Unterläßt der Obereinnehmer die Befolgung dieser Vorschrift entweder ganz, oder weiset er sich nicht genügend über den Rückstand aus, so ist die Direction der Haupt-Staats-Casse verpflichtet, gegen den Obereinnehmer auf die betreffende Summe das gesetzliche Zwangsverfahren einzuleiten.

Digitized by Google

73.

Alle Einnahme-Belege ohne Unterschied, deren Beträge der Obereinnehmer bereits empfangen hat, (vergl. §. 51), liefert er sammt den dazu gehörigen Haupt-Verzeichnissen baldthunlichst an die General-Controle ein. Dahin befördert er auch im Monat März jeden Jahres diejenigen Einnahme-Urkunden des vorhergehenden Jahres, deren Beträge noch nicht eingegangen sind. Er verzeichnet zugleich die uneinbringlichen Ausstände, und sendet dieses Verzeichniß unter Beischluß der Zahlungsunfähigkeits-Protocolle an die Ober-Finanz-Kammer vor Ablauf des Monates zur Ausgabe-Decretur ein.

Die übrigen Rückstände legt er in gleicher Frist der Ober-Finanz-Kammer mit den Beweisen über die Hindernisse, welche der Beitreibung bisher im Wege gestanden, vor, damit solche zur Vereinnahmung in die folgende Jahres-Rechnung decretirt werden können.

74.

Der Obereinnehmer empfängt alle für die Einnehmer seines Bezirks nöthigen Scheine und Zeichen von der General-Controle auf Rechnung.

Zugleich mit jeder Sendung empfängt er eine Consignation in zweifacher Ausfertigung, wovon er ein Exemplar quittirt zurückliefert, das andere aber für sich behält.

Diese Consignationen sind nach dem Formular Num. 6, eingerichtet.

Ueber Einnahme und Ausgabe an Scheinen und Zeichen zur Erhebung der Tranksteuer und Accise, führt der Obereinnehmer ein Manual nach dem Formular Num. 7., ferner ein ähnliches Manual über die Tanzzeichen, Schleyschatz und andere vorkommende Zeichen.

Die General-Controle gründet am Schlusse eines jeden Quartals auf die in dessen Laufe statt gehabte Abgabe an Scheinen und Zeichen, und auf den in Rechnung gebrachten Debit und Vorrath bei den Untererhebern, eine Abrechnung für jeden Obereinnehmer.

Ueber den hiernach dem Obereinnehmer am Ende des Jahres zur Last bleibenden Vorrath, muß derselbe eine glaubhafte Bescheinigung des wirklichen Vorhandenseyns, innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Abrechnung für das 4. Quartal zur General-Controle einliefern.

75.

Die Quittungen über die Gebühren der Districts-Steuereinnehmer, der Oberacciser, Grenz- und Ortseinnehmer, sammelt der Obereinnehmer, bringt solche in Haupt-Verzeichnisse und rechnet sie der Haupt-Staats-Casse statt baar zu.

Digitized by Google

F. Controle derjenigen Behörden, in deren Geschäftskreise sich, hierher gehörende Einnahmen, für die Staats-Casse ergeben.

76.

Bey den Ministerial-Departemens des Inneren und der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bey sämtlichen Landes- und Provinzial-Justiz- und Administrativ-Collegien, bey allen Justiz- und Polizey-Beamten werden Controle-Bücher über diejenigen indirecten Abgaben ꝛc. geführt, welche sich in dem Geschäftskreise dieser Behörden für die Staats-Casse ergeben.

77.

Bey den Großherzogl. Dicasterien wird für jede Obereinnehmerei ein besonderes Controle-Buch geführt, das im Wesentlichen die Einrichtung hat, welche das Muster Num. 27. angibt. Es werden hierin die vorkommenden Einnahme-Rubriken in der Ordnung, wie aus dem Formular Num. 22. zu ersehen ist, aufgeführt. Die Rubrik der Sporteln zerfällt wiederum in die Districte der Untereinnehmer; bey den Rubriken ist jedoch diese Unterabtheilung nicht nöthig.

Am Ende des Monates schließt der Controleur die Rubrik der Sporteln ab, fertigt für jeden Districtseinnehmer eine Hebliste nach dem Muster Num. 15, und sendet solche unverzüglich an den Obereinnehmer ab.

Diese Heblisten sind soviel möglich von Tag zu Tag fertig zu halten, damit solche unfehlbar am Ende jeden Monates abgesendet werden können.

Alle Einnahme-Posten, welche sich in den übrigen Rubriken der Controle ergeben, werden auf der Stelle dem einschlägigen Obereinnehmer durch gedruckte Notificationen nach dem Muster Num. 16. zur Erhebung bekannt gemacht, und am Ende jeden Monates stellt der Controleur alle auf diese Weise spedirten Einnahme-Urkunden, so wie die summarischen Beträge der abgesandten Heblisten über die Sporteln, in ein Haupt-Verzeichniß nach dem Formular Num. 28. zusammen, welches er längstens bis zum 5. des neuen Monates an die General-Controle befördert. Eben dahin werden die Controle-Bücher am Ende des Jahres abgeliefert.

78.

Die Controle-Führer bey den Dicasterien erhalten das, zu den Ausfertigungen erforderliche Stempelpapier von der Haupt-Verwaltung, mit welcher sie sich quartaliter auf die, in dem Formular Num. 29. angegebene Art zu berechnen haben.

Digitized by Google

In dieser Abrechnung schreiben sie sich den Betrag der im Laufe des Quartals den Obereinnehmern zur Last gesetzten Stempelgebühren ab, und weisen sich über den Vorrath durch Bescheinigung einer in öffentlichen Pflichten stehenden Person aus.

79.

Ueber die ständigen Abgaben der Juden haben die Steuer-Commissarien Cataster nach dem Formulare Num. 30. zu führen. Sie erhalten zu diesem Behufe von allen stattfindenden Receptionen durch die Provinzial-Regierung Nachricht, welche ihnen eine Abschrift des Schutzbriefes zufertigen läßt.

Die im Monat October jeden Jahres auf Antrag der Regierung von dem Ministerium der Finanzen für das nächstfolgende Jahr für uneinbringlich erklärten Posten werden der Ober-Finanz-Kammer mitgetheilt, welche solche zur Kenntniß der einschlägigen Steuer-Comissarien bringt, damit diese in dem Cataster das Erforderliche wahren, und sodann die Heblisten nach dem Formular Nnm. 17. und die Erlaß-Verzeichnisse nach dem Formular Num. 18. aufstellen können.

Die Einsendung dieser Listen und Verzeichnisse an die General-Controle geschieht im November jeden Jahres.

Bei Abgang durch Sterbfälle hat der Landrath des Bezirks eine Bescheinigung hierüber dem Steuer-Commissär zuzustellen, welcher den Abgang im Cataster einträgt, auf den Schein selbst den Betrag der Baarzahlung bemerkt, womit der Verstorbene vom Todestage bis zu Ende des Jahres in der Hebliste angesetzt ist, und diese Ausgabe-Urkunde dem Districtseinnehmer übermacht.

Alle, in den landesherrlichen Schutz aufgenommen werdende Juden, sollen bis zu Ende des Quartals, in welchem sie recipirt worden, von Entrichtung der ständigen Abgaben befreit seyn. Mit dem folgenden Quartal beginnt jedoch ihre Pflichtigkeit, und die Steuer-Commissarien haben daher vor Ablauf eines jeden Quartals nachträgliche Heblisten über die zugegangenen Juden-Abgaben, oder wenn keine Receptionen statt gefunden haben sollten, eine Bescheinigung darüber, an die General-Controle einzuliefern.

80.

Die bei den Landräthen und Landrichtern mit der Controle beauftragten Personen haben über das aus dem Geschäftskreise der Landräthe und Landrichter hervorgehende Staats-Einkommen, mit Ausnahme der Sporteln, über welche besondere Verfügung erfolgen wird, die erforderlichen Einnahme-Belege in jedem vorkommenden Falle sogleich unmittelbar an den Obereinnehmer des Bezirks zu übermachen.

Digitized by Google

Sie führen über dieses Einkommen Controle-Bücher nach dem Formular Num. 31. und zwar bei den Landräthen, über das Einkommen von Zünften, von Märkten, über Ein- und Abzugsgelder, über unständige Abgaben von Juden, über Disciplinar- und Polizeistrafen; bey den Stadt- und Landgerichten und den Justizämtern über Collateral-Gelder, Disciplinar-Civilstrafen und Strafen wegen verletzter Auflage-Gesetze.

In den ersten fünf Tagen eines jeden Monates senden sie Verzeichnisse der im Laufe des vorhergegangen Monates an den Obereinnehmer spedirten Einnahme-Urkunden nach dem Formular Num. 32, und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres die Controle-Bücher selbst an die General-Controle ein.

Jeder Einnahme-Beleg darf nur solche Posten enthalten, welche zu einer und derselben Rubrik, und zur Erhebung eines und desselben Districts-Steuereinnehmers gehören; und, wenn die Urkunde mehrere Posten enthält, so muß solche in der Form einer Hebliste ausgefertigt seyn.

Alle Einnahme-Belege, welche von Ortsvorständen, Zunft-Vorstehern, Juden-Vorstehern und anderen Personen ausgestellt werden, sind von diesen dem Landrath zu übergeben, welcher die Belege zu beglaubigen und an den Controleur abzugeben hat. Von diesem werden sie an den Obereinnehmer befördert.

Wenn im Laufe des Jahres für eine Zunft kein Jahrtag abgehalten worden ist, so muß dieses in dem Controle-Auszug für den Monat December bemerkt werden.

G. Die General-Controle.

§1.

Die General-Controle der indirecten Abgaben hat darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Abgaben überall gehörig entrichtet, erhoben und verrechnet werden.

Sie hat demnach:

a) sich die erforderlichen Etats über alle hierher gehörenden Einkommens-Quellen zu verschaffen, solche fortzuführen und zu vervollständigen;

b) soviel ihr Standpunkt und die ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel es erlauben, dafür Sorge zu tragen, daß keine, dem Staate gehörende Abgabe demselben entzogen werde und verloren gehe; daher zunächst

c) darüber zu wachen, daß die in gegenwärtiger Verordnung ertheilten, und überhaupt die, hinsichtlich der Regalien und indirecten Abgaben bestehenden Vorschriften, von allen Behörden und Personen, die es angeht, gehörig vollzogen werden;

Digitized by Google

d) die sich für die Staatscasse wirklich ergebenden Einnahmen vorschriftsmäßig zur Verrechnung zu bringen; daher die erforderlichen Einnahme-Urkunden und Controle-Auszüge zu sammeln, zu prüfen, den betreffenden Obereinnehmereien zur Last zu setzen und darüber monatlich einen Etat für jede Obereinnehmerei und einen General-Etat für die Haupt-Staatscasse aufzustellen.

82.

Die General-Controle ist der Ober-Finanz-Kammer zunächst untergeordnet. Sie ist verpflichtet, die Controleführer bey den Großherzogl. Dicasterien, den Local-Polizey- und Justiz-Behörden, die Obereinnehmer, Districts-, Grenz- und Ortseinnehmer mit einer Geldstrafe von fünf Gulden zu notiren, wenn solche die, in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften hinsichtlich der Einsendung der Rechnungs-Urkunden nicht beobachten.

83.

Diese Rechnungs-Urkunden werden im Laufe des Jahres von der General-Controle gesammelt, nach Obereinnehmereyen und Rubriken geordnet, und binnen vier Wochen nach Ablauf des Jahres, als Unterbeylagen der monatlichen General-Etats, an die Rechnungs-Kammer abgegeben.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. April dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Die Ober-Finanz-Kammer ist mit deren Vollzuge beauftragt, und haben sich alle Behörden und Personen, in so weit es sie angeht, hiernach zu achten.

Darmstadt den 2. März 1822.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrag.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen.

du Thil.

(Die zu dieser Verordnung gehörigen Formularien werden nachgeliefert.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Formularien

zu der Verordnung, die Erhebung des Einkommens von Regalien und indirecten Auflagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster Num. 1.

Obereinnehmerei — Districtseinnehmer zu

Manual-Auszug

des Einnehmers zu

vom Monat 182

Quantitäten der steuerbaren Artikel. Ohm	Maas	Bezeichnung der besteuerten Artikel und der Abgabe.	Einnahme im Einzelnen fl.	kr.	im Ganzen fl.	kr.
		I. Impost.				
		Ausländischer Obstwein à 4 fl. per Ohm	. . .	. .		
		Bier aus Kurhessen à 4 fl. per Ohm	. . .	. .		
		Ausländischer Branntwein in Faß à 15 fl. 52 kr. per Ohm				
		" " in Bouteillen à 20 kr. per Stück.				
		II. Trankſteuer.				
		Wein: inländischer à 2 fl. per Ohm				
		Wein: ausländisch deutscher in Faß à 4 fl. per Ohm				
		Wein: " " in Bouteillen à 10 kr. per Stück . . .				
		Wein: ausserdeutscher in Faß à 8 fl. per Ohm				
		Wein: " in Bouteillen à 20 kr. per Stück				
		Obstwein: inländischer mit Scheinen eingelegt, à 24 kr. per Ohm . . .				
		Obstwein: " selbst producirter, à 24 kr. per Ohm				
		Bier: inländisches laut Brauregiſter à 12 kr. per Ohm				
		Bier: ausländisches, nicht aus Kurhessen, à 12 kr. per Ohm . . .				
		inländischer Branntwein, mit Scheinen eingelegt à 5 fl. 52 kr. per Ohm .				
		" laut Quartals-Abrechnung à 5 fl. 52 kr. per Ohm .				
		III. Ohmgeld.				
		Wein, laut Quartals-Abrechnung	. . .	. .		
		Obstwein " " "	. . .	. .		
		Bier " " "	. . .	. .		
		Zu übertragen . .	. . .	. .		

Digitized by Google

Quantitäten		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	. . .	. . .		
Pfund.	**IV. Accis von Waaren.**				
	Caffee { gegen Quittung à 2 kr. per Pfund . . . . . ; Zeichen ; ; ; ; ; . . . . . Laut Quartals-Abrechnung				
	Zucker { gegen Quittung à 2 kr. per Pfund . . . . . ; Zeichen ; ; ; ; ; . . . . . Laut Quartals-Abrechnung				
	Rauchtaback { gegen Quittung à 8 Procent des Werthes . . . . . ; Zeichen . . . . . Laut Quartals-Abrechnung				
	Schnupftaback { gegen Quittung à 8 Procent des Werthes . . . . . ; Zeichen . . . . . Laut Quartals-Abrechnung				
Stück	**V. Schlachtaccise.**				
	Schwere Ochsen à 5 fl. per Stück				
	Leichte Ochsen, schwere Rinder oder Kühe à 3 fl. 20 kr. per Stück . .				
	Leichte Rinder, Stiere oder Kühe à 1 fl. 40 kr. per Stück				
	Schweine, à 40 kr. per Stück				
	Kälber, Hämmel oder Schaafe à 19 kr. per Stück				
Stück	**VI. Stempelgebühren.**				
	Durchgangsscheine à 1 fl. per Stück				
	Durchfuhrscheine ; 4 kr. ; ;				
	Bürgschaftsscheine ; 6 ; ; ;				
	Einfuhrscheine ; 4 ; ; ;				
	Ausfuhrscheine ; 4 ; ; ;				
	Abfuhrscheine ; 4 ; ; ;				
	Transportscheine ; 4 ; ; ;				
	Hauptsumme des ganzen Ertrags .	. . . .	. . .		

den ten 182

Der Einnehmer

Digitized by Google

Preis pr. Pfd.		Rauch-taback.	Schnupf-taback.
fl.	kr.	Pfund	Pfund

Angabe, zu welchem Preise der Taback beim Eingang oder beim Verkauf bis zu 5 Pfund gegen Zeichen, veracciſet worden.

Geſammt-Ertrag des ten Quartals 182.

	fl.	kr.
Laut Manual-Auszug vom Monat		
" " " " "		
" " " " "		
Geſammt-Ertrag		

Digitized by Google

Abrechnung über Scheine und Zeichen.

Gattung.	Empfang in diesem Monate: Stück	Preis per Stück: fl.	kr	Geld-Betrag: fl.	kr	Dermaliger Vorrath: Stück	Geld-Betrag: fl.	kr
Bierzeichen à 24 Stück per Bogen		—	3					
		—	6					
		—	12					
Kaffeeaccisezeichen à 24 Stück per Bogen		—	2					
		—	4					
		—	6					
		—	8					
		—	10					
Zuckeraccisezeichen à 24 Stück per Bogen		—	2					
		—	4					
		—	6					
		—	8					
		—	10					
Tabacksaccisezeichen à 24 Stück per Bogen		—	1					
		—	2					
		—	3					
		—	4					
		—	5					
		—	6					
		—	7					
		—	8					
		—	9					
		—	10					
Schlachtaccisezeichen à 8 Stück per Bogen		5	—					
		3	20					
		1	40					
			40					
			19					
Scheine: Durchgang		1	—					
Durchfuhr		—	4					
Bürgschaft		—	6					
Einfuhr		—	4					
Ausfuhr		—	4					
Abfuhr		—	4					
Transport		—	4					
	Summe					Summe		

Abschluß.

	fl.	kr.
Vorrath vom vorigen Monat .		
Empfang in diesem Monat . .		
Summe .		
Dermaliger Vorrath ab . .		
es sind also ausgegeben für . .		
und zwar:		
Bierzeichen		
Caffeeaccisezeichen		
Zucker " "		
Taback " "		
Schlacht " "		
Scheine		
wie oben .		

den ten 182

Der Einnehmer

Der Districts-Einnehmer

Gesammt-Debit
im ten Quartal 182

	fl.	kr.
im Monat		
" "		
" "		
Zusammen .		

Digitized by Google

Muster Num. 2.

Obereinnehmerei ..... Districtseinnehmer ..... zu .....

Hebliste

über

Getränke-Abgaben, Accise und Stempelgebühren

vom Monat ..... 18 ...

Artikel	Benennung der Abgabe	Heppenheim. Oberacciser N.					Bensheim. Ortseinnehmer N.					Heppenheim. Ortseinnehmer N.				
		Soll		Zahlung		Nr. des Journ.	Soll		Zahlung		Nr. des Journ.	Soll		Zahlung		Nr. des Journ.
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
	Impost vom															
7	Obstwein						=	=	=	=						
8	Bier						=	=	=	=						
9	Branntwein . .						=	=								
10	Essig						=	=								
	Trankſteuer von															
11	Wein						18	24	18	24	21					
12	Obstwein						=	=								
13	Bier.						1	12	1	12	22					
14	Branntwein						=	=								
	Ohmgeld vom															
15	Wein.						=	=								
16	Obstwein						=	=								
17	Bier						=	=								
	Accise vom															
18	Kaffee						=	44	=	44	23					
19	Zucker						=	=								
20	Taback						=	=								
21	Schlachtaccise . .						36	40	36	40	24					
22	Stempelgebühren						=	24	=	24	25					
	Summa						57	24	57	24						

Digitized by Google

Muſter Num. 3.

Obereinnehmerei

pt-Verzeichniß

im Diſtrict des Steuereinnehmers

zu

ke-Abgaben, Acciſe und Stempelgebühren.

vom Monat 18

Digitized by Google

mgeld vom			Accise vom					Schlacht-Accise		Stempel-Gebühren		Gesammt-Betrag	
	Obstwein		Bier		Kaffee		Zucker		Taback					
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Muſter Num. 4.

Obereinnehmerei

. . . . . .

Diſtrictseinnehmer

. . . . . zu . . . . . .

Hebgebühren

der Grenz- und Ortseinnehmer für das . . . te Quartal 18 . .

Ordnungs-Nummer.	Quartals-Ertrag. fl.	Quartals-Ertrag. kr.	Wohnort und Namen der Einnehmer.	Betrag der Hebgebühren. fl.	Betrag der Hebgebühren. kr.	Den Empfang beſcheinigt durch Namens-Beiſchrift.
			. . . . Summe			

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Diſtrictseinnehmer

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter Num. 5.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . . .

Verzeichniß

aller Weinhändler, Gast- und Weinwirthe, Branntweinbrenner, Obstwein-, Bier- und Branntweinzäpfer, Specereyhändler und Tabaksfabrikanten in dem District des Steuereinnehmers

N zu N

18 . .

Landrathsbezirk.	Ort.	Seelenzahl.	Ordnungs-Nummer.	Namen der Gewerbetreibenden.

Digitized by Google

Angabe der Gewerbe.	Datum der Concession.	Ende derselben.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Muster Num. 6.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . . .

Quittung
über empfangene Scheine und Zeichen.

Stück.	Gattung.	Preis per Stück. fl.	kr.	Geldbetrag. fl.	kr.

Vorstehende Scheine und Zeichen im Geldbetrag von . . . . . Gulden . . . Kreuzer von Großherzoglicher Obereinnehmerei . . . . . empfangen zu haben bescheinigt

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Districtseinnehmer

Digitized by Google

Muster Num. 7.

Manual

des

Districtseinnehmers

N. zu N.

über

Einnahme und Ausgabe

an Zeichen und Scheinen

18

Digitized by Google

Einnahme	Bierzeichen			Kaffeeacciszeichen					Zuckeracciszeichen					Taback-			
	à 3 kr. pr. Stck.	à 6 kr. pr. Stck.	à 12 kr. pr. Stck.	à 2 kr. pr. Stck.	à 4 kr. pr. Stck	à 6 kr. pr. Stck.	à 8 kr. pr. Stck.	à 10 kr. pr. Stck.	à 2 kr. pr. Stck.	à 4 kr. pr. Stck.	à 6 kr pr. Stck.	à 8 kr. pr. Stck	à 10 kr pr. Stck.	à 1 kr. pr Stck	à 2 kr. pr. Stck.	à 3 kr. pr. Stck	à 4 kr. pr. Stck

Digitized by Google

acciszeichen						Schlachtacciszeichen					Scheine.							Geld-betrag	
à 5 kr. pr. Stck.	à 6 kr. pr. Stck.	à 7 kr. pr. Stck.	à 8 kr. pr. Stck.	à 9 kr. pr. Stck.	à 10 kr. pr. Stck.	à 5 fl. pr. Stck.	à 3 fl. 20 kr. pr. Stck.	à 1 fl. 40 kr. pr. Stck.	à 40 kr. pr. Stck.	à 19 kr pr Stck.	Durch-gang à 1 fl.	Durch-fuhr à 4 kr.	Bürg-schaft à 6 kr.	Ein-fuhr à 4 kr.	Aus-fuhr à 4 kr.	Abfuhr à 4 kr.	Trans-port à 4 kr.	fl.	kr.

Ausgabe.	Bierzeichen			Kaffeeacciszeichen					Zuckeracciszeichen					Taback=			
	à 3 k. pr. Stck	à 6 k. pr. Stck	à 12 k. pr. Stck	à 2 k. pr. Stck.	à 4 k. pr. Stck.	à 6 k. pr. Stck	à 8 k. pr. Stck	à 10 k. pr. Stck.	à 2 k. pr. Stck	à 4 k. pr. Stck	à 6 k. pr. Stck	à 8 k. pr. Stck.	à 10 k. pr. Stck.	à 1 k. pr. Stck.	à 2 k. pr. Stck.	à 3 k. pr. Stck	à 4 k. pr. Stck.

Digitized by Google

Acciszeichen						Schlachtacciszeichen					Scheine							Geldbetrag		Seite der Abrechnung.
à 5 k. pr. Stck.	à 6 k. pr. Stck.	à 7 k. pr. Stck.	à 8 k. pr. Stck.	à 9 k. pr. Stck.	à 10 k. pr. Stck.	à 5 fl. pr. Stck.	à 3 fl. 20 k. pr. Stck.	à 1 fl. 40 k. pr. Stck.	à 40 k pr. Stck.	à 19 k. pr. Stck.	Durchgang à 1 fl.	Durchfuhr à 4 k.	Bürgschaft à 6 kr.	Einfuhr à 4 kr.	Ausfuhr à 4 kr.	Abfuhr à 4 kr.	Transport à 4 kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Soll bezahlen		Grenzeinnehmer N. zu N.	Hat bezahlt	
fl.	kr.		fl.	kr.

Digitized by Google

Soll bezahlen fl.	kr.	Ortseinnehmer. N. zu N.	Hat bezahlt fl.	kr.

Digitized by Google

Muster Num. 8.

Quartals-Abrechnung

des Districtseinnehmers über empfangene Scheine und Zeichen.

	fl.	kr.
Nach der Abrechnung vom . . . ten Quartal 18 . . blieben dem Einnehmer zur Last für		
Hierzu hat derselbe in diesem Quartal empfangen für		
Summe der Einnahme		

Von dieser Einnahme sind nach den Manual-Auszügen des Einnehmers	debitirt. fl.	debitirt. kr.	vorräthig. fl.	vorräthig. kr.
Summe				
hierzu den Vorrath				
gleich der Einnahme				

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . .

Der Districtseinnehmer

Digitized by Google

Muster Num. 9.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . .

Haupt = Verzeichniß

über erfallenen Schleyschatz in dem . . ten Quartal 18 . .

Nummer der Belege.	Wohnort und Namen der Erheber.	Zeichen-Vorrath vom vorigen Quartal		Hierzu empfangen in diesem Quartal		Summe.		Dermaliger Zeichen-Vorrath.		In Geld bezahlt	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Summe										

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Districtseinnehmer

. . . . . .

Muster Num. 10.

Obereinnehmerei ..... Districtseinnehmer ..... zu .....

Hebliste

über die im Jahr 18.. fälligen Wasserfallzinsen.

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemarkung.	Name des Schuldners.	Abgabe im Einzelnen. fl.	kr.	Abgabe im Ganzen fl.	kr.	Verfalltermin	Zahlung fl.	kr.	Nummer des Journals.
1.	Wallau.	Joh. Weis von der Obermühle an Geld	5	=	20	=	11. Novbr.			
		für 3 Malter Korn à 5 fl. per Mltr.	15	=						
		Summe								

Dem Districtseinnehmer N zu N zur Erhebung und Einlieferung auf Artikel 1.

N den ... ten ..... 18..

Der Obereinnehmer

N

Muster Num. 11.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . .

Hebliste

über die ständige Abgabe von Branntweinbrennern für das Jahr 18. .

Dem Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . . zur Erhebung mit . . . . Gulden . . . Kreuzer monatlich, und Einlieferung auf Artikel 6.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Obereinnehmer

N N

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer,	Wohnort und Namen der Branntweinbrenner	Abgeschätzter Debit		Betrag der jährlichen Abgaben		Hiervon beträgt $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$tel		Januar.			Februar.			März.			April.		
								Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.
		Ohm	Maas	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
	Auerbach.																		
1	Johann Mittler	3	40	20	32	1	42¾	1	42¾	16	1	42¾	52	3	25½	74	″	″	″
2	Andreas Schäfer	2	″	11	44	″	58¾	1	57½	2	″	″	″	″	58¾	61	2	56¼	96

Digitized by Google

May.			Juni.			Juli.			Auguſt.			Septembr.			October.			November.			December.		
Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
1	42¾	99																					
"	"	"																					

Digitized by Google

Muster Num. 12.

Obereinnehmerei . . . . . .

Districtseinnehmer . . . . zu . . . . .

Register
über Tanz-Concessionsgelder für das Jahr 18..

Ordnungs-Nummer	Monat und Tag		Wohnort und Namen des Zahlenden	Tanzzeichen à 1 fl. 56 k. Stck.	à 2 fl. 26 k. Stck.	à 3 fl. 26 k. Stck	à 4 fl. 26 k. Stck.	Zahlung fl.	kr.	Nummer des Journals
			Vorrath vom December 18..	4	8	3	10	—	—	—
1	1	Januar	Zwingenberg: Johann Wetzel zur Krone	—	—	1	—	3	26	1
2	—	—	Auerbach: Justus Pfeifer	—	1	—	—	2	26	3
3	15	—	" derselbe	—	1	—	—	2	26	17
			Summe Januar	—	2	1	—	8	18	—
			Vorrath vom Januar	4	6	2	10	—		
—	10	Februar	empfangen durch die Obereinnehmerei .	—	12	12	—	—		
				4	18	14	10			
4	18	Februar	Auerbach: Mathes Dorn	—	1	—	—	2	26	34
5	19	—	Zwingenberg: Michel Adam	—	—	1	—	3	26	37
			Summe Februar	—	1	1	—	5	52	—
			Vorrath vom Februar	4	17	13	10	—	—	—

Digitized by Google

Muster Num. 13.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . .

Abrechnung

über Tanzzeichen für den Monat . . . . . 18 . .

	Tanzzeichen.				Geldbetrag.	
	à 1 fl. 56 kr.	à 2 fl. 26 kr.	à 3 fl. 26 kr.	à 4 fl. 26 kr.		
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	fl.	kr.
Vorrath vom vorigen Monate	4	6	2	10	73	32
Hiezu empfangen in diesem Monate	"	12	12	"	70	24
Summe . . .	4	18	14	10	143	56
In diesem Monate sind ausgegeben werden .	"	1	1	"	5	52
und verbleiben vorräthig . . .	4	17	13	10	138	4

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Districtseinnehmer

Die Richtigkeit des angegebenen Zeichen-Vorraths im Geldbetrag von 138 fl. 4 kr. bescheinigt

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Burgermeister

Digitized by Google

Muster Num. 14.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . . .

Hebliste

über Bestandgeld von Zöllen (Ueberfahrten) für das Jahr 18 . .

Ordnungs-Nummer.	Wohnort und Name des Schuldners.		Bezeichnung der Schuldigkeit.	Abgabe. fl.	Abgabe. kr.	Verfallter-min.	Zahlung fl.	Zahlung kr.	Nummer des Journ.
1	Hirschhorn	Joh. Philipp Maus	Bestandgeld vom Holzzolle — 175 fl. —	43	45	den 31. März.			
				43	45	— 30. Juny			
				43	45	— 30. Sept.			
				43	45	— 31. Decbr.			

Digitized by Google

Muster Num. 15.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . .

Hebliste

über Sporteln und Stempelgebühren Großherzoglicher Regierung zu . . . . . vom Monat . . . . . 18 . :

Nummer der Verfügung	Wohnort und Namen der Schuldner		Betreff	Sporteln fl.	Sporteln kr.	Stempelgebühren fl.	Stempelgebühren kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Zahlung fl.	Zahlung kr.	Nr. des Journals
. . . .	Heppenheim	Joh. Ph. Wendel	Reception und Heirathserlaubniß	2	30	—	30	3	—			
. . . .	Oberlaudenbach	Michael Weiß	Für Dimissorialien	3	—	—	30	3	30			
. . . .	daſ.	Friedr. Becker	Reception und Heurathserlaubniß	2	30	—	30	3	—			
			Summe	8	—	1	30	9	30			

Schreibe Neun Gulden 30 Kreuzer

N. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Controleur

N.

Dem Districtseinnehmer N. zu N. zur Erhebung mit Acht Gulden auf Artikel 36, und Einem Gulden 30 Kreuzer auf Artikel 42.

N . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Obereinnehmer:

Digitized by Google

Muster Num. 16.

Obereinnehmerei

Districtseinnehmer

zu

	fl.	kr.
Seite . . . der Controle.		
Nach dem Beschluß Großherzoglicher Regierung vom . ten		
18 . zur Nr. . . . . hat zu zahlen:		
. . . . .		
von . . . . . Landrathsbezirk		
für		
. . . . .		
an Stempelgebühren		
Zusammen .		

Schreibe . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer.

. . . . . den . ten . . . . . 18 .

Der Controleur

Dem Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . . zur Erhebung und Einlieferung mit . . . Gulden . . . Kreuzer auf Artikel . . und mit . . . Gulden . . . Krenzer auf Artikel . .

N . . . . den . ten . . . . 18 .

Der Obereinnehmer

Digitized by Google

Muster Num. 17.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . .

Landrathsbezirk . . . . . Ort . . . . . .

Hebliste

über ständige Abgaben von Juden für das Jahr 18 .

Dem Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . zur Erhebung mit . . Gulden . . Kreuzer monatlich, und Ablieferung auf Artikel 48.

N . . . . . den . ten . . . . . 18 .

Der Obereinnehmer.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer	Namen der Abgabepflichtigen	Betrag der jährlichen Abgabe fl.	kr.	Hiervon sind erlassen fl.	kr.	Bleiben baar zu bezahlen fl.	kr.	1/12 der Baarzahlung beträgt fl.	kr.	Januar Zahlung fl.	kr.	Num. d. Journ.	Februar Zahlung fl.	kr.	Num. d. Journ.	März Zahlung fl.	kr.	Num. d. Journ.
1	Löser Wolf Abenheimer	26	32	—	—	26	32	2	12¾									
2	Moses Ruben Bensheimer	26	32	6	38	19	54	1	39½									
3	Abraham Löb Bär .	26	32	—	—	26	32	2	12¾									
4	Aron Löb Mainzer	26	32	26	32	—	—	—	—									
	Summe																	

N . . . . . den . . ten . . . . . .

Der Steuercommissär

Digitized by Google

April			Mai			Juni			Juli			August			Septbr.			October			November			December		
Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.	Zahlung		Num. d. Journ.
fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr	

Muster Num. 18.

Obereinnehmerei, Districtseinnehmer

. . . . . zu . . .

Verzeichniß

der für das Jahr 18 . . für uneinbringlich erklärten ständigen Abgaben von Juden.

Ordnungs-Nummer.	Laut Hebregister des Orts	Nr.	Namen der Abgabenpflichtigen.	Erlaß für 18 . . fl.	kr.	Die geschehene Vergütung des Erlasses bescheinigt
			Moses Ruben . .			
1	Pfungstadt.	2	Bensheimer	6	38	
			Aron Löb			
2		4	Mainzer	26	32	
			Summe			

N den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Steuerkommissär

Mit . . . . fl. . . . kr. von Großherzoglicher Obereinnehmerei vergütet erhalten.

Der Districtseinnehmer

Digitized by Google

Muster Num. 19.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . . .

Hebliste

über die Abgabe von Hunden für das Jahr 18..

Ordnungs-Nummer.	Namen derjenigen, welche Hunde besitzen.	Anzahl der Hunde.	Betrag der Abgabe.		Zahlung		Nummer des Journals.
		Stück.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Aufgestellt . . . . . den . . ten . . . . . .

Zur Beglaubigung

Der Ortsvorstand

Der Districtseinnehmer

Digitized by Google

Muster Num. 20.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . .

Haupt-Verzeichniß

der für das Jahr 18.. zu erhebenden Abgabe von Hunden.

Nummer der Belege.	Landraths-Bezirk.	Ort.	Anzahl der Hunde.	Betrag der Abgabe. fl.	kr.
			Summe		

. . . . . den . . . . . ten . . . . . 18..

Der Districtseinnehmer

Digitized by Google

Obereinnehmerei Districtseinnehmer

. . . . . zu . . . .

Journal

über die indirecten Abgaben des Jahrs 18. .

geführt von dem Districtseinnehmer

N zu N

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Tag der Einnahme	Wohnort und Name des Zahlenden.		Gegenstand der Zahlung.	Nr. u. Seite der E. U.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ablieferung an den Obereinnehmer. fl.	Ablieferung an den Obereinnehmer. kr.
1	1. Januar.	Zwingenberg	Johann Wetzel	Tanzzeichen	$\frac{24}{Y}$	3	26		
2	"	Auerbach	Andreas Schäfer	Branntwein-Trank-steuer pro Jan. u. Febr.	$\frac{6}{Y}$	1	$57\frac{1}{2}$		
3	"	"	Friedrich Pfeifer	Tanzzeichen	$\frac{24}{Y}$	2	26		
			ꝛc. ꝛc.						
21	25. Januar	Bensheim	Ortseinnehmer Back	Trankſteuer pro Jan.	$\frac{11}{Y}$	18	24		
22	"	—	— —	Bier dit.	$\frac{13}{Y}$	1	12		
23	"	—	— —	Kaffee-Acciſe dit.	$\frac{18}{Y}$	"	44		
24	"	—	— —	Schlachtacciſe dit.	$\frac{21}{Y}$	36	40		
25	"	—	— —	Stempelgebühr. dit.	$\frac{22}{Y}$	"	24		

Digitized by Google

Muster Num. 22.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . . zu . . . . .

Ablieferung.

. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Nummer der Artikel.	Beschaffenheit der Einnahme.	Ablieferung. fl.	kr.
	Regalien.		
1	I. Von Wasserfällen und aus Mineralbrunnen		
2	IV. Bergwerks- und Salinenregal		
3	V. Sonstige Regalien		
	Directe Steuern.		
4	I. Grund- und Gewerbsteuer		
	Indirecte Auflagen.		
	I. Trankſteuer und Accise		
5	Von bestandenen Wirthschaften		
6	Abgabe von Branntweinbrennern, welche zapfen		
7	Impost vom Obstwein		
8	" " Bier aus Kurhessen		
9	" " Branntwein		
10	" " Essig		
11	Trankſteuer vom Wein		
12	" " Obstwein		
13	" " Bier		
14	" " Branntwein		
	zu übertragen		

Digitized by Google

Nummer der Artikel.	Beschaffenheit der Einnahme.	Ablieferung. fl.	kr.
	Uebertrag		
15	Ohmgeld vom Wein		
16	" " Obstwein		
17	" " Bier		
18	Accise vom Kaffee		
19	" " Zucker		
20	" " Tabak		
21	Schlachtaccise		
22	Stempelgebühren von Scheinen		
23	II. Salzregie		
24	III. Tanzconcessionen		
25	IV. Schieß- und Reisepässe		
26	V. Land- und Wasserzölle von Wolle, rohen Häuten ꝛc.		
27	VII. Chausseegeld		
28	VIII. Brückengeld und Ueberfahrten		
29	IX. Von öffentlichen Waagen		
	X. Sporteln und Taxen.		
30	Sporteln des Ministeriums des Innern und der Justiz		
31	" " " der auswärtigen Angelegenheiten		
32	" " " der Finanzen		
33	" " Oberappellations-Gerichts		
34	" " der Ober-Finanz-Kammer		
35	" " des Ober-Forst-Collegs		
36	" " der Regierung		
37	" " des Kirchen- und Schulraths		
38	" " des Hofgerichts		
	zu übertragen		

Digitized by Google

Nummer der Artikel.	Beschaffenheit der Einnahme.	Ablieferung fl.	kr.
	Uebertrag		
39	Sporteln der Stadt- und Landgerichte		
40	" " Landräthe		
41	Einkommen von Eichämtern		
42	XI. Stempel		
43	XIII. Gewerbs-Concessionen, Zünfte und Märkte		
44	XV. Einzugs-, Abzugs- Bürger- und Schutzgeld		
45	XVI. Collateralgelder von Erbschaften		
	XVII. Besondere Abgaben von Juden		
46	Einzugsgeld		
47	Abzugs- und Nachsteuergeld		
48	Schutz-, Zoll- und Neujahrgeld		
49	Juden-Schul- und Begräbnißgeld		
50	Judenschutz-Renovationsgebühren		
51	Von Concessionen zur Erwerbung von Grundeigenthum . .		
52	XVIII. Abgabe von Hunden		
	Einnahme von verschiedenen Quellen.		
	II. Geldstrafen		
53	Disciplinarstrafen		
54	Civil- und Criminalstrafen		
55	Polizeistrafen		
56	Strafen wegen verletzter Auflage-Gesetze		
57	IV. Activrückstände		
58	VI. Ausserordentliche Einnahmen		
	Summe		

Der Districtseinnehmer

122

Muster Num. 23.

Quittung.

Großherzogl. Hess. Obereinnehmerei

No.
des Journals

Gegenwärtige Quittung ist nur gültig, wenn sie binnen vier und zwanzig Stunden nach der Ausstellung controlirt ist.

Ablieferung

	fl.	kr.
in baarem Gelde		
in Ausgabe-Belegen		
im Ganzen		

Vorstehende Summe von

Gulden

Kreuzer von Herrn

zu

empfangen und gebucht zu haben, bescheinige ich.

den ten 18

Der Obereinnehmer

Gesehen und in die Controle
unter Num. . . eingetragen
. . . den . ten . . 18

Der Controleur

Quittung Abgabe

Duplum der Quittung.

Großherzogl. Hess. Obereinnehmerei

Num. des Journals.

Ablieferung

	fl.	kr.
in baarem Gelde		
in Ausgabe-Belegen . . .		
im Ganzen		

Vorstehende Summe von

Gulden Kreuzer

von Herrn zu

empfangen und gebucht zu haben,
bescheinige ich.

. . . . den . ten . . . . . 18 .

Der Obereinnehmer

Num. der Controle.

Digitized by Google

Muster Num. 24.

Obereinnehmerei . . . . . Districtseinnehmer . . . . zu . . .

Quittung

über Erhebgebühren von Regalien und indirecten Auflagen vom . . . . ten Quartal 18 .

Die Ablieferung betrug in diesem Quartal:

am	ten	lt. Quittung	Nr.		fl.	kr.
am	ten		Nr.			
am	ten		Nr.			
am	ten		Nr.			
			Zusammen		fl.	kr.

Hiervon betragen die Erhebgebühren zu . . Procent

fl. kr.

welche Gulden Kreuzer ich aus Großherzoglicher Obereinnehmerei empfangen zu haben bescheinige.

den ten 18

Der Districtseinnehmer

Na. Unter der Nummer der Quittung ist diejenige verstanden, worunter die Ablieferung im Journal des Obereinnehmers eingetragen ist.

Digitized by Google

Muster Num. 25.

N. N. den ten 18

Der Obereinnehmer zu an den Berechner der Haupt-Stempel-
kasse, Herrn zu Darmstadt.

Sie werden hierdurch benachrichtiget, daß auf den mir zugekommenen Controle-Auszügen für den Monat 18 nachfolgende Beträge für Stempelpapier enthalten sind:

		fl.	kr.
1)	Ministerium des Innern und der Justiz		
2)	" der auswärtigen Angelegenheiten		
3)	" der Finanzen		
4)	Oberappellations-Gericht		
5)	Ober-Finanz-Kammer		
6)	Ober-Forst-Colleg		
7)	Regierung der Provinz		
8)	Kirchen- und Schulrath der Provinz		
9)	Hofgericht der Provinz		
	Zusammen		

welche Gulden Kreuzer ich für Ihre Rechnung zur Hauptstaatscasse abliefern werde.

Der Obereinnehmer

Digitized by Google

Muster Num. 26.

Provinz _____ Obereinnehmerei _____

Abrechnung

über Regalien und indirecte Auflagen vom Monat 18 . .

	fl.	kr.
Bei voriger Abrechnung blieben rückständig		
Nach dem von Großherzoglicher General-Controle aufgestellten Etat beträgt das Soll für den Monat . . .		
Summe		

Hiervon stehen noch aus:	fl.	kr.
a.) Rückstände, worüber Pfändung erkannt ist, lt. Anlage .		
b.) weshalb Beschlagnahme verfügt ist, lt. Anlage . . .		
c.) wegen Zahlungsunfähigkeit lt. Anlage		
d.) wegen Hindernisse in der Betreibung, lt. Anlage . . .		

Verbleiben abzuliefern		
Die wirkliche Lieferung betrug		
vergleicht sich, oder sind überliefert		

. . . . . den . ten . . . . . 18 .

Der Obereinnehmer

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster Num. 27.

Controle

der Obereinnehmerei . . . . . .

für das Jahr 18 .

geführt

bei Großherzoglicher Regierung zu . . . . . .

durch

den Controleur

N. N.

Digitized by Google

Nr. der Verfügung	Tag derselben	Wohnort des Schuldners	Name desselben.
			Sporteln
			Districtseinnehmer .....
.....	14. Januar	Heppenheim	Johann Philipp Wendel
.....	17. Januar	Oberlaudenbach	Michael Weiß
.....	eod.	das.	Friedrich Becker

Digitized by Google

Betreff.	Taxe		Stempelgebühren		Zusammen		Tag der Spedition an den Obereinnehmer
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
und Taxen.							
zu N.							
Reception und Heirathserlaubniß	2	30	—	30	3	—	
für Dimissorialien	3	—	—	30	3	30	
Reception und Heirathserlaubniß	2	30	--	30		—	
vom 1ten bis 31. Januar	8	—	1	30	9	30	den 31. Januar

Digitized by Google

Nr. der Verfügung	Tag der[illegible]en	Wohnort des Schuldners	Name desselben
			Gewerbs:
. . . . .	13 Januar	Pfungstadt	Johann Friedrich Becker
. . . . .	eod.t	Hirschhorn	Adam Franz Müller
. . . . .	24. Januar	Fürth	Wilhelm Brand
. . . . .	27. Januar	Bensheim	Adam Brust

Digitized by Google

Betreff.	Taxe. fr.	fr.	Stempelgebühren. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Tag der Spedition an den Obereinnehmer.
Concessionen.							
Anschnitts-Concession	1	4	"	15	1	19	den 14. Januar
Erlaubniß zum Spezereihandel	5	"	"	15	5	15	" 14. Januar
Schildgerechtigkeit zur Krone	50	"	1	"	51	"	" 25. Januar
Anschnitts-Concession	1	4	"	15	1	19	" 1. Februar

Digitized by Google

Nr. der Verfügung.	Tag derselben.	Wohnort des Schuldners.	Name desselben.
			Abgaben:
....	12. Januar	Eberstadt	Abraham Darmstädter
....	28. Januar	Lampertheim	Moses Feidel Gölz

Digitized by Google

Betreff.	Taxe. fl.	Taxe. kr.	Stempelgebühren. fl.	Stempelgebühren. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.	Tag der Spedition an den Obereinnehmer.
von Juden.							
Für Concession zum Acker-Ankauf	2	30	"	6	2	36	den 14. Januar
Schutzbrief, Einzugsgeld	22	"	1	30	23	30	den 28. Januar

Nr. der Verfügung.	Tag derselben.	Wohnort des Schuldners.	Name desselben.

Digitized by Google

Muster Num. 28.

Provinz . . . . . Obereinnehmerei . . . . . .

Haupt-Verzeichniß

der bei Großherzogl. Regierung zu . . . . . erfallenen indirecten Abgaben ꝛc.
vom Monat . . . . . 18 .

Nummer der Belege.	Wohnort des Schuldners	Name des Schuldners	Betreff	Taxe fl.	Taxe kr.	Stempelgebühren fl.	Stempelgebühren kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
		Sporteln und	Taxen						
	Altenbach	Districtseinnehmer	Weiß, lt. Verz.	8	—	1	30	9	30
	Bullau	—	Adam, desgl.	15	30	4	30	20	—
		Gewerbs-	Concessionen						
	Pfungstadt	Joh. Friedr. Becker	Anschnitts-Concession	1	4	—	15	1	19
	Hirschhorn	Ad. Franz Müller	Spezerey-Concession	5	—	—	15	5	15
	Fürth	Wilh. Brand	Schildgerechtigkeit	50	—	1	—	51	—
		Abgaben	von Juden						
	Eberstadt	Abr. Darmstädter	Ackerkauf-Consens	3	30	—	6	2	36
	Lampertheim	Mos. Feidel Götz	Schutzbrief, Einzugsgeld	22	—	1	30	23	30
		Strafen							
		Nichts							
			Summe	104	4	1	6	113	10

Schreibe Einhundert zehn drey Gulden zehn Kreuzer.

N . . . . den . ten . . . . 18 .

Der Controleur

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster Num. 29.

Stempelpapier-Abrechnung

des Controle-Führers N . . . bei Großherzogl . . zu . . . für das . . te Quartal 18 .

			fl.	kr.
Vorrath laut voriger Abrechnung				
Hierzu ferner in diesem Quartal empfangen:	fl.	kr.		
. . . Bogen Num. 1 à — fl. 2 kr. per Bogen				
" " 2 " — " 3 " " "				
" " 3 " — " 4 " " "				
" " 4 " — " 6 " " "				
" " 7 " — " 15 " " "				
Summe des Empfangs				

Hiervon sind in diesem Quartal debitirt worden:

Bei der Obereinnehmerei	im Januar		im Februar		im März		Zusammen	
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.
Darmstadt . . .								
Bensheim . . .								
Umstadt								
Summe								

Mithin bleibt Vorrath wie anderseits verzeichnet.

N . . . . den . ten . . . . 18 .

N N

Digitized by Google

Verzeichniß

des Stempelpapier-Vorraths am .. ten ..... 18.

Zahl der Bogen	Nummer	Preis per Bogen fl.	Preis per Bogen kr.	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Zahl der Bogen	Nummer	Preis per Bogen fl.	Preis per Bogen kr.	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.

Die Richtigkeit des angegebenen Vorrathes bescheinigt

N . . . den .. ten . . . . . 18 ..

N N

Digitized by Google

Muſter Num. 30.

Steuerbezirk . . . . . .

Landrathsbezirk . . . . . Ort . . . . . .

Cataſter

über ſtändige Abgaben der Juden, welche monatlich mit einem Zwölftheile erhoben werden.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der abgabepflichtigen Juden.	Jahr und Tag der Schutz-Aufnahme	Jährliche ständige Abgabe. im Einzelnen. fl.	kr.	im Ganzen. fl.	kr.

Hiervon sind erlassen			Dauer des Erlasses.	Verfügung der Behörde.	Bemerkungen.
für das Jahr	fl.	kr.			

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster Num. 31.

Provinz . . . . . Landrathsbezirk . . . . . .

Controle

über die der Großherzoglichen Obereinnehmerei . . . . . .
zugefertigten Einnahme-Urkunden über indirecte Abgaben
für das Jahr 18 . .

Digitized by Google

Tag des Ansatzes	Wohnort des Abgabepflichtigen	Name des Abgabepflichtigen	Bezeichnung der Abgabe	Betrag der Abgabe fl.	Betrag der Abgabe kr.	Tag der Spedition an den Obereinnehmer
		Von Zünften				
18. Jan.	Grünberg	Joh. Val. Becker Zunftmeister	von der Bauzunft	5	–	den 24. Januar
eod.	—	Michael Weis Zunftmeister	von der Bäckerzunft	10	30	den 24. Jan.
		Von Märkten				
29. Juny	Weisenberg	Bürgermeister N	Standgeld vom Petri Markt	6	30	den 5. Juli
		Einzugsgelder				
		ꝛc. ꝛc.				

Digitized by Google

Muster Num. 32.

Provinz ..... Landgericht .....

Controle-Auszug

für die Großherzogliche Obereinnehmerei . . . . . .

vom Monat . . . . . 18 . .

Nummer der Belege.	Des Abgabepflichtigen		Bezeichnung der Abgaben.	Betrag derselben.	
	Wohnort.	Name.		fl.	kr.
			Abgabe von Collateral-Erbschaften:		
			Nichts.		
			Disciplinar-Strafen		
			ꝛc. ꝛc.		
			Summe		

Schreibe . . . . . Gulden . . . Kreuzer

Extrahirt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Controleur

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt den 13. März 1822.

Betr.: 1) Edict über die Anzahl der in dem laufenden Jahre zur Completirung der Feldtruppen erforderlichen Rekruten; — 2) Bestätigung einer kirchlichen Siftung; — 3) Bestätigung einer kirchlichen Stiftung; — 4) die K. preuß. Silbergroschen; — 5) die Abtretung der Frhrl. v. Wetzelischen patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame in Mehlbach; — 6) Erhebung der Provinzialschule zu Büdingen zu einem Landes-Gymnasium; — 7) Dienstbestellungen ꝛc.; — 8) Pensionirungen; — Diensterledigungen; — 10) Sterbfall.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der Art. 23. und 51. des Recrutirungs-Gesetzes vom 6. August 1821 verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

Art. 1.

Die Anzahl der Recruten, welche in dem laufenden Jahre zur Complettirung der Feld-Truppen erforderlich sind, ist auf Ein Tausend Fünf Hundert Vier und Dreißig Mann festgesetzt, welche nach Abzug der eingetretenen Freiwilligen, aus den Auftufsfähigen des Jahrs 1821 ausgehoben werden sollen.

Art. 2.

Unser Kriegs-Ministerial-Departement hat, nach Vorschrift des Art. 52. des Recrutirungs-Gesetzes, das Weitere zur Vollziehung des gegenwärtigen Edicts zu verfügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 8. März 1822.

(L. S.) LUDEWIG.

v. Falck.

Digitized by Google

Bestätigung einer kirchlichen Stiftung.

Eine Wohlthäterin, welche ungenannt zu bleiben wünscht, hat sich bereit erklärt, ein Capital von 200 fl. an die Dompfarrei zu Mainz zur Stiftung eines monatlich zu haltenden Gottesdienstes abzugeben.

Diese kirchliche Stiftung ist landesherrlich gnädigst bestätiget, und der Behörde die Erlaubniß zur Annahme der Stiftungs-Summe ertheilt worden.

Darmstadt den 22. Febr. 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzogl. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Bestätigung einer kirchlichen Stiftung.

Der Handelsmann Philipp Bibon zu Mainz hat gewünscht, in der dasigen Dompfarrei ein Anniversarium mittelst eines Capitals von 220 fl. zu stiften.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese kirchliche Stiftung landesherrlich gnädigst bestätigt und der Behörde die Ermächtigung zur Annahme der Stiftungs-Summe ertheilt.

Darmstadt den 22. Febr. 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die Königlich Preußischen Silbergroschen betreffend.

Da nach geschehener Untersuchung, die kürzlich in Kurs erschienenen, mit der Jahrzahl 1821 und zu 30 Stück auf einen Thaler ausgeprägten Königlich Preußischen neuen Silbergroschen, welche, den Preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. gerechnet, einen Werth von $3\frac{1}{2}$ kr. haben müßten, nur einen Werth von 2 kr. $3\frac{25}{100}$ hl., also beinahe von 3 kr. im 24 Gulden Fuß halten; so bringt die unterzeichnete Behörde dieses Ergebniß der angestellten Untersuchung zur allgemeinen Kenntniß, damit die Angehörigen des Großherzogthums sich bei Annahme dieser Münzsorte, die übrigens als ausländische Scheidemünze, den bestehenden allge-

Digitized by Google

meinen Verordnungen nach, bei den Großherzoglichen öffentlichen Kassen keinen Kurs hat, gegen Nachtheil wahren können.

Darmstadt den 25. Februar 1822.

Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Die Abtretung der Freiherrlich von Wetzelschen patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame in dem Ort Mehlbach an den Staat betreffend.

Vermöge geschlossener und genehmigter Uebereinkunft sind alle der freiherrlichen Familie von Wetzel in dem Ort Mehlbach zu stehenden patrimonialgerichtsherrlichen Justiz- und Polizei-Gerechtsame an den Staat abgetreten und es ist hierauf verordnet worden, daß Mehlbach nunmehr, gleich den Großherzoglichen Domanial-Orten, einen Bestandtheil des Landraths-Bezirks Butzbach und Landgerichts Friedberg bilde, und von dem Landrath zu Butzbach und Landgericht zu Friedberg die auf Mehlbach sich beziehende Geschäfte, so weit sie zu eines jeden Competenz gehören, zu besorgen sind, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 27. Februar 1822.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die Erhebung der Provinzialschule zu Büdingen zu einem Landes-Gymnasium betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die bisherige Provinzialschule zu Büdingen zu einem Landes-Gymnasium zu erheben.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Darmstadt den 27. Februar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Digitized by Google

Dienstbestellungen ꝛc.

In Gemäßheit Allerhöchsten Beschlusses vom 22. Januar d. J. sind die pensionirten Unterärzte Daniel Knispel erster und Caspar Pfeiffer zweiter Klasse, als solche in dem hiesigen Lazareth wieder in Dienst-Activität getreten; am 1. Febr. ist die Stelle des in den Ruhestand versetzten Oberarztes Schneider dem pensionirten Oberarzt zweiter Klasse Karl Schäfer übertragen worden; am 7. Febr. wurde dem pensionirten Obristlieutenant Lembke zu Gießen der Charakter als Obrist gnädigst ertheilt, — am 11. Febr. der Major Freseuius dahier auf sein Ansuchen von der Funktion als Lazareth-Kommissär entbunden, und diese Stelle dem Platzmajor von Rosenberg übertragen, — ferner am 19. Febr. der Geheime-Rath Balser, in Rücksicht seiner übrigen vielfachen Geschäfte, von seiner Funktion als Mitglied der Militärsanitäts-Direction entbunden und an seine Stelle der Kriegsrath Fabricius zum Mitglied der Militärsanitäts-Direction ernannt.

Pensionirungen.

Am 18. Januar d. J. ist, in Folge der schon früher erfolgten Auflösung des allgemeinen Depots, der Major Wachter dahier; — so wie, in Folge der Aufhebung des Commandements Gießen, der Major Moter daselbst; — ferner am 29. Januar, nachdem die Provinzial-Kriegs-Kassen und somit auch die Haupt-Kriegs-Kasse aufgehoben worden, der Kriegsrath und Ober-Kriegszahlmeister Hesse dahier; — endlich am 1. Febr. der Ober-Arzt Schneider, wie bei obigen Dienstanstellungen erwähnt wurde, aus Rücksicht seiner Kränklichkeit, in den Ruhestand versetzt worden.

Diensterledigungen.

Durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers Dickler zu Bauschheim auf die Schulstelle zu Eschollbrücken ist die Schulstelle in Bauschheim in Erledigung gekommen. Das Einkommen dieser Stelle besteht in jährlich 208 fl. 1 kr. — Eben so ist durch die Versetzung des Oberpfarrers Gebhard von Oberroßbach auf die erste Pfarrstelle in Rodheim die Oberpfarrstelle zu Oberroßbach, von welcher ein jährliches Einkommen von 1455 fl. 6 kr. abhängt, erledigt worden.

Sterbfall.

Am 21. Febr. d. J. ist der Capitular des vormaligen Ritterstifts zu Wimpfen im Thal, Stephan Frhr. v. Scheben, gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt den 22. März 1822.

Betr.: 1) eine Stiftung von 150 fl. für die Armen; — 2) die gerichtlichen Insinuationen von Staat zu Staat ꝛc.; — 3) die Repartition des dießjährigen Recrutenbedarf auf die Provinzen; — 4) die Zutheilung der Recruten zu den Regimentern und Corps; — 5) Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen; — 6) Sterbfälle.

Eine Stiftung von 150 Gulden für die Armen betr.

Der Bürger Ignatz Winter zu Mombach, Kantons Oberingelheim, hat der dortigen Pfarrkirche ein Kapital von 150 fl. zu dem Ende legirt, damit die davon erfallenden jährlichen Zinsen an seinem Sterbtag unter die Armen der Gemeinde vertheilt werden sollen; welche wohlthätige Stiftung Se. Königl. Hoheit der Großherzog landesherrlich gnädigst zu bestätigen und den Kirchenvorstand zur Annahme des legirten Capitals zu ermächtigen geruht haben.

Darmstadt den 16. Februar 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Die gerichtlichen Insinuationen von Staat zu Staat, insbesondere in Beziehung auf das Herzogthum Nassau betr.

Unter Beziehung auf die in der Nummer 134 der Großherzogl. Zeitung vom Jahr 1817 wegen der gerichtlichen Insinuationen erschienene Bekanntmachung werden die Großherzogl. Hessischen betreffenden Behörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen andurch in Kenntniß gesetzt, daß nach einer von der Herzogl. Nassauischen Regierung erhaltenen Benachrichtigung anstatt des seither zur Empfangnahme der Ersuchungen um Insinuationen bestimmten

Digitized by Google

Herzogl. Hofgerichts zu Dillenburg, vom 1. April d. J. an das Herzogl. Oberappellations-Gericht zu Wiesbaden für den angegebenen Zweck beauftragt worden ist.

Darmstadt den 19. März 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Zangen.

Die Repartition des dießjährigen Rekruten-Bedarfs auf die Provinzen betr.

In Folge des unterm 8. d. M. ergangenen Allerhöchsten Edicts, wornach zur diesjährigen Complettirung der Feldtruppen 1534 Rekruten erforderlich sind, und in Gemäßheit des Art. 52. des Recrutirungs-Gesetzes, nach welchem die unterzeichnete Stelle zu bezeichnen hat, wieviel jede Provinz, im Verhältniß ihrer aufrufsfähigen jungen Leute, an Mannschaft zu stellen hat, — bringt dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) An dem Rekrutenbedarf von 1534 Mann kommen in Abzug:
   a) 18 Freiwillige, welche seit Erscheinung des Rekrutirungs-Gesetzes in den Großherzoglichen Kriegsdienst eingetreten sind;
   b) 20 Mann, welche bei den Ziehungen der vorderen Jahre nicht erschienen, und inzwischen zurückgekehrt sind.
2) Es sind mithin 1496 Mann aus den Aufrufsfähigen des Jahres 1821 auszuheben.
3) Die von den Rekrutirungs-Räthen aufgestellten Hauptlisten ergeben, daß die Summe aller Aufrufsfähigen in den drei Provinzen 4469 Mann beträgt.
4) Es hat daher zu stellen:

a) die Provinz Starkenburg von 1680 Aufrufsfähigen .	562	Rekruten
b) die Provinz Oberhessen von 1756 Aufrufsfähigen . .	588	»
c) die Provinz Rheinhessen von 1033 Aufrufsfähigen . .	346	»
Zusammen	1496	Rekruten.

Die Großherzoglichen Provinzial-Regierungen werden nunmehr, in Gemäßheit des Art. 53 des Rekrutirungs-Gesetzes, die hiernach festgesetzten Kontingente der einzelnen Provinzen auf die Land-Raths-Bezirke und resp. Aemter und Kantone vertheilen.

Darmstadt den 19. März 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Scriba.

vt. Scriba.

Digitized by Google

Die Zutheilung der Rekruten zu den Regimentern und Corps betreffend.

Da, nach der unterm heutigen bekannt gemachten Repartition des diesjährigen Rekrutenbedarfs auf die Provinzen, ungefähr ein Drittheil der Aufrufsfähigen zur Komplettirung der Feldtruppen ausgehoben, und da diese Komplettirung zu Anfang des Monats April bewerkstelligt werden muß, so werden die Landräthe und resp. Beamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, so wie die Bürgermeister in der Provinz Rheinhessen angewiesen, diejenigen Dienstpflichtigen, welche die Loosnummern des ersten Drittheils gezogen oder getauscht haben, vorläufig zu bedeuten, daß sie sich bereit zu halten hätten, auf die weitere, in den ersten Tagen des Monats April an sie ergehende Ordre sich alsbald zu den ihnen bekannt gemacht werdenden Regimentern und Corps zu begeben.

Darmstadt den 19. März 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Scriba.

vt. Scriba.

Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen.

Am 13. December vorigen Jahres wurde der bisherige Conrector Georg Ph. Lampas zu Alsfeld, als Rector an der dasigen Schule bestätiget, und derselbe auch zum Mitprediger an der heil. Dreifaltigkeits-Kirche ernannt; — am 1. Febr. laufenden Jahres, der vormalige Hofkammer-Kanzleidiener Joh. Schlund zu Giessen, zum zweiten Kanzleidiener bei Gr. Hofgerichte zu Gießen, bestellt; — am 6. desselben dem bisherigen Anwalt Phil. Jung zu Mainz, die erledigte Stelle eines Friedensrichters in dem Canton Niederolm übertragen; — am 9. desselben der Consistorial-Assessor und Hof-Caplan August Heinrich Melior zu Gedern, als Pfarrer daselbst bestätigt; am 16. desselben dem Landgerichts-Assessor Joh. Bapt. Hinkel zu Lorsch, die gebetene Entlassung von diesem Landgerichts-Assessorat ertheilt, und derselbe, unter Beibehaltung jenes Prädicats als Landgerichts-Assessor, unter die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advocaten aufgenommen und ihm gestattet, seine Advocatur von Heppenheim aus zu betreiben; — unter gleichem Datum der seitherige Steuer-Peräquator Höflich zu Giessen, unter dem Character eines Finanz-Secretärs bei der geheimen Kanzlei des Großherzogl. Ministerial-Departements der Finanzen angestellt; — uud am 2. desselben der bisherige Hofgerichts-Secretariats-Accessist Wilhelm Weydig zu Giessen, in die Zahl der dasigen Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren aufgenommen.

Digitized by Google

Sterbfälle.

Am 23. v. M. ist der Großh. Holzfactor Peter Leonhard Kraft zu Kaiserslautern, — am 27. v. M. der emeritirte Inspector und Oberpfarrer Schneider zu Michelstadt, — und am 6. d. M. der Großherzogl. Revierförster Carl Barthol. Thomas auf dem Forsthause zum Mittelbusche bei Worms, gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt den 1. April 1822.

Betr.: 1) Das Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten; — 2) den Gerichtsstand der Kriegsreservisten in Strafsachen; — 3) die Prüfung der Stellvertreter; — 4) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Giessen, im bevorstehenden Sommerhalbjahre, gehalten werden; — 5) Straferkenntnisse.

Das Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Allerhöchst befohlen, daß die Bedingungen, unter welchen den Unteroffizieren und Soldaten das Heirathen erlaubt werden kann, öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Diese Bedingungen sind folgende:

1.) daß die Zahl von vier Verheiratheten bei der Compagnie oder Escadron, ausschließlich des Feldwebels oder Oberwachtmeisters, nicht überschritten werde;

2.) daß der den Heiraths-Consens nachsuchende Unteroffizier oder Gemeine wenigstens eine volle Capitulation von sechs Jahren gedient habe;

3.) daß beide Verlobten wenigstens Sechshundert Gulden wirkliches Vermögen zusammenbringen oder von den beiderseitigen Aeltern zu erwarten haben.

Man bringt dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den Regiments- und Corpscommandeurs die Befugniß ertheilt worden ist, hiernach über die einkommenden Heirathsgesuche der Unteroffiziere und Gemeinen, vorbehältlich des Recurses an das Kriegs-Ministerial-Departement, zu entscheiden und die Heiraths-Consense unter den obigen Voraussetzungen zu ertheilen.

Darmstadt, den 22. März 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Scriba.

vdt. Merck.

Digitized by Google

Den Gerichtsstand der Kriegsreservisten in Strafsachen betr.

Da, in Beziehung auf die Verordnung vom 24. Juli v. J. von mehreren Civilgerichten die Anfrage geschehen ist, auf welche Art sie sich mit Sicherheit überzeugen könnten, ob ein in Großurlaub befindlicher Soldat zur Kriegsreserve gehöre oder nicht, so hat man verfügt, daß in Zukunft auf den Urlaubspässen der Kriegsreservisten jedesmal bemerkt werden solle, daß sie zur Kriegsreserve gehören. So oft daher ein Civilgericht zweifelhaft ist, ob ein in seiner Heimath befindlicher Soldat Kriegsreservist oder blos großbeurlaubt sey, so hat es sich dessen Urlaubspaß vorzeigen zu lassen, und nur dann, wenn auf demselben jene Bemerkung befindlich ist, die in der obenerwähnten Verordnung zugestandene Gerichtsbarkeit gegen denselben auszuüben.

Darmstadt, den 22. März 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Scriba.

vt. Merck.

Die Prüfung der Stellvertreter betr.

Es ist, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz, den Militärärzten für die Untersuchung eines Stellvertreters und das darüber auf das erforderliche Stempelpapier auszustellende Attestat eine Gebühr von Einem Gulden verwilligt worden.

Darmstadt, den 22. März 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Scriba.

vt. Merck.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Giessen, im bevorstehenden Sommerhalbjahre, vom 29. April 1822 an, gehalten werden.

Theologie.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, verbunden mit einer Anweisung zur theologischen Bücherkenntniß, trägt vor Superintendent und Professor Dr. Palmer 11 Uhr zweimal.

Historisch-kritische Einleitung in die sämmtlichen kanonischen und apokryphischen Schriften des alten und neuen Testaments; letztere nach Schmidts historisch-kritischen Einleitung ins N. T. Dr. Schulz wöchentlich fünfmal.

Bibelerklärung. Auserlesene Stellen aus den historischen Büchern des alten Testaments, erklärt Geh. Kirchenrath und Professor Dr. Kühnöl 2 Uhr.

Ausgewählte Abschnitte des Pentateuchs, Professor Dr. Pfannkuche 10 Uhr.

Digitized by Google

Die kleinen Propheten Pädagoglehrer, Dr. Engel wöchentlich viermal.

Den Hiob, Dr. Phil. Schulz wöchentlich fünfmal.

Das Evangelium Matthäi, Geh. Kirchenrath und Prof. Dr. Kühnöl 3 Uhr.

Das Evangelium des Johannes und die kleineren Pauliniſchen Briefe, Dr. Phil. Schulz wöchentlich fünf bis ſechsmal.

Sämmtliche kleinere Pauliniſche Briefe, Superintendent und Prof. Dr. Palmer 9 Uhr viermal.

Die Dogmatik lehrt nach Wegſcheiders Lehrbuch Profeſſor Dr. Dieffenbach 11 Uhr.

Die ältere Kirchengeſchichte trägt vor Superintendent und Profeſſor Dr. Palmer 8 Uhr fünfmal.

Die mittlere und neuere Kirchengeſchichte Geiſtl. Geh. Rath, Prälat und Profeſſor Dr. Schmidt nach ſeinem Lehrbuch 10 Uhr.

Die neueſte Kirchengeſchichte vom Weſtphäliſchen Frieden an, Derſelbe nach ſeinem Lehrbuch 3 Uhr.

Homiletik, verbunden mit praktiſchen Uebungen, lehrt Profeſſor Dr. Dieffenbach 9 Uhr.

Katechetik nach Roſenmüllers Anweiſung zum Katechiſiren, trägt vor Superintendent und Profeſſor Dr. Palmer 11 Uhr zweimal.

Ein Examinatorium über Dogmatik und Moral eröffnet Dr. Dieffenbach in noch zu beſtimmenden Stunden.

Rechtsgelehrſamkeit.

Natürliches Privat- Staats- und Völker-Recht nach Gros trägt der Privat-Docent Dr. Büchner täglich von 10 — 11 Uhr vor.

Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts nach Mackeldey lehrt in neun Stunden wöchentlich Prof. Dr. Marezoll.

Dieſelbe trägt auch nach demſelben Lehrbuche der Privat-Docent Dr. Büchner täglich von 8 — 9 und auſſerdem noch Montags, Mittwochs und Freitags von 11 — 12 Uhr vor.

Die Geſchichte und Alterthümer der geſammten deutſchen Rechte wird nach ſeinem Grundriſſe der deutſchen Staats- und Rechts-Geſchichte (Gießen 1819) täglich von 8 — 9 vortragen, der Privat-Docent Dr. Bender.

Derſelbe lehrt auch die Geſchichte und Alterthümer des gemeinen peinlichen Rechts insbeſondere, nach eignem Plane Dienſtags, Donnerstags und Sonnabends von 6 — 7 Uhr morgens unentgeldlich.

Die Pandekten wird der Geh. Reg. Rath Dr von Löhr nach Heiſe und mit Rückſicht auf Thibaut täglich von 7 — 8, 9 — 10 und 11 — 12 Uhr vortragen.

Derſelbe lehrt das Römiſche Familien-Recht Montags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr; auch wird derſelbe, wenn es die Umſtände geſtatten, vortragen

Hermeneutik des römiſchen Rechts und eine Anzahl aus dem corpus juris civilis ausgewählte Stellen erklären.

Das franzöſiſche bürgerliche Recht erläutert nach dem Geſetzbuche der Profeſſor Dr. Stickel in 10 Stunden wöchentlich.

Das franzöſiſche Handlungs- und Wechſel-Recht wird mit ausführlicher Erläuterung des Code de Commerce Montags Mittwochs und Freitags Dr. Bender von 6 — 7 Uhr morgens vorgetragen.

Das deutſche Privat-Recht trägt nach eignem Plane und mit Verweiſung auf Runde's Lehrbuch in 5 Stunden wöchentlich von 3 — 4 Uhr Profeſſor Dr. Marezoll vor.

Derſelbe lehrt auch das gemeine deutſche Criminal-Recht nach von Grolman's Lehrbuche wöchentlich in 6 Stunden.

Daſſelbe trägt auch Dr. Bender nach demſelben Lehrbuche und mit ſteter Vergleichung des Code penal täglich von 10 — 11 Uhr vor.

Den Criminal-Prozeß nach von Grolman wird von 7 — 8 Uhr Profeſſor Dr. Stickel vortragen.

Digitized by Google

Das katholische und protestantische Kirchenrecht lehrt nach eigenem Plane täglich von 8—9 Uhr der Kanzler Dr. Arens.

Das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten trägt nach eigenem Systeme von 10—11 Uhr vor Professor Dr. Stickel.

Zum Examinatorium über die Pandekten erbietet sich der Privat-Docent Dr. Büchner.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie nach Conradi, viermal von 2—3 Uhr Professor Dr. Nebel.

Naturgeschichte des Menschen, Mittwochs und Samstags von 11—12, Derselbe.

Osteologie und Syndesmologie des Menschen und der Säugthiere, viermal wöchentlich von 11—12, Prosektor Dr. Wernekinck.

Die Lehre vom Bau des menschlichen Gehirns in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Ein Examinatorium über Anatomie stellt an Derselbe.

Physiologie des Menschen nach seinem Handbuche, fünfmal wöchentlich von 9—10, Professor Dr. Wilbrand.

Allgemeine pathologische Zeichenlehre, 4 Stunden wöchentlich Dr. Weber.

Specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheitsformen, Morgens von 6—7 und Nachmittags von 3—5, Professor Dr. Balser.

Specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheitszustände des reproductiven Systems, fünfmal wöchentlich Dr. Weber.

Operative Chirurgie, fünfmal wöchentlich, Morgens von 7—8, Reg. Rath und Professor Dr. Ritgen.

Ueber specielle Chirurgie setzt seine Vorträge, 12 Stunde wöchentlich von 7—9, fort Professor Dr. Vogt.

Unterricht im Operiren an Leichen ertheilt Reg. Rath und Professor Dr. Ritgen.

Anleitung zum Bandagiren, Samstags von 7—8, Derselbe.

Geburtshülfe, viermal wöchentlich von 10—11, lehrt Derselbe.

Untersuchungs-Uebungen an Schwangern, Dienstags und Samstags, Morgens von 10—11, Derselbe.

Pharmakognosie, nach eigenem Plan, 4 Stunden wöchentlich, Nachmittags von 5—6, Prof. Dr. Vogt.

Pharmakodynamik nach seinem Lehrbuche, wöchentlich 6 Stunden von 10—11, Derselbe.

Klinische Uebungen in den verschiedenen Zweigen der praktischen Heilkunde setzt, auf die bekannte Weise, täglich von 1—3, fort Professor Dr. Balser.

Die geburtshülfliche Klinik in der Gebäranstalt setzt fort, täglich von 8—9 und bei Entbindungen, Reg. Rath und Professor Dr. Ritgen.

Gerichtliche Arzneikunde nach Henke's Lehrbuch 3te Ausgabe, viermal wöchentlich von 11—12, Professor Dr. Nebel.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engern Sinne.

Darstellung der Organisation des menschlichen Geistes und seiner krankhaften Zustände trägt vor Dr. Seebold.

Ethik, oder die Lehre der Lebensweisheit, Derselbe.

Digitized by Google

Mathematik.

Reine Mathematik lehrt, von 6—7 Morgens, 5 Stunden wöchentlich, Professor Dr. Schmidt.

Algebra, nach Lacroix's Algebra, bearbeitet von Metternich, 5 Stunden wöchentlich, Dr. Umpfenbach.

Ebene und sphärische Trigonometrie, nach Schmidt, Derselbe 4 Stunden wöchentlich, nebst Anleitungen zu geometrischen und trigonometrischen Aufnahmen.

Analytische Geometrie, 3 Stunden wöchentlich, nach eigenem, nächstens erscheinenden, Lehrbuche Derselbe.

Hydraulik und Maschinenlehre, 4 Stunden wöchentlich, von 10—11 Professor Dr. Schmidt.

Naturlehre und Naturgeschichte.

Ueber die elektromagnetischen Erscheinungen wird in einer, noch zu bestimmenden, Stunde Vorlesungen halten Professor Dr. Schmidt.

Experimental-Chemie trägt vor, nach Döbereiner, fünfmal von 11—12 Prof. Dr. Zimmermann.

Anleitung zur chemischen Analyse der Wasser ertheilt in noch zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Mineralogie lehret, mit Rücksicht auf Meinecke's und Kefersteins mineralogisches Taschenbuch, viermal von 3—4 Derselbe, und verbindet damit Excursionen.

Anleitung zur chemischen Analyse und zur mineralogischen Diagnostik ertheilt Derselbe Mittwochs von 1—3.

Specielle Mineralogie lehrt fünfmal wöchentlich, Nachmittags von 5—6, Prosektor Dr. Wernekinck, und verbindet damit mineralogische Excursionen in noch zu bestimmenden Stunden.

Crystallogie nebst einer allgemeinen Einleitung in das Studium der Mineralogie, trägt viermal wöchentlich vor Derselbe.

Botanik lehret nach seinem Handbuche, fünfmal wöchentlich von 7—8, Professor Dr. Wilbrand.

Naturhistorische Excursionen, vorzüglich in Beziehung auf Botanik, nimmt vor Samstags von 4—8 Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik (Staatslehre) trägt fünfmal wöchentlich von 11—12. vor Geh. Reg. Rath und Professor Dr. Crome.

National-Oekonomie fünfmal von 3—4. Derselbe.

Ein *Practicum camerale* hält zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Forstbotanik trägt vor von 8—9. Professor Dr. Walther.

Landwirthschaft von 10—11. Derselbe.

Technologie, verbunden mit Besuchung der Werkstätten und Fabriken in hiesiger Stadt, trägt nach Hermbstädts Grundriß vor, wöchentlich viermal von 9—10, Hofkammerrath u. Professor Dr. Blumhof.

Oekonomisch-technologische Mineralogie, nach eignen Ausarbeitungen und dem, bei Varrentrapp in Frankfurt erscheinenden Lehrbuche, viermal wöchentlich von 2—3. Derselbe.

Allgemeine Hüttenkunde in noch zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Oekonomisch-technologische Waarenkunde in noch zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Geschichte.

Die ältere Universal-Geschichte trägt vor von 11—12. Professor Dr. Snell.

Die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte von 2—3. Derselbe.

Digitized by Google

Orientalische Sprachen.

Die hebräische Grammatik lehret von 11—12. Professor Dr Pfannkuche.
Die Anfangsgründe des Arabischen in noch zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Classische Literatur und neuere Sprachen.

Des Aristoteles B. von der Dichtkunst und Cicero's Redner erklärt im philologischen Seminarium von 9—10. Professor Dr. Pfannkuche.

Horazens Oden erkläret von 3—4. Professor Dr. Rumpf.

Die Perser des Aeschylos erläutert im philologischen Seminarium, und die Uebungen im Schreiben und Sprechen des Lateinischen leitet Derselbe von 4—5.

Des Diogenes Laërtius 10. Bücher de vitiis dogmatibus et apophthegmatibus claror. philosophorum erklärt Pädagoglehrer Dr Winkler.

Eine Einleitung in die Homerischen und Hesiodischen Gedichte trägt wöchentlich zweimal vor Pädagoglehrer Dr. Völker.

Das erste Buch der Homer. Ilias erklärt, vorzüglich in grammatischer Hinsicht, dreimal wöchentlich Derselbe.

Die den Theologen nöthigen musikalischen Kenntnisse lehrt wöchentlich dreimal Musikdirector Dr. Gassner.

Die Theorie der Tonsetzkunst 2 Stunden wöchentlich Derselbe.

Im Französischen giebt Lector *Borre* Unterricht.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten, Universitäts-Stallmeister Frankenfeld.
In der Musik, Cantor Hiepe.
Im Zeichnen, Universitäts-Zeichenlehrer und Graveur Dickore.
Im Tanzen und Fechten, Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomai.

Straferkenntnisse.

Auszug der bei Großherzogl. Hofgerichte der Provinz Oberhessen erkannten und im Anfange des Jahres 1822 vollzogenen Criminal-Strafen.

1.) Friedrich Salzmann, aus Eschenrod, wurde wegen Straßenraubs zu fünfjähriger Zuchthaus-Strafe und Bezahlung der Kosten durch Hofgerichts-Urtheil vom 15. Sept. 1820 verdammt; er ergriff hiergegen die Revision, das Urtheil wurde jedoch am 1. Febr. 1822 bestätigt.

Fr. Salzmann wurde gleich nach der Publication des Hofgerichts-Urtheils nach Marienschloß eingeschickt.

2.) Joh. Kratz, aus Elbenrod, wurde wegen Diebstähle zu zehnjähriger Zuchthaus-Strafe, Erstattung des Schadens, und Bezahlung der Kosten durch Hofgerichts-Urtheil vom

Digitized by Google

30. Octbr. 1820 verdammt; er ergriff hiergegen die Revision, das Urtheil wurde jedoch am 22. Januar 1822 bestätigt.

Joh. Kratz wurde gleich nach Publication des Hofgerichts-Urtheils nach Marienschloß eingeschickt.

3.) Caspar Staubachs Ehefrau, aus Herbstein, wurde wegen Räuber-Beherbergung und Ankauf gestohlener Sache am 23. Nov. 1820 zu 3monatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt. Nach erlangter Rechtskraft wurde die Vollstreckung dieses Urtheils verordnet.

4.) Jos. Bettinger, aus Herbstein, wurde wegen Räuber-Beherbergung und Ankaufs gestohlener Sachen zu 3monatlicher Zuchthaus-Strafe und Bezahlung der Kosten durch Erkenntniß vom 13. Nov. 1820 verurtheilt. Nach erlangter Rechtskraft wurde die Vollstreckung des Urtheils verordnet.

5.) Jost Ebert, aus Lißberg, wurde wegen Ehebruchs zu 3monatlicher Zuchthaus-Strafe durch Urtheil vom 15. Nov. 1820 verdammt. Nach erlangter Rechtskraft wurde die Vollstreckung dieses Urtheils verordnet.

6.) Jacob Böcher, aus Unterschmitten, wurde wegen Gotteslästerung durch Erkenntniß vom 5. März 1821 zu halbjähriger Zuchthaus-Strafe und Bezahlung der Kosten verurtheilt. Auf den von demselben ergriffenen Weg der Gnade ist diese Strafe bis auf die Hälfte gnädigst erlassen worden. Hierauf wurde die Verbüßung der noch übrigen ¼jährigen Zuchthaus-Strafe verordnet.

7.) Jacob Ströher, aus Wilsbach, wurde wegen Widersetzlichkeit gegen die Auspfändung auf herrschaftliche Gelder durch Urtheil vom 29. März 1821 zu 6monatlicher Zuchthaus-Strafe und Bezahlung der Kosten verdammt. Nach erlangter Rechtskraft wurde die Vollstreckung dieses Urtheils verordnet.

8.) Friedr. Bloch, aus Badenrod, wurde wegen Verfertigung falscher Urkunden durch Urtheil vom 10. Sept. 1821 zu 15monatlicher Zuchthaus-Strafe und Bezahlung der Kosten verdammt. Nach erlangter Rechtskraft wurde die Vollstreckung dieses Urtheils verordnet.

9.) Henrich Falk, aus Bernsfeld, wurde wegen Vagabundenlebens, Diebshandwerks und Straßenraubs durch Hofgerichts-Urtheil vom 17. Sept. 1821 zur Hinrichtung durchs Schwert verdammt; er ergriff hiergegen die Revision, das Urtheil wurde jedoch am 26. Nov. 1821 bestätigt, und Henrich Falk am 11. Januar 1822 hingerichtet.

10.) Johannes Thron, aus Arnshain, wurde wegen Vagabundenlebens, Diebshandwerks und Straßenraubs durch Urtheil vom 17. Sept. 1821 zur Hinrichtung durchs

Digitized by Google

Schwert verdammt; er ergriff hiergegen die Revision, das Urtheil wurde jedoch am 26. Nov. 182[illegible] bestätigt und Joh. Thron am 11. Januar 1822 hingerichtet.

11.) Jacob Stamm, aus Friedberg, wurde wegen Pferdediebstahls am 15. Nov. 1821 zu 9monatlicher Zuchthaus-Strafe und Bezahlung der Kosten verurtheilt. Nach erlangter Rechtskraft wurde die Vollstreckung dieses Urtheils verordnet.

Verbesserung: In der Nr. 8. des Großherzogl. Regierungsblatts v. d. J. hätte auf der ersten Seite, Zeile 19. der Dienstbeförderungen nach den Worten: „den Ober-Appellations-Gerichtsräthen“: — Theodor Arndts vor Friedr. J. Frhrn. von Günderode gesetzt werden müssen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt den 10. April 1822.

Betr.: 1) Verordnung in Betreff des Zweigs der Staatsverwaltung, welcher das Forstwesen umfaßt; 2) Die gegen Hehler von Deserteurs und Refractairs in Rheinhessen bestehenden Gesetze ꝛc. 3) Die Ausübung der gerichtlichen, polizeilichen und administrativen Gerechtsame im gemeinschaftlichen Euser-Gericht; 4) Die Anstellung von Accessisten bei der Rechnungskammer; 5) Eine Stiftung; 6) Verschiedene der Pfarrkirche zu Bingen geschehene Stiftungen; 7) Die Berechnung der Bruchtheile von monatlichen und jährlichen Schuldigkeiten. —

Allerhöchste Verordnung in Betreff des Zweigs der Staatsverwaltung, welcher das Forstwesen umfaßt.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da Wir für gut finden, dem Zweig der Staatsverwaltung, welcher das Forstwesen umfaßt, eine mit den übrigen Zweigen der Civil-Verwaltung völlig im Einklang stehende Einrichtung zu geben, so verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das Ministerium ist von jetzt an für alle Gegenstände des Forstwesens die alleinige höchste Administrativ-Behörde.

Dem zu Folge werden alle Vorträge in Forstsachen, welche nach der bisherigen Einrichtung an Uns zu erstatten sind, nur durch das Ministerium erstattet; an welches auch Unsere Entschließungen über Forstsachen von Uns ergehen werden.

Art. 2.

Untergeordnet dem Ministerium, soll für das Forstwesen Unsers ganzen Großherzogthums, mit Ausnahme des Kasse- und Rechnungswesens und der Forstgerichtsbarkeit, eine Centralstelle, unter dem Namen Oberforst-Direction, bestehen, welche ihren Sitz in Unserer Residenz Darmstadt hat.

Art. 3.

Die Oberforst-Direction hat, so viel die Provinzen Oberhessen und Starkenburg betrifft, dieselben Geschäfte zu besorgen, welche mit Ausnahme der Forstgerichtsbarkeit, bisher dem Oberforst-Collegium oblagen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Provinz Rheinhessen gehen auf sie über alle Amtsattributionen, welche der Regierung zu Mainz in Ansehung des Forstwesens bisher zustanden, mit Ausnahme derjenigen, die nicht fiskalischen Waldungen betreffenden, welche unter der französischen Regierung die Präfectur-Behörde auszuüben hatte.

Art. 4.

Die Oberforst-Direction ist den einzelnen Ministerial-Departements ausschließlich untergeordnet, je nachdem die einzelnen Zweige ihres Geschäftskreises sich zu dem Geschäftskreise des einen oder des andern Departements eignen; nach Maasgabe Unserer Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde vom 28ten May 1821.

Art. 5.

Alles, was die Anstellung, Besoldung, und Entlassung des Forstpersonals betrifft, so wie die Dienstpolizei über dasselbe, gehört ausschließlich zum Geschäftskreise des Ministeriums der Finanzen.

Dasselbe hat jedoch in den Fällen, welche die Forst-Organisation im Ganzen, die Oberforst-Direction, oder solche Forstdiener betreffen, die gar keine fiskalischen Waldungen zu besorgen haben, nach genommener Initiative, für den Zweck der endlichen Entschließung, oder der an Uns zu erstattenden Vorträge, sich mit dem Ministerial-Departement des Innern zu benehmen.

Art. 6.

Auf die Oberforst-Direction, als Behörde für die Verwaltung der Forst-Domänen, finden Anwendung die Vorschriften in den Artikeln 5 und 7 Unserer Verordnung über die Organisation der Oberfinanzkammer, vom 28. Juni 1821.

Auf sie in allen ihren Eigenschaften, finden Anwendung die Artikel 8, 10 und 12 dieser eben genannten Verordnung.

Art. 7.

Die Forstgerichtsbarkeit in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg ist, unter den nachfolgenden Bestimmungen, einer besonderen Stelle, welche den Namen: Oberforstgericht führt, übertragen.

Art. 8.

Die Forstgerichtsbarkeit, welche das Ober-Forst-Colleg bisher auszuüben hatte, geht in ihrem ganzen Umfange auf das Oberforstgericht über.

Art. 9.

Von dieser Regel (Artikel 8.) findet folgende Ausnahme statt:

Wenn der Fall des §. 92., Nummer 4, der organischen Forst-Ordnung vom 16ten Jänner 1811 sich an einem Ort ereignet, auf welchen die Vorschrift im §. 26. des

Digitized by Google

Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn keine Anwendung findet; so hat nicht das Oberforstgericht, sondern das betreffende Hofgericht in erster Instanz zu erkennen.

Art. 10.

Dem Oberforstgericht liegt ob, für Vollziehung der Straf-Erkenntnisse von Amtswegen besorgt zu seyn.

Zu seinem Geschäftskreise gehören die Anträge und Verhandlungen über Gesuche um Straf-Erlaß, oder Verwandlung im Wege der Gnade.

Es ist in allen seinen Attributionen dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordnet, in eben der Art, wie diesem die Provinzial-Regierungen diesseits Rheins, in der Eigenschaft als Polizei-Strafrichter, untergeordnet sind.

Art. 11.

Das Oberforstgericht soll aus drei rechtsgelehrten Mitgliedern, als Richtern, bestehen.

Es kann sich mit der Oberforst-Direction niemals zu einer gemeinschaftlichen Sitzung vereinigen, um über die Untersuchung oder Bestrafung angeschuldigter Forstvergehen zu berathen oder zu entscheiden.

Art. 12.

Den Sitzungen des Oberforstgerichts hat jedesmal ein Mitglied der Oberforst-Direction beizuwohnen, nicht als Mitrichter, sondern

a.) um alle ihm sachdienlich scheinende Bemerkungen und Erinnerungen in technischer Hinsicht zu machen, oder technische Erläuterungen auf Verlangen der Richter zu geben;

b.) um Anträge zu machen über Alles, was zur Beförderung des Betriebs in Untersuchung stehender Sachen, oder des Vollzugs erkannter Strafen, ihm nöthig scheint.

Art. 13.

Die Mitglieder des Oberforstgerichts sind, jedoch nur für folgende Gegenstände, zugleich Mitglieder der Oberforst-Direction:

a.) Wenn es sich von staatsrechtlichen Verhältnissen handelt, oder von streitigen oder zweifelhaften privatrechtlichem Verhältniß des Fiskus.

b.) Wenn gegen eine polizeiliche Anordnung Beschwerde geführt wird, aus dem Grunde, daß sie rechtswidrig sey.

c.) Wenn Competenz-Conflicte der Oberforst-Direction, oder des ihr untergeordneten Forstpersonals, mit andern Behörden entstehen.

d.) Wenn mit ausländischen Behörden zu correspondiren ist.

Digitized by Google

e.) Wenn zu beschließen ist, ob wegen einer angeschuldigten Amtsverletzung die vorläufige Untersuchung gegen einen dem Colleg untergeordneten Diener zu verfügen sey; Leitung dieser Untersuchung; Vortrag aus den Untersuchungs-Acten, und Beschlußnahme über das Ergebniß.

Art. 14.

Das Ministerium des Innern und der Justiz und das Ministerium der Finanzen sind, jedes innerhalb seines Geschäftskreises, mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt am 1ten April 1822.

(L.S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Die gegen die Hehler von Deserteurs und Refractairs in der Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetze und deren Erneuerung betr.

Demnach Wir für nöthig befunden haben, die gegen die Hehler von Deserteurs und Refractairs in der Provinz Rheinhessen bestehenden Strafgesetze, welche in Vergessenheit gerathen seyn könnten, abermalen bekannt machen zu lassen, so haben Wir verordnet, daß folgende Gesetze und Dekrete, als:

1. Gesetz vom 24. Brumaire VI. publicirt durch Beschluß des General-Regierungs-Commissärs vom 1. Thermidor VI.

Art. 602. Jeder Departements- oder Cantonsverwalter, Gerichts-, Polizei-Beamter, öffentlicher Ankläger, Richter, Commissär des Vollziehungs-Directoriums, jedes Individuum von der National-Gensdarmerie, welches nicht pünktlich, in so weit es seinen Dienst angeht, die Gesetze in Betreff der Deserteurs, Requisitions-Flüchtlinge und ihrer Mitschuldigen vollziehen, oder gar die Vollziehung verhindern oder aufhalten wird, soll mit zweijährigem Gefängniß bestraft werden. (1ter Art. des Gesetzes vom 24. Brumaire 6ten Jahrs über die Vollziehung des Gesetzes, das die Desertirer und Requisitionaire betr.)

Art. 603. Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen ist, die Abreise der Deserteurs und der Bürger von der Requisition, es sey nun durch Schriften oder durch Reden verhindert oder verspätet zu haben, soll nicht nur zum Gefängnisse, sondern auch zu einer Geldbuße von wenigstens 500 Franks und höchstens 2000 Franks verurtheilt, und überdies seines Amtes entsetzt werden. (2ter Artikel daselbst.)

Art. 604. Jeder Officier der Gensdarmerie, der in seinem Dienste gegen die Deserteurs, Requisitions-Flüchtlinge und ihre Mitschuldigen sich eine Nachlässig-

Digitized by Google

keit zu Schulden kommen läßt, soll vom Vollziehungs-Directorium abgesetzt werden können. (3ter Artikel daselbst.)

Art. 605. Jeder Bewohner des Innern der Republik (und der 4 neuen Departements), der überwiesen wird, einen Deserteur oder zum Kriegsdienst Aufgebotenen wissentlich verborgen oder seine Entweichung begünstigt, oder ihn auf irgend eine Weise den, durch das Gesetz verordneten Verfolgungen entzogen zu haben, soll durch das Zuchtpolizeigericht zu einer Geldstrafe, die sich nicht unter 300 Franks und nicht über 3000 Franks belaufen darf, und zu einjährigem Gefängniß verurtheilt werden.

Art. 606. Die Gefängnißstrafe soll 2 Jahre dauern, wenn der Deserteur oder Aufgebotene mit Gewehr und Gepäcke verheimlicht worden ist. (4ter Artikel daselbst.)

Art. 607. Derjenige, welcher einen Deserteur oder einen Flüchtigen vom Aufgebot bei sich aufgenommen hat, darf nicht als gültige Entschuldigung vorbringen, daß gedachter Deserteur oder Aufgebotener bei ihm um einen Lohn in Dienst getreten wäre, wenn er nicht vorläufig der Municipal-Verwaltung seines Cantons vorgestellt hat, daß man ihn verhören, seine Papiere und Pässe untersuchen und sich durch alle mögliche Mittel versichern könnte, daß er kein Deserteur oder nicht im Aufgebot begriffen sey. (Art. 5. daselbst.)

Art. 608. Die Pflichtversäumniß der Verwalter in dieser Hinsicht soll, dem ersten Artikel (Art. 602) gemäß, bestraft werden. Im Fall eines, auf die Begünstigung der Desertion abzweckenden Einverständnisses sollen die im Art. 2 (603) angesetzten Strafen auf sie angewendet werden. (6ter Art. daselbst.)

Art. 609. Diejenigen, welche überwiesen werden, falsche Anzeige bei der Cantons-Verwaltung gemacht zu haben, um die Desertion zu begünstigen, sollen mit den nämlichen Strafen, wie die Hehler, belegt werden. (7ter Art. daselbst.)

II. Gesetz vom 7. Ventose VIII. publicirt durch Beschluß des General-Regierungs-Commissarii vom 21. Germinal VIII. und zwar:

Art. XIII. Die Strafe, welche das Gesetz vom 24. Brumaire Jahr 6 gegen die öffentlichen Beamten ausgesprochen, welche überwiesen worden, daß sie vernachlässigt haben, die Gesetze über die Ausreiser und Requisitionsleute in Vollziehung zu setzen, sind anwendbar auf diejenigen, welche vernachlässigen würden die Gesetze, militärische Verordnungen und Schlüsse der Consuln über die Conscribirten in Vollziehung zu setzen.

Die durch den 4. 5. 6. und 7. Artikel des nämlichrn Gesetzes ausgesprochenen Strafen sind auf die, nicht in öffentlichen Aemtern stehenden Franken anwendbar, welche man überweisen wird, wissentlich die Person eines Conscribirten

Digitized by Google

verhehlt, sein Ausreisen begünstigt oder ihm auf irgend eine Art den durch die Gesetze verordneten Verfolgungen entzogen zu haben.

Art. XIV. Das Maximum der durch besagtes Gesetz vom 24. Brumaire Jahr 6 ausgesprochenen Geldbuße ist auf 1500 Franks festgesetzt und das Minimum auf 500 Franks.

dem Regierungsblatt eingerückt und in jeder Gemeinde auf ortsübliche Art verkündet werden, damit jeder sich schuldigst darnach achten und nicht mit Unwissenheit sich entschuldigen möge.

Darmstadt, den 5. Februar 1822.

Aus Allerhöchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Grolman.

vt. Stumpff.

Die Ausübung der gerichtlichen, polizeilichen und administrativen Gerechtsame im gemeinschaftlichen Euser-Gericht.

Vermöge getroffener und genehmigter Uebereinkunft mit den adelichen Vasallen Freiherrn von Schenck, Ganerben zu Schweinsberg, werden künftighin die polizeiliche und andere administrative Geschäfte in dem Euser-Gericht ausschließlich von den landesherrlichen Behörden, mithin zunächst von dem Landrath zu Kirtorf, verrichtet. Die streitige Gerichtsbarkeit in gedachtem Gericht wird in der Stadt Homberg auf bestimmten Amtstägen von dem Großherzoglichen Landrichter daselbst oder einem dazu beauftragten Landgerichts-Assessor und dem von Schenckischen Amtsverweser in der Art gemeinschaftlich ausgeübet, daß in eilenden Fällen und auch, wenn sich der von-Schenckische Amtsverweser aus irgend einer Ursache an dem bestimmten Amtstag nicht einfindet, die Landesherrlichen Beamten für sich allein verfügen können. Diese Bestimmung wird hierdurch zur Nachachtung für alle, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 13. März 1822.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Grolman.

Hoppé.

Die Anstellung von Acceßisten bei der Rechnungs-Kammer betr.

Es ist Zweifel darüber entstanden: ob die unterm 17. October 1817 in Nr. 129 der Großherzogl. Hessischen Zeitung wegen des Acceßes bei den Großherzoglichen Rentämtern

Digitized by Google

ergangenen Verfügung, auch auf die bei dem Secretariat und der Justificatur der Großherzogl. Rechnungs-Kammer zugelassen werdende Acceßisten ihre Anwendung finde.

Da sich den jungen Männern, welche sich zu dem Staatsdienste im Finanzfache vorbereiten wollen, in dem der Großherzogl. Rechnungs-Kammer angewiesenen Wirkungskreise noch weit mehr, als bei den Rentämtern, die Gelegenheit zu einer ihrer Bestimmung entsprechenden practischen Ausbildung darbietet; so liegt es in dem Zwecke jener Verfügung, daß dieselbe auch auf diejenige ihre Anwendung finde, denen nach vollendetem academischen Cursus und nachdem sie die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben, der Acceß bei dem Secretariat und der Justificatur der Rechnungs-Kammer gestattet wird.

Darmstadt, den 14. März. 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Eine Stiftung der Wittwe von Johannes Frieß zu Umstadt betr.

Die Wittwe von Johann Frieß zu Umstadt, geb. Sauling, hat der dasigen katholischen Kirche zur Haltung einer monatlichen kirchlichen Andacht ein Kapital von 400 fl. gerichtlich überlassen.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog, haben diese Stiftung Landesherrlich gnädigst bestätigt und den Kirchen-Vorstand zur Annahme derselben ermächtigt.

Darmstadt, den 14. März 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Verschiedene der Pfarr-Kirche zu Bingen geschehene Stiftungen.

Der Pfarr-Kirche zu Bingen sind zu kirchlichen Andachten und respective Anschaffung von Kirchen-Geräthschaften und Reparaturen nachbenannte Schenkungen und Vermächtnisse gemacht worden, als:

1.)	durch die Ehefrau des dasigen Gutsbesitzers Philipp Jacob Kertell	100 fl.
2.)	durch Francisca Krauß daselbst	200 "
3.)	durch den Kanonicus Jonas zu Mainz	300 "
4.)	durch Katharina, Ehefrau des Mehlhändlers Anton Fischer geb. Jonas zu Bingen	300 "
5.)	durch den Taglöhner Nikolaus Geyer daselbst	100 "

Digitized by Google

Des Großherzogs Königliche Hoheit, haben diese Vermächtnisse und Schenkungen sämmtlich landesherrlich gnädigst zu genehmigen und den Kirchen-Vorstand zu deren Annahme zu ermächtigen geruht.

Darmstadt, den 14. März 1822.

Aus Höchstem besonderen Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Die Berechnung der Bruch-Theile von monatlichen und jährlichen Schuldigkeiten betr.

In Ermangelung einer festen Norm für die Berechnung von Bruchtheilen monatlicher und jährlicher Schuldigkeiten, wurde bei den verschiedenen Staats-Kassen bisher die Zahl der Tage eines Monats und Jahres auf verschiedene Weise in Rechnung gebracht.

Um diese Abweichungen zu beseitigen, und auch hierin eine nützliche Gleichförmigkeit für das Rechnungswesen zu bewirken, sieht sich die unterzeichnete Behörde bewogen, hiermit zu verfügen, daß künftig bei allen Berechnungen der obenerwähnten Art, das Jahr zu zwölf gleichen Monaten, und jeder Monat zu dreißig Tagen bei den sämmtlichen Staatskassen angenommen, und folglich jeder Theil eines Monats in Dreißigtheilen desselben ausgedrückt und berechnet werden soll.

Darmstadt, den 18. März 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt den 17. April 1822.

Betr.: 1) Die Bestrafung der Beherbergungen von militärpflichtigen jungen Leuten in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen; — 2) den Kurs der Kurhessischen Scheidemünze; 3) Beschwerden über Entscheidungen der Recrutirungs-Räthe; 4) Anzeige von dem außerhalb der Garnisonen erfolgenden Ableben von Militärpersonen; — 5) Straferkenntniß; — 6) Dienstbeförderungen ꝛc; — 7) Pensionirungen; — 8) Sterbfälle; — 9) Verbesserung.

Die Bestrafung der Beherbergungen von militärpflichtigen jungen Leuten in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und die deßfallsigen Untersuchungen betr.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst verordnet, daß die in Folge der vorliegenden Verordnungen, namentlich der vom 25. Febr. 1812, der Großherzogl. Militär-Behörde attribuirte Untersuchung und Bestrafung derjenigen Fälle, in welchen militärpflichtige junge Leute gegen die bestehenden Verbote aufgenommen und beherbergt werden, in Zukunft nicht mehr von gedachter Militärbehörde, sondern nunmehr von der einschlägigen Civil-Behörde vorgenommen werden, und dieser überlassen seyn solle; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Civilbehörden aber zu ihrer Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird; wobei man, da die darüber vorliegenden Strafgesetze in Vergessenheit gerathen seyn könnten, sich veranlaßt findet, solche in Beziehung auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen wiederholt, wie folgt, bekannt zu machen, als:

I. Verordnung vom 2. August 1808.

1) Kein Unterthan in den Großherzogl. Hessischen Staaten, er sey weß Standes er wolle, darf einen ausländischen, oder auch inländischen aus einer Provinz in die andere übergehenden ledigen Purschen in sein Haus, Dienst oder Gewerb aufnehmen, bevor derselbe nicht einen, vom Amts-Justiz-Beamten (dermalen Landrath oder Polizeibeamte) ausgestellten, höchstens auf Ein Jahr und auf den Unterthanen, bei welchem er sich aufhalten will, beschränkten Aufenthalts-Erlaubnißschein producirt hat, bei Vermeidung einer Strafe von fünf und zwanzig Reichsthaler.

Digitized by Google

2) Dergleichen Pursche müssen die erwirkt habende Aufenthalts-Erlaubnißscheine der Orts-Obrigkeit, so lange sie sich im Orte aufhalten, zur Aufbewahrung überliefern und der Stadt oder Ortsschultheiß oder sonstige Vorstand (dermal der Bürgermeister oder Beigeordnete, und in den Orten, wo besondere Polizeibeamten sind, der Polizei-Beamte) soll, wenn dieses von einem im Orte sich einfindenden Purschen binnen drei Tagen nicht geschieht, oder wenn sich ein Pursche länger als sein Erlaubnißschein dauert, darin aufhalten wird, und er davon die Anzeige an das ihm vorgesetzte Amt (Landrath) nicht macht, mit einer Strafe von Fünfzig Reichsthaler belegt, und nach Befinden mit der Cassation bestraft werden.

3) Die Beamten (Ländräthe und Polizeibeamten) bei welchen die übrigens unentgeldlich zu ertheilende Erlaubnißscheine zum Aufenthalt nachgesucht werden, haben die Legitimations-Urkunden, sie bestehen in Dimissions-, Dispensations-, temporären Frei- und Wanderscheinen, Kundschaften, Päßen u. s. w. auf das sorgfältigste zu prüfen, und nur dann, wenn durchaus kein Verdacht einer Verfälschung oder ein sonstiger Anstand erscheint, solche Aufenthaltsscheine auszustellen, und können sie dieselbe nur auf vorgängige Attestationen von dem gegenwärtigen Dienstherrn und Bericht von den Ortsvorgesetzten über die gute Aufführung und die fortdauernde Legitimations-Ursache des Pursches prolongiren, und müssen dagegen jeden sich darstellenden, nicht gehörig legitimirten Pursche sogleich arretiren und zur nächsten Garnison einliefern lassen, alles bei Vermeidung einer Strafe von Einhundert Reichsthaler, oder auch nach Befinden der Dienstentfernung.

Darmstadt den 2. August 1808.

II. Verordnung vom 15. August 1808.

Da in Beziehung auf die, unterm 2. d. M. erlassene und in der 15ten Nummer der Großherzogl. Hessischen Zeitung bekannt gemachten Verordnung, wegen des Aufenthalts ausländischer und inländischer, aus einer Provinz in die andere übergehender Pursche von verschiedenen amtlichen Behörden Anfragen geschehen sind; so wird zu deren Erläuterung und zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung hierdurch weiter bekannt gemacht:

1) Inländische Pursche können in einer und derselben Provinz, aus einem Amt (jetzo aus einem Landrathsbezirk in den andern) in das andere, ohne die vorgeschriebenen speciellen Legitimations-Urkunden zu besitzen, übergehen, jedoch sind deren Aeltern dafür responsabel, daß sie jederzeit von dem Orte ihres Aufenthalts Auskunft geben können.

2) Unter den ausländischen Pursche und Handwerksgesellen, welchen der Aufenthalt ohne obrigkeitlich beurkundete Wanderscheine, Kundschaften, Militär-Dispensations-

Digitized by Google

und Dimissions-Decrete ꝛc. nicht gestattet werden kann, sind nur diejenigen Pursche zu verstehen, welche in Staaten, mit welchen Se. Königl. Hoheit der Großherzog Cartels- und Auslieferungs-Conventionen abgeschlossen haben, geboren sind: allen übrigen in solchen Staaten nicht gebornen Purschen ist auch auf bloße unverdächtige Kundschaften und Pässe, so lange sie sich, den Polizeigesetzen gemäß, ruhig und ordentlich betragen, der Aufenthalt nicht zu wehren.

3) Purschen aus Staaten, mit welchen Cartels- und Auslieferungs-Conventionen bestehen, welche vor Erlassung oben gedachter Verordnung bereits kürzere oder längere Zeit sich im Lande aufgehalten haben, ist ein sechswöchentlicher Termin zur Beibringung ihrer Legitimations-Urkunden anzuberaumen, nach deren Verlauf aber, nach dem Gesetze gegen sie zu verfahren.

Darmstadt den 15. August 1808.

Darmstadt den 1. April 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Den Kurs der Kurhessischen Scheidemünze betreffend.

Durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Novbr. 1820 in Nummer 56 des Regierungsblatts, ist die Annahme der nicht conventionsmäßigen Kurhessischen Scheidemünze in den öffentlichen Kassen der an das Kurhessische Gebiet gränzenden Aemter im nördlichen Theile der Provinz Oberhessen, bis auf anderweite Verfügung, zwar gestattet, jedoch zur Abwendung von Schaden bei der Umwechselung dieser Münzsorten zugleich bestimmt worden, daß sie nicht anders, als bei jeder Zahlung nur zum dritten Theil der zu zahlenden Summe, und in dem Werth zu 1 fl. 45 kr. von einem Reichsthaler in Kurhessischer Scheidemünze, statt finden soll, wonach ein Kurhessisches zwei Albus Stück 6 kr. $2\frac{1}{4}$ pf., und ein Kurhessischer guter Groschen 4 kr. $1\frac{1}{2}$ pf. gilt.

Da inzwischen der innere Werth der Kurhessischen Scheidemünze dieser Werthbestimmung bei weitem nicht gleich kommt, und solche von dem Kurse derselben im größeren Handelsverkehr gleichfalls nicht erreicht wird; so entsteht durch die Zulassung dieser Münzsorten in den öffentlichen Kassen nach dem durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Novbr. 1820 festgesetzten Werthe, neben dem Nachtheil der immer häufigeren Verbreitung derselben, und der daraus entspringenden Verdrängung der besseren Münzsorten aus dem allgemeinen Verkehr, ein beträchtlicher Umwechselungs-Verlust für die Staats-Kasse, zu dessen Deckung in dem Finanz-Budget keine Fonds enthalten sind.

Digitized by Google

In diesem Betracht sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, über die Annahme der Kurhessischen Scheidemünze in den öffentlichen Kassen des Großherzogthums, und über die Werthbestimmung derselben für diese Annahme, folgende mit dem inneren und dem äußeren Werth dieser Münzsorten im größeren Handelsverkehr mehr übereinstimmende anderweite Vorschriften zu ertheilen:

1) Es soll vorerst noch gestattet bleiben, daß bei jeder Zahlung an eine öffentliche Kasse in den an das Kurhessische Gebiet gränzenden Aemtern im nördlichen Theile der Provinz Oberhessen, ein Drittheil der zu zahlenden Summe in Kurhessischer Scheidemünze entrichtet werden darf.

2) Dagegen soll die Kurhessische Scheidemünze bei diesen Zahlungen, von Erscheinung der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatte an, künftig nicht höher als zu dem Werthe von Einem Gulden 42 Kreuzer für einen Reichsthaler in Kurhessischer Scheidemünze, bei den öffentlichen Kassen angenommen werden, wonach ein Kurhessisches zwei Albus Stück, oder $\frac{1}{70}$. Reichsthaler, 6 kr. $1\frac{1}{2}$ pf., und ein Kurhessischer guter Groschen, oder $\frac{1}{24}$. Reichsthaler, 4 kr. 1 pf. gilt.

3) In eben diesem Werthe soll die Kurhessische Scheidemünze von den öffentlichen Kassen in den an das Kurhessische Gebiet gränzenden Aemtern im nördlichen Theile der Provinz Oberhessen, welche allein zu deren Annahme und Verausgabung befugt sind, auch bei den Zahlungen, welche sie zu leisten haben, wieder ausgegeben werden. Kassen- und Recepturbeamte, welche überwiesen werden, sie bei den ihnen obliegenden Zahlungen zu einem höheren Werthe ausgegeben zu haben, haben sich der schärfsten und unnachsichtlichen Ahndung zu gewärtigen.

4) Die bei den öffentlichen Kassen in den an das Kurhessische Gebiet gränzenden Aemtern, im nördlichen Theile der Provinz Oberhessen eingehende Kurhessische Scheidemünze, welche zu den dortigen Localausgaben nicht wieder verwendet werden kann, darf zwar zu der Haupt-Staats-Kasse eingeliefert werden; letztere soll sie aber im Inlande nicht wieder in Umlauf bringen, sondern im Auslande nach dem Handelskurs gegen Conventionsmünze verwechseln.

5) Für alle übrige Kassen des Großherzogthums verbleibt es bei der gesetzlichen Vorschrift, welche die Annahme aller nicht conventionsmäßigen ausländischen Scheidemünzen, und somit auch der Kurhessischen untersagt.

Indem diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, und den Kassebehörden zur strengsten Bemessung bekannt gemacht werden, fühlt sich die unterzeichnete Behörde aufgefordert, die Bewohner des Großherzogthums wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß wenn bisher der Kurhessischen Scheidemünze im gewöhnlichen Verkehr nicht selten der volle Werth des Conventionsgeldes beigelegt worden ist, und derselbe fernerhin

Digitized by Google

beigelegt werden sollte, darin ein großes Mißverhältniß zu ihrem eigentlichen Werthe liegt, welches nicht nur an sich, sondern auch durch das Verdrängen besserer Münzsorten, sehr geeignet ist, bedeutenden Nachtheil zu veranlassen.

Darmstadt den 1. April 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Beschwerden über Entscheidungen der Recrutirungs-Räthe betreffend.

Bei der unterzeichneten Stelle laufen seit Kurzem zahlreiche Beschwerden über Entscheidungen der Recrutirungsräthe ein. Da es aber durchaus nicht zur diesseitigen Competenz gehört, über dergleichen Beschwerden zu entscheiden, so macht man das Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß man alle jene Eingaben ohne specielle Resolution zu den Acten legen wird. Darmstadt am 2. April 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Scriba.

vt. Scriba.

Die Anzeige von dem, außerhalb der Garnisonen erfolgenden Ableben von Militärpersonen betr.

Es ist in Zukunft, wenn ein Soldat (er sei Kriegsreservist oder nicht) im Urlaub mit Tod abgeht, die Anzeige davon lediglich an den Compagnie- oder Escadronscommandeur des Gestorbenen zu machen, — und nur die Sterbfälle pensionirter Offiziers und Militair-Personen derselben Kategorie, sodann deren Wittwen, so wie endlich pensionirte Invaliden oder Soldatenwittwen sind der unterzeichneten Stelle berichtlich zu melden.

Die Großherzoglichen Landräthe und resp. Beamten und Bürgermeister haben sich hiernach zu achten.

Darmstadt am 2. April 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Schenck.

vt. Merck.

Digitized by Google

Straferkenntniß.

Von der Großh. Hess. Fürstl. und Gräflich Solmsischen Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Hungen wurde im Laufe des vierten Quartals 1831

Wilhelm Schuck aus Frankenthal in Rheinbaiern wegen Falschmünzerei in eine zweijährige Zuchthausstrafe verurtheilt. Nach erlangter Rechtskraft wurde die Vollstreckung des Erkenntnisses verordnet. —

Dienstbeförderungen und Dienstbestellungen.

Durch Patente vom 20. März d. J., wurde der Capitain 2ter Klasse, Graf von Erbach, zum Capitain 1ter Klasse, — der Premierlieutenant und Regimentsadjutant Kühn zum Kapitain 2ter Klasse, und der Secondlieutenant Frey zum Premierlieutenant, sämmtlich im Leibgarderegiment, befördert. — Am 26. Febr. laufenden Jahres, wurde der bisherige Regierungs-Secretär August Meisenzahl, von Mainz, zum wirklichen geheimen Secretär bei Großherzoglichem Ministerium der Finanzen, ernannt und bestellt; — am 2. März der bisherige Hofgerichts-Secretariats-Accessist Ernst Friedrich Dittmar dahier zum Assessor bei dem Landgerichte des Bezirks Fürth, ernannt. — Am 7. desselben, der Landrath Karl Anton August Hohmann zu Schlitz, auch als Director des Consistorii zu besagtem Schlitz, bestätigt. — Dem bisherigen interimistischen Cantons-Arzt Dr. Joh. Gerhard Laist, wurde das Physicat in dem Canton Bechtheim, — dem bisherigen interimistischen Cantons-Arzt Dr. Joseph Menzel, das Physicat in dem Canton Bingen, — dem bisherigen Cantons-Arzt Dr. Friedrich Gieswein, das Physicat in dem Canton Ober-Ingelheim übertragen. — Sodann wurde der bisherige Regierungs-Registrator, characterisirte Rath, Georg Philipp Lindt zu Giessen, zum ersten geheimen Registrator dahier, mit dem Prädicat als Archiv-Rath ernannt; — der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Friedrich August Küchler dahier, zum Assessor bei dem Landgerichte zu Zwingenberg; — der bisherige Regierungs-Secretariats-Accessist Wilhelm Maurer dahier, zum supernumerären Secretär bei hiesiger Großherzogl. Regierung bestellt; — am 11. desselben, der bisherige Amtmann Alexander Sartorius, zu Lauterbach, unter der Verbindlichkeit, seinen Wohnsitz in Altenschlirf zu nehmen, als Landrichter des Landgerichts Altenschlirf; — der bisherige Amts-Actuar Ortwein, zu Lauterbach, als Assessor des Landgerichts Lauterbach; — der bisherige Sammt-Secretär Diefenbach zu Altenschlirf, als Assessor des dasigen Landgerichts, bestätigt; — sodann der bisherige Rentamtman, Georg Casimir Samuel Haberkorn, zu Felda, zum Landrath des Bezirks Kirtorf, ernannt; — der bisherige Hofgerichts-Secretariats-Accessist Fried. Wilh. Ludw. Purgold dahier, in die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren; — am 28. desselben, der Untergerichtsschreiber Friedrich Brecher zu

Digitized by Google

Mainz, in die Zahl der Advocaten und Anwälte bei den Gerichten der Provinz Rheinhessen, aufgenommen; — und dem bisherigen Mitprediger und ersten Stadt-Präceptor Philipp Peter Crößmann, zu Umstadt, die erledigte Lutherische Pfarrstelle zu Großzimmern, übertragen; — am 26. der bisherige Oeconomie-Kommissär Heinrich Fresenius zu Gießen mit einstweiliger Belassung bei seinem bisherigen Geschäft als Güther-Schätzungs-Kommissär bei der Steuerregulirung in der Provinz Oberhessen, zum wirklichen Steuercommissair erster Klasse ernannt.

Pensionirungen.

Am 1. März d. J. wurde der geheime Secretär Fried. Carl Dörr dahier, in Rücksicht seines Krankheitszustandes vor der Hand in Ruhestand versetzt; — Am 7. März wurde der Geheime Registrator, Geheimer Archivar Friedrich Möllner dahier, in Rücksicht seines Krankheitszustandes in Ruhestand versetzt und demselben das Prädicat als Archiv-Rath ertheilt, sodann ist der in Folge der neuen Organisation der Finanzverwaltung außer Dienstthätigkeit gekommene erste Registrator bei der nunmehr aufgelößten Hofkammer zu Gießen, Archivar Friedrich Kuder daselbst ebenfalls in den Ruhestand versetzt und demselben das Prädicat als Archiv-Rath beigelegt worden; — Am 7. März wurde der bei der jüngsten Organisation der untern Justiz- und Verwaltungsbehörden außer Dienstthätigkeit gekommene Amtsschreiber Joh. Philipp Thurn zu Dornberg, in Ruhestand versetzt. — Am 20. desselben Monats ist der Landrath Lorenz Wilhelm Meixner zu Kirtorf in Rücksicht seiner kränklichen Umstände vor der Hand ebenfalls in Ruhestand versetzt worden. — Am 20. März dieses Jahres wurde der Capitain von Perglas vom Leibgarderegiment, auf sein Nachsuchen und in Rücksicht seiner zerrütteten Gesundheitsumstände, mit dem Charakter als Major, in Ruhestand versetzt. Sodann ist am 26. März der Accessist Amend bei der Kanzlei des Kriegs-Ministerialdepartements, in Folge der durch die Organisation dieser Kanzlei herbeigeführten Reductionen, gleichfalls in Ruhestand versetzt worden.

Sterbfälle.

Unterm 4. d. v. M. ist der Justizamtmann des Amtes Habitzheim, Regierungsrath Camesasca; — und am 22. d. v. M. der pensionirte Invalide, Johannes Herbert, zu Hering gestorben.

Verbesserung.

In Nr. 12. des Regierungsblattes v. d. J. lies S. 6. Z. 29 statt fünfjähriger: fünfzehnjähriger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt den 10. Mai 1822.

Betr.: 1) Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame der Freyh. von Nordeck zur Rabenau in dem Londorfer Grund, zur Ausübung an den Staat; — 2) den Ausdruck des neuen Maaßes bei öffentlichen Bekanntmachungen; — 3) die Steuer-Inspection zu Mainz und die neue Eintheilung der Steuer-Controle-Bezirke in Rheinhessen; — 4) die im Laufe des Jahres 1821 geleistete Rückvergütungen wegen zu viel bezahlter Steuern; — 5) die neue Landeseintheilung insbesondere in den Fürstl. und Gräfl. Solms. Besitzungen; — 6) die Collateralgelder, welche die verschiedenen Wittwenkassen zu beziehen hatten; — 7) den Gewerbsteuer-Tarif der Verordnung vom 8. Nov. 1816; — 8) den Hospitaliten-Bestand des Hospitals Hofheim v. J. 1821; — 9) Straferkenntnisse; — 10) Dienstbeförderungen; — 11) Dienstledigungen; — 12) Pensionirungen; — 13) Dienstentlassung.

Die Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame der Freiherrn von Nordeck zur Rabenau in dem Londorfer Grund, zur Ausübung an den Staat betr.

In Folge einer mit der Freiherrlichen Familie von Nordeck zur Rabenau abgeschlossenen Uebereinkunft sind alle patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame im Patrimonial-Gericht Rabenau, bestehend aus den Ortschaften Londorf, Kesselbach, Climbach, Allertshausen, Odenhausen, Rüdingshausen, Gelshausen, Weitershain und Zugehörungen, in der Weise zur Ausübung an den Staat abgetreten worden, daß alle polizeilichen und alle den Landräthen obliegende administrative Geschafte in besagtem, dem Landrathsbezirk Grünbach bereis früher incorporirtem Patrimonialgericht von dem Großherzoglichen Landrath zu Grünberg und den ihm untergebenen Behörden für und im Namen des Staats, die streitige und willkührliche Gerichtsbarkeit aber von dem Großherzoglichen Landrichter und Landschreiber, Landgerichtsbezirk Grünberg, im Namen der Familie von Nordeck zur Rabenau, ausgeübt und verrichtet werden sollen.

Darmstadt, den 3ten April 1822.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Digitized by Google

Den Ausdruck des neuen Maaßes bei öffentlichen Bekanntmachungen betr.

Es ist schon mehrmals bei Bekanntmachungen Großherzoglicher Behörden in inländischen öffentlichen Blättern, worin Maaße angegeben waren, bemerkt worden, daß diese nicht, der Verordnung gemäß, in neuem Großherzoglichen Maaße ausgedrückt worden sind. Da aber die Nichtbefolgung der desfallsigen Verordnung zu Mißverständnissen und Unordnungen Veranlassung geben kann, so werden hierdurch alle inländische Behörden, welche solche Bekanntmachungen in öffentliche Blätter erlassen, angewiesen, darin künftig jedesmal das neue gesetzliche Großherzogliche Maaß auszudrücken, wobei jedoch gestattet wird, das alte Maaß in Klammern beizusetzen. Die Redactionen öffentlicher Blätter haben Inserate, in welchen dies nicht beobachtet wird, der inländischen Behörde, von welcher sie herrühren, zurückzugeben und nicht aufzunehmen.

Darmstadt, den 10ten April 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die Steuer-Inspection zu Mainz und die neue Eintheilung der Steuercontrolebezirke in Rheinhessen betr.

Nachdem von des Großherzogs Königliche Hoheit unterm 5. d. M. die Verlegung des Amtssitzes der Steuer-Inspection zu Mainz, hierher nach Darmstadt und zugleich folgende neue Eintheilung der Steuercontrolebezirke in Rheinhessen Allerhöchst beschlossen worden ist, nämlich:

	Hauptorte der Controlebezirke.	Kantone, aus denen sie bestehen.
1.	Alzey	Alzey und Wörrstadt.
2.	Bingen . . .	Bingen und Wöllstein.
3.	Worms . . .	Worms und Pfeddersheim.
4.	Niederolm . .	Niederolm u. Oberingelheim.
5.	Oppenheim . .	Oppenheim u. Bechtheim.
5.	Mainz . . .	Mainz.

So werden diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. April 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Digitized by Google

Die im Laufe des Jahrs 1821. geleistete Rückvergütungen wegen zuviel bezahlter Steuern betr.

In Gemäsheit des §. 8. des Finanzgesetzes vom 8. Juni v. J. und mit Beziehung auf die, den Ausschlag der directen Steuern für das Jahr 1822. betreffenden Bekanntmachung vom 10. December v. J. in Nr. 59. des Regierungsblatts, wird die nachstehende Uebersicht der im Laufe des Jahrs 1821. wegen zuviel bezahlter Steuern, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geschehenen Rückvergütungen, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, ihrer Weitläuftigkeit wegen zum Abdrucke im Regierungsblatte nicht geeigneten Special-Verzeichnisse dieser Steuerrückvergütungen bei den Großherzogl. Landräthen, und in den noch nicht in Landrathsbezirke eingetheilten Standesherrschaften, bei den einschlägigen Justizbeamten, auf 6 Wochen zu Jedermanns Einsicht niedergelegt sind.

Summarische Nachweisung über die auf die directen Steuern vom Jahr 1821. an Steuerpflichtigen, in den nachbenannten Landrathsbezirken und Standesherrlichen Aemter, geleisteten Rückvergütungen, welche nach §. 8. des Finanzgesetzes vom 8. Juni 1821, der im J. 1822. aufzubringenden Steuerquote wieder beigeschlagen wurden.

Provinz Starkenburg.

	Benennung der Landrathsbezirke und Standesherrlichen Aemter.	Betrag der geleisteten Rückvergütung. fl.	kr.	pf.
1	Landrathsbezirk Darmstadt	81	6	—
2	» » Heppenheim	155	43	2
3	» » Bensheim	261	44	1
4	» » Dornberg	128	21	—
5	» » Langen	66	—	—
6	» » Seligenstadt	107	11	3
7	» » Dieburg	179	30	—
8	» » Reinheim	149	9	—
9	» » Lindenfels	92	25	2
10	» » Hirschhorn	13	51	—
11	» » Wimpfen	7	10	2
12	Amt Michelstadt und Fürstenau	54	10	2
13	» Reichenberg	50	49	2
14	» Erbach	31	36	—
15	» Freienstein	43	19	2
16	» Breuberg und König	131	30	—
17	» Habitzheim	19	48	—
18	» Dreieich	30	28	2
19	» Offenbach	67	45	—
20	» Schönberg	47	15	3
	Hauptsumme	1718	55	1

Digitized by Google

Provinz Oberhessen.

	Benennung der Landrathsbezirke und Standesherrlichen Aemter.	Betrag der geleisteten Rückvergütung. fl.	kr.	pf
1	Landrathsbezirk Gießen	28	18	1
2	» » Gladenbach	24	8	3
3	» » Butzbach	—	27	—
4	» » Nidda	4	37	2
5	» » Schotten	63	25	2
6	» » Grünberg	3	18	—
7	» » Romrod	21	4	2
	Hauptsumme von der Provinz Oberhessen	145	19	2
	» » » » » Starkenburg	1718	55	1
	Hauptsumme von beiden Provinzen . ,	1864	14	3

Darmstadt, den 22. April 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Die neue Landeseintheilung und Organisation der untern Justiz und Verwaltungsbehörden — insbesondere in den fürstlich und gräflich Solmsischen Besitzungen betr.

In Folge allerhöchsten Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Aemter Hungen, Wölfersheim, Grüningen, Lich, Niederweisel, Laubach und Utphe nebst dem Ort Einartshausen einen Landrathsbezirk mit dem Amtssitz in Hungen, bilden, und es werden darin drei Landgerichte, das eine aus den Aemtern Hungen, Wölfersheim und Grüningen, das andere aus den Aemtern Lich und Niederweisel, das dritte aus den Aemtern Laubach und Utphe sammt dem Ort Einartshausen bestehen. Zum Amtssitz des ersteren ist Hungen, zu jenem des zweiten Lich, und zu dem des dritten Laubach bestimmt; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 24. April 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Digitized by Google

Die Collateralgelder betreffend, welche die verschiedenen Wittwenkassen zu beziehen hatten.

Da die Vollziehung der im Art. 21. des Finanzgesetzes vom 8. Juny v. J. rücksichtlich der Abgabe von den Collateral-Erbschaften enthaltenen neuen Bestimmungen, eine abgesonderte Erhebung und Verrechnung derjenigen Collateralgelder nicht ferner mehr zuläßt, welche den verschiedenen Wittwenkassen und der Landes-Universitätskasse von den Collateral-Erbschaften der Angehörigen dieser Anstalten zustehen; so ist eine gleiche Einrichtung, wie solche bereits hinsichtlich der Militär-Wittwenkasse besteht, und unterm 30. Nov. v. J. in Nr. 61. des Regierungsblatts durch das Großherzogl. Kriegs-Ministerial-Departement bekannt gemacht worden ist, dahin getroffen worden:

Daß die geistliche Wittwenkassen für die Provinz Oberhessen zu Gießen, und für die Provinz Starkenburg zu Darmstadt, ferner die Forstdiener-Wittwenkasse und die Landes-Universitätskasse für ihre Antheile an den Collateralgeldern, vom 1. Januar l. J. an, jährliche Aversional-Entschädigungen aus der Großherzogl. Haupt-Staatskasse erhalten, dagegen aber alle Collateralgelder, welche diese Anstalten bis dahin bezogen haben, mit dem übrigen früher in die Dispensationskasse und die Militär-Wittwenkasse geflossenen Th il dieser Abgabe, nunmehr zur Haupt-Staatskasse eingebracht und daselbst verrechnet werden sollen.

Das unterzeichnete Großherzogl. Finanz-Ministerium setzt sämmtliche Behörden, die es angeht, von dieser getroffenen Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß.

Darmstadt den 25. April 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Der Gewerbsteuer-Tarif der Verordnung vom 8. Nov. 1816 betr.

Die Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Gewerbsteuer-Tarif der Verordnung vom 8. Nov. 1816 (Amtsblatt der Provinz Rheinhessen Nr. 10.) Seite 56 statt des Druckfehlers Seifhändler, das Wort Seilhändler zu lesen ist, wobei zugleich bemerkt wird, daß nach der Verfügung des Art. 35. des Gesetzes vom 1. Brumaire 7 die Seifenhändler im Großen den Gebühren der ersten Klasse, und die Seifenhändler im Kleinen jenen der dritten Klasse unterworfen sind.

Darmstadt den 1. April 1822.

Die Großherzogl. Hessische Ober-Finanz-Kammer.

v. Kopp.

vt. Kempf.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht über den Hospitaliten-Bestand des Hospitals Hofheim vom Jahr 1821.

Im Jahr 1821 befanden sich im Hospital Hofheim . . .	213	Hospitaliten	
Außer dem Hause wurden unterstützt 19 Personen.			
Von jenen 213 Personen sind im Laufe des Jahres 1821 gestorben .	8	—	—
als hergestellt entlassen	3	—	—
ausgewiesen	2	—	—
entwichen.	1	—	—
Demnach sind am Ende des Jahres 1821 in dieser Anstalt verblieben .	199	—	—
Unter obigen 213 waren an Geist zerrüttet jeder Art . .	199	—	—
Epileptische	25	—	—
Staarblinde	14	—	—
Stumme	2	—	—
Taubstumme.	2	—	—
An sonstigen Uebeln Leidende	51	—	—

Darmstadt den 15. April 1822.

In höchstem Auftrag
Großherzogl. Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
v. Bigeleben. Dr. Engel.
vt. Hohenschild.

Verzeichniß

der von der Gesammt-Justiz-Canzlei zu Büdingen seit dem 1. März 1821 bis Ende desselben Jahres in Vollziehung gebrachten Straferkenntnisse.

1) Urtheil vom 7ten März 1820 wider Joh. Georg Hopp von Wenings, wegen gefährlicher Verwundung des Sebastian Kehm daselbst, sprechend auf Zuchthausstrafe von sechs Monaten.

Gegen dieses Erkenntniß hatte Inculpat die Appellation an Großherzogliches Oberappellationsgericht eingelegt, diese wurde aber unterm 5. Juli 1821 von diesem höchsten Tribunal verworfen.

2) Urtheil vom 16. Februar 1821 wider Johannes Eichenauer von Wenings wegen Mißhandlung und Verwundung seines Oheims, Johannes Greb, sprechend auf 3monatliche Zuchthausstrafe.

3) Urtheil vom 2. März 1821 wider den ehemaligen Soldaten Adam Beß aus dem Hayn, wegen grober Exzesse im elterlichen Hause, verübter Gewaltthätigkeit gegen die

Digitized by Google

Frankfurter Polizeimannschaft und Verwundung dieser Letztern, sprechend auf 3jährige Correctionshausstrafe.

4) Urtheil vom 22. März 1821 wider Heinrich Schweizer von Wenings, wegen wiederholter Diebstähle, sprechend auf 5jährige Zuchthausstrafe.

Auf ergriffene Revision wurde dieses Urtheil von Großherzoglichem Oberappellationsgericht unterm 1. Februar d. J. dahin reformirt, daß die Strafzeit des Inculpaten auf 2½ Jahr herabzusetzen sey.

5) Urtheil vom 6. Juli 1821 wider Herrmann Dittmann von Ilnhausen, wegen mit Elisabetha Kleinschmidt, seiner Tante, verübter Blutschande und daraus erfolgter Schwängerung, sprechend auf 6monatliche Correctionshausstrafe.

Mittelst Erlasses Höchstpreißlichen Geheimen Staatsministeriums vom 20. October 1821 wurde dem Inculpaten die Hälfte der Strafe erlassen.

6) Urtheil vom 11. September 1821 wider Elisabetha Wenk von Düdelsheim wegen wiederholter Diebstähle, sprechend auf 6monatliche Zuchthausstrafe.

7) Urtheil vom 14. September 1821 wider J. G. Lehr von Erkertshausen wegen Diebstahls, sprechend auf zweijährige Zuchthausstrafe.

8) Urtheil vom 29. September 1821 wider Peter Ekam von Orleshausen, wegen Mißhandlung seines Vaters und Verwundung des Peter Koch, sprechend auf dreimonatliche Correctionshausstrafe.

9) Urtheil vom 9. November 1821 wider Georg Funk von Schloßau in Kurhessen, wegen Vieh-Diebstahls, sprechend auf 3monatliche Zuchthausstrafe.

10) Urtheil vom 24. November 1821 wider den Unterförster, Peter Leisner von Ranstadt, wegen gefährlicher Verwundung des Adam Röder von Nidda, sprechend auf 3monatliche Correctionshausstrafe.

11) Urtheil vom 7. December 1821 wider Johannes Schreil von Wenings, wegen Verwundung des C. Weber von Niederseemen, gelegentlich einer Schlägerei, sprechend auf 4monatliche Correctionshausstrafe.

Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen.

Am 12. Januar l. J. ist der Forstmeister Nathan von Laubach zum Forstpolizeibeamten für die Waldungen der Gemeinden und Corporationen in dem Forstbezirk Solms-Laubach — am 9. März der Forstmeister Klump zu Michelstadt zum Forstpolizeibeamten für die Waldungen der Gemeinden und Corporationen in dem Forstbezirk Erbach-Fürstenau ernannt und am 3. April dem bisherigen Assistenten Heinrich Böckner zu Appenrod die erledigte Stelle als Unterförster daselbst übertragen worden.

Am 5. April d. J. wurde der bisherige Steuer-Controleur 2r Klasse des Steuer-Controle-

Digitized by Google

Bezirks Bingen, Johann Angelus Schödler, zum Steuer-Controleur 1r Klasse für diesen Steuer-Controle-Bezirk — der bisherige Steuer-Controleur 2r Klasse Christian Ludwig Weber zu Worms, zum Steuer-Controleur 1r Klasse für den Steuer-Controle-Bezirk Mainz — der bisherige Geometer 1r Klasse des Katasters Wilhelm Ludwig Klein zum Steuer-Controleur 2r Klasse für den Steuer-Controle-Bezirk Alzey — der seitherige Geometer 1r Klasse des Katasters, Wilhelm Debus, zum Steuer-Controleur 2r Klasse für den Steuer-Controle-Bezirk Niederolm — der bisherige Expeditor auf der Steuer-Inspection zu Mainz, Peter Joseph Groß, zum Steuer-Controleur 2r Klasse für den Steuer-Controle-Bezirk Worms — der seitherige Steuer-Controleur-Adjunct Benedikt Schmitt zum Steuer-Controleur 2r Klasse für den Steuer-Controle-Bezirk Oppenheim — der bisherige provisorische Kanzlist der Steuer-Inspection zu Mainz, Ludwig Groß, und der Gehülfe bei derselben Karl Hagen, zu Kanzlisten der Steuer-Inspection, allergnädigst ernannt.

Unterm 10. April 1822. wurde der bisherige Hofgerichtssecretär Schleuning dahier zum Rath bei der Großherzogl. Rechnungskammer ernannt, und unterm 18. April, dem bisherigen Salz-Inspector, Heinrich Konrad Mylius, das erledigte Domanial-Rentamt Alsfeld, übertragen.

Dienstledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt: 1) die Pfarrei Londorf, mit welcher nach Abzug der Steuern ein jährlicher Gehalt von 1457 fl. verbunden ist; hierzu haben die Frhrn. v. Rabenau zu präsentiren; 2) die Hofkaplanstelle in Gedern; das jährliche Einkommen dieser Stelle beträgt 430 fl., dem Herrn Grafen von Stolberg-Wernigerode stehet das Präsentationsrecht zu; 3) die zweite Lehrerstelle in Roßdorf, welche, einschließlich der damit verbundenen Glöcknerstelle, ein jährliches Einkommen von 340 fl. hat; 4) die Schullehrerstelle zu Wallerstädten, deren jährliches Einkommen ohngefähr 250 fl. beträgt.

Pensionirungen.

In den Ruhestand versetzt wurden: 1) am 24. Febr. l. J. der Oberforstkollegs-Assessor und charakterisirte Forstmeister Ernst v. Blumenstein; 2) am 3. April, der Unterförster Joh. Böckner zu Appenrod, Reviers Maulbach, Forsts Ehringshausen; 3) am 5. April, der bisherige Steuer-Controleur 1r Klasse für den Steuer-Controle-Bezirk Alzey, Heinrich Christian Tenner (nach den Bestimmungen der Civil-Dienst-Pragmatik; 4) am 10. April, der bisherige Rechnungskammerrath Georg Abraham Olff (auf sein Nachsuchen.)

Dienstentlassung.

Am 3. April d. J. wurde dem Second-Lieutenant v. Schaumberg vom Leibgarde-Regiment der nachgesuchte Abschied bewilliget.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt den 29. Mai 1822.

Betr.: 1) Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame in den Orten Herrmanstein, Rülfenrod und Wisselsheim; — 2) die Patrimonial-Jurisdiktion über die Messenhäuser Höfe; — 3) die Ablieferung der Montirungs- und Armaturstücke verlorbener Soldaten; — 4) die gerichtlichen Insinuationen von Staat zu Staat, insbesondere in Beziehung auf das Kurfürstenthum Hessen; — 5) die Verwaltung der Justiz und Polizei in Ansehung des Orts Messel; — 6) die Einfuhr fremder Weine in das Großherzogthum Baden; — 7) Berichtigung in Beziehung auf den Hospitalitenbestand des Hospitals Hofheim v. J. 1821.

Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame in den Orten Herrmanstein, Rülfenrod und Wisselsheim betr.

Die Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg haben in Folge einer abgeschlossenen und von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog gnädigst genehmigten Uebereinkunft die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Orten Herrmanstein, Landrathsbezirks Gießen, — zu Rülfenrod, Landrathsbezirks Kirtorf, und die ihnen zu $\frac{1}{12}$ zugestandene Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu Wisselsheim, Landratsbezirks Butzbach, nebst den in den genannten Orten ihnen zugekommenen polizeilichen Gerechtsamen sammt Strafen, mit Ausschluß der Forstbußen, für sich und ihre Nachkommen an den Staat abgetreten; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und den betreffenden Behörden zur Bemessung mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß hinsichtlich der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit in besagten Orten, Herrmanstein dem Landgericht Gießen, Rülfenrod dem Landgericht Homberg an der Ohm und Wisselsheim dem Landgericht Friedberg zugetheilt worden ist.

Darmstadt den 17. April 1822.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Die Patrimonial-Jurisdiktion über die Messenhäuser Höfe betr.

Die Justizverwaltung über die Messenhäuser Höfe, Landraths-Bezirks Langen, ist mit Zustimmung des adelichen Gerichtsherrn Freiherrn von Frankenstein, dem Großherzoglichen

Digitized by Google

Landgericht zu Langen übertragen worden, was den betreffenden Behörden und Interessenten zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 6. Mai 1822.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Die Ablieferung der Montirungs- und Armaturstücke verstorbener Soldaten betr.

Da bisher, bei dem Absterben von Soldaten, hinsichtlich der Ablieferung ihrer Montirungs- und Armaturstücke nicht gleichförmig verfahren worden ist, so wird hierüber nachstehende Vorschrift ertheilt:

1.) Wenn ein Soldat, der noch nicht zur Kriegsreserve gehört, mit Tod abgeht, so müssen, in so fern sich der Todesfall in der Garnison oder sonst im Dienste ereignet, seine noch nicht ausgetragenen Montirungsstücke, sowie seine Armaturstücke jedesmal an die Compagnie oder Escadron des Verstorbenen zurückgeliefert werden.

2.) Wenn der Mann in Urlaub stirbt, so müssen die noch nicht ausgetragenen Montirungsstücke so wie jedesmal der Czako oder das Casquet und die Armaturstücke, kostenfrei, und zwar, wenn der Ort des Todes nicht weiter als 4 Stunden von der Garnison entfernt ist, an die Compagnie oder Escadron, bei einer größeren Entfernung aber an den Landrath des Bezirks (oder in den noch nicht organisirten Bezirken an den Beamten, in Rheinhessen an den Bürgermeister) zur Weiterbeförderung an die Compagnie oder Escadron mit dem Montirungsbuche, abgeliefert werden, in so ferne die Hinterlassenen deren Betrag nicht bezahlen wollen oder können.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Darmstadt den 7. Mai 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Balser.

vt. Scriba.

Die gerichtlichen Insinuationen von Staat zu Staat, insbesondere in Beziehung auf das Kurfürstenthum Hessen betr.

Unter Beziehung auf die in Nro. 148. der Großherzogl. Zeitung vom Jahr 1817, wegen der gerichtlichen Insinuationen erschienene Bekanntmachung vom 8. December desselben

Digitized by Google

Jahres, werden die Großherzogl. Hessischen betreffenden Behörden, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß, nach der neuen Organisation des Kurfürstl. Hessischen Staats und der desfalls hierher erlassenen Benachrichtigung, anstatt der bisher zur Empfangnahme der Ersuchung um Insinuationen bestimmten in jener Bekanntmachung angeführten Kurfürstlich Hessischen Behörden, inskünftige folgende Behörden, nämlich

1.) für Niederhessen: das Obergericht zu Cassel,
2.) für Oberhessen, die Grafschaft Ziegenhain und das vormals Mainzische Amt Amöneburg: das Obergericht zu Marburg,
3.) für die Provinz Fulda, nebst dem Fürstenthum Hersfeld, der Herrschaft Schmalkalden, und den Niederhessischen Aemtern Friedewalde und Landeck: das Obergericht zu Fulda,
4.) für die Provinz Hanau nebst den Fürstlich- und Gräflich-Isenburgischen Gebietstheilen, und dem vormaligen Fuldaischen Amte Saalmünster: das Obergericht zu Hanau, und
5.) für die vormalige Grafschaft Schaumburg: das Obergericht zu Rinteln

zu dem angegebenen Zwecke beauftragt worden sind.

Darmstadt den 9. Mai 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Gladbach.

Die Verwaltung der Justiz und Polizei in Ansehung des Orts Messel betreffend.

In Folge einer Uebereinkunft mit der Freifrau von Albini zu Dieburg wird die streitige und willkührliche Gerichtsbarkeit über den Ort Messel von dem Landgericht zu Langen und die Polizei von dem Landrath daselbst in Auftrag der Freiherrlichen Familie von Albini ausgeübt und verwaltet, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Darmstadt am 15. Mai 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die Einfuhr fremder Weine in das Großherzogthum Baden betr.

Durch eine im Großherzogthum Baden erschienene Verordnung vom 15. Mai l. J. ist bestimmt worden, daß alle Wein-Einfuhr auf der Strecke unterhalb Basel bis an die Rheinbaierische Grenze, bei Strafe der Konfiskation vorläufig verboten seyn solle; an der Rheingrenze gegen Rheinbaiern sollen vorläufig von in das Großherzogthum Baden gehenden Weinen

Digitized by Google

vier Gulden vom Zentner, oder nach der Wahl der Importanten einhundert und zwanzig Gulden vom Fuder neuen badischen Maaßes an Eingangszoll und an den übrigen Grenzen des Landes die bisherigen Zölle entrichtet werden. In Folge dieser Verordnung ist jedoch hinsichtlich der im Großherzogthume Hessen und Herzogthum Nassau erzeugten Weine nur in so fern eine Veränderung der bisherigen Großherzoglich Badischen Gesetzgebung erfolgt, als durch eine nachträgliche Bekanntmachung verfügt worden, daß die an der Landgrenze gegen das Großherzogthum Hessen einkommenden Weine gegen Erlegung des bisherigen Eingangzolles eingehen dürfen, wenn sie mit obrigkeitlichen Ursprungsscheinen versehen sind, wodurch nachgewiesen wird, daß sie im Großherzogthum Hessen erzeugt worden sind und worin der Erzeugungsort genannt seyn muß. Beim Mangel solcher Ursprungsscheine wird an der Landgrenze gegen das Großherzogthum Hessen der Eingangszoll von 120 fl. per Fuder neuen Badischen Maaßes erhoben werden. — Indem man diese Bestimmungen zur Kenntniß derjenigen Großherzogl. Hessischen Unterthanen, welche zu Land Weine in das Großherzogthum Baden einführen wollen, bringt, werden zugleich die Großherzoglichen Landräthe in der Provinz Starkenburg und für die Provinz Rheinhessen vor der Hand die Großherzogliche Regierung zu Mainz andurch beauftragt die nach Obigem erforderlichen Ursprungsscheine auszustellen.

Darmstadt, den 26. Mai 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Zangen.

Berichtigung in Beziehung auf den Hospitaliten-Bestand des Hospitals Hofheim vom Jahr 1821 betreffend.

Die unterzeichnete Stelle bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß in der, in Nro. 15 des Großherzoglichen Regierungsblatts vom 10. Mai 1822 Seite 184 und in Nro. 57 der Großherzoglichen Zeitung vom 14. gedachten Monats enthaltenen summarischen Uebersicht über den Hospitaliten-Bestand des Hospitals Hofheim vom Jahr 1821

statt:

an Geist zerrüttet jeder Art 199
an Geist Zerrüttete jeder Art 119

zu lesen ist.

Darmstadt, den 13. Mai 1822.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Vigeleben. Dr. Engel.

Hofenschild.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt den 10. Juni 1822.

Betr.: 1) Bestätigung einer Stiftung; — 2) Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung; — 3) Bekanntmachung der Behörden, bei welchen die dem Garde-Regiment Chevauxlegers zugetheilten Leute ihre etwaigen Stellvertreter zu präsentiren haben; — 4) Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses; — 5) Auszug aus der Administrations-Rechnung der Regierungs-Rath Mayischen Schulunterstützungsstiftung; — 6) Verzeichniß der von Großherzoglich Hessischem Hofgericht der Provinz Oberhessen erkannten und im 1822 weiter vollzogenen Criminalstrafen; — 7) Straferkenntniß; — 8) Dienstbeförderungen und Dienstbestellungen; — 9) Pensionirungen; — 10) Sterbfälle.

Bestätigung einer Stiftung.

Katharina Franziska Schäfer zu Mainz hat der dortigen Dompfarrey ein Kapital von 108 Fl. zur Stiftung eines Anniversarii für ihre gestorbenen Anverwandten geschenkt, und Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben diese Stiftung Landesherrlich gnädigst genehmigt, und die Kirchen-Fabrik zur Annahme derselben gnädigst ermächtigt.

Darmstadt den 28. April 1822.

Aus höchstem besonderem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpf.

Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung.

Wohlthätige Freunde der Armen und Waisen zu Worms, welche ungenannt zu bleiben wünschen, haben dem dortigen Hospital und Waisenhaus ein baares Geschenk von 300 Fl. gemacht.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese Schenkung gnädigst bestätiget und der Behörde die Erlaubniß zur Annahme ertheilt.

Darmstadt am 14. Mai 1822.

Aus höchstem besonderem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Behörden, bei welchen die dem Garde-Regiment Chevauxlegers zugetheilten Leute ihre etwaigen Stellvertreter zu präsentiren haben.

Da die, bei der diesjährigen Truppenergänzung dem Garderegiment Chevauxlegers zugetheilten Leute vor der Hand nicht zum Dienste eingezogen, sondern mit Urlaubspässen versehen worden sind, so macht man zur Kenntniß derjenigen unter denselben, welche sich vertreten lassen wollen, hierdurch bekannt, daß die aus den Provinzen Starkenburg, und Rheinhessen gebürtigen, ihre Stellvertreter bei dem Regiments-Commando dahier, — die aus der Provinz Oberhessen gebürtigen aber bei dem Divisions-Commando zu Butzbach zu präsentiren haben.

Darmstadt, den 21. Mai 1822.

Das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Schenck.

vt. Merck.

Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses.

Der zu Mainz verstorbene Herzoglich Nassauische Geheime-Rath Joseph von Wallau hat durch Testament der Armen-Schule zu Mainz ein Legat von 300 Fl. ausgesetzt.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dieses milde Vermächtniß landesherrlich gnädigst bestätiget, und es ist die Behörde hiernach zur Annahme ermächtiget worden.

Darmstadt am 21. Mai 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Happe.

Auszug aus der Administrations-Rechnung der Regierungsrath Mayischen Schulunterstützungsstiftung.

In Gemäßheit des Regierungsrath May'schen Testaments vom 6. December 1807 wird hierdurch dem Publikum zur Ueberzeugung, daß dessen Schulunterstützungs-Stiftung richtig administrirt, und die Einkünfte derselben dem Inhalt des Testaments gemäß verwendet worden, folgender Auszug aus der Administrations-Rechnung vom 25. Juli 1819 bis dahin

Digitized by Google

1821 unter Bezug auf den im Großherzoglichen Regierungsblatt vom 6. Juni 1821 (No. 15) vom vorhergehenden Rechnungsjahr bekannt gemachten Auszug vorgelegt:

	fl.	kr.
I. Die Einnahme bestehet:		
a) In Saldo voriger Rechnung excl. des Kapitalstocks	1849	39½
b) In den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	8925	26½
c) In dergleichen von abgetragenen Kapitalien	462	38
d) Vermöge voriger Revision	251	—
Summa aller Einnahme	11488	44
II. Die Ausgabe besteht in folgenden Posten:		
1) An die im Testament benannten Personen:		
a) Dem dermaligen Lehrer an der hiesigen 2. Mädchenschule, Freiprediger Sackreuter	300	—
b) Für Prämien und Semmeln	30	—
c) An 84 Schullehrer vom Lande	7593	19
d) Dem hiesigen Waisenhaus	50	—
e) Den hiesigen Hausarmen	100	—
f) Dem hiesigen reformirten Geistlichen Pfarrer Keim	40	—
g) Dem hiesigen reformirten Schullehrer Schmidt	60	—
h) Dem Waisenhaus zu Carlsruhe	50	—
Sodann:		
2) An andern Posten:		
i) An herrschaftlichen Geldern ꝛc.	146	32¾
k) An Hausreparaturkosten	591	11
l) An abgetragenen Kapitalien	150	—
m) An Administrationskosten	324	—
n) An verlohrnen Ausständen	72	36
o) Insgemein	5	12
Summa aller Ausgaben	9512	50¾
III. Abschluß:		
Die Einnahme beträgt	11488	44
Die Ausgabe	9512	50¾
Saldo	1975	53½

Digitized by Google

Uebrigens wird noch bemerkt, daß der active Kapitalstock 95203 fl. 45 kr. beträgt.

Darmstadt, den 24. Mai 1822.

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Kekulé. M. Stamm.

vt. L. Noack.

Verzeichniß

der von Großherzoglich Hessischem Hofgericht der Provinz Oberhessen erkannten und in 1822 weiter vollzogenen Criminalstrafen.

1) Heinrich Fegbeutel in Ockstadt wurde wegen Diebstahls am 30. September 1820 in eine einjährige Zuchthausstrafe und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt, welche Strafe er, nach vergeblich betretenem Weg der Gnade, am 25. Februar l. J. verbüßt hatte.

2) Der Schultheiß Bach in Unterschmitten wurde wegen eines Recesses und wegen begangener Fälschungen am 25. September 1820 cassirt, in eine halbjährige Zuchthausstrafe und zur Zahlung der Kosten verurtheilt. Nachdem das dagegen ergriffene Rechtsmittel der Appellation abgeschlagen worden, so wurde Inculpat am 13. April ins Zuchthaus Marienschloß eingeschickt.

3) Schultheiß Johannes Becker in Niedereisenhausen, wurde wegen eines Recesses und einer begangenen Fälschung durch Urtheil vom 30. März 1821 cassirt, für fernere Staatsdienste als unwürdig erklärt, in eine neunmonatliche Zuchthausstrafe und zu Bezahlung der Kosten condemnirt. Das dagegen ergriffene Rechtsmittel der Appellation wurde am 25. Januar l. J. von dem höchsten Gericht verworfen und die Vollziehung der Strafe am 14. Februar l. J. verfügt.

4) Zöllner Spielmann in Köddingen wurde wegen Fälschung am 3. Mai 1821 cassirt und in die Kosten vernrtheilt. Die dagegen ergriffene Revision ist am 20. Novemb. 1821 abgeschlagen, und daher die Vollziehung des Urtheils am 15. März l. J. verordnet worden.

Digitized by Google

5) Georg Schmitt in Unterschmitten wurde wegen Diebstahls nach Urtheil vom 27. Juli 1821 in eine halbjährige Zuchthausstrafe, zum Ersatz des Gestohlnen und zu Bezahlung der Kosten condemnirt, welche Strafe vollzogen wurde.

6) Johannes Schneider aus Stornfels wurde wegen versuchten Raubs an Johannes Bast in Ulf am 3. August 1821 in eine vierjährige Zuchthausstrafe und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Nachdem die hiergegen ergriffene Revision am 17. Septemb. 1821 als desert abgeschlagen worden, so ist das Urtheil vollstreckt worden. Rubricke ist übrigens in Marienschloß, während der Strafverbüßung, gestorben.

7) Johannes Becker in Niedereisenhausen wurde wegen Theilnahme an einem Betruge am 30. März 1821 zu sechswöchiger Zuchthausstrafe verdammt, und diese Strafe am 14. Febr. 1822 vollzogen.

8) Controleur Johannes Fleischer in Busenborn wurde wegen beabsichtigter Fruchtunterschlagung in der herrschaftlichen Zehntscheuer daselbst am 25. Februar 1822 cassirt, für jeden Dienst als unwürdig erklärt, und zu Zahlung ⅛tel der Untersuchungskosten condemnirt; welches Urtheil nunmehr die Rechtskraft beschritten hat.

9) Waldschütz-Assistent Hermann in Silberg wurde wegen einer gefrevelten Eiche am 1. März 1822 cassirt und zu Zahlung der Untersuchungskosten verurtheilt, welches Urtheil nunmehr rechtskräftig geworden ist.

10) Johannes Felsing aus Wallenrod wurde wegen Ehebruchs am 22. Juni 1822 zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt und hat sich, nach amtlichem Bericht, am 15. April 1822 in Marienschloß sistirt.

Straferkenntniß.

Von der Großherzogl. Hess. Fürstl. Löwenst. und Gräfl. Erbach. Gesamt-Justiz-Canzley zu Michelstadt ist unterm 24. Januar 1822

der Zimmergeselle Adam Meier von Michelstadt wegen Diebstahls, Fälschung und Vagantenlebens zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und zur Erstehung der Strafe in das Zuchthaus zu Marienschloß abgeliefert worden.

Dienstbeförderungen und Dienstbestellungen.

Am 2. März laufenden Jahres, wurden dem Pfarrer Johann Michael Vogel zu Sickenhofen, die geistlichen Inspektorats-Geschäfte in den protestantischen Bestandtheilen des Landraths-Bezirks Seligenstadt übertragen und derselbe zum geistlichen Inspektor bestellt; — am 28. desselben, der quiescirte Accis-Visitator Theodor Schwalb zu Gießen,

Digitized by Google

zum zweiten Pedellen bei Großherzogl. Hofgericht daselbst ernannt; — am 5. April laufenden Jahres, der bisherige Justizamtmann Anton Joseph Lautern zu Breuberg, zum Landrath für die gemeinschaftliche Standesherrschaft Breuberg; — der bisherige Justizamtmann August Kornmesser zu Breuberg, zum Landrichter für den nunmehrigen Landgerichts-Bezirk Höchst bestätigt; — am 13. desselben, dem Doktor der Rechte, Franz Joseph Müller zu Mainz, die erledigte Friedensrichterstelle des Cantons Oberingelheim; — dem Doktor der Rechte Philipp Fuchs zu Bingen, die erledigte Friedensrichterstelle des Cantons Wöllstein; — dem bisherigen Friedensgerichtschreiber des Cantons Niederolm, Heinrich Schalk zu Niederolm die erledigte Friedensrichterstelle zweiten Bezirks der Stadt Mainz; — dem bisherigen Kreißgerichtsboten, Heinrich Wagner zu Mainz, die erledigte Friedensgerichtschreiberstelle am Friedensgerichte des Cantons Niederolm, zu übertragen; — unter gleichem Dato, dem Justizkanzlei-Advokaten Joh. Ernst Wilhelm Schmidt zu Büdingen, die Erlaubniß, seine Advokaten-Praxis auch auf die Großherzogl. Domaniallande auszudehnen und bei den darin angeordneten Gerichten zu advociren, ertheilt und derselbe dazu ermächtigt; — am 15. desselben, der bisherige Justizamtmann, Rath Philipp Ludwig Scheuermann, zu Utphe, als Landrath des Landraths-Bezirks Hungen; — der bisherige Justizamtmann Friedrich Carl Otto zu Laubach, zum Landrichter des Landgerichts Laubach, Landraths-Bezirks Hungen; — der bisherige Justizamtmann Carl Friedrich Hofmann, zu Wölfersheim, als Landrichter des Landgerichts Hungen; — der bisherige von Buseckischen Patrimonialgerichtsbeamte Dr. Schulz, zu Großenbuseck, als Landrichter des Landgerichts Lich, Landraths-Bezirks Hungen; — der bisherige Justizamtmann des Amts Grüningen, Broeske zu Lich, als Assessor des Landgerichts Hungen, Landraths-Bezirks Hungen bestätigt — und dem zum Amtsactuar des Landgerichts Hungen ernannten bisherigen Amtssekretär Heinrich Friedrich Habicht zu Hungen, das Prädikat: Landgerichtsassessor, ertheilt; — am 17. desselben, der bisherige Filialverband der Kirchengemeinde zu Wallerstädten, zu der von Grosgerau, aufgelößt, die Mitpredigerstelle zu ersagtem Wallerstädten von nun an, zur eignen Pfarrei erhoben und der dermalige Mitprediger Carl Nikolaus Rosenstiel daselbst, zum Pfarrer allda ernannt; — am 20. desselben, der bisherige zweite Regierungregistrator Friedrich Ludwig Bapst zu Gießen, zum dritten Sekretär bei Großherzogl. Hofgerichte daselbst; — der bisherige Oberfinanzkammerregistrator Ludwig Liebknecht dahier, zum Registrator bei Großherzogl. Regierungskolleg zu Gießen; — der vormalige Landkriegskommissariats-Sekretär und Registrator Georg Muth zu Gießen, zum dritten Regierungs-Sekretär, bei Großherzogl. Regierungskolleg daselbst, ernannt und bestellt; — am 22. desselben, dem Direktor der Gesammt-Justizkanzlei zu Büdingen, Georg Friedrich Franz Dietz daselbst, das Prädikat: Geheimer-Rath, ertheilt; — der bisherige Hofgerichts-Advokat Carl Ludwig Reh dahier, zum Assessor cum voto, bei dem Landgerichte des Bezirks Lorsch, ernannt; — am 4. des laufenden Monats, dem geistlichen Inspektor und Pfarrer

Digitized by Google

Friedrich Christoph Welker, bisher zu Wallernhausen, die erledigte Pfarrei zu Grosgerau, im Landraths-Bezirk Dornberg; — am 8. desselben, dem Candidaten der Theologie Gottlieb Wilhelm Textor zu Grosgerau, das daselbst erledigte Präceptorat nebst dem Cantorat; — am 11. desselben, dem bisherigen Pfarrerverweser Philipp Jacob Waubel zu Rohrbach, Landraths-Bezirks Reinheim, die zu besagtem Rohrbach und den dazu gehörenden Filialen erledigte reformirte Pfarrei übertragen — und unter gleichem Dato, dem Candidaten der Rechte, Carl Sartorius zu Gießen, der Acceß bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts daselbst, bewilligt.

Pensionirungen.

Am 28. März laufenden Jahres wurde der bisherige Hofgerichts-Pedell Jacob Wittich zu Gießen, in Rücksicht seines fortdauernden Krankheitszustandes, in den Ruhestand versetzt; — am 13. April wurde die von dem katholischen Pfarrer Adam Prailes, zu Oberer-lenbach, in Rücksicht seines hohen Alters nachgesuchte, von dem Patronen sowohl, als der bischöflichen Behörde genehmigte Entlassung von seinem bisherigen Pfarramte, bestätigt; — am 23. April wurde der Revierförster Johan Philipp Euler zu Heidelbach im Forste Wahlen auf sein Nachsuchen, nach den Bestimmungen des Edicts über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten, in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 29. Januar d. J. die ehemalige Klosterfrau und Staats-Pensionistin Maria Anna Eberhard in Mainz; 2) am 3. März, der Revierförster Flachsland vom Münchhofe; 3) am 23. März, der pensionirte Oberförster Klipstein zu Großhausen; 4) am 3. April der pensionirte Hauptmann Eckhardt zu Darmstadt; 5) am 1. Mai der Stadtpfarrer und Hofprediger Großherzogl. Inspektor Wolf zu Erbach; 6) am 2. Mai der pensionirte Major von Perglas zu Darmstadt; 7) am 2. Mai der pensionirte Kapitular des ehemaligen Domstiftes zu Worms Freiherr von Hohenfeld zu Frankfurt; 8) am 7. der in Ruhestand versetzte Amtsschreiber Baumann zu Burggemünden; 9) am 15. Konrad Diel einer der Thorwächter in Lichtenberg, deren Pension seit dem 1. Januar l. J. auf die Staatskasse übernommen worden war; 10) am 15. der pensionirte Klostergeistliche Friedrich Kaspar Wocker zu Mainz; 11) am 28. Mai der Pensionär und ehemalige Scheuermeier Deibel zu Schlitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt den 17. Juni 1822.

Betr.: 1) Bildung des Landraths- und Landgerichts-Bezirks Breuberg; — 2) Bildung des Landraths-Bezirks Erbach und der Landgerichts-Bezirke Michelstadt und Beerfelden; — 3) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 4) Instruction über die Erhebung und Verrechnung der Sporteln und Stempelgebühren bei den Landräthen, den Stadt- und Landrichtern; — 5) Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel; — 6) Consens zur Veräußerung und Auflößung von Familien-Fideikommissen; — 7) Dienstbestellungen.

Die Bildung des Landraths- und Landgerichts-Bezirks Breuberg betr.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog haben in Folge der von Höchst Denenselben beschlossenen neuen Landes-Eintheilung gnädigst genehmigt und verordnet, daß die Herrschaft Breuberg mit den Aemtern Habitzheim und König, einen Landraths- und Landgerichts-Bezirk bilden, daß der Sitz des Landraths zu Breuberg und der des Landrichters, zu Höchst seyn und besagter Bezirk die Benennung „Großherzoglich Hessischer Fürstlich Löwenstein Werthheimischer und Gräflich Erbach Schönbergischer Landraths- oder Landgerichts-Bezirk Breuberg und respective Höchst" führen soll; welches hierdurch nachträglich zu der, in Nummer 33 des Regierungsblatts vom vorigen Jahr enthaltenen Bekanntmachung, zur Nachricht und den betreffenden Behörden und Personen zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 8. Mai 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpf.

Die Bildung des Landraths-Bezirks Erbach und der Landgerichts-Bezirke Michelstadt und Beerfelden.

Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, allerhöchsten Entschließung zu Folge, bilden das Amt Erbach, das Amt Kirchbeerfurth, sodann die Aemter Michelstadt, Fürstenau

Digitized by Google

Reichenberg, Freienstein und Rothenberg, nunmehr einen eigenen Landrathsbezirk, für den der Amtssitz zu Erbach angewiesen ist und der die Benennung „Großherzoglich Hessischer Gräflich Erbach Erbach und Gräflich Erbach Fürstenauischer Landraths-Bezirk" führen soll.

Derselbe begreift zwei Landgerichts-Bezirke in sich, von welchen der eine aus den Aemtern Erbach, Kirchbeerfurth, Reichenberg, Michelstadt und Fürstenau mit Ausnahme der zur Pfarrei Güttersbach gehörigen unten benannten Orte und dem Amtssitz zu Michelstadt, der andere aus dem Amt Freienstein und Rothenberg mit den von dem Amt Michelstadt und Fürstenau getrennten und an letzteren überwiesenen Ortschaften Güttersbach, Untermossau, Hiltersklingen, Olfen und Hüttenthal mit dem Amtssitz zu Beerfelden, besteht und welche „Großherzoglich Hessisch Gräflich Erbach Erbach und Gräflich Erbach Fürstenauische Landgerichts-Bezirke Michelstadt und respective Beerfelden" genannt werden sollen.

Mit Bezug auf die in Nr. 33. des vorjährigen Regierungsblatts enthaltene Verkündigung wird solches nachträglich zur Nachricht, den betreffenden Behörden und Individuen aber zur Bemessung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 21. Mai 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung.

Die jüngst verstorbene Frau von Quirit zu Bensheim hat in ihrem letzten Willen ein Capital von 1000 fl. ausgesetzt, aus dessen Zinsen jährlich ein armes wohlbezeugtes Mädchen, bei seiner Verheurathung ausgestattet werden soll.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese wohlthätige Stiftung landesherrlich gnädigst bestätiget, und es ist hiernach die Behörde zur Annahme und stiftungsmäßigen Verwendung jenes Capitals ermächtigt worden.

Darmstadt den 1. Juni 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Instruction

über die Erhebung und Verrechnung der Sporteln und Stempelgebühren bei den Landräthen, den Stadt- und Landgerichten.

Die Erhebung der Sporteln und der Stempelpapiergelder bei den Großherzoglichen

Digitized by Google

Landräthen, den Stadt- und Landgerichten soll, bis auf weitere Verordnung, nach folgenden Vorschriften bewirkt werden:

1.

Die Verrechnung der Sporteln und der Stempelgebühren wird bei den Stadt- und Landgerichten von den Actuarien, bei den Landräthen von diesen selbst besorgt; jedoch ist Letzteren auch gestattet, dieses Geschäft einem, hierzu besonders in Pflichten zu nehmenden, Scribenten zu übertragen.

2.

Diese Sporteln-Berechner eröffnen mit jedem Monate ein Register über die vorkommenden Ansätze an Sporteln und Stempelgebühren nach dem Muster Nr. 1.

Sie tragen hierin alle, sich im Laufe des Monats ergebenden Sporteln und Stempelgebühren ein, und bemerken den geschehenen Eintrag auf dem betreffenden Actenstücke, durch Anführung des laufenden Monats und durch ihre Namens-Unterschrift.

3.

Wenn die Zahlung der angesetzten Posten sogleich, oder doch im Laufe des Monats zu erhalten ist; so sind die Sporteln-Berechner zu deren Annahme verpflichtet, sie sind aber nicht verbunden, zur Beitreibung der Ausstände Zwangsmaaßregeln einzuleiten.

4.

Diejenigen Posten, welche vor Ablauf des Monats von den Schuldnern berichtigt werden, sind in die Columne der Zahlung einzutragen, und ordnungsmäßig zu quittiren.

Die letzte, mit Nr. des Journals überschriebene Columne, wird neben den eingegangenen Posten quer durchstrichen.

5.

Am Ende eines jeden Monats wird das Register durch alle Columnen abgeschlossen, der Gesammtbetrag der angesetzten Sporteln und Stempelgebühren, der Betrag der Einnahme und des Rückstandes unter dem Abschlusse mit Worten wiederholt, von dem Berechner unterschrieben, und dem Landrath, Stadt- oder Landrichter ebenfalls zur Unterschrift vorgelegt.

6.

Sobald der Abschluß auf diese Weise (§. 5.) vollzogen ist, hat der Sporteln-Berechner den Kassenvorrath, welcher mit der gehabten Einnahme nach Angabe des Registers übereinstimmen muß, durchzuzählen, die Geldsorten gehörig abgesondert, nach den herkömmlichen Summen in Rollen und Packete festzupacken, und zur Absendung an den Obereinnehmer bereit zu halten.

7.

Die Erhebung der verbliebenen Ausstände soll demjenigen Distrikts-Steuereinnehmer

Digitized by Google

übertragen werden, welcher, nach der Lage seines Wohnorts, oder hinsichtlich seines Erhebungs-Districts, am geeignetsten hierzu ist.

Die Obereinnehmer haben für jeden Landraths-, Stadt- und Landgerichts-Bezirk den Districts-Steuereinnehmer hiernach zu wählen, und dem Sporteln-Berechner anzugeben.

8.

Der Letztere übergiebt diesem Districts-Steuereinnehmer das Sporteln-Register in den ersten fünf Tagen nach Ablauf des Monats, und fügt zugleich einen Auszug des Abschlusses nach dem Muster Nr. 2. in doppelter Ausfertigung bei.

9.

Der Districts-Steuereinnehmer prüft die Richtigkeit des Abschlusses, vergleicht solchen mit den Auszügen, und bescheinigt auf beiden Exemplaren die Uebereinstimmung und den Empfang des Registers durch seine Unterschrift.

Er sendet hierauf ein Exemplar des Abschlusses an den Sporteln-Berechner zurück, das andere Exemplar aber an die General-Controle der indirecten Abgaben ein.

10.

Die Erhebung und Ablieferung der Ausstände hat der Districts-Steuereinnehmer nach den, durch die Verordnung vom 2. März d. J. (Regierungsblatt Nr. 9) ertheilten Vorschriften zu bewirken.

Die Sporteln-Register selbst liefert er drei Monate nach Ablauf des Jahrs an den Obereinnehmer ab.

11.

Sogleich nach Empfang des Auszuges (§. 9) muß der Sporteln-Berechner den Kassenvorrath (§. 6) an den Obereinnehmer abliefern, und solchen mit dem Auszuge belegen.

12.

Von dieser Lieferung sollen die Sporteln-Berechner dieselben Erhebgebühren, wie die Districts-Steuereinnehmer beziehen. Sie haben daher deren Betrag in Abzug zu bringen, und die Quittung darüber statt baar zuzurechnen. Die Landräthe müssen die Quittung über die Erhebgebühren selbst ausstellen, und zwar auch in dem Fall, wenn Sie den Bezug dieser Gebühren einem Gehülfen überlassen haben.

13.

Den Obereinnehmern ist es untersagt, bei dieser Lieferung, ausser den Quittungen über die Erhebgebühren, noch andere Ausgabe-Belege in Zurechnung anzunehmen.

14.

Die Obereinnehmer haben die Lieferung auf die, in der Verordnung vom 2. März d. J.

Digitized by Google

vorgeschriebene Weise zu quittiren, und die Quittungen sammt dem Abschlusse (§. 11) an den Sporteln-Berechner zu übersenden.

15.

Sollten bei einer der Eingangsgenannten Behörden während eines ganzen Monats keine Ansätze an Sporteln und Stempelgebühren statt gefunden haben; so hat der Sporteln-Berechner hierüber eine Bescheinigung in doppelter Ausfertigung auszustellen, solche mit dem Visa des Beamten — des Landraths, Stadt- oder Landrichters — versehen zu lassen, und ein Exemplar dem Obereinnehmer, das andere dem Districts-Steuereinnehmer zu übermachen.

16.

Die Einlieferung der Gelder soll, wo es geschehen kann, durch die Post, wo dieß nicht der Fall ist, durch sichere Boten bewirkt werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden durch die Obereinnehmer aus der Staatskasse bezahlt.

17.

Wenn in den ersten zehn Tagen des Monats keine Ablieferung aus dem vorhergehenden Monate, und auch keine Bescheinigung darüber, daß nichts zu erheben gewesen (§. 15) einlangt; so ist der Obereinnehmer verpflichtet, gegen den restirenden Sporteln-Berechner, vorerst auf die Abgabe einer bestimmten schriftlichen Erklärung über den Betrag der monatlichen Einnahme, hiernächst aber auf diesen Betrag selbst, das gesetzliche Zwangsverfahren einzuleiten.

Erfolgt zwar die Ablieferung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, beträgt aber weniger, als die gehabte Einnahme, nach Angabe des Register-Abschlusses; so ist der Obereinnehmer ebenfalls verpflichtet, das Fehlende von dem Sporteln-Berechner auf dem gesetzlichen Wege beizutreiben.

In beiden Fällen hat er dessen Dienst-Vorgesetzten von der nöthig gewordenen Zwangs-Verfügung sogleich Nachricht zu geben.

18.

Die hier vorgeschriebene Erhebungsart erstreckt sich nur auf diejenigen Sporteln, welche in die Staatskasse fließen.

19.

Die Sporteln-Berechner bei den Landräthen, den Stadt- und Landgerichten empfangen das für den Dienst erforderliche Stempelpapier von der Haupt-Verwaltung, mit welcher sie sich vierteljährig auf die im §. 78 der Verordnung vom 2. März d. J. (Regierungsblatt Nr. 9) vorgeschriebene Weise zu berechnen haben.

Die Quittungen über den Stempelpapier-Bedarf der Landräthe, müssen von diesen selbst ausgestellt seyn.

Digitized by Google

20.

Die Obereinnehmer haben hinsichtlich der Verrechnung dieser Stempelgebühren dieselben Vorschriften zu befolgen, welche wegen der bei den Großherzogl. Dikasterien erfallenden Stempelpapier-Gelder in der Verordnung vom 2. März 1822 ertheilt worden sind.

21.

Die Sporteln-Berechner bei den Stadt- und Landgerichten und bei den Landräthen sollen zugleich die, im §. 80 der Verordnung vom 2. März d. J. (Regierungsblatt Nr. 9) angeordnete Controle über diejenigen indirecten Abgaben führen, welche sich in dem Geschäftskreise jener Behörden neben den Sporteln für die Staatskasse, ergeben.

Sie haben daher alles, was über diesen Gegenstand dort verordnet ist, genau zu befolgen.

22.

Den Stadt- und Landrichtern liegt hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der bei ihnen vorkommenden Sporteln und Stempelgebühren keine andere Verantwortlichkeit ob, als diejenige, welche aus der allgemeinen Verpflichtung, über die Dienstführung ihrer Untergebenen zu wachen, und das Interesse des Staats innerhalb ihres Wirkungskreises zu wahren, hervorgeht.

Mit Recht kann daher von ihnen verlangt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die ordnungsmäßigen Sporteln überall angesetzt, und von dem Berechner gehörig eingetragen, so wie überhaupt, daß die in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften von den Letzteren genau befolgt werden.

Zu diesem Ende haben die Beamten von Zeit zu Zeit sich von der Richtigkeit des Sporteln-Registers durch dessen Durchsicht und Vergleichung mit den Acten zu überzeugen, auch sich den Kassenvorrath so oft vorzeigen zu lassen, als sie es für gut finden.

Dieses Letztere muß vorzüglich alsdann geschehen, wenn ihnen der Obereinnehmer, nach §. 17, Unterordnungen in der Ablieferung anzeigt, in welchem Falle sie die ihnen etwa weiter nöthig erscheinenden Maaßregeln sogleich zu ergreifen haben.

23.

Den Landräthen ist, nach §. 1, zwar gestattet, die bei ihnen vorkommenden Sporteln und Stempelgebühren durch ihre Scribenten erheben zu lassen. Da diese jedoch keine Staatsbeamten sind, so können die Landräthe hinsichtlich deren Erhebung nicht von aller Verantwortlichkeit freigesprochen werden, und es bleibt ihnen überlassen, die ihnen dieserhalb nöthig scheinenden Vorsichtsmaaßregeln, nach Gutbefinden, anzuordnen.

24.

Ueber die im vierten Quartal 1821, und über die in dem ersten und zweiten Quartal

Digitized by Google

1822 stattgefundenen Sporteln-Ansätze haben die Landräthe, Stadt- und Landrichter besondere Verzeichnisse, mit namentlicher Angabe der Schuldner, nach Soll, Empfang und Rest, aufstellen zu lassen, und solche binnen vier Wochen den Obereinnehmern zuzusenden.

25.

Vom 1ten Juli d. J. an sollen die Vorschriften dieser Instruction bei allen Landräthen, Stadt- und Landgerichten in den Domaniallanden der Provinzen Starkenburg und Oberhessen befolgt werden.

Darmstadt, den 3. Juni 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Digitized by Google

Muster Nr. 1.

Obereinnehmerei N. **Landgericht** N.

Register

über Sporteln und Stempelgebühren vom Monat . . . . . 18 . .

Monat und Tag des Ansatzes.		Des Schuldners Wohnort.	Name.	Bezeichnung der Schuld.	Sporteln. fl.	kr.	Stempelgebühren. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Zahlung. fl.	kr.	Nr. des Journals.
. . . . .	1	Hausen	Joh. Schwarz	cta. Beck daf.	—	20	—	6	—	26	—	26	
	—	Lollar	Phl. Wenz	— Müller	—	48	—	12	1	—	—	—	
	2	Wieseck	Joh. Krebs	— Bohn	—	20	—	6	—	26	—	26	
		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.									
				Summa	103	30	12	48	116	18	86	24	

Zu erheben sind: Einhundert zehn sechs Gulden, 18 Kreuzer, wirklich eingegangen: Achtzig sechs Gulden 24 Kreuzer, Rückstand: Zwanzig neun Gulden, 54 Kreuzer.

Abgeschlossen N. den . ten . . . . . 182 .

Gesehen
N. N.
Landrichter.

Der Spotteln-Berechner
N. N.
Landgerichts-Actuar.

Digitized by Google

Muster Nr. 2.

Obereinnehmerei
N.

Districtseinnehmer
N. zu N.

Landgericht
N.

Monat
. . . . . 18 .

Abschluß
des Registers über Sporteln und Stempelgebühren.

Die Ansätze in diesem Monate betragen:

	fl.	kr.
an Sporteln	103	30
an Stempelpapiergelder	12	48
Zusammen: Einhundert sechszehn Gulden 18 Kreuzer	116	18
Hiervon sind durch den Sporteln-Berechner, Herrn Actuar N. erhoben, und werden zur Obereinnehmerei eingeliefert, Achtzig sechs Gulden 24 Kreuzer . .	86	24
Der unterzeichnete Districts-Einnehmer hat demnach noch einzubringen: Zwanzig neun Gulden 54 Kreuzer	29	54

Abgeschlossen N. den . ten . . . 182 .

Der Sporteln-Berechner
N. N.
Landgerichs-Actuar.

Für die Uebereinstimmung mit dem Abschluß des mir heute übergebenen Registers vom Monat . . . . . 18 . .

N. den . ten . . . . 18 . .

Der Districts-Einnehmer.

Digitized by Google

Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preussen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel betr.

Nachstehende mit der Königlich Preußischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft, wegen Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 5. Juny 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr du Thil.

Gladbach.

Nachdem die Großherzogl. Hessische Regierung mit der Königlich Preussischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Großherzogl. Hessische als die Königlich Preussische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Die Forstgerichte des einen Staats, haben dem officiellen Angeben der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständiger Polizei- oder Gerichtsbeamten des anderen Staats vollen Glauben beizumessen, mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3.

Von den beiderseitigen Behörden, soll, zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldwärter ꝛc.) bis in das fremde Gebiet verfolgt und Haussuchungen ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern ꝛc.) auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsschultheißen vorgenommen werden. — Der requirirte Ortspolizeibeamte hat für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen und muß die bei derselben aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen lassen.

4.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner

Digitized by Google

vorgesetzten Behörde (Regierung, Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster (oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Großherzogl. Hessischen und Königlich Preussischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder bedeutenden Freveln die Untersuchung nicht bis zu den in mehreren Theilen des Großherzogthums Hessen gewöhnlichen, vierteljährig zu haltenden Forstgerichten auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Fall sogleich eintreten zu lassen.

6.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der, dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadensersatz, so wie die Denunciantengebühr, wo diese letztere gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

7.

Gegenwärtige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Sr. Majestät des Königs von Preussen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Darmstadt den 11. März 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr du Thil.

(L. S.)

vt. Graf v. Görlitz.

Den Consens zur Veräusserung und Auflösung von Familienfideicommissen betr.

Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben in Erwägung, daß bei der Veräusserung oder Auflösung von Familienfideicommissen hauptsächlich die Rechte der Interessenten, namentlich der zur Fideicommisssuccession berufenen, und etwa solcher dritten Personen, wel-

Digitized by Google

chen irgend ein bei der Veräusserung oder Auflösung von Fideicommissen zu beachtendes Recht auf Bestandtheilen derselben zusteht, zu berücksichtigen sind — die Wahrung jener Privatansprüche und Gerechtsame aber sich zur Obliegenheit der Gerichte eignet, — zu verordnen geruhet:

Daß der Consens zur Veräusserung oder Auflösung eines Familienfideicommisses, in so fern er bisher bei der unterzeichneten Behörde zu erwirken war, von nun an bei der competenten Gerichtsstelle nachgesucht und von dieser nach Befinden der Umstände ertheilt werden soll.

Die Großherzogl. Gerichte und alle diejenige, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Darmstadt den 5. Juni 1822.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Dienstbestellungen.

Unterm 21. d. v. M. wurde der bisherige Justiz-Kanzleirath Carl Benignus Dosch zu Michelstadt als Landrath des Landrathsbezirks Erbach, — an dessen Statt der bisherige Justizamtmann, Regierungsrath Christian Schweikart zu Reichelsheim, als dritter Rath bei der Sammt-Justizkanzlei zu Michelstadt; — der bisherige Justizamtmann, Justizrath, Johann Christian Zentgraf zu Michelstadt, als Landrichter des Bezirks Michelstadt; — der Justizamtmann Johann Michael Flach zu Erbach, mit Beibehaltung seines Prädikats, Justizamtmann, als Assessor cum voto, bei dem Landgericht des Bezirks Michelstadt; — der bisherige Justizamtman Friedrich Scharfenberg zu Beerfelden, als Landrichter des Bezirks Beerfelden, bestätigt; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der vormalige Amtsaktuar Thrän zu Breuberg zum Landgerichtsactuar, Bezirks Höchst bestellt worden ist.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt den 5. Juli 1822.

Betr.: 1) Die Abtretung des Gräflich von Elzischen Antheils an der Patrimonial-Jurisdiction zu Burggräfenrod; — 2) die Ausübung der von Frankensteinischen Patrimonial-Jurisdictions-Gerechtsame zu Ockstadt ꝛc.; — 3) Die Stiftung eines Jahrgedächtnisses in der Cantons-Pfarrei Worms; — 4) die Auflösung der Invaliden-Commission; — 5) die Aufhebung der Filial-Civil-Wittwen-Casse-Commission zu Gießen; — 6) die Zahlungsfristgesuche der amtssäßigen Unterthanen; — 7) Verzeichniß der von Großherzogl. Hofgericht dahier erkannten Criminalstrafen; — 8) Dienstbestellungen ꝛc.; — 9) Diensterledigungen; — 10) Pensionirungen; — 11) Dienstentlassung; — 12) Sterbfälle.

Die Abtretung des Gräflich von Elzischen Antheils an der Patrimonial-Jurisdiction zu Burggräfenrod betr.

In Folge eines mit der Gräflich von Elzischen Familie abgeschlossenen und von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, genehmigten Vertrags hat dieselbe ihren bisherigen Antheil an den Patrimonial-Jurisdictions- und polizeilichen Gerechtsamen zu Burggräfenrod, nebst allen daraus fließenden Nutzungen, namentlich Sporteln, Taxen, Straf- und Concessionsgelder ꝛc., vom 1. Juli d. J. an, für immer an den Staat abgetreten; was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Behörden und Personen aber zur Bemessung und Nachachtung, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diese dem Staat abgetretene Gerechtsamen, in so weit solche die Administration und Polizei betreffen, vom Landrath zu Vilbel, insofern sie aber die Justiz betreffen, von dem Landgericht zu Großkarben, im Namen und Auftrag des Staats, verwaltet und ausgeübt werden.

Darmstadt, den 6. Juni 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Digitized by Google

Die von den Freiherrn von und zu Frankenstein an den Staat zur Ausübung übertragene Patrimonial-Jurisdictions-Gerechtsame zu Ockstadt und auf dem Straßheimer Hof betr.

Die Freiherrn von und zu Frankenstein, haben in Folge getroffener Uebereinkunft, die ihrer Familie in Ockstadt und auf dem Straßheimer Hof sammt dazu gehörigen Gemarkungen, zustehenden Patrimonial-Jurisdictions- und Polizei-Gerechtsamen, dem Staat zur Ausübung Namens und in Auftrag ihrer Familie, übertragen; welches mit dem Anfügen, daß die Verwaltung der polizeilichen und administrativen Gegenstände in gedachter Patrimonialgerichtsherrschaft, dem Großherzoglichen Landrath zu Butzbach, die Ausübung der Justiz aber dem Großherzoglichen Landgericht zu Friedberg zugewiesen worden ist, zu Jedermanns Nachricht und den betreffenden Behörden und Personen zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird. Darmstadt, den 13. Juni 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpf.

Die Stiftung eines Jahrgedächtnisses in der Cantons-Pfarrei Worms betr.

Der am 2. April dieses Jahres verstorbene Cantonspfarrer Georg Werle zu Worms, hat der dasigen Cantonal-Pfarrei ein Capital von 300 fl. durch Testament unter der Bedingung legirt, daß dafür jährlich ein Seelen-Amt gehalten werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben diese Stiftung landesherrlich gnädigst bestätigt und den Kirchenvorstand zu Worms zur Annahme desselben ermächtigt.

Darmstadt, den 15. Juni 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Die Auflösung der Invaliden-Commission betr.

Da in dem Edict über die Constituirung des Kriegs-Ministerial-Departements die Respicirung der Invalidenanstalt der zweiten Section desselben zugetheilt worden ist, so haben des Großherzogs Königliche Hoheit Allerhöchst beschlossen, daß zur Vereinfachung der Ge-

Digitized by Google

schäfte die Invaliden-Commission aufgehoben und deren Geschäfte an die zweite Section des Kriegs-Ministerial-Departements verwiesen werden sollen.

Man bringt diese Allerhöchste Entschließung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 21. Juni 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Scriba.

vt. Scriba.

Die Aufhebung der Filial-Civil-Wittwen-Cas[illegible]Commission zu Gießen betr.

Nachdem die Filial-Civil-Wittwen-Casse zu Gießen aufgehoben worden ist und sowohl deren Rechner, Hofkammerrath Bansa zu Gießen, als auch der bisherige Hauptrechner, Generalcassier Dauth dahier, ihrer Dienste bei der Civil-Diener-Wittwen-Casse auf ihr Nachsuchen entlassen worden sind; die bisherige Gesammtrechnungsführung derselben aber dem pensionirten Rentamtmann Hanesse dahier übertragen worden ist: so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Darmstadt, den 26. Juni 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vt. Stumpff.

Die von amtssäßigen Unterthanen eingereicht werdenden bloßen Zahlungsfristgesuche betr.

Bei unterzeichnetem Gericht wurden bisher von amtssäßigen Unterthanen bloße Zahlungsfristgesuche überreicht, bevor sie sich an die einschlagenden Untergerichte mit einer ähnlichen Bitte gewendet hatten. Zur Verhütung dieses Mißbrauchs, wird, in Gemäsheit höherer Auctorisation, Folgendes, zur Nachachtung, bekannt gemacht.

1.) Bloße Zahlungsfristen sind in Zukunft von amtssäßigen Unterthanen, zuerst bei den einschlagenden Untergerichten, durch Vernehmlassung zu Protokoll, nachzusuchen.

2.) Bei unterzeichneter Gerichtsstelle sind Gesuche dieser Art von amtssäßigen Unterthanen nur dann einzureichen, wenn sie zur Beschwerde berechtigt zu seyn glauben, daß sie zwar ihr Suchen bereits bei dem Untergericht vorgebracht haben, jedoch von diesem auf eine ungerechte oder unbillige Weise enthört geblieben sind, und hierbei die Gründe,

Digitized by Google

aus welchen die Ungerechtigkeit und Unbilligkeit der Enthörung hervorgehen soll, speciell ausgeführt werden.

Indem unterzeichnetes Gericht den ihm untergeordneten Gerichten auferlegt, auf die, bei ihnen erhoben werdende, Gesuche den Weg der Güte, nach den bereits bestehenden Bestimmungen, möglichst zu berücksichtigen, macht es zugleich sämmtliche Individuen, welche zur Verfertigung der erwähnten, bei ihm zu überreichenden, Gesuche befugt sind, darauf aufmerksam, daß die Verfertigung von Bittschriften an unterzeichnetes Gericht, wobei die unter 2 angegebene Voraussetzung nicht eintritt, eine besondere Ahndung nach sich ziehen wird.

Darmstadt, den 15. May 1822.

Vermöge höchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessisches für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht.

Minnigerode. v. Krug. Meyer.

vt. Merck.

Verzeichniß der von Großherzoglichem Hofgerichte der Provinz Starkenburg erkannten und vollzogenen Criminalstrafen.

1.) Joh. Adam Keller Ehefrau vom Neutscher Hof wurde wegen Beihülfe an dem Verbrechen der Münzfälschung am 17. Juli 1819 durch Hofgerichtsurtheil zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verdammt. Hiergegen ward die Appellation ergriffen, jedoch das frühere Urtheil bestätiget; die Strafe ist hierauf verbüßt worden. —

2.) Renteidiener Leiser wurde wegen Betrügerei, Unterschleife, Fälschung ꝛc. durch Hofgerichtsurtheil vom 11. September 1819 kassirt und zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verdammt. Nachdem das Urtheil rechtskräftig war, wurde die Strafe verbüßt. —

3.) Schultheis Meinhard zu Weiterstadt wurde wegen Betrügerei, Unterschleife, Fälschung ꝛc. durch Hofgerichtsurtheil vom 11. September 1819 kassirt und zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verdammt. Nachdem das Erkenntniß rechtskräftig war, wurde die Strafe verbüßt. —

4.) Johannes Hamm von Weiterstadt wurde wegen eines in Untersuchungs-Sachen gegen Privatschreiber Amend u. Comp. abgelegten falschen Eides durch Erkenntniß vom 11. September 1819 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Monaten verurtheilt. Hiergegen wurde die Revision ergriffen; Hamm hat jedoch dieselbe fallen lassen, worauf die Strafe vollstreckt wurde. —

Digitized by Google

5.) Johann Wecker von Hiltersklingen wurde wegen 21 Diebstähle, wovon 3 durch Einbruch und Einsteigen qualificirt sind, durch Urtheil vom 15. September 1819 zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verdammt. Hiergegen wurde die Revision eingewendet, Inquisit ist jedoch in Marienschloß gestorben.

6.) Heinrich Jungmann zu Mörfelden wurde wegen Verwundung und Mißhandlung des Revierförsters Pfaff bei Ausübung seines Dienstes durch Urtheil vom 13. Nov. 1819 zu einer Zuchthausstrafe von 8 Monaten verdammt. Er ergriff hiergegen die Revision, das Erkenntniß wurde jedoch bestätiget und die Strafe verbüßt. —

7.) Margaretha Dorothea Dommer von Rommelshausen wurde wegen dritten Diebstahls am 8. Novbr. 1820 zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurtheilt. Gegen das desfallsige Erkenntniß ergriff sie die Revision, worauf die Strafe von Großherzoglichem Oberappellationsgericht am 22. Jan. 1822 auf 6 Jahre herabgesetzt wurde. M. D. Dommer verbüßt diese Strafe zu Marienschloß.

8.) Jakob Nägel von Birnheim wurde wegen 2ten Diebstahls am 21. Juli 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 2½ Jahre verurtheilt. Hiergegen ergriff er die Revision, worauf die Strafe von Großherzoglichem Oberappellationsgericht am 29. Jan. 1822. auf 14. Monate herabgesetzt wurde. Nägel verbüßt diese Strafe zu Marienschloß.

9.) Johann Georg Stumpf, Wirth dahier, wurde wegen absichtlicher Verwundung seiner Ehefrau durch einen Schuß am 10. Febr. 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt. Gegen das desfallsige Erkenntniß ergriff er die Revision, worauf die Strafe von Großherzogl. Oberappellationsgericht am 15. Jan. 1822 auf 1 Jahr herabgesetzt wurde. Diese Strafe ist verbüßt worden.

10.) Schul, Waisenhausverwalter dahier wurde wegen eines gemachten Recesses und unordentlicher Rechnungsführung durch Urtheil vom 14. April 1821 seines Dienstes entsetzt. Das Hofgerichtsurtheil wurde rechtskräftig und vollstreckt.

11.) Schultheis Weber zu Eppertshausen wurde wegen mehrerer Fälschungen und anderer Vergehen am 12. März 1821 zur Kassation mit Unwürdig-Erklärung zur Begleitung von Staatsämtern und einer Zuchthausstrafe von 3 Monaten verurtheilt. Derselbe ergriff hiergegen die Revision, das Hofgerichtsurtheil wurde jedoch bestätigt und die Vollstreckung der Strafe verfügt.

12.) Carl Hensler von Heppenheim wurde wegen mehrerer Betrügereien, Fälschungen und Veruntreuungen am 19. Juni 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt; er ergriff hiergegen die Revision, worauf die Strafe von Großherzogl. Oberappellationsgericht auf 2 Jahre herabgesetzt ward. Diese Strafe wird in Marienschloß verbüßt.

Digitized by Google

13.) Philipp Wenz, Steuererheber zu Nordheim wurde wegen eines Recesses am 20. Juni 1820 zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt. Er ergriff hiergegen zwar die Revision, hat diese jedoch fallen lassen und sich ad stat. grat. gewendet. Die Verbüßung der Strafe ward aber verfügt. —

14.) Bernhard Geis von Groszimmern wurde wegen mehrerer einfacher und qualificirter Diebstähle am 29. August 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 3½ Jahren verurtheilt. Das Erkenntniß wurde rechtskräftig, worauf die Strafe zu Marienschloß verbüßt wird. —

15.) Joh. Sophie Schnabel von Laudenbach bei Miltenberg wurde wegen mehrfachen Diebstähle am 29. August 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt, sie ergriff hiergegen die Revision, das frühere Erkenntniß wurde jedoch bestätigt; die Strafe wird in Marienschloß verbüßt.

16.) Joh. Dies von Zellhausen wurde wegen einer der Katharine Winkler von Seligenstadt durch einen Pistolenschuß zugefügten Verwundung am 8. September 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt. Das Hofgerichts-Erkenntniß ward rechtskräftig und die Strafe wird verbüßt.

17.) Christian Göbel von Gundernhausen wurde wegen Verwundung des Adam Seipel am 1. September 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichts-Erkenntniß ward rechtskräftig und die Strafe verbüßt.

18.) Justine Sauer von Marburg wurde am 31. September 1821 wegen mehrerer Diebstähle bei ihren Herrschaften zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt. Das Hofgerichts-Erkenntniß ward rechtskräftig und die Vollstreckung der Strafe verfügt. —

19.) Johannes Steinmann von Virnheim wurde wegen vielfacher, theils qualificirter, theils einfacher Diebstähle am 7. November 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichts-Urtheil wurde rechtskräftig, Steinmann hat sich jedoch ad stat grat. gewendet. Das Gesuch ist abgeschlagen und die Vollstreckung der Strafe verfügt worden. —

20.) Michael Kaspar Steinmann von da wurde am 7. November 1821 wegen derselben Verbrechen wie der sub. 19, zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichts-Urtheil wurde rechtskräftig, Steinmann hat sich jedoch ad stat. grat. gewendet. Das Gesuch ist abgeschlagen und die Vollstreckung der Strafe verfügt worden. —

21.) Franz Keck von Dudenhofen wurde wegen eines durch Einsteigen in ein Fenster des untern Stocks qualificirten beinahe vollendeten Diebstahls am 22. October 1821

Digitized by Google

zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt. Das Hofgerichts-Erkenntniß ward rechtskräftig und die Vollstreckung der Strafe verfügt.

22.) Daniel Helaine aus Wembach und

23.) Philipp Helaine von dorther, wurden wegen gröblicher Mißhandlung des Waldschützen Weber aus Reinheim am 6. December 1820 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt. Sie ergriffen hiergegen die Revision, das Hofgerichts-Erkenntniß ist jedoch bestätigt worden und die Strafe wird in Marienschloß verbüßt.

24.) Johann Berg von Bensheim wurde wegen eines mittelst Einbrechens und Einsteigens verübten Diebstahls und verschiedener nicht qualificirten ersten kleinen Diebstähle am 19. December 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichts-Erkenntniß ward rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verfügt.

25.) Philipp Müller, gewesener Reitknecht, wurde wegen vielfältigen Betrügereien und Versuchen zu solchen am 16. Januar 1822 zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt. Das Hofgerichts-Erkenntniß ward rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verfügt.

26.) Friedrich Müller aus Jena wurde wegen Betrugs durch falsche Bettelbriefe und Vagabunden-Lebens am 11. Februar 1822 zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt. Das Erkenntniß ward rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verfügt. —

27.) Konrad Winter von Froschhausen wurde wegen versuchter Abtreibung der Leibesfrucht der Marg. Winter am 21. November 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt. Das Erkenntniß ward rechtskräftig und die Vollstreckung der Strafe verfügt.

28.) Maria Barbara Stöhr dahier wurde wegen absichtlicher Verwundung und daraus erfolgter höchst culpöser Tödtung ihres Ehemanns am 30. August 1820 zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurtheilt; sie ergriff hiergegen die Revision, worauf die Strafe auf 4 Jahre Zuchthaus herabgesetzt wurde. M. B. Stöhr verbüßt die Strafe zu Marienschloß.

29.) Joh. Simon Weinrauth von Rodach bei Koburg wurde am 11. Februar 1822 wegen Betrugs durch falsche Bettelbriefe und wegen Vagabundenlebens zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichts-Erkenntniß wurde rechtskräftig und die Vollstreckung der Strafe verfügt.

30.) Anton Heim von Büttelborn wurde wegen Verwundung des Johann Görlich am 2. Februar 1822 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Monaten verurtheilt; das Hofgerichts-Erkenntniß wurde rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verfügt.

Digitized by Google

31) Adam Volk von Haubach wurde wegen thätlicher Mißhandlung des Försters Böswald am 29. August 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt. Da Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verfügt.

32) Bernhard Friedrich von Dibo wurde wegen wiederholten Gebrauchs eines falschen Passes und Vagabundenlebens am 12. Januar 1822 zu einer Zuchthausstrafe von 8 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und ist bereits vollstreckt worden.

33) Christoph Frank von Unterhembach wurde wegen einer durch Einsteigen verübten Weißzeug-Entwendung und eines Baumdiebstahls am 19. Febr. 1821 zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und 2 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verordnet.

34) Margaretha Becker von hier wurde wegen 2ten Betrugs am 8. Februar 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verordnet.

35) Georg Adam Sahm von Weißkirchen wurde wegen vieler, theils durch Einbruch und Einsteigen qualificirter, theils einfacher kleiner Diebstähle am 5. Februar 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verordnet.

36) Adam Henkel von Weißkirchen wurde wegen vieler theils durch Einbruch und Einsteigen qualificirter, theils einfacher kleiner Diebstähle am 5. Februar 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verfügt.

37) Johann Rücker von da wurde wegen vieler kleiner einfacher Diebstähle am 5. Febr. 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verfügt.

38) Georg Adam Rücker von da wurde am 5. Februar 1821 wegen derselben Verbrechen, wie der sub 37 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verfügt.

39) Heinrich Meisenfelder von da wurde am 5. Februar 1821 wegen desselben Verbrechens, wie der sub 37. zu einer Zuchthausstrafe von 3½ Monaten verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und die Verbüßung der Strafe verfügt.

40) Valentin Dörr von Biblis wurde am 11. Juli 1821 wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verordnungen und Thätlichkeiten gegen die Auspfändung zu einer Zuchthausstrafe von 8 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräf-

Digitized by Google

kräftig, Dörr hat sich jedoch ad stat. grat. gewendet, das Gesuch ist aber abgeschlagen worden. Die Strafe ist zum größten Theil verbüßt.

41) Eva Katharina Kloß von Villingen wurde am 13. Januar 1821 wegen Diebstähle, Betrügereien, Hehlereien ꝛc. zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren 6 Monaten verurtheilt. Hiergegen ergriff sie die Revision, worauf die Strafe von dem Oberappellationsgericht am 1. Februar 1822 auf 2 Jahre 4 Monate herabgesetzt wurde. Diese wird im Marienschloß verbüßt.

42) Jakob Schneider von Dienheim wurde wegen Annahme gestohlener Effecten mit Wissen, daß sie gestohlen waren, und wegen Entweichen nach seiner Arretirung aus den Händen der Wache, am 22. Dezember 1821 zu einer Zuchthausstrafe von 8 Monaten verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und die Strafe verbüßt.

43) Heinrich Luft von Darmstadt wurde wegen dritten Diebstahls am 12. April 1820 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt; er ergriff hiergegen die Revision, worauf die Strafe von Großherzoglichem Oberappellationsgericht am 25. Juni 1821 auf zwei Jahre herabgesetzt wurde. Die Strafe ist verbüßt.

44) Jakob Gebs von Schnorringen, im Großherzogthum Baden, wurde wegen eines in Auerbach im Hause seines Brodherrn an einem Mitglied dessen Gesindes begangenen Diebstahls von 198 Gulden 30 kr. am 6. Dezember 1820 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt; er ergriff hiergegen die Revision, das Hofgerichtserkenntniß wurde jedoch bestätigt, worauf die Strafe im Marienschloß verbüßt wird.

45) Friedrich Bernhard von Niederbeerbach wurde wegen zweiten mittelst Einsteigens verübten Diebstahls am 29. März 1822 in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr verurtheilt. Das Hofgerichtserkenntniß wurde rechtskräftig und die Vollstreckung der Strafe verfügt.

Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben den Prinzen Ludwig von Hessen, Hoheit, Capitain im Leibgarde-Regiment, durch Patent vom 9. Juni 1822 zum Major in diesem Regiment allergnädigst zu ernennen geruht.

Am 27. April d. J. ist dem Obristlieutenant Schenck im Leibregiment zugleich die Stelle eines Lazarethcommissärs bei dem Lazareth zu Worms, so wie dem pensionirten vorhinigen Cantonssecretär Venator, bisher zu Gießen, die Lazarethverwalterstelle bei demselben Lazareth übertragen; — ferner am 20ten desselben dem, bei der Canzlei des Kriegs-Ministerial-Departements angestellten vorhinigen Conscriptions-Directions-Secretär Schack der Character als Canzleisecretär beigelegt worden.

Digitized by Google

Am 11. Juni wurde der Geheime Kriegsrath Schenck von der Verwaltung der Invalidenkasse entbunden, und solche dem Rechnungsjustificator Kühn bei der 3ten Section des Kriegs-Ministerial-Departements übertragen.

Am 7. März laufenden Jahres, wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Friedrich Bechtold dahier, zum Accessisten im Secretariate Großherzoglicher Regierung dahier, ernannt — am 13. Mai, dem Justizkanzley-Advocaten Johann Ernst Wilhelm Schmidt zu Büdingen, die Erlaubniß, seine Advocaten-Praxis auch auf die Großherzoglichen Domanial-Lande auszudehnen, und bei den darin angeordneten Gerichten zu advociren, ertheilt und derselbe dazu ermächtigt — am 15ten desselben, dem Altaristen Engelbert Kaiser zu Seligenstadt, die, in Erledigung gekommene Caplaneystelle daselbst — und dem Geistlichen, Franz Horn, zu Seligenstadt, das daselbst in Erledigung gekommene Altar-Beneficium verliehen — am 19ten desselben, dem, zum Cantons-Pfarrer der erledigten Cantons-Pfarrey Westhofen ernannten bisherigen Dom-Caplan Johann Baas, zu Mainz, in jener Eigenschaft, die Landesherrliche Genehmigung ertheilt — am 21ten desselben, dem, bei der Zucht- und Besserungs-Haus-Anstalt zu Marienschloß bisher provisorisch angestellten Wundarzt Friedrich Schneider, von Inhaiden, die Stelle als Wundarzt bei gedachtem Institut definitiv übertragen — unterm 25ten desselben wurde der bisherige Justificatur-Accessist Helfrich Philipp Spamer zum Rechnungs-Probator bei der Oberforstdirection ernannt — am 29ten desselben, der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Ludwig Ferdinand Daudt dahier, in die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren aufgenommen — und der Christoph Lahr zu Eckelsheim, Cantons Wöllstein, zum zweiten Suppleanten bei dem Friedensgerichte zu besagtem Wöllstein, ernannt, und am 1ten Juni der bisherige Justiz-Amtmann Gottlieb Geran zu Schönberg, als Landrichter des Landgerichts Schönberg bestätigt, — unter gleichem dato, dem Kreisrichter Creve, zu Mainz, mit Beibehaltung seines Kreisrichter-Amtes, die Function eines zweiten Untersuchungs-Richters, übertragen — am 8ten desselben, dem pensionirten Rentamtmann Hannesse dahier, die Stelle als Hauptrechner bei der Civildiener-Wittwenkasse übertragen und am 13ten desselben, der Regierungs-Schreibstube-Accessist Friedrich Reuter dahier, zum Kanzellisten in der Schreibstube hiesiger Großherzogl. Regierung ernannt und bestellt.

Dienstledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt: 1) die Mitprediger- und erste Stadtpräceptoratsstelle zu Umstadt, womit ein jährlicher Gehalt von 800 fl. 3 kr. verbunden ist; — 2) die Lehrerstelle an der neuerrichteten 2ten lutherischen Schule — der Mädchenschule — zu Großzimmern, Landrathsbezirks Dieburg; der Gehalt dieser Stelle besteht in 300 fl., einschließlich des Schulgeldes aus der Gemeindekasse und 8 Klaftern Holz im alten Maas, welche im neuen Maas 13,152 Stecken betragen; sodann ist freie Wohnung damit verbunden.

Digitized by Google

Pensionirungen ꝛc.

Unterm 21. Mai d. J. wurde der seitherige Gränzförster Ludwig Vonderschmitt zu Steinheim, und der bisherige Forstmitaufseher K. Philipp Kopp zu Ueberau, nach den Bestimmungen der Civil-Dienst-Pragmatik, in den Ruhestand versetzt.

Unterm 28. May d. J. wurde der Oberförster Johann August Pfannstiel zu Grebenhain und unterm 3. Juni d. J. der Forst-Kassier Georg Wilhelm Klingelhöfer zu Battenberg, nach den Bestimmungen der Civildienstpragmatik, in den Ruhestand versetzt.

Am 5ten des laufenden Monats, wurde der Schullehrer Georg Friedrich Seum, zu Dudenhofen, in Rücksicht seines hohen Alters, von seinem Schulamte zu besagtem Dudenhofen, enthunden und in Ruhestand versetzt.

Unterm 15. Juni d. J. ist der Oberfinanzrath Christian von Krug dahier, auf sein Nachsuchen, vor der Hand in den Ruhestand versetzt worden.

Am 8ten Juni wurde der General-Kassirer Franz Dauth dahier, der von ihm, neben seinem Hauptamte bisher bekleideten Stelle, als Haupt-Rechner bei der Civildiener-Wittwenkasse, entbunden.

Dienstentlassung.

Unterm 10. Juni d. J. wurde dem seitherigen Jagdjunker Ludwig Milchling von und zu Schönstädt die gebetene Entlassung aus Großherzogl. Hessischen Diensten bewilligt.

Sterbfälle.

Der vom Staat übernommene Gerichtsdiener Leonhard Stock zu Storndorf ist am 1. Mai d. J. gestorben; am 23. Mai d. J. starb der pensionirte Stabsquartiermeister Meschker zu Darmstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt den 17. Juli 1822.

Betr.: 1) Die Berechnung und Erhebung der Collateralgelder; — 2) die Zutheilung des Landgerichtsbezirks Schönberg zum Landrathsbezirk Lindenfels; — 3) die Concessionen zum Absatz von Loosen auswärtiger Lotterien; — 4) die i. J. 1822 für die Besoldungs- und Pensions-Naturalien zu bezahlende Vergütung; — 5) die stillschweigend verstatteten Fristen; — 6) Straferkenntniß; — 7) Dienstbeförderung; — 8) Dienstentlassungen; — 9) Sterbfälle.

Die Berechnung und Erhebung der Collateralgelder betr.

Da das Finanzgesetz vom 1. Juli 1821. sich nicht ausdrücklich darüber ausspricht, von welchem Zeitpunkte an die durch den §. 21. dieses Gesetzes auch für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen verfügte Erhöhung der Collateralgelder von 2½ auf 5 Procente berechnet werden soll und daher Zweifel darüber möglich blieben, ob bei der Berechnung dieser Abgabe der Todestag des Erblassers, oder der Tag der Berechnung der Verlassenschaftsmasse zum Grund gelegt werden solle, so hat das Großherzogliche Finanz-Ministerium, vermöge der ihm gebührenden Obsorge für gleichmäßige Vollziehung des Finanzgesetzes in allen Theilen des Großherzogthums, verfügt, daß überall die Berechnung nach dem Todestage des Erblassers geschehen solle.

Indem Wir demnach hierdurch öffentlich bekannt machen:

daß die Collateralgelder zu 5 Procenten nur von denjenigen Erbschaften in Anspruch genommen werden können, deren Erblasser nach Erlassung des gedachten Finanzgesetzes, als dasselbe bereits Gesetzeskraft erlangt hatte, verstorben sind, dagegen von den früher eröffneten Erbschaften nur die früher gesetzlich gewesenen 2½ Procente angefordert werden dürfen;

So tragen Wir allen Gerichtsstellen auf, sich hiernach in vorkommenden Fällen, bei eigener Verantwortlichkeit, zu achten und in den ausgestellt werdenden desfallsigen Rechnungsurkunden jedesmal den Todestag des Erblassers genau anzugeben.

Darmstadt, den 6. Juli 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Digitized by Google

Die Zutheilung des Landgerichtsbezirks Schönberg zum Landrathsbezirk Lindenfels betr.

Daß das vormalige Amt — der nunmehrige Landgerichtsbezirk — Schönberg, dem Landrathsbezirk Lindenfels zugetheilt worden ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Darmstadt, den 10. Juli 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die Concessionen zum Absatz von Loosen auswärtiger Lotterien betr.

Auf höchste Verordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da die ältere Concessionen zum Absatz von Loosen auswärtiger Lotterieen, in welchen die Ordnungsnummer dieser Lotterie nicht bezeichnet ist, schon längst keine Gültigkeit mehr haben, und die, seitdem ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine, nur für eine Lotterie gelten, Alle diejenigen, welche ohne einen solchen Erlaubnißschein Loose zu auswärtigen, übrigens erlaubten Lotterieen debitiren, in die, durch die Verordnung vom 12. Januar 1815 §. 4. angedrohte Strafe genommen werden sollen.

Zugleich wird bemerkt, daß zu den auswärtigen erlaubten Lotterieen, dermalen blos die, der freien Stadt Frankfurt gehört.

Darmstadt, den 21. Juni 1822.

Großherzogl. Hessische General-Intendance der Klassenlotterie.

v. Wallbrunn. Hofmann.

Die im Jahr 1822 für die Besoldungs- und Pensions-Naturalien zu bezahlende Vergütung betr.

Im laufenden Rechnungsjahre sind, der Verordnung vom 23. Juni 1821. entsprechend, für jeden Gulden der in Geld angewiesenen Besoldungs- und Pensions-Naturalien 0,5851 fl. oder für 100 fl. dieser Naturalien 58 fl. 31 kr. zu bezahlen.

Mit dieser Bekanntmachung wird in höchstem Auftrage die weitere Benachrichtigung verbunden, daß, für jetzt und künftig, die Summe, welche auf solche Weise berechnet, die Einzelnen für ein ganzes Jahr zu empfangen haben, immer dergestalt auf ganze Gulden abzurunden sind, daß von den Bruchtheilen die 0,5 fl. und weniger betragenden für nichts, die größeren aber für voll gerechnet werden.

Darmstadt, den 4. Juli 1822.

Großherzogl. Hessische Rechnungs-Kammer.

Ludwig. Maurer.

vt. Toussmann.

Digitized by Google

Die stillschweigend verstatteten Fristen betr.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen findet man sich veranlaßt, auf den Inhalt des gemeinen Bescheids vom 14. Februar 1816 die stillschweigend verstattete Fristen betreffend, aufmerksam zu machen, und dabei zu bemerken, daß derselbe auch dann seine Anwendung finde, wenn um eine Frist ad pure declarandum gebeten wird, und daß der terminus ordinis in diesem Falle, nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche, nur in acht Tagen, für den Fiscal-Procurator, aber in vierzehn Tagen, besteht. Sind diese acht oder resp. vierzehn Tage nach Einreichung des Vortrags verflossen, und es ist kein Decret erfolgt, so ist die Frist als stillschweigend gestattet, und resp. abgelaufen anzusehen, und leidet diese Bestimmung nur dann eine Ausnahme, wenn nach dem Tit. III. §. 21. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 5. August 1804 nach Ablauf der zehntägigen Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels, in den weiter laufenden nächsten zwanzig Tagen, das Rechtsmittel der Appellation bei dem Hofgerichte angezeigt wird, in welchem Falle diesem noch Statt gegeben wird. Darmstadt, den 14. Juni 1822.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Minnigerode. v. Follenius.

vt. Hesse.

Straferkenntniß.

Wegen Zweikampfs, welcher die Tödtung eines Studirenden zur unglücklichen Folge gehabt hat, wurde am 28. Jänner 1822 der Studiosus Friedrich Diehm aus Lauterbach von Großherzogl. Hofgerichte zu Giesen in eine vierjährige Festungs-Arreststrafe und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt; die Strafe ist bereits in Vollzug gesetzt worden.

Dienstbeförderung.

Am 28. Juni d. J. wurde der Accessist Eberhardt bei der Kanzlei des Kriegsministerialdepartements zum Kriegskanzellisten befördert.

Dienstentlassungen.

Unterm 22. Juni 1822 wurde dem Second-Lieutenant von Fürstenberg — und unterm 26ten desselben dem Second-Lieutenant Graf von Rechteren u. Limpurg die nachgesuchte Entlassung aus dem Regiment Garde-Chevauxlegers bewilligt und zugleich dieselben zu Rittmeistern à la suite ernannt.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 22. Juni d. J. der Großherzogl. pensionirte Lieutenant Kaspar Wink zu Dienheim; 2) am 25ten desselben der Großherzogl. Pfarrer Schüler zu Trebur.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt den 2. August 1822.

Betr.: 1) Verordnung wegen Beeinträchtigung der Posten; — 2) Bestätigung einer gemeinnützigen Schenkung; — 3) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 4) die Abschätzung der Brandschäden; — 5) die Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1821; — 6) die Eröffnung der Jagd in der Provinz Rheinhessen; — 7) Veränderung im Preiße der Arzneimittel; — 8) Dienstbeförderungen; — 9) Pensionirung; — 10) Sterbfälle.

Verordnung gegen Beeinträchtigung der Posten betr.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in dem Artikel 14. des Gesetzes vom 31. März 1818. über die Verwaltung der Posten geeignete Verordnungen gegen Beeinträchtigungen des Postinstituts vorbehalten.

Deshalb haben Wir, mit Berücksichtigung der Grenzen zwischen dem Postregal und zwischen der Gewerbefreiheit von Privatpersonen, verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Es dürfen der Regel nach Briefe und Briefpakete an solchen Orten, wo Briefposten sind, nur durch die Post abgesendet werden, wenn da, wohin sie bestimmt sind, auch eine Briefpost besteht.

An solchen Orten ist daher das Einsammeln sowohl als das Fortbringen von Briefen untersagt:

allen und jeden Privatboten, welche regelmäßige Botengänge verrichten, sey es, daß sie dieß auf auf eigene Rechnung thun, oder auf Rechnung eines Dritten, eines Privatunternehmers;

allen Fuhrleuten, Frachtfuhrleuten, Kärchern, Schiffern, Marktschiffern, Hauderern (Lohnkutschern), Victualienhändlern und anderen Privatpersonen; sie mögen entweder an bestimmten Tagen oder nicht regelmäßig einen Weg zurücklegen, um Personen oder Sachen zu transportiren.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Art und Weise, Briefe zu sammeln oder abzusenden, steht jedem frei, wenn an dem Orte der Absendung zwar eine Briefpost ist, von welcher aber diese Briefe an den Ort ihrer Bestimmung darum nicht regelmäßig abgesendet werden können, weil an dem Bestimmungsorte keine Briefpost ist, und weil die Briefe an diesen ihren Bestimmungsort auch nicht von der demselben (vom Ort der Absendung aus) zunächst befindlichen Briefpost an bestimmten Tagen befördert werden.

Artikel 3.

Wenn an dem Orte der Absendung keine Briefpost ist, so steht die Art und Weise, Briefe zu sammeln oder abzusenden, jedem frei. Wenn jedoch diejenigen Personen, welche Briefe transportiren, auf dem Wege, welchen sie, der Regel nach, zu befolgen haben, an einen Ort kommen, wo eine solche Briefpost existirt, von welcher die mitgebrachten Briefe an den Ort ihrer Bestimmung (sey es, daß auch daselbst eine Briefpost existire oder nicht) regelmäßig weiter befördert werden, so sind diese Briefe an die genannte Briefpost zur weiteren Beförderung an den Bestimmungsort abzugeben.

Artikel 4.

Bei den Briefen, welche aus dem Auslande kommen, treten dieselben Bestimmungen ein, auch in Beziehung auf Boten jeder Art.

Artikel 5.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 bis 4 enthaltenen Verfügungen ist es stets erlaubt:

a) einzelne Briefe entweder durch besondere von Einem bezahlte Boten (Expressen) oder
durch Brodgesinde in Auftrag der Dienstherrschaft und lediglich für diese abzusenden;

b) einzelne Briefe gelegentlich durch unbezahlte Gefälligkeit eines Bekannten besorgen zu lassen;

c) offene Frachtbriefe mit der Waare zu versenden, zu welcher sie gehören; wobei der Frachtbrief mit demselben Zeichen versehen seyn muß, wie das Paket, welches die Waare enthält;

d) offene, schriftliche Aufträge, nach Belieben, zu versenden.

Artikel 6.

Den in den sämmtlichen vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Verfügungen unterliegen nur diejenigen Briefe und Briefähnlichen Pakete, welche das Gewicht eines halben Pfundes nicht erreichen. Es dürfen aber nicht mehrere Briefe in Ein Paket vereinigt werden, um durch diese Vereinigung ein solches Gewicht zu erreichen und dadurch diese Verfügung zu umgehen.

Digitized by Google

Artikel 7.

Bücher und überhaupt gedruckte Sachen sind allen in den Artikel 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen nicht unterworfen, sie mögen das im Artikel 6 bestimmte Gewichte erreichen oder nicht. Sie müssen jedoch, wenn sie es nicht erreichen und nicht mit der Post abgesendet werden, so gepackt seyn, daß man erkennen kann, es seyen Bücher oder gedruckte Sachen.

Artikel 8.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung Briefe einsammelt, abholt, fortbringt, weiter versendet, austheilt, oder dazu, z. B., durch Ueberlassung eines Locals, beiträgt, verfällt für jeden Brief, an dessen beabsichtigter Defraudation er Theil genommen, in eine Polizeistrafe von Einem Gulden. Die Briefe, welche defraudirt werden sollten, sind an das nächste Briefpostamt abzugeben, damit sie dieses besorge, und zugleich mit dem tarifmäßigen Porto von dem Orte an, wo sie auf die Post hätten gegeben werden sollen, bis an ihren Bestimmungsort belege.

Artikel 9.

Hauderer oder Lohnkutscher (einschließlich der aus dem Auslande kommenden) dürfen regelmäßige (d. h. an bestimmten Tagen auch ohne besondere Bestellung wiederholte) Fahrten nicht mit unterlegten Pferden, d. h. nicht dergestalt vornehmen, daß sie unterwegs im Großherzogthum entweder mit eigenen Pferden wechseln, oder sich miteinander mit Pferden, seyen es mit Pferden allein oder mit Pferden und Fuhrwerk, ablösen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie für eigene Rechnung oder um Lohn eines andern Hauderers, oder eines Privat-Unternehmers fahren.

Wenn Hauderer an einem solchen Tage und in einer solchen Richtung, wofür sie regelmäßige Fahrten öffentlich angekündiget haben, mit unterlegten Pferden fahren, so wird vermuthet, daß dieß eine regelmäßige d. h. eine, ohne besondere Vorausbestellung unternommene Fahrt sey.

Artikel 10.

So wenig es übrigens (mit Ausnahme des in dem Artikel 9. vorgesehenen Falles) nach der bestehenden Gesetzgebung jedem Hauderer untersagt ist, regelmäßige Fahrten vorzunehmen, so steht doch jedem Einzelnen nur die Befugniß zu, dieses Gewerbe entweder für eigene Rechnung oder für Lohn (Rechnung) eines Dritten zu betreiben. Nicht aber sind die Hauderer berechtiget, durch Vereinigung Mehrerer eine Gesellschaft zu bilden, welche auf gemeinschaftliche Rechnung solche regelmäßige Fahrten vornimmt oder dazu sich anbietet, und es greift dieses in das Postregal ein, welchem allein es überlassen ist, für Transportirung von Menschen durch eine Anstalt zu sorgen, welche die Kräfte einzelner Privatpersonen übersteigt.

Artikel 11.

Da die Transportirung von Paketen (von Sachen jeder Art außer den Briefen und Briefpaketen) zu den Befugnissen der Post und der Fuhrleute gehört, so ist den Hauderern

Digitized by Google

die Besorgung von Paketen untersagt, mit Ausnahme desjenigen Gepäks, welches die Personen mit sich führen, welche mit Hauderern reisen.

Artikel 12.

Was im Artikel 9. von Hauderern verfügt ist, gilt auch von Fuhrleuten jeder Art (Frachtfuhrleuten, Kärchern.)

Artikel 13.

Die Uebertretung der Artikeln 9, 10 und 12 wird mit einer Polizeistrafe von Fünfzehn Gulden für jeden einzelnen Fall, und des Artikels 11 mit einer Polizeistrafe von Einem Gulden für jedes Paket, belegt.

Artikel 14.

Von den in den Artikeln 8 und 13 bestimmten und wirklich eingehenden Strafen erhält der Angeber die Hälfte.

Artikel 15.

Sämmtliche Provinzial-, Bezirks- und Lokalpolizei-Behörden haben auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu achten; sie sind nicht blos berechtigt, sondern auch, namentlich auf Verlangen eines Großherzoglichen Postamts, verpflichtet, in einzelnen Fällen Visitationen vorzunehmen, oder durch die untergeordnete Polizeibehörde vornehmen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob gegen diese Verordnung gehandelt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 20. Juli 1822.

(L.S.) LUDEWIG.

du Thil.

Bestätigung einer gemeinnützigen Schenkung betr.

Der vormalige Fürst Primatische Staatsminister Freiherr von Eberstein zu Mainz, hat sich zur Ueberlassung seiner nicht unbedeutenden mehrere hundert Bände neuerer Werke aus der französischen, italienischen und deutschen Literatur enthaltenden Büchersammlung an die Stadt Mainz zum Eigenthum erboten.

Diese einen Freund der Wissenschaften und der Stadt Mainz characterisirende Schenkung ist landesherrlich gnädigst bestätiget worden, und es wird nun diese Büchersammlung in einem besondern Local der Mainzer Stadtbibliothek aufgestellt werden und wie diese der öffentlichen statutarischen Benutzung offen stehen. Darmstadt, den 10. Juli 1822.

Aus Höchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Digitized by Google

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Die nun verstorbene Wittwe des Apothekers Nicolaus Leonhard Schmidt zu Schlitz, eine geborne Trapp, hat den dasigen Armen in ihrem letzten Willen ein Capital von Einhundert Gulden ausgesetzt.

Diese wohlthätige Stiftung ist landesherrlich gnädigst bestätiget und der Behörde die Erlaubniß zur Annahme des stiftungsmäßig zu verwendenden Legats ertheilt wird.

Darmstadt, den 19. Juli 1822.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die Abschätzung der Brandschäden betreffend.

Die unterzeichnete Commission hat bisher sehr oft die, über Brandschäden von den verpflichteten Experten aufgestellte Schätzungs-Urkunden um deßwillen, nicht als brauchbar annehmen können, weil hierbei die Vorschriften des §. 32 der Großherzoglichen Brand-Assecurations-Ordnung vom 18ten November 1816 nicht befolgt worden waren; indem auf das Verhältniß des Brand-Versicherungs-Anschlags zum eigentlichen Bauwerth, oder auf die durch die Wiederherstellung der durch den Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude entstehenden Kosten Rücksicht genommen worden ist. — Dieselbe findet sich daher bewogen, sämmtliche mit der Besichtigung und Abschätzung eines Brandschadens beauftragten Beamten des Großherzogthums Hessen, mit Hinweisung auf die Vorschrift des vorgedachten §. 32 der Brand-Assecurations-Ordnung hierdurch anzuweisen, bei Abschätzung eines Brandschadens insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die verpflichteten Experten von der Größe des Brand-Versicherungs-Anschlags eines beschädigten oder durch Brand zerstörten Gebäudes nicht in Kenntniß gesetzt werden, und ihr Gutachten lediglich dahin abgeben:

der wievielte Theil des Gebäudes durch das Feuer zerstört oder beschädigt worden ist,

welche Quote in der Schätzungs-Urkunde nicht mit Zahlen, sondern mit Worten auszudrücken ist.

Darmstadt, den 12. Juni 1822.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.

Kekule. Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

Digitized by Google

Die Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1821 betr.

Unterzeichnete Commission ist durch Höchste Verfügung vom 22. Juni dieses Jahrs ermächtigt worden, zu Deckung der Hauptsumme des Brandversicherungskasse-Bedürfnisses für das Jahr 1821 von jedem Hundert Gulden Brandversicherungs-Kapital, ausschließlich der beizuschlagenden verordnungsmäsigen Subrepartitions- und Hebgebühren, fünf Kreuzer erheben zu lassen und setzt daher hiervon sämmtliche betheiligte Gebäude-Besitzer des Großherzogthums Hessen, unter dem Bemerken, hiervon in Kenntniß, daß die nöthige Ausschreiben an die Großherzoglichen Steuercommissärs und Controlleurs zur unverzüglichen Subrepartition dieser Beiträge bereits abgegeben worden sind.

Uebrigens wird man die Brandversicherungskasse-Rechnung für das Jahr 1819, sobald solche nach der neuen Einrichtung von der Behörde, an welche sie bereits abgegeben worden ist, abgehört seyn wird, öffentlich bekannt machen und diejenigen für das Jahr 1820, nach gleichfalls geschehener Abhör, unverzüglich nachfolgen lassen.

Darmstadt, den 24. Juli 1822.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.

Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

Die Eröffnung der Jagd in der Provinz Rheinhessen betr.

Der Aufgang der Jagd in der Provinz Rheinhessen wird (mit Ausmahme der Jagden in den Staatswaldnngen, als über welche die Verfügung der Großherzoglichen Oberforst-Direction zu gewärtigen ist) für dieses Jahr auf den 10. des künftigen Monats festgesetzt.

Indem man diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle betreffenden Beamten angewiesen, auf die Beachtung der hinsichtlich der Jagdausübung in der Verordnung vom 21. September 1815 enthaltenen Verfügung mit Aufmerksamkeit zu wachen.

Sämmtlichen Jagdberechtigten wird hierbei noch besonders bemerkt, daß der §. 6. der oben gedachten Verordnung sie für alle in Ausübung der Jagd geschehenden Beschädigungen der noch ausstehenden Felderzeugnisse persönlich verantwortlich erklärt.

Schließlich kann man nicht umhin, für den gegenwärtigen Zeitpunkt die Schonung aller derjenigen Thiere nachdrücklichst zu empfehlen, welche sich in Vertilgung der Feldmäuse vorzüglich wirksam zeigen. Mainz, den 20. Juli 1822.

Die Großherzogl. Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr von Lichtenberg.

Digitized by Google

Veränderung im Preiße von Arzneimitteln betr.

Da seit dem Erscheinen der Arzneimittel-Taxe vom vorigen Jahre einige Artikel im Preise gestiegen, andere dagegen gefallen sind, so werden diese Preisveränderungen hiermit bekannt gemacht, und die Physikats-Aerzte und Apotheker angewiesen, solche in ihre Arzneimittel-Taxe einzutragen, und sich beim Taxiren hiernach zu achten.

Im Preise sind gestiegen:

pag.	5.	der Arznei-Taxe	Balsamum Copaivae die Unze auf	20	kr.
;	12.	; ;	Extractum ligni guajaci die Drachme auf	16	—
;	13.	; ;	Flor. rosar. incarnat. die Unze auf	8	—
;	23.	; ;	Opium pulver. die Drachme auf	30	—
;	29.	; ;	Semen Psyllii die Unze auf	4	—

Im Preise sind gefallen:

pag.	5.	der Arznei-Taxe	Bals. indicum nigr. die Unze auf	1 fl. 12	—
;	6.	; ;	Cardamomum minus die Unze auf	32	—
			; ; pulv. die Unze auf	42	—
;	12.	; ;	Extr. Ratanhiae die Drachme auf	20	—
;	22.	; ;	Oleum Menth. piper. die Drachme auf	44	—
;	22.	; ;	; Ricini die Unze auf	20	—
;	26.	; ;	Radix Ratanh. incis. die Unze auf	32	—
			; ; pulv. die Unze auf	48	—
;	28.	; ;	Semen Foeniculi die Unze auf	3	—
;	28.	; ;	; ; pulv. gross. die Unze auf . . .	4	—
;	29.	; ;	; Sabadilli die Unze auf	12	—
			; ; pulv. die Unze auf	20	—
;	25.	; ;	Zincum oxydat alb. die Drachme auf	8	—

Aufzunehmen sind in die Arzneimitteltaxe:

pag.	12.	nach Extr. Salicis — Extr. Saponariae	die Drachme	3	—
;	12.	nach Extr. Simarubae — Extr. Squillae	die Drachme	6	—
;	18.	nach Jnfus. laxat. W.	Jodine 1 Gran	3	—

Abzuändern ist in derselben:

pag. 31. beim Syrupus Althaeae ist einzuschreiben: eine Unze.

; 37. grüne Gläser von 17 bis 24 Loth statt 8 — 6 kr.

Darmstadt, den 22. Juni 1822.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. Dr. Engel.

Digitized by Google

Dienstbeförderungen.

Den 22. Juni 1822 wurde der Regierungs- und Hofgerichts-Secretariats-Accessist Friedrich Müller zu Gießen unter die Zahl der Hofgerichts-Advokaten aufgenommen; — den 29. Juni wurde der Großherzogliche Ober-Finanz-Kammer-Calculator Christian Kemmerer zum 1. Calculator, — der Großherzogl. Oberfinanzkammer-Kanzlist Johann Georg Becker dahier, — der bisherige Accessist bei dem Secretariat der Oberfinanz-Kammer Heinrich Opfermann, zu Calculatoren und der Accessist bei der Calculatur der Ober-Finanzkammer, Carl Schmidt dahier, zum Gehülfen bei der General-Controle der indirekten Abgaben, ernannt; — den 4. Juli wurden die Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Georg August Baur und Engelbert v. Bigeleben dahier unter die Zahl der dahiesigen Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren aufgenommen.

Pensionirung.

Den 3. Juli 1822 wurde der Revierförster Ludwig Geiß zu Lichtenberg, auf sein Nachsuchen und nach Maßgabe der Civildienst-Pragmatik in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 8. Juni d. J. der Großherzogl. Trankstеuer-Einnehmer Höfer dahier; — 2) am 16. desselben Monats der pensionirte Domstäbler Peter Rebling zu Worms.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 22.

Darmstadt den 5. August 1822.

Militär-Strafgesetzbuch.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns seit längerer Zeit von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, daß nicht allein die Strafgesetzgebung für Unser Militär einer vollständigen und gründlichen Revision unterworfen, sondern auch der Militär-Strafjustizpflege eine zweckmäßigere und zeitgemäßere Organisation gegeben werde. Zu dem Ende haben Wir, um vorläufig dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen am 25ten November 1819 neue Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten emanirt. Sofort haben Wir, dem Artikel 74. der Verfassungs-Urkunde gemäß, theils aus den vorhandenen, theils aus den hinsichtlich der Offiziere und übrigen Militärpersonen dieses Ranges neu gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, theils endlich aus den erforderlichen reglementären Normen, ein vollständiges Strafgesetz für Unser Militär und ein Gesetzbuch und Reglement über das Verfahren in Strafsachen der Mititärpersonen bearbeiten lassen, und haben nunmehr dem hier folgenden, aus den eben genannten beiden Theilen bestehenden

Militär-Strafgesetzbuche

Unsere Genehmigung erheilt.

Digitized by Google

Erster Theil.

Militär-Strafrecht.

Erster Abschnitt.

Von dem Strafgesetze im Allgemeinen und dem Militärstrafgesetze insbesondere.

Art. 1. Jedes Strafgesetz hat Vergehen und Verbrechen und deren Bestrafung zum Gegenstande. Seine Anwendbarkeit auf die vorkommenden Fälle wird vorzüglich dadurch bedingt, daß

1) die Personen der Verbrecher ihm unterworfen sind, und daß

2) die Verbrechen dieser Personen diejenigen Merkmale an sich tragen, welche das Strafgesetz voraussetzt.

Art. 2. Das Militärstrafgesetz beschäftigt sich nur mit bestimmten Personen und nur mit bestimmten Verbrechen, und findet daher nur auf diese Personen und Verbrechen Anwendung.

Art. 3. In subjectiver Hinsicht beschränkt sich das Militärstrafgesetz und dessen Anwendbarkeit (mit wenigen, in den Art. 14 und 15. bemerkten Ausnahmen) auf die Militärpersonen.

Militärpersonen im Sinne des Militärstrafgesetzes sind:

1) alle im inländischen activen Militärdienste stehende Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine und sonst Angestellte, welche Gage oder Löhnung aus den Großherzoglichen Kassen beziehen, — sie mögen einem Regiment oder Corps zugetheilt seyn oder nicht;

2) die aus dem activen Dienste entlassenen inländischen Offiziere und im Offiziersgrade im Militärdienste gestandenen Personen, welche Pension vom Staate genießen;

3) die mit dem Charakter und der Uniform der inländischen Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, jedoch ohne Gage oder Pension, begnadigten Individuen. Ausgenommen hiervon sind die Prinzen des Großherzoglichen Hauses und die Standesherren des Großherzogthums, welche einen Militär-Charakter ohne Gagebezug aus den Großherzoglichen Kassen genießen.

Auf fremde Militärpersonen findet das Militärstrafgesetz nur alsdann Anwendung, wenn sie Militärverbrechen in Beziehung auf das inländische Militär begehen.

Art. 4. Zur Kriegszeit, das heißt, wenn die Truppen im Felde stehen oder auf dem Marsche dahin begriffen sind, werden außerdem

Digitized by Google

4) alle bei dem Feldtruppen-Corps angestellte oder in dessen Gefolge befindliche Personen, auf die Dauer des Kriegs, den Militärpersonen beigezählt.

Art. 5. Auf die Weiber, Kinder und Dienstboten der im Art. 3. genannten Personen findet das Militärstrafgesetz nur dann Anwendung, wenn sie in die Cathegorie des Art. 4. gehören; — auf die als Invaliden, mit oder ohne Pension, entlassenen Unteroffiziere und Gemeinen nur dann, wenn sie zu organisirten Invaliden-Compagnieen gehören.

Art. 6. Was in dem Militärstrafgesetzbuche von den Offizieren insbesondere gesagt ist, gilt auch von den, bei den Militärverwaltungsbehörden in diesem Range angestellten Personen, so wie von den, bei dem Militär angestellten Geistlichen, Auditeuren, Aerzten und Verpflegsoffizieren und solchen Unteroffizieren, welche das Port d'épée tragen, in so ferne nicht hinsichtlich der letzteren ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Den Unteroffizieren werden die übrigen Militärpersonen gleichen Grades beigezählt, namentlich die Oberkrankenwärter und Köche in den Lazarethen, die in den Canzleien angestellten Staabs- und anderen Fouriere oder Schreiber, die Büchsenmachermeister und andere Handwerksmeister u. s. w.

In die Klasse der Gemeinen werden alle Militärpersonen ohne höheren Grad, und namentlich auch im Kriege die Marketender, Briefboten und die Bedienten der zum Feldcorps gehörigen Offiziere u. s. w. gerechnet.

Art. 7. In objectiver Hinsicht ist das Militärstrafgesetz und dessen Anwendbarkeit (mit wenigen im Art. 14. bemerkten Ausnahmen) auf die militärischen und die mit dem Militärdienste in naher Beziehung stehenden gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen (s. Art. 20.) beschränkt. Alle übrige gemeine Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen werden nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft.

Art. 8. Die hinsichtlich der gemeinen Verbrechen der Militärpersonen anwendbaren bürgerlichen Gesetze (Art. 7.) sind diejenigen, welche an dem Orte, wo das Verbrechen ꝛc. begangen wurde, — hinsichtlich der im Auslande begangenen aber diejenigen, welche in dem Wohnorte des Verbrechers gelten.

Art. 9. Der Wohnort (das Domicil) der Militärpersonen (Art. 8.) ist

1) hinsichtlich aller in den Regimentern und Corps stehenden Offiziere, sodann hinsichtlich derjenigen übrigen Militärpersonen, welche ihren Entschluß, dem Militärstande auf immer oder auf eine, im Voraus nicht bestimmte Zeit anzugehören, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben, — der ständige Friedensgarnisonsort des betreffenden Regiments, Bataillons oder Corps;

2) hinsichtlich der nicht in den Regimentern und Corps stehenden Militärpersonen, welche gleichen Entschluß zu erkennen gegeben haben, der angewiesene oder selbstgewählte ständige Aufenthaltsort derselben;

Digitized by Google

3) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche dem Militärstande nur auf eine vorübergehende Zeit angehören, der Wohnort des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter.

Jeder dieser Wohnorte bleibt im rechtlichen Sinne unverändert, wenn die Militärperson sich auf Urlaub, auf Commando oder im Felde befindet.

Art. 10. Militärpersonen, welche zugleich ein Civilamt bekleiden, sind, neben den in den Art. 7 und 8. bemerkten Gesetzen, zugleich den, in Beziehung auf den Civilstaatsdienst überhaupt und auf das von ihnen bekleidete Civilamt insbesondere bestehenden Strafgesetzen unterworfen. In Collisionsfällen ist das Militärstrafgesetz anwendbar.

Art. 11. In gleichem Maase finden auf die militärischen Beamten, namentlich auf die Geistlichen, Auditeure, Aerzte und Verpflegsoffiziere diejenigen allgemeinen Strafgesetze Anwendung, welche für die Civilbeamten ihrer Cathegorie bestehen.

Art. 12. Eben dasselbe gilt von den Individuen des Landdragoner- und Landschützen-Corps hinsichtlich der, in Bezug auf ihren Landespolizeidienst bestehenden Gesetze und Instructionen.

Art. 13. Wenn nach den bürgerlichen Gesetzen über eine Militärperson wegen eines gemeinen Verbrechens eine Strafe ausgesprochen werden müßte, welche (nach Theil I. Abschnitt 3. des Militärstrafgesetzes) auf Militärpersonen überhaupt oder auf Militärpersonen dieses Grades nicht anwendbar ist, so soll dieselbe nach dem gesetzlichen (in jenem Abschnitte bestimmten) Maasstabe in eine, auf den Verbrecher anwendbare andere Strafe verwandelt werden.

Art. 14. Ausnahmsweise ist das Militärstrafgesetz auf Civilpersonen jedes Standes und Ranges anwendbar, wenn sie nachstehende, auf das Militär und den Militärdienst Bezug habende Verbrechen begehen:

1) Verführung der Soldaten zur Desertion, zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam;

2) Unerlaubtes Werben für einen fremden Militärdienst;

3) Spionerie für den Feind;

4) jedes, von Bewohnern besetzter feindlicher Länder gegen die Sicherheit der Truppen oder gegen die Armeebefehle verübte Verbrechen.

Die unter 1. und 2. genannten Verbrechen werden jedoch nur dann nach dem Militärstrafgesetze beurtheilt und bestraft, wenn sie nicht von Inländern begangen worden sind.

Art. 15. Ueberdieß sind die feindlichen Kriegsgefangenen den Militärstrafgesetzen unterworfen, — sie mögen übrigens Militär- oder Civilpersonen seyn.

Art. 16. Bei jedem Verbrechen kommt dasjenige Strafgesetz zur Anwendung, welchem der Verbrecher zu der Zeit, wo er es beging, unterworfen war. Demnach werden Militär-Personen wegen Verbrechen, die sie vor ihrem Eintritte in den Militärdienst begangen haben,

Digitized by Google

nach den bürgerlichen Gesetzen, Civilpersonen aber wegen der während ihres früheren Militärdienstes begangenen, durch das Militärstrafgesetz verpönten Verbrechen nach den Militärstrafgesetzen bestraft.

Art. 17. Das Militärstrafgesetz ist nur auf diejenigen Militärpersonen anwendbar, welchen es publicirt worden ist.

Auf die in den Art. 14 und 15. erwähnten Personen findet es auch ohne Publication Anwendung.

Art. 18. Die Hauptverkündung des Militärstrafgesetzes geschieht durch das Regierungsblatt. Durch diese Verkündung wird es auf alle Militär- und Civilpersonen des Staats, so weit es die einen und die andern angeht, in demselben allgemein gesetzlichen Grade und Umfange und von derselben Zeit an anwendbar, wie alle andere Gesetze.

Art. 19. Damit aber denjenigen, welche das Militärstrafgesetz zunächst angeht, dasselbe um so genauer bekannt werde und stets gegenwärtig sey, so soll

1) jedem Offizier ein Exemplar desselben bei seinem Eintritte in den Offiziersgrad zugestellt; bei seiner Entlassung oder bei seinem Ableben soll aber dasselbe zurückgegeben werden.

2) Den Unteroffizieren und Gemeinen der Regimenter und Corps sollen die bereits am 25ten November 1819 emanirten, den wesentlichen Inhalt der auf sie anwendbaren Bestimmungen des gegenwärtigen Militärstrafgesetzbuches enthaltenen Kriegsartikel bei ihrer Verpflichtung durch den Auditeur vorgelesen und erklärt, auch dieselben bei jeder Compagnie, Schwadron ꝛc. alljährlich viermal und zwar im Friedensstande vorzugsweise bei dem Wechsel der Beurlaubten, langsam und deutlich vorgelesen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen.

Art. 20. Die Vergehen und Verbrechen der Militärpersonen sind entweder militärische oder gemeine.

Militärische Verbrechen ꝛc. sind diejenigen, welche die Militärperson als solche und im Widerspruche mit den besonderen Pflichten des Militärstandes oder Militärdienstes begeht; gemeine Verbrechen ꝛc. aber sind diejenigen, welche eine Verletzung der allgemeinen Pflichten des Menschen und Staatsbürgers enthalten und nicht durch die Eigenschaft des Verbrechers als Militärperson bedingt werden.

Art. 21. Diejenigen militärischen Vergehen, welche entweder im Dienste oder, wenn auch ausser Dienst, gegen die allgemein vorgeschriebene Ordnung der militärischen Dienstleistung oder gegen einen besonderen Dienstbefehl oder gegen die Pflichten der Subordination und des Respects gegen den Vorgesetzten begangen werden, sind Dienstvergehen.

Digitized by Google

Art. 22. Im Dienste (Art. 21.) dem eigentlichen militärischen Sinne nach ist diejenige Militärperson, welche in einer wirklichen militärischen Dienstfunction begriffen ist.

Art. 23. Dienstbefehl (Art. 21.) im Sinne des Militärstrafgesetzes ist derjenige Befehl, welchen der Vorgesetzte in Bezug auf die Dienst- und Standespflichten und auf das vorschriftsmäßige Verhalten der Untergebenen überhaupt oder des untergebenen Individuums insbesondere ertheilt.

Art. 24. Jedes Vergehen wird bis zur Verdoppelung härter bestraft, wenn es im Dienste, als wenn es außer Dienste begangen wurde (so ferne es nicht ein Vergehen ist, welches nur im Dienste begangen werden kann). Das Maas der Verschärfung muß nach der Verschiedenheit der einzelnen Fälle, insbesondere nach der Wichtigkeit der anvertrauten Dienstfunction und der hieraus zu beurtheilenden Gefährlichkeit des Vergehens bestimmt werden.

Art. 25. Die Vergehen der Militärpersonen sind entweder Disciplinarvergehen (Vergehen gegen die Disciplin) oder nicht.

So wie unter Disciplin das allgemeine dienst- und ordnungsmäßige Verhalten, wie es vom Soldaten in und außer Dienst gefordert wird, begriffen ist, so begreift das Militärstrafgesetz unter Disciplinarvergehen alle Aeußerungen eines dienst- und ordnungswidrigen Verhaltens, jedoch nur in ihren geringeren Graden.

Da sich aber die Gränze zwischen Disciplinar- und anderen Vergehen aus einem allgemeinen positiven Merkmale nicht bestimmen läßt, so sollen die nachbenannten und denselben ähnlichen Vergehen und Uebertretungen, solange die darauf gesetzlich bestimmten Strafen das Maas der dienstlichen Strafbefugniß der Militärvorgesetzten (nach Theil II. Abschnitt 2.) nicht überschreiten, als Disciplinarvergehen angesehen werden:

1) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, so weit sie sich überhaupt zur öffentlichen Ahndung eignen, namentlich Trunkenheit, Nichtachtung der Religion, unzüchtiger Lebenswandel, u. s. f.

2) Streitigkeiten der Soldaten unter sich und mit andern Personen, wenn keine Verwundung erfolgt ist und keine Waffen dabei gebraucht worden sind;

3) Leichtsinniges Schuldenmachen, verordnungswidriges Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;

4) Uebertretungen der militärischen und bürgerlichen Polizeiverordnungen;

5) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Waffen und Montirungsstücke; Unreinlichkeit im Anzug; Fehlen oder zu spätes Erscheinen in der Kaserne, bei dem Verlesen, bei den Uebungen oder wo sonst das Erscheinen befohlen ist; Ausbleiben über Urlaub; Unrichtigkeit der Rapports aus Nachlässigkeit; Unterlassung oder nachlässige Vornahme der vorgeschriebenen Visitationen; Mangel an

Digitized by Google

Aufmerksamkeit bei der Instruction, bei den Uebungen, bei dem Transportiren von Effekten u. dergl.

6) Dienstwidrige Handlungen, namentlich unerlaubte Vornehmungen auf dem Posten; Beschwerdeführung mit Umgehung der durch das Dienstreglement vorgeschriebenen Behörden; Anordnungen der Vorgesetzten, welche den Vorschriften der Dienst- Exerzir- und anderen Reglements nicht entsprechen; ordnungswidriges Verhalten im Arrest ꝛc.;

7) geringere Grade des Ungehorsams; mürrische oder sonst unschickliche Aeußerungen gegen Vorgesetzte;

8) Schimpfen oder sonst unwürdige Behandlung der Untergebenen; Verfügung unzweckmäßiger Strafen; so weit deren Wahl dem Vorgesetzten überlassen ist; unstatthafte Nachsicht gegen die Vergehen der Untergebenen; Verhängung von Strafen, die nicht im Verhältnisse mit den Vergehen stehen, so weit dieses nicht blos Sache der Meinung ist ꝛc. ꝛc.

Art. 26. Das Militärstrafgesetz kann nicht die Strafen für jedes einzelne Disciplinarvergehen, sondern nur für die ausgezeichneteren derselben bestimmen. (S. den vierten Abschnitt.) Es ist daher den Vorgesetzten und Gerichten, jenen wie diesen innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse, anheimgegeben, nach pflichtmäßigem Ermessen und nach einem möglichst genauen Verhältnisse diejenigen Strafen auf die in jenem Abschnitte nicht genannten Disciplinarvergehen anzuwenden, welche denselben in jedem vorkommenden Falle angemessen sind.

Art. 27. Alle sonstige Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Natur und Beschaffenheit der Verbrechen im Allgemeinen und der verschiedenen Gattungen und Arten der Verbrechen, so wie über die nothwendigen Bedingungen der Strafbarkeit und Zurechenbarkeit im Allgemeinen und Besonderen, sind auch auf die Militärpersonen anwendbar.

Das Militärstrafgesetz kann daher in den folgenden Artikeln nur über diejenigen Punkte verfügen, in welchen der Militärdienst eine Abweichung von den bürgerlichen Gesetzen nothwendig macht, — und einige Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze bestätigen, über deren Anwendbarkeit auf die Militärpersonen Zweifel entstehen könnten.

Art. 28. Der Militärdienst gestattet nicht, eine Nothwehr gegen Vorgesetzte als gesetzlich zulässig anzuerkennen. Darum will aber das Gesetz Mißhandlungen der Untergebenen in einem ähnlichen Verhältnisse, wie Subordinationsverbrechen, bestraft wissen. (Art. 129 — 131.)

Art. 29. Wenn ein Vorgesetzter seine Gewalt so weit mißbrauchen könnte, daß er dem Untergebenen einen Dienstbefehl ertheilte, durch welchen derselbe zur Begehung einer strafbaren Handlung genöthigt würde, so ist der Vorgesetzte für die Folgen eines solchen Befehls allein verantwortlich, mithin als der alleinige Urheber des Verbrechens anzusehen und mit der geschärften Strafe des Gesetzes zu belegen.

Digitized by Google

Nur die Verbrechen der Treulosigkeit (Verrath, Desertion, Uebergang zum Feinde ꝛc.) machen hiervon eine Ausnahme. Da der Vorgesetzte hierzu keinen Befehl ertheilen kann und, wenn er es dennoch thut, der Untergebene ihm keinen Gehorsam schuldig ist, so wird der Untergebene, welcher eines dieser Verbrechen in Folge eines Befehls des Vorgesetzten verübt, mit der vollen, — der Vorgesetzte, welcher den Befehl ertheilt hat, aber mit der geschärften Strafe des Gesetzes belegt.

Art. 30. Trunkenheit kann keinem Dienstvergehen zur Entschuldigung gereichen. Sie kommt vielmehr als eigenes Vergehen in Zurechnung. (S. Art. 148.)

Art. 31. Bei einem Complott zu einem in dem Militärstrafgesetze verpönten Verbrechen (das heißt wenn drei oder mehrere nach vorheriger Verabredung eines dieser Verbrechen begehen) wird, wenn der Anstifter oder Anführer eines solchen Complotts nicht herausgebracht werden kann, der dem Grade nach höchste, und bei gleichem Grade der dienstälteste Theilnehmer als Anführer betrachtet und bestraft. Auch wird derjenige, welcher von einem Complott Kenntniß erhält und es nicht sogleich anzeigt, als Mitschuldiger angesehen. Dagegen hat derjenige Theilnehmer eines Complotts, welcher dasselbe zeitig genug anzeigt und die Mitschuldigen namhaft macht, Milderung seiner Strafe, — bei offenbar aufrichtiger Reue aber oder wenn durch die Entdeckung großer Schaden abgewendet worden ist, selbst gänzliche Strafloſigkeit zu erwarten.

Art. 32. Wenn irgend ein Verbrechen höherer Art von einem ganzen militärischen Körper (z. B. von einem ganzen Regiment, von einem ganzen Offizierscorps ꝛc.) begangen werden sollte, so sollen die Anführer, Anstifter oder Verführer nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft, — von den Theilnehmern aber, wenn ihre Anzahl zu groß seyn sollte, um an allen die Strafe exequiren zu können, je der fünfte, sechste, siebente, achte, neunte, zehnte, fünfzehnte oder zwanzigste Mann (nach der Verschiedenheit der einzelnen Fälle, namentlich der Größe der Anzahl, der Gefährlichkeit des Verbrechens und der Nothwendigkeit eines strengen Beispiels, auch nach den, aus der Dienstentziehung einer größeren Anzahl zu befürchtenden größeren oder geringeren Nachtheilen) nach der Entscheidung des Looses oder nach einem sonst angemessenen, von jeder Willkühr und Vorausberechnung unabhängigen Maasstabe mit der gesetzlichen Strafe belegt werden. Hiermit können nach Gestalt der Umstände die nach Art. 39. für ganze militärische Körper anwendbaren Ehrenstrafen verbunden werden.

Art. 33. Bei allen in dem Militärstrafgesetze verpönten Verbrechen wird, in so ferne nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, die volle Strafe nur alsdann angewendet, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt (vollbracht) worden ist. Versuche zu jenen Verbrechen werden mit geringerer Strafe in dem Verhältnisse belegt, als die das Verbrechen ausmachenden Handlungen entweder schon beendigt oder nur angefangen oder nur vorbereitet waren.

Digitized by Google

Art. 34. Wenn unter den Truppen ein oder das andere Verbrechen sehr häufig vorkommen, besonders wenn die Verbrechen der Desertion, des Ungehorsams, des Diebstahls einreißen sollten, so sollen die darauf stehenden Strafen durch besondere Befehle bis zur Todesstrafe verschärft und durch die strengste Vollziehung dieser erhöhten Strafen der weiteren Verbreitung solcher Verbrechen Einhalt gethan werden. Solche schärfende Befehle können im Frieden nur von dem Großherzog, im Kriege aber nur von den, in den Art. 516. 517. 531. genannten Befehlshabern erlassen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Strafen und deren Verhältnisse zu einander.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Gattungen.

Art. 35. Die auf Militärpersonen anwendbaren Strafen theilen sich, nach Verschiedenheit des in ihnen enthaltenen Uebels und des durch sie entzogen oder beschränkt werdenden Gutes, in Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, körperliche Strafen, Todesstrafen und Vermögensstrafen ab.

Art. 36. Nach dem Grade und der Dauer des Uebels, welches durch die Militärstrafen zugefügt wird, sind sie entweder Hauptstrafen, oder Regiments- (Corps-) Strafen, oder Bataillonsstrafen, oder Compagnie- (Escadrons-) Strafen. (Hierüber s. Art. 239.)

Art. 37. Außerdem werden diejenigen Strafen, welche von den Militärvorgesetzten vermöge ihrer dienstlichen Befugniß (Theil II. Abschnitt 2.) verfügt werden, Disciplinarstrafen genannt.

Art. 38. Außer den im Art. 35. genannten Strafen giebt es mancherlei leichtere Correctionsmittel, welche bei geringen Fehlern, Uebertretungen und Vernachlässigungen der Unteroffiziere und Soldaten, besonders gegen Zucht, Ordnung und Reinlichkeit mit Nutzen angewendet werden können. Dahin gehört z. B. im Allgemeinen der Verweis; sodann das Nachexerziren (bei Exerzirfehlern), die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour, namentlich die Reinigung des Zimmers, des Gangs und Hofs der Caserne, der Armaturstücke in den Gewehrkammern, dann bei berittenen Corps das Putzen der Pferde und des Reitzeugs der im Dienste oder im Urlaub abwesenden Leute (bei Unregelmäßigkeiten im Anzuge, bei Unreinlichkeit überhaupt und sonstigen geringen Fehlern und Uebertretungen gemeiner Soldaten).

Der sachgemäße Gebrauch dieser und ähnlicher Correctionsmittel ist von der Befugniß der Vorgesetzten nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Art. 39. Alle Bestimmungen, welche in den folgenden Artikeln über die Militärstrafen gegeben werden, beziehen sich blos auf die Einzelnen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen.

Gegen ganze militärische Körper als solche, (ein ganzes Regiment, ein ganzes Offiziercorps ꝛc.) wenn sich die Individuen derselben ein gemeinschaftliches Vergehen zu Schulden kommen lassen sollten, können nur solche Strafen angewendet werden, welche auf die Gesammtehr solcher Körper einwirken.

Dahin gehören

1) Tadel und Verweise vor der Fronte des Regiments ꝛc. oder mittelst eines Tagsbefehls, welcher nach dem Grade der Verschuldung blos dem militärischen Körper, welcher gefehlt hat, oder der ganzen Truppenabtheilung, welche der Verweisende befehligt, oder auch dem ganzen Truppencorps bekannt gemacht wird;

2) Auflösung eines ganzen Regiments, Bataillons, Corps ꝛc. und Vertheilung der Individuen desselben in verschiedene andere Regimenter, Corps ꝛc.

3) Herabsetzung im Range, indem z. B. einem Regiment ꝛc. der Rang nach solchen Regimentern angewiesen wird, vor welchen es seither den Rang hatte;

4) Entziehung auszeichnender Benennungen;

5) Temporäre Entziehung gewisser Abzeichen, z. B. der Säbel, wenn blos die Mannschaft gefehlt hat ꝛc. ꝛc.

Diese und ähnliche, gegen einen ganzen militärischen Körper gerichtete Strafen schließen nicht aus, daß zugleich die einzelnen strafbaren Individuen die wegen desselben Vergehens persönlich verwirkten Strafen erleiden. (Art. 32.)

I. Freiheitsstrafen.

Art. 40. Die auf Militärpersonen anwendbaren Freiheitsstrafen sind:

A. Arreststrafe,
B. Festungsstrafe,
C. Zuchthausstrafe.

Art. 41. A. die Arreststrafe

1) für die Offiziere ist entweder Zimmerarrest oder Arrest im Arrestzimmer.

Der Zimmerarrest beschränkt den Offizier auf seine eigene Wohnung und ist

a) einfacher — wobei er seinen Degen behält, seinen Dienst jeder Art versieht, und Besuche annehmen kann;

b) strenger — wobei er seinen Degen abgiebt, keinen Dienst thun kann und keinen Besuch annehmen darf, und wobei ihm erforderlichen Falls eine Schildwache vor die Thüre gestellt wird.

Digitized by Google

Der Arrest im Arrestzimmer wird, unter denselben Verschärfungen, wie der strenge Zimmerarrest, in dem für die Offiziere besonders vorhandenen Arrestlocale verbüßt.

Art. 42. Hinsichtlich der Generale und Stabsoffiziere ist (als Strafe) blos der einfache und strenge Zimmerarrest, nicht aber der Arrest im Arrestzimmer anwendbar.

Art. 43. 2) Die Arreststrafe für Unteroffiziere und Soldaten ist entweder Casernearrest oder Wacht- (Garnisons-) Arrest.

Der Casernearrest, bei welchem der Dienst stets versehen wird, beschränkt den Mann entweder auf das ganze Casernelocal (einfacher Casernearrest) oder auf sein Zimmer (Zimmerarrest.)

Der Wacht- oder Garnisonsarrest wird in einsamen Kammern verbüßt und ist mit keiner Dienstleistung verbunden. Er ist

a) einfacher — mit gewöhnlicher Kost und Lagerstätte,

b) strenger — einen Tag um den anderen bei Wasser und Brod, mit Strohsack zum Lager,

c) scharfer — wobei zwei Tage Wasser und Brod und erst am dritten Tage warmes Essen gereicht, blos Stroh zum Lager gegeben, und Tabak und andere angewöhnte Bedürfnisse entzogen werden.

In den kalten Wintermonaten erhalten die zu strengem und scharfem Arrest Verurtheilten Teppiche zum Zudecken.

Art. 44. Bei dem strengen und scharfen Arrest (Art. 43.) wird an dem Tage, an welchem der Arrest anfängt, warme Kost und erst an dem oder an den folgenden Tagen Wasser und Brod gereicht. — An jedem Tage, an welchem der Arrestat auf Wasser und Brod herabgesetzt ist, wird ihm auf Verlangen mehr als die einfache, höchstens aber die doppelte Portion Brod gereicht; was über die einfache Portion ist, wird von seinem Solde angeschafft, hinsichtlich dessen übrigens nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

Art. 45. Die längste Dauer jedes der 3 Grade Arreststrafe in der Garnison, bei Offizieren sowohl, als bei Unteroffizieren und Gemeinen, ist auf 32 Tage festgesetzt, wo nicht das Gesetz ausdrücklich eine längere Dauer bestimmt (wie Art. 140. 161.) — Für 40tägigen scharfen Garnisonsarrest soll zweimonatliche einfache Festungsstrafe (welches zugleich nach Art. 55. die kürzeste Dauer der Festungsstrafe ist) erkannt werden.

Art. 46. Wenn in dem Militärstrafgesetze von einfachem, strengem oder scharfem Arrest überhaupt die Rede ist, so ist

1) unter einfachem Arrest (schlechtweg Arrest) hinsichtlich der Unteroffiziere und Gemeinen der einfache Wachtarrest, hinsichtlich der Offiziere der einfache Zimmerarrest,

2) unter strengem Arrest, hinsichtlich der Unteroffiziere und Gemeinen der strenge Wachtarrest, hinsichtlich der Offiziere der strenge Zimmerarrest,

Digitized by Google

3) unter scharfem Arrest, hinsichtlich der Unteroffiziere und Gemeinen der scharfe Wachtarrest, hinsichtlich der Offiziere der Arrest im Arrestzimmer verstanden.

Art. 47. Wenn im Felde wegen der schnellen Bewegungen der Armee oder anderer Umstände halber die Arreststrafen nicht angewendet werden können, so sollen dieselben durch andere zweckmäßige Strafmittel, wie solche nach den jedesmaligen Umständen anwendbar sind, ersetzt werden. Namentlich gehören zu diesen Ersatzstrafen: die Verurtheilung zu den beschwerlicheren Arbeiten, oder zu Arbeiten außer der Tour; die Entziehung der Wein- oder Branntwein-Portionen, welche etwa als Gratification gereicht werden; bei größeren Vergehen die jeweilige Anschließung und dergleichen mehr. Durch körperliche Züchtigung können aber auch im Felde die Arreststrafen nur bei degradirten Gemeinen ersetzt werden. — In Cantonnirungsquartieren ist dagegen stets für ein Arrestlocal zu sorgen.

Art. 48. Der Arrest ist nur dann Strafe, wenn er als solche erkannt wird; der Sicherheits- oder Detentionsarrest ist keine Strafe. (S. Art. 246. und folgende.)

Art. 49. B) Die Festungsstrafe, welche in der Militärstrafanstalt zu Babenhausen verbüßt wird, ist

1) für die Offiziere dreierlei Art:

a) einfacher Festungsarrest — wobei der Arrestat innerhalb des Festungslocals frei herumgehen und Besuche annehmen darf;

b) strenger Festungsarrest — wobei der Arrestat nur täglich eine Stunde innerhalb des Festungslocals frei oder nach Umständen unter angemessener Aufsicht herumgehen, sonst aber die ihm angewiesene Wohnung nicht verlassen und keine Besuche annehmen darf;

c) scharfer Festungsarrest, oder Festungsgefängniß — wobei der Gefangene in dem Gefängnißzimmer eingeschlossen und auf die Verpflegung eines gemeinen Sträflings herabgesetzt wird.

Art. 50. Der strenge Festungsarrest kann, je nach Verschiedenheit der Umstände, mit Sistirung der Anciennetät des Verurtheilten während der ganzen Strafzeit oder eines Theils derselben verschärft werden. Wenn aber auch eine solche Verschärfung nicht gerichtlich ausgesprochen ist, so kann doch kein Offizier, während er sich im Festungsarrest befindet, nach der Tour auf einen höheren Grad oder zu höherer Gage avanciren; die vacante Stelle soll vielmehr bis nach Endigung seiner Strafzeit interimistisch versehen und er selbst alsdann erst, jedoch nach seiner früheren Anciennetät, avancirt werden, den Gehalt des neuen Grades aber erst von der Zeit seiner wirklichen Ernennung an erhalten.

Art. 51. Der scharfe Festungsarrest ist nur gegen cassirte Offiziere, und zwar nur wegen militärischer Verbrechen anwendbar, auf welche das Militärstrafgesetz im Allgemeinen Zuchthausstrafe bestimmt.

Digitized by Google

Art. 52. 2) Hinsichtlich der Unteroffiziere ist die Festungsstrafe

a) einfache — wobei der Arrestat nur täglich eine Stunde innerhalb des Festungslocals frei oder unter Aufsicht herumgehen, sonst aber sein Zimmer nicht verlassen und keine Besuche annehmen darf;

b) strenge — wobei der Verurtheilte zugleich auf unbestimmte Zeit zum nächst niederen Grade degradirt wird.

Der zu der einen und anderen Festungsstrafe verurtheilte Unteroffizier erhält die vorgeschriebene Kost in der Festung.

Art. 53. 3) Hinsichtlich der Gemeinen ist die Festungsstrafe gleichfalls

a) einfache — wobei der Arrestat in ein hechtgraues Kleid gekleidet und zu den Arbeiten des ersten oder leichteren Grades in- und außerhalb des Festungslocals verwendet wird;

b) strenge — wobei derselbe, die Kugel am Fuße, in ein schmutzgraues Kleid gekleidet und zu den Arbeiten des zweiten oder schwereren Grades in- und außerhalb des Festungslocals verwendet wird.

Der zu der einen und anderen Festungsstrafe verurtheilte Gemeine muß außer den vorgeschriebenen Arbeits- und Erholungsstunden auf seinem Zimmer bleiben, und erhält die vorgeschriebene Kost in der Festung.

Art. 54. Die Festungsstrafe der Unteroffiziere und Gemeinen ist stets mit Sistirung der Capitulationszeit der Verurtheilten während ihrer Strafzeit verbunden.

Art. 55. Die kürzeste Dauer der Festungsstrafe jedes Grades, sowohl für Offiziere, als für Unteroffiziere und Gemeinen, ist auf zwei Monate festgesetzt. Nur der Festungsarrest eines Generals oder Stabsoffiziers kann auch auf kürzere Zeit erkannt werden. — Die längste Dauer der Festungsstrafe bei Unteroffizieren und Gemeinen ist auf 4 Jahre bestimmt; wer eine Gefängnißstrafe verwirkt hat, welche das Maas einer 4jährigen strengen Festungsstrafe überschreitet, wird aus dem Militär entfernt und mit Zuchthausstrafe belegt.

Art. 56. C) Die Zuchthausstrafe wird im allgemeinen Landeszuchthause verbüßt und ist stets mit der Entfernung aus dem Militärstande, und zwar, wenn sie wegen militärischer Verbrechen gegen Unteroffiziere und Gemeine erkannt wird, mit der Ausstoßung verbunden. Wegen militärischer Verbrechen der Officiere tritt an die Stelle der Zuchthausstrafe das mit Cassation verbundene Festungsgefängniß. (Art. 51.)

II. Ehrenstrafen.

Art. 57. Die auf Militärpersonen anwendbaren Ehrenstrafen sind (außer Ehrenerklärung u. s. w. bei Privatbeleidigungen):

Digitized by Google

A) der Verweis,
B) die Degradation,
C) der Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
D) die Entfernung aus dem Militär.

Art. 85. A) der förmliche Verweis, besonders bei Offizieren (womit die belehrende Zurechtweisung im Dienste nicht verwechselt werden darf), ist dreierlei Art:

1) der einfache — ohne Zeugen;

2) der strenge — vor den Offizieren des Bataillons oder Regiments (Corps) auf Parade oder bei sonst zufällig ausgerücktem Corps;

3) der scharfe — das heißt ein strenger Verweis, der zugleich in den Tagsbefehl derjenigen Truppenabtheilung aufgenommen wird, an deren Spitze der den Verweis Ertheilende steht.

Art. 59. B) Die Degradation oder Herabsetzung im Grade findet

1) auf Offiziere keine Anwendung. Wo daher das Militärstrafgesetz auf ein Vergehen die Strafe der Degradation bestimmt, tritt an deren Stelle bei Offizieren die Entlassung mit bloßem Schein.

Art. 60. 2) Die Degradation der Unteroffiziere ist nach ihrer Dauer

a) Degradation auf bestimmte Zeit. Diese kann längstens auf drei Monate erkannt werden; der Degradirte behält zwar die Montirung, aber nicht die Gradabzeichen seiner temporär verwirkten Stelle, und tritt in den Sold des niederen Grades; hinsichtlich des Soldüberschusses wird nach der bestehenden Vorschrift verfahren. Seine Stelle bleibt während der Strafzeit offen.

b) Degradation auf unbestimmte Zeit. Diese Degradation hat zur Folge, daß der Degradirte, dessen Stelle anderweit besetzt wird, ganz in die Verhältnisse des niederen Grades zurücktritt; derselbe verliert also die Montirung, die Gradabzeichen und den Sold seines bisherigen Grades und kann erst nach Verlauf eines ganzen, im Dienste zugebrachten Jahrs durch ununterbrochenes gutes Betragen, oder auch früher durch ausgezeichnete Handlungen, aber in beiden Fällen in der Regel nur bei entstehender Vacanz, den verlorenen Grad wieder erwerben.

Degradation auf immer, das heißt mit der Folge, daß der Degradirte die verlorene Stelle niemals wieder erlangen könne, findet nicht Statt.

Art. 61. Nach dem Grade, zu welchem der degradirte Unteroffizier herabgesetzt wird, ist die Degradation

a) Degradation zu dem beziehungsweise nächst niederen Grade, als welches in der Regel derjenige ist, von welchem aus das betreffende Individuum jenen hö-

Digitized by Google

heren Grad unmittelbar erlangt hat, z. B. des Sergeanten und Fouriers zum Corporal, des Feldwebels zum Sergeanten u. s. w.

b) Degradation zum Gemeinen, und zwar beziehungsweise zum Gemeinen der betreffenden Dienstklasse. Diese Art der Degradation ist nicht anwendbar gegen Unteradjutanten, Oberwachtmeister, Feldwebel und andere Unteroffiziere dieses Ranges, hinsichtlich welcher an die Stelle der Degradation zum Gemeinen die Entlassung mit einfachem Decret tritt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Unteroffiziere dieser Grade, nachdem sie wegen eines Vergehens zum nächst niederen Grade degradirt worden sind, wegen eines nachherigen, in diesem niederen Grade begangenen anderen Vergehens zum Gemeinen degradirt werden können.

Art. 62. Wo das Militärstrafgesetz auf ein Vergehen Degradation ohne nähere Bestimmung festgesetzt, da ist es dem Ermessen der Gerichte überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände Degradation auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, zum nächst niederen Grade oder zum Gemeinen zu erkennen.

Art. 63. 3) Die Degradation der gemeinen Soldaten besteht in der Versetzung unter den Stock, das heißt der gerichtlich ausgesprochenen Erklärung, daß der Verurtheilte bei etwaigen künftigen Vergehen auch der, auf den Soldaten sonst nicht anwendbaren körperlichen Züchtigungen unterworfen sey. Hiermit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß ein solchergestalt degradirter gemeiner Soldat für jedes vorkommende Vergehen mit Stockschlägen bestraft werden müsse; es ist vielmehr die fortgesetzte Anwendung von Arrest- und anderen Strafen in allen den Fällen vorzuziehen, wo von denselben nach der Individualität des Degradirten, namentlich nach dem, durch seinen Versetzung unter den Stock auf sein Ehrgefühl hervorgebrachten Eindrucke eine schnellere und sichere Erreichung des Besserungszweckes erwartet werden kann.

Art. 64. Außer den Fällen, wo das Militärstrafgesetz Degradation überhaupt bestimmt, (worunter hinsichtlich der Gemeinen stets die Versetzung unter den Stock verstanden ist), kann diese Strafe auch bei anderen Vergehen, bei deren Verübung der Soldat besonders boshafte oder niedrige Gesinnungen an den Tag gelegt hat, als Schärfungsmittel angewendet werden.

Art. 65. Die Strafe der Versetzung unter den Stock wird durch eine besondere Ordre des Regiments- oder Corpscommandeurs wieder aufgehoben, wenn der Verurtheilte sich während eines ganzen, im Dienste zugebrachten Jahrs musterhaft betragen hat.

Art. 66. C) Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen wird entweder als selbstständige Strafe oder in Verbindung mit anderen Strafen erkannt bei Handlungen, welche denjenigen entgegengesetzt sind, für welche der Orden als Auszeichnung verliehen zu werden pflegt. Diese Strafe ist bei jeder Cassation, Ausstoßung aus dem Militär, Zuchthausstrafe und Festungsgefängniß von selbst mitverstanden. Der Gemeine, welcher unter den

Digitized by Google

Stock gesetzt ist, so wie der Unteroffizier und Gemeine, welcher strenge Festungsstrafe erleidet, verliert in jedem Falle seine etwaige Orden und Ehrenzeichen für die Dauer dieser Strafen.

Art. 67. D) Die Entfernung aus dem Militärstande, und zwar

1) bei Offizieren hat, (wenn sie von den Gerichten als Strafe erkannt wird) stets die Entziehung des Gehalts, des Characters und der Uniform zur Folge. Sie hat vier Grade:

a) die Beabschiedung, Entlassung mit gewöhnlichem Abschiedspatent,

b) die Entlassung mit bloßem Schein zum Fortkommen,

c) die einfache Entsetzung oder Cassation,

d) die qualificirte Entsetzung oder Cassation, welche zur Wiederanstellung im Militär- oder Civildienste unfähig macht.

Auf characterisirte Offiziere, welche keine Gage oder Pension beziehen, findet nur, statt des ersten und zweiten Grades, die Entziehung des Characters und der Uniform, — statt des dritten und vierten Grades, die Erklärung der Unwürdigkeit, Charakter und Uniform zu tragen, Anwendung.

Art. 68. 2) Bei Unteroffizieren und Gemeinen ist die Entfernung aus dem Militärstande mit dem Verluste aller Ansprüche auf Pension und sonstige, den Soldaten nach treu geleisteten Diensten zugesicherte Vortheile verbunden. Sie hat zwei Grade:

a) die Entlassung mit einfachem Decret,

d) die förmliche entehrende Ausstoßung vor der Fronte des Regiments oder Corps, mit bloßer Legitimation zum Fortkommen.

Auf Unteroffiziere, die das Port d'épée tragen, findet nicht der vorige, sondern der gegenwärtige Artikel Anwendung.

III. Körperliche Strafen.

Art. 69. Die Strafe der Stockschläge hinsichtlich degradirter Gemeinen (Art. 63—65.) ist die einzige körperliche Strafe, welche auf Militärpersonen Anwendung findet. Die Vollziehung dieser Strafe geschieht durch einen Corporal, aber niemals öffentlich, sondern nur in Gegenwart von Militärpersonen.

Die Stockschläge dürfen auf keinen anderen Theil des Körpers, als auf den Hintern gegeben werden. Befindet sich ein Soldat, an welchem diese Strafe vollzogen werden soll, im Zustande der Trunkenheit, so muß die Vollziehung so lange verschoben werden, bis er nüchtern geworden ist.

Art. 70. Das höchste Maas dieser Strafe besteht in 50 Stockschlagen. Bei Bestimmung des Maafes in den einzelnen Fällen ist, außer dem Grade der Strafbarkeit, zugleich

Digitized by Google

die körperliche Beschaffenheit des Schuldigen zu berücksichtigen, nach welcher auch zu bestimmen ist, ob die Strafe in eine andere verwandelt, und ob sie auf einmal oder in mehreren Abtheilungen mit Beobachtung angemessener Zwischenzeiten vollzogen werden soll.

Art. 71. Die Anwendung dieser Strafe gegen nicht degradirte Gemeine oder gar gegen Unteroffiziere, so wie jede andere körperliche Züchtigung oder Mißhandlung der Soldaten ist gänzlich untersagt.

Uebertretungen dieses Verbots machen einen der strafbarsten Grade des Mißbrauchs der Gewalt aus. (Art. 127.)

IV. Todesstrafen.

Art. 72. Die Strafe des Erschießens ist die einzige Todesstrafe, welche an Militärpersonen aller Grade, desgleichen an anderen, durch ein Militärgericht zum Tode verurtheilten Personen vollzogen werden kann.

V. Vermögensstrafen.

Art. 73. Geldstrafen finden gegen Militärpersonen wegen militärischer Verbrechen und Vergehen, mit alleiniger Ausnahme der Desertion, (Art. 96.) nicht Statt; wegen gemeiner Vergehen aber nur in so ferne, als sie eigenes Vermögen besitzen oder ihr Sold gesetzlich in Anspruch genommen werden kann. Bei Militärpersonen, bei welchen dieses nicht der Fall ist, wird die wegen gemeiner Vergehen angesetzte Geldstrafe nach dem gesetzlichen Maasstabe (Art. 85.) in eine militärische Strafe verwandelt,

Art. 74. Auf Marketender, Boten und andere, der Armee in den Krieg folgende und dabei keinen Dienst, sondern ihre Privatgeschäfte betreibende Personen, finden alle diejenigen militärischen Strafen Statt, welche bei der Armee angewendet werden können und welche nicht auf ein Dienstverhältniß Bezug haben. Wenn sie aber eine Strafe verwirkt haben, welche im Vaterlande verbüßt werden muß, so sollen sie dieselbe nicht in militärischen, sondern in den bürgerlichen Strafanstalten verbüßen.

Zweiter Titel.

Von dem Verhältnisse und der richterlichen Verwandlung der verschiedenen Strafgattungen.

Art. 75. Gewisse militärische Strafen können, nach der besonderen Individualität der Schuldigen und nach anderen äußeren Umständen, dem richterlichen Ermessen zufolge in andere verwandelt werden. — Sodann muß, wenn Militärpersonen wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen nach den bürgerlichen Gesetzen eine, auf Militärpersonen nicht anwendbare Strafe erleiden müßten, diese Strafe in eine militärische Strafe verwandelt werden. (Art. 13.) Zu beiden Zwecken soll der Verwandlungs-Maasstab nachstehender Artikel zur gesetzlichen Richtschnur dienen.

Digitized by Google

Art. 76. Die Arreststrafen stehen unter sich in nachstehendem Verhältnisse:

1 Tag scharfer Wachtarrest (oder Arrest im Arrestzimmer) ist gleich 2 Tagen strenger Wacht- (Zimmer-) Arrest;

1 Tag strenger Wacht- (Zimmer-) Arrest ist gleich 2 Tagen einfacher Wacht- (Zimmer-) Arrest;

1 Tag einfacher Wachtarrest ist gleich 2 Tagen Caserne-Zimmerarrest;

1 Tag Caserne-Zimmerarrest ist gleich 2 Tagen einfacher Casernearrest.

Art. 77. Die Strafe der Stockschläge bei degradirten Gemeinen verhält sich folgendermaßen zu den Arreststrafen:

12 Stockschläge sind gleich 4 Tagen scharfer Arrest;

25 Stockschläge sind gleich 8 Tagen scharfer Arrest;

50 Stockschläge sind gleich 16 Tagen scharfer Arrest.

Art. 78. Die Festungsstrafen stehen unter sich und mit den Arreststrafen in folgendem Verhältnisse;

1 Tag strenge Festungsstrafe ist gleich 2 Tagen einfache Festungsstrafe;

2 Monate einfache Festungsstrafe werden statt 40 Tagen scharfer Wachtarrest oder Arrest im Arrestzimmer erkannt. (Art. 45.), mithin stehen 2 Tage dieser höchsten Arreststrafe mit 3 Tagen einfacher Festungsstrafe in gleichem Verhältnisse.

Art. 79. Die Zuchthausstrafe, und zwar

1) diejenige, welche die bürgerlichen Gesetze als allgemeine Gefängnißstrafe des höheren Grades aussprechen, steht, wenn sie nach Art. 81. bei gemeinen Verbrechen mit der Festungsstrafe verglichen werden muß, mit der strengen Festungsstrafe in gleichem Verhältnisse;

2) diejenige dagegen, welche das Militärstrafgesetz wegen militärischer Verbrechen ausspricht, wird bei Unteroffizieren und Gemeinen vollzogen, bei Offizieren aber durch Festungsgefängniß gleicher Dauer verbüßt. (Art. 51, 56.)

Art. 80. Die Verwandlung der einen militärischen Strafe in die andere (Art. 75.) findet blos Statt

1) hinsichtlich der Arreststrafen unter sich, und

2) bei degradirten Gemeinen hinsichtlich der Stockschläge und Arreststrafen wechselseitig.

In diesen Fällen kann eine Verwandlung in eine Arreststrafe höheren Grades nur dann geschehen, wenn alsdann das vermehrte Uebel dieses höheren Arrestgrades überhaupt angewendet werden kann, wenn also in Folge der Verwandlung der scharfe Arrest nicht unter 3, der strenge nicht unter 2 Tagen dauert.

Art. 81. Hinsichtlich der Anwendung der auf gemeine Vergehen gesetzlich bestimmten nicht militärischen Strafen und deren Verwandlung in militärische (Art. 75) werden folgende allgemeine Regeln gegeben:

Digitized by Google

Wenn ein gemeines Vergehen mit Zuchthausstrafe geahndet wird, so wird dieselbe

1) bei Unteroffizieren und Gemeinen, wenn sie auf länger als 4 Jahre erkannt oder verwirkt ist, nach vorheriger Entlassung aus dem Militär vollzogen, — anderen Falls aber in strenge Festungsstrafe gleicher Dauer (Art. 79) verwandelt. Wenn jedoch im letzteren Falle die Zuchthausstrafe auf längere Zeit erkannt oder verwirkt ist, als der Verurtheilte gesetzlich noch zu dienen verpflichtet war, so kann er auf Verfügung des Kriegs-Ministerial-Departements aus dem Militär entlassen und mit der Zuchthausstrafe belegt werden.

2) Bei dem Offizier wird die, wegen gemeiner Vergehen bewirkte Zuchthausstrafe in die gleiche Dauer strenger Festungsstrafe verwandelt; das Militärgericht müßte denn erkennen, daß er sich durch das Vergehen des Offizierstandes unwürdig gemacht habe, in welchem Falle er nach vorheriger Entfernung aus dem Militärstande mit der verwirkten Zuchthausstrafe belegt wird.

Art. 82. Wenn ein gemeines Vergehen Festungsstrafe, Correctionshausstrafe oder Gefängnißarbeitsstrafe niederen Grades zur Folge hat, so wird dieselbe bei allen Militärpersonen durch einfache Festungsstrafe der gleichen Dauer, oder strenge Festungsstrafe der halben Dauer verbüßt. Nur bei Kriegsreservisten wird, wenn von den Civilgerichten eine der obengenannten Strafen bis zur Dauer eines Jahrs gegen sie erkannt wird, dieselbe ohne Verwandlung vollzogen. (Art. 182.)

Art. 83. Wenn ein gemeines Vergehen einfache Gefängnißstrafe ohne Arbeit (Einsperrung, Einthürmung, Carcer, bürgerlichen Gewahrsam ꝛc.) zur Folge hat, so wird dieselbe bei Offizieren durch einfachen Zimmerarrest, bei Unteroffizieren und Gemeinen durch einfachen Wachtarrest, — wenn sie aber durch die Beschränkung auf Wasser und Brod oder sonst verschärft ist, durch strengen Zimmer- oder Wachtarrest verbüßt. Wenn aber das Maas einer solchen Strafe das gesetzliche höchste Maas der genannten Arreststrafen übersteigt, so ist sie, um das gleiche Maas zu erhalten, in höhere Arrestgrade oder in Festungsstrafe nach Art. 76. 78. zu verwandeln.

Art. 84. Wenn ein gemeines Vergehen eine Ehrenstrafe zur Folge hat, welche auf Militärpersonen nicht anwendbar ist, so wird dieselbe nach dem Ermessen des Militärgerichts in eine möglichst entsprechende militärische Ehrenstrafe verwandelt.

Art. 85. Wenn ein gemeines Vergehen eine Geldstrafe zur Folge hat, welche (nach Art. 73.) von der betreffenden Militärperson, weil sie kein eigenes Vermögen besitzt und ihr Sold gesetzlich nicht in Anspruch genommen werden kann, nicht beizubringen ist, so ist dieselbe in Arrest- oder Festungsstrafe, vom geringsten Grade des Wachtarrests anfangend und bis zur strengen Festungsstrafe aufsteigend, in dem Verhältnisse zu verwandeln, daß eine Geldstrafe von zwei Gulden einem dreitägigen einfachen Wachtarrest gleich ist.

Digitized by Google

Eine Geldstrafe von 40 Kreuzer wird jedoch durch 24stündigen einfachen Wachtarrest verbüßt, bei der Verwandlung höherer Geldstrafen aber, wenn außer der entsprechenden Anzahl ganzer Arresttage noch ein Theil eines Tages zu erkennen übrig bliebe, wird dieser Theil, wenn er weniger als die Hälfte beträgt, gar nicht erkannt, — wenn er aber die Hälfte oder mehr als die Hälfte eines Tages beträgt, durch einen ganzen Tag verbüßt.

Vierter Abschnitt.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von den einzelnen Vergehen und Verbrechen der Militärpersonen.

I. Verbrechen der Treulosigkeit.

Art. 86. Wer sich in Unternehmungen, Berathschlagungen und Verbindungen einläßt, welche gegen die Existenz und Sicherheit des Landesherrn oder des Staates gerichtet sind, begeht das Verbrechen des Verraths (Hoch- und Staatsverraths). Dieses Verbrechen wird, in so ferne es keinen Bezug auf den Krieg und die Kriegsoperationen hat, nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft; es müssen aber diese Gesetze gegen Militärpersonen, welche sich eines solchen Verbrechens schuldig machen, um so schärfer zur Anwendung kommen, da dasselbe die Verletzung einer Pflicht enthält, welche dem Militär, seiner Bestimmung nach, in um so größerem Maase obliegt. Dasselbe gilt auch von der Aufruhrstiftung, es mag dieses Verbrechen durch mündliche Aufforderungen, oder durch Fertigung oder Verbreitung aufrührischer Schriften oder durch andere Handlungen begangen werden.

Art. 87. In Bezug auf Krieg und Kriegsoperationen wird das Verbrechen des Verraths durch jede mit Absicht geschehene directe oder indirecte Begünstigung des Feindes begangen. Wer also mit dem Feinde Einverständnisse unterhält, wer demselben die Parole und andere Dienstgeheimnisse verräth, wer ihm von dem Zustande der Festungen, Befestigungswerke, Magazine, Stellungen, Bewegungen und Absichten der Armee Kenntniß gibt, wer dessen Zufuhr von Kriegs- und Lebensbedürfnissen unterstützt und befördert, oder ihm auf irgend eine andere Art absichtlich Vorschub leistet, — der ist Verräther und wird mit dem Tode bestraft.

Art. 88. Gleiche Todesstrafe erleidet, wer in der Nähe des Feindes die Postenbefehle den Ablösungen vorsätzlich falsch überliefert oder falsche Meldungen macht, — wer in der Nähe des Feindes durch Lärmen oder falsche Gerüchte Schrecken und Unordnung unter die

Digitized by Google

Truppen zu bringen sucht, — wer in verrätherischer Absicht Geschütze vernagelt oder andere Kriegsinstrumente verdirbt, Magazine anzündet, den Trainpferden die Zugstränge abschneidet und dergl.; — ferner der Befehlshaber, welcher mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten ohne die äußerste Noth dem Feinde übergibt; — der Kommandant einer Festung, welcher ohne Anhörung eines Kriegsraths oder gegen die Meinung der Mehrheit seiner Mitglieder in die Uebergabe des Platzes willigt; ehe eine zugängliche Bresche vorhanden ist und ehe die Besatzung einen Sturm ausgehalten hat; — endlich jedes Mitglied des eben erwähnten Kriegsraths, welches seine Zustimmung zu der Uebergabe des Platzes gegeben hat, ohne daß die Vertheidigungsmittel wirklich erschöpft oder die Lebensmittel aufgezehrt waren.

Art. 89. Wer eine verrätherische Unternehmung nicht sogleich anzeigt, feindliche Kundschafter und Spionen nicht sogleich anhält oder ihnen gar durchhilft, — desgleichen wer ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten auch die unverfänglichsten Briefe an Personen im feindlichen Heere und Lande schreibt, wird mit Festungsstrafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus, nach Umständen selbst mit dem Tode bestraft.

Art. 90. Wer in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, aus demselben entweicht oder sich nicht zu rechter Zeit darin einfindet, verübt das Verbrechen der Desertion. Als Deserteur wird daher angesehen,

1) wer sich eigenmächtig, das heißt ohne Befehl oder Urlaub, von seinem Regiment oder Corps entfernt;

2) wer sich nach Beendigung eines auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaubs, oder im Falle der Beurlaubung auf unbestimmte Zeit, auf erhaltene Ordre im Dienste nicht einfindet;

3) wer, nachdem er aus einer legitimen Ursache auf dem Marsche zurückgeblieben oder in feindliche Gefangenschaft gerathen ist, nach dem Aufhören dieser Ursache sich nicht sogleich zu seinem Regiment oder Corps begiebt;

4) wer aus dem Arrest oder sonstigen Gefängniß, worin er sich wegen eines Vergehens befindet, entweicht und sich entfernt, vorausgesetzt daß dieser Gefängnißstrafe nicht die Entfernung aus dem Militär vorausgegangen ist.

Art. 91. Zum Thatbestande der Desertion gehört die Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen. (Art. 90.) Diese Absicht wird nach Ablauf einer gewissen Zeit vermuthet, dergestalt, daß alsdann der Angeschuldigte, um sich von den Strafen der Desertion zu befreien, die Absichtslosigkeit beweisen muß, während vor ihrem Ablauf die Absicht erwiesen seyn muß, um die Existenz einer Desertion anzunehmen. — Die Absicht wird nach Ablauf einer noch längeren Zeit als erwiesen angenommen, dergestalt, daß alsdann der Angeschuldigte nur noch durch die Nachweisung absoluter physischer Hindernisse, welche

Digitized by Google

ihm die Rückkehr in den Dienst unmöglich gemacht haben, die Desertionsstrafen von sich abwenden kann.

Art. 92. Sobald die Absichtlichkeit der Desertion wirklich erwiesen oder als erwiesen angenommen ist, (Art. 91.) wird der Abwesende in den Listen als Deserteur abgeführt und in den Strafregistern als solcher notirt, auch die gegen ihn seiner Abwesenheit ungeachtet eintretende Geldstrafe (Art. 96.) erkannt. Wenn er aber späterhin zurückkehrt und auf den Beweis absoluter physischer Hindernisse (Art. 91.) von dem Verbrechen der Desertion gerichtlich freigesprochen wird, so wird er in den Listen, mit Bemerkung der irrthümlichen Annahme einer Desertion, wieder zugeführt, das Verbrechen der Desertion in den Strafregistern gestrichen und darin das ihm etwa zur Last fallende geringere Vergehen (Art. 110.) notirt, die Geldstrafe aber aufgehoben oder, wenn sie bereits erhoben war, zurückgegeben.

Art. 93. Vermuthet wird die Absicht der Desertion (Art. 91.) bei demjenigen, welcher

1) im Frieden seit 48 Stunden, im Kriege seit 24 Stunden sein Regiment oder Corps ohne Befehl oder Urlaub verlassen hat;

2) wer auf erhaltene Ordre oder nach Endigung seines Urlaubs 8 Tage über die bestimmte Zeit von seinem Regiment oder Corps wegbleibt. Hat er sich selbst in die Lage gesetzt, daß er die Ordre nicht erhalten kann, das heißt, hat er sich mit Umgehung der den Beurlaubten gegebenen Vorschrift ohne Erlaubniß seines Commandeurs oder des Civilbeamten an einen unbekannten anderen Ort, als sein Urlaub besagt, begeben, so wird aus diesem vorschriftswidrigen Weggehen erst nach Ablauf von 14 Tagen, von dem Tage des Weggehens an, die Absicht zu desertiren vermuthet; —

3) wer, im Falle des Art. 90. Nro. 3. binnen so vieler Tage, als zur Reise zu seinem Corps — die Tagereise zu 4 Stunden angenommen — erforderlich sind, zu demselben nicht zurückkehrt, (diese Zeit von dem Augenblicke an gerechnet, wo die bis dahin Statt gehabte legitime Hinderungsursache aufgehört hat und dieses Aufhören ihm bekannt war);

4) wer sich nach seiner Entweichung aus der Haft seit 48 Stunden bei seinem Regiment oder Corps, oder in dem Gefängnisse nicht wieder eingefunden hat.

Art. 94. Als erwiesen angenommen wird die Absicht der Desertion (Art. 91), wenn in den Fällen des Art. 93. die darin bemerkten Zeitfristen doppelt abgelaufen sind.

Art. 95. Um den Thatbestand der Desertion festzustellen, macht es keinen Unterschied, ob der vom Dienste abwesende freiwillig in denselben zurückgekehrt oder gefänglich in denselben zurückgebracht wird. Jedoch kann, so lange die Desertion noch nicht als erwiesen angenommen ist, die freiwillige Rückkehr den Beweis der Absichtslosigkeit erleichtern. Auch hat der Deserteur, welcher in Friedenszeiten binnen 14 Tagen von dem Tage seiner Entfernung

Digitized by Google

oder seines Ausbleibens an freiwillig in den Dienst zurückkehrt, Milderung der gesetzlichen Strafe (Art. 97. und folg.) zu erwarten. Zur Kriegszeit wird aber hierauf keine Rücksicht genommen.

Art. 96. Jede Desertion hat den Verlust der Dienstzeit (in der Art, daß der Deserteur nach seiner Rückkehr und ausgehaltener militärischen Strafe — in so ferne dieß nicht Zuchthausstrafe ist, — eine neue Capitulation beginnen muß,) eine Geldbuße von 150 bis 3000 fl., bei ausbrechendem Kriege oder während des Kriegs aber von 300 bis 6000 Gulden (nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. September 1821.), und außerdem bei Unteroffizieren die Degradation zum Gemeinen, bei Offizieren aber die Cassation zur Folge. Es versteht sich von selbst, daß überdieß aus dem Vermögen des Deserteurs der Ersatz für die dem Fiscus vertragenen Montirungs- Armatur- und sonstigen Equipirungsstücke, so wie für die durch seine Einübung zum Dienste verursachten Kosten erhoben wird.

Art. 97. Außerdem wird zur Zeit des Friedens die erste Desertion mit einjähriger, die zweite (ohne Unterschied, ob die erste bestraft oder Begnadigung erfolgt war) mit vierjähriger Festungsstrafe, die dritte mit achtjähriger Zuchthausstrafe, — bei ausbrechendem Kriege aber, oder während des Kriegs, die erste mit drei- bis vierjähriger Festungsstrafe, die zweite mit acht- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe geahndet.

Art. 98. Die im Art. 97. bestimmten Gefängnißstrafen werden nicht verschärft, wenn aus dem Vermögen des Deserteurs die im Art. 96. erwähnten Geldstrafen und Ersatzsummen nicht beigetrieben werden können.

Art. 99. Wenn der Deserteur seine oder seines Cameraden ärarische Waffen, besonders Feuerwaffen, oder Dienstpferd, oder beides zugleich mitnimmt, so wird die Desertionsstrafe (Art. 97.) in dem Verhältnisse geschärft, als er dadurch Schaden verursacht hat und als daraus seine böse und gefährliche Absicht zu erkennen ist.

Art. 100. Desertion vom Posten wird in Friedenszeiten mit vierjährigem Festungsarrest, zur Kriegszeit mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, und wenn sie von einem Posten gegen den Feind geschehen ist, mit dem Tode bestraft.

Art. 101. Bei einem Desertions-Complott wird

1) der oder die Anstifter oder Anführer in Friedenszeiten mit vierjährigem Festungsarrest, und zur Zeit des Kriegs mit wenigstens achtjähriger Zuchthausstrafe, — wenn aber die Desertion zum Feinde geschieht oder sonst erschwerende Umstände eintreten, mit dem Tode bestraft.

2) Für die Theilnehmer wird die Strafe, welche sie durch die Desertion an sich verwirkt haben, um den vierten Theil geschärft.

Art. 102. Die in den Art. 96 — 101. bestimmten Desertionsstrafen finden auch auf

Digitized by Google

den Einsteher vollständige Anwendung; jedoch soll derselbe, wenn er von seiner Desertion zurückkehrt oder gefänglich eingezogen wird, in der Regel nicht mehr zum Militärdienste zugelassen werden. Uebrigens ist noch außerdem die, von dem Einsteher für seine Armirung und Equipirung gestellte Caution, in Gemäßheit des Recrutirungsgesetzes, durch seine Desertion der Kriegskasse verfallen.

Art. 103. Wenn ein Soldat erfährt, daß ein anderer desertiren will oder kürzlich desertirt ist, und davon nicht sogleich die Anzeige macht, so wird er im ersten Falle mit Festungsarrest, im letzten mit scharfem Arrest bestraft. Die Dauer dieser Strafe muß nach den in den einzelnen Fällen vorliegenden Umständen und der aus der unterlassenen Anzeige mehr oder weniger hervorgehenden Absicht, die Desertion zu begünstigen, bestimmt werden.

Art. 104. Wer einem Deserteur durchhilft, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, ist der Theilnahme an dem Desertionsverbrechen schuldig und wird, wenn ohne seine Mitwirkung die Desertion nicht ausgeführt worden wäre, wie der Deserteur selbst bestraft, anderen Falls aber mit dreimonatlichem bis mehrjährigem Festungsarrest, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst mit Zuchthausstrafe belegt.

Art. 105. Wer, ohne den Fall eines Complotts, (Art. 101.) also ohne eigene Desertion, Militärpersonen zur Desertion verleitet, soll wie der Anstifter oder Anführer eines Desertionscomplotts bestraft werden.

Art 106. Uebergang zum Feinde ist ein aus Verrath und Desertion zusammengesetztes Verbrechen. Es wird, wenn es mit Dienstannahme bei dem Feinde oder sonstiger speciellen Verrätherei verbunden ist, mit dem Tode, anderen Falls mit fünfzehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe geahndet. Im letzteren Falle wird die Strafe, wenn die Desertion an sich qualificirt war, (wenn es die zweite oder dritte Desertion war, wenn sie vom Posten, im Complott, mit Waffen ꝛc. geschah — Art. 97. 99. 100. 101.) verhältnißmäßig verschärft. Die Art. 103. 104. 105. sind auch in Bezug auf dieses Verbrechen anwendbar.

Art. 107. Absichtlichkeit gehört zum Thatbestande dieses Verbrechens. Sie wird aber bei demjenigen sogleich vermuthet, der ohne schriftlichen Befehl oder Erlaubniß seines Vorgesetzten die vom Befehlshaber der Truppen, zu welchen er gehört, bestimmte Gränzlinie auf der Seite, wo man mit dem Feinde communiciren kann, überschreitet, — oder der ohne schriftlichen Befehl oder Erlaubniß des Commandanten eines belagerten oder berennten Platzes aus diesem Platze herausgeht. — Als erwiesen angenommen wird die Absichtlichkeit, wenn die Rückkehr, in so ferne dieselbe im Allgemeinen möglich ist, nicht binnen 24 Stunden erfolgt. War sie im Allgemeinen nicht möglich, so wird bei der späteren Rückkehr, außer dem Beweise specieller physischer Hindernisse (z. B. Krankheit), auch noch der Beweis der Absichtslosigkeit überhaupt zugelassen.

Digitized by Google

Art. 108. Wenn aber auch die Absichtslosigkeit erwiesen ist, so treffen demohngeachtet den Angeschuldigten, der nach dem Art. 107. die Gränzen überschritten hat, die Strafen des Ungehorsams (Art. 110. 111.) in ihren höheren Graden.

Art. 109. Wer sich durch Verstümmelung oder auf irgend eine andere Weise absichtlich zum Dienste untauglich macht, hat mehrjährige Festungsstrafe, vorzüglich mit Rücksicht auf die Zeit, die er noch zu dienen hatte, und auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, ihn noch zu irgend einem anderen militärischen Dienste zu verwenden, — bei besonders erschwerenden Umständen selbst Zuchthausstrafe zu erwarten.

II. Vergehen gegen Vorgesetzte, Dienstbefehle und Wachen.

Art. 110. Wer einen Dienstbefehl nicht vollzieht oder demselben entgegen handelt, macht sich des Ungehorsams schuldig. Es gehört namentlich zu den Fällen des Ungehorsams, wenn der Soldat auf dem angewiesenen Allarm- oder Versammlungsplatze nicht erscheint, nachdem der Befehl oder das Zeichen dazu gegeben ist; wenn er sich von seinem Regiment oder Corps entfernt oder über Urlaub ausbleibt, ohne daß er deshalb des Verbrechens der Desertion schuldig ist (Art. 90 — 94.), wenn er die Gränzen gegen den Feind überschreitet, ohne daß er deshalb als Ueberläufer zum Feinde angesehen werden kann (Art. 108.) u. s. w.

Art. 111. Der Ungehorsam wird nach dem Grade und den Folgen der Nachlässigkeit oder Bosheit mit angemessener Arreststrafe, selbst mit Festungs- und Zuchthausstrafe geahndet.

Wer sich aber bei dem Marsche gegen den Feind nicht auf seinen Posten begiebt, wird degradirt.

Art. 112. Verletzung des Respects gegen den Oberen und gegen Dienstbefehle begründet das Verbrechen der Insubordination. Aeußert sich diese Respectsverletzung durch Verweigerung des Gehorsams, das heißt durch die Erklärung, nicht gehorchen zu wollen, (diese Erklärung mag durch Worte oder durch Handlungen oder durch Zeichen gegeben werden), so wird das Verbrechen der Widersetzlichkeit, als Art der Insubordination, begangen.

Art. 113. Vorsätzlichkeit gehört zum Begriffe jeder Insubordination. Heftiger Affect hebt die Vorsätzlichkeit nicht auf.

Art. 114. Die Insubordination — sie bestehe in Widersetzung oder in einer anderen Respectsverletzung, sie äußere sich in Worten oder Geberden — wird, wenn sie nicht vermöge ihres Grades oder durch andere Umstände eines der in den folgenden Artikeln (115 — 122.) erwähnten strafbareren Verbrechen wird, nach dem Stande und Range des Vorgesetzten

Digitized by Google

und nach den übrigen obwaltenden Umständen, mit vierwöchigem scharfen Arrest bis zu zweijährigem strengen Festungsarrest bestraft.

Art. 115. Aeußert sich die Insubordination durch Schimpfen oder Bedrohen des Vorgesetzten, so wird sie mit mehrmonatlicher Festungsstrafe bis zu zehn- und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe geahndet, vorzüglich mit Rücksicht, ob das Verbrechen mit mehr oder weniger Widersetzlichkeit verbunden war oder nicht, ferner nach Verhältniß der größeren oder geringeren Rangverschiedenheit und der Größe der dem Vorgesetzten zugefügten Beleidigung.

Art. 116. Aeußert sich aber die Insubordination durch thätliches Vergreifen am Vorgesetzten oder Oberen, so wird sie, nach Verschiedenheit der im Art. 115. bemerkten Umstände, mit dreijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, — bei besonders erschwerenden Umständen aber, vorzüglich wenn der Vorgesetzte oder Obere verwundet worden, mit dem Tode bestraft.

Art. 117. Wer sich beharrlich weigert, gegen den Feind zu marschiren oder einen anderen Dienstbefehl in Gegenwart des Feindes zu vollziehen, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 118. Bei Insubordination und Widersetzlichkeit im Complott (Art. 31.), wohin auch der Fall eines Aufruhrs oder Aufstandes einer Truppe gehört, sollen die Anstifter und Anführer erschossen, für die Uebrigen aber die auf das begangene Verbrechen bestimmte Strafe um den vierten Theil geschärft werden.

Art. 119. Alle eigenmächtige Zusammenrottungen von Soldaten, sie seyen gegen einen gegebenen Befehl gerichtet oder nicht, wozu namentlich der Fall gehört, wenn ein Trupp ohne Befehl und ohne dienstgemäße Veranlassung (z. B. einen feindlichen Ueberfall) unter das Gewehr tritt, sollen eben so, wie die Insubordination im Complott, geahndet werden.

Art. 120. Wer Andere zur Insubordination oder Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte oder Dienstbefehle aufwiegelt, begeht das Verbrechen der Meuterei. Wenn der Meuterer seine Absicht erreicht, so wird er, er mag Theil an der Insubordination genommen haben oder nicht, mit der dem Anstifter eines Complotts bestimmten Strafe (Art. 118.) belegt; hat er aber seine Absicht nicht erreicht, so ist seine Aufwiegelung zwar nur als Versuch zur Widersetzlichkeit im Complott zu betrachten, — dieser Versuch kann aber nach Absicht und Gefährlichkeit selbst zum Todesverbrechen werden.

Art. 121. Wer namentlich bei versammeltem Corps laut Beschwerde führt oder sich sonstiger Aeußerungen oder Handlungen schuldig macht, um Andere zur Insubordination oder Widersetzlichkeit zu verleiten oder von dem Vorgesetzten etwas zu erzwingen, — desgleichen wer in ähnlicher Absicht bei Vollziehung von Todes- und anderen Strafen um Begnadigung des Verbrechers ruft, soll als Aufwiegler mit dem Tode bestraft, bei minder böslicher Absicht und weniger gefährlichen Folgen aber mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

Digitized by Google

Art. 122. Die Strafe des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit wird nach Befinden bis zur Verdoppelung geschärft, wenn der Soldat gegen einen Dienstbefehl in der Absicht, ein anderes Verbrechen zu begehen, ungehorsam oder widersetzlich war, — desgleichen wenn dadurch die Verleitung Anderer zu demselben Verbrechen beabsichtet oder veranlaßt worden ist.

Art. 123. Wenn bei Zusammenrottungen sowohl, als bei wirklicher gemeinschaftlicher Widersetzung von Untergebenen, der Offizier das Auseinandergehen derselben befiehlt, desgleichen wenn er im Kriege bei Allarmirungen, beim Marsch in das Gefecht, im Gefechte selbst oder auf dem Rückzuge einen Befehl ertheilt, eben so wenn er Plünderungen und andere Verbrechen der Art abwehren will, und seine Befehle nicht auf der Stelle befolgt werden, so ist er nicht allein befugt, sondern verpflichtet, durch jedes geeignete, selbst gewaltsame Mittel sich Gehorsam zu verschaffen, ja wenn die Ordnung nicht anders herzustellen ist, die Widerspenstigen auf der Stelle niederzustoßen.

Art. 124. Widersetzlichkeit eines Soldaten gegen die ihm zuerkannte Strafe hat nicht allein die Vollstreckung dieser Strafe durch Zwangsmittel zur Folge, sondern kommt als ein neues Verbrechen besonders in Zurechnung.

Art. 125. Widersetzlichkeit gegen Wachen, Schildwachen, Schutzwachen und Streifwachen wird der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte gleich geachtet.

Art. 126. Falsche Anklagen gegen Vorgesetzte sind im Verhältnisse der Insubordination zu bestrafen. (Art. 114.) Wenn aber der Untergebene seine Anklage gegen den Vorgesetzten zwar nicht vollständig bewiesen, jedoch Beweismittel beigebracht hat, welche den Grund der Anklage mehr oder weniger wahrscheinlich machen, so kann die Strafe zugleich mit Rücksicht auf die sonst obwaltenden Umstände, auf die Hälfte und bis zu einem Viertheil herabgesetzt werden.

III. Vergehen gegen und in Bezug auf Untergebene.

Art. 127. Des Mißbrauchs der Gewalt in Beziehung auf Untergebene macht sich der Vorgesetzte durch jede Handlung schuldig, wodurch er die ihm verliehene Gewalt zu gesetzwidriger Behandlung seiner Untergebenen benutzt. Dieses Vergehen wird daher nicht allein durch wörtliche oder thätliche Mißhandlung der Untergebenen, sondern auch durch Verfügung unverdienter, zu harter oder unerlaubter Strafen über dieselben, durch Ueberschreitung der Strafbefugniß, durch Prägravation in der Beorderung zum Dienste, durch Verkürzung in der Tour in der Beurlaubung, durch Entziehung anderer Befugnisse, durch Verhängung einer Untersuchung oder Verhaftung ohne das Daseyn gesetzlicher Gründe, durch Beorderung zu unmilitärischen Diensten u. s. w. begangen.

Art. 128. Der Vorgesetzte, welcher sich entehrende Schimpfworte oder sonstige ge-

Digitized by Google

setzwidrige Behandlung des Untergebenen erlaubt, wird mit Arrest bis zu 4 Wochen, auch bei erschwerenden Umständen und namentlich in Wiederholungsfällen mit Degradation, der Offizier mit Entlassung bestraft.

Art. 129. Jede thätliche Mißhandlung der Untergebenen wird mit dreimonatlicher Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe, — wenn sie aber den Tod des Mißhandelten zur Folge hat, mit dem Tode bestraft.

Art. 130. Die Strafen der Art. 128 nnd 129. werden geschärft, wenn sich der Untergebene im Augenblicke, wo sich der Vorgesetzte die gesetzwidrige Behandlung desselben erlaubte, im Zustande der Trunkenheit befand und also durch die gesetzwidrige Behandlung leicht zu schweren Subordinationsverbrechen hingerissen werden konnte, oder wirklich hingerissen worden ist.

Art. 131. Ein Vorgesetzter, welcher nicht sogleich einschreitet, wenn in seiner Gegenwart ein untergeordneter Vorgesetzter seine Untergebenen gesetzwidrig behandelt, ist gleich strafbar mit demselben.

Art. 132. Der Vorgesetzte, welcher sonst Uebertretungen der Gesetzte und Befehle von Seiten seiner Untergebenen aus Unachtsamkeit zuläßt, wird mit Arrest bestraft und, wenn dieser nichts fruchtet, degradirt; läßt er aber dergleichen Vergehen wissentlich oder vorsetzlich zu, so wird er als Theilnehmer, und nimmt er wirklichen Antheil, als Anführer bestraft.

Art. 133. Der Vorgesetzte, welcher von seinen Untergebenen Geschenke annimmt, Geld borgt oder sich sonst in Verbindlichkeiten gegen dieselben einläßt, die seinem Ansehen nachtheilig sind und den Dienst beeinträchtigen können, hat eine angemessene Arreststrafe und nach Befinden Degradation zu erwarten.

Wenn aber ein Offizier ein ihm angebotenes Geschenk oder sonst einen Vortheil, wodurch er zu pflichtwidrigen Begünstigungen eines Untergebenen verleitet werden soll, von demselben oder einem anderen angenommen hat, so wird er unausbleiblich mit Cassation, und zwar bei erschwerenden Umständen mit der qualificirten Cassation bestraft.

IV. Sonstige Vergehen gegen den Dienst und die Disciplin.

Art. 134. Wer im Gefechte oder auf dem Marsch zum Gefechte die Flucht ergreift, desgleichen wer im Gefechte oder auf dem Rückzuge seine Waffen von sich wirft, wird degradirt und nach Befinden noch härter bestraft.

Wer aber zuerst die Flucht vor dem Feinde ergreift oder dieselbe veranlaßt, hat die Todesstrafe verwirkt.

Art. 135. Eine Schildwache, die schläft oder sonst ihre Schuldigkeit nicht wahrnimmt, wird nach der Wichtigkeit ihres Postens, nach dem Grade und den wirklichen oder

Digitized by Google

wahrscheinlichen Folgen ihrer Unachtsamkeit, im Frieden mit scharfem Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Im Kriege kann aber die Strafe auf mehrjährige Festungsstrafe, und bei sonst besonders erschwerenden Umständen bis zur Zuchthaus- und Todesstrafe erhöht werden.

Art. 136. Eine Schildwache, die ihren Posten verläßt, soll im Frieden wenigstens mit einjähriger, im Kriege wenigstens mit zweijähriger Festungsstrafe, — wenn aber der Posten von vorzüglicher Wichtigkeit, besonders für die Sicherheit der Truppen ist, mit Zuchthausstrafe und nach Befinden selbst mit dem Tode bestraft werden.

Art. 137. Der Vorgesetzte, welcher seinen Dienstposten verläßt oder seine Schuldigkeit darauf nicht wahrnimmt, wird im Verhältniß einer Schildwache (Art 135. 136.) bestraft. Ist er aber Postenkommandant, so wird diese Strafe bis zur Verdoppelung geschärft.

Art. 138. Wer einen Arrestanten aus Nachlässigkeit entwischen läßt, hat mehrwöchigen Arrest bis zu einjähriger Festungsstrafe, — geschah es aber vorsätzlich, wenigstens dreimonatliche Festungsstrafe, und in Fällen besonderer Bosheit, besonders bei Hauptverbrechern, deren Verbrechen dem Durchhelfer bekannt war, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erwarten.

Art. 139. Wer, ausser dem Falle des Art. 88., falsche Meldungen und Berichte macht, oder die Postenbefehle den Ablösungen falsch überliefert, wird nach dem Grade der Nachlässigkeit oder Bosheit mit strengem Arrest bis zu zweijährigem Festungsarrest, Offiziere bis zur Cassation bestraft. Namentlich soll jede wissentliche oder vorsätzliche Auslassung in den Strafrapporten mit einjährigem Festungsarrest geahndet werden.

Art. 140. Der Unteroffizier oder Gemeine, welcher seine Ordonnanz-Montirungsstücke, Waffen oder Lederzeug muthwilliger oder boshafter Weise verdirbt, wird mit vierzehntägigem scharfem Arrest bis zu dreimonatlicher Festungsstrafe, — derjenige aber, der sie verkauft oder verpfändet oder sonst veräussert, nach Befinden der Umstände, besonders nach dem Werthe der veräusserten Gegenstände, mit sechswöchigem scharfen Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Ueberdieß muß er in beiden Fällen Schadensersatz leisten.

Art. 141. Jede Militärperson, welche ärarische Eigenthumsgegenstände mißbraucht, namentlich solche ohne Erlaubniß für ihre Privatzwecke gebraucht, wird mit Arrest und bei erschwerenden Umständen selbst mit mehrmonatlichem Festungsarrest bestraft.

Art. 142. Ein Offizier, der den Zimmerarrest bricht, wird mit Festungsarrest von so vielen Monaten, als er Wochen im Zimmerarrest zu seyn hatte, im geringsten Falle aber von zwei Monaten, und in Wiederholungsfällen mit Entlassung bestraft.

Der Unteroffizier und Gemeine hat in diesem Falle scharfen Arrest der doppelten Dauer, in Wiederholungsfällen Degradation zu erwarten.

Digitized by Google

Art. 143. Das oder die Mitglieder eines Untersuchungsgerichts, welche die in Untersuchung befindlichen Militärpersonen gesetzwidrig behandeln, namentlich gewaltsame Mittel oder Drohungen gebrauchen, um dieselben zum Geständnisse zu bringen, sollen mit denjenigen Strafen belegt werden, welche den Vorgesetzten wegen Mißbrauchs der Gewalt gegen seine Untergebenen treffen. (Art. 128—130.)

Art. 144. Eine in Untersuchung befindliche Militärperson, welche im Verhör sich völlig erwiesener Lügen schuldig macht, soll durch Verfügung ihres Vorgesetzten mit längerer oder kürzerer Verschärfung des Untersuchungsarrests bestraft, auch nach Befinden der Umstände, namentlich wenn sie sich wiederholte Lügen erlaubt und hartnäckig bei den ausgesagten Unwahrheiten beharrt, nach Endigung der Untersuchung mit den gerichtlich auszusprechenden Strafen des Ungehorsams (Art 111.) belegt werden, welche, wenn sie wegen ihres Hauptvergehens verurtheilt wird, zu der Hauptstrafe hinzugefügt werden.

Art. 145. Eine in Untersuchung befindliche Militärperson, welche im Verhör Antworten überhaupt oder auf gewisse Fragen förmlich verweigert, wozu insbesondere der Fall gehört, wenn sie die Namen der, erwiesener- oder geständiger Maßen vorhandenen Mitschuldigen nicht angeben will, soll vorerst mit mehr und mehr verschärftem Arrest bestraft werden. Ist aber dieses Mittel vierzehn Tage lang fruchtlos angewendet worden, so ist wegen dieser hartnäckigen Verweigerung der Offizier in die Strafe der Entlassung, der Unteroffizier und Gemeine in die auf die Insubordination bestimmten Strafen (Art. 114.) verfallen, welche Strafen nach übrigens beendigter Untersuchung mit der Strafe wegen des Hauptvergehens zugleich ausgesprochen und denselben zugefügt werden. Indessen bleibt auch nach Verlauf jener 14 Tage der Inquisit in fortwährender Detention, bis er die verlangten Antworten der Wahrheit getreu abgiebt. Thut er dieß vor Ablauf weiterer 14 Tage, so können die eben erwähnten Strafen hierdnrch zwar nach Verhältniß der mehr oder weniger aufrichtigen Reue gemildert oder in geringere verwandelt, aber nicht aufgehoben werden.

Art. 146. Derjenige Befehlshaber, welcher den über eine Militärperson verfügten Sicherheitsarrest (Art. 263.) auf irgend eine Art verschärft, ohne daß diese Verschärfung gesetzlich erlaubt oder geboten (Art. 144. 145.) oder sonst durch den Zweck nothwendig ist, soll mit einem eben so verschärften Arrest auf viermal so lange Zeit, als jene Verschärfung angewendet worden war, bestraft werden.

Art. 147. Wenn ein Offizier an geheimen, unerlaubten Verbindungen Theil nimmt, so soll, nach fruchtlos versuchten Abmahnungen und Verwarnungen von Seiten seiner Vorgesetzten, auf seine Entlassung erkannt werden.

Art. 148. Trunkenheit wird mit strengem, nach Befinden mit scharfem Arrest bestraft.

Digitized by Google

Wer sich der Völlerei übergiebt, wird degradirt. Beharrt er dennoch in seiner Liederlichkeit, so wird er mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, und wenn er auch hierdurch nicht gebessert wird, aus dem Militär ausgestoßen.

Art. 149. Leichtsinniges Schuldenmachen wird mit strengem oder scharfem Arrest bestraft; eben so Unsittlichkeiten und jedes Spielen um Geld, welches das Auskommen des Mannes gefährdet oder gefährden kann.

Art. 150. Wenn ein Offizier muthwilliger Weisen Schulden macht, die er nicht bezahlen kann, wenn er sich dem Uebergenusse geistiger Getränke oder anderen Ausschweifungen ergiebt, wenn er einen seines Standes unwürdigen Umgang unterhält, wenn er überhaupt durch einen unsittlichen und anstößigen Lebenswandel zu erkennen giebt, daß er derjenigen Ambition nicht fähig sey, welche die nothwendigste Bedingung des Offizierstandes ist, so soll nach vergeblich angewendeten Warnungen, Verweisen und Arreststrafen auf seine Entlassung erkannt werden.

Art. 151. Wenn überhaupt eine Militärperson wegen geringerer Uebertretungen und Dienstfehler mit wiederholten Disciplinarstrafen belegt, dadurch aber nicht gebessert worden ist, so soll der Offizier entlassen, der Unteroffizier und Gemeine aber auf unbestimmte Zeit degradirt und, wenn auch dieses fruchtlos ist, mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

Art. 152. Wer ohne Vorwissen und schriftliche Bewilligung der zu ihrer Ertheilung gesetzlich befugten Behörde eine Ehe durch priesterliche Copulation vollzieht, wird mit drei- bis sechsmonatlichem Festungsarrest bestraft. Ueberdieß hat bei erschwerenden Umständen der Unteroffizier Degradation, der Offizier Entlassung zu erwarten. Uebrigens wird die Ehe, so wie jedes ohne Erlaubniß geschlossene Eheverlöbniß als null und nichtig aufgehoben.

V. Andere gemeine Vergehen, welche auf das Militär und den Militärdienst nahen Bezug haben.

Art. 153. Wer seine Waffen zu Beschädigungen mißbraucht oder sich ihrer bei Privatstreitigkeiten bedient, ohne durch Nothwehr gerechtfertigt zu seyn, soll zwar nach den bürgerlichen Gesetzen, jedoch mit einer angemessenen Schärfung wegen des Mißbrauchs der Waffen, bestraft werden. Namentlich kann nach Maasgabe der Umstände bei Unteroffizieren Degradation eintreten; Gemeine aber sollen neben der übrigen Strafe auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Befugniß verlieren, außer Dienst ihr Seitengewehr zu tragen.

Art. 154. Duelle werden nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft.

Art. 155. Wer an seinem Cameraden oder im Quartier einen Diebstahl an Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken oder sonstigen Effecten begeht, desgleichen wer die Menagekasse bestiehlt, (wohin auch jede andere Entwendung gehört, durch welche die Theilhaber

Digitized by Google

an der Menage verkürzt werden), eben so wer den ärarischen Pferden ihr Futter entzieht, und solches verkauft oder sonst veräußert, soll um den vierten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit dreimonatlichem Festungsarrest bestraft werden.

Art. 156. Wer aus Armee-Magazinen, Kriegskassen, Montirungs- und Gewehrkammern, an und aus Equipage- und Munitionswagen ꝛc. stiehlt, — der Cavallerist, Artillerist und Trainsoldat, welcher sein Pferd verkauft, soll um den dritten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit sechsmonatlichem Festungsarrest bestraft werden. Zur Kriegszeit erhält die Strafe wegen solcher Diebstähle durch die dadurch eingetretene oder zu befürchten gewesene Gefahr für das Heer oder die Operationen eine weitere verhältnißmäßige Verschärfung bis zur Todesstrafe.

Art. 157. Wer auf dem Posten entweder selbst stiehlt oder Andere wissentlich stehlen läßt, soll doppelt so hart, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

Gebraucht aber die Schildwache bei Ausführung des Diebstahls die Waffen, oder begeht sie zur Kriegszeit einen Diebstahl an Sachen, zu deren Bewachung sie bestellt ist, so hat sie die Todesstrafe verwirkt.

Art. 158. Betrug, Veruntreuung und Unterschlagung an den im 155ten und 156ten Artikel bemerkten Gegenständen soll wenigstens halb so hart, wie der Diebstahl an diesen Gegenständen, nach den Umständen aber auch eben so hart bestraft werden.

Art. 159. Sollte ein Unteroffizier oder gar ein Offizier eines der in den Artikeln 155. 156. 157. und 158. erwähnten Verbrechen begehen, so wird außer der übrigen Strafe jener zum Gemeinen degradirt, dieser cassirt. Namentlich trifft die Strafe der Cassation, (und zwar nach Verschiedenheit der Umstände der einfachen oder qualificirten) neben den übrigen Strafen die militärischen Rechnungsbeamten oder mit irgend einer Verwaltung von ärarischen Geldern oder Effecten chargirten Militärpersonen, welche sich eine ungetreue Verwaltung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten zu Schulden kommen lassen.

Art. 160. Die in den folgenden Artikeln (161—170.) erwähnten Verbrechen werden in gewöhnlichen Friedenszeiten nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft. Im Kriege aber, das heißt, wenn sich die Truppen im Felde oder auf dem Marsche ins Feld befinden, desgleichen bei einer, wenn gleich im Frieden Statt habenden Expedition, wo die militärische Gewalt eintritt, sollen die nachbemerkten Strafen zur Anwendung kommen.

Art. 161. Wer eigenmächtig fouragirt oder Lebens- und Transportmittel requirirt, wird mit sechswöchigem strengen Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Hat er die Waffen dabei gebraucht, so wird die Strafe verdoppelt.

Digitized by Google

Art. 162. Marketender, Boten und andere dergleichen, im Gefolge der Armee befindliche Personen sollen im Falle des Art. 161. zum Ersatze angehalten und dann fortgeschickt werden, vorbehältlich der ihnen, wegen etwa dabei begangener weiteren Verbrechen zuzuerkennenden Strafe.

Art. 163. Plünderung ist öffentliche Wegnahme von beweglichem Gute der Landeseinwohner durch Militärs oder andere bei der Armee befindliche Personen im Kriege oder bei einer militärischen Expedition, mit Benutzung der durch die Gegenwart der Truppen bei den Einwohnern erregten Vorstellung von militärischer Uebermacht.

Art 164. Jede Plünderung ohne Befehl oder ausdrückliche Erlaubniß wird mit der Strafe des Diebstahls geahndet, welche verdoppelt wird, wenn die Plünderung mit Androhung oder wirklichem Gebrauche der Waffen geschah. Eben so hat der Anstifter oder Anführer eines Complotts zur Plünderung die doppelte Strafe verwirkt, für die Theilnehmer aber wird die Strafe um den vierten Theil geschärft.

Art. 165. Wer solche gesetzwidrig erworbene Effecten kauft oder auf andere Art an sich bringt oder in Verwahrung nimmt, ohne besonderen Befehl oder Erlaubniß dazu zu haben, wird gestraft, als wenn er sie durch eigene Plünderung erhalten hätte.

Art. 166. Macht sich aber ein Marketender, ein Bote oder eine andere in ähnlichen Verhältnissen bei den Truppen befindliche Person der in den Art. 164. und 165. erwähnten Verbrechen schuldig, so sollen die gesammten Effecten des Thäters weggenommen, versteigert und der Erlös sammt dem vorgefundenen baaren Gelde, mit Ausnahme einer kleinen Summe zu seinem Fortkommen, zum Besten der Kranken und Blessirten verwendet, der Thäter selbst aber (mit dem Vorbehalt des Art. 162.) fortgejagt werden. Im Falle jedoch die rechtmäßigen Eigenthümer des geplünderten Gutes sich in Zeiten melden oder ausfindig gemacht werden können, erhalten sie das Ihrige unentgeltlich zurück.

Art. 167. Plünderung auf dem Schlachtfelde liegender Todten ohne Erlaubniß wird mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe, — Plünderung oder Mißhandlung eines auf dem Schlachtfelde oder im Spital liegenden Blessirten oder Kranken mit sechs- bis achtjähriger Zuchthausstrafe, und wenn der Blessirte oder Kranke tödtlich mißhandelt oder gar getödtet worden ist, mit dem Tode bestraft. Für den Marketender, Boten ꝛc. wird die Strafe, in so ferne sie nicht Todesstrafe ist, verhältnißmäßig geschärft.

Art. 168. Muthwillige oder boshafte Beschädigung oder Zerstörung des beweglichen Eigenthums der Einwohner zur Kriegszeit wird der Plünderung gleich bestraft.

Art. 169. Vorsätzliche Brandstiftung oder Verheerung an öffentlichen oder Privatgebäuden oder sonstigem unbeweglichen Eigenthum wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn

Digitized by Google

Jahren, — wenn aber ein großer Schaden daraus erwächst oder Menschen dabei umkommen, mit dem Tode bestraft.

Art. 170. Thätliche Mißhandlung eines unbewaffneten Einwohners, seiner Frau, Kinder oder Gesinde wird nach Beschaffenheit der Umstände mit Festungs- und Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, — wenn aber tödtliche Verwundung oder gar der Tod des Mißhandelten erfolgt ist, mit dem Tode bestraft.

Zweiter Titel.

Von den nach den Militärgesetzen zu bestrafenden Verbrechen und Vergehen von Nichtmilitärs.

Art. 171. Feindliche Kundschafter oder Spionen, das heißt Personen ohne Unterschied des Standes, welche Stärke, Stellung und Zustand der Truppen, der Lager, der Befestigungen, der Magazine, der Zeughäuser oder überhaupt irgend einen, auf Angriff oder Vertheidigung Bezug habenden Gegenstand zu Gunsten des Feindes ausspähen oder gar Plane davon aufnehmen, sollen mit dem Tode bestraft werden. Jeder, der zur Kriegszeit bei solchem Ausspähen oder Aufnehmen von Planen betroffen wird, soll als Spion angesehen werden, insoferne er nicht sogleich zu beweisen im Stande ist, daß seine Nachforschungen und Aufnahmen unschädlich seyen und nicht für den Feind geschehen.

Art. 172. Auf feindliche Militärpersonen, welche bei dergleichen Ausspähungen ertappt werden, findet der Art. 171. nur in dem Falle Anwendung, wenn sie durch Verkleidung oder sonstige Verläugnung ihrer militärischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzen.

Art. 173. Ausländer, welche innerhalb des Großherzogthums oder im Kriege innerhalb des von der Armee besetzten Gebiets betroffen werden, daß sie Militärpersonen zur Desertion verleiten, oder zu fremden Kriegsdiensten anwerben oder anreizen, sollen mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn aber die Verführung zu Gunsten des Feindes geschehen ist, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 174. Der Art. 173. findet auch auf diejenigen Ausländer Anwendung, welche militärpflichtige, jedoch noch nicht im Militärdienste stehende junge Leute zu fremden Kriegsdiensten anwerben oder anreizen.

Art. 175. Ausländer, welche Soldaten zur Widersetzlichkeit oder zum Ungehorsam anreizen oder verleiten, sollen zu der Strafe desjenigen Verbrechens, zu welchem sie dieselben verleitet oder angereizt haben, verurtheilt — bei erschwerenden Umständen aber, besonders wenn daraus Gefahr für die Truppen oder den Staat zu befürchten war oder eingetreten ist, mit dem Tode bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 176. Die Bewohner besetzter feindlicher Länder sollen wegen jeder Unternehmung gegen die Sicherheit der Armee, so wie wegen jeder, die Operationen hemmenden Widersetzlichkeit gegen die Armeebefehle durch standrechtliches Erkenntniß mit dem Tode bestraft werden, insoferne nicht besondere Armeebefehle ein anderes Verfahren bestimmen.

Zweiter Theil.

Militär-Strafprozeß.

Erster Abschnitt.

Von der Militärgerichtsbarkeit, deren Umfang und Verhältniß zur Civilgerichtsbarkeit.

Art. 177. Die Militärgerichtsbarkeit im weiteren Sinne besteht in der Befugniß der Militärbehörden zur Ausübung des Militärstrafrechts.

Diese Befugniß ist entweder ein rein dienstliches Attribut der Militärvorgesetzten, welches sie gleich jeder anderen Dienstbefugniß ausüben (Disciplinar-Strafbefugniß), oder sie wird unter den gerichtlichen Formen von besonderen Militärgerichten ausgeübt, (Militärgerichtsbarkeit im engeren Sinne.)

Art. 178. Der Regel nach erstreckt und beschränkt sich die Militärgerichtsbarkeit im weiteren Sinne

1) in subjectiver Hinsicht auf die inländischen Militärpersonen (im Sinne des Art. 3.);

2) in objectiver Hinsicht auf die von Militärpersonen begangenen, militärischen sowohl als gemeinen Verbrechen und Vergehen.

Art. 179. Die Regel des Art. 178. leidet folgende Ausnahmen:

1) in gewissen Fällen sind auch Civilpersonen und fremde Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, nämlich

a) diejenigen, auf welche nach Art. 14. und 15. das Militärstrafgesetz ausnahmsweise Anwendung findet;

b) Empörer, sobald die bewaffnete Macht aufgeboten und das desfallsige specielle Kriegs- oder Aufruhrsgesetz publicirt ist.

Art. 180. 2) Gewisse Vergehen der Militärpersonen aller Grade sind so lange von der Militärgerichtsbarkeit ausgeschlossen, als die dadurch verwirkten Strafen blos auf das

Digitized by Google

Vermögen Bezug haben. Wegen aller Contraventionen gegen die bürgerlichen Polizeigesetze jeder Art nämlich (wohin namentlich auch die Defraudationen landesherrlicher oder gemeinheitlicher Rechte und Gefälle, also Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, Defraudationen und Unterschleife gegen die Finanzgesetze, in Ansehung des Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Brückengeldes und dergleichen gehören), werden alle Militärpersonen von den betreffenden Civiljustiz- und Polizeibehörden in Untersuchung und Strafe genommen, in so weit diese Vergehen keine andere, als eine Geldstrafe und Confiscation der defraudirten Gegenstände oder der zur Defraudation gebrauchten Werkzeuge zur Folge haben. Muß jedoch die Geldstrafe nach Art. 73. in eine andere Strafe verwandelt werden, so steht die Verwandlung und die Vollziehung der verwandelten Strafe den Militärgerichten zu (Art. 13.)

Wenn dagegen die genannten Vergehen eine andere, als Geld- und Confiscationsstrafe zur Folge haben, so tritt die Militärgerichtsbarkeit ein, in so ferne nicht die Civilgerichtsbehörden aus einem anderen Grunde (Art. 181. 184.) competent erscheinen.

Art. 181. 3) Gewisse Militärpersonen sind wegen gewisser Vergehen der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Hinsichtlich der gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche von den Kriegsreservisten, so lange sie nicht zum activen Dienste eingezogen sind, begangen werden, steht nämlich die Untersuchung und die Erkennung der Strafe den Civilgerichten, und zwar denjenigen zu, welche competent seyn würden, wenn der Schuldige keine Militärperson wäre.

Art. 182. In so ferne die nach Art. 181. von den Civilgerichten über Kriegsreservisten erkannte Strafe in Gefängnißstrafe von einem Jahre und weniger, oder in einer solchen nicht militärischen Strafe besteht, welche nach Art. 81. auch nicht in eine militärische verwandelt werden kann, steht auch die Vollstreckung den Civilgerichten zu, nachdem dieselben im letzteren Falle das erlassene rechtskräftige Erkenntniß dem Kriegs-Ministerial-Departement überschickt und letzteres die Entfernung des betreffenden Individuums aus dem Militärstande verfügt hat. In allen anderen Fällen aber haben die Civilgerichte das Straferkenntniß an den Commandeur des Verurtheilten einzusenden, welcher die Strafe, nachdem solche durch das einschlägige Militärgericht in eine militärische verwandelt worden, alsbald vollzieht.

Wenn der Kriegsreservist, welcher von einem Civilgerichte zur Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt worden ist, vor ausgehaltener Strafe zum Dienste einberufen wird, so wird diese Strafe, so weit er sie noch nicht verbüßt hat, auf die desfallsige Benachrichtigung der Civilbehörde, von der Militärbehörde durch Anlegung der entsprechenden Arrest- oder sonstigen militärischen Strafe vollstreckt, in so ferne es nicht die Militärbehörde vorzieht, die Einziehung zum Dienste bis nach ausgehaltener Strafe, oder die Strafvollziehung bis zur abermaligen Entlassung in seine Heimath zu verschieben.

Art. 183. Wird ein von einem Kriegsreservisten vor seiner Einziehung zum Dienste be-

Digitized by Google

gangenes gemeines Verbrechen oder Vergehen erst nach dieser Einziehung entdeckt, so hängt es von der Verfügung des Kriegs-Ministerial-Departements ab, ob von dem Militärgerichte oder von dem sonst competenten Civilgerichte die Untersuchung geführt und die Strafe erkannt werden solle.

Art. 184. Außerdem können in einigen anderen Fällen durch Verfügung des Kriegs-Ministerial-Departements auch der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Militärpersonen wegen gemeiner Vergehen den Civilgerichten zur Untersuchung und resp. Bestrafung abgegeben werden. Nämlich

a) Militärpersonen, welche ein gemeines Verbrechen begangen haben, auf welches die Civilgesetze die Todesstrafe oder mehr als vierjährige Zuchthausstrafe bestimmen, können an die nach Art. 181. competenten Civilgerichte, so wie

b) Militärpersonen, welche gemeinschaftlich mit inländischen Personen aus anderen Ständen ein in dem Militärstrafgesetze nicht verpöntes Verbrechen verübt haben, an dasjenige Civilgericht, welchem ihre Mitschuldigen unterworfen sind, — zur Untersuchung und Straferkennung abgegeben werden.

Art. 185. Erkennt in einem der Fälle des Art. 184. das Civilgericht eine Strafe, welche auf Militärpersonen angewendet oder nach Art. 81—85. in eine militärische verwandelt werden kann, so giebt es das Erkenntniß, wenn es rechtskräftig geworden, an die einschlägige Militärbehörde zur Vollziehung nach etwa vorausgegangener Verwandlung der Strafe ab. Erkennt es aber eine Strafe, welche nach Art. 81. nicht in eine militärische verwandelt werden kann, so steht, da mit einer solchen Strafe nothwendig Entfernung aus dem Militärstande verbunden ist, die Vollstreckung dem Civilgerichte zu, welche jedoch von demselben so lange verschoben werden muß, bis das Kriegs-Ministerial-Departement auf die Uebersendung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten aus dem Militärstande und seine Abführung von den Listen seines Corps verfügt und dem Civilgerichte davon Nachricht gegeben hat.

Art. 186. Wenn jedoch in den Fällen des 181ten und 184ten Artikels der Strafbare neben dem gemeinen Verbrechen zugleich ein militärisches, welches nicht blos Disciplinarvergehen ist, begangen hat, so bleibt für die Fälle Art. 181. und 184. a. die Untersuchung und Straferkennung wegen beider Verbrechen den Militärgerichten vorbehalten; es sey denn, daß das gemeine Verbrechen ungleich schwerer als das militärische wäre, und das Kriegs-Ministerial-Departement deshalb für gut fände, die Untersuchung und Straferkennung, oder wenigstens die Untersuchung wegen beider Vergehen dem Civilgerichte zu überlassen.

Art. 187. Im Falle b. des Art. 184. aber soll, bei der Concurrenz eines militärischen Vergehens, in so ferne nicht auch hier nach dem Schlusse des vorigen Artikels verfahren werden

Digitized by Google

kann, in der Regel ein gemeinschaftlicher Untersuchungs-Commissär zur Untersuchung gegen die implicirten Militär- und Civilpersonen bestellt werden.

Das Oberkriegsgericht hat sich über die Bestellung dieses Commissärs, und ob hierzu der einschlägige Militär- oder Civiluntersuchungsrichter oder eine andere Gerichtsperson verwendet werden soll, mit dem betreffenden Civilobergerichte zu benehmen. Wenn sich aber beide Behörden hierüber nicht verständigen können, oder wenn besondere Gründe gegen dieses Verfahren vorliegen, so muß zur gemeinschaftlichen Untersuchung ein gemischtes Gericht, welches aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzt ist, gebildet werden.

Art. 188. Das gemischte Gericht kann auf mehrfache Weise constituirt werden. Entweder treten nämlich die beiden vollständig besetzten Untersuchungsgerichte zusammen, oder es wird dem vollständig besetzten Militär-Untersuchungsgerichte eine Civilgerichtsperson, oder dem vollständig besetzten Civiluntersuchungsgerichte eine Militärgerichtsperson, und zwar im letzteren Falle der einschlägige oder ein anderer in der Nähe befindlicher Auditeur beigeordnet. Die Verschiedenheit der Umstände, namentlich je nachdem die Mehrzahl der Verbrecher aus Militär- oder Civilpersonen besteht, je nachdem das Verbrechen der ersteren oder der letzteren das schwerere ist, muß in den einzelnen Fällen entscheiden, ob das gemischte Gericht in dieser oder jener Weise gebildet werden soll. Eben so unterliegt es der jedesmaligen einverständlichen Bestimmung der Oberbehörden, in wie weit die Verhöre ꝛc. von Militärgerichtspersonen und in wie weit von den Civilgerichtspersonen vorzunehmen seyen.

Art. 189. Bei dem gemischten Gerichte haben die Militärgerichtspersonen als solche den Vorgang vor den Civilgerichtspersonen, sowohl bei der Unterschrift der Protocolle, als der etwaigen gemeinschaftlichen Ausfertigungen des gemischten Gerichts. Können sich jene mit diesen über wesentliche Puncte der Untersuchung nicht vernigen, so berichtet jeder Theil an die ihm vorgesetzte Gerichtsbehörde (die Militärgerichtsperson an das Oberkriegsgericht), und erwartet durch Verständigung dieser höheren Behörden die Vorschrift für das weitere Verfahren.

Art. 190. Wenn der im Art. 187. erwähnte Untersuchungscommissär oder das niedergesetzte gemischte Gericht die Untersuchung beendigt hat, so werden die Acten zuerst an das einschlägige Militärgericht abgegeben, um über die militärischen und gemeinen Vergehen der implicirten Militärpersonen zu erkennen. Wenn dieß geschehen und das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, so erfolgt die Abgabe der Acten an das Civilgericht zum Behuf des Erkenntnisses über die Civilpersonen.

Art. 191. Das Verfahren der Art. 187 — 190. wird auch dann eingeschlagen, wenn die Militärbehörde für nöthig findet, auch ohne Concurrenz militärischer Vergehen das Erkenntniß über die gemeinen, von Militärpersonen gemeinschaftlich mit bürgerlichen Personen begangenen Verbrechen den Militärgerichten vorzubehalten.

Art. 192. Wenn es außer den in den Art. 181 und 184. genannten Fällen nothwendig

Digitized by Google

oder der Vereinfachung und Abkürzung wegen räthlich erscheint, daß auch hinsichtlich sonstiger Vergehen der Militärpersonen, welche sie in Garnison, auf Commando, in Urlaub ꝛc. begangen haben, die Untersuchung ganz oder zum Theil von den Civil-Untergerichten geführt werde, so haben dieselben den desfallsigen Aufträgen des Oberkriegsgerichts und den Requisitionen der Militär-Untergerichte promt zu entsprechen. Eben so versteht es sich von selbst, daß die Civil-Untergerichte, von den Militär-Untersuchungsgerichten um die Vornahme einzelner gerichtlichen Handlungen, z. B. Zeugenverhöre, Einnahme von Augenscheinen ꝛc. requirirt werden können. In allen solchen Fällen bleibt aber die Straferkennung stets den Militärgerichten.

Art. 193. Sobald die Truppen zum Ausmarsche versammelt sind oder im Felde stehen, findet das Verfahren Art. 184—191. nur in so weit Anwendung, als es nach dem Befinden des commandirenden Generals oder, wenn derselbe das Commando noch nicht übernommen haben sollte, des Kriegs-Ministerial-Departements, die Umstände erlauben, oder es nützlich oder nothwendig machen.

Art. 194. Gegen die von bürgerlichen Gerichten nach den vorderen Artikeln über Militärpersonen erlassenen Straferkenntnisse stehen den letzteren alle, nach den bürgerlichen Gesetzen zulässige Rechtsmittel und zwar, wenn dieselben an eine höhere Gerichtsstelle gebracht werden müssen, bei den bürgerlichen Obergerichten zu.

Art. 195. So oft eine Civilstelle einen Kriegsreservisten in Untersuchung zieht, zeigt sie solches unter Anführung der vorliegenden Beschuldigungsgründe dem betreffenden Regiments- oder Corps-Commando an. Desgleichen benachrichtigt sie dasselbe von jeder Strafverfügung gegen Militärpersonen. Bei geringfügigen Sachen genügt eine Benachrichtigung über die verhängte Untersuchung und über die erkannte Strafe. Zugleich haben alle Civilgerichte die besondere Pflicht, die Untersuchungs- und Erkenntnißsachen über Militärpersonen, welche ihnen nach den vorderen Artikeln zukommen, vorzugsweise zu beschleunigen, so wie auch den Requisitionen der Militärgerichte hinsichtlich aller Gegenständen die auf deren Geschäfte Bezug haben, promtest zu deferiren.

Art. 196. Bei allen Conflicten über die Frage, ob ein vorgekommener Fall zur Competenz der Militärgerichte oder Civilgerichte gehöre, ist es übrigens allgemeiner Grundsatz, daß die Militärgerichtsbarkeit, wo sie an und für sich begründet ist, jede andere Gerichtsbarkeit, welche etwa nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls eintreten könnte, ausschließt; und es kann also auch kein Civilgericht in dieser Beziehung eine Prävention gegen die Militärgerichte ausüben. Dieß schließt jedoch die Befugniß und Verpflichtung der sonst competenten bürgerlichen Gerichten nicht aus, nach erhaltener Kenntniß von einem durch Militärpersonen begangenen Verbrechen, wenn das Militärgericht nicht schnell genug einschreiten kann, die eilenden Gerichtshandlungen vorzunehmen und den ersten Angriff gegen die Verdächtigen zu machen.

Digitized by Google

Art. 197. Militärpersonen werden wegen solcher Vergehen und Verbrechen, welche nach den vorigen Artikeln vor die Militärgerichtsbarkeit gehören, auch dann von den Militärgerichten (jedoch dem Artikel 16. zufolge nach den bürgerlichen Gesetzen) bestraft, wenn sie diese Verbrechen vor ihrem Eintritt in den Militärdienst begangen haben; — so wie auch Civilpersonen wegen militärischen Vergehen, welche sie während ihres früheren Militärdienstes begangen haben, von den Civilgerichten (jedoch dem Art. 16. zufolge nach dem Militärstrafgesetze) gestraft werden.

Art. 198. Aus dem Grundsatze der Rechtshängigkeit folgt aber,

a) daß, wenn ein Militärpflichtiger, während er bei den Civilgerichten in Untersuchung oder in bürgerlichem Strafgewahrsam ist, zum Militärdienste gezogen wird, derselbe den Civilbehörden zur Beendigung der Untersuchuug und zur Verbüßung der Strafe bleibt und erst nach beendigter Strafzeit in den Militärdienst eintritt;

b) daß eine Militärperson, während sie bei den Militärgerichten in Untersuchung oder in militärischem Strafgewahrsam ist, den Militärbehörden zur Beendigung der Untersuchung und zur Verbüßung der Strafe bleibt, wenn sie gleich in Folge der Dienstpragmatik oder des Recrutirungsgesetzes ihren Abschied aus dem Militärdienste zu verlangen berechtigt wäre. In diesem letzteren Falle steht es jedoch dem Kriegs-Ministerial-Departement frei, einer solchen Militärperson, wenn sie wegen eines gemeinen Vergehens in Untersuchung oder Strafe ist, den verlangten Abschied zu ertheilen, und sie zur Beendigung der Untersuchung oder zur Verbüßung des Strafrestes an die Civilbehörde abzugeben.

Art. 199. Die Militärgerichtsbarkeit fängt an,

1) hinsichtlich der im activen Dienste stehenden Militärpersonen von dem Augenblicke ihrer Einverleibung in ein Corps an,

2) hinsichtlich der characterisirten Offiziere von dem Tage an, an welchem sie den Militärcharacter erhalten,

3) hinsichtlich derjenigen Personen, welche nur im Kriege den Militärpersonen beigezählt werden, von dem Tage an, wo sie ihre Anstellung bei dem Feldtruppencorps erhalten haben oder demselben definitiv zugetheilt worden sind.

Art. 200. Die Militärgerichtsbarkeit hört auf,

1) hinsichtlich der activen Militärpersonen von dem Tage der Entlassung oder Entfernung aus dem Militärstande ohne Pension und ohne Belassung eines Militärcharacters an,

2) hinsichtlich der pensionirten oder characterisirten Offiziere von dem Tage des Aufhörens der Pension oder des Militärcharacters an,

(insoferne nicht mit dem Verluste der Stelle, der Pension oder des Characters eine Militärgefängnißstrafe verbunden ist, in welchem Falle die Militärgerichtsbarkeit erst mit Endigung dieser Strafzeit aufhört); — endlich

Digitized by Google

3) hinsichtlich derjenigen Personen, welche nur im Kriege den Militärpersonen beigezählt werden, von dem Tage an, wo sie von dem Corps, welchem sie zugetheilt waren, wieder abgegeben worden sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der dienstlichen Strafbefugniß und den übrigen Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf Vergehen ihrer Untergebenen.

Erster Titel.

Von der dienstlichen oder Disciplinarstrafbefugniß der Militärvorgesetzten und deren Ausübung.

Art. 201. Gewisse militärische Vorgesetzte haben das Recht, Strafen bis zu einem bestimmten Maase über ihre Untergebenen zu verfügen. Diese Befugniß ist rein dienstlich (Art. 177.) und die in Folge derselben erlassenen Strafverfügungen sind daher in keiner Weise als gerichtliche Erkenntnisse zu betrachten.

Art. 202. Es folgt hieraus, daß gegen dergleichen dienstliche Strafverfügungen der Militärvorgesetzten keine Berufung an eine Gerichtsstelle, sondern lediglich in dem durch das Dienstreglement vorgeschriebenen Wege der Recurs an den höheren Vorgesetzten bis zum Kriegs-Ministerial-Departement, gegen die von dem Kriegs-Ministerial-Departement ergangenen Strafverfügungen aber kein Recurs, sondern blos eine motivirte Bitte um Abänderung bei dem Kriegs-Ministerial-Departement selbst Statt findet.

Art. 203. Die Ausübung der dienstlichen Strafbefugniß der Vorgesetzten setzt in jedem Falle nothwendig voraus,

1) daß das Vergehen des Untergebenen ein Disciplinarvergehen ist (Art. 25.)

2) daß das Vergehen durch Geständniß des Angeschuldigten, oder durch eigene, von dem strafenden Vorgesetzten im Dienste gemachte Wahrnehmung, oder durch officielle Dienstmeldung (in so weit dieser Wahrnehmung oder Dienstmeldung nach Art. 394. 396. 397. voller Glauben gebührt) vollständig constatirt, also keine gerichtliche Untersuchung erforderlich ist.

Art. 204. Es können zwar von dem Vorgesetzten, wenn einer dieser Fälle (Art. 203. Nr. 2.) nicht vorliegt, auch allgemeine, nicht gerichtliche Nachforschungen nach der Wahrheit vorgenommen werden, aber nur zu dem Zwecke, den Angeschuldigten durch die Resultate dieser Nachforschungen zum eigenen freiwilligen Geständnisse zu bestimmen, niemals aber um auch in dem Falle des nicht erfolgenden Geständnisses eine Strafe zu verfügen, — in wel-

Digitized by Google

chem Falle vielmehr die Sache nothwendig gerichtlich untersucht und von dem einschlägigen Militärgerichte entschieden werden muß.

Uebrigens ist bei solchen Nachforschungen der Vorgesetzte an dieselben Vorschriften gebunden, welche in den Art. 275. 276. dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber in Bezug auf die Verhängung einer gerichtlichen Untersuchung, und in den Art. 385. 386. dem Untersuchungsgerichte in Bezug auf das Verhör des Angeschuldigten im Allgemeinen gegeben sind.

Art. 205. Bei Bestimmung des Maases der Disciplinarstrafen muß das pflichtmäßige Ermessen der Militärvorgesetzten, wo das Militärstrafgesetz keine Bestimmung enthält, vorzüglich durch den Geist desselben und durch die Analogie der darin über andere in ähnlichem Grade strafwürdige Handlungen gegebenen Bestimmungen, nächstdem aber durch die möglichste Consequenz und Unpartheilichkeit in Bestrafung gleicher oder ähnlicher Vergehen, so wie durch die Rücksicht, ob das Individuum dasselbe Disciplinarvergehen schon ein- oder mehreremale begangen habe, ob es überhaupt schon öfters bestraft worden sei oder nicht u. s. w. geleitet werden.

Art. 206. Wenn ein Vorgesetzter ein Vergehen, welches nach Art. 25. nicht unter die Disciplinarvergehen gerechnet werden kann, dennoch als solches bestraft, so ist dieß unerlaubte Ueberschreitung seiner Befugnisse, welche gesetzlich geahndet wird. (Art. 127.) Eben so macht sich derjenige Vorgesetzte verantwortlich und strafbar, welcher ein Disciplinarvergehen ungerügt läßt (Art. 132.), oder eine, mit dem Vergehen nicht im Verhältnisse stehende oder eine, seine Befugniß überschreitende Strafe verfügt. (Art. 127.) Diese Ahndungen erfolgen im dienstlichen oder gerichtlichen Wege, je nachdem sie in der Befugniß des höheren Vorgesetzten liegen oder nicht.

Art. 207. Beschwerde über zu harte oder unverdiente Bestrafung werden an den Vorgesetzten des Strafenden gebracht. (Art. 202.) Behauptet aber der Querulant in dieser Beschwerde, daß die Strafverfügung auf unrichtige factische Annahmen erfolgt sey, und erbietet er sich, dieses zu beweisen, so eignet sich die Sache vor dasjenige Militärgericht, welches hinsichtlich des strafenden Vorgesetzten oder hinsichtlich desjenigen, gegen dessen Dienstmeldung der Gegenbeweis geführt werden soll, competent ist. Erkennt dieses Gericht, daß der Beweis nicht erbracht sey, so hat der Angeschuldigte neben der ihm dictirten Strafe die Strafe des falschen Anklägers (und zwar nach Art. 126., wenn der Gegenbeweis gegen die Wahrnehmung oder Angabe des Vorgesetzten unternommen worden war) verwirkt, welche in demselben Erkenntnisse auszusprechen ist.

Art. 208. Die Beschwerden gegen die Strafverfügung des Vorgesetzten können vor, während und nach Realisirung der Strafe vorgebracht werden. In den beiden ersteren Fällen ist der Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, nur alsdann schuldig, die

Digitized by Google

Strafe zu suspendiren, wenn der Querulant alle Strafbarkeit abläugnet oder wenn bei Beschwerden über zu harte Bestrafung die dictirte Strafe nicht in Arrest oder einer anderen, während einer gewissen Zeit fortdauernden Strafe besteht. Besteht sie aber in Arrest, so hat diese letztere Beschwerde die Folge, daß bis zu ihrer Erledigung stets nur der einfache Arrest angewendet wird.

Art. 209. Der Vorgesetzte, an welchen die Beschwerde gelangt, kann in allen übrigen Fällen die Realisirung der Strafe bis zur Entscheidung suspendiren, so oft er dieß nach seinem pflichtmäßigen Ermessen den Verhältnissen angemessen findet.

Art. 210. Der Vorgesetzte, an welchen die Beschwerde gelangt, entscheidet dieselbe, stets nach angehörtem schriftlichen oder mündlichen Berichte desjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist. — Findet er

1) die verfügte Strafe dem Vergehen angemessen, so bestätigt er sie und verordnet deren Vollziehung indem ihre Suspendirung, ungeachtet weiterer Beschwerdeführung, nun nicht mehr Statt finden kann, — den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Querulant den factischen Grund der Bestrafung läugnet (Art. 207.) und der höhere Vorgesetzte darauf, und daß er den Gegenbeweis führen will, keine Rücksicht genommen hat. — Nach erstandener Strafe steht aber jedem Untergebenen die fernere Beschwerde bei den weiteren Vorgesetzten im Dienstwege offen. — Findet er

2) die verfügte Strafe ganz unbegründet oder zu hart, so verwirft er sie ganz oder zum Theil, — und der Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, darf sie nun nicht oder nur in dem verminderten Maase realisiren, kann aber seiner Seits über diese Verfügung bei den weiteren Vorgesetzten queruliren. —

Giebt aber

3) der Vorgesetzte, an welchen die Beschwerde gelangt, solche nach Art. 207., weil der zu Strafende den Gegenbeweis führen will, an das Militärgericht ab, so bleibt die Strafe bis zum Erkenntnisse desselben ausgesetzt; so wie solche ganz wegfällt, wenn er die Sache selbst wegen Mangels eines der Erfordernisse des Art. 203. zur gerichtlichen Untersuchung geeignet findet und aus diesem Grunde sie an das Militärgericht abgiebt.

Art. 211. Eine auf gesetzliche Weise verfügte Disciplinarstrafe kann sowohl von dem Vorgesetzten, welcher sie verfügt hat, als von dem höheren Vorgesetzten theilweise erlassen oder in eine Strafe geringerer Gattung verwandelt werden, wenn die Rücksicht für die Handhabung einer strengen Dienstordnung durch andere Rücksichten der Billigkeit und besonders durch die Wahrscheinlichkeit überwogen wird, daß nach dem Ehrgefühle und der sonstigen Individualität des Bestraften der Zweck seiner Besserung durch eine gelindere Bestrafung oder durch eine Strafe geringerer Gattung mit mehr Sicherheit erreicht werden dürfte. Es gehört aber zur Verantwortlichkeit der Vorgesetzten, daß durch dergleichen Straferlasse und

Digitized by Google

Strafmilderungen dem Dienste und der Disciplin kein Nachtheil zugefügt werde. — Eine von einem Vorgesetzten niederen Grades gesetzlich verfügte Strafe kann von einem Vorgesetzten höheren Grades nur dann theilweise erlassen oder verwandelt werden, wenn jener mit Bericht gehört worden ist und keine erhebliche Einwendungen, namentlich aus Gründen des Dienstes und der Disciplin, dagegen vorgebracht hat.

Art. 212. Jeder Vorgesetzte, es mag ihm eine Strafbefugniß zustehen oder nicht, ist befugt und verpflichtet, den Untergebenen in den gesetzlichen Fällen zu arretiren. (Art. 249. und folg.) Ferner ist jeder Vorgesetzte ohne Ausnahme befugt, dem Untergebenen verdiente Verweise zu ertheilen; auch steht die Anwendung der in Art. 38. genannten leichteren Correctionsmittel nicht allein jedem Offizier ohne Ausnahme zu, sondern dieselbe kann von den mit Strafbefugniß versehenen Vorgesetzten auch den Unteroffizieren übertragen werden. — Endlich ist jeder Offizier ohne Ausnahme in den, im Art. 123. genannten Fällen berechtigt und verpflichtet, sich im äußersten Falle durch die schärfsten Zwangsmittel augenblicklichen Gehorsam von dem Untergebenen zu verschaffen.

Art. 213. Dagegen steht eine eigentliche Strafbefugniß, das heißt ein Recht zur Verfügung eigentlicher militärischer Strafen (Art. 35. und folg.) keinem geringeren Grade, als dem Befehlshaber einer Compagnie oder Schwadron zu.

Art. 214. Die höchste Strafe, welche der Befehlshaber einer Compagnie oder Schwadron, desgleichen einer Landdragoner- und Landschützen-Division gegen seine Untergebenen verfügen kann, ist

a) gegen Lieutenants der einfache Verweis;

b) gegen Unteroffiziere und Gemeine
   Stägiger Casernearrest,
   8 — einfacher Wachtarrest,
   6 — strenger —
   4 — scharfer —

c) gegen degradirte Gemeinen 12 Stockschläge.

Art. 215. Die höchste Strafe, welche der Befehlshaber eines Bataillons oder einer Cavallerie-Division gegen seine Untergebenen verfügen kann, ist

a) gegen Capitains und Rittmeister
   der einfache Verweis,
   4tägiger einfacher Zimmerarrest,
   2 — strenger ——

b) gegen Lieutenants und Port d'épée-Unteroffiziere
   der einfache, strenge und scharfe Verweis,

Digitized by Google

8tägiger einfacher Zimmerarrest,
4 — strenger ——
2 — Arrest im Arrestzimmer;

c) gegen Unteroffiziere ohne Port d'épée und gegen Gemeine
16tägiger Casernearrest,
16 — einfacher Wachtarrest,
12 — strenger ——
8 — scharfer ——

d) gegen degradirte Gemeine
25 Stockschläge.

Art. 216. Die höchste Strafe, welche der Befehlshaber eines Regiments oder Corps gegen seine Untergebenen verfügen kann, ist

a) gegen Staboffiziere
der einfache Verweis,
8tägiger einfacher Zimmerarrest,
4 — strenger ——

b) gegen Capitains und Rittmeister
der einfache, strenge und scharfe Verweis,
16tägiger einfacher Zimmerarrest,
8 — strenger ——
8 — Arrest im Arrestzimmer,

c) gegen Lieutenants und Port d'épée-Unteroffiziere
Verweis jeder Art,
32tägiger einfacher Zimmerarrest,
16 — strenger ——
16 — Arrest im Arrestzimmer,

d) gegen Unteroffiziere ohne Port d'épée und gegen Gemeine
32tägiger Casernearrest,
32 — einfacher Wachtarrest,
24 — strenger ——
16 — scharfer ——.

e) gegen degradirte Gemeine
50 Stockschläge.

Art. 217. Der etwaige zweite Stabsoffizier eines Bataillons hat die Strafbefugniß eines Compagniebefehlshabers, — uud der zweite Stabsoffizier eines Regiments oder Corps, der kein Bataillon commandirt, die Strafbefugniß des Bataillonsbefehlshabers.

Digitized by Google

Art. 218. Bei einer abgesondert stehenden Truppenabtheilung steht dem Befehlshaber derselben, auch wenn er sonst keine Strafbefugniß hat, die Strafbefugniß der seinem Grade zunächst höheren Strafbehörde zu. Ist aber ein solcher Befehlshaber von aller Verbindung mit seinen Vorgesetzten ganz abgeschnitten, so übt er für die Dauer dieses Zustandes die Strafbefugniß des Regimentsbefehlshabers in allen ihren Theilen.

Art. 219. Ein General oder dessen Stellvertreter hat die persönliche Strafbefugniß eines Regimentsbefehlshabers in allen seinem Commando untergebenen Corps oder Abtheilungen; außerdem kann er gegen den unter seinen Befehlen stehenden General

den einfachen Verweis,
4tägigen einfachen Zimmerarrest,
2 — strengen ——

und gegen den ihm untergeordneten Befehlshaber eines Regiments oder Corps

den einfachen Verweis,
6tägigen einfachen Zimmerarrest,
3 — strengen ——

verfügen.

Art. 220. Das Kriegs-Ministerial-Departement hat gleichfalls die Disciplinar-Strafbefugniß eines Regimentsbefehlshabers in allen Regimentern und Corps des Großherzoglichen Dienstes, so wie über alle pensionirte, characterisirte und keinem Corps attachirte Militärpersonen. Außerdem kann es

a) gegen Generale

den einfachen Verweis,
6tägigen einfachen Zimmerarrest,
3 — strengen ——

b) gegen Befehlshaber eines Regiments oder Corps

den einfachen Verweis,
8tägigen einfachen Zimmerarrest,
4 — strengen ——

verfügen.

Größere Arreststrafen gegen Generale und Stabsoffiziere, so weit sie gegen dieselben anwendbar sind, kann das Kriegs-Ministerial-Departement nur auf Befehl oder mit specieller Genehmigung des Großherzogs verfügen.

Art. 221. Der General, welcher die Truppen im Felde en chef commandirt, kann vom Kriegs-Ministerial-Departement blos einfache Verweise empfangen. Er selbst übt die Disciplinarstrafbefugniß des Kriegs-Ministerial-Departements, und es kann ihm noch außerdem in seiner Instruction eine erweiterte Strafbefugniß verliehen werden.

Digitized by Google

Art. 222. Das Kriegs-Ministerial-Departement übt seine Strafbefugniß über die den Regiments- oder Corpsbefehlshabern untergeordneten Personen in der Regel nur in der Recursinstanz aus; außerdem verfügt es durch Befehl an den Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder den, diesem vorgesetzten General, daß ein Individuum des Regiments oder Corps bestraft werden solle, überläßt aber in der Regel dem ersteren oder letzteren die Bestimmung und Vollziehung der Strafe.

Dagegen bestimmt und vollzieht es selbst die Strafen, welche es gegen Generale und Regiments- oder Corpsbefehlshaber, desgleichen gegen pensionirte, characterisirte und keinem Corps attachirte Militärpersonen verfügen kann, und zwar in der Regel durch Specialbefehle an das nächstgelegene Commandement.

Art. 223. Dem Ermessen der höheren Vorgesetzten in den einzelnen Fällen ist es überlassen, ob sie ein ihnen zur officiellen Wissenschaft kommendes Disciplinarvergehen, welches auch ein Vorgesetzter niederen Grades seiner Befugniß nach bestrafen kann, diesem zur Bestrafung zu überlassen oder selbst zu bestrafen dem Dienste angemessener finden.

Art. 224. Ein General, der über Individuen eines Regiments oder einer anderen seinem Commando untergebenen Truppenabtheilung eine Strafe verhängt, ist verbunden, dem Befehlshaber des Regiments oder der Truppenabtheilung Kenntniß davon zu geben und, wenn kein besonderes Hinderniß entgegensteht, die Vollziehung der Strafe durch diesen Befehlshaber geschehen zu lassen.

Art. 225. Individuen des Brigadestabs können nur von dem Befehlshaber der Brigade und dessen Vorgesetzten — Individuen des Regiments- oder Corpsstabs nur von dem Befehlshaber des Regiments- oder Corps und dessen vorgesetzten Individuen des Bataillons- oder Divisionsstabs nur von dem Befehlshaber des Bataillons oder der Division und dessen Vorgesetzten mit Disciplinarstrafen belegt werden.

Art. 226. Wenn von Individuen, welche verschiedenen Regimentern oder Corps angehören, gemeinschaftlich ein Disciplinarvergehen begangen wird, so steht die Strafverfügung gegen alle Excedenten dem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten derselben und, wenn kein solcher vorhanden ist, dem Kriegs-Ministerial-Departement zu.

Art. 227. Von den im Art. 39. erwähnten Strafen gegen ganze militärische Körper kann die erste (Tadel und Verweise) von dem Befehlshaber der Truppenabtheilung, welche gefehlt hat, und von den höheren Vorgesetzten, — die fünfte (temporäre Entziehung gewisser Abzeichen) nur von dem Kriegs-Ministerial-Departement und im Felde von dem en chef commandirenden General, — die 2te, 3te und 4te aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Großherzogs verfügt werden.

Ueberhaupt können diese Strafen nur in diesem dienstlichen Wege verfügt werden, und ein gerichtliches Verfahren findet, wenn ein ganzer militärischer Körper gefehlt hat, nie-

Digitized by Google

mals gegen denselben als solchen, sondern lediglich gegen die Individuen desselben als solche Statt, und zwar selbst dann, wenn alle zu einem solchen militärischen Körper gehörige Individuen als schuldig bezeichnet werden.

Art. 228. Der Platzcommandant übt über die, auf Garnisonswachen und zu anderem Platzsicherungsdienste commandirten, desgleichen über die auf Piquets und Bereitschaft wirklich unter Gewehr stehenden Truppen der Garnison, die Disciplinarstrafbefugniß des Regimentsbefehlshabers oder, wenn er General ist, die Strafbefugniß dieses Grades. Die Vollziehung der von ihm verhängten Strafen überläßt er jedoch dem Corps, welchem der Strafbare angehört. — Hat der Platzcommandant während oder bei Endigung des Dienstes, in welchem ein Vergehen verübt worden ist, keine Kenntniß davon erhalten oder dasselbe zu ahnden unterlassen, so steht der Corpsbehörde nach beendigtem Garnisonsdienste, oder wenn ihr das Vergehen später zur Kenntniß kommt, auch die Verfügung der Strafe zu, nicht dem Platzcommandanten; nur ist letzterer um Erläuterung und um seine Meinungsäußerung zu ersuchen, wenn das Vergehen von so localer Art ist, daß er ungleich besser als die Corpsbehörde den Grad des Vergehens zu beurtheilen vermag.

Art. 229. Die dem Platzcommandanten im vorigen Artikel beigelegte Strafbefugniß erstreckt sich ferner über die Individuen solcher Corps, welche nicht zu der Garnison gehören, wenn sie außerhalb dem Bezirke ihres Corps und im Dienstbereiche des Platzcommandanten in Disciplinarvergehen betreten werden. Die Vollziehung der Strafe hat er jedoch, so oft es geschehen kann, durch die eigenen Vorgesetzten des Strafbaren geschehen zu lassen, auch wenn an diese Bedingung eine Zusendung auf namhafte Entfernung geknüpft wäre.

Art. 230. Außerdem übt der Platzcommandant die im Art. 228. bemerkte Strafbefugniß über die zu der Commandantur gehörigen Militärpersonen.

Art. 231. Beschwerden gegen Strafverfügungen des Platzcommandanten gehen an das Kriegs-Ministerial-Departement.

Art. 232. Der Militärsanitätsdirection steht die Disciplinarstrafbefugniß eines Regimentsbefehlshabers über die bei den Lazarethen angestellten, nicht zu einem Regiment oder Corps gehörigen Personen, — so wie der Waffendirection die gleiche Strafbefugniß über die Unterangestellten bei den ihrer Verwaltung anvertrauten Magazinen und sonstigen Etablissements zu.

Art. 233. Die Inspectoren der Casernen üben die Strafbefugniß ihres Grades sowohl über die bei den Casernen angestellten Personen, als in Betreff der Casernepolizei über alle in den betreffenden Casernen liegende Individuen. Von den über die letzteren verfügten Strafen benachrichtigen sie die betreffenden Regiments- und Corpsbefehlshaber.

Die Strafbefugniß der Lazarethinspectoren bestimmt das Militärsanitätsreglement.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von der Meldung, Bekanntmachung und Controllirung der über Militärpersonen verhängten Strafen.

Art. 234. Jede Strafe, welche der Befehlshaber einer Compagnie oder Schwadron verfügt, muß zu der nächsten täglichen Rapportzeit zur Kenntniß des Bataillons- oder Divisionsbefehlshabers gebracht werden.

Art. 235. Der Bataillons- oder Divisionsbefehlshaber läßt jeden verschärften Arrest, den er über einen Lieutenant, — und jeden Arrest, den er über einen Capitän verhängt hat, sogleich dem Befehlshaber des Regiments melden, es sey denn, daß er mit demselben nicht in einerlei Garnison oder Station stehe, in welchem Falle die Meldung zu der nächsten Rapportzeit geschieht. Alle über Unteroffiziere und Gemeine im Bataillon oder in der Division verfügte Strafen werden dem Regimentsbefehlshaber bei dem nächsten Rapport gemeldet.

Art. 236. Der Regiments- oder Corpsbefehlshaber bringt die im vorhergehenden Artikel erwähnten, über Offiziere des Regiments verfügten Arreststrafen durch den nächsten periodischen Rapport zur Kenntniß der höheren Behörden bis zum Großherzog, insoferne nicht eine frühere Meldung dieser Strafen besonders befohlen wird.

Art. 237. Eine Strafbestimmung des Regiments- oder Corpsbefehlshabers gegen Stabsoffiziere hat derselbe sogleich dem ihm vorgesetzten General oder, wenn ihm keiner vorgesetzt ist, dem Kriegs-Ministerial-Departement, — so wie ein General jede von ihm oder dem Regimentsbefehlshaber ergangene Strafbestimmung über Stabsoffiziere dem Kriegs-Ministerial-Departement zu melden, welches davon, so wie von denjenigen Strafen, welche es selbst gegen Generale und Stabsoffiziere verfügt, dem Großherzoge Anzeige thut.

Art. 238. Die von den Kriegsgerichten und von dem Oberkriegsgerichte erkannten Strafen werden, sobald die Erkenntnisse rechtskräftig sind, von dem Kriegs-Ministerial-Departement mit oder ohne Antrag auf Milderung dem Großherzog gemeldet. Die einschlägigen Vorgesetzten haben zu dem Ende alle solche Erkenntnisse nach eingetretener Rechtskraft in Abschrift an das Kriegs-Ministerial-Departement einzuschicken.

Art. 239. Die in der Strafbefugniß des Compagnie- oder Schwadronsbefehlshabers gegründeten Strafen, sie mögen von diesem oder einem höheren Vorgesetzten verfügt werden, heißen Compagnie- oder Schwadronsstrafen. Strafen, welche über die Strafbefugniß eines Compagniebefehlshabers erhaben sind, aber vom Bataillons- oder Divisionsbefehlshaber verfügt werden können, heißen Bataillons- oder Divisionsstrafen. Strafen, welche von keinem geringeren Grade als dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber verfügt werden können, sind Regiments- oder Corpsstrafen. Höhere Strafen sind

Digitized by Google

Hauptstrafen. Diese Benennungen bleiben, wenn gleich die Strafen von einem Militärgerichte erkannt worden sind.

Art. 240. Jede Compagniestrafe wird der Compagnie, jede Bataillons- oder Divisionsstrafe dem Bataillon oder der Division, jede Regiments- oder Corpsstrafe dem Regiment oder Corps, die Hauptstrafen aber den sämmtlichen Großherzoglichen Truppen bekannt gemacht, mit Ausnahme jedoch der einfachen und strengen Verweise gegen Offiziere.

Die Bekanntmachung der übrigen, gegen Offiziere erkannten oder verfügten Strafen besteht darin, daß sie in die betreffenden Ordrebücher eingetragen werden.

Art. 241. Sämmtliche gegen Individuen einer Compagnie verfügte und erkannte Strafen werden in die Strafregister der Compagnie, alle gegen Individuen des Bataillons ꝛc. verhängte Strafen in die Strafregister des Bataillons, und alle gegen Individuen des Regiments verhängte Strafen in die Strafregister des Regiments eingetragen. Die über Militärpersonen eines anderen Regiments oder Corps verhängten Hauptstrafen werden blos in den Befehlsbüchern notirt.

Art. 242. Die Strafregister enthalten im Wesentlichen

1) Namen, Stand, Compagnie und Bataillon des Bestraften,

2) sein Vergehen,

3) die verfügte oder erkannte Strafe nach Art, Maas und Dauer,

4) die Behörde, welche die Strafe verfügt oder erkannt hat,

5) die Gründe der etwa durch den höheren Vorgesetzten oder durch das höhere Gericht erfolgten Milderung oder Verschärfung.

Art. 243. Die Strafregister werden Ende jedes Monats geschlossen und ein summarischer Auszug daraus von Seiten der Compagnieen an das Bataillon ꝛc. und von Seiten der Bataillons an das Regiment eingegeben, damit sich den höheren Befehlshabern herausstelle, wo mehr oder weniger, gelindere oder härtere Strafen angewendet worden sind, damit sie den Ursachen dieser Verschiedenheit, im Vergleich mit den größeren oder geringeren Graden der Disciplin in den einzelnen Unterabtheilungen nachforschen, so wie auch für größere Gleichheit in der Bestrafung einzelner ähnlicher Fälle auf die Zukunft wirken mögen.

Art. 244. Zu gleichem Zwecke gelangt Anfangs jedes Vierteljahrs ein Strafrapport von jedem Regiment oder Corps an das Kriegs-Ministerial-Departement. In diesem Rapport werden alle Individuen, welche eine Strafe erlitten haben, mit der Veranlassung, Gattung und Dauer der Strafe, und mit Bemerkung ihres Bataillons, ihrer Division, Compagnie oder Schwadron, mit Vor- und Zunamen in tabellarischer Form aufgeführt.

Art. 245. In den an den Großherzog gelangenden Rapports werden sämmtliche Of-

Digitized by Google

fiziere, welche eine Strafe erleiden, wobei sie keinen Dienst thun dürfen, namentlich; die Unteroffiziere und Gemeinen aber summarisch aufgeführt.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf die Verhängung des Sicherheitsarrests gegen Untergebene.

Art. 246. Der Sicherheits- oder Detentionsarrest wird gegen eine Militärperson in allen den Fällen verfügt, wo es nothwendig erscheint, sich der Person derselben zu versichern. Diese Sicherstellung der Person kann, ohne daß von einem Verbrechen oder Vergehen des Arretirten die Rede ist, um des Arretirten selbst und seiner persönlichen Sicherheit willen nothwendig werden. Die folgenden Artikel betreffen aber nur den Sicherheitsarrest, welcher in Bezug auf Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen verfügt wird.

Art. 247. Außer dem eigentlichen oder definitiven Sicherheitsarrest erfordert der Dienst in gewissen Fällen die Anlegung eines provisorischen Sicherheitsarrests. Dieser wird von denjenigen Vorgesetzten, welchen keine Strafbefugniß überhaupt, oder keine Befugniß zur Bestrafung des vorliegenden Vergehens zusteht, in gewissen Fällen in so lange angelegt, bis der hierzu berechtigte Vorgesetzte entweder eine Strafe oder die Fortsetzung des Arrest, als definitiven Sicherheitsarrest, anordnet.

Art. 248. Der Sicherheitsarrest in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen der Militärpersonen kann begründet werden

1) durch die vorliegende Gewißheit, daß ein Verbrechen oder Vergehen von einer Militärperson begangen worden,

2) durch das Daseyn dringender Verdachtsgründe, daß ein solches begangen worden,

3) durch die Besorgniß, daß ein solches begangen werden möchte.

Art. 249. 1) Wenn die Gewißheit vorliegt, daß eine Militärperson ein Verbrechen oder Vergehen begangen habe, (sey es, daß diese Gewißheit durch Geständniß, durch eigene im Dienste gemachte Wahrnehmung oder durch officielle Dienstmeldung, so weit dieser Wahrnehmung oder Meldung nach Art. 394. 396. 397. voller Glauben gebührt, oder auf eine andere Art constatirt sey), so legt, wenn das Vergehen ein Disciplinarvergehen ist, derjenige Vorgesetzte, welcher nach seiner Befugniß dieses Vergehen zu bestrafen berechtigt ist, keinen Sicherheitsarrest an, sondern verfügt sogleich die Strafe für das Vergehen. Wenn aber ein Vorgesetzter, welcher keine Strafbefugniß überhaupt oder keine Befugniß zur Bestrafung des vorliegenden Disciplinarvergehens hat, einen Untergebenen auf Begehung desselben betrifft oder sonst Gewißheit erhält, daß dasselbe begangen worden sey, so verfügt er,

Digitized by Google

wenn das Vergehen blos in einer Dienstnachlässigkeit oder sonstigen Unterlassung bestand, ebenfalls keinen Sicherheitsarrest, sondern erstattet sogleich dem höheren Vorgesetzten zur weiteren Verfügung davon Meldung. Bestand dagegen das Vergehen in einer dienst- oder gesetzwidrigen Begangenschaft, so verfügt er den provisorischen Sicherheitsarrest, bis der höhere Vorgesetzte, welcher zur Bestrafung derselben berechtigt ist, die Strafe angeordnet hat, zu welchem Ende er diesem im Dienstwege augenblickliche Meldung zu machen hat.

Art. 250. Wenn aber im Falle des vorigen Artikels von einem nicht disciplinarischen Vergehen oder Verbrechen die Rede ist, so wird der provisorische Sicherheitsarrest von jedem Vorgesetzten angelegt und augenblicklich stufenweise bis zu demjenigen, der zur Verhängung des definitiven Sicherheitsarrests berechtigt ist, gemeldet. Der letztere entscheidet sofort, indem er die Sache an das einschlägige Militärgericht verweißt, ob die gesetzlichen Gründe vorhanden sind, um den definitiven Sicherheitsarrest anzulegen oder nicht. Im ersteren Falle verfügt derselbe die Fortsetznng des Arrests, im letzteren hebt er ihn sogleich auf.

Art. 251. 2) Wenn keine Gewißheit vorliegt, daß ein Vergehen oder Verbrechen von einer Militärperson begangen worden sey, so ist, außer den im Art. 254. genannten Behörden und den von denselben Beauftragten, in der Regel kein Vorgesetzter zur eigenen Anlegung des Sicherheitsarrests berechtigt, es müßte denn dessen Anlegung von jenen Behörden bereits angeordnet und der zu Verhaftende auf flüchtigem Fuße seyn. Wenn jedoch dringende Verdachtsgründe gegen eine Militärperson vorliegen, daß sie ein Verbrechen höherer Art begangen habe, so ist jeder Vorgesetzte berechtigt und verpflichtet, unter den übrigen in den Art. 256. und 257. bemerkten Voraussetzungen den provisorischen Sicherheitsarrest anzuordnen, muß aber der höheren Behörde (Art. 254.) sogleich davon Meldung thun, damit dieselbe entscheide, ob der Arrest als definitiver Sicherheitsarrest fortdauern solle oder nicht.

Art. 252. 3) Wenn aus vorliegenden Umständen dringende Besorgniß eintritt, daß eine Militärperson ein Vergehen oder Verbrechen begehen werde, (wenn sie z. B. damit gedroht, bereits vorbereitende Handlungen dazu unternommen haben sollte u. s. w.) so ist jeder Vorgesetzte, wenn er sich von dem Vorhandenseyn der die dringende Besorgniß begründenden Umstände vollständig überzeugt hat, berechtigt und verpflichtet, den Sicherheitsarrest anzulegen, es muß aber augenblickliche Meldung davon an die höheren Vorgesetzten bis zu demjenigen erstattet werden, welcher das Vergehen, wenn es begangen worden wäre, zu bestrafen oder die Untersuchung deshalb zu verhängen berechtigt gewesen seyn würde. Dieser muß dann entscheiden, ob und wie lange der Sicherheitsarrest fortdauern und was etwa sonst zur Verhütung des befürchteten Vergehens verfügt werden solle.

Art. 253. Der provisorische Sicherheitsarrest wird, wenn und so weit er nicht durch

Digitized by Google

Verfügung des höheren Vorgesetzten als definitiver Sicherheitsarrest fortgesetzt wird, stets an der darauf folgenden Strafe in Abzug gebracht.

Art. 254. Der definitive Sicherheitsarrest wegen Vergehen und Verbrechen, welche vor die Militärgerichtsbarkeit gehören, kann hinsichtlich aller, zu einem Regiment oder Corps gehörigen Individuen, mit Ausnahme der Stabsoffiziere, nur von dem Befehlshaber des Regiments oder Corps, hinsichtlich aller übrigen Militärpersonen aber nur von dem Kriegs-Ministerial-Departement, im Felde von dem General en chef verfügt werden.

Wenn und so lange sich jedoch die Individuen eines Regiments oder Corps in dem, Art. 228. bezeichneten Garnisonsdienste befinden, steht die Befugniß zur Verhängung des definitiven Sicherheitsarrests über dieselben wegen der in diesem Dienste begangenrn Vergehen dem Platzcommandanten zu, so wie derselbe die gleiche Befugniß hinsichtlich der Personen des Platzstabes wegen aller, die Anlegung des Sicherheitsarrests rechtfertigenden Vergehen derselben hat.

Art. 255. Wird die Anlegung des definitiven Sicherheitsarrests im Laufe einer Untersuchung nothwendig, so muß er auf den Antrag des Untersuchungsgerichts verfügt werden. Scheint aber seine Anlegung dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber vor oder zugleich mit der Verhängung einer Untersuchung nothwendig, so verfügt er denselben, nachdem er vorher den Auditeur mit seinem Gutachten vernommen hat.

Die Beschwerden über ungesetzliche Arrestanlegung von Seiten der Regiments- oder Corpsbefehlshaber gehen an das Kriegs-Ministerial-Departement.

Art. 256. Der definitive Sicherheitsarrest darf nur dann verfügt werden, wenn es nothwendig ist, sich der Person des Schuldigen oder Angeschuldigten zu versichern. (Art. 246.) Er kann nach Art. 250. und 251. nur bei solchen Verbrechen und Vergehen angelegt werden, welche eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung erfordern. Diejenigen Erfordernisse, welche nach dem folgenden Titel die Verhängung einer gerichtlichen Untersuchung bedingen, müssen also auch vorhanden seyn, wenn der definitive Sicherheitsarrest angelegt werden soll.

Art. 257. Wenn aber auch eine gerichtliche Untersuchung bereits angeordnet ist, oder die Erfordernisse zu deren Anordnung vorhanden sind, so kann doch der definitive Sicherheitsarrest nur in folgenden Fällen angelegt werden:

1) wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Untersuchung und Strafe entziehen werde;

2) wenn er auf die ergehende Ladung vor dem Untersuchungsgerichte nicht erscheint;

3) wenn ein Verbrechen von mehreren Verbundenen begangen worden und daher Collusionen zur Täuschung des Gerichts von denselben zu befürchten sind;

4) wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte das Vergehen, wegen dessen er in Untersuchung ist, fortsetzen oder wiederholen werde.

Digitized by Google

Art. 258. Ob aus dem ersten Grunde (Art. 257.) der Sicherheitsarrest angelegt werden könne und müsse, ist in den verschiedenen einzelnen Fällen darnach zu beurtheilen, ob nach den individuellen Verhältnissen des Angeschuldigten ein größerer Nachtheil für denselben von der ihn wahrscheinlich treffenden Strafe, als von der Flucht zu erwarten ist. Dieses muß, ohne andere specielle Fälle auszuschließen, jedenfalls und ungeachtet anderer, den Verdacht der Flucht entfernenden Umstände angenommen werden, wenn die gesetzliche Strafe des Verbrechens, dessen der Angeschuldigte bezüchtigt ist, in Zuchthausstrafe, mehr als halbjähriger Festungsstrafe oder einer anderen höheren Strafe besteht. Dieser Sicherheitsarrest wird auf den Antrag des Untersuchungsgerichts wieder aufgehoben, sobald die für die Schuld des Inquisiten vorgelegenen Verdachtsgründe so weit verschwinden, oder seine Schuld sich in dem Maase geringer darstellt, daß die Besorgnisse einer Entweichung des Angeschuldigten nach dem Obigen nicht mehr vorhanden sind.

Art. 259. Aus dem zweiten Grunde (Art. 257.) wird der Sicherheitsarrest alsbald angelegt, wenn der Angeschuldigte zu der bestimmten und ihm bekannt gemachten Zeit vor dem Untersuchungsgerichte nicht erscheint, ohne deshalb durch absolute Hindernisse entschuldigt zu seyn. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß er mit Gewalt vor das Gericht gebracht und nach Verhältniß seiner Nachlässigkeit oder seines bösen Vorsatzes mit den Strafen des Ungehorsams oder der Insubordination belegt werden kann. Dieser Sicherheitsarrest dauert in der Regel bis zur Beendigung der mit dem Angeschuldigten vorzunehmenden Verhöre.

Art. 260. Aus dem dritten Grunde (Art. 257.) muß der Sicherheitsarrest in jedem Falle der dort bemerkten Art angelegt werden. Er wird aber, in so ferne nicht andere Gründe zu seiner Fortsetzung vorliegen, auf den Antrag des Untersuchungsgerichts wieder aufgehoben, sobald die That mit allen Nebenumständen von den sämmtlichen Mitschuldigen eingestanden ist.

Art. 261. Aus dem vierten Grunde (Art. 257.) kann der Sicherheitsarrest in denjenigen Fällen, welche im Art. 252. erwähnt sind, und namentlich auch alsdann gerechtfertigt und nothwendig erscheinen, wenn nach der Natur des Vergehens der Vorgesetzte außer Verhältniß mit seinen Untergebenen, oder der Untergebene außer Verhältniß mit seinen Vorgesetzten gesetzt werden muß und dieser Zweck durch eine temporäre Dispensation des Vorgesetzten oder Untergebenen vom Dienste nicht mit Sicherheit erreicht werden kann. Dieser Arrest wird wieder aufgehoben, sobald die angeführte Besorgniß verschwindet.

Art. 262. Keine Militärperson kann dem gegen sie zu verhängenden Sicherheitsarrest wegen eines, vor die Militärgerichtsbarkeit gehörigen Vergehens oder Verbrechens durch eine Cautionsleistung entgehen.

Art. 263. Der Sicherheitsarrest kann bei Unteroffizieren und Gemeinen, nach Gestalt

Digitized by Google

der Umstände, entweder in der Caserne oder im Wachtarrestlocal, und bei Offizieren aller Grade entweder in der eigenen Wohnung der Arretirten oder im Arrestzimmer vollzogen werden. Es darf aber, da der Sicherheitsarrest keine Strafe ist, als solcher kein höherer Arrestgrad angewendet werden, als für seinen Zweck erforderlich ist; also bei Offizieren kein Arrest im Arrestzimmer, wo durch Zimmerarrest der Zweck schon erreicht wird. Keinerlei Verschärfungen, wie solche bei dem strengen und scharfen Arrest der Unteroffiziere und Gemeinen eintreten, finden bei dem Sicherheitsarrest Statt, außer als Strafe für ordnungswidriges Benehmen im Arrest oder bei der Untersuchung. Alle Bequemlichkeiten, welche sich der Arretirte selbst verschaffen kann und will, sind ihm im Sicherheitsarrest verstattet, wenn sie nur mit der Localität vereinbarlich sind und dem Zwecke des Sicherheitsarrests und der Untersuchung nicht zuwider laufen.

Art. 264. Dagegen können und müssen in den Fällen, wo wegen der Größe des Verbrechens oder wegen anderer Verhältnisse die Entweichung des Angeschuldigten aus dem Arrest, oder Collusionen mit Anderen ungeachtet der Arretirung zu befürchten sind, die erforderlichen Sicherheitsmaasregeln gegen das eine oder andere durch Beorderung oder Verstärkung der Wache, durch Entziehung aller Communicationsmittel mit Anderen und dergl. — so wie im ersteren Falle durch Anlegung von Fesseln ꝛc. getroffen werden.

Art. 265. Die Formen der Verhaftung schreibt das Dienstreglement vor, und der Vorgesetzte, welcher den Arrest angeordnet hat, entscheidet in jedem einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen, in welcher der vorgeschriebenen Formen die Verhaftung bewerkstelligt werden solle.

Art. 266. Jede Verhängung des definitiven Sicherheitsarrests über einen Offizier muß sogleich dem Kriegs-Ministerial-Departement, im Felde dem Generalcommando gemeldet werden, welches dem Großherzog davon Anzeige thut. Ist er über eine Militärstabsperson verhängt, so ordnet das Kriegs-Ministerial-Departement ꝛc. alsbald einen Vikar für die Arrestzeit derselben an.

Art. 267. Der definitive Sicherheitsarrest kommt nur dann und in dem Verhältnisse an der Strafe, welche nach beendigter Untersuchung erkannt wird, in Abzug, als sich die Untersuchung ohne die Schuld des Arretirten verzögert hat. In wie weit dies der Fall ist, muß in dem gerichtlichen Erkenntnisse ausgedrückt werden.

Art. 268. Wenn sich eine Militärperson wegen eines begangenen Verbrechens auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, so werden alle im Wege des Militärdienstes zu erlassende Verfügungen zu seiner Habhaftwerdung und gefänglichen Einziehung, namentlich die Absendung von Commando's, die Requirirung der Landdragoner und Landschützen und anderer Behörden u. s. w., von derjenigen Behörde, welche die Untersuchung verhängt hat, und zwar, wenn

Digitized by Google

der Verbrecher während der Untersuchung entwichen ist, auf den Antrag des Untersuchungsgerichts erlassen. Dagegen gehören die gerichtlichen Verfügungen zu diesem Zwecke, namentlich die Erlassung von Steckbriefen, öffentlichen Ladungen u. s. w. lediglich zur Competenz der Gerichte.

Art. 269. Die Vorschriften des gegenwärtigen Titels sind auch von den Civilgerichten wenn sie nach ihrer Befugniß den Sicherheitsarrest gegen Militärpersonen verfügen, so weit möglich zu beobachten. Insbesondere haben dieselben die zu verhaftenden Militärpersonen, wo es an einem geeigneten und anständigen Arrestlocale fehlen sollte, in einem anderen passenden Locale, in den Rathhäusern, Wachtstuben, Wirthshäusern ꝛc. unter gehöriger Bewachung zur Haft zu bringen.

Vierter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf die Verhängung und Führung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Untergebene.

Art. 270. Die Befugniß und die Pflicht, Militärpersonen in den gesetzlichen Fällen einer gerichtlichen Untersuchung zu unterwerfen, hat

1) der Befehlshaber eines Regiments oder Corps hinsichtlich aller zu dem Regiment oder Corps gehörenden Individuen unter dem Range eines Stabsoffiziers,

2) das Kriegs-Ministerial-Departement hinsichtlich aller übrigen Militärpersonen, im Felde aber der en chef commandirende General hinsichtlich aller übrigen, zum Feldtruppencorps gehörigen Militärpersonen. Die Befehlshaber der Brigaden, Regimenter und Corps sind verpflichtet, in allen Fällen, wo Gründe zur Verhängung einer Untersuchung gegen die ihnen untergebenen Stabsoffiziere vorliegen, davon dem Kriegs-Ministerial-Departement oder dem General en chef unverweilte Anzeige zu thun. — Ueber den General en chef selbst kann eine gerichtliche Untersuchung nur nach seiner Zurückberufung im Vaterlande, oder wo es in speciellen Fällen sonst befohlen wird, vorgenommen werden.

Art. 271. Wenn und so lange sich die Individuen eines Regiments oder Corps in dem Art. 228. bezeichneten Garnisonsdienste befinden, steht die Befugniß zur Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung über dieselben wegen der in diesem Dienste begangenen nicht disciplinarischen Vergehen und Verbrechen dem Platzcommandanten zu. Diese Untersuchung wird aber, wo möglich, in dem Corps des Angeschuldigten geführt, und das Untersuchungs- und Kriegsgericht dieses Corps steht in dieser Sache zu dem Platzcommandanten in demselben Verhältnisse, wie sonst zu dem Corpsbefehlshaber; so wie der Platzcommandant in Beziehung auf die Untersuchung und Entscheidung dieser Sache dieselben Rechte und Pflichten hat, wie der Corpsbefehlshaber in anderen Fällen.

Digitized by Google

Sodann steht dem Platzkommandanten das Recht der Untersuchungs-Anordnung über die Individuen des Platzstabes zu.

Art. 272. Der Regiments- oder Corpsbefehlshaber ꝛc. verfügt eine gerichtliche Untersuchung stets nach Anhörung des Auditeurs, jedoch auf eigene Verantwortlichkeit. Die Beschwerden über ungesetzliche Verhängung einer Untersuchung gehen an das Kriegs-Ministerial-Departement.

Art. 273. Die Befehlshaber abgesondert stehender Truppenabtheilungen sind zwar befugt und verpflichtet, in eilenden Fällen ein Verhör über einen Angeschuldigten und die Abhörung von Zeugen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse einer Untersuchung vorhanden sind, zu verfügen. Sie haben aber sogleich dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber von dieser Verfügung und ihrer Veranlassung Meldung zu machen, und demselben die Entscheidung, ob die förmliche gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden solle oder nicht, zu überlassen.

Art. 274. So oft der Befehlshaber eines Regiments oder Corps einen Offizier oder ein im Offiziersgrade stehendes Individuum oder einen Port d'épée-Unteroffizier einer Untersuchung unterworfen hat, muß er davon entweder selbst die Anzeige an das Kriegs-Ministerial-Departement oder resp. den en chef commandirenden General erstatten, oder, in so ferne er noch einen Vorgesetzten über sich hat, an diesen zur Anzeige bei dem Kriegs-Ministerial-Departement berichten. Dasselbe muß geschehen, so oft über einen Unteroffizier oder Gemeinen eine Untersuchung wegen eines Capitalverbrechens verhängt wird.

Das Kriegs-Ministerial-Departement selbst erstattet dem Großherzog Anzeige von allen Untersuchungen, welche es selbst über Generale und Stabsoffiziere angeordnet hat.

Art. 275. Diejenige vorgesetzte Behörde, welche das Recht und die Pflicht hat, Militärpersonen einer Untersuchung zu unterwerfen, (Art. 270.) ist eben so dafür verantwortlich, daß dieses nicht ohne das Daseyn dringender Verdachtsgründe oder wirklicher Beweise geschieht, als dafür, daß bei dem Daseyn solcher Verdachtsgründe oder Beweise die Untersuchung nicht unterbleibt.

Aus dem Grunde der erstgedachten Pflicht muß die Verfügung, wodurch eine Untersuchung gegen eine Militärperson verhängt wird, wo es immer möglich ist, schriftlich erlassen werden und die begründenden dringenden Verdachtsgründe oder Beweise namentlich enthalten.

Art. 276. So lange keine dringende, sondern nur entfernte Verdachtsgründe gegen ein Individuum vorliegen, können zwar die im Art. 270. genannten Behörden das Untersuchungsgericht zur Vornahme aller Handlungen auffordern, welche, ohne ein bestimmtes Individuum als verdächtig zu bezeichnen, Aufklärung gewähren und auf die Ausmittelung des Verbrechers führen können; es kann aber darauf, wenn sich hierdurch keine dringende Ver-

Digitized by Google

dachtsgründe ergeben, keine Untersuchung gegen das Individuum gegründet werden. Führt aber eine solche vorbereitende Untersuchung auf dringende Verdachtsgründe gegen ein Individuum, so darf die förmliche Untersuchung gegen letzteres nicht eher angestellt werden, als bis auf den Antrag des Untersuchungsgerichts die, zur Verhängung der Untersuchung berechtigte Behörde die nach Art. 275. erforderliche schriftliche, oder, wo dieß nicht möglich ist, mündliche Verfügung erlassen hat.

Art. 277. Sogleich mit- oder unmittelbar nach Verhängung der Untersuchung muß die Behörde, welche solche angeordnet hat, einen genauen und pflichtmäßigen Bericht der Vorgesetzten des Inquisiten, welcher das vollständige Nationale desselben, die Aeußerung über sein bisheriges Betragen in und außer Dienst und die Bemerkung, ob er bereits wegen früherer Vergehen gestraft worden oder nicht, im ersteren Falle mit Beilegung eines Auszugs aus den Strafregistern enthält, zu den Untersuchungsacten abgeben.

Art. 278. Die Verfügung, wodurch eine Untersuchung verhängt wird, wird in der Rescriptsform an das Untersuchungsgericht, welches durch dieselbe mittelst Commandirung der zu demselben erforderlichen Personen constituirt wird, erlassen. Von diesem Augenblicke an, hören aber alle Einflüsse der Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, auf die Untersuchung selbst gänzlich auf, in so ferne nicht das Untersuchungsgericht selbst ihre dienstliche Thätigkeit in Anspruch nimmt.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf die gerichtlichen Straferkenntnisse und deren Vollstreckung.

Art. 279. Die Militärvorgesetzten haben keinerlei Einflüsse auf das Materielle der militärgerichtlichen Entscheidungen. Dagegen ist diejenige Behörde, welche eine militärgerichtliche Untersuchung angeordnet hat, berechtigt und verpflichtet,

1) die Mitglieder der Entscheidungsgerichte nach bestimmten gesetzlichen Reihenfolgen zu commandiren;

2) im Namen des Staats und des Militärdienstes darüber zu wachen, daß von keinem Gerichte Strafen erkannt werden, welche keine hinreichende Ahndung des Vergehens enthalten, und deshalb nach pflichtmäßigem Ermessen eine obergerichtliche Revision der erlassenen Erkenntnisse zu veranlassen;

3) die militärgerichtlichen Erkenntnisse zur Vollstreckung zu bringen.

Sie ist ferner berechtigt,

4) die Verurtheilten der Gnade des Großherzogs zu empfehlen.

Digitized by Google

Die Ausübung dieser Rechte und Pflichten wird in dem folgenden Abschnitte näher erörtert.

Dritter Abschnitt.

Von den Militärgerichten.

Einleitung.

Art. 280. Die Militärgerichtsbarkeit im engeren Sinne (Art. 177.) wird unter den gerichtlichen Formen von besonderen Militärgerichten ausgeübt.

Art. 281. Die Militärgerichte bestehen aus Ober- und Untergerichten.

Die Untergerichte sind

1) die Militäruntersuchungsgerichte, welche zur Untersuchung der zur Militärgerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen bestimmt sind,

2) die Kriegsgerichte, welche über diese Strafsachen in erster Instanz zu erkennen haben.

Das Obergericht ist

das Oberkriegsgericht, welches die Erkenntnisse der Kriegsgerichte in zweiter Instanz revidirt, — welches außerdem innerhalb der Gränzen der richterlichen Befugnisse das Verfahren der Untergerichte in Puncten, worüber das Militärstrafgesetzbuch keine bestimmte Vorschrift enthält, im Wege gemeiner Bescheide gleichförmig bestimmt, überdieß in Competenzstreitigkeiten der Militäruntergerichte und in Beschwerdesachen gegen dieselben, welche im gerichtlichen Wege erledigt werden müssen, entscheidet.

Art. 282. Das Kriegs-Ministerial-Departement führt die Oberaufsicht über sämmtliche Militärgerichte in demselben Maase, wie das Ministerium der Justiz über die Civilgerichte. Zu seiner Competenz gehört daher die Anstellung der Mitglieder des Obergerichts und der Auditeure bei den Untergerichten, die Sorge für eine promte Justizpflege und für einen zweckmäßigen Geschäftsgang bei sämmtlichen Militärgerichten und die Erledigung der desfallsigen Beschwerden, die erforderliche Correspondenz mit den höheren Justizbehörden im In- und Auslande, so weit solche nicht füglich durch das Oberkriegsgericht geführt werden kann, und dergl.

Das Kriegs-Ministerial-Departement ist ferner die Behörde, bei welcher alle Begnadigungsgesuche hinsichtlich der von den Militärgerichten erkannten Strafen eingereicht werden.

Art. 283. Die specielle Aufsicht über die Militäruntergerichte, sowohl was den

Digitized by Google

promten und zweckmäßigen Geschäftsgang derselben, als was die in Bezug auf ihr Verfahren erforderliche Correspondenz mit den höheren Justizbehörden betrifft, ist unter der oberen Leitung des Kriegs-Ministerial-Departements dem Oberkriegsgerichte übertragen, welches diese administrative Eigenschaft mit seinen gerichtlichen Functionen (Art. 281.) vereinigt. Alle Verfügungen daher, welche das Kriegs-Ministerial-Departement in Bezug auf die Geschäftsführung der Untergerichte innerhalb des Kreises seiner Befugnisse erläßt, werden denselben durch das Organ des Oberkriegsgerichts mitgetheilt; so wie alle desfallsige Anfragen der Untergerichte an das Oberkriegsgericht ergehen, welches darüber entweder selbst verfügt oder an das Kriegs-Ministerial-Departement berichtet.

Art. 284. Die rechtsgiltige Ausübung der Militärgerichtsbarkeit von Seiten der Militärgerichte wird durch drei wesentliche Erfordernisse bedingt, nämlich,

1) daß sie competent (zuständig), das heißt bei jeder einzelnen Sache in der Ausübung desjenigen Theils und Umfangs der Gerichtsbarkeit begriffen sind, welcher ihnen durch das Gesetz und ihre Constituirung verliehen ist;

2) daß sie gehörig besetzt, das heißt mit der erforderlichen Anzahl von Gerichtspersonen, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, versehen sind;

3) daß sie hinsichtlich ihres Verfahrens nach den absoluten gesetzlichen Vorschriften thätig sind.

Die Handlungen der Militärgerichte sind von dem Augenblicke an nichtig, wo an einem der beiden ersteren Erfordernisse ein Mangel erscheint. Welche Wirkungen die Mängel an dem dritten Erfordernisse erzeugen, enthält das erste Capitel des 2ten Titels (Art. 370 — 373.)

Erster Titel.

Von der Zuständigkeit und Besetzung der Militärgerichte.

Erstes Capitel.

Von der Zuständigkeit und Besetzung der Militär-Untergerichte.

I. Militär-Untersuchungsgerichte.

Art. 285. Für jede Untersuchung eines vor die Militärgerichtsbarkeit gehörigen Vergehens oder Verbrechens wird ein besonderes Militär-Untersuchungsgericht bestellt, welches aus einem Auditeur, als ständigem Untersuchungsrichter, und aus einem, bei zu untersuchenden Capitalverbrechen aber aus zwei Offizieren, als wechselnden Beisitzern, besteht.

Art. 286. Bei jeder, kein Capitalverbrechen betreffenden Untersuchung

Digitized by Google

1) gegen einen General — ist ein, demselben wo möglich dem Dienstgrade oder doch dem Dienstalter nach vorangehender General,

2) gegen einen Obrist — ein Generalmajor,

3) gegen einen Obristlieutenant — ein Obrist,

4) gegen einen Major — ein Obrist oder Obristlieutenant,

5) gegen einen Capitain — ein Major,

6) gegen einen Lieutenant oder Port d'épée-Unteroffizier — ein Capitain,

7) gegen einen Unteroffizier ohne Port d'épée — ein Premierlieutenant,

8) gegen einen Gemeinen — ein Second-Lieutenant,

Mitglied des Untersuchungsgerichts.

Art. 287. Betrifft aber die Untersuchung ein Capitalverbrechen, so wird dem Untersuchungsgerichte noch ein weiterer Offizier von dem Range des Angeklagten, — wenn aber der Angeklagte ein Unteroffizier oder Gemeiner ist, noch ein Lieutenant beigegeben.

Art. 288. Das Untersuchungsgericht über Personen des Ober-, Mittel- und Unterstabs wird eben so besetzt, wie über diejenigen Offiziere oder Unteroffiziere oder andere Militärpersonen, mit welchen dieselben in gleichem Range stehen. Jedoch kann dem Untersuchungsgerichte über eine Mittelstabsperson, wo es nützlich befunden oder von dem Angeschuldigten gewünscht wird, und wo es ohne Schwierigkeiten geschehen kann, ein weiterer Beisitzer aus der Zahl der Mittelstabspersonen beigegeben werden.

Art. 289. Der zu dem Militär-Untersuchungsgerichte gehörige Auditeur ist,

1) wenn eine Militärperson unter dem Range eines Stabsoffiziers in Untersuchung gezogen ist, — der Auditeur des Regiments oder Corps, in welchem der Angeschuldigte dient oder bei welchem ihm sein Gerichtsstand in Straffachen angewiesen ist;

2) wenn aber die Untersuchung einen General oder Stabsoffizier betrifft, — der Oberauditeur, dessen Stelle hierbei in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen durch einen Regiments- oder Corpsauditeur nach der jedesmaligen Bestimmung des Kriegs-Ministerial-Departements vertreten wird.

Art. 290. Bei abgesondert stehenden, mit keinem eigenen Auditeur versehenen Truppenabtheilungen soll mit Genehmigung des Kriegs-Ministerial-Departements, im Felde des Generalcommando's, ein qualificirter Offizier bestellt werden, durch welchen, jedoch in der Regel nur in weniger wichtigen Fällen, namentlich bei Untersuchungen, die keine weitläuftige und verwickelte Beweisaufnahmen erfordern, die Stelle des Auditeurs vertreten wird. Auch kann eine im Orte oder in dessen Nähe wohnende Civilgerichtsperson hierzu verwendet werden. — Bei wichtigeren Untersuchungen aber muß (wenn nicht in Nothfällen auch hierbei der substituirte Offizier ꝛc. verwendet werden muß), entweder der Regimentsauditeur sich

Digitized by Google

zur Führung der Untersuchung an den Garnisonsort der abgesonderten Truppenabtheilung begeben, oder der Angeschuldigte zu diesem Zwecke zum Regimentsstabe eingeliefert werden.

Art. 291. Die Offiziere, welche dem Untersuchungsgerichte beisitzen, werden, wenn der Angeklagte unter dem Range eines Stabsoffiziers steht, aus den Offizieren des Regiments oder Corps, in welchem derselbe dient oder bei welchem ihm sein Strafgerichtsstand angewiesen ist, von dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber nach der durch das ganze Regiment oder Corps gehenden Diensttour commandirt. Wenn aber die Garnisonsorte oder Standquartiere der einzelnen Abtheilungen eines Regiments oder Corps über drei Stunden von einander entfernt sind, so wechselt die Tour nur unter den Offizieren derjenigen Abtheilung, in deren Garnison oder Standquartier die Untersuchung vorgenommen wird.

Art. 292 Wenn der Angeklagte ein General oder Stabsoffizier ist, so commandirt das Kriegs-Ministerial-Departement, im Felde der commandirende General, den oder die beisitzenden Offiziere nach der Diensttour aus den Generalen und Stabsoffizieren der Linie, und zwar aus denjenigen, welche an dem Orte, wo die Untersuchung vorgenommen wird, ihren Wohnort haben, — wenn sich aber unter diesen die Offiziere der erforderlichen Grade nicht finden, aus denjenigen des gesammten Großherzoglichen Truppencorps.

Art. 293. Wenn es bei der Untersuchung gegen eine Militärperson unter dem Grade eines Stabsoffiziers an Offizieren der erforderlichen Grade in dem betreffenden Corps oder in der betreffenden Abtheilung fehlen sollte, so requirirt der Befehlshaber des Corps oder der Abtheilung von einem anderen, an demselben Orte oder demselben zunächst stationirten Regiment oder Corps die erforderlichen Ersatzoffiziere, welche alsdann in diesem letzteren Regiment oder Corps nach der Diensttour commandirt werden.

Art. 294. Es ist jedoch in Ermangelung von Offizieren der erforderlichen Grade (Art. 292. 293.) nur dann zu einer anderen Diensttour oder zur Requirirung von Offizieren aus einem anderen Regiment oder Corps zu schreiten, wenn und so weit nicht der fehlende Grad durch den nächstfolgenden vertreten werden kann. Es kann aber bei einem vorkommenden Mangel dieser Art jeder Grad durch den nächst höheren, so wie auch in dem Falle durch den nächst niederen Offiziersgrad vertreten werden, wenn der Ersatzoffizier, in so ferne er einen höheren Grad vertritt, als der Angeschuldigte bekleidet, dem letzteren im Dienstalter vorangeht.

Art. 295. Wenn der Auditeur des Regiments oder Corps selbst einer Untersuchung unterworfen wird, so ist der Auditeur eines anderen Regiments oder Corps für diesen Fall zum Untersuchungsgerichte zu requiriren.

Art. 296. Im Felde kann der functionirende Chef des Generalstabs niemals als Mitglied eines Untersuchungsgerichts eintreten, noch weniger der en chef commandirende Ge-

Digitized by Google

Art. 297. Wenn pensionirte Militärpersonen oder solche, welche keinem Regiment oder Corps attachirt sind, einer Untersuchung unterworfen werden, so wird das Untersuchungsgericht

1) hinsichtlich derjenigen, die unter dem Grade des Stabsoffiziers sind, aus demjenigen Regiment oder Corps commandirt, welches an oder zunächst dem Aufenthaltsorte des Angeschuldigten garnisonirt; wenn aber mehrere Regimenter oder Corps daselbst garnisoniren, so soll das Kriegs-Ministerial-Departement im Voraus die verschiedenen Personen jener Cathegorie, nach einem gewissen Verhältnisse (wozu die Anfangsbuchstaben ihrer Namen den Maaßstab zu geben haben), den einzelnen Regimenter und Corps der Garnison in dieser Hinsicht zutheilen.

2) Hinsichtlich der Generale und Stabsoffiziere jener Cathegorie verbleibt es bei der allgemeinen Bestimmung des Art. 292.

Art. 298. Auf ähnliche Weise, wie im vorigen Artikel, soll auch hinsichtlich der zur Garnison Babenhausen, zu den Commandements, Casernen, Lazarethen ꝛc. gehö igen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen verfahren und im Voraus von dem Kriegs-Ministerial-Departement bestimmt werden, aus welchem Regiment oder Corps in vorkommenden Fällen die Untersuchungsgerichte über diese Personen commandirt werden sollen.

Art. 299. Wenn Personen, welche nur im Felde den Militärpersonen beigezählt werden (Art. 4.), einer Untersuchung unterworfen werden, so wird, wenn sie unter dem Range des Stabsoffiziers sind, das Untersuchungsgericht aus demjenigen Regiment oder Corps commandirt, welchem sie oder ihre Dienstherrn zugetheilt sind; wenn sie aber zu keinem Regiment oder Corps gehören, so bestimmt der General en chef das zunächst liegende Regiment oder Corps, aus welchem das Untersuchungsgericht commandirt werden soll. Der beisitzende Offizier soll in diesem Falle jedesmal, ohne Unterschied des Grades des Angeschuldigten, ein Capitän und, wenn zwei Offiziere dem Gerichte beisitzen müssen, ein Capitän und ein Premierlieutenant seyn.

Art. 300. Die zweite Bestimmung des Art. 299. ist auch für den Fall giltig, wo Civilpersonen (nach Art. 14 und 15.) einer militärgerichtlichen Untersuchung unterworfen werden.

Art. 301. Ueber mehrere Mitschuldige, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, wird nur Ein Untersuchungsgericht commandirt.

Wenn daher Militärpersonen höherer Grade mit Militärpersonen niederer Grade eines gemeinschaftlich begangenen Verbrechens angeklagt werden, so wird über alle ein Untersuchungsgericht commandirt, welches nach dem Grade des den übrigen vorangehenden Mitschuldigen besetzt ist. Wenn sämmtliche Mitschuldigen Militärpersonen unter dem Grade des Stabsoffiziers sind und verschiedenen Regimentern und Corps angehören oder zugetheilt sind,

Digitized by Google

so muß das Oberkriegsgericht nach den jedesmaligen Umständen entscheiden, aus welchem Regiment oder Corps das Untersuchungsgericht commandirt werden soll. In der Regel soll dazu dasjenige Regiment oder Corps gewählt werden, zu welchem der relativ größere Theil der Angeschuldigten gehört, oder welches (wenn gleich nur einer der Mitschuldigen ihm angehört), dem Orte des begangenen Verbrechens zunächst garnisonirt.

Art. 302. Wenn ein Regiment oder Corps, oder die Offiziere eines Regiments oder Corps im Ganzen oder zum größeren Theile gefehlt haben und daher die einzelnen betheiligten Individuen einer Untersuchung unterworfen werden müssen (Art. 227.), so können die Mitglieder des deshalb niederzusetzenden Untersuchungsgerichts nicht aus den, wenn gleich nicht angeschuldigten Offizieren dieses Regiments oder Corps genommen werden; sondern das Kriegs-Ministerial-Departement, im Felde der commandirende General, bestimmt in diesem Falle dasjenige Regiment oder Corps, aus dessen Offizieren das erforderliche Untersuchungsgericht besetzt werden soll.

Art. 303. Wenn vom Kriegsgerichte oder Oberkriegsgerichte erkannt worden ist, daß eine anderweite oder ergänzende Untersuchung, und zwar durch ein anderes Untersuchungsgericht, vorgenommen werden solle, so werden als Beisitzer des für diesen Fall neu zu constituirenden Untersuchungsgerichts die in der Tour nachfolgenden Offiziere commandirt und ein anderer Auditeur requirirt.

II. Kriegsgerichte.

Art. 304. Das Kriegsgericht ist die erste erkennende Instanz über diejenigen Vergehen und Verbrechen, welche eine militärgerichtliche Entscheidung nach vorheriger Untersuchung erfordern. Es besteht aus 7 Offizieren, als Richtern, nämlich einem Präsidenten und 6 Beisitzern, sodann einem Auditeur, als Referenten und Actuar mit berathender Stimme.

Art. 305. Die Mitglieder des Kriegsgerichts sind, nach dem Grade des Angeschuldigten, folgende:

1) bei dem Kriegsgerichte über einen General,
   Präsident: ein Generallieutenant,
   Beisitzer: 2 Generalmajors,
   2 Obristen,
   2 Obristlieutenants,
   Auditeur: der Oberauditeur, oder dessen Stellvertreter (Art. 289.)
2) bei dem Kriegsgerichte über einen Stabsoffizier, desgleichen über eine andere in gleichem Range stehende Militärperson,
   Präsident: ein Generalmajor,

Digitized by Google

Beisitzer: 2 Obristen,
2 Obristlieutenants,
2 Majors,
Auditeur: der Oberauditeur oder dessen Stellvertreter;

3) bei dem Kriegsgerichte über Capitains, Lieutenants, Unteroffiziere und Gemeinen, desgleichen über die Mittel- und Unterstabspersonen, so wie über andere Militärpersonen dieser Grade,

Präsident: ein Obristlieutenant oder Major,
Beisitzer: 2 Capitains,
2 Premierlieutenants,
2 Secondlieutenants,
Auditeur: der Regiments- oder Corps-Auditeur.

Art. 306. Der Präsident und die Beisitzer des Kriegsgerichts über einen General oder Stabsoffizier werden von dem Kriegs-Ministerial-Departement, und im Felde von dem General en chef, in jedem einzelnen Falle nach einer, durch das ganze Truppen-Corps gehenden Reihenfolge (Diensttour) ernannt. Nur in dem Falle, wenn nach dieser Reihenfolge zum Präsidenten eines solchen Kriegsgerichts ein, dem angeschuldigten Generallieutenant im Dienstalter nachstehender Generallieutenant berufen werden sollte, wird ohne Rücksicht auf diese Reihenfolge ein demselben im Dienstalter vorangehender Generallieutenant, wenn ein solcher vorhanden ist, zur Stelle des Präsidenten commandirt.

Art. 307. Das Kriegsgericht über Capitains, Lieutenants, Unteroffiziere und Gemeinen ist eine, nicht für jeden einzelnen Fall, sondern für alle Fälle, wo über Vergehen der Militärpersonen der genannten Grade in einem Regiment oder Corps zu erkennen ist, permanent bestehende Gerichtsstelle, und heißt daher das permanente Kriegsgericht. Der Präsident und die Beisitzer desselben werden von dem Befehlshaber des Regiments oder Corps aus den Offizieren des Regiments oder Corps nach einer bestimmten Reihenfolge ernannt.

Art. 308. Kein Mitglied des permanenten Kriegsgerichts kann seine Stelle, als solches, länger als 6 Monate lang bekleiden. An jedem 1. Januar und 1. Juli tritt der Präsident aus und wird durch den an der Tour stehenden Stabsoffizier des Regiments ersetzt. Von den 6 Beisitzern tritt an jedem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October die Hälfte (von jedem Grade einer) und zwar diejenigen aus, welche schon 6 Monate lang Mitglieder des Kriegsgerichts waren, und werden durch die an der Tour stehenden Offiziere der betreffenden Grade ersetzt.

Art. 309. Hinsichtlich der Capitains und Lieutenants fängt die Reihenfolge, nach welcher der Regiments- oder Corpsbefehlshaber die Mitglieder des permanenten Kriegsgerichts

Digitized by Google

zu ernennen hat, von dem dienstjüngsten und dienstältesten an, — und an die Stelle jedes austretenden Mitgliedes tritt der dem Dienstalter nach auf- oder abwärts folgende.

Art. 310. Wenn eine Truppenabtheilung die Anzahl von Offizieren der verschiedenen Grade nicht hat, welche erforderlich ist, um unter den Mitgliedern des permanenten Kriegsgerichts wenigstens einmal zu wechseln, so kann einer der beisitzenden Capitains durch einen Premierlieutenant, einer der Premierlieutenants durch einen Secondlieutenant, so wie auch umgekehrt einer der Secondlieutenants durch einen Premierlieutenant, und einer der Premierlieutenants durch einen Capitain vertreten werden.

Art. 311. Wenn auch durch das im Art. 310. vorgeschriebene Verfahren die zweimalige Besetzung eines permanenten Kriegsgerichts nicht erzielt werden kann, so soll das Corps durch Verfügung des Kriegs-Ministerial-Departements (im Felde des Generals en chef) mit einem anderen, an demselben Orte stationirten Regiment oder Corps hinsichtlich des permanenten Kriegsgerichts dergestalt vereinigt werden, daß die Offiziere beider Truppenabtheilungen zu einem gemeinschaftlichen permanenten Kriegsgerichte concurriren, welches über die Militärpersonen beider Truppenabtheilungen vom Capitain abwärts zu erkennen hat. Diese Bestimmung gilt namentlich auch von den Depots ausmarschirter Regimenter, und können dieselben auch dann zu einem gemeinschaftlichen permanenten Kriegsgerichte vereinigt werden, wenn sie an verschiedenen Orten garnisoniren.

Art. 312. Eben so soll den Individuen des Landdragoner- und Landschützen-Corps unter dem Range eines Stabsoffiziers ihr Strafgerichtsstand bei dem permanenten Kriegsgerichte eines anderen Regiments oder Corps angewiesen werden, und zwar ohne daß die Offiziere desselben als Mitglieder dieses Kriegsgerichts eintreten, indem die Natur ihres Dienstes eine solche fortdauernde Bestimmung nicht zuläßt.

Art. 313. Wenn es bei einem Kriegsgerichte über Generale und Stabsoffiziere an den Offizieren der erforderlichen Grade fehlt, so kann ein fehlender Grad durch den nächstfolgenden in demselben Maase und unter derselben Bedingung vertreten werden, wie Art. 294. bemerkt ist.

Art. 314. Die erste erkennende Instanz über pensionirte und keinem Corps attachirte, desgleichen über diejenigen Militärpersonen unter Stabsoffiziers-Rang, welche nur im Felde als solche betrachtet werden, und über die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Civilpersonen, ist das permanente Kriegsgericht desselben Regiments oder Corps, aus welchem nach den Art. 297 — 300. die Untersuchungsgerichte bei Vergehen dieser Personen commandirt werden.

Art. 315. Ueber mehrere Mitschuldigen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, wird nur ein Kriegsgericht abgehalten, und zwar nach denselben Regeln, nach wel-

Digitized by Google

chen die Untersuchungsgerichte über Militärpersonen verschiedener Grade oder aus verschiedenen Regimentern und Corps, welche eines gemeinschaftlich begangenen Verbrechens angeklagt sind, commandirt werden. (Art. 301.) Auch wird, wenn ein ganzes Regiment oder Corps, oder dessen Offiziere im Ganzen oder zum größeren Theile gefehlt haben, wegen Besetzung des zur Erkennung der Strafe über die Einzelnen niederzusetzenden Kriegsgerichts auf ähnliche Weise verfahren, wie im Art. 302. bestimmt ist.

Art. 316. Der Art. 296. findet auch auf die Kriegsgerichte Anwendung.

Art. 317. Der Regiments- oder Corpsbefehlshaber kann niemals Präsident des permanenten Kriegsgerichts des Regiments oder Corps seyn. Wenn daher der zeitige Präsident eines permanenten Kriegsgerichts den Regiments- oder Corpsbefehlshaber als solchen in dessen Krankheit oder Abwesenheit vertritt, so hören seine Functionen als Präsident für die Dauer dieser interimistischen Dienstleistung auf und werden so lange durch den in der Tour nachfolgenden Stabsoffizier versehen.

Art. 318. Ein beurlaubter, commandirter, kranker, selbst in Untersuchung oder Arrest befindlicher oder sonst abgehaltener Offizier wird im Kriegsgerichte, auf die Dauer dieser Abhaltung, durch den in der Tour nachfolgenden Offizier ersetzt.

Art. 319. Eben so tritt, wenn ein Mitglied des permanenten Kriegsgerichts stirbt, avancirt, versetzt wird oder sonst von dem Regiment oder seiner bisherigen Charge abgeht, für den Rest der Zeit, auf welche dasselbe im Kriegsgerichte zu sitzen hatte, sein Nachfolger in der Tour statt seiner ein, und wenn des Letzteren Functionen als Stellvertreter aufhören, so beginnt sein Amt als wirkliches Mitglied.

Art. 320. Wenn eine Mittelstabsperson gerichtet werden soll, so können nach Befinden für diesen Fall ein oder mehrere, höchstens aber drei Mittelstabspersonen in das permanente Kriegsgericht eintreten und dagegen eben so viele ordentliche Mitglieder des Gerichts austreten.

Art. 321. Wenn über den Auditeur des Regiments oder Corps Kriegsgericht zu halten ist, so functionirt als Referent und Actuar bei demselben der schon zur Untersuchung (Art. 295.) requirirte Auditeur eines anderen Regiments oder Corps.

Art. 322. Jedes permanente Kriegsgericht bildet aus seinen Mitgliedern einen gleichfalls permanenten Ausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten des Kriegsgerichts, sodann einem Capitain und einem Premierlieutenant. Der Regiments- oder Corpsauditeur ist auch Referent und Actuar im Ausschusse.

Art. 323. Der Präsident des Kriegsgerichts führt während der 6monatlichen Dauer seines Amts auch den Vorsitz im Ausschusse. Die zwei Beisitzer des letzteren wechseln alle drei Monate dergestalt, daß jedesmal derjenige Capitain und Premierlieutenant in den Ausschuß

Digitized by Google

eintreten, welche schon seit drei Monaten Mitglieder des Kriegsgerichts waren und also nach weiteren drei Monaten aus demselben austreten. (Art. 308.)

Art. 324. Der Ausschuß erkennt, statt des Kriegsgerichts, über alle Vergehen der dem Kriegsgerichte unterworfenen Personen, welche muthmaslich keine höhere Strafe zur Folge haben, als bei Offizieren Arrest, — und bei Unteroffizieren und Gemeinen Arrest und Stockschläge bei degradirten Gemeinen, und er darf keine höhere Strafen als diese erkennen. Sodann steht ihm die Verwandlung der von bürgerlichen Gerichten gegen die dem Kriegsgerichte unterworfenen Personen erkannten unmilitärischen Strafen in militärische in jedem Falle zu, auch wenn er in diesem Wege höhere, als die eben bemerkten Strafen aussprechen müßte.

Art. 325. Wenn ein Regiment oder Corps für seine einzelne Abtheilungen abgesonderte Garnisonen oder Standquartiere hat, welche mehr als drei Stunden von einander entfernt sind, so wird für jede Abtheilung ein kriegsgerichtlicher Ausschuß gebildet, wenn dieselbe so stark ist, daß mit den Mitgliedern des Ausschusses wenigstens einmal gewechselt werden kann. Alsdann erhält der Ausschuß derjenigen Abtheilung, bei welcher sich der jedesmalige Präsident des Kriegsgerichts nicht befindet, den Capitain der Abtheilung, welcher Mitglied des Kriegsgerichts ist, zum Präsidenten, so wie an die Stelle dieses Capitains der dem Kriegsgerichte beisitzende Premierlieutenant, und an dessen Stelle der dem Kriegsgerichte beisitzende Secondlieutenant der Abtheilung tritt.

Wenn aber in diesem Falle der von dem jüngeren Capitain präsidirte Ausschuß über einen älteren Capitain der Abtheilung zu erkennen hätte, so soll alsdann die Sache an den anderen Ausschuß des Regiments oder Corps zur Aburtheilung abgegeben werden.

Art. 326. Aus dem Art. 325. folgt, daß in solchen Fällen, wo ein Regiment getrennt ist und für jede Abtheilung einen kriegsgerichtlichen Ausschuß hat, der Wechsel der Mitglieder des Kriegsgerichts (mit Ausschluß des Präsidenten) dergestalt Statt finden muß, daß stets die eine Hälfte der Mitglieder aus der einen, und die andere Hälfte aus der anderen Abtheilung genommen wird. Auch erhalten in diesen Fällen die Art. 308. und 323. die Modification, daß alle sechs Monate das Kriegsgericht hinsichtlich aller seiner Mitglieder erneuert wird, und daß alle Mitglieder eines jeden der beiden Ausschüsse sechs Monate lang Ausschußmitglieder bleiben. Auch muß sich, so oft ein förmliches Kriegsgericht abzuhalten ist, sowohl der bei der entfernteren Abtheilung befindliche Stabsoffizier, wenn derselbe zeitiger Präsident des Kriegsgerichts ist, als die zum Kriegsgerichte gehörigen übrigen Offiziere der entfernteren Abtheilung, an den Sitz des Regimentsstabs begeben.

Art. 327. Auch bei dem permanenten Kriegsgerichte kann nach den, im Art. 290. enthaltenen näheren Bestimmungen die Stelle des Auditeurs durch einen qualificirten Offizier oder eine geeignete Civilgerichtsperson versehen werden. Namentlich soll bei dem kriegsge-

Digitized by Google

richtlichen Ausschusse einer von dem Sitze des Kriegsgerichts entfernt garnisonirenden Abtheilung (Art. 325.) in der Regel ein Offizier dieser Abtheilung als Auditeur functioniren.

Art. 328. Wenn ein kriegsgerichtliches Erkenntniß mit der Bestimmung, daß ein anderes Kriegsgericht zur anderweiten Entscheidung commandirt werden solle, vom Oberkriegsgerichte cassirt worden ist, so werden als Beisitzer des für diesen Fall neu zu constituirenden Kriegsgerichts die in der Tour nachfolgenden Offiziere commandirt und ein anderer Auditeur requirirt. Ist aber das Erkenntniß eines kriegsgerichtlichen Ausschusses mit derselben Bestimmung cassirt worden, so wird das anderweite Erkenntniß von dem Plenum des Kriegsgerichts gefällt.

Art. 329. In besonderen Anstandsfällen, für welche entweder das Militärstrafgesetzbuch keine Bestimmung giebt, oder in welchen die Bestimmungen desselben durchaus nicht angewendet werden können, sollen in Bezug auf die Zusammensetzung der Kriegsgerichte eigene Verfügungen im Geiste dieses reglementären Theils des Gesetzbuches getroffen werden. Solche besondere Verfügungen dürfen sich aber von den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzbuches niemals weiter entfernen, als es durch die Unanwendbarkeit dieser Vorschriften auf den speciellen Fall schlechterdings nothwendig ist.

Art. 330. Wenn namentlich eine Truppenabtheilung, welche nicht an sich schon ein Kriegsgericht hat, in solcher Entfernung detachirt wird, daß ohne große Schwierigkeiten die Verbrecher an den Sitz des permanenten Kriegsgerichts ihres Regiments oder Corps nicht abgeliefert werden können, und wenn auch durch temporäre Zutheilung dieser Truppenabtheilung zu dem permanenten Kriegsgerichte eines anderen Regiments oder Corps der Großherzoglichen Truppen nicht abgeholfen werden kann, so soll der Befehlshaber der Abtheilung ein besonderes Kriegsgericht für dieselbe im Sinne des Gesetzes ernennen. Wenn es hierbei schwierig wäre, alle Mitglieder der bestimmten Grade zu finden, so soll er sie aus den nächstunteren Graden zu wählen berechtigt seyn, und es kann selbst ein Theil der Beisitzer aus Unteroffizieren genommen werden, wenn nicht Offiziere genug vorhanden seyn sollten. Auch kann in solchen und ähnlichen Fällen ein Kriegsgericht von 5 Mitgliedern hinreichen, wenn es nicht wohl möglich wäre, 7 Mitglieder zu erhalten.

Art. 331. Im Falle des vorigen Artikels muß der Befehlshaber des Detachements die Ernennung des Kriegsgerichts dem Corps, zu welchem das Detachement gehört, und seiner Abtheilung bekannt machen. — Die Functionen eines solchen Kriegsgerichts hören auf, wenn das Detachement in dem Bereiche seines Corps und dessen Kriegsgerichts oder eines anderen ordentlich besetzten Kriegsgerichts der Großherzoglichen Truppen (welches alsdann in Bezug auf jene Abtheilung temporär competent wird) angekommen ist.

Digitized by Google

III. Nothwendige Eigenschaften der Mitglieder der Militär-Untergerichte.

Art. 332. Die Militär-Untersuchungs- und Kriegsgerichte können nur dann mit Gültigkeit handeln, wenn ihre Mitglieder gehörig qualificirt sind. (Art. 284.) Hierzu ist erforderlich, daß sie

1) nicht unfähig und

2) daß die Mitglieder der Kriegsgerichte vorher vereidet sind.

Art. 333. Jeder Offizier ist im Allgemeinen fähig, Mitglied eines Untersuchungs- und Kriegsgerichts zu seyn, insoferne er das 20ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Eben so soll kein Auditeur unter diesem Alter angestellt werden.

Art. 334. Jeder im Allgemeinen fähige Offizier und Auditeur (Art. 333.) wird für den einzelnen Fall unfähig, Mitglied eines Untersuchungs- oder Kriegsgerichts zu seyn,

1) wenn die vor dem Gerichte anhängige Sache als seine eigene Sache anzusehen ist, das heißt, wenn er selbst und seine Rechte bei der Entscheidung dieser Sache betheiligt sind,

2) wenn er mit dem Angeschuldigten in Blutsverwandschaft oder Verschwägerung bis zum 4ten Grade röm. Comput. steht.

Wenn einer dieser beiden Fälle eintritt

a) in der Person des Auditeurs, so wird für diesen Fall ein anderer Auditeur für das Untersuchungs- und Kriegsgericht requirirt; wenn aber

b) in der Person eines Offiziers, welcher nach der gesetzlichen Reihenfolge als Mitglied eines Untersuchungsgerichts oder eines Kriegsgerichts über Generale und Stabsoffiziere eintreten soll, so wird derselbe in der Tour übergangen, so jedoch, daß er bei der nächsten Gelegenheit für seinen Ersatzmann eintritt. — Tritt endlich einer der befragten Fälle

c) in der Person eines Mitgliedes eines permanenten Kriegsgerichts ein, so tritt dasselbe für diesen Fall aus und wird durch den in der Tour folgenden Offizier seines Grades ersetzt.

Art. 335. Vertraute Freundschaft mit dem Angeschuldigten bewirkt eben so wenig eine Unfähigkeit zur Functionirung in einem Untersuchungs- und Kriegsgerichte, als ein hoher Grad von Feindschaft. Dagegen können beide Gründe, wenn ihr Daseyn erwiesen wird, von dem Angeschuldigten zur Recusation eines Mitglieds des Untersuchungs- oder Kriegsgerichts, oder nach Befinden auch von dem Richter selbst zur Bewirkung seiner Dispensation vom Gerichte benutzt werden.

Art. 336. Jedes Mitglied eines Kriegsgerichts muß, ehe es eine Function als solches ausübt, vereidet seyn. (Art. 332.) Die Auditeure werden vor Antritt ihres Amtes für ihre

Digitized by Google

ganze Dienstführung von dem Kriegs-Ministerial-Departement, so wie die, die Auditeure vertretenden Offiziere (Art. 327.) von dem Befehlshaber der Abtheilung, für welche sie in dieser Eigenschaft bestellt sind, in Eidespflichten genommen.

Die den Kriegsgerichten als Richter beisitzenden Offiziere werden in der Art beeidigt, daß ihnen durch den Auditeur die, in den Art. 337. 338. vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen wird, und daß sie darauf die drei ersten Finger der rechten Hand zum Himmel emporheben und die Worte sprechen: „Ich schwöre."

Art. 337. Die Beeidigung der Mitglieder eines Kriegsgerichts über einen General oder Stabsoffizier wird in jedem einzelnen Falle, sobald die Sitzung eröffnet ist und die etwaigen Einwendungen gegen die Person der Richter beseitigt sind, von dem Auditeur nach folgender Formel vorgenommen.

„Ich Präsident (und ich Beisitzer) des, in der Untersuchungssache gegen N. N. commandirten Kriegsgerichts, schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in dieser Sache nach meinem besten Wissen und Gewissen und lediglich nach den Acten und Gesetzen erkennen will, was Recht ist, — und daß mich weder Freundschaft noch Feindschaft, weder Geschenke noch Versprechen, und überhaupt keinerlei menschliche Rücksichten und Absichten bestimmen, dem Angeschuldigten zu Liebe oder zu Leide, gegen meine beste und eigene Ueberzeugung zu richten. So wahr mir Gott helfe."

Art. 338. Die Richter des permanenten Kriegsgerichts werden bei dem Antritte ihres Amtes von dem Befehlshaber des Regiments oder Corps mit Zuziehung des Auditeurs beeidigt, und zwar auf nachstehende Eidesformel:

„Da ich zum Präsidenten (Beisitzer) des permanenten Kriegsgerichts des Regiments N. N. berufen bin, so schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dieses wichtige Amt, so lange es mir jetzt oder künftig obliegt, mit strenger Gewissenhaftigkeit und so, wie es Pflicht und Ehre von mir fordern, jederzeit verwalten, daß ich stets nach meinem besten Wissen und Gewissen und lediglich nach den Acten und Gesetzen erkennen will, was Recht ist, und daß mich weder Freundschaft noch Feindschaft, weder Geschenke noch Versprechen, und überhaupt keinerlei menschliche Rücksichten und Absichten jemals bestimmen sollen, meine Stimme irgend jemanden zu Liebe oder zu Leide, gegen meine beste und eigene Ueberzeugung abzugeben. So wahr mir Gott helfe."

Art. 339. Offiziere, welche schon einmal Mitglieder eines permanenten Kriegsgerichts waren, haben bei abermaligem Eintritte in dasselbe die Erfüllung ihrer Richterpflicht nicht nochmals eidlich anzugeloben, sondern es soll ihnen nur von dem Regiments- oder Corps-befehlshaber ihr früher geleisteter Eid in Erinnerung gebracht werden.

Digitized by Google

Bei abgesondert garnisonirenden Abtheilungen eines Regiments oder Corps werden die in das permanente Kriegsgericht eintretenden Offiziere dieser Abtheilung durch den Befehlshaber derselben, mit Zuziehung des als Auditeur bei dem kriegsgerichtlichen Ausschusse der Abtheilung functionirenden Offiziers (Art. 227.), in Eidespflicht genommen.

Art. 340. Ueber die Beeidigung der Mitglieder des permanenten Kriegsgerichts nimmt der Auditeur ein Protocoll auf, welches von dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber mit unterzeichnet und in dem Archiv des Regiments oder Corps aufbewahrt wird. Nach geschehener Beeidigung ertheilt der Befehlshaber jedem Mitgliede eine gedruckte Urkunde des Inhalts:

„Da der . . . . . zum Mitgliede (Präsidenten) des permanenten Kriegsgerichts des Regiments . . . . . auf den Zeitraum vom 1ten . . . . . bis zum 1ten . . . . . berufen ist, so hat derselbe am heutigen Tage vor dem unterzeichneten Regiments- (Corps-) Befehlshaber und dem Auditeur den im Art. 338. des Militärstrafgesetzbuchs vorgeschriebenen Richtereid abgelegt, — und wird ihm hierüber die gegenwärtige Urkunde ertheilt."

. . . . . am ten

(L. S.) Unterschrift des Regiments- oder Corpsbefehlshabers.

Bei jedem abermaligen Eintritte eines Offiziers in das permanente Kriegsgericht desselben oder eines anderen Regiments oder Corps bemerkt der Befehlshaber desselben unter dieser Urkunde:

„Da der . . . . . von Neuem, und zwar auf den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . in das permanente Kriegsgericht des Regiments . . . . . eintritt, so ist ihm, in Folge des Art. 339. des Militärstrafgesetzbuches, sein früher geleisteter Richtereid in Erinnerung gebracht worden, u. s. w."

Zweites Kapitel.

Von der Besetzung und Zuständigkeit des Oberkriegsgerichts.

Art. 341. Das Oberkriegsgericht ist die zweite erkennende Militärgerichts-Instanz. Seine Competenz erstreckt sich über alle Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, jedoch nur in so weit, als über deren Vergehen oder Verbrechen bereits ein kriegsgerichtliches Erkenntniß obliegt.

Art. 342. Das Oberkriegsgericht ist eine permanente, aus permanenten Richtern bestehende Gerichtsstelle und hat seinen Sitz in der Residenz.

Art. 343. Es ist mit sieben Richtern besetzt, nämlich einem Präsidenten und sechs Beisitzern. Der Präsident ist ein General. Die Beisitzer bestehen aus vier Stabsoffizieren, dem Oberauditeur und einem andern rechtsgelehrten Mitgliede.

Digitized by Google

Art. 344. Da das Oberkriegsgericht nur bei vollständiger Besetzung einen gültigen Beschluß fassen kann, so werden für die Fälle, wo eines oder das andere der Mitglieder krank, abwesend oder sonst verhindert ist, drei Ergänzungsrichter ernannt, nämlich eine Justizperson zur Ersetzung der rechtsgelehrten, und zwei Stabsoffiziere zur Ersetzung der übrigen Mitglieder.

Art. 345. Die ordentlichen Milglieder, so wie die Ergänzungsrichter des Oberkriegsgerichts werden auf den Vorschlag des Kriegs-Ministerial-Departements vom Großherzog ernannt und behalten ihre Stellen als solche so lange, als sie die Charge, in welcher sie zu dem Oberkriegsgerichte ernannt sind, im activen Stande bekleiden und so lange sie ihr Standquartier in der Residenz oder Bessungen erhalten. Ein Stabsoffizier niederen Grades, welcher als solcher zum Mitgliede des Oberkriegsgerichts ernannt ist, behält diese Stelle, auch wenn er zu einem höheren Stabsoffiziersgrade avancirt; er tritt aber als Beisitzer aus, wenn er zum General befördert wird.

Art. 346. Die sämmtlichen Mitglieder des Oberkriegsgerichts werden bei ihrer Anstellung als solche von dem Kriegs-Ministerial-Departement beeidigt, und zwar nach einer ähnlichen Formel, welche Art. 338. für die Beeidigung der Mitglieder des permanenten Kriegsgerichts vorgeschrieben ist.

Art. 347. Die Mitglieder müssen wenigstens 30 Jahre alt seyn und dürfen weder in eigener Sache richten, noch mit dem Angeschuldigten in Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung bis zum 4ten Grade röm. Comput. stehen. Tritt einer der beiden letzteren Fälle ein, so wird das betreffende Mitglied für diesen Fall durch einen Ergänzungsrichter ersetzt.

Art. 348. Hinsichtlich der Fälle, wo ein Mitglied das Oberkriegsgericht in vertrauter Freundschaft oder einem hohen Grade von Feindschaft mit dem Angeschuldigten steht, ist der Art. 335. anwendbar.

Art. 349. Wenn der Präsident krank, abwesend oder sonst verhindert ist, so versieht für diesen Fall der älteste Stabsoffizier des Oberkriegsgerichts die Functionen des Präsidenten und wird seiner Seits durch einen Ergänzungsrichter ersetzt.

Art. 350. Der Präsident und die ordentlichen militärischen Mitglieder des Oberkriegsgerichts können nicht zum Präsidenten oder zu Mitgliedern eines Kriegsgerichts oder eines Untersuchungsgerichts bestellt werden. Sollte dies dennoch in einzelnen Fällen nothwendig werden, weil z. B. der Präsident des Oberkriegsgerichts der einzige General wäre, welcher einem Kriegsgerichte über einen anderen General vorsitzen könnte, so kann das betreffende Mitglied in derjenigen Sache, in welcher es als Mitglied des Kriegsgerichts gestimmt hat, nicht auch im Oberkriegsgerichte seine Stimme geben. Ein Beisitzer des Oberkriegsgerichts wird daher in einer solchen Sache bei den Verhandlungen des Gerichts durch einen Ergän-

Digitized by Google

zungsrichter ersetzt; die Ersetzung des Präsidenten in dergleichen Fällen aber bleibt der besonderen Verfügung des Großherzogs vorbehalten.

Art. 351. So oft eine Sache, welche in erster Instanz von dem Oberauditeur behandelt worden ist, in zweiter Instanz vor das Oberkriegsgerichte gelangt, tritt der Oberauditeur für diesen Fall aus dem Oberkriegsgerichte aus, und wird durch den Ergänzungsrichter ersetzt.

Art. 352. Das Oberkriegsgericht revidirt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte entweder, weil es das Gesetz verlangt, oder weil eine Berufung von den kriegsgerichtlichen Erkenntnissen eingelegt wird. — Das Gesetz verlangt die oberkriegsgerichtliche Revision aller kriegsgerichtlichen Urtheile, welche Tod, mehr als vierjährige Gefängnißstrafe, Entsetzung oder Entlassung aussprechen. Alle andere Erkenntnisse gelangen nur dann zur obergerichtlichen Revision, wenn der Angeschuldigte oder der, zur Wahrung der Rechte des Staats bei den Militärgerichten verpflichtete Vorgesetzte eine solche verlangen (die Berufung einlegen.)

Das Oberkriegsgericht ist also Revisionsinstanz und Berufungsinstanz.

Art. 353. Das Oberkriegsgericht giebt entweder in der Sache selbst eine neue Entscheidung oder es hebt das kriegsgerichtliche Erkenntniß als nichtig auf (cassirt dasselbe.) Es ist also auch Cassationsinstanz.

Im ersten Falle kann es das kriegsgerichtliche Erkenntniß bestätigen oder — sey es zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeschuldigten — abändern.

Im zweiten Falle hat die Cassation zur Folge, daß ein neues kriegsgerichtliches Erkenntniß folgen muß.

Das Oberkriegsgericht ist übrigens zur Cassation in den Fällen berechtigt, wenn

1) das Untersuchungs- oder Kriegsgericht entweder mangelhaft besetzt oder incompetent war (Art. 284.), oder

2) in den Formen seines Verfahrens einen, dieses ganze Verfahren nichtig machenden Fehler begangen hat, oder

3) wenn wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise ein anderes Erkenntniß in erster Instanz erfolgen muß.

Seine Berechtigung zur Cassation ist hinsichtlich jedes, auf gesetzliche Weise zu seiner Prüfung gelangten kriegsgerichtlichen Erkenntnisses stets begründet, sey es, daß der Angeschuldigte oder Vorgesetzte darauf angetragen habe oder nicht.

Art. 354. Das Oberkriegsgericht ist die letzte, inappellable Gerichtsinstanz in allen gerichtlichen Strafsachen der Militärpersonen. Gegen seine Erkenntnisse findet nur noch der Weg der Gnade Statt.

Art. 355. Außer der Revision der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse gehört ferner, nach der allgemeinen Bestimmung der Art. 281 und 283. zu der Competenz des Oberkriegsgerichts,

Digitized by Google

1) die Entscheidung aller Beschwerden über die Militär-Untersuchungs- und Kriegsgerichte, es mag deren gesetzwidriges Verfahren gegen den Angeschuldigten, die Verzögerung der Untersuchungen, die Verweigerung und Verzögerung der Beweisaufnahmen, oder überhaupt irgend ein Gegenstand den Anlaß zur Beschwerdeführung geben, welcher, ohne unmittelbar die Entscheidung der Sache anzugehen, eine Kränkung der Rechte des Angeschuldigten, oder die Versäumung einer gesetzlichen Vorschrift betrifft, sey es, daß die Verletzung eine Folge richterlicher Reflexion sey oder nicht. Ausgeschlossen von der Competenz des Oberkriegsgerichts sind dagegen alle Beschwerden gegen die Militärvorgesetzten, in so weit dieselben, ihrer dienstlichen Befugniß gemäß, in Beziehung auf die Untersuchungs- oder Kriegsgerichte thätig sind, indem diese stets im dienstlichen Wege des Recurses an den höheren Vorgesetzten gehen.

Art. 356. Dem Oberkriegsgerichte steht ferner das Recht und die Pflicht zu,

2) die Aufsicht über die Militär-Untersuchungs- und Kriegsgerichte zu führen, sowohl was die Administration einer promten Justizpflege, als was die Gleichförmigkeit und Richtigkeit des Verfahrens betrifft. In letzterer Beziehung steht ihm namentlich die Befugniß zu, in Fällen, wo über einzelne Puncte des Verfahrens das Militärstrafgesetzbuch keine Vorschrift enthalten sollte, den Untergerichten eine solche allgemeine Vorschrift durch gemeine Bescheide zu ertheilen. Das Oberkriegsgericht ist aber gehalten, alle reglementäre Bestimmungen dieser Art, welche nicht als nothwendige und keinem Zweifel unterliegende Folgerungen aus den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches erscheinen oder in demselben ausdrücklich dem Ermessen der Gerichte überlassen worden sind, zuvor dem Kriegs-Ministerial-Departement zur Genehmigung vorzulegen, — so wie es auch überall die Gränzen zwischen den gesetzgebenden und richterlichen Befugnissen streng zu beobachten und sich keine Bestimmungen über Gegenstände anzumaßen hat, welche nur durch einen Act der gesetzgebenden Gewalt normirt werden können. Dagegen ist es nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, wo es dergleichen gesetzliche Bestimmungen für nothwendig hält, seine desfallsigen Vorschläge an das Kriegs-Ministerial-Departement einzusenden.

Art. 357. Das Oberkriegsgericht hat

3) alle Competenzangelegenheiten der Militärgerichte zu entscheiden oder auszugleichen, sey es, daß bei einem von mehreren, zu verschiedenen Corps gehörigen Militärpersonen begangenen Verbrechen diejenigen Militärgerichte, welche die Untersuchung und Ertscheidung der Sache vorzunehmen haben, zu bestimmen, oder daß Competenzconflicte zwischen Militär- und Civilgerichten zu beseitigen, oder daß über irgend eine andere Competenzfrage Zweifel und Anstände entstanden wären.

Art. 358. Es hat

4) in allen Fällen, wo die Militär-Untergerichte die Hülfe höherer Civilbehörden

Digitized by Google

oder Civilgerichte im In- oder Auslande nöthig haben, auf den Bericht der Militär-Untergerichte die erforderlichen Requisitionsschreiben an diese Behörden zu erlassen.

Art. 359. Die in den Art. 355 — 358. erwähnten Functionen läßt das Oberkriegsgericht in der Regel durch einen Ausschuß versehen, welcher aus dem Präsidenten und den beiden rechtsgelehrten Mitgliedern desselben besteht.

Art. 360. Wenn das Truppen-Corps ganz oder zum größeren Theile zu Felde geht, so werden für die Dauer des Feldzugs zwei Obergerichte gebildet, das eine für das ausmarschirende Corps, das andere für die nicht ausmarschirenden Militärpersonen. Dem ersteren werden die, bei dem ausmarschirenden Truppen-Corps angestellten Mitglieder des bisherigen Oberkriegsgerichts und der Oberauditeur zugetheilt, und die mit ausmarschirenden Ergänzungsrichter treten als ordentliche Mitglieder ein; statt der übrigen, an der gesetzlichen Zahl fehlenden Mitglieder aber werden für die Dauer des Feldzugs interimistische Stellvertreter von dem Großherzog ernannt und von dem Kriegs-Ministerial-Departement vor dem Ausmarsche beeidigt.

Art. 361. Auch bei dem Oberkriegsgerichte im Felde soll sich wo möglich außer dem Oberauditeur ein zweites rechtsgelehrtes Mitglied befinden, und hierzu in der Regel einer der mit ausmarschirenden Regimentsauditeure verwendet werden, sey es, daß ein solcher dem Oberkriegsgerichte für alle Fälle, wo er bei seinem Regimente abkömmlich ist, als ständiges Mitglied zugetheilt, oder daß für jeden einzelnen Fall ein gerade disponibler Auditeur zu dem Oberkriegsgerichte beigezogen werde. In allen Fällen versteht es sich hierbei von selbst, daß kein Auditeur in derselben Sache, die er in erster Instanz behandelt hat, zu der Entscheidung in zweiter Instanz concurriren kann. — Ausnahmsweise kann aber auch ein geeigneter Stabs- oder anderer Offizier statt des zweiten Rechtsgelehrten als ständiges Mitglied eintreten.

Art. 362. Für das Feldoberkriegsgericht werden keine Ergänzungsrichter angestellt; vielmehr wird in Fällen, wo eines seiner Mitglieder verhindert oder unfähig ist (Art. 347. 348.) dasselbe dergestalt ersetzt, daß die Functionen des Präsidenten durch den ältesten Stabsoffizier des Oberkriegsgerichts, diejenigen eines Stabsoffiziers durch einen anderen Stabsoffizier des Feldcorps oder auch in Nothfällen durch einen der älteren Capitäns, diejenigen eines rechtsgelehrten Mitglieds aber durch einen Regimentsauditeur, welcher die Sache nicht in erster Instanz behandelt hat, oder, wenn die Beiziehung eines solchen schwierig ist, durch einen geeigneten Stabs- oder anderen Offizier versehen werden. — Diese, momentan in das Feldoberkriegsgericht eintretenden Mitglieder werden von dem, das Feldcorps en chef commandirenden General ernannt und von demselben, mit Zuziehung des Oberauditeurs oder dessen Stellvertreters, beeidigt.

Art. 363. Wenn ein Mitglied des im Felde befindlichen Oberkriegsgerichts stirbt oder sonst von Corps abgeht, so wird dasselbe auf gleiche Weise, wie im vorigen Artikel bemerkt

Digitized by Google

ist, auf so lange ersetzt, bis der Großherzog an seine Stelle ein anderes Mitglied des Oberkriegsgerichts ernannt hat.

Art. 364. Die Mitglieder des zweiten Obergerichts, welches im Falle eines Ausmarsches in der Residenz gebildet wird und welches alsdann seine Competenz auf die nicht im Felde befindlichen Militärpersonen beschränkt (Art. 360.), bestehen aus den nicht ausmarschirten Mitgliedern des bisherigen Oberkriegsgerichts, und der weiter erforderlichen Anzahl von Rechtsgelehrten und Stabsoffizieren, (wozu für diesen Fall auch Pensionärs verwendet werden können.) Diese werden für die Dauer des Feldzugs vom Großherzog ernannt und vom Kriegs-Ministerial-Departement beeidigt.

Art. 365. Sobald das ausmarschirte Truppencorps in das Großherzogthum zurückgekehrt ist, werden beide, für die Dauer des Feldzugs constituirte Obergerichte wieder aufgelößt, — und das permanente Oberkriegsgericht aus seinen, in beiden befindlich gewesenen permanenten Mitgliedern wieder hergestellt.

Art. 366. Wenn nur ein kleinerer Theil des Truppencorps zu Felde geht, so soll für dasselbe in der Regel zwar auch ein Oberkriegsgericht bestellt werden. Indessen bleibt es in diesem Falle, in Gemäßheit des auch hier anwendbaren Art. 329., einer besonderen, den jedesmaligen Umständen angemessenen Verfügung des Großherzogs vorbehalten, wie das Oberkriegsgericht sowohl, als die Untergerichte gebildet und wie, namentlich aus welcher Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzt werden sollen.

Art. 367. Was namentlich die Functionen des Oberauditeurs im Falle des vorigen Artikels betrifft, so versieht dieselben der Regel nach,

1) wenn sich 2 Auditeure bei dem Corps befinden, der eine derselben, während der andere alle vorkommende Untersuchungen und kriegsgerichtliche Verhandlungen bei allen Abtheilungen des Corps zu übernehmen hat;

2) wenn sich aber nur ein Auditeur bei dem Corps befindet, so soll derselbe zwar die Untersuchungen führen, dagegen sollen alle kriegsgerichtliche Verhandlungen über Vergehen, auf welche das Gesetz Strafen bestimmt, worüber das Obergericht seiner Competenz nach in 2ter Instanz entscheiden kann, von einem qualificirten Offizier versehen werden, damit der Auditeur bei dem Feldobergerichte, so weit dessen Competenz geht, die Functionen des Oberauditeurs versehen kann.

Art. 368. Der höchste Befehlshaber des Feldtruppencorps selbst, so wie der functionirende Chef des Generalstabs können niemals Mitglieder eines Feldobergerichts seyn.

Art. 369. Das Feldobergericht hält seine Sitzungen an dem Orte, wo es der Befehlshaber des Truppencorps jedesmal bestimmt.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren der Militärgerichte.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren der Militärgerichte.

Art. 370. Die Bestandtheile jedes gerichtlichen Verfahrens in Straffachen (das heißt die einzelnen Handlungen, woraus das Verfahren besteht), und die Formalitäten des Verfahrens (das heißt die Art und Weise, wie diese Handlungen vorgenommen werden), sind entweder nothwendige oder willkührliche. Zu den ersteren gehören alle Handlungen und Formalitäten, deren Nothwendigkeit entweder unmittelbar aus dem Zwecke des Verfahrens folgt und ohne welche dieser Zweck unter keinen Umständen erreicht werden kann, oder welche durch das Gesetz absolut und bestimmt vorgeschrieben sind. Zu den letzteren dagegen gehören alle Handlungen und Formalitäten, welche weder durch den Zweck nothwendig, noch durch das Gesetz bestimmt vorgeschrieben sind.

Art. 371. Wenn ein dem Zwecke oder dem Gesetze nach nothwendiger Bestandtheil des Verfahrens ganz unterlassen worden ist, so sind alle folgende Handlungen des Verfahrens, welche durch die unterlassene Handlung begründet werden sollten, dergestalt nichtig, daß nun die unterlassene Handlung vorschriftsmäßig nachgeholt und das ganze folgende Verfahren nochmals vorgenommen werden muß.

Art. 372. Wenn dagegen eine Handlung des Verfahrens zwar vorgenommen, aber nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen oder durch den Zweck gebotenen Art und Form vorgenommen worden ist, so ist diese Handlung nichtig und muß nachträglich in der nothwendigen Form vorgenommen werden. Eine Nichtigkeit des nachgefolgten Verfahrens aber tritt in diesem Falle nur dann ein, wenn es im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn die formwidrige Vornahme der Handlung einen solchen Einfluß auf das nachgefolgte Verfahren äußert, daß mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit dessen Resultate bei der formgemäßen Vornahme der Handlung wichtige Veränderungen erlitten haben würden.

Art. 373. Willkührliche Handlungen und Formalitäten des Verfahrens müssen nach dem, durch die Zweckmäßigkeit geleiteten Ermessen des Gerichts bestimmt werden. Unzweckmäßige Vornahme solcher Handlungen kann zwar eine Zurechtweisung von Seiten des höheren Gerichts oder der Oberaufsichtsbehörde, aber keine Nichtigkeit zur Folge haben.

Art. 374. Das Verfahren der Militärgerichte theilt sich in das ordentliche und außerordentliche ab. Bei dem ordentlichen Verfahren ist

Digitized by Google

a) die Untersuchung von der Entscheidung dergestalt getrennt, daß jene durch ein besonderes Untersuchungsgericht, diese durch ein davon verschiedenes Kriegsgericht geschieht;

b) müssen dabei die für die Untersuchung und Entscheidung vorgeschriebenen nothwendigen Formalitäten vollständig befolgt werden; und

c) ist dabei die Entscheidung, in Folge des Gesetzes oder auf besonderes Verlangen, einer oberrichterlichen Revision oder doch der oberrichterlichen Cassation unterworfen.

Bei dem außerordentlichen Verfahren erfolgt nicht allein die Untersuchung und Entscheidung von Einem Gerichte, sondern es werden auch dabei alle, nicht dem Zwecke nach absolut nothwendigen Formalitäten unterlassen, — überdieß ist die Entscheidung keiner oberrichterlichen Revision unterworfen.

Art. 375. Die Militärgerichte haben, so weit nicht ihr Verfahren in dem Militärstrafgesetzbuche vorgeschrieben ist, dasjenige Verfahren zu beobachten, welches bei den bürgerlichen Gerichten (und zwar bis zur Einführung der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung dasjenige, welches bei den bürgerlichen Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen) gesetzlich ist.

Art. 376. Das Verfahren der Militärgerichte ist entweder Anklageprozeß oder Untersuchungsprozeß. Das Militärstrafgesetzbuch handelt nur von dem letzteren, indem die für den ersteren bestehenden Abweichungen nach den gemeinen Gesetzen beurtheilt werden.

Wo aber kein Ankläger vorhanden ist, also bei dem reinen Untersuchungsprozesse, hat der competente Militärvorgesetzte die Rechte des Staats gegen den Angeschuldigten zu wahren, (Art. 279.), jedoch nur in der Art, daß er eine Revision des in der ersten Instanz erlassenen Erkenntnisses verlangen kann, und ohne daß hierdurch das reine Untersuchungsverfahren, als solches, irgend eine Abänderung erlitte.

Zweites Capitel.

Von den einzelnen Arten des militärgerichtlichen Verfahrens.

Erste Abtheilung.

Von dem ordentlichen Verfahren der Militärgerichte.

Erstes Hauptstück.

Von der Untersuchung.

Art. 377. Die ganze Leitung der Untersuchung steht dem Auditeur unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit zu. Alle dabei in materieller und formeller Hinsicht vorfallende Fehler und Mängel fallen daher dem Auditeur allein zur Last, und die dem Untersuchungsgerichte

Digitized by Google

beisitzenden Offiziere nehmen an der Untersuchung selbst keinen directen Antheil. Es ist ihnen zwar unverwehrt, ihre Bemerkungen über die Verfahrungsart des Auditeurs demselben vertraulich mitzutheilen; wenn aber derselbe auf seiner Meinung beharrt, so dürfen sie seinem Fortschreiten auf dem begonnenen Wege kein Hinderniß in den Weg legen. Sollten sie jedoch glauben, daß der Auditeur in seinem Verfahren gegen eine der gesetzlich vorgeschriebenen Formen anstoße, oder sollte derselbe ein klares Gesetz überschreiten, so sind sie nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, nach vergeblich gemachter Einrede, derjenigen Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, zur weiteren Verfügung davon die Anzeige zu machen.

Art. 378. Die dem Untersuchungsgerichte beisitzenden Offiziere haben dagegen

1) die Pflicht, für die Aufrechthaltung des Ansehens des Gerichts zu sorgen und darauf zu halten, daß die Angeschuldigten und Zeugen sich nicht ungebührlich betragen, sondern sich stets in den Schranken der Bescheidenheit und der dem Gerichte schuldigen Achtung halten.

2) Sie haben, wo es angemessen und nützlich erscheint, einem die Wahrheit verhehlenden Angeschuldigten ernste Vorstellungen zur Aussage der Wahrheit zu machen.

3) Sie haben gemeinschaftlich mit dem Auditeur für die Treue des Protokolls zu haften, also mit darüber zu wachen, daß nichts Unrichtiges protocollirt und nichts von den Verhandlungen, was irgend zur Sache gehört, aus dem Protokoll weggelassen werde. Nur durch ihre Mitunterschrift erhält das Protokoll, es sey über ein Verhör oder über irgend eine andere die Untersuchung betreffende Verhandlung aufgenommen, vollen Glauben.

Art. 379. Da der Militärdienst vorzugsweise erfordert, daß die Strafe dem Verbrechen möglichst schnell folge, so ist es nothwendig, daß die Untersuchungen von den Militärgerichten so sehr beschleunigt werden, als es ohne Nachtheil für den Zweck irgend geschehen kann. Der untersuchende Auditeur hat sich daher aller unnützen, für das Wesen der Sache gleichgültigen Weitläuftigkeiten gänzlich zu enthalten.

Art. 380. Wo daher die Erkennung der Specialuntersuchung nach geführter Generaluntersuchung blos als eine unnütze, vielleicht der Sache selbst nachtheilige Formalität erscheint, haben die Militäruntersuchungsgerichte sich dieser Trennung ihres Verfahrens zu enthalten und für die Zwecke der Untersuchung überall da thätig zu seyn, wo es in jedem einzelnen Falle nach den Gesetzen der Zweckmäßigkeit am vortheilhaftesten ist. In allen Fällen aber, wo erst nach vorausgegangenen allgemeinen Einschreitungen des Gerichts, (nach Untersuchung des Thatbestands, Erhebung der Indicien ꝛc.) die Erkennung der Untersuchung gegen bestimmte Individuen geschehen kann, ist es nach Art. 276. erforderlich, daß der zur Verhängung der Untersuchung berechtigte Vorgesetzte den Befehl dazu, und zwar in der Regel schriftlich, ertheile. Diesen Befehl muß aber der Vorgesetzte ertheilen, sobald das Untersuchungsgericht demselben angezeigt hat, daß die geführte vorläufige Untersuchung solche drin-

Digitized by Google

gende Verdachtsgründe gegen bestimmte Individuen ergeben habe, welche zur Verhängung einer Untersuchung gegen dieselben nothwendig sind.

Art. 381. Ueber Alles, was zum Zwecke der Untersuchung verhandelt wird, hat der Auditeur während der Verhandlung ordentliche Protokolle aufzunehmen. Diese Protokolle müssen auf gebrochenen Bogen und leserlich geschrieben seyn, und es darf nichts von ihrem wesentlichen Inhalte (besonders nichts von der Aussage der Vernommenen) ausgestrichen, radirt, darüber-, darunter- oder hineingeschrieben werden. Vielmehr müssen etwaige Aenderungen oder Zusätze, wenn sie nur ein oder einige Worte betreffen, auf der unbeschriebenen Hälfte des Bogens unter der Beglaubigung des Auditeurs bemerkt, anderen Falls aber im Fortgange des Protokolls aufgenommen werden.

Art. 382. Die Aussagen der Vernommenen, die Gutachten der Sachverständigen ꝛc. müssen im positiven Styl (in der ersten Person) und möglichst, besonders bei wichtigen Aussagen, mit den eigenen Worten derselben protokollirt werden.

Art. 383. Jede einzelne Aussage ist, sobald sie niedergeschrieben worden, nebst der darüber gestellten Frage, dem Vernommenen langsam und deutlich vorzulesen und, daß dieß geschehen, darunter zu bemerken. Erinnerungen, welche der Vernommene etwa bei dem Vorlesen macht, müssen nach Vorschrift des Art. 381. nachgetragen werden.

Art. 384. Nach Beendigung jeder einzelnen, zur Untersuchung gehörigen Verhandlung oder Sitzung muß das Protocoll über dieselbe zu dessen Beglaubigung von dem Auditeur zur Rechten, und von dem oder den, dem Gerichte beisitzenden Offizieren zur linken Seite unterschrieben werden.

Art. 385. Alle und jede gewaltsame Mittel und Drohungen, den Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen, sind schlechterdings verboten. Der Auditeur und die beisitzenden Offiziere sind dafür in gleichem Grade verantwortlich und jeder von beiden verpflichtet, bei derjenigen Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, die Anzeige zu machen, wenn sich der andere dennoch solche Mittel erlauben sollte. Ein Geständniß, welches durch solche Mittel erpreßt ist, kann keinem Erkenntnisse, das auf Rechtsgültigkeit Anspruch machen will, zum Grunde gelegt werden. — Es kann jedoch nicht als Drohung betrachtet werden, wenn der Auditeur oder der dem Gerichte beisitzende Offizier den Angeschuldigten an seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, mit Ernst erinnert und ihm die gesetzlichen Folgen seines fortgesetzten Läugnens bemerklich macht.

Art. 386. Wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder wirklicher offenbarer Lüge darf der Angeschuldigte mit keinen anderen, als den in den Art. 144. 145. vorgeschriebenen Strafen belegt werden, und zwar nur nach vorgängiger Genehmigung desjenigen Vorgesetzten, welcher die Untersuchung angeordnet hat. Der Auditeur und die beisitzenden Offiziere sind da-

Digitized by Google

für verantwortlich, daß dem Vorgesetzten nur bei klar vorliegender Lüge oder bei hartnäckig verweigerter Antwort der Strafantrag gemacht, und daß nicht das fortdauernde Läugnen des Angeschuldigten auch ohne bestimmten Beweis für Lüge angesehen und somit die auf diese falsche Voraussetzung verfügte Strafe ein Zwangsmittel zur Erwirkung eines Geständnisses werde.

Art. 387. Alle zum Behuf einer Untersuchung abzuhörende Zeugen vom Militärstande sollen in der Regel von dem Untersuchungsgerichte, welches das betreffende Vergehen zu untersuchen hat, abgehört werden. Zu dem Ende hat das Untersuchungsgericht jedesmal den Vorgesetzten solcher, als Zeugen abzuhörenden Militärpersonen (und zwar denjenigen Vorgesetzten, welcher das Recht der Untersuchungs-Anordnung hat, Art. 270.) um ihre Befehligung zu ersuchen, und ist alsdann eben so der Vorgesetzte schuldig, sie augenblicklich darnach anzuweisen, wie der Zeuge, sich bei dem Untersuchungsgerichte zur Abhör zu sistiren.

Art. 388. Wenn jedoch die Entfernung des Zeugen von dem Sitze des Untersuchungsgerichts oder andere Umstände die Sistirung desselben vor dem Untersuchungsgerichte zu weitläuftig machen, so hat, in so ferne es ohne andere Nachtheile für die Untersuchung geschehen kann, das Untersuchungsgericht den Vorgesetzten des Zeugen unter Anschluß der betreffenden Acten um dessen Abhör zu ersuchen, worauf derselbe den betreffenden Auditeur und einen nach Art. 286. zu commandirenden Offizier zur Vornahme des Verhörs befehligt und das Protokoll sofort dem Untersuchungsgerichte mittheilt.

Art. 389. Sind Civilpersonen als Zeugen abzuhören, so soll in der Regel die Abhör von dem competenten Gerichte derselben geschehen. Zu dem Ende erläßt das Untersuchungsgericht die erforderliche Requisition an dasselbe oder berichtet, wenn es ein höheres Gericht ist, an das Oberkriegsgericht, welches sofort die Requisition erläßt und demnächst das Abhörprotokoll dem Untersuchungsgerichte mittheilt. — Ist es indessen in hohem Grade zu wünschen, daß das Untersuchungsgericht die Abhör eines solchen Zeugen selbst vornehme, so werden dem einschlägigen Civilgerichte die Gründe hierzu mitgetheilt, worauf dasselbe, wenn keine besondere Gründe entgegenstehen und der Abzuhörende keine gegründete Einwendungen macht, die Sistirung verfügen wird.

Art. 390. Dasselbe Verfahren (Art. 389.) ist einzuschlagen, wenn Zeugen, welche im Auslande wohnen, abgehört werden müssen. Ist die Abhör solcher Zeugen vor dem Untersuchungsgerichte selbst sehr wünschenswerth, so wird der Requisition an die ausländische Gerichtsbehörde das Erbieten zum Kostenersatze beigefügt, — und hat demnächst das Untersuchungsgericht das Kostenverzeichniß an die Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, zur weiteren Beförderung an das Kriegs-Ministerial-Departement, berichtlich einzusenden.

Digitized by Google

Art. 391. Die Militärgerichte haben die abzuhörenden Zeugen vor der Abhör zu beeidigen.

Art. 392. Der Art. 385. ist auch auf die Zeugen anwendbar. — Zeugen vom Militärstande, welche offenbarer Lügen überwiesen werden, sollen von dem Untersuchungsgerichte ihrem Vorgesetzten angezeigt werden, damit wegen ihrer Bestrafung das eigene gerichtliche Verfahren eingeleitet werde. Wenn sie sich aber hartnäckig weigern, auf die Fragen des Untersuchungsgerichts zu antworten, so sollen sie, nachdem auf die Anzeige des Gerichts der Vorgesetzte ihre Arretirung verordnet hat, nach dem Art. 145. mit Rücksicht auf den Art. 386. behandelt werden.

Wenn ein Zeuge vom Civilstande lügt oder Antworten verweigert, so macht das Untersuchungsgericht oder auf seinen Antrag das Oberkriegsgericht bei dem competenten Civilgerichte zur weiteren Verfügung die Anzeige davon.

Art. 393. Hinsichtlich der Beweiskraft der Zeugenaussagen und der Aufnahme des Zeugenbeweises gelten im Uebrigen die Vorschriften der Civilgesetze.

In gewissen Fällen (Art. 394. 395.) leidet jedoch die Regel, daß nur die Aussage zweier beeidigten Zeugen einen vollständigen Zeugenbeweis liefern könne, dergestalt eine Ausnahme, daß das Zeugniß einer einzigen Militärperson, und zwar bald mit, bald ohne eidliche Bekräftigung, vollen Glauben verdient und einen vollständigen Beweis liefert.

Art. 394. Voller Glaube gebührt jedem Vorgesetzten, der in wirklicher Dienstfunction und in unmittelbarem Dienstverhältnisse mit dem Untergebenen ein Vergehen desselben durch eigene Anschauung wahrgenommen hat und diese Wahrnehmung auf seine Pflichten bezeugt. Um einem solchen amtlichen Zeugnisse vollen Glauben zu verschaffen, ist weder eidliche Bekräftigung desselben, noch eine Aussage vor Gericht erforderlich. Es genügt vielmehr, daß der in jenem Falle befindliche Vorgesetzte seine Wahrnehmung in einer officiellen Dienstmeldung auf Amtspflichten anzeige. So oft es jedoch das Untersuchungsgericht nöthig oder nützlich befindet, denselben über die näheren Umstände speciell zu vernehmen, muß sich der Vorgesetzte (auf erfolgte Requisition nach Art. 387.) vor dem Gerichte sistiren und alle verlangt werdende Auskunft ertheilen. Auch hierbei wird er nicht beeidigt, in so ferne die Daten, über welche er deponirt, in der oben angegebenen Dienstlage von ihm wahrgenommen worden sind. Ueber alle diejenigen speciellen Umstände aber, hinsichtlich welcher dies nicht der Fall ist, muß er, in so ferne diese Umstände von Belang sind, beeidigt werden.

Art. 395. Jede Militärperson, welche sich im Wachtdienste befindet, hat wegen jedes, während dieses Dienstes von ihr wahrgenommenen Vergehens, welches entweder eine Beleidigung oder Widersetzung gegen sie selbst, oder eine Verletzung derjenigen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, über welche sie zu wachen berufen ist, enthält, vollen Glauben, jedoch nur, wenn sie darüber vor dem competenten Militärgerichte ein eidliches Zeugniß ablegt.

Digitized by Google

Art. 396. Die Zeugnisse der Vorgesetzten und Wachtpersonen verlieren den ihnen nach Art. 394. 395. gebührenden vollen Glauben, wenn sie im Augenblicke ihrer Wahrnehmung selbst in einer ungesetzlichen Handlung befangen waren oder in Folge dieser Wahrnehmung eine ungesetzliche Handlung begangen haben. Ist einer dieser Fälle vorhanden, so kann ihrem Zeugnisse nicht einmal die Beweiskraft eines classischen Zeugen, sondern nur, nach Verhältniß der aus ihrer ungesetzlichen Handlung hervorgehenden Verdächtigkeit, einer mehr oder weniger entfernten Anzeige beigelegt werden.

Art. 397. Außerdem können die amtlichen Zeugnisse der Vorgesetzten und Wachtpersonen aus allen den Gründen unbeweisend oder verdächtig werden, welche überhaupt eine Unfähigkeit oder Verdächtigkeit der gewöhnlichen Zeugen bewirken.

Art. 398. Wenn zum Behufe einer militärgerichtlichen Untersuchung die Einnehmung eines Augenscheins erforderlich ist, so sind die Militäruntersuchungsgerichte berechtigt, denselben an jedem Orte innerhalb des ganzen Großherzogthums selbst einzunehmen. Jedoch haben sie die betreffenden Justizbehörden, in deren Gerichtssprengel der Ort gelegen ist, vorher oder doch gleichzeitig davon zu benachrichtigen. Die Einnehmung des Augenscheins muß, um volle Beweiskraft zu haben, von dem vollständig besetzten Gerichte geschehen.

Art. 399. Wenn es indessen zu weitläuftig und kostspielig ist, daß sich das Militär-Untersuchungsgericht selbst an den Ort begebe, wo der Augenschein eingenommen werden muß, und wenn die Einnehmung desselben durch ein anderes Gericht ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, so ist dasjenige Civilgericht, in dessen Gerichtssprengel der Ort gelegen ist, um die Einnehmung des Augenscheins und Mittheilung des Protokolls zu requiriren.

Art. 400. Wenn zum Behuf einer militärgerichtlichen Untersuchung ärztliche oder wundärztliche Gutachten eingeholt werden müssen, so sollen diese in der Regel von Militärärzten ausgestellt werden. In leichteren Fällen genügt das Gutachten eines Militärarztes, welcher in der Regel ein Stabsarzt seyn soll, ausnahmsweise aber, wenn sich ein solcher an dem Orte nicht befindet, auch ein Oberarzt oder Unterarzt seyn kann. Bei schweren Verwundungen aber, so wie bei jeder Leichenschau und Section, muß ein Stabs- oder Garnisonsarzt und ein Ober- oder Unterarzt beigezogen und das Gutachten von denselben ausgestellt werden. In der Regel sollen zu solchen Untersuchungen und Gutachten diejenigen Militärärzte adhibirt werden, welche in dem Regiment oder Corps des betreffenden Individuums oder auch, namentlich wo diese nicht sogleich zu haben sind, in einem Regiment oder Corps, oder in einem Lazareth des Orts, wo die Untersuchung vorgenommen wird, angestellt sind.

Art. 401. Ausnahmsweise, und wenn gar keine Militärärzte oder doch nicht die Militärärzte der erforderlichen Grade schnell genug herbei gebracht werden können, müssen die Militär-Untersuchungsgerichte die competenten Civilärzte und Wundärzte, welche vom

Digitized by Google

Staate für die gerichtlichen Fällen in Eidespflicht genommen sind, zu den erforderlichen ärztlichen und wundärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen requiriren.

Art. 402. Wenn es nothwendig ist, daß während der Untersuchung Untergebene mit Vorgesetzten confrontirt werden, so muß das Untersuchungsgericht seine ganze Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß darunter die Respects- und Subordinationsverhältnisse so wenig als möglich leiden.

Die Confrontationsfragen müssen daher mit der größten Umsicht und Bestimmtheit gestellt und mit der geößten Strenge darauf gehalten werden, daß die Antworten auf den Gegenstand dieser Fragen beschränkt und alle unangemessene Auftritte zwischen den Confrontirten vermieden werden.

Art. 403. Wenn sich der Angeschuldigte während der Untersuchung auf flüchtigen Fuß setzt, so macht das Untersuchungsgericht der Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, davon die Anzeige, damit dieselbe nicht allein die dienstlichen Einschreitungen zu seiner Habhaftwerdung und gefänglichen Einziehung mache (Art. 268.), sondern auch die Entschließung des Kriegs-Ministerial-Departements darüber einhole, ob ein Contumacialverfahren eingeleitet, oder ob überhaupt Steckbriefe, Edictalladungen ꝛc. erlassen werden sollen. Im bejahenden Falle theilt jene Behörde den Beschluß des Kriegs-Ministerial-Departements dem Untersuchungsgerichte mit, welches sofort das Erforderliche besorgt.

Art. 404. Gegen Deserteurs findet in der Regel nur in so weit ein Contumacialverfahren Statt, daß sobald ihre Desertion durch den Ablauf der im Art. 94. bestimmten Zeit als erwiesen angenommen ist, diese gesetzliche Annahme durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen und die gesetzliche Geldstrafe gegen sie erkannt wird. Da der Ablauf dieser Zeit durch die dienstlichen Meldungen der Vorgesetzten des Entwichenen vollständig constatirt wird, so ist deshalb in der Regel keine gerichtliche Untersuchung nothwendig; der Vorgesetzte giebt vielmehr jene Meldung unmittelbar an das, die Desertionserklärung aussprechende und die Geldstrafe erkennende Militärgericht ab. Nur wenn solche Meldungen selbst Daten enthalten sollten, welche eine nähere Untersuchung, sey es zum Vortheile oder zum Nachtheile des Entwichenen, nöthig machen, wird diese Untersuchung von dem betreffenden Untersuchungsgerichte vorgenommen, und von demselben alsdann die Acten an das erkennende Gericht abgegeben.

Art. 405. Wenn es nothwendig ist, daß die Untersuchung ganz oder zum Theil außerhalb des Sitzes des Untersuchungsgerichts geführt werde, so holt dasselbe die Entschließung der Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, so wie diese nöthigenfalls die Entschließung des Kriegs-Ministerial-Departements darüber ein, ob das Gericht selbst sich an den betreffenden Ort begeben oder ob ein anderes Militär- oder Civilgericht um Vornahme der Untersuchung requirirt werden solle.

Digitized by Google

Art. 406. Wenn die Untersuchung geschlossen und die etwaige Vertheidigung des Angeschuldigten (Art. 409. und f.) erfolgt ist, so schickt das Untersuchungsgericht die sämmtlichen Acten mittelst Berichts an die Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, und diese giebt solche sofort an das einschlägige Kriegsgericht ab.

Zweites Hauptstück.

Von der Vertheidigung.

Art. 407. Insoferne unter der Vertheidigung des Angeschuldigten die Aufsuchung und Aufklärung derjenigen Umstände verstanden wird, welche im Falle ihres Vorhandenseyns denselben als unschuldig oder als weniger schuldig darstellen würde, — insoferne ist die Vertheidigung des Angeschuldigten die heilige Pflicht jedes Untersuchungsgerichts, und jedes Untersuchungsverfahren muß eben so vollständig auf die Erforschung der Unschuld, als auf die Richtigstellung der Schuld gerichtet seyn, — und zwar selbst alsdann, wenn der Angeschuldigte die für seine Unschuld oder für seine geringere Schuld sprechenden Umstände nicht für sich anführen oder gar seine Unschuld verläugnen sollte. Eine Versäumung dieser Pflicht bewirkt die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens.

Art. 408. Der vorige Artikel ist selbst auf diejenigen Fälle vollkommen anwendbar, wo die Gesetze dem Angeschuldigten die Verbindlichkeit zum Beweise seiner Unschuld ausdrücklich auflegen, wie namentlich im Falle der Art. 91 und 107. Das Untersuchungsgericht muß auch in diesen Fällen für die Aufklärung derjenigen Umstände, welche zur Beweisführung des Angeschuldigten gehören, seine eigene, wenn gleich unaufgeforderte Thätigkeit verwenden, und eine Verurtheilung des Angeschuldigten kann in solchen Fällen erst dann rechtsgültig erfolgen, wenn weder die Angaben des Angeschuldigten, noch die Thätigkeit des Gerichts diese Umstände in dem Grade richtig zu stellen vermocht haben, welcher für eine genügende Vertheidigung des Angeschuldigten gesetzlich erfordert wird.

Art. 409. Insoferne aber von einer förmlichen Vertheidigung (Defension) des Angeschuldigten durch ihn selbst oder einen Dritten die Rede ist, so kann, da der Militärdienst vorzugsweise die schleunige Erledigung der Untersuchungen erheischt, nicht bei jeder militärgerichtlichen Untersuchung eine solche Defension nach allen Formen des bürgerlichen Verfahrens gestattet werden; wenn gleich die Zulassung der Vertheidigung im Allgemeinen ein wesentliches Erforderniß jeder militärgerichtlichen Untersuchung ist, jedoch unter nachstehenden Modificationen.

Art. 410. Bei allen, sowohl militärischen als gemeinen Vergehen, auf welche die Gesetze im Allgemeinen eine Strafe unter dem Maase einer halbjährigen Festungsstrafe be-

Digitized by Google

stimmen, und welche zugleich durch die Untersuchung vollständig klar herausgestellt worden sind, kann dem Angeschuldigten keine schriftliche Defension, weder durch ihn selbst, noch durch einen Anwalt, gestattet werden. In diesen Fällen hat jedoch das Militär-Untersuchungsgericht nach geschlossener Untersuchung dem Angeschuldigten, wenn er davon Gebrauch machen will, einen 24stündigen Termin nachzulassen, um innerhalb desselben dem Untersuchungsgerichte seine Vertheidigungsgründe nochmals mündlich vorzutragen oder zum Protokoll zu dictiren. Zu dem Ende müssen ihm nicht allein auf Verlangen die Acten zur Einsicht in Gegenwart des Auditeurs vorgelegt, sondern auch die Besprechung mit einem, bei der Sache unbetheiligten Dritten verstattet werden.

Art. 411. In allen Fällen dagegen, wo die Gesetze auf das Vergehen im Allgemeinen eine, das Maas einer halbjährigen Festungsstrafe überschreitende Strafe bestimmen, oder wo entweder über das Ergebniß der Untersuchung oder über die Anwendung des Gesetzes Zweifel erhoben werden können, ist dem Angeschuldigten schriftliche Defension gestattet, welche er entweder selbst führen oder durch einen selbst gewählten Anwalt aus der Zahl der autorisirten Anwälte führen lassen kann. Das Untersuchungsgericht hat ihm in diesem Falle eine kurze Frist von 3—6 Tagen anzuberaumen.

Art. 412. Bei Capitalverbrechen hat das Untersuchungsgericht, wenn der Inquisit etwa von dem, im Art. 411. bemerkten Rechte keinen Gebrauch machen wollte, demohngeachtet demselben von Amts wegen einen Anwalt aus der Zahl der autorisirten Anwälte zum Defensor zu bestellen. Die Frist zur Einreichung der Defensionsschrift ist in diesem Falle auf 8 Tage bis zu 3 Wochen zu bestimmen.

Art. 413. Ob bei einem untersuchten Verbrechen oder Vergehen der Fall des Art. 410. oder des Art. 411. vorhanden sey, ist der Beurtheilung des dem Untersuchungsgerichte beisitzenden Auditeurs anheimgegeben.

Art. 414. Wenn in den Fällen der Art. 410. und 411. der Angeschuldigte auf die Defension verzichtet, so muß diese seine Erklärung förmlich zum Protokoll genommen und dieses von ihm unterzeichnet werden. Alsdann ist es hinsichtlich des Actenschlusses gerade so anzusehen, als ob er die Defension eingereicht hätte.

Art. 415. In allen Fällen, wo schriftliche Defension gestattet wird, muß dem Angeschuldigten oder seinem Anwalte die Einsicht der Untersuchungsacten in Gegenwart des Auditeurs gestattet werden; niemals aber kann eine Abgabe der Acten aus der Gerichtsstube Statt finden.

Art. 416. Eine mündliche Defension vor dem Kriegsgerichte ist nur dem Angeschuldigten selbst gestattet.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen.

Erster Absatz.

Von den Erkenntnissen in erster Instanz, oder von dem Verfahren der Kriegsgerichte.

Art. 417. Sobald die Untersuchungsacten an das Kriegsgericht abgegeben worden sind, setzt der Präsident desselben den Tag und die Stunde zur Sitzung fest. Bei dem permanenten Kriegsgerichte geht die nach angehörtem Gutachten des Auditeurs von dem Präsidenten erfolgende Bestimmung voraus, ob die Entscheidung der Sache nach Gründen der Wahrscheinlichkeit für das vollständig besetzte Kriegsgericht oder für den Ausschuß des Kriegsgerichts geeignet sey.

Art. 418. Bei Bestimmung des Sitzungtages hat der Präsident auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, welche nach Verhältniß der Wichtigkeit des Falles und des Umfangs der Acten dem Auditeur nöthig ist, um sich auf die Sitzung gehörig vorzubereiten. Ueber diese Zeit darf der Sitzungstag nicht verschoben werden.

Art. 419. Außerordentliche Nothfälle ausgenommen, darf keine kriegsgerichtliche Sitzung auf einen Sonntag oder hohen Feiertag bestimmt werden.

In der Regel werden diese Sitzungen Vormittags gehalten.

Art. 420. Der Präsident macht Tag und Stunde der Sitzung durch ein schriftliches Circular den sämmtlichen Mitgliedern des Kriegsgerichts oder des Ausschusses bekannt. Wenn ein Mitglied des permanenten Kriegsgerichts wegen zu naher Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Angeschuldigten (Art. 334.) unfähig ist, in diesem Falle Richter zu seyn, so bemerkt es diesen Umstand auf dem Circulare, welches, von allen Mitgliedern bescheinigt, an den Präsidenten zurückgeht. Der Präsident nimmt Ueberzeugung von den angegebenen Verhältnissen und macht sofort dem betreffenden Vorgesetzten (Art. 307.) die Anzeige davon, damit für diesen Fall ein anderes Mitglied des Kriegsgerichts commandirt werde.

Bei dem Kriegsgerichte über einen General oder Stabsoffizier fällt dieß weg, da hierbei jeder Offizier verpflichtet ist, schon bei seiner Commandirung zum Kriegsgerichte dergleichen, ihn zum Richteramte unfähig machende Umstände anzuzeigen.

Art. 421. Die Sitzung des Kriegsgerichts darf nicht aufgehoben werden, ehe das Erkenntniß gefällt oder eine Zeit von 6 Stunden abgelaufen ist. Wenn diese Zeit verstrichen ist, ohne daß das Urtheil erfolgt wäre oder in ganz kurzer Zeit erfolgen könnte, so hebt der Präsident die Sitzung auf und bestimmt die zweite Sitzung auf denselben Nachmittag oder, wenn in außerordentlichen Fällen die erste Sitzung Nachmittags gehalten werden mußte, auf den nächsten Vormittag.

Digitized by Google

Art. 422. Der Präsident kann die Sitzung auf kurze Frist suspendiren, wenn es nothwendig ist oder sich die Sitzung sehr in die Länge zieht.

Art. 423. Der Präsident übt die Polizei im Sitzungssaale. Er leitet die Verhandlungen während der Sitzung und giebt den Befehl oder das Zeichen, wenn nach Beendigung der einen Gerichtshandlung eine andere vorgenommen werden soll.

Art. 424. Zu der von dem Präsidenten bestimmten Stunde versammeln sich die Mitglieder des Kriegsgerichts oder des Ausschusses im Sitzungssaale. Der Präsident läßt ein Exemplar des Militärstrafgesetzbuches auf die Sitzungstafel legen.

Art. 425. Sind die Mitglieder versammelt, so fordert sie der Präsident auf, ihre Plätze einzunehmen, und erklärt die Sitzung für eröffnet. Der Präsident sitzt oben, zu seiner Rechten der Auditeur, sodann auf beiden Seiten abwechselnd die Mitglieder nach ihrem Range und Dienstalter. Der Auditeur führt über die ganze Verhandlung ein Protokoll, auf dessen erster Seite die sämmtlichen Mitglieder des Kriegsgerichts bemerkt werden.

Art. 426. Auf den Befehl des Präsidenten wird der Angeschuldigte, wenn er nicht auf seine Gegenwart in der Sitzung verzichtet hat, in den Sitzungssaal eingeführt, wobei ihm, wenn er im Arrest gefesselt war, die Fesseln abgenommen werden. Ob die Wache mit eintreten oder etwa vor der Thüre bleiben solle, hängt von dem Befehle des Präsidenten ab.

Art. 427. Der Präsident oder in dessen Auftrag der Auditeur macht hierauf den Mitgliedern des Kriegsgerichts den Zweck ihrer Zusammenkunft bekannt, und befragt den Angeschuldigten, wenn derselbe anwesend ist, ob er gegen die Person seiner Richter etwas einzuwenden habe.

Wenn der Angeschuldigte vorher auf seine persönliche Gegenwart in der Sitzung verzichtet hat, so wird das über diese Erklärung aufgenommene Protokoll von dem Auditeur vorgelesen.

Art. 428. Bringt der Angeschuldigte Einwendungen gegen die Person eines oder des anderen der Richter vor, so werden dieselben, nachdem der Angeschuldigte abgetreten, sogleich von dem Kriegsgerichte geprüft, und darüber, wenn es auf der Stelle möglich ist, entschieden, wobei der perhorrescirte Richter nicht mitstimmt und im Falle der Simmengleichheit diejenige Meinung entscheidet, für welche der Präsident stimmt. Müssen aber zur Beurtheilung der gemachten Einwendung anderwärts factische Umstände erhoben werden, so wird die Sitzung aufgehoben und erst in einer neuen Sitzung, welche der Präsident nach Erhebung dieser Umstände festsetzt, über die Einwendung entscheiden.

Art. 429. Erkennt das Kriegsgericht die Einwendung für gegründet, so tritt der recusirte Richter aus und wird durch den in der Tour nachfolgenden Offizier seines Grades ersetzt, welchen der betreffende Vorgesetzte auf die Anzeige des Präsidenten commandirt. Wenn dieß

Digitized by Google

ohne großen Zeitverlust sogleich geschehen kann, so wird bis zu dem Eintritte des Ersatzoffiziers die Sitzung blos suspendirt, aber nicht aufgehoben.

Art. 430. Wenn dagegen das Kriegsgericht die Einwendung als unbegründet verwirft, so wird der Angeschuldigte wieder eingeführt und ihm dieser Beschluß bekannt gemacht. Glaubt er sich hierbei nicht beruhigen zu können, so ist es ihm zwar verstattet, seine Protestation zu Protokoll zu geben, der Fortgang des kriegsgerichtlichen Verfahrens kann aber hierdurch nicht weiter aufgehalten werden.

Art. 431. Wenn der Angeschuldigte keine Einwendungen gegen die Person der Richter vorgebracht hat, oder wenn über die vorgebrachten entschieden ist und die in Folge dieser Entscheidung etwa erforderlichen Ersatzrichter eingetreten sind, so werden — wenn es ein Kriegsgericht über einen General oder Stabsoffizier ist, oder wenn ein Ersatzoffizier in das permanente Kriegsgericht eingetreten ist — in jenem Falle sämmtliche Richter, in diesem Falle aber blos der Ersatzrichter nach Vorschrift des Art. 337. beeidigt. — Sollte über die bereits geschehene Beeidigung eines Mitglieds eines permanenten Kriegsgerichts Zweifel erhoben werden, so hat der Auditeur die darüber von dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber aufgestellte Urkunde (Art. 340.) oder das Verpflichtungsprotokoll zu verlesen.

Art. 432. Wenn alles dieses geschehen ist, so werden, bei fortgesetzter Anwesenheit des Angeschuldigten, die sämmtlichen Acten nebst der etwa vorliegenden schriftlichen Defension vom Auditeur langsam und mit vernehmlicher Stimme verlesen. Bei weitläuftigen Acten genügt jedoch die Vorlesung eines treuen Actenauszugs, in so ferne nicht der deshalb befragte Angeschuldigte auf Vorlesung der vollständigen Acten besteht. Ein solcher Actenauszug muß enthalten 1) eine Erzählung der Umstände, welche die Anordnung der Untersuchung veranlaßt haben, 2) einen allgemeinen Bericht über die Besetzung des Untersuchungsgerichts und über den Gang des Untersuchungsverfahrens, endlich 3) eine möglichst systematisch geordnete, alles Wesentliche zusammenfassende Darstellung dessen, was die Acten über jeden einzelnen, bei der Untersuchung zur Sprache kommenden Gegenstand enthalten. Bei jedem dieser 3 Theile des Actenauszugs muß sich aber der Auditeur streng auf eine historische Darstellung beschränken und sich aller Räsonnements, Folgerungen und Meinungsäußerung gänzlich enthalten.

Art. 433. Wenn die Verlesung der Acten oder des Actenauszugs beendigt ist, so kann der Angeschuldigte noch einzelne Bemerkungen und Ausstellungen über die Protokolle und andere Actenstücke machen, welche der Auditeur in das Sitzungsprotokoll einzutragen und worüber das Kriegsgericht nachher zu entscheiden hat. Auch ist es dem Angeschuldigten gestattet, dem Gerichte seine Vertheidigungsgründe nochmals mündlich vorzutragen. (Art. 416.)

Art. 434. Hierauf verliest der Auditeur das über die bisherigen Verhandlungen geführte Protokoll. Der Angeschuldigte, insoferne derselbe bei den bisherigen Verhandlungen

Digitized by Google

gegenwärtig war, unterschreibt das Protokoll und wird sofort aus der Versammlung entlassen, oder, wenn er sich im Arrest befand, in denselben zurückgebracht, auch ihm, wenn er gefesselt war, die Fessel wieder angelegt.

Art. 435. Der Auditeur hält nunmehr einen Vortrag, worin er das factische Resultat der geführten Untersuchung einer genauen Prüfung unterwirft, das heißt er erörtert, was sich nach seiner Ansicht durch die Untersuchung für die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten als erwiesen herausgestellt hat, oder was nicht als erwiesen angesehen werden kann. Der Zweck dieses Vortrags muß lediglich darauf gerichtet seyn, ob der Angeklagte schuldig und welches Vergehens er schuldig sey, — nicht aber darauf, welche Strafe er verwirkt habe. Alle Gründe zur Milderung oder Schärfung der gesetzlichen Strafe bleiben also bei diesem Vortrage unerörtert.

Art. 436. Diesen Vortrag (Art. 435.) kann der Auditeur bei minder wichtigen Sachen mündlich halten, in wichtigeren Fällen aber muß er ihn schriftlich niedergeschrieben haben, und dem Kriegsgerichte langsam und deutlich — nöthigenfalls unter mündlicher Erörterung einzelner Puncte — vorlesen. Im ersten Falle muß er, was er gethan, im Sitzungsprotokolle bemerken, im letzten aber seinen schriftlichen Vortrag dem Protokolle beilegen.

Art. 437. Sowohl nach beendigtem Vortrage des Auditeurs, als während desselben können die einzelnen Mitglieder des Kriegsgerichts Erläuterungen und Verlesung einzelner Actenstücke, Aussagen ꝛc. von dem Auditeur verlangen; auch kann nach Beendigung des Vortrags eine Discussion darüber Statt finden, ob die Untersuchung als vollständig angesehen sey, nicht aber über die Hauptfrage von Schuld und Unschuld des Angeschuldigten.

Art. 438. Wenn der Vortrag des Auditeurs beendigt, die etwa geforderten Erläuterungen ertheilt und die etwaige Discussion (Art. 437.) geschlossen ist, so wird auf den Befehl des Präsidenten zur Abstimmung geschritten. Haben einzelne Mitglieder oder der Angeschuldigte (in seiner Defension oder während der Sitzung, Art. 433.) Ausstellungen gegen die Formen oder gegen die Vollständigkeit der Untersuchung gemacht, so legt der Auditeur zuerst die Frage vor:

„Erkennt das Kriegsgericht die geführte Untersuchung für vollständig?"

oder:

„Hält das Kriegsgericht die von dem Angeschuldigten (oder dem Mitgliede N. N.)
„gegen die Untersuchung vorgebrachte Einwendung für gegründet?"

welche letztere Frage in mehrere einzelne getheilt wird, wenn mehrfache Einwendungen gemacht worden sind.

Art. 439. Nach jeder Frage ruft der Präsident die einzelnen Mitglieder von unten an zur Abgabe ihrer Stimme auf und giebt die seinige zuletzt. Jedes aufgerufene Mitglied beantwortet die Frage mit Ja oder Nein, — wobei jedoch jedem verstattet ist, die Gründe sei-

Digitized by Google

ner Abstimmung anzugeben. Der Auditeur trägt die Abstimmungen und die angegebenen Gründe in das Protokoll ein, verliest hierauf dasselbe, und zieht aus der Mehrheit der Stimmen den Beschluß.

Art. 440. Wenn das Kriegsgericht durch die Mehrheit der Stimmen die Untersuchung für unvollständig oder sonst mangelhaft erkennt, so wird die Sitzung sofort aufgehoben und der Präsident remittirt die Acten an die Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, um die Nachholung oder Verbesserung der Untersuchung zu veranlassen.

Art. 441. Wenn keine Einwendungen gegen die Form oder Vollständigkeit der Untersuchung gemacht, oder wenn die erhobenen Einwendungen vom Kriegsgerichte verworfen oder die befundenen Mängel reparirt worden sind, so stellt der Auditeur ferner die Frage:

„Erkennt das Kriegsgericht den Angeschuldigten für schuldig?"

Wenn mehrere Angeschuldigte da sind, so wird die Frage wegen jedes Einzelnen besonders gestellt.

Sofort erfolgt die Abstimmung nach Art. 439.

Art. 442. Wird die Frage (Art. 441.) von der Mehrheit der Stimmen verneint, so wird sogleich das absolvirende Erkenntniß ausgefertigt (Art. 449.) und, nachdem dasselbe dem Angeschuldigten publicirt worden (Art. 452.), die Sitzung aufgehoben.

Art. 443. Wenn dagegen die Frage von der Mehrheit bejaht wird, so legt in dem Falle, wenn die Art und der Grad des Verbrechens nach den Acten vollständig klar vorliegt, der Auditeur die weitere Frage vor, ob das Kriegsgericht den Angeschuldigten dieser Art und dieses Grades des Verbrechens schuldig erkenne? Wenn aber dieß nicht der Fall ist, vielmehr über Art und Grad des Vergehens nach den Acten die Meinungen verschieden seyn können, so legt der Auditeur so viele weitere Fragen vor, als verschiedene Arten und Grade des Verbrechens denkbar sind, und zwar dergestallt, daß er mit der höchsten Gattung oder dem höchsten Grade anfängt und solange auf die geringeren herunter geht, bis ein bejahender Beschluß erfolgt. Die Fragen werden in der oben angegebenen Form und also, wenn z. B. der zu Richtende der zweiten Desertion, und zwar vom Posten angeklagt ist, folgendermaßen gestellt:

1) Erkennt das Kriegsgericht den Angeschuldigten der zweiten Desertion und der Desertion vom Posten schuldig?

Im Falle der Verneinung

2) Erkennt das Kriegsgericht den Angeschuldigten der ersten Desertion und der Desertion vom Posten schuldig?

Im Falle der Verneinung

3) Erkennt das Kriegsgericht den Angeschuldigten der zweiten Desertion schuldig?

Im Falle der Verneinung

Digitized by Google

4) Erkennt das Kriegsgericht den Angeschuldigten der ersten Desertion schuldig? u. s. w.

Art. 444. Nachdem das Kriegsgericht auf diese Weise die Schuld und die Art der Schuld ausgesprochen hat, so hält der Auditeur einen weitern Vortrag, worin er die auf dieses Verbrechen und auf diesen Grad desselben anwendbaren Gesetze erörtert und dieselben verliest, die in den Acten liegenden Milderungs- und Schärfungsgründe prüft und dann über die auszusprechende Strafe sein Gutachten abgiebt.

Auch auf diesen Vortrag findet der Art. 436. Anwendung.

Art. 445. Nach Endigung dieses Vortrags ruft der Präsident abermals die einzelnen Richter von unten an zur Abgabe ihrer Stimmen auf und giebt die seinige zuletzt. Jeder der Stimmenden spricht sofort die nach seiner Meinung anzuwendende Strafe aus und giebt, wenn er will, seine Gründe zu Protokoll.

Art. 446. Sollte ein Mitglied gegen das klare, keiner verschiedenen Auslegung und Anwendung fähige Gesetz stimmen, so sind der Präsident und der Auditeur verpflichtet, dasselbe auf das ihm nochmals vorzulesende Gesetz zu verweisen. Daß dieß geschehen ist und wohin sich der Stimmende darauf erklärt hat, muß im Protokolle bemerkt werden. Beharrt derselbe bei seiner Stimme, so ist er nunmehr schuldig seine Gründe anzugeben, welche gleichfalls im Protokolle bemerkt werden. Wenn sich hierbei eine Verletzung des Richtereides ergeben sollte, so wird von der Behörde hiernächst hinsichtlich dieses Verbrechens das eigene gerichtliche Verfahren angeordnet.

Art. 447. Nach beendigter Abstimmung liest der Auditeur die einzelnen Stimmen vor und zieht aus der absoluten Mehrheit derselben den Beschluß.

Art. 448. Wenn nach dem Resultat der Abstimmungen keine absolute Mehrheit vorhanden ist, wenn also drei oder mehrere verschiedene Meinungen vorhanden sind, ohne daß mehr als die Hälfte der Mitglieder für eine derselben gestimmt hat, so sollen die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Abstimmungen so angesehen werden, als träten sie der ihnen am nächsten kommenden gelinderen bei, und wenn auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit erhalten wird, so soll diese Summirung abwärts so lange fortgesetzt werden, bis die gesuchte Mehrheit der Stimmen vorhanden ist.

Art. 449. Nach der auf solche Weise gefundenen Mehrheit der Stimmen wird sofort das Erkenntniß vom Auditeur in dem Sitzungsprotokoll förmlich niedergeschrieben.

Dasselbe muß enthalten

1) die genaue Bezeichnung der Person des Angeschuldigten, nämlich Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Dienstzeit, Regiment, Corps, Bataillon, Escadron, Compagnie, worin er dient ꝛc.;

Digitized by Google

2) die Angabe des Verbrechens, dessen er schuldig erkannt worden oder, falls er für unschuldig erkannt worden, des Verbrechens, dessen er angeklagt, von welchem er aber freigesprochen worden ist; im ersten Falle weiter

3) die im Gesetze liegenden Milderungs- oder Schärfungsgründe;

4) die von dem Kriegsgerichte erkannte Strafe;

5) die Benennung der in Anwendung gebrachten Gesetze;

6) die vom Gerichte etwa ausgesprochene Verbindlichkeit zum Kostenersatze;

7) den Ort und Tag, an welchem das Kriegsgericht gehalten worden.

Art. 450. Wenn das Erkenntniß vom Auditeur im Protokoll niedergeschrieben und nach geschehener Vorlesung von den Mitgliedern gebilligt worden ist, so wird dasselbe in zwei gleichlautenden Exemplaren förmlich ausgefertigt. Die Ausfertigung kann entweder durch den Auditeur selbst geschehen, oder zu dem Ende ein oder zwei Unteroffiziere in den Sitzungssaal eingelassen, und denselben das Erkenntniß von dem Auditeur dictirt werden, welcher jedoch für die richtige Abschrift verantwortlich ist.

Art. 451. Die ausgefertigten Erkenntnisse werden von den sämmtlichen Mitgliedern des Kriegsgerichts, nach ihrem Grade und Dienstalter von oben nach unten, und zuletzt von dem Auditeur unterschrieben und mit dem Siegel des Kriegsgerichts besiegelt.

Art. 452. Nachdem dieses geschehen, wird das Erkenntniß dem abermals (ohne Fesseln) vorgelassenen Angeschuldigten vor versammeltem Kriegsgerichte durch deutliche und langsame Vorlesung des Auditeurs publicirt und sofort ihm das eine Exemplar der Ausfertigung zugestellt.

Art. 453. Wenn das Erkenntniß die Todesstrafe ausspricht, so wird es nicht dem Angeschuldigten selbst, sondern seinem Defensor publicirt, so wie diesem ein Exemplar der Ausfertigung eingehändigt. Zugleich wird dem Defensor aufgegeben, sich mit dem Angeschuldigten über die ihm etwa noch zur Seite stehenden Vertheidigungsgründe auf eine schickliche Weise, und ohne daß er denselben mit seiner Verurtheilung zur Todesstrafe bekannt zu machen habe, zu bereden.

Art. 454. Wenn nicht auf Tod, mehr als vierjährige Gefängnißstrafe, Entsetzung oder Entlassung erkannt ist, so wird dem Angeschuldigten bei der Publication bemerkt, daß er, wenn er glaube, daß ihm durch dieses Erkenntniß zu viel geschehen sey, binnen 24 Stunden die Berufung davon an das Oberkriegsgericht anzeigen könne. In diesem Falle wird daher die Stunde der Publication auf dem Exemplar der Ausfertigung, welches der Angeschuldigte erhält, vom Auditeur unter seiner Beglaubigung bemerkt.

Art. 455. Ist aber auf Tod, mehr als vierjährige Gefängnißstrafe, Entsetzung oder Entlassung erkannt, so wird dem Angeschuldigten (oder bei erkannter Todesstrafe dem Defen-

Digitized by Google

sor) bei der Publication bemerkt, daß das Erkenntniß mit den Acten von Amts wegen an das Oberkriegsgericht zur Revision eingeschickt werden würde.

Art. 456. Nach geschehener Publication wird der Angeschuldigte sofort entlassen oder in den Arrest zurückgebracht und die Sitzung aufgehoben, nachdem der Auditeur die geschehene Publication mit Bemerkung der Stunde im Protokoll angezeigt, und dieses Protokoll sodann von sämmtlichen Mitgliedern und dem Auditeur unterzeichnet worden.

Art. 457. Hinsichtlich alles dessen, was sodann weiter Namens des Kriegsgerichts in der Sache geschehen muß, wird dasselbe durch den Präsident und den Auditeur repräsentirt, welche nicht allein den Fortgang des Protokolls bei jeder weiteren Handlung unterschreiben, sondern auch die erforderlichen Mittheilungen und Berichte unter dem Namen des Kriegsgerichts unterzeichnen.

Art. 458. Im Falle des Art. 455. wird alsbald, und wo möglich an demselben Tage, an welchem die Sitzung gehalten worden, die andere Ausfertigung des Erkenntnisses dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder dem Kriegs-Ministerial-Departement. (Art. 270.) mittelst Berichts überschickt, — und zugleich die sämmtlichen Acten über die Untersuchung und über die kriegsgerichtliche Verhandlung an das Oberkriegsgericht zur Revision berichtlich eingesendet.

Art. 459. Im Falle des Art. 454. dagegen erfolgt vorerst blos die Ueberschickung des Erkenntnisses an den Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder an das Kriegs-Ministerial-Departement. Die Stunde, wann dies geschehen, — oder (in so ferne das Kriegsgericht seine Sitzung nicht an dem Orte, wo sich der gedachte Befehlshaber oder das Kriegs-Ministerial-Departement befindet, gehalten hat), die Zeit, zu welcher jener Bericht mit der Post oder den Boten abgegangen ist, wird im Protokoll bemerkt.

Art. 460. Der Angeschuldigte kann binnen 24 Stunden von der Stunde der Publication an, — der Regiments- oder Corpsbefehlshaber, so wie das Kriegs-Ministerial-Departement aber binnen 4 Tagen oder, falls das Kriegsgericht an einem anderen Orte seinen Sitz hat, binnen 10 Tagen dem Kriegsgerichte das Verlangen anzeigen, daß das Erkenntniß der oberkriegsgerichtlichen Revision unterworfen werde.

Diese Fristen laufen von Stunde zu Stunde und sind unerstrecklich, jedoch findet gegen ihren Ablauf in den gesetzlichen Fällen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Art. 461. Wenn die im Art. 460. erwähnte Anzeige binnen der erwähnten Fristen mündlich geschieht, so muß sie in Gegenwart des Präsidenten und des Auditeurs gemacht und mit Bemerkung der Stunde im Protokoll niedergeschrieben werden. Kommt sie dagegen schriftlich ein, so bemerkt der Präsident den Tag und die Stunde ihres Eintreffens auf der Anzeige selbst, und der Auditeur wahrt das Nöthige im Protokoll. — In beiden Fällen werden sofort die Acten mit Bericht an das Oberkriegsgericht eingesendet.

Digitized by Google

Art. 462. Wenn die im Art. 460. bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne daß von einer oder der anderen Seite die Berufung an das Oberkriegsgericht angezeigt worden wäre, desgleichen wenn etwa die betreffende Behörde schon früher, jedoch nach Ablauf der dem Angeschuldigten gestatteten Berufungsfrist, dem Kriegsgerichte angezeigt hätte, daß sie die oberkriegsgerichtliche Revision nicht verlange, so macht das, durch den Präsidenten und Auditeur repräsentirte Kriegsgericht dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement die Anzeige, daß das bereits mitgetheilte Erkenntniß nunmehr rechtskräftig und vollstreckt sey, und verbindet damit die Empfehlung zur Gnade, wenn die Mehrheit des Kriegsgerichts dafür gestimmt hat.

Art. 463. Wenn ein kriegsgerichtliches Erkenntniß dem Oberkriegsgerichte zur Revision eingeschickt, und hiernächst das bestätigende oder abändernde Erkenntniß des letzteren dem Kriegsgerichte mit den Acten zugesendet worden ist, so wird das oberkriegsgerichtliche Erkenntniß von dem Präsidenten und dem Auditeur des Kriegsgerichts dem Angeschuldigten publicirt, sofort dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber, oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement zur weiteren Verfügung davon die Anzeige gemacht.

Art. 464. Wenn das die Todesstrafe aussprechende Erkenntniß des Kriegsgerichts dem Oberkriegsgerichte eingeschickt, und hiernächst das Erkenntniß des letzteren und, wenn es die Todesstrafe bestätigte, die Entschließung des Großherzogs dem Kriegsgerichte mit den Acten zugeschickt worden ist, so werden die Erkenntnisse des Kriegsgerichts und des Oberkriegsgerichts mit der im angeführten Falle erfolgten Bestätigung oder Begnadigung des Großherzogs vor dem vollständig besetzten Kriegsgrrichte dem Verurtheilten publicirt und, wenn dieses geschehen, dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement zur weiterer Verfügung davon die Anzeige gemacht.

Art. 465. Der kriegsgerichtliche Ausschuß hat im Allgemeinen nach denselben Formen zu verfahren, wie das Kriegsgericht selbst, so weit dieselben überhaupt auf denselben Anwendung finden können. Der Ausschuß erkennt selbstständig und ohne Einmischung des Kriegsgerichts

Art. 466. Von den Erkenntnissen des Ausschusses findet keine Berufung, wohl aber, aus den im Art. 353. angeführten Gründen, das Cassationsgesuch, so wie das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Oberkriegsgerichte Statt. Wenn wegen Incompetenz oder mangelhafter Besetzung des Ausschusses, oder wegen eines von demselben begangenen wesentlichen Formfehlers die Cassation nachgesucht wird, so laufen für dieses Gesuch die im Art. 460. bestimmten Fristen. Wird dagegen wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und um Aufhebung des vom Ausschusse ergangenen Erkenntnisses gebeten, so kann dieses Gesuch nach Art. 499. zu jeder Zeit, und selbst nach der Vollstreckung vorgebracht werden.

Digitized by Google

Art. 467. Da die Competenz des Ausschusses in jedem Falle vorläufig nur auf muthmassliche Annahmen gegründet ist, und da es sich erst während seiner Verhandlungen bestimmt zeigen kann, ob eine höhere, als die im Art. 324. genannten Strafen, ausgesprochen werden müsse, ob also die Competenz des Ausschusses wirklich gegründet sey oder nicht, — so legt der Auditeur vor der Abstimmung über Schuld oder Unschuld dem Ausschusse die Frage vor:

„Hält sich der Ausschuß für competent, in dieser Sache zu erkennen?"

Wird die Frage von der Mehrheit verneint, so wird die Sitzung aufgehoben und die Acten an das Plenum des Kriegsgerichts zur Entscheidung abgegeben. Das Kriegsgericht erkennt aber alsdann unabhängig von diesem Beschlusse des Ausschusses, und ohne durch denselben gehalten zu seyn, eine höhere Strafe auszusprechen, als schon in den Befugnissen des Ausschusses lag.

Art. 468. Bei Verwandlung einer, von einem bürgerlichen Gerichte über eine Militärperson erkannten unmilitärischen Strafe in eine militärische, wo über die Schuld und das Strafmaas nicht mehr zu entscheiden, sondern nur das entsprechende Maas der militärischen Strafe nach dem Gesetze auszusprechen ist, hält der Auditeur dem Ausschusse (oder, wenn die Sache einen General oder Stabsoffizier betrifft, dem Kriegsgerichte) nur einen kurzen Vortrag über das Resultat der Untersuchung, über die von dem bürgerlichen Gerichte ausgesprochene Strafe, und was etwa sonst zum Zwecke gehört, verliest dann die über die Verwandlung dieser Strafe vorliegenden Artikel des Militärstrafgesetzbuches und stellt zuletzt die Frage: welche militärische Strafe, statt der ausgesprochenen, gegen den Verurtheilten zu erkennen sey. In allen solchen Fällen fällt auch die Gegenwart des Angeschuldigten bei dem Kriegsgerichte in der Regel weg.

Zweiter Absatz.

Von den Erkenntnissen in zweiter Instanz, oder von dem Verfahren des Oberkriegsgerichts.

Art. 469. Das Oberkriegsgericht revidirt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, welche zu dem Ende auf gesetzliche Weise an dasselbe gelangen. Durch seine Erkenntnisse werden die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse entweder bestätigt oder abgeändert oder cassirt. (Art. 353.)

Art. 470. Das Oberkriegsgericht erkennt in der Regel lediglich auf den Grund der bei den Untersuchungsgerichten und Kriegsgerichten verhandelten Acten. Es findet daher auch in der Regel ein weiteres Verfahren von Seiten des Angeschuldigten bei dem Oberkriegsgerichte nicht Statt, und eben so wenig ist dessen Anwesenheit in der Sitzung des Oberkriegsgerichts, worin das Erkenntniß gefällt wird, platzgreiflich. Ausnahmsweise ist dem Ange-

Digitized by Google

schuldigten oder dessen Anwalte ein weiteres Verfahren bei dem Oberkriegsgerichte gestattet, wenn das Kriegsgericht die Todesstrafe erkannt oder wenn der Angeschuldigte nach gefälltem kriegsgerichtlichen Urtheile neue Thatsachen und Beweise für sich aufgefunden hat.

Art. 471. Wenn das Kriegsgericht den Angeschuldigten zum Tode verurtheilt hat, so ist dem Defensor desselben gestattet, diejenigen weiteren Vertheidigungsgründe, welche er entweder aus den bestehenden Untersuchungsacten nehmen zu können glaubt, oder welche er in den Umständen findet, die ihm von dem Angeschuldigten neuerdings eröffnet worden sind (Art. 453.), binnen einer Zeitfrist von 14 Tagen, von dem Tage der Publication des kriegsgerichtlichen Erkenntnisses an, bei dem Oberkriegsgerichte einzureichen, oder binnen derselben Frist anzuzeigen, daß er auf die bestehenden Acten submittire.

Art. 472. Wenn der Angeschuldigte nach gefälltem kriegsgerichtlichen Erkenntnisse und vor erfolgter Entscheidung des Oberkriegsgerichts neue Thatsachen und Beweise zum Behufe seiner Vertheidigung auffindet, so ist ihm verstattet, dieselben dem Oberkriegsgerichte schriftlich vorzutragen, welches das Vorbringen prüft und, insoferne die angegebenen Beweise und Thatsachen erheblich und in dem Untersuchungsverfahren noch nicht erörtert worden sind, die Acten an das Untersuchungsgericht zurückgiebt, um die Untersuchung dieser factischen Umstände vorzunehmen. Nach Beendigung dieser nachträglichen Untersuchung gelangen die Acten wieder an das Oberkriegsgericht, welches, wenn sich dadurch der Stand der Sache wesentlich geändert hat, das kriegsgerichtliche Erkenntniß aufhebt und die Acten dem Kriegsgerichte zum nochmaligen Erkenntnisse zurücksendet, — im entgegengesetzten Falle aber seine endliche Entscheidung giebt.

Art. 473. Wenn dem Oberkriegsgerichte ein kriegsgerichtliches Erkenntniß mit den Acten zur Revision zugekommen ist, so bestellt der Präsident sogleich einen Referenten und Coreferenten aus den rechtsgelehrten Mitgliedern und schickt dem ersteren die Acten zu.

Art. 474. Der Referent erstattet aus den Acten seinen schriftlichen Vortrag, welcher aus folgenden Theilen bestehen muß:

1) aus der Erzählung der Umstände, welche die Anordnung der Untersuchung veranlaßt haben;

2) aus einer Prüfung der Zuständigkeit und der Besetzung des Untersuchungsgerichts und des Kriegsgerichts, und der Formen, unter welchen beide thätig gewesen sind;

3) aus einer möglichst systematisch geordneten, mit der Vollständigkeit die möglichste Kürze vereinigenden Zusammenstellung dessen, was die Acten über jeden einzelnen, bei der Untersuchung zur Sprache gekommenen Gegenstand enthalten, nebst dem Gutachten über die Vollständigkeit der für Schuld und Unschuld vorliegenden Beweise, über die Vollständigkeit der Untersuchung und über das Materielle der kriegsgerichtlichen Entscheidung;

Digitized by Google

4) aus dem Hauptgutachten über die von dem Oberkriegsgerichte zu erlassende Verfügung, nämlich ob das kriegsgerichtliche Erkenntniß zu bestätigen, abzuändern oder zu cassiren sey.

Art. 475. Diesen Vortrag muß der Referent bei minder wichtigen Sachen binnen vier, bei wichtigern binnen acht, und bei Capitalverbrechen binnen vierzehn Tagen (welche Frist im letzten Falle von dem Tage an lauft, an welchem die weitere Defensionsschrift oder Submissionsanzeige eingelangt ist — Art. 471.) dem Coreferenten mit den Acten zusenden. Der Präsident kann diese Fristen um die Hälfte erstrecken, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten hat oder die Acten sehr weitläuftig sind.

Art. 476. Der Coreferent bemerkt, nach sorgfältiger Prüfung der Acten und des Vortrags des Referenten, unter demselben, ob er mit der Ansicht und dem Antrage des Referenten einverstanden sey, oder aus welchen Gründen nicht. Im letzteren Falle fügt er seine abweichende Meinung bei und schickt sofort Vortrag und Acten an den Referenten zurück. Dieß muß bei minder wichtigen Sachen binnen 24 Stunden, bei wichtigeren binnen zwei Tagen und bei Capitalverbrechen binnen vier Tagen geschehen. Auch diese Fristen können, wie im Art. 475. bemerkt ist, erstreckt werden.

Art. 477. Sobald der Referent die Acten zurückerhalten hat, meldet er dieß dem Präsidenten, welcher sofort die Sitzung zur Verhandlung und Entscheidung der Sache, wo möglich auf den folgenden Tag, ansagt.

Art. 478. Wenn ein Mitglied des Oberkriegsgerichts wegen zu naher Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Angeschuldigten unfähig ist, in diesem Falle Richter zu seyn, so bemerkt es diesen Umstand auf dem Circulare, durch welches der Präsident den bestimmten Sitzungstag den Mitgliedern bekannt macht und welches, von allen Mitgliedern bescheinigt, an den Präsidenten zurückgeht. Der Präsident nimmt Ueberzeugung von den angegebenen Verhältnissen und beruft sofort einen Ergänzungsrichter an die Stelle des unfähigen Richters. Dasselbe geschieht, wenn sich der Präsident ohne solche Veranlassung von Amts wegen oder auf Anzeige des Angeschuldigten von dem Daseyn jener Unfähigkeitsgründe überzeugt, so wie wenn ein Mitglied durch Krankheit oder Abwesenheit abgehalten ist, der Sitzung beizuwohnen.

Art. 479. Hinsichtlich der Zeit und Dauer der Sitzungen des Oberkriegsgerichts, hinsichtlich ihrer Aufhebung und Suspendirung, so wie hinsichtlich der Functionen des Präsidenten im Allgemeinen finden die Art. 419. 421. 422. 423. Anwendung.

Art. 480. Zu der vom Präsidenten bestimmten Stunde versammeln sich die Mitglieder des Oberkriegsgerichts in dem Sitzungssaale. Der Präsident läßt ein Exemplar des Militärstrafgesetzbuches auf die Sitzungstafel legen.

Digitized by Google

Art. 481. Sind die Mitglieder versammelt, so fordert sie der Präsident auf, ihre Plätze einzunehmen, und erklärt die Sitzung für eröffnet. Der Präsident sitzt oben, zu seiner rechten und linken Seite abwechselnd die Stabsoffiziere nach ihrem Range und Dienstalter, dem Präsidenten gegenüber die beiden Referenten. Der Oberauditeur oder ein besonders beizuziehender Actuar führt über die ganze Verhandlung ein Protokoll, auf dessen erster Seite die sämmtlichen gegenwärtigen Mitglieder bemerkt werden.

Art. 482. Sofort liest der Referent seinen schriftlichen Vortrag nebst den von dem Coreferenten dazu gemachten Bemerkungen vor und bemerkt dann, ob er durch die abweichenden Gründe des Coreferenten überzeugt worden sey, oder ob und warum nicht. Dann erörtert im letzteren Falle der Coreferent seine Gründe, warum er nun dem Referenten beistimme oder warum er bei seiner Meinung beharre. Hierauf sagen die Stabsoffiziere von unten auf, so wie der Präsident, ihre Meinung, und nach diesem kann nochmals von allen Mitgliedern die Sache so weit als nöthig discutirt werden, worauf der Präsident die Discussion schließt und zur Abstimmung schreitet.

Art. 483. Wenn ein oder mehrere Mitglieder die Discussion, welche der Präsident für geschlossen erklärt hat, noch nicht für erschöpft halten, so läßt der Präsident über die Frage, ob die Discussion fortgesetzt werden solle, abstimmen.

Art. 484. Wenn die Discussion definitiv geschlossen ist, so legt der Präsident oder in dessen Auftrage der Referent dem Gerichte zuerst die Frage vor:

„Will das Gericht das kriegsgerichtliche Erkenntniß bestätigen?"

und ruft die Mitglieder zur Abgabe ihrer Stimmen mit Ja oder Nein auf. Zuerst stimmt der Referent, dann der Coreferent, dann die anderen Mitglieder von unten nach oben, zuletzt der Präsident.

Art. 485. Wird diese Frage von der Mehrheit verneint, so fragt der Präsident oder Referent weiter:

„Tritt das Gericht dem Antrage des Referenten bei?"

so ferne nämlich der Referent nicht auf Bestätigung des Erkenntnisses angetragen hatte.

Art. 486. Wird auch diese Frage von der Mehrheit verneint, so wird die Frage auf den Antrag des Coreferenten und sofort auf die, etwa von anderen Mitgliedern gemachten Anträge gestellt, bis sich die Mehrheit für einen definitiven Beschluß entscheidet.

Art. 487. Wenn sich die Majorität für keinen der gemachten Anträge entscheidet, so legt der Präsident oder Referent dieselben Fragen vor, wie bei der kriegsgerichtlichen Verhandlung nach Art. 441. 443. 445. und auch hier ist dann der Art. 448. anwendbar.

Art. 488. Nach beendigter Abstimmung liest der Oberauditeur oder der Actuar, wel-

Digitized by Google

her das Protokoll führt, die einzelnen Stimmen vor, und der Präsident zieht aus der absoluten Mehrheit den Beschluß.

Art. 489. Nach dem gefaßten Beschlusse wird das Erkenntniß in der Regel sogleich von dem Referenten mit den Entscheidungsgründen redigirt und, nachdem es von demselben verlesen und vom Gerichte genehmigt worden, in das Protokoll eingetragen. Der Oberauditeur oder der beigezogene Actuar verliest sofort das ganze Verhandlungs-Protokoll, worauf die Sitzung aufgehoben wird.

Art. 490. Wenn das Oberkriegsgericht das kriegsgerichtliche Erkenntniß bestätigt oder abgeändert hat, so wird, wo möglich an demselben Tage, eine doppelte förmliche Ausfertigung des Erkenntnisses durch den Copisten des Gerichts gemacht, und beide Exemplare von den sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel besiegelt. Der Präsident unterschreibt oben, dann auf der rechten Seite die Referenten, auf der linken die anderen Mitglieder des Oberkriegsgerichts, beide von oben nach unten nach ihrem Range und Dienstalter.

Art. 491. Das eine Exemplar des Erkenntnisses übersendet im Falle des vorigen Artikels das Oberkriegsgericht, mit Rückschluß der Untersuchungs- und Kriegsgerichtsacten, durch Rescript dem Kriegsgerichte zur Publication (Art. 463.), das andere aber dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber, oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement, und überläßt diesen Behörden die Vollstreckung. Hat jedoch das Oberkriegsgericht oder das Kriegsgericht oder beide beschlossen, daß der Angeschuldigte der Gnade des Großherzogs zu empfehlen sey, so wird das letztere Exemplar des Erkenntnisses mit dieser Bemerkung und den Gründen der Empfehlung stets an das Kriegs-Ministerial-Departement gesendet.

Art. 492. Wenn aber das Oberkriegsgericht das kriegsgerichtliche Erkenntniß cassirt hat, und zwar aus dem Grunde, weil das Kriegsgericht gegen die nothwendigen Formen des Verfahrens gefehlt hat, so hängt es von dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ab, ob das neue Erkenntniß durch dasselbe oder durch ein anderes Kriegsgericht gefällt werden soll; und muß dieses in dem oberkriegsgerichtlichen Erkenntnisse ausgedrückt seyn. Im ersteren Falle wird sofort das oberkriegsgerichtliche Erkenntniß mit sämmtlichen Untersuchungs- und Kriegsgerichtsacten dem Kriegsgerichte zur nochmaligen Ertheilung eines Erkenntnisses zugeschickt, und dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber, oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement hiervon Nachricht gegeben. — Im letzteren Falle werden die Untersuchungs- und Kriegsgerichtsacten dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber, oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement überschickt, damit ein neues Kriegsgericht commandirt werde. (Art. 328.)

Art. 493. Das erstgedachte Verfahren des vorigen Artikels findet auch (nach Art. 472.) in dem Falle Anwendung, wenn auf vorgebrachte neue Thatsachen und Beweise, in Folge

Digitized by Google

der darüber vorgenommenen nachträglichen Untersuchung, eine neue kriegsgerichtliche Entscheidung nothwendig wird und das Oberkriegsgericht aus diesem Grunde das erste Erkenntniß des Kriegsgerichts aufhebt.

Art. 494. Ist dagegen das kriegsgerichtliche Erkenntniß aus dem Grunde cassirt worden, weil das Kriegsgericht auf unvollständige oder gesetzwidrig geführte Untersuchung erkannt hat, wo also die Untersuchung ganz oder zum Theil von Neuem vorgenommen, oder wo sie vervollständigt oder ergänzt werden muß, — so schickt das Oberkriegsgericht sein Erkenntniß nebst Untersuchungsacten in der Regel an das Untersuchungsgericht, welches die Untersuchung geführt hat, mit der erforderlichen Weisung, und giebt davon dem Kriegsgerichte sowohl, als dem Regiments- oder Corpscommandeur, oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement Nachricht. Wenn jedoch triftige Gründe vorhanden sind, welche die Vornahme des neuen Untersuchungsverfahrens durch ein anderes Untersuchungsgericht oder wenigstens durch einen anderen Auditeur wünschenswerth machen, so schickt das Oberkriegsgericht das Erkenntniß mit den Untersuchungsacten an den Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder resp. an das Kriegs-Ministerial-Departement, damit ein neues Untersuchungsgericht oder doch ein anderer Auditeur commandirt werde, und giebt dem bisherigen Untersuchungsgerichte davon Nachricht. Wenn dieses nach dem Ermessen des Oberkriegsgerichts geschehen soll, so muß es im Erkenntnisse ausgedrückt seyn.

Art. 495. Im Falle der Art. 492 und 493. muß sogleich, im Falle des Art. 494. aber nach Beendigung des vom Oberkriegsgerichte verfügten neueren Untersuchungsverfahrens die Sache abermals in einer, nach den in dem vorigen Absatze vorgeschriebenen Formen zu haltenden kriegsgerichtlichen Sitzung zur Entscheidung gebracht werden. Das alsdann erfolgende Erkenntniß des Kriegsgerichts unterliegt in denselben Fällen, wie das cassirte Erkenntniß, der oberkriegsgerichtlichen Revision.

Art. 496. Wenn das Untersuchungsgericht oder das Kriegsgericht eine Handlung des Verfahrens nicht in der gesetzlichen Form vorgenommen hat, ohne daß dadurch das ganze Verfahren als nichtig erscheint (Art. 372.), so suspendirt das Oberkriegsgericht sein definitives Erkenntniß in der Sache und schickt vorerst die Acten mittelst Rescripts an das Untersuchungs- oder Kriegsgericht, um die gesetzliche Form nachzuholen, und erkennt erst alsdann, wenn dieses geschehen ist und die Acten von dem Untergerichte wieder eingeschickt worden sind.

Art. 497. Wenn ein kriegsgerichtliches Erkenntniß wegen Gesetzwidrigkeiten, deren sich das Untersuchungsgericht oder das Kriegsgericht schuldig gemacht hat, cassirt worden ist, so hat zugleich das Oberkriegsgericht, nach Verschiedenheit der Umstände, dem Untergerichte eine motivirte Zurechtweisung zu ertheilen oder die schuldigen Mitglieder des Gerichts zur Verantwortung zu ziehen und deren Bestrafung im dienstlichen oder gerichtlichen Wege zu veranlassen.

Digitized by Google

Art. 498. Wenn das Erkenntniß des Oberkriegsgerichts (sey es durch Bestätigung oder durch Abänderung des kriegsgerichtlichen Erkenntnisses) die Todesstrafe ausspricht, so schickt das Oberkriegsgericht das Erkenntniß sammt den Acten mittelst Berichts an das Kriegs-Ministerial-Departement, welches dasselbe dem Großherzog zur höchsten Bestätigung oder Begnadigung vorlegt. Ist diese Bestätigung oder Begnadigung erfolgt, so giebt das Kriegs-Ministerial-Departement dem Oberkriegsgerichte unter Rücksendung der Acten Nachricht davon, worauf das letztere sein Erkenntniß und die Allerhöchste Entschließung dem Kriegsgerichte mit den Untersuchungs- und Kriegsgerichtsacten zurücksendet, um nunmehr die Erkenntnisse nebst der Entschließung des Großherzogs dem Inquisiten zu eröffnen. Das Kriegs-Ministerial-Departement erläßt, wenn die Todesstrafe bestätigt ist, die weitere Verfügung wegen deren Execution.

Art. 499. Auch gegen rechtskräftige Erkenntnisse findet das Gesuch des Angeschuldigten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise Statt, und zwar vor, während und nach der Vollstreckung. Diese Gesuche gehen stets an das Oberkriegsgericht, welches, wenn die vorgebrachten Thatumstände erheblich und in dem früheren Verfahren noch nicht erörtert worden sind, die nachträgliche Untersuchung derselben durch das einschlägige Untersuchungsgericht vornehmen läßt und alsdann, in so ferne sich dadurch der Stand der Sache im Wesentlichen geändert hat, die Wiedereinsetzung ertheilt.

Art. 500. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat zur Folge, daß das vorliegende rechtskräftige Erkenntniß aufgehoben und sofort von dem einschlägigen Kriegsgerichte ein neues Erkenntniß gefällt wird, welches in denselben Fällen, wie das frühere, der obergerichtlichen Revision unterliegt.

Art. 501. Das Oberkriegsgericht erläßt alle seine Verfügungen an die Militär-Untersuchungs- und Kriegsgerichte in der Rescriptsform. Hinsichtlich der Beschwerden, welche über dieselben geführt werden, verfügt es erst nach angehörtem Berichte der betreffenden Untergerichte. — Es communicirt mit den höheren Civilbehörden und Civilgerichten und rescribirt den Landgerichten und Justizämtern innerhalb der Gränzen seines amtlichen Wirkungskreises. In seinen Relationen zu dem Kriegs-Ministerial-Departement bedient es sich der Berichtsform.

Art. 502. Der Ausschuß des Oberkriegsgerichts (Art. 359.) handelt stets im Namen des Oberkriegsgerichts, und seine Functionen beschränken sich auf die in den Art. 355. bis 358. erwähnten Gegenstände. Dabei ist es jedoch dem Präsidenten des Oberkriegsgerichts überlassen, eine in den Geschäftskreis des Ausschusses einschlagende Sache, so oft er oder der Ausschuß selbst es nützlich oder sonst angemessen findet, vor das Plenum des Oberkriegsgerichts zu verweisen. Für alle im Ausschusse vorkommende Gegenstände von einiger

Digitized by Google

Wichtigkeit wird ein Referent und ein Coreferent bestellt. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt und die Ausfertigungen, unter der Signatur des Oberkriegsgerichts, von dem Präsidenten und den Beisitzern des Ausschusses unterschrieben.

Viertes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der militärgerichtlichen Erkenntnisse und von den Gründen zur Unterlassung oder Aufschiebung der Vollstreckung.

Art. 503. Ein militärgerichtliches Erkenntniß muß nach Ablauf von 24 Stunden nach eingetretener Rechtskraft unverzüglich vollstreckt werden, insoferne nicht

1) die Vollstreckung durch den Tod des Verurtheilten unmöglich geworden ist, oder

2) derselbe die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das rechtskräftige Erkenntniß nachgesucht hat, oder

3) in dem Erkenntnisse selbst, oder vom Kriegs-Ministerial-Departement des Dienstes wegen ein anderes bestimmt, oder

4) der Weg der Gnade betreten worden ist.

Art. 504. Rechtskräftig sind:

1) die Erkenntnisse des Oberkriegsgerichts, sobald sie dem Angeschuldigten publicirt worden sind;

2) die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, welche nicht nach der Vorschrift des Gesetzes nothwendig der oberkriegsgerichtlichen Revision unterliegen (Art. 352.), sobald die im Art. 460. vorgeschriebenen Fristen abgelaufen sind, ohne daß von dem Angeschuldigten und von der einschlägigen, demselben vorgesetzten Militärbehörde eine oberkriegsgerichtliche Revision verlangt worden wäre.

Art. 505. Die Vollstreckung der militärgerichtlichen Erkenntnisse gehört nicht zu den Functionen der Militärgerichte, sondern der einschlägigen vorgesetzten Militärbehörden. Die Formen, unter welchen sie geschieht, schreibt das Dienstreglement vor. — Alle den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches zuwiderlaufende Schärfungen oder Milderungen bei der Vollstreckung sind unerlaubt.

Art. 506. Nur der Großherzog kann die rechtskräftig erkannte Strafe aus Gnade erlassen, mildern oder verwandeln. Niemanden ist es verwehrt, diese Gnade anzurufen.

Art. 507. Der Angeschuldigte selbst kann binnen 24 Stunden nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses um Erlaß, Milderung und Verwandlung der rechtskräftig

Digitized by Google

über ihn ausgesprochenen Strafe im Wege der Gnade mit der Wirkung bitten, daß die Vollstreckung so lange verschoben werden muß, bis auf diese Bitte die Entschließung des Großherzogs erfolgt ist. Nach dieser Frist kann zwar das Gnadengesuch jederzeit vorgebracht werden; die Vollstreckung kann aber dadurch nicht weiter gehemmt werden, wenn es nicht der Großherzog ausdrücklich befiehlt.

Art. 508. Eine Empfehlung zur Gnade steht sowohl den Militärgerichten, als den vorgesetzten Militärbehörden zu, sobald Gründe vorliegen, welche zwar nicht von dem positiven Gesetze berücksichtigt werden konnten, welche aber nach den allgemeinen Rechtsregeln oder aus einem hohen Grade von Billigkeit oder um des Dienstes willen Rücksicht verdienen. Dahin gehören vorzüglich

1) eigene Verdienste des Verbrechers um den Staat,

2) dessen früherer guter Lebenswandel,

3) vorzüglich schädlicher Einfluß der Strafe auf unschuldige dritte Personen,

4) die durch den Verurtheilten geschehene Entdeckung der Mitschuldigen, besonders bei schweren Verbrechen,

5) Vergebung und Fürbitte des Beschädigten,

6) die Fälle der Art. 28 und 30. u. s. w.

Art. 509. Wenn das Kriegsgericht oder Oberkriegsgericht den Verurtheilten zur Gnade empfohlen hat, so ist es nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses die Pflicht der vorgesetzten Militärbehörden (nämlich des Regiments- oder Corpsbefehlshabers und des Kriegs-Ministerial-Departements), im Dienstwege davon dem Großherzog Meldung zu thun; jedoch bleibt es diesen Behörden überlassen, die Empfehlung pflichtmäßig zu unterstützen oder dagegen anzutragen.

Art. 510. Wenn ein Regiments- oder Corpsbefehlshaber einen Verurtheilten aus eigener Bewegung der Gnade des Großherzogs empfiehlt, so geschieht dieß gleichfalls im dienstgemäßen Wege der Berichtserstattung an das Kriegs-Ministerial-Departement, welches die Empfehlung dem Großherzog vorlegen muß, zugleich aber seine Gründe für oder gegen den Antrag vorlegt.

Art. 511. Alle Empfehlungen zur Gnade, welche von Seiten der Militärgerichte oder der vorgesetzten Militärbehörden vor der Vollstreckung der Strafe geschehen, bewirken den Aufschub der Vollstreckung bis zur erfolgenden Entschließung des Großherzogs. Aber auch nach der Vollstreckung kann, wenn die Strafe in einem fortgesetzten Leiden besteht, die Empfehlung von Seiten der vorgesetzten Militärbehörden Statt finden.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von dem außerordentlichen (standrechtlichen) Verfahren der Militärgerichte.

Art. 512. Für bestimmte außerordentliche Fälle ist im Kriege, das heißt wenn sich die Truppen im Felde oder auf dem Marsche dahin befinden, das standrechtliche Verfahren anwendbar.

Art. 513. Das standrechtliche Verfahren besteht darin, daß das Kriegsgericht nach summarischer Untersuchung blos über Leben und Tod erkennt, und zwar entweder

1) in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, oder

2) in Gemäßheit besonderer Verkündung, durch welche die Todesstrafe für Fälle und Vergehen festgesetzt wird, welche nach dem bestehenden Gesetze die Todesstrafe nicht nothwendig zur Folge haben.

Art. 514. Das standrechtliche Verfahren der ersten Gattung (Art. 513.), wodurch lediglich nach dem bestehenden Gesetze erkannt wird, kann aus Veranlassung und zur Verhütung nachstehender Verbrechen angeordnet werden:

1) wegen Aufruhrs und Meuterei,

2) wegen gefährlicher Insubordination,

3) wegen Desertion,

4) wegen Plünderung,

5) wegen feigherziger Flucht vor dem Feinde.

Art. 515. In diesen Fällen ist aber das standrechtliche Verfahren nur dann vollkommen anwendbar, wenn

1) eines der gedachten Verbrechen in einem gefährlichen Grade überhand genommen hat oder überhand zu nehmen droht und daher, um das weitere Umsichgreifen desselben zu verhüten, augenblicklich ein warnendes Beispiel gegeben werden muß; wenn zugleich

2) über das Verbrechen, so wie über den Thäter kein Zweifel, und überhaupt voraussichtlich keine weitläuftige Untersuchung nothwendig ist; und wenn

3) das Verbrechen mit denjenigen Umständen verbunden ist, welche nach dem 4. Abschnitte des ersten Theils des Militärstrafgesetzbuches die Erkennung der Todesstrafe bedingen, mithin die Anwendbarkeit der Todesstrafe wahrscheinlich erscheint.

Art. 516. Der General, welcher die Großherzoglichen Truppen im Felde en chef commandirt, desgleichen derjenige Befehlshaber, welchen derselbe hierzu besonders bevoll-

Digitized by Google

mächtigt, ist befugt, unter den in den Art. 514 und 515. bemerkten Umständen und Bedingungen das standrechtliche Verfahren für die einzelnen Fällen zu verfügen.

Art. 517. Das gleiche Recht hat auch ohne besondere Vollmacht unter gleichen Bedingungen der Befehlshaber eines Regiments, Corps, Bataillons und jeder anderen Truppenabtheilung, welche entweder ein permanentes Kriegsgericht hat, oder ein solches einmal besetzen kann, — wenn die Verbindung dieser Befehlshaber mit dem Obercommando abgeschnitten ist oder wenn sie einen entfernten Posten bis auf den letzten Mann vertheidigen sollen.

Art. 518. Der standrechtliche Prozeß wird durch das, in jedem einzelnen Falle ordnungsmäßig besetzte, competente Kriegsgericht geführt. Im Falle des Art. 517. wird zu dem Ende, in so ferne die Truppenabtheilung kein permanentes Kriegsgericht hat, ein womöglich gleich diesem besetztes Gericht gebildet und dabei, wenn kein Auditeur in der Nähe ist, dessen Functionen durch einen hierzu geeigneten Offizier versehen.

Art. 519. Die wesentlichen Abweichungen des standrechtlichen Verfahrens von dem ordentlichen bestehen in Folgendem:

1) Untersuchung und Entscheidung geschieht durch ein und dasselbe Gericht;

2) das Gericht kann einzig und allein die Todesstrafe aussprechen;

3) Untersuchung und Entscheidung muß nothwendig innerhalb 24 Stunden beendigt seyn;

4) gegen das Erkenntniß des Gerichts findet keine Berufung an ein höheres Gericht Statt.

Art. 520. Die ganze Untersuchung geschieht vor versammeltem Gerichte und beschränkt sich, mit Beiseitsetzung der Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens, blos auf diejenigen Puncte, welche nothwendig sind, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Beschuldigten zur Last gelegte, gesetzlich mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen wirklich von ihm begangen worden sey.

Art. 521. Die Entscheidung folgt unmittelbar auf die Untersuchung. Da sie blos auf die Todesstrafe gehen kann, so legt der Auditeur nach beendigter Untersuchung dem Gerichte die einzige Frage vor:

„Ist der Angeschuldigte nach Art. . . . . des Militärstrafgesetzbuches des Todes schuldig?"

Fünf Stimmen gegen zwei sind erforderlich, um die Todesstrafe zu erkennen.

Art. 522. Erkennen 3 oder mehrere Mitglieder, daß der Angeschuldigte nicht des Todes schuldig sey, so wird das standrechtliche Verfahren aufgehoben und der Prozeß in das ordentliche Untersuchungs- und kriegsgerichtliche Verfahren eingeleitet.

Digitized by Google

Art. 523. Dasselbe (Art. 522.) ist der Fall, wenn nicht binnen 24 Stunden der zur Verurtheilung des Angeschuldigten erforderliche Grad von Gewißheit erhalten und das Urtheil gesprochen werden konnte.

Art. 524. So oft es geschehen kann, soll die standrechtliche Verhandlung öffentlich und unter freiem Himmel gehalten werden. Wenn Feder und Dinte nicht zu haben ist, so kann der Auditeur das Protokoll mit Bleistift ꝛc. in eine Schreibtafel von Pergament, auf Schiefer ꝛc. niederschreiben.

Art. 525. Wenn das Gericht die Todesstrafe über den Angeklagten erkennt, so wird das Urtheil demselben sogleich bekannt gemacht und innerhalb 3 Stunden vollzogen, ohne daß eine Berufung oder Revision Statt finden kann; — es sey denn, daß der commandirende General befohlen hätte, daß ihm das Urtheil vor der Vollziehung vorgelegt werden solle, in welchem Falle der bestätigende oder begnadigende Beschluß des commandirenden Generals abgewartet werden muß.

Art. 526. Das Protokoll der gesammten Verhandlung über Anschuldigung, Untersuchung, Abstimmung, Erkenntniß und Vollstreckung, unterzeichnet von allen Richtern und dem Referenten, wird nach der Vollstreckung des Erkenntnisses dem commandirenden General eingesandt, in so ferne diese Einsendung nicht in Folge eines besonderen Befehls vor der Vollstreckung geschehen muß. (Art. 525.) Der General en chef sendet hiernächst das Verhandlungsprotokoll an das Kriegs-Ministerial-Departement ein.

Art. 527. Das standrechtliche Verfahren der zweiten Gattung (Art. 513.) tritt ein, wenn im Felde irgend eine Gattung von Verbrechen in gefährlichem Grade überhand nimmt und deshalb der Commandirende, welcher dazu ermächtigt ist, für nothwendig findet, die auf jene Gattung von Verbrechen gesetzlich bestimmten milderen Strafen bis zur Todesstrafe zu schärfen und diese Strafe dem Verbrechen auf dem Fuße folgen zu lassen.

Art. 528. Die Anwendbarkeit dieser Art des standrechtlichen Verfahrens ist nothwendig bedingt durch vorausgegangene Verkündung der verschärften Strafe, und der Verbrecher, an welchem solche vollzogen werden soll, muß vor Begehung seiner That Kenntniß von der verfügten Schärfung gehabt haben.

Art. 529. Eine solche Verkündung geschieht nach einem wiederholten Rufe mit der Trommel oder Trompete oder auf sonst geeignete Art, und enthält im Wesentlichen die Verordnung der Todesstrafe und des standrechtlichen Verfahrens gegen jeden, welcher von nun an das in Frage stehende Verbrechen begehen werde.

Art. 530. Diese außerordentliche Maasregel hört nach Verlauf von vier Wochen auf, kann aber alsdann, wenn ihre Veranlassung fortdauert, durch neue Verkündung auf weitere 4 Wochen verlängert werden.

Digitized by Google

Art. 531. Die Befugniß, diese Art des standrechtlichen Verfahrens zu verkünden, steht denselben Befehlshabern zu, welche zur Verfügung des standrechtlichen Verfahrens der ersten Gattung berechtigt sind. (Art. 516. und 517.)

Art. 532. Hinsichtlich des Gerichts, welchem diese Art des standrechtlichen Verfahrens in den einzelnen Fällen zusteht, und hinsichtlich der Formen des Verfahrens sind die Art. 518. bis 526. anwendbar.

Art. 533. Im Falle eines, unter den im Felde stehenden Truppen entstehenden Aufruhrs muß das Standrecht der zweiten Gattung augenblicklich verkündet und gleichzeitig das Kriegsgericht versammelt werden. Wenn es hierbei nicht möglich ist, alle Beisitzer des permanenten Kriegsgerichts schnell genug zusammen zu rufen, so werden die erforderlichen Stellvertreter aus den übrigen Offizieren commandirt, und erforderlichen Falls auch das Gericht zum Theil mit Offizieren höherer Grade besetzt.

Art. 534. Diese, durch den drängenden Augenblick gebotene Verfügung tritt in der Art ein, daß der Befehlshaber nach wiederholtem Rufe mit der Trompete oder Trommel verkünden läßt:

„Jeder, der von jetzt an auf den Zuruf seines Vorgesetzten nicht augenblicklichen Gehorsam leiste, werde ergriffen, und stehenden Fußes erschossen werden."

Art. 535. Jeder Vorgesetzte, welchem nach dieser Verkündung ein von ihm namentlich aufgerufener Theilnehmer am Aufruhr nicht augenblicklichen Gehorsam leistet, führt denselben vor das versammelte Gericht. Auf die von dem Vorgesetzten vor dem Gerichte auf seine Dienstpflicht abgelegte Erklärung, daß er diesen Mann im Aufruhr betroffen und daß derselbe auf seinen Ruf nicht stracklich Gehorsam geleistet und vom Aufruhr abgelassen habe, spricht das Gericht, wenn der Ergriffene nicht augenblicklich den Gegenbeweis führen kann, sogleich die Todesstrafe aus. Das Urtheil wird unmittelbar darauf vollzogen.

Art. 536. Wer von den Theilnehmern an dem Verbrechen des Aufruhrs nicht namentlich oder sonst persönlich zum Gehorsam aufgefordert wird, kann wegen seiner Beharrlichkeit in dem Verbrechen blos den sonst gesetzlichen Strafen unterworfen und nicht standrechtlich gerichtet werden.

Art. 537. Die Rechtsgültigkeit dieser außerordentlichen Verfügung im Falle eines Aufruhrs dauert nicht länger als 24 Stunden.

Das standrechtliche Verfahren wird aber von Neuem verkündet, wenn innerhalb der ersten 24 Stunden der Aufruhr nicht gestillt ist und der Commandirende eine Verlängerung der Gültigkeit des Aufruhrgesetzes für nöthig erachtet.

Art. 538. In Friedenszeiten kann das standrechtliche Verfahren blos auf Specialbefehl des Großherzogs eintreten.

Digitized by Google

Anhang.

Von den Untersuchungs- und sonstigen Gerichtskosten.

Art. 539. Die Militärgerichte haben weder für sich noch für den Staat in irgend einem Falle Gebühren oder Sporteln zu fordern. Dagegen versteht es sich von selbst, daß den Offizieren und Auditeuren, welche sich zum Behuf einer militärgerichtlichen Untersuchung oder Entscheidung außerhalb ihres Wohnorts begeben müssen, die reglementsmäßigen Diäten und Transportkosten vergütet werden müssen, welches in jedem einzelnen Falle aus der Kriegskasse geschieht.

Art. 540. Jede in Untersuchung gekommene Militärperson ist zum Ersatze der im vorigen Artikel gedachten; so wie der sonst entstehenden nothwendigen Gerichtskosten (als Diäten und Transportkosten der Civilgerichtspersonen, welche sich außerhalb ihres Wohnorts begeben müssen, Zeugengebühren ꝛc.), in so weit verpflichtet, als sie wegen des Vergehens, weshalb sie in Untersuchung gekommen, verurtheilt worden ist. Diese Verbindlichkeit zum Kostenersatze soll jedesmal im Erkenntnisse ausgedrückt werden.

Art. 541. Zur Bezahlung der von Unteroffizieren und Soldaten zu ersetzenden Untersuchungs- und sonstigen Kosten kann der Sold derselben nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 542. Wegen der solidarischen Verbindlichkeit mehrerer Mitschuldigen zum Kostenersatze kommen die bürgerlichen Gesetze in Anwendung.

Wir befehlen, daß das vorstehende Militärstrafgesetzbuch unverzüglich gehörig bekannt gemacht und von allen Behörden, welche dazu berufen sind, vollständig zur Anwendung und Vollziehung gebracht werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Gegeben Darmstadt am 13ten Juli 1822.

(L. S.) LUDEWIG.

von Falck.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt den 14. August 1822.

Betr.: 1) Verordnung wegen des Ab- und Zuschreibens in den Brand-Versicherungs-Catastern; — 2) Verordnung wegen der Gebühren für die Flurbuchs-Auszüge und das Ab- und Zuschreiben; — 3) die Ausräumung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche in Rheinhessen; — 4) Straferkenntnisse; — 5) Dienstbeförderungen; — 6) Pensionirungen; — 7) Diensterledigungen; — 8) Sterbfälle; — 9) Verbesserungen.

Verordnung
das Ab- und Zuschreiben in den Brandversicherungs-Catastern betr.

Die geschehene neue Organisation der vormaligen Steuerpräquatur- nunmehrigen Steuer-Commissariats- und Steuer-Controle-Districte macht in Ansehung der den Großherzoglichen Steuer-Commissarien und Steuer-Controleurs durch die höchste Brandassecurations-Ordnung vom 18. November 1816 überwiesenen Geschäfte, für die Brandversicherungs-Anstalt folgende abändernde Bestimmungen nothwendig:

1) Die Steuer-Commissäre und Steuer-Controleurs haben die im §. 26. der Brand-Assecurations-Ordnung vorgeschriebene Aufnahme der Ab- und Zugänge in den Brand-Catastern künftighin nicht wie bisher, im Monat December — sondern gelegentlich des Ab- und Zuschreibens der Immobilien in den Monaten August und September jeden Jahres zu bewirken.

2) Die Abgänge, welche auf diese Art in den Monaten August und September in die Brand-Versicherungs-Cataster eingetragen werden, gelten in jedem Fall nur für das nächstfolgende Jahr, und auch die Zugänge haben in der Regel diese Wirkung. Wünscht jedoch der Eigenthümer von einem Gebäude, das im August und September bei der Anwesenheit des Steuer-Commissärs oder Steuer-Controleurs einen erhöhten Anschlag erhält, oder als neues Gebäude eingetragen wird, dieses schon vom Tag des in dem Orts- und Amts-Cataster gehö-

Digitized by Google

rig erfolgten Eintrags an, mit dem erhöhten oder neuen Anschlag versichert zu sehen, so hat er solches in einer des Endes abzugebenden Declaration ausdrücklich zu bemerken.

Jedoch muß der Besitzer dieser Gebäude in diesem Fall die Brand-Entschädigungs-Beiträge für das ganze Jahr, in welchem die Erhöhung des Anschlags oder die Eintragung des neuen Gebäudes geschehen ist, nach diesen Brand-Versicherungs-Anschlägen leisten.

3) Entstehen, nachdem der Steuer-Commissär oder Steuer-Controleur das Ab- und Zuschreiben an Ort und Stelle vorgenommen hat, also nach Ablauf des Monats September, noch weitere Ab- und Zugänge, welche die Interessenten in die im Monat December aufzustellenden Ab- und Zugangs-Tabellen, mithin als Veränderungen für das folgende Jahr geltend, aufgenommen zu sehen wünschen, so haben sie sich desfalls mit der erforderlichen Bescheinigung des Bürgermeisters über die Richtigkeit ihrer Angaben, welche Bescheinigung jedoch von dem einschlägigen Landrath oder sonstigen vor der Hand einschlägigen Beamten, als geprüft, unterschrieben seyn muß, versehen, in der letzten Hälfte des Monats December, an den Steuer-Commissär oder Steuer-Controleur zu wenden, worauf dieser alsdann, wenn sich kein Anstand bei der Sache findet, das Erforderliche in den Brand-Versicherungs-Catastern und Ab- und Zugangs-Tabellen zu wahren hat.

4) Die in §. 18. der Brand-Assecurations-Ordnung, in Absicht auf die im Laufe des Jahrs entstehenden Erhöhungen und Zugänge neuer Gebäude, deren Versicherungen also schon für das laufende Jahr gelten, enthaltenen Bestimmungen sollen sich jedoch in ihrer ganzen Ausdehnung nicht allein auf den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juli und auf die Monate October und November, sondern auch auf die Monate August, September und December beziehen, und es darf daher in keinem Falle der Steuer-Commissär oder Steuer-Controleur das Eintragen in das Brand-Versicherungs-Cataster auf bloße Attestation des Bürgermeisters und ohne daß die Brand-Versicherungs-Anschläge von dem einschlägigen Landrath oder sonstigen Beamten wie sub 3 geprüft sind, vornehmen.

Um jedoch hierdurch das Eintragen der Ab- und Zugänge in das Brand-Versicherungs-Cataster in den Monaten August, September und December nicht unmöglich zu machen, haben die Häuserbesitzer, welche neue oder veränderte Brand-Versicherungs-Anschläge in diesen Monaten bei Abwesenheit des Steuer-Commissärs oder Steuer-Controleurs in ihrem Wohnorte oder im Monat December in dem Wohnorte des Steuer-Commissärs oder Steuer-Controleurs eintragen lassen wollen, resp. in den Monaten Juli und November ihre Declarationen so zeitig bei dem Bürgermeister einzureichen, daß dieser sowohl, als der Landrath oder sonstige Beamte wie sub 3 die vorschriftsmäßige Prüfung noch vornehmen kann, ehe Letztere die Amts-Cataster, welche dieselbe hierbei einzusehen nöthig haben, an die Steuer-Commissarien oder Steuer-Controleurs abgeben müssen.

Digitized by Google

Damit aber auch hierdurch keine größere Schreibereien entstehen, so soll den Bürgermeistern erlaubt seyn, über die im August, September und December von den Steuer-Commissarien und Steuer-Controleurs aufzunehmende und resp. einzutragende neue Versicherungs-Anschläge und Ab- und Zugänge für ihre Amtsuntergebene, und zwar für jede Gemeinde ein Protocoll, das an die Stelle der einzelnen Declarationen tritt, zu führen und in dasselbe alle verlangt werdende Veränderungen aufzunehmen, welche Protocolle dieselbe, von ihnen und den Interessenten unterschrieben, an den einschlägigen Landrath oder sonstigen Beamten wie sub 3 zur gehörigen Zeit zur Prüfung einzusenden haben, der solche sofort vor Anfang August und vor Ablauf des Jahresschlusses, zum Zeichen der geschehenen Prüfung unterschrieben, an den Steuer-Commissär oder Steuer-Controleur abzugeben hat.

5) Die Declarationen und Protocolle, welche nach den bisherigen Bestimmungen wegen der Veränderungen in den Brand-Catastern aufgestellt werden müssen, sind den darüber im Monat December aufzustellenden Ab- und Zugangs-Tabellen, als Belege, beizufügen, und es ist hiernach die Unterschrift der Tabellen von Seiten des Bürgermeisters nicht mehr erforderlich.

Sollten jedoch in einem oder dem anderen Ort eines Steuer-Commissariats- oder Steuer-Controleurs-Bezirks sich keine Veränderungen und keine Aufnahmen neuer Gebäude im ganzen Jahr ergeben haben, so hat der Steuer-Commissär oder Steuer-Controleur von den einschlägigen Bürgermeistern deshalb ein unentgeldlich ohne Stempelpapier auszustellendes Attestat sich einhändigen zu lassen, welches der Ab- und Zugangs-Tabelle gleichfalls beizulegen ist.

Die Ab- und Zugangs-Tabellen nebst den Belegen sind übrigens wegen der früher eintretenden Subrepartitions-Periode längstens bis Ende des Monats Januar jeden Jahres an die Großherzogliche Brand-Assecurations-Commission mit Bericht einzusenden, und im Nichtbefolgungsfall ist diese Commission ermächtigt, auf Kosten des Säumigen die Tabellen von einem anderen aufstellen zu lassen.

6) Der §. 43. der Brand-Assecurations-Ordnung vom 18. November 1816, welcher die Gebühren bestimmt, die die Häuserbesitzer für die Geschäfte in Brand-Assecurations-Angelegenheiten zu bezahlen haben, bleibt in Kraft; und es treten nur an die Stelle der Justiz- und Hoheits-Beamten die Landräthe, an die Stelle der Steuerperäquatoren die Steuer-Commissärs und an die Stelle der Schultheißen die Bürgermeister, und die Steuer-Commissärs haben bei dem Ab- und Zuschreiben in den Monaten August und September in den betreffenden Gemeinden und bei dem in ihrem Wohnorte vorzunehmenden Ab- und Zuschreiben, so wie bei blosen Besitz-Veränderungen nur 6 kr. von jeder Hauptnummer zu beziehen.

Digitized by Google

7) Da nun durch vorstehende Abänderungen auch das durch Ausschreiben vom 26. Mai 1819 vorgeschriebene Formular eines summarischen Verzeichnisses der Brand-Versicherungs-Capitalien eine Abänderung erleidet, so dient den Steuer-Commissarien und Steuer-Controleurs das beiliegende Formular zur künftigen Richtschnur.

Hiernach haben sich sowohl die betreffenden Behörden als auch die Gebäudebesitzer gebührend zu bemessen.

Darmstadt, den 31. Juli 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

aus den im Jahr (1818) aufgestellten Ab- und Zugangs-Tabellen über die gesammte Brand-Versicherungs-Capitalien der Orte in dem Landrathsbezirk ꝛc.

für die Jahre (1818 und 1819.)

Namen der Orte.	Brandversicherungs-Capital zu Ende December (1817 vorläufig für 1818.)	Zugang in den ersten 11 Monaten des Jahrs (1818 für 1818.)	Bestand des Brandversicherungs-Capitals zu dem Ausschlag für (1818.)	Veränderungen bei dem gewöhnlichen Ab- und Zuschreiben in den Monaten August und September und auf Verlangen im Oct., Nov. u. Dec. (1818 für 1819.)		Brandversicherungs-Capital zu Ende Decbr. (1818 vorläufig für 1819.)
				Abgang.	Zugang.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Verordnung

die Gebühren für die Flurbuchs-Auszüge und das Ab- und Zuschreiben betreffend.

Nach Art. 19. der Verordnung vom 7. Februar dieses Jahres sollen die Gebühren für die Flurbuchs-Auszüge und für das Ab- und Zuschreiben nicht mehr von den Steuer-Commissarien bezogen, sondern zum Vortheil der Staats-Kasse erhoben werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und in Folge des Art. 18. des Finanzgesetzes erwähnten Zustimmung der Landstände des Großherzogthums soll dies vom 1. October 1821 an, durch den Stempel geschehen, worüber Folgendes verordnet wird:

Art. 1.

Die Flurbuchs-Auszüge werden auf gedruckte Formularien (Beilage 1.) ausgestellt, wovon jeder halbe Bogen mit dem Stempel Nr. 8. zu 20 kr. versehen ist. Es dürfen nicht mehr als 10 Parzellen auf ein Blatt, und 20 auf einen ganzen Bogen geschrieben werden. Die Flurbuchs-Auszüge für Domänen werden auf freies Papier ausgefertigt.

Art. 2.

Ueber jeden Besitzwechsel von Immobilien muß von dem Bürgermeister ein Declarations-Zettel (Beilage 2.) aufgestellt werden, wozu die Formularien ebenfalls gedruckt, und mit dem Stempel Nr. 2. zu 3 kr. versehen sind. Es darf nie mehr als eine Parzelle in einen Declarations-Zettel aufgenommen werden.

Für die Aufstellung des Declarations-Zettels und das Eintragen in das Tagebuch (Beilage 3.) bezieht der Bürgermeister 2 kr.

Art. 3.

Wenn geschlossene Güter ungetheilt an einen anderen Besitzer übergehen, so wird nur ein Declarations-Zettel für das Ganze gelößt. Werden hingegen geschlossene Güter unter mehrere Interessenten getheilt, so muß für jede, mit einer eigenen Nummer versehene Parzelle ein besonderer Declarations-Zettel gelößt werden.

Art. 4.

Der neue Besitzer ist jederzeit zur Einlösung des Declarations-Zettels verbunden, die Art der Erwerbung mag seyn, welche sie wolle. Er verfällt in eine Strafe von 5 fl., wenn er die Anzeige des Besitzwechsels bei dem Bürgermeister vor dem Ab- und Zuschreiben vernachlässigt, welche dem Denuncianten zur Hälfte zugesichert wird.

Die Bürgermeister sind verpflichtet, die Gemeinde-Einwohner hierauf aufmerksam zu machen und sie zur gehörigen Zeit zur Declaration anzuhalten.

Digitized by Google

Art. 5.

In der siebenten Columne des Declarations-Zettels sowohl, als des Tagebuchs muß die Urkunde (Kaufbrief, Theilzettel u. s. w.) angegeben seyn, worauf sich der Besitzwechsel gründet.

In denjenigen Fällen, wo nach dem bisherigen Gebrauche keine Uebergangs-Urkunden erforderlich waren, müssen beide Theile die Richtigkeit des Acts durch ihre Namensunterschrift in den Columnen 6 und 8. bestätigen. Ist eine Erbschaft ohne Urkunde auf einen einzigen Erben übergegangen, so genügt dessen Unterschrift in der 6ten Columne.

Art. 6.

Die Bürgermeister sind verbunden, diese Declarations-Zettel zu sammeln, und am Ende eines jeden Quartals an den Steuer-Commissär abzuliefern. Letzterer bleibt jedoch verbunden, nach den bisherigen Vorschriften das Ab- und Zuschreiben fortwährend vorzunehmen, und sich jedesmal die Urkunden vorzeigen zu lassen.

Darmstadt, den 5. August 1822.

Aus höchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Freiherr du Thil.

Meisenzahl.

Digitized by Google

Formular 1.

No. 8. — 20 Kr.

Flurbuchs-Auszug

für wohnhaft zu

Ord Nr.	Band und Seite des Flurbuches.	Num. der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. □R.	Steuer-Capital. fl.	kr.	pf.	Bezeichnung des Grundstücks nebst Angabe der Grundlasten und Berechtigten.	Geldanschlag der Grundlasten. fl.	kr.	pf.
1										
2										
3										
4										
5										

Digitized by Google

Formular 2.

No. 2. — 3 Kr.

Declarationszettel über den Besitzwechsel.

Ordnungs-Num. des Tagebuchs.	Band und Seite des Flurbuchs.	Nummer des Grundstücks.	Flächen-Inhalt. □K.	Steuer-Kapital. fl.	kr.	pf.	Namen und Wohnort des alten Besitzers.	Angabe des Uebergangs-Acts und der ständigen Beschwerden.	Namen und Wohnort des neuen Besitzers.

Stempel . . . 3 kr.
Taxe . . . . . 2 kr.
Summa 5 kr.

Aufgestellt durch den Bürgermeister
den 182
N. N.

Digitized by Google

Formular 3.

Tagebuch über den Besitzwechsel der Immobilien im Jahr 1823.

Ordnungs-Num.	Band und Seite des Flurbuchs	Nr. des Grundstückes.	Flächen-Inhalt. □K.	Steuer-Capital. fl.	kr.	pf.	Name und Wohnort des alten Besitzers.	Angabe des Uebergangs-Acts und der ständigen Beschwerden.	Name und Wohnort des neuen Besitzers.

Digitized by Google

Die Ausräumung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Obgleich durch die diesseitige Verordnung vom 16. August 1820, Regierungsblatt Nr. 44, das Ausräumen der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche in der Provinz Rheinhessen gleich nach Beendigung der Erndte schon verfügt worden ist, so sieht man sich dennoch veranlaßt, die Herren Bürgermeister auf diesen Gegenstand hiermit neuerdings aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, besagte Ausräumung nach der Bestimmung des Beschlusses des ehemaligen Präfekten des Departements vom Donnersberg, d. d. 10. August 1807. bei der bereits größtentheils vollzogenen Erndte, sogleich vornehmen zu lassen, und haben die Herren Bürgermeister sich über den Zeitpunkt der zu beginnenden Arbeit unter einander gehörig zu verständigen.

Mainz, den 30. Juli 1822.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr von Lichtenberg.

Straferkenntnisse.

Von der Großherzogl. Hess. Fürstl. Löwenst. und Gräfl. Erbachischen Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Michelstadt, wurde unterm 22. Januar 1821. Johann Michael Petri von Unterostern wegen Widersetzlichkeit und Abweisung einer obrigkeitlich angeordneten Pfändung seiner Stelle als Centgerichtsschöff unwürdig erklärt, und zu einer Arbeitshausstrafe von sechs Monaten verurtheilt. Da seine Berufung vom Großherzogl. Oberappellationsgericht verworfen wurde, so ist er am 5. Juni 1822. in das Correctionshaus zu Darmstadt abgeliefert worden.

Im 2ten Quartal d. J. wurde Adam Grieb zu Holzheim, von der Großherzogl. Hessischen Fürstlich und Gräflich Solmsischen Justiz-Canzlei zu Hungen, wegen wiederholter Dieberei in eine Zuchthaus-Strafe von drei Jahren verurtheilt. Dieses Straferkenntniß ist bereits zum Vollzug gekommen.

Digitized by Google

Dienstbeförderungen.

Unterm 4. Juni d. J. wurden die seitherigen Angestellten bei der Regierung zu Mainz, Carl Christian Joseph Jeromé zum Secretär, Michael Kraft zum ersten Calculator, Wilhelm Stumme zum zweiten Calculator und Carl Mellinger zum dritten Calculator, der Franz Anton Grebenau zum ständigen Calculator-Gehülfen, der seitherige Regierungs-Secretariats-Accessist Carl Adolph Meerfeld zum ständigen Gehülfen in der Registratur der Regiernng zu Mainz, der bisher bei dem Protocoll daselbst verwendete Johann Mathias Tewissen nunmehr zum wirklichen Protocollisten, die Angestellten, Benedict Joseph Kammer zum Canzlei-Inspector, Anton Küchler zum ersten Canzlisten, der Michael Wilz zum zweiten Canzlisten, Damian Jacobi und Herrmann Joseph Könninger zu ständige Gehülfen in der Canzlei der Regierung zu Mainz, und die als Canzleidiener seither verwendeten Franz Borhauer und Heinrich Platz definitiv als Canzleidiener bei besagter Regierung zu Mainz ernannt und befördert. Außerdem werden im Dienste der Regierung zu Mainz verwendet, die Secretäre Anton Mann und Joseph Becke. — Am 6. Juni wurde der Friedensrichter des zweiten Bezirks der Stadt Mainz, Heinrich Schalk zum Ergänzungsrichter an dasigem Kreisgericht ernannt.

Am 22. Juni wurde der seitherige Sergeant Conrad Werner dahier, zum Landrathsdiener des Bezirks Darmstadt — der Amtsdiener Sturm zum 1ten und Gefangenwärter Gunder zum 2ten Stadtgerichtsdiener des Bezirks Darmstadt — der Corporal Johann Metzger zum 1ten und der Centknecht Philipp Bormet zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Langen — der Amtsdiener Wacker zu Lorsch zum 1ten und der Amtsdiener Wachtel zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Lorsch — der Amtsdiener Ambos zum 1ten und Centknecht Schafner zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Heppenheim — der Amtsdiener Mathes zum 1ten und Centknecht Kraft zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Zwingenberg — der Amtsdiener Thomas zum 1ten und Centknecht Waldmann zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Bensheim — der Amtsbote Hedderich zum 1ten und Amtsbote Brückner zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Großgerau — der Amtsbote Kleinböhl zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Dornberg — der Amtsdiener Berz zum 1ten und Amtsbote Eigenbrod zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Langen — der Amtsdiener Reuter zum 1ten und Amtsbote Selzer zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Steinheim — der Amtsdiener Kressel zum 1ten und Amtsdiener Ehat zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Seligenstadt — der Amtsdiener Klein zum 1ten und Amtsexecutant Schmitt zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Umstadt — der Hoheitsamtsdiener Dähler zum 1ten und Amtsbeibote Müller zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Dieburg — der Amtsdiener Ludwig zum 1ten und Amtsbote Springauf zum 2ten Land-

Digitized by Google

gerichtsdiener des Bezirks Lichtenberg — der Amtsdiener Riedel zum 1ten und Lenknecht Appel zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Reinheim — der Amtsdiener Finkelmeyer zum 1ten und Amtsbote Reichert zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Fürth — der Amtsdiener Kranz zum 1ten und Amtsbote Schröter zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Lindenfels — der Amtsbote Göbel zum Landgerichts- und Amtsdiener Jacob Heßler zum Landrathsdiener des Bezirks Wimpfen — der Amtsdiener Rappolt zum Landgerichts- und Amtsbote Gramlich zum Landrathsdiener des Bezirks Hirschhorn — der Landamtsdiener Kroneberg zum 1ten und Amtsdiener Bergk zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Gieſſen — der Amtsdiener Schneider zum 1ten und Invalide Friedrich Schmitt zum 2ten Stadtgerichtsdiener des Bezirks Gieſſen — der Amtsdiener Balser zum 1ten und Amtsdiener Größer zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Gieſſen — der Amtsdiener Oeſterling zum Landgerichtsdiener des Bezirks Vöhl — der Amtsdiener Wolf zum 1ten und Polizeidiener Siebott zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Battenberg — der Amtsdiener Wirth zum 1ten und Polizeidiener Lenz zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Biedenkopf — der Amtsdiener Fleck zum 1ten Landrathsdiener des Bezirks Gladenbach — der Amtsdiener Cramer zum 1ten und Amtsdiener Schupp zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Gladenbach — der Amtsdiener Thomas Bernhard zum 1ten Landrathsdiener des Bezirks Butzbach — der Amtsdiener Mann zum 1ten und Amtsdiener Christoph Schmitt zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Friedberg — der Rentamtsdiener Gött zum 1ten und Amtsdiener Armbrust zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Wilbel — der Amtsdiener Heinrich Hepp zum 1ten und Amtsdiener Wilhelm Weiß zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Großkarben — der Amtsdiener-Assistent Christian Müller zum 1ten und Patrimonialgerichtsdiener Gräf zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Nidda — der Amtsdiener Schamber zum 1ten und Amtsdiener Georg Michel zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Nidda — der Hoheitsamtsdiener Stumpf zum 1ten Landrathsdiener des Bezirks Schotten — der Amtsdiener Mathes zum 1ten und Amtsdiener Joſt zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Schotten — der Amtsdiener Wolf zum 1ten und Gerichtsdiener Gräf zum 2ten Landrathsdiener des Bezirks Grünberg — der Amtsdiener Peter Sundheimer zum 1. und Amtsdiener Nahrgang zum 2. Landgerichtsdiener des Bezirks Grünberg — der Amtsdiener Heiſer zum 1. Landrathsdiener des Bezirks Kirtorf — der Rentamtsdiener Reichard zum 1. und Rentamtsdiener Behrmann zum 2. Landgerichtsdiener des Bezirks Homberg — der Amtsdiener Böcking zum 1ten Landrathsdiener des Bezirks Romrod — der Amtsdiener Krug zum 1ten und Johann Conrad Horſt zum 2ten Landgerichtsdiener des Bezirks Alsfeld ernannt und bestellt. — Unterm 15. ejusd. wurde der seitherige charakterisirte Hofgerichtscanzlist Ludwig

Kloos zum wirklichen Hofgerichtscanzlisten dahier ernannt und dem seitherigen Hofgerichtscanzleiaccessisten Carl Müller das Prädikat Canzlist beigelegt; — unterm 26. ejusd. der bisherige königlich Baiersche Landgerichtsanwalt Friedrich Weiß zu Frankenthal unter die Zahl der Anwälte bei den Gerichtshöfen zu Mainz aufgenommen; — unter gleichem dato dem Pfarrer Christian Wilhelm Bindewald zu Freienstein das erledigte geistliche Inspectorat über die evangelisch lutherische Kirchspiele in dem Landgerichtsbezirk Herbstein übertragen; — unterm 1. Juli der seitherige Rechnungsprobator Justus Belzner dahier zum 1. Revisor und der in Diensten des Herrn Landgrafen Georg Carl von Hessen Hochfürstlichen Durchlaucht gestandene Hofcassier Lich zum 2. Revisor bei dem Gemeinderechnungswesen der Provinz Starkenburg ernannt und bestellt; — unterm 4. Juli der Tanz- und Fechtmeister Paul Bartholomay zu Gießen zum Universitäts-Tanz- und Fechtmeister daselbst bestellt und unterm 11. Juli der seitherige Protocollist Ludwig Geißler zum Hofgerichtsregistrator dahier befördert.

Pensionirungen.

Unterm 4. Juni d. J. wurde der seitherige Canzlei-Inspector, Philipp Kaiser, zu Mainz und Canzlei-Diener Maringer zu Worms, in den Ruhestand versetzt; unterm 25. Juni, der Inspector, Georg Ludwig Heinrich Sartorius, zu Lauterbach, von dem ihm übertragenen Inspectorat und unter Beibehaltung des Prädicats Inspector, entbunden, und unterm 4. Juli der außer Activität getretene Justizamtmann, Rath Ludwig Knorr zu Hungen, gleichfalls in den Quiescentenstand versetzt.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

1) die Präceptors Stelle zu Dornheim, Landraths-Bezirks Dornberg, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 631 Gulden 14 Kreuzer verbunden ist;

2) die Pfarrstelle zu Wallernhausen, Landraths-Bezirks Nidda, von welcher eine jährliche Besoldung von 1142 Gulden abhängt;

3) die Stelle eines Dechanten und ersten Stiftspredigers zu Lich, mit welcher ein jährliches Einkommen von [illegible] Gulden 51 Kreuzer verbunden ist;

Digitized by Google

4) die Stelle eines zweiten Stiftspredigers zu Lich, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1672 Gulden verbunden ist.

Bei den Stellen sub 3 und 4 hat das Marienstift zu Lich zu ernennen und die Frau Fürstin zu Solms-Lich zu präsentiren.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) der zweite Stiftsprediger, Pfarrer Brühl zu Lich,

2) der Gr. Inspector, Dechant und erster Stiftsprediger Authäus zu Lich, letzterer am 14. Juni 1822.

Verbesserungen.

In der Num. 15. des Regierungsblatts v. d. J. lies Seite 179, Zeile 23 statt Grünbach: Grünberg.

In der Num. 21. des Regierungsblatts v. d. J. lies Seite 231, Zeile 6 statt wird: worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt den 21. August 1822.

Betr.: 1) Bestätigung einer frommen Stiftung; — 2) Ernennung einer Commission zur Liquidation der Entschädigungsforderungen ꝛc. wegen aufgehobener Staatsfrohnden; — 3) die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern wegen der Forstfrevel abgeschlossene Uebereinkunft; — 4) Erneuerte Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für den althessischen Theil der Provinz Oberhessen; 5) Pensionirung; — 6) Diensterledigung; — 7) Sterbfälle.

Bestätigung einer der Kirche zu Odernheim gemachten frommen Stiftung betr.

Der Geistliche von Culéré zu Odernheim in der Provinz Rheinhessen hat unterm 12ten August 1812 der Kirche daselbst ein Capital von Viertausend Franken unter der Bedingung vermacht, daß mit den Zinsen dieses Capitals das Einkommen des zeitlichen Pfarrers zu Odernheim verbessert, dagegen einige Andachten geübt werden. Da nun, nach dem Tode des Geistlichen von Culéré und seines Bruders, der Kirchenvorstand zu Odernheim jetzt in den Besitz des Stiftungs-Capitals gesetzt werden soll und deßwegen um Allerhöchste Ermächtigung zur Annahme der Stiftung gebeten hat, so haben des Großherzogs Königliche Hoheit diese Ermächtigung in Gnaden ertheilt.

Darmstadt am 3ten August 1822.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

von Zangen.

Die Ernennung einer Commission zur Liquidation der Entschädigungsforderungen der Standes- und adelichen Gerichtsherrn des Großherzogthums wegen aufgehobener Staatsfrohnden betr.

Da nunmehr die Ausscheidung der Staatsfrohnden in den meisten standes- und adelichgerichtsherrlichen Bezirken des Großherzogthums beendigt ist, und in den übrigen bald beendigt seyn wird; so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet, eine be-

Digitized by Google

sondere Commission, bestehend aus dem wirklichen Geheimen-Rath und Regierungs-Präsidenten von Bigeleben als Direktor und dem Regierungsrath von Kuder und den Landräthen Merk, Rullmann und Meixner als Mitgliedern in hiesiger Residenz niederzusetzen, welche beauftragt ist, mit Zuziehung der Bevollmächtigten der Standes- und adelichen Gerichtsherrn, die diesen Frohndberechtigten für diejenigen unter den aufgehobenen Staatsfrohnden befindlichen Frohnden, welche ihrem bisherigen Forderungs- und Leistungsgrund nach sich als gutsherrliche Frohnden darstellen, zugesicherte billige Entschädigung auszumitteln.

Sämmtliche Standes- und adeliche Gerichtsherrn des Großherzogthums, welche sich im Falle befinden, eine solche Entschädigung ansprechen zu können, werden hiernach aufgefordert, sich mit ihren deßfallsigen Reclamationen an gedachte Commission zu wenden.

Darmstadt, den 7ten August 1822.

Aus Allerhöchstem Specialauftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

von Zangen.

Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern wegen der Forstfrevel abgeschlossene Uebereinkunft betr.

Es wird hierdurch die hier folgende mit dem Königreich Baiern abgeschlossene Uebereinkunft über Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevler in den Grenzwaldungen zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 8ten August 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

vdt. Gladbach.

Nachdem die Großherzogl. Hessische Regierung mit der Königl. Baierischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.) Es verpflichtet sich sowohl die Großherzogl. Hessische, als die Königl. Baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Digitized by Google

2.) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staats, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen und sein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten oder Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.) In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, entweder denselben, in so fern es ohne gewaltthätige und blutige Auftritte geschehen kann, zu arretiren und an die nächst gelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen oder zu diesem Ende dessen Spur, so weit er kann, zu verfolgen. Mißlingt ihm das eine oder das andere, so muß die Individualität allenfalls durch Zeugen hergestellt werden.

5.) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

6.) Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staat verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7.) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Großherzoglich Hessischen und Königl. Baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

8.) Gegenwärtige im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzog von Hessen und Sr. Maj. des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter

Digitized by Google

gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Darmstadt am 6ten April 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) du Thil.

von Zangen.

Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für den althessischen Theil der Provinz Oberhessen.

Die nachfolgenden, von Sr. königl. Hoheit, dem Großherzog, gnädigst genehmigten Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für den althessischen Theil der Provinz Oberhessen werden hierdurch in Folge erhaltenen höchsten Auftrags den betreffenden Interessenten und Behörden zur Nachricht und Bemessung bekannt gemacht.

Giessen, den 25. Juli 1822.

Aus höchstem Specialauftrag.

Großherzoglich Hessischer für die Provinz Oberhessen angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Elwert. Schmidt.

Erneuerte Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für den althessischen Theil der Provinz Oberhessen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Es hat sich diese geistliche Wittwenkasse aller Privilegien, welche andere milde Stiftungen und pia corpora im Großherzogthum von Rechts- und Gewohnheitswegen genieſſen, wie bisher zu erfreuen.

§. 2.

Theilnehmer am Institute.

Alle Superintendenten, Inspectoren, Pfarrer und Diaconen, desgleichen auch deren Assistenten und Adjuncten, mit und ohne Zusicherung der Nachfolge, so wie die Vicarien, die in Gemäßheit der Verordnung vom 6. September 1820 angestellt worden, weniger nicht alle Rectores, Conrectores und Praeceptores literati, deren Stellen wirklich für litera-

Digitized by Google

tos bestimmt sind, sollen, sie mögen verheurathet seyn oder nicht, nebst dem zeitigen Berechner, in diese Wittwenkasse zu treten schuldig und gehalten seyn.

Dagegen sollen von nun an keine Praeceptores literati, deren Stellen nicht für literatos bestimmt sind, (indem solche der Schullehrer-Wittwenkasse angehören) aufgenommen werden, so wie auch die Lehrer am Pädagogium zu Giessen, (nachdem dieselben nunmehr in die Civildiener-Wittwenkasse aufgenommen worden), nicht mehr aufnahmsfähig sind.

§. 3.

Wenn ein Geistlicher aufhört eine Stelle zu bekleiden, die ihm zur Aufnahme in diese Wittwenkasse berechtigt, so bleibt er fernerhin nicht mehr Mitglied derselben, sondern erhält seine Eintrittsgelder und Beiträge, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Hinsichtlich derjenigen, in Ansehung deren dieses Verhältniß bereits eingetreten ist, muß, indem für die neuen Theile der Provinz Oberhessen demnächst ebenfalls eine ähnliche geistliche Wittwenkasse errichtet werden wird, ein Unterschied gemacht werden, zwischen denen, die jetzo solche Stellen bekleiden, welche zu der für die neuen Lande zu errichtenden Anstalt zugezogen werden, und zwischen denen, bei welchen dieses nicht der Fall ist.

In Betreff der ersteren wird durch die Statuten der, für die neuen Lande zu errichtenden, Wittwenkasse das erforderliche bestimmt werden. Bis dahin bleiben sie Mitglieder der bestehenden Wittwenkasse unter den bisherigen Berechtigungen und Verpflichtungen.

Was die übrigen anbelangt, (wozu auch die bereits aufgenommenen Lehrer am Pädagog zu Giessen und die Geistlichen im Hohensolmsischen zu rechnen sind) so bleibt denselben die Wahl, ob sie sich zu der hier vorgeschriebenen Erhöhung der Eintrittsgelder und Beiträge verstehen, oder aber austretten und die bisher bezahlten Eintrittsgelder und Beiträge zurück empfangen wollen.

§. 4.

Fonds.

Das Institut bezieht, wie bisher, jährlich vierhundert Gulden aus den vermögendsten Kirchenkasten und piis corporibus des althessischen Theils der Provinz, welche nach dem Verhältniß des Ueberschusses eines jeden dieser Fonds auf dieselben vertheilt werden.

§. 5.

Statt der bisher bezogenen Collateralgelder, empfängt die Wittwenkasse aus Großherzoglicher Haupt-Staatskasse eine nach zehnjährigem Durchschnitt bestimmte Aversional-Summe von jährlich fünf und sechszig Gulden.

§. 6.

Da die bisherige Classification der Stellen nicht mehr ganz richtig befunden worden, so sind nunmehr die Eintrittsgelder und Beiträge nach der hier am Schlusse beigefügten richtigeren Classification zu entrichten.

Digitized by Google

§. 7.

Um das Institut in den Stand zu setzen, künftig angemessenere Pensionen auszahlen zu können, werden demselben von nun an weiter erstens diejenigen Abgaben zugewiesen, welche die Geistlichen vordem an die Invalidenkasse zu entrichten hatten, und welche in halben Besoldungs-Quartalien der neu angestellten Geistlichen und in jährlichen Beiträgen bestehen. Was von diesen Abgaben seit dem Jahr 1809 nicht an die Invalidenkasse entrichtet worden, soll ebenfalls der Wittwenkasse zufallen und für dieselbe beigetrieben werden. In Zukunft werden übrigens diese jährlichen Beiträge nach dem Maasstabe, welchen die neue Classification und der folgende §. darbietet, bestimmt.

§. 8.

Sodann werden zweitens die Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge der Mitglieder dahin erhöhet, daß an Eintrittsgeldern ein Mitglied

erster	Klasse	80 fl.
zweiter	—	64 fl.
dritter	—	48 fl.
vierter	—	32 fl.
fünfter	—	16 fl.

an Beiträgen aber, einschließlich der ehedem an die Invalidenkasse zu entrichtenden Beiträge, ein Mitglied

erster	Klasse	20 fl.
zweiter	—	16 fl.
dritter	—	12 fl.
vierter	—	8 fl.
fünfter	—	4 fl.

zu zahlen hat.

Die Assistenten, Adjuncten, Vicarien nebst dem Rechner haben ihre Stellen in der untersten Klasse. Keiner, der neu angestellt oder befördert wird, soll introducirt werden, bevor das Eintrittsgeld entrichtet, oder, nach Erkenntniß des Kirchen- und Schulraths, hinreichende Sicherheit geleistet worden ist.

§. 9.

Hinsichtlich der in den Inspectoraten Grünberg, Kirtorf, Battenberg und Itter vorhandenen Conventswittwenkassen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, daß solche geschlossen sind, und nach Abgang der Wittwen und Waisen der bisherigen Mitglieder, der allgemeinen Wittwenkasse anheim fallen. Bis dahin sollen diese Kassen statutenmäßig verwaltet und die darüber geführte Rechnungen dem Großherzoglichen Kirchen- und Schulrath zur Revision vorgelegt, — den Wittwen und Waisen der bisherigen Mitglieder ihre Antheile

Digitized by Google

an den vom Kapital eingehenden zu gleichen Theilen zu vertheilenden Zinsen jährlich verabreicht, die Antheile der Wittwen und Weisen der, später in diese Inspectorate versetzten, Geistlichen aber der allgemeinen Wittwenkasse bezahlt werden.

§. 10.

Wenn ein Mitglied dieser Wittwenkasse bei seinem Absterben eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, so bekommen dieselben nach der Verordnung vom 17. September 1779, nach wie vor, das Sterbe-Quartal. Das sogenannte Gnaden-Quartal wird dagegen zum Besten der Wittwenkasse verrechnet. Stirbt gegegen ein Mitglied, ohne Wittwe und Kinder zu hinterlassen, so fällt das Sterbe-Quartal nebst dem Gnaden-Quartal der Wittwenkasse anheim, so daß dieselbe die Besoldung sechs Monate lang vom Sterbetag an bezieht.

Das Sterbe- und Gnaden-Quartal wird, mit Ausnahme der Besoldungs-Theile, die aus der allgemeinen Staatskasse fließen, von allem dem, was stiftungsmäßig zur Stelle gehört, und was dem Abgelebten nicht etwa aus besonderer Begünstigung als persönliche Zulage gegeben worden, entrichtet.

Die Geistlichen des Inspectorats sind gegen eine, vom Großherzogl. Kirchen- und Schulrath festzusetzende Zehrungs-Vergütung, und Ueberlassung der Accidenzien, nach den Bestimmungen des General-Ausschreibens vom 4ten December 1807 die Dienste während dieser Zeit zu versehen schuldig.

§. 11.

Wenn ein Geistlicher pro emerito erklärt worden, so hat nach seinem Ableben der Dienstnachfolger das Gnaden-Quartal — so wie, wenn der Verstorbene keine Wittwe oder unerwachsene Kinder hinterläßt, auch das Sterbe-Quartal von derjenigen Besoldungs-Quote, welche der Emeritus bezog, zu entrichten, und erst alsdann tritt er in den Genuß der vollen Besoldung ein.

§. 12.

Was an Eintrittsgeldern, halben Besoldungs-Quartalien neu angestellter Mitglieder und vacanten Besoldungen einkommt, so wie auch die §. 5. aufgeführte Summe von 65 fl, soll fortwährend, nach Abzug der Administrationskosten zu Kapital angelegt werden. Sodann soll ferner, um die Kasse in Aufnahme zu bringen, während der ersten fünf Jahre, nebst den hiervon fallenden Zinsen zu Kapital angelegt werden, was durch die Erhöhung der jährlichen Beiträge und die Ueberweisung der sonst an die Invalidenkasse zu zahlenden bisher rückständig gebliebenen Abgaben eingehet, — so wie auch während dieser fünf Jahre die Zinsen von den erhöheten Eintrittsgeldern und den halben Besoldungs-Quartalien gleichfalls zu Kapital angelegt werden sollen.

§. 13.

Pensionen.

Alles Einkommen, was nicht nach den so eben aufgestellten Bestimmungen zu Kapital

Digitized by Google

angelegt werden soll, wird nach Abzug der Administrationskosten an die Wittwen und Waisen vertheilt.

Indem die jetzt vorhandene Wittwen und Waisen ihre bisherige Pensionen fortbeziehen, tritt hinsichtlich der künftigen die Modification ein, daß kein Unterschied mehr zwischen den Hinterlassenen der untersten Klasse und denen der oberen Klassen gemacht, sondern jenen, wie diesen gleiche Portionen verabreicht werden.

§. 14.

Die Hinterlassenen des einen Mitglieds erhalten dieselbe Portion, wie die Hinterlassenen des andern, so daß, wenn ein Mitglied blos eine Wittwe, ein anderes blos Kinder, die noch keine zwanzig Jahre alt sind, ein drittes aber eine Wittwe nebst solchen Kindern hinterläßt, die Hinterlassene des dritten eben soviel erhalten, wie die des ersten und die des zweiten. Kinder, die das zwanzigste Jahr erreicht haben, sind ausgeschlossen, und ihr Antheil kommt den jüngeren Geschwistern und der Mutter zu gut. Falls ein Mitglied Kinder aus zwey Ehen und eine Wittwe hinterläßt, so erhalten diese eine Portion, welche unter sie, mit Ausschluß derjenigen Kinder, welche das zwanzigste Jahr erreicht haben, zu gleichen Theilen zu vertheilen ist.

§. 15.

Wenn eine Wittwe sich wieder verheurathet, so verliert sie den Wittwengehalt. Hat eine solche jedoch von dem verstorbenen Mitgliede Kinder, die noch unter zwanzig Jahren sind, so bekommen diese denselben ganz.

§. 16.

Wittwen oder Kinder von Mitgliedern, welche sich übel aufführen, — als worüber der Kirchen- und Schulrath zu erkennen hat — machen sich hierdurch der Wohlthat verlustig.

Hat eine solche Wittwe von dem verstorbenen Mitgliede Kinder, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, so bekommen diese den Gehalt. Der Antheil eines sich übel aufführenden Kindes wächst den übrigen sich gut aufführenden Kindern zu.

§. 17.

Die Hinterlassenen treten sogleich nach Verlauf des Sterbe-Quartals in den Genuß der Pension.

§. 18.

Wird ein Mitglied seines Dienstes entsetzt oder cassirt, so wird es hierdurch der Wohlthat der Theilnahme an dieser Anstalt verlustig. Doch können nach dem Tode desselben die bezahlten Eintrittsgelder und Beiträge von der Wittwe und den Kindern, falls sie sich in dürftigen Umständen befinden — als worüber der Kirchen- und Schulrath zu erkennen hat — ganz oder zum Theil zurückgefordert werden.

Digitized by Google

§. 19.

Verwaltung.

Die Inspectoren sollen in ihren Inspectoraten die Eintrittsgelder, halbe Besoldungs-Quartalien und jährliche Beiträge der Mitglieder, so wie die Beiträge aus den Kirchenkasten einsammeln und an den Berechner auf die bestimmte Zeit einliefern.

§. 20.

Im Falle, daß Mitglieder die schuldigen Eintrittsgelder und Beiträge nicht zur gehörigen Zeit liefern und zahlen sollten, sollen die Inspectoren die Kastenmeister sogleich anhalten, diese Gelder auszuzahlen und diesen Mitgliedern an ihren Besoldungen abzuziehen und zuzurechnen. Sofern aber die Besoldung eines solchen Säumigen nicht aus dem Kirchenkasten fließt, hat der Inspector an den Kirchen- und Schulrath zu berichten, damit dieser Beschlag auf die concernirende Summe veranlasse.

§. 21.

Die Inspectoren zahlen auf die vom Rechner der Kasse erhaltene Anweisung von den eingehenden Geldern, die Pensionen an die in ihren Inspectoraten wohnende Wittwen und und Waisen aus, und senden die Quittungen statt baaren Geldes an den Rechner ein. Wo die eingehende Gelder nicht zureichen, hat der Rechner die Einrichtung zu treffen, daß ihnen das ermangelnde vor dem 10ten December zugesendet werde. Wohnen die Wittwen und Waisen nicht im Inspectorate, so wird der Gehalt in Gießen ausgezahlt.

§. 22.

Der Rechner der Kasse, welcher, was die Rechnungsablage über dieselbe und die Verwaltung und Aufsicht überhaupt anbelangt, dem Kirchen- und Schulrath untergeben ist, soll eine von dieser Stelle zu bestimmende, der jetzigen Stärke des Fonds angemessene Caution leisten, die demnächst nach Befinden weiter erhöht werden kann.

§. 23.

Die Kapitalien sollen sicher und nicht anders als gegen hinlängliche, doppelt versicherte Pfandverschreibungen im Großherzogthum angelegt werden. Jeder, der ein Kapital leihen will, soll mit einem Schein des Geistlichen seines Wohnorts beglaubigen, daß ihm dasselbe anvertraut werden könne.

Die Kapitalien sind, soviel als möglich, in den zunächst bey Gießen gelegenen Districten anzulegen, damit durch deren Zerstreuung nicht etwa der Kasse demnächst Kosten verursacht werden. Uebrigens können die Leihende, der vorliegenden Verordnung gemäß, mit keiner Einlags- und Ablagsgebühren oder Provision beschwert werden. Die Scheine der Geistlichen werden auch gratis und ohne Stempel ertheilt.

Digitized by Google

§. 24.

Der Rechner soll sich die Beitreibung der Gelder möglichst angelegen seyn lassen, bey keinem Schuldner zweyjährige Zinsen aufwachsen lassen, sondern vielmehr, wenn sich ein Schuldner bey Abführung der Zinsen saumhaft beweißt, das Kapital sogleich aufkündigen. Bey Beitreibung der Gelder soll ihm von den Justizbehörden, ohne Bezahlung oder Vorlegung einiger Sporteln oder sonstiger Gebühren, auch ohne gestempeltes Papier zu gebrauchen, alle Hülfe geleistet werden. Dafür werden aber auch von demselben bey der Abhör der Rechnungen keine Liquidations-Ausstände angenommen, es sey denn, daß er genügende Bescheinigungen beibringe, mit gehörigem Fleiß angerufen zu haben.

§. 25.

Die Pfandverschreibungen und andere für die Kasse gehörige Briefschaften sollen in einem wenigstens doppelt verschlossenen Kasten bey dem Kirchen- und Schulrath aufbewahrt werden, und den einen Schlüssel der Director dieses Collegiums, den andern aber der Rechner in Verwahrung haben.

§. 26.

Der Rechner soll alle Unterpfänder in ein- in seiner Verwahrung habendes Copialbuch oder Hypotheken-Protocoll gratis eintragen.

§. 27.

Die Rechnung soll jedesmal vier Monate nach Ende des Jahres geschlossen und auf den 1sten May jedes Jahrs, sammt Urkunden dem Kirchen- und Schulrath, von dem Rechner eingeliefert, sofort nach vorheriger Durchgehung in volker Sitzung dieses Collegiums abgehört werden, wobei zugleich alle Obligationen nachzusehen und die über neu angelegte Kapitalien in Verschluß zu nehmen sind.

Bey der Rechnungs-Abhör können von dem Kirchen- und Schulrath einige sachverständige Geistliche aus der Zahl der Mitglieder zugezogen werden.

§. 28.

Dem Rechner wird eine seinen Geschäften angemessene Besoldungs-Zulage bestimmt werden.

§. 29.

Schluß-Bemerkungen.

Diese Vorschriften treten mit dem ersten October 1822 in Wirksamkeit.

§. 30.

Wegen Bildung einer ähnlichen Wittwenkasse für die Geistlichen in den neuen Landen, so wie für jene in dem früher mediat gewesenen Theil des Riedeselischen, welche an der bisherigen Wittwenkasse keinen Antheil haben, wird demnächst Verordnung ergehen.

Digitized by Google

Klassification der Stellen.

Erste Klasse.

1.) Erste Superintendur.
2.) Zweite Superintendur.
3.) Dritte Superintendur, verbunden mit der ersten Stadt- und Burgpfarrer-Selle zu Gieſſen.
4.) Erste Pfarrey Großenlinden.
5.) Pfarrey Rodheim, bei Gieſſen.
6.) — Londorf.
7.) — Kirchberg.
8.) — Dauernheim.
9.) Erste Pfarrey Echzell.
10.) Pfarrey Rodheim, Amts Nidda.
11.) Erste Pfarrey Schotten.
12.) Pfarrey Herchenhain.
13.) — Krainfeld.
14.) — Battenfeld.
15.) — Münſter, Amts Butzbach.
16.) Erste Pfarrey Oberroßbach.
17.) Erste Pfarrey Gladenbach.
18.) Erste Pfarrey Alsfeld.
19.) Pfarrey Kirtorf.
20.) — Oberofleiden.

Erste Klasse = 20 Stellen.

Zweite Klasse.

1.) Pfarrey Heuchelheim, bei Gieſſen.
2.) — Langgöns.
3.) — Großenbuſeck.
4.) — Bärſtadt.
5.) — Bingenheim.
6.) — Leidhecken.
7.) — Oberwiddersheim.
8.) — Schwickartshauſen.
9.) — Ulfa.
10.) — Wallernhauſen.

Digitized by Google

11.) Pfarrey Wingertshausen.
12.) — Breungeshain.
13.) — Biedenkopf.
14.) — Dautphe.
15.) Erste Pfarrey Bußbach.
16.) Pfarrey Hochweichsel.
17.) — Niederroßbach.
18.) — Hartenrode.
19.) Erste Pfarrey Breidenbach.
20.) Pfarrey Obernburg.
21.) — Königsberg.
22.) — Billertshausen.
23.) Erste Pfarrey Grünberg.
24.) Pfarrey Merlau.
25.) — Niederohmen.
26.) — Queckborn.
27.) — Bobenhausen.
28.) — Meiches.
29.) — Felda.

Zweite Klasse = 29 Stellen.

Dritte Klasse.

1.) Zweite Stadt- und Burgpfarrer-Stelle zu Gießen.
2.) Zweite Pfarrey Großenlinden.
3.) Pfarrey Steinbach.
4.) — Kirchgöns.
5.) — Hausen.
6.) — Winnerode.
7.) — Wieseck.
8.) — Rödchen.
9.) Erste Pfarrey Nidda.
10.) Zweite Pfarrey Nidda.
11.) Pfarrey Eichelsdorf.
12.) — Geisnidda.
13.) — Eschenrode.
14.) — Burkhards.

Digitized by Google

15.) Pfarrey Battenberg.
16.) — Bromskirchen.
17.) — Dodenau.
18.) — Haßfeld.
19.) — Frohnhausen.
20.) — Eckelshausen.
21.) — Holzhausen.
22.) Zweite Pfarrey Bußbach.
23.) Pfarrey Langenhain.
24.) — Ostheim.
25.) Zweite Pfarrey Gladenbach.
26.) Pfarrey Obereisenhausen.
27.) — Wallau.
28.) — Höringhausen.
29.) — Vöhl.
30.) — Hermannstein.
31.) — Niederweidbach.
32.) — Waldgirmes.
33.) — Krumbach.
34.) — Romrod.
35.) — Oberbreidenbach.
36.) — Eudorf.
37.) — Heidelbach.
38.) — Wirberg.
39.) — Sellnrode.
40.) — Stumpertenrode.
41.) — Ulrichstein.
42.) — Ilbeshausen.
43.) — Maulbach.

Dritte Klasse = 43 Stellen.

Vierte Klasse.

1.) Erste Knabenlehrer Stelle zu Gießen.
2.) Erste Mädchenlehrer Stelle daselbst.
3.) Pfarrey Polgöns.
4.) — Altenbuseck.

Digitized by Google

5.) Pfarrey Beuern.
6.) — Allendorf an der Lunda.
7.) zweite Pfarrey Echzell.
8.) Pfarrey Effolderbach.
9.) — Langd.
10.) — Lißberg.
11.) zweite Pfarrey Schotten.
12.) Rectorat Schotten.
13.) Pfarrey Buchenau.
14.) — Dexbach.
15.) Rectorat Butzbach.
16.) — Gladenbach.
17.) Pfarrey Oberhörle.
18.) zweite Pfarrey Alsfeld.
19.) Pfarrey Hopfgarten.
20.) — Brauerschwend mit Altenburg.
21.) — Udenhausen.
22.) — Grebenau.
23.) zweite Pfarrey Grünberg.
24.) Pfarrey Burggemünden.
25.) — Niedergemünden.
26.) — Homberg an der Ohm.
27.) — Obergleen.
28.) — Bernsburg.

Vierte Klasse = 28 Stellen.

Fünfte Klasse.

1.) Pfarrey Reiskirchen.
2.) — Watzenborn.
3.) — Leihgestern.
4.) Rectorat Echzell.
5.) Präceptorat Echzell.
6.) Rectorat Nidda.
7.) Pfarrey Busenborn.
8.) Rectorat Biedenkopf.
9.) Conrectorat Biedenkopf.
10.) — Butzbach.

Digitized by Google

11.) Diaconat Oberroßbach.
12.) Pfarrey Lixfeld.
13.) — Sinnersbach.
14.) zweite Pfarrey Breidenbach.
15.) Pfarrey Eimelrod.
16.) — Kirchlotheim.
17.) — Oberwerba.
18.) Kaplaney Königsberg.
19.) Rectorat Alsfeld.
20.) Conrectorat Alsfeld.
21.) Pfarrey Schwarz.
22.) Rectorat Grebenau.
23.) — Grünberg.
24.) Pfarrey Ermenrode.
25.) Diaconat Kirtorf.
26.) Rectorat Kirtorf.
27.) Diaconat Homberg.
28.) Rectorat Oberofleiden.
29.) Pfarrey Ehringshausen.
30.) — Wahlen.
31.) — Lehrbach.

Fünfte Klasse = 31 Stellen.

Zusammen = 151 Stellen.

Digitized by Google

Pensionirung.

Am 11. Juli d. J. wurde der Revierförster G. Ch. D. Bernard Marchand zu Oberhofen auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Diensterledigung.

Die Pfarrstelle zu Trebur, Landrathsbezirk Dornberg, ist erledigt, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß von dem zu 1479 fl. 39 kr. berechneten Ertrag derselben eine Abgabe von jährlich 200 fl. an Großherzogl. Pfarrer Neuenhagen zu Schaafheim abzuziehen ist, und wegen Abzugs der Steuern von den Pfarrgütern noch Entschließung erfolgen wird.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 2ten Mai d. J. der Gradirer auf der Saline Theodorshalle, Philipp Herzog; 2) am 30. Juli d. J. der Pfarrer zu Bretzenheim, Franz Chambion.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt den 2. September 1822.

Betr.: 1) Edict wegen der Kriegs-Commission, — 2) Bestätigung einer Stiftung, — 3) Dienstbeförderung und Ernennungen, — 4) Pensionirungen, — 5) Sterbfälle, — 6) Auszug aus den Urtheilen ꝛc.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Verwaltung der Militärstrafjustiz in höherer Instanz nunmehr auf das in Folge des Militärstrafgesetzbuches angeordnete Oberkriegsgericht übergegangen ist, so haben Wir die, durch Unser Edict vom 4. Juli 1821 bestellte Kriegs-Commission von ihren strafgerichtlichen Functionen wieder entbunden.

Wir haben sodann, in Beziehung auf den Geschäftskreis dieser transitorischen Behörde, weiter beschlossen:

1) daß diejenigen Geschäfte, welche auf die Vermögens-Confiscationsstrafen der vor Erscheinung der Verfassungsurkunde Desertirten oder Ausgetretenen Bezug haben, nunmehr auf Unser Kriegs-Ministerial-Departement übergehen,

2) daß die noch nicht beendigten Gegenstände der zur Competenz des vormaligen Ober-Kriegs-Collegs gehörig gewesenen Justiz in bürgerlichen Rechtssachen an die einschlägigen Civil-Mittelgerichte verwiesen, und daß demnach

3) von gedachter Kriegs-Commission, bei welcher die Obristlieutenants Beck und Lyncker und der Kriegsrath Fabricius austreten, nur noch die, auf die aufgelößte Landwehr Bezug habenden Geschäfte besorgt werden sollen. Da es aber dringend nöthig ist, daß diese Geschäfte nunmehr so schleunig als möglich zu Ende gebracht werden, so befehlen Wir, daß alle ehemalige Landwehrbehörden dasjenige, was ihnen in dieser Beziehung noch zu thun obliegt, nach der Anweisung der Kriegs-Commis-

Digitized by Google

sion in der kürzesten Zeitfrist besorgen und beendigen, und daß alle sonst einschlägigen Behörden zu demselben Zwecke das Ihrige thätigst beitragen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 6. August 1822.

(L. S.) LUDEWIG.

v. Falck.

Bestätigung einer der evangelischen Schule zu Jugenheim in der Provinz Rheinhessen gemachten Stiftung betr.

Der ehemalige Fürstlich Nassauische Geheime-Rath Handel hat der evangelischen Schule zu Jugenheim in der Provinz Rheinhessen ein Capital von Fünfhundert Gulden vermacht, dessen Zinsen nach dem Willen des Testators zur Verbesserung des Lehrergehalts verwendet werden sollen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben diese Stiftung gnädigst bestätigt und der Behörde die Annahme des stiftungsmäßig zu verwendenden Legats verstattet.

Darmstadt, am 17. August 1822.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

von Zangen.

Dienstbeförderung und Ernennungen.

Am 31. Juli d. J. wurde der Stabsauditeur Schenck im Leibgarderegiment zum Oberauditeur mit dem Range des jüngsten Majors ernannt.

An demselben Tage sind für das, in Folge des neuen Militärstrafgesetzbuches constituirte Oberkriegsgericht ernannt worden:

zum Präsidenten —

der Generalmajor Köhler, Commandeur der 2ten Infanteriebrigade;

zu ordentlichen Mitgliedern —

1) der Obrist von Steinling, Commandeur des Leibgarderegiments,
2) der Obrist von Bouchenröder, Commandeur des 2ten Garderegiments,
3) der Obristlieutenant von Carlsen im 2ten Garderegiment,

Digitized by Google

4) der Obristlieutenant Königer im Garderegiment Chevauxlegers,
5) der Geheime Kriegsrath Schenck,
6) der Oberauditeur Schenck;

zu Ergänzungsrichtern —

1) der Obristlieutenant von Stosch im Leibgarderegiment,
2) der Major von Herff, Commandeur des 1ten Bataillons des Leibgarderegiments.

Pensionirungen.

Am 11. Juli wurde der für den 2ten Schutzbezirk im Revier Assel, Forsts Itter, angestellte Unterförster Jacob Bauch zu Marienhagen, — am 23. Juli der Steuerperäquator Georg Casimir Semmler zu Grünberg, — und am 31. Juli 1822 der Stabs- und Garnisonsauditeur Lange zu Darmstadt in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 4. August d. J. die vormalige Conventualin des Jungfrauen-Klosters zum Altenmünster in Mainz, Bernarde Stoll zu Seligenstadt; — 2) am 5. August d. J. der pensionirte Ex-Franziskaner Philipp Immerschitt zu Bingen, — 3) am 6. August der Hofgerichts-Botenmeister Pauli zu Giesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

… und entehrende Strafen ausgesprochen, und welche nach gesuchter

…nd Ort, wo	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
…hnten Hause des …sen silberne Uhr …st, mittelst Ein…	Zu acht Jahr Zwangsarbeiten und Kosten des Prozesses, Ausstellung am Pranger während einer Stunde. Das Cassationsgesuch durch Urtheil des Cassationshofs vom 15ten Januar 1822 abgewiesen.	Art. 381. §. 4. — 384. 19. 22. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs. Art. 366. und 368. der peinlichen Prozeßordnung und Großherzogliche Verordnung vom 14ten Juni 1819.
…idergesellen Wil… …en Fußpfad von …llen, mit Stock… …seiner Uhr mit	Zu ewigen Zuchthausarbeiten, Ausstellung am Pranger während einer Stunde, Brandmarkung mit den Buchstaben T. P. auf der rechten Schulter und Kosten des Prozesses. Das Cassationsgesuch durch Urtheil des Cassationshofs vom 15ten Januar 1822 abgewiesen.	Art. 382. 2. — Art. 20. 22. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs. Art. 366. 368. der peinlichen Prozeßordnung und Großherzogliche Verordnung vom 14ten Juni 1819.
…r 12ten October …Bierbrauers Jo… …ast aufgenommen …annshemden ge…	Zu fünf Jahr Einsperrung und Kosten des Prozesses. Das Cassationsgesuch durch Urtheil des Cassationshofs vom 15ten Januar 1822 abgewiesen.	Art. 386. §. 4. — 21. 36. 52. der peinlichen Prozeßordnung. Art. 366. 368. der peinlichen Prozeßordnung. — 2. Der Verordnung des mittelrheinischen General-Gouvernements vom $\frac{19}{31}$ Mai 1814. und Großherzogliche Verordnung vom 14ten Juni 1819.
…nse seines Dienst… …en Fruchtsack und …a ein Manns-, …halstuch, — dem …, neun Stränge	Zu fünf Jahr Einsperrung und Kosten des Prozesses.	Art. 386. §. 1. — 21. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs. 366. 368. der peinlichen Prozeßordnung. — 2. Der Verord…

Digitized by Google

Tag und Monat de Urtheile.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
		nung des mittelrheinischen General-Gouvernements vom $\frac{19}{31}$ Mai 1814. und Großherzogliche Verordnung vom 14ten Juni 1819.
19ten Dezb	fünf Jahr Einsperrung und ten des Prozesses. Das Cassationsgesuch durch heil vom 15ten Januar 1822 ewiesen.	Art. 386. §. 4. — 21. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs. 366. 368. der peinlichen Prozeßordnung. — 2. Der Verordnung des mittelrheinischen General-Gouvernements vom $\frac{19}{31}$ Mai 1814 und Großherzogliche Verordnung vom 14ten Juni 1819.
20ten Dezb	Zu fünf Jahr Zwangsarbeit Kosten des Prozesses. Das Cassationsgesuch durch heil des Cassationshofs vom en Januar 1822 abgewiesen.	Art. 381. §. 4. — 384. 19. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs. Art. 366. 368. der peinlichen Prozeßordnung. — 2. Der Verordnung des mittelrheinischen General-Gouvernements vom $\frac{19}{31}$ Mai 1814. und Großherzogl. Verordnung vom 14ten Juni 1819.
15ten April 1822	Zu ewigen Zwangsarbeiten, stellung am Pranger wäh d einer Stunde, Brandmar g mit den Buchstaben T. P. der rechten Schulter und Ko des Prozesses. Das Cassationsgesuch durch Ur il des Cassationshofs vom 6ten ni 1822 abgewiesen.	Art. 295. 304. 18. 20. 22. 26. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs. 368. der peinlichen Prozeßordnung und Großherzogliche Verordnung vom 14ten Juni 1819.
17ten April	Zu fünf Jahr Einsperrung und sten des Prozesses. 50 fl. Entdigung an Joh Georg Andres. Das Cassationsgesuch durch Urteil des Cassationshofs vom 6ten ni 1822 abgewiesen.	Art. 309. 21. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs. 368. der peinlichen Prozeßordnung. — 2. Der Verordnung des mittelrheinischen General-Gouvernements

Digitized by Google

und Ort, wo n.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
		vom $\frac{19}{31}$ Mai 1814. und Großherzogliche Verordnung vom 14ten Juni 1819.
hlichkeiten in den 821 verübt.	Jeden zu fünf Jahr Einsperrung. 22 fl. 57 kr. Geldbuße solidarisch. Engel zu 12 fl. 50 kr. Geldbuße und solidarisch zu den Kosten. Das Cassationsgesuch durch Urtheil des Cassationshofs vom 6ten Juni 1822 abgewiesen.	Art. 174. 21. 36. 52. 55. des peinlichen Gesetzbuchs. 368. der peinlichen Gerichtsordnung. — 2. Der Verordnung des mittelrheinischen General-Gouvernements vom $\frac{19}{31}$ Mai 1814. und Großherzogliche Verordnung vom 14ten Juni 1819.
ege zwischen Wineit die 16jährige as Loesch, Gutsltsamer Weise zu rische Handlungen	Zum Tode und Kosten des Prozesses. Das Cassationsgesuch durch Urtheil des Cassationshofs vom 6ten Juni 1822 abgewiesen. Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog verwandelt und gemildert in lebenslängliche Zwangarbeit, nach vorgängiger Ausstellung am Pranger und Brandmarkung.	Art. 2. 296. 302. 303. 331. 12. 26. 36. des peinlichen Gesetzbuchs. 368. der peinlichen Prozeßordnung und Großherzogliche Verordnungvom 14ten Juni 1819.
n Klein zu Oberiner breiten Haue daß derselbe in desselben Monats	in contumaciam zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten und Prozeßkosten. Ausstellung am Pranger und Brandmarkung auf der rechten Schulter mit den Buchstaben T. P.	Art. 295. 304. 18. 20. 22. 26. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs. 368. 471. 472. der peinlichen Prozeßordnung. Großherzogliche Verordnung vom 14. Juni 1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt den 11. September 1822.

Stempel- und Tax-Ordnung.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Vollziehung des §. 18. Unseres Finanzgesetzes vom 8. Juni 1821 für sämmtliche Gerichtsstellen Unserer Provinzen Starkenburg und Oberhessen nachstehende neue Stempel- und Tax-Ordnung entwerfen lassen und derselben Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen daher hiermit wie folgt:

Erster Abschnitt.

Verzeichniß

der verschiedenen Sorten von Stempelpapier, welche zu den an die Gerichte selbst gerichteten Schriften gebraucht werden müssen, und zwar:

A) in bürgerlichen Rechtsstreiten und Denunciationssachen.

No.	Benennung der Schriften	Preis des Stempelbogens wenn die Schrift gerichtet ist an:					
		das oberste Gericht		ein Mittelgericht		ein Untergericht	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Rechtfertigung der Appellation und Oberappellation, so wie der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Mittel- und Untergerichte der erste Bogen	4		3			

Digitized by Google

No.	Benennung der Schriften	Preis des Stempelbogens wenn die Schrift gerichtet ist an: das oberste Gericht		ein Mittelgericht		ein Untergericht	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	jeder folgende		6		6		
	Hiermit sind alle Kosten:						
	a) für das Compuls. et Inhibit.						
	b) für das Duplicat davon und						
	c) für den zu erstattenden Bericht des Unter- oder Mittelgerichts bezahlt.						
II.	Außergerichtliche Beschwerden, welche bei dem Oberrichter gegen den Unterrichter vorgebracht werden, und zwar						
	1) wenn sie nur eine Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz enthalten:						
	der erste Bogen	2		1	30		
	2) wenn sie sonstige Beschwerden oder Straferlaß-Gesuche aus Rechtsgründen enthalten:						
	der erste Bogen	4		3			
	jeder folgende Bogen in dem Fall 1. und 2.		6		6		
	Hiermit sind die Kosten						
	a) für das an den gravirenden Richter zu erlassende Rescript,						
	b) für die Benachrichtigung davon an den Beschwerdeführer,						
	c) für den zu erstattenden Bericht,						
	d) für die Entscheidung und						
	e) für die davon zu gebende Benachrichtigung bezahlt.						
	Ist ein schriftlicher Vortrag erstattet worden, so wird die Entscheidung auf einen dem Betrag der Taxen im Preiße gleichstehenden Bogen Stempelpapier geschrieben.						
III.	Deserviten und Auslagen-Rechnungen der Anwälte:						
	jeder Bogen		30		20		15
	Hiermit sind die Gebühren für die Ermäßigung der Rechnungen bezahlt.						
IV.	Gesuch um Beitreibung oder um Moderation und Beitreibung der unter III. bemerkten Rechnungen, und zwar:						
	1) steht der Schuldner unter einem Untergericht						
	der erste Bogen	2		1	30		45

Digitized by Google

No.	Benennung der Schriften	Preis des Stempelbogens wenn die Schrift gerichtet ist an: das oberste Gericht fl.	kr.	ein Mittelgericht fl.	kr.	ein Untergericht fl.	kr.
	2) steht der Schuldner unter einem Mittelgericht der erste Bogen	2		1			
	3) steht der Schuldner unter dem obersten Gericht der erste Bogen	1	15				
	jeder folgende Bogen in allen Fällen . . .		6		6		6
	Hiermit sind bezahlt: a) das Rescript oder der Zahlungsbefehl des obersten Gerichts b) die Benachrichtigung davon an den Imploranten c) das Rescript oder Zahlungsbefehl des Mittelgerichts, d) die Benachrichtigung davon an den Imploranten e) der Zahlungsbefehl des Untergerichts und f) die Benachrichtigung davon an den Imploranten.						
V.	Eingaben worauf ein einfaches Decret, ohne Benachrichtigung an die Gegenparthey, zu erlassen ist, nämlich:						
	1) Gesuche um Erstreckung der Frist: a) zur Beibringung einer, noch vor der Mittheilung der Klage erforderten Urkunde oder Nachweisung; b) zur Rechtfertigung der Appellation und Ober-Appellation, so wie der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Mittel- oder Untergerichte. c) zur Beibringung einer, zu Berichtigung der Formalien und Fatalien die unter b) benannten Rechtsmittel, nöthige Urkunde oder Nachweisung, in so fern solche vom Oberrichter erfordert worden ist;						
	2) Gesuche um Einsicht der Acten, der Relationen, um Abschriften, Auszüge, um Zurückgabe einer Urkunde, Ausstellung eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung.						
	3) Gesuche um Restitution gegen die Versäumniß einer Frist, wenn bei dem Gericht, von welchem die Restitution verlangt wird, der Gegentheil des Imploranten noch nicht gehandelt hat:						
	4) Introduction (Einführung) eines devolutiven Rechtsmittels						

Digitized by Google

No.	Benennung der Schriften	Preis des Stempelbogens wenn die Schrift gerichtet ist an:					
		das oberste Gericht		ein Mittelgericht		ein Untergericht	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	der erste Bogen	1			45		30
	jeder folgende Bogen		6		6		6
	Hiermit ist ein einfaches Decret bezahlt.						
VI.	Eingaben, worauf keine taxbare Verfügung zu erlassen ist, nemlich:						
	1) Recesse oder Vorträge, womit eine Insinuations-Bescheinigung, Abschrift oder sonstige Urkunde, ohne besondere Bitte, zu den Acten gegeben wird.						
	2) Recesse, womit lediglich um die Beförderung einer vom Gericht zu ertheilenden Verfügung, oder die Unterrichter (auch die Commissarien) zu Befolgung einer ihnen bereits zugegangenen Auflage anzuhalten gebeten wird.						
	3) Imploration um Moderation (nicht um Beitreibung) der Deserviten- und Auslagen-Rechnungen der Anwälte.						
	4) Nachträge zu Eingaben, wenn sie noch im Laufe der zur Einreichung der Haupthandlung laufenden Frist und vor beschlossener Verfügung auf die Haupthandlung, übergeben werden.						
	Jeder Bogen		6		6		6
VII.	Berichte der von den Gerichten bestellten Commissarien, oder Curatoren, Güterpflegern ꝛc.						
	Jeder Bogen.		6		6		6
	Alle in Sachen der streitigen Rechtspflege von den Gerichten selbst erstattet werdende Berichte sind auf stempelfreies Papier zu schreiben.						
VIII.	Alle andere an die Gerichte selbst gerichtete Schriften:						
	der erste Bogen	1	15	1			45
	jeder folgende Bogen		6		6		6
	Hiermit ist Ein einfaches Decret und die Benachrichtigung davon bezahlt.						
IX.	Beylagen zu den Schriften und zu den Protocollen bey mündlicher Verhandlung						

Digitized by Google

No.	Benennung der Schriften.	Preis des Stempelbogens wenn die Schrift gerichtet ist an:					
		das oberste Gericht		ein Mittelgericht		ein Untergericht	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1) Vollmachten		30		15		6
	2) Taxationen unbeweglicher Güter, wie unter No. XV.						
	3) sonstige Anlagen, namentlich Beweis- und Gegenbeweis-Artikel, Fragstücke und Gutachten der Sachverständigen, in so fern sie nicht nach den bestehenden Gesetzen einen eigenthümlichen Stempel haben; jeder Bogen		6		6		6
	4) Die Duplicate von den Schriften und von den Beilagen, werden auf stempelfreies Papier geschrieben.						
	B) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.						
X.	Bei Eingaben, welche mit denen unter den vorhergehenden Nummern II, III, IV und VI. verzeichneten, gleichen Zweck haben, treten auch die bey jenen gegebenen Vorschriften ein.						
XI.	Berichte der von den Gerichten bestellten Commissarien, Vormünder, Curatoren, Güterpfleger oder anderer Behörden, (die von den Gerichten selbst ausgehenden sind stempelfrey) jeder Bogen		6		6		6
XII.	Alle andere Eingaben, welche an die Gerichte selbst gerichtet sind, der erste Bogen	1			45		30
	jeder folgende		6		6		6
	Hiermit ist ein einfaches Decret bezahlt.						
XIII.	In Ansehung der Beilagen zu den Schriften und Protocollen treten die in der vorhergehenden Nr. IX. enthaltenen Bestimmungen ein.						

Digitized by Google

No.	Benennung der Schriften	Preis des zu nehmenden Stempelbogens wenn die Schrift übergeben wird bey					
		dem obersten Gericht		den Mittelgerichten		den Untergerichten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
XIV.	Rechnungen der Vormünder, Curatoren und gerichtlich bestellten Güterpfleger oder Verwalter.						
	1) Wenn die Gesammt-Einnahme im Soll beträgt:						
	1) unter und bis 1000 fl.						
	jeder Bogen		45		45		45
	2) über 1000 fl.	1		1		1	
	Hiermit sind bezahlt alle Gebühren für die Abhör, für die Monita, deren Erledigung und für die Justificatur-Urkunde.						
	Die Duplicate dieser Rechnungen sind stempelfrey.						
XV.	Taxationen oder Schätzungen unbeweglicher Güter; wenn die Taxation begreift:						
	1) nicht mehr als 6 einzelne Stücke.						
	Jeder Bogen		30		30		30
	2) mehr als 6 einzelne Stücke, oder ein aus verschiedenartigen Theilen bestehendes Gut in einem Anschlag.						
	Jeder Bogen	1		1		1	

Digitized by Google

C) In Untersuchungssachen.

No.	Benennung der Schriften	Preis des zu nehmenden Stempelbogens fl.	kr.
XVI.	Vertheidigungs- (Defensions-) Schriften. Jeder Bogen		6
XVII.	Bey allen andern Schriften treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in Ansehung der Eingaben in bürgerlichen Rechtsstreiten, mit denen sie gleichen Zweck haben, vorgeschrieben sind; nur muß zur Rechtfertigung der Revision dasselbe Stempelpapier genommen werden, welches in bürgerlichen Rechtsstreiten für die Rechtfertigung der Appellation verordnet ist.		
XVIII.	Beilagen und Duplicate, wie No. IX dieses Abschnitts.		
XIX.	Befund-Berichte und Gutachten der Aerzte und Chirurgen, Taxationen und Verzeichnisse der den Beschädigten zugefügten Schäden und Kosten sind in allen Fällen vom Gebrauche des Stempelpapiers frey.		

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Verzeichniß

der Taxen für die von den Gerichten ausgehenden Verfügungen und bei denselben vorkommenden Geschäfte, mit der Bestimmung, wie solche durch Stempelpapier erhoben werden sollen.

A) In bürgerlichen Rechtsstreiten und Denunciationssachen.

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Taxen bei: dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
I.	Oeffentliche Vorladungen (Edictales) . . . . . Sind Abschriften oder Requisitionsschreiben nöthig, so werden diese zwar auf stempelfreyes Papier geschrieben, allein der Betrag der dafür zu erhebenden unten bestimmten Taxen, den Taxen für die Edictales selbst hinzugefügt.	3		2		1	30
	Erhebungsart.						
	Erfolgen die Edictalien auf Anrufen, oder zu Gunsten zur Kostenvorlage verbundener Interessenten, so wird nur die denselben zuzufertigende Benachrichtigung, auf einen Stempelbogen geschrieben, dessen Preis dem Gesammtbetrage der zu zahlenden Taxen gleich steht.						
	Werden die Edictalien von Richteramts wegen erlassen, und zwar in Sachen, welche nicht ohnehin Stempel- und Taxen frey sind, so wird ein bei den Acten bleibendes Exemplar der Edictalien auf einen Stempelbogen geschrieben, dessen Preis dem Gesammtbetrag der zu zahlenden Taxen gleichstehet.						
II.	Sicheres Geleit oder Erstreckung desselben . . .	4		3		2	
	Erhebungsart.						
	Die hinaus zu gebende Ausfertigung wird auf einen Stempelbogen von gleichem Preis mit den Taxen geschrieben.						
III.	Apostoli (Entlassungs-Urkunden)			2		1	
	Erhebungsart.						
	wie bei No. II.						
IV.	Unbedingte Befehle (mandata sine clausula) in der Hauptsache . . . . . (einschließlich der Benachrichtigung des Imploranten)	3		2		1	

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Taxen bei: dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	Sind zur Insinuationsbewirkung, Rescripte oder Requisitionsschreiben nöthig, so kommt die Taxe derselben hinzu.						
	Erhebungsart.						
	Der Befehl selbst wird auf stempelfreies Papier ausgefertigt, und die dem Extrahenten zur Benachrichtigung zugehende Abschrift ist auf einen Stempelbogen, dessen Preiß dem Gesammtbetrag der Taxen gleichsteht, zu schreiben.						
V.	Relationen und Correlationen.						
	Jeder Bogen, nachdem er von der Hand des Referenten oder Correferenten weitläufiger oder enger geschrieben ist:						
	a) bei dem obersten Gericht 45 kr. bis 1 fl. und bis 1 fl. 30 kr.						
	b) bei den Mittelgerichten 30 kr. bis 45 kr. und bis 1 fl.						
	Erhebungsart.						
	Diese Taxen werden stets den Taxen des betreffenden Erkenntnisses hinzugefügt, vergleichen sich aber die streitenden Theile, ehe das Urtheil eröffnet ist, so sind diese und andere etwa entstandene noch unbezahlte Kosten von den Parthien beyzutreiben und ist die Quittung über die Zahlung auf einen Stempelbogen zu schreiben, dessen Preiß der Summe des Gezahlten gleichsteht.						
VI.	Decrete, wodurch Appellations-Processe abgeschlagen werden, oder wodurch das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde, so wie das der Restitution verworfen wird, einschließlich der Benachrichtigung des appellatischen, quaerulatischen oder imploratischen Theils . . .	3		2		1	
	Wird, ohne den Gegentheil zuvor zu hören, auf den Libell sogleich abändernd erkannt; so tritt dieselbe Taxe ein.						
	In beiden Fällen sind die Taxen:						
	a) für den schriftlichen Vortrag, wenn solcher erstattet worden, und						
	b) für die zur Bewirkung der Insinuation etwa nöthigen Rescripte oder Requisitionen hinzuzusetzen.						

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Taxe, bei dem obersten Gericht fl.	kr.	bei den Mittelgerichten fl.	kr.	bei den Untergerichten fl.	kr.
	Erhebungsart.						
	Nur das dem Appellanten, Imploranten oder Quärulanten zugehende Decret wird auf Stempelpapier und zwar auf einen Bogen geschrieben, dessen Preiß dem Gesammtbetrage der erwachsenen Taxen gleichsteht.						
VII.	Decrete, wodurch die Mittheilung des Appellations-Libells, oder die Rechtfertigung der Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse der Unter- oder Mittelgerichte, an den Appellaten oder Quärulanten zur Erklärung verfügt wird, einschließlich der Benachrichtigung des Extrahenten	1	15	1			
	Hierzu kommen die Taxen:						
	a) für den schriftlichen Vortrag, wenn solcher erstattet worden,						
	und						
	b) für die zu Bewirkung der Insinuation etwa nöthigen Rescripte oder Requisitionen.						
	Erhebungsart.						
	Nur die dem Appellanten oder Quärulanten zugehende Benachrichtigung wird auf Stempelpapier, und zwar auf einen Bogen geschrieben, dessen Preiß dem Gesammtbetrag der erwachsenen Taxen gleich ist.						
VIII.	Decrete, wodurch die Mittheilung des Revisions- oder Restitutions-Libells, so wie der Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß des obersten Gerichts verordnet wird, einschließlich der Benachrichtigung des Extrahenten sind schon durch den Stempel der Eingabe bezahlt.						
	Die Taxen für den erstatteten schriftlichen Vortrag und für die außer dem Mittheilungsdecret und der Benachrichtigung davon etwa weiter ergehende Erlasse kommen besonders in Ansatz.						
	Erhebungsart.						
	Wie bei No. VII.						
	Sind verschiedene Rechtsmittel in einem Libell zugleich gerechtfertigt worden, so kommen auch in die-						

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Taxen bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	sem Falle die unter VI. VII. und VIII. bestimmten Taxen nur einfach in Anwendung.						
IX.	Einfache Vorbescheide.						
	1) Wenn sie bei Gericht verkündet werden . . . jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf mündliche Verhandlungen von den Untergerichten ertheilt werden.	6		4		2	
	Hierunter sind begriffen, die Taxe: a) für den Completur-Termin, b) für zwei Vorladungen zu Anhörung des Bescheides, c) für den Publications-Termin und d) für den Bescheid selbst.						
	Ist bei den Justiz-Collegien schriftlicher Vortrag erstattet worden, so kommt die Taxe desselben hinzu; eben so die Taxen für Requisitionen oder Rescripte, wenn solche zur Bewirkung der Insinuation der Citation zur Publication nöthig seyn sollten.						
	Erhebungsart.						
	Ein bei den Acten verbleibendes und vor der Publikation förmlich zu expedirendes Exemplar des Bescheids wird auf einen Bogen Stempelpapier geschrieben, dessen Preiß dem Gesammtbetrag der erwachsenen Taxen gleich ist.						
	2) Wenn sie, in Kraft der Verkündigung den streitenden Theilen in Abschrift zugeschickt werden.	6		4		2	
	Hierunter sind begriffen:						
	Die Taxen: a) für den Completur-Termin, b) für den Bescheid, c) für zwei Abschriften des Bescheids, jede zu einem Bogen.						
	Ist bei den Justiz-Collegien Relation erstattet, so kommt die Taxe dieser, wie die für etwa nöthige Requisitionen oder Rescripte zu Insinuationsbewirkung, hinzu.						

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Taxe bei dem obersten Gericht fl.	kr.	Taxe bei den Mittelgerichten fl.	kr.	Taxe bei den Untergerichten fl.	kr.
	Erhebungsart.						
	Sämmtliche erwachsene Taxen werden in eben so viele gleiche Theile getheilt, als Abschriften des Bescheides nöthig sind, und jede Abschrift wird auf einen Stempelbogen geschrieben, dessen Preiß dem sie betreffenden Taxen-Antheil gleich ist.						
X.	Endurtheile und mit diesen gleiche Wirkung habende Vorbescheide (jedoch mit Ausnahme der Liquiditäts- und Prioritäts-Urtheile, so wie der Distributions-Bescheide in Concurssachen)						
	1) Wenn sie bey Gericht verkündet werden, die bei den Untergerichten auf mündliche Vorladungen erfolgende ausgenommen, ...	8		6		4	
	Hierunter sind begriffen und kommen im eintretenden Falle dieselben Taxen hinzu, wie bey No. IX. 1.)						
	Erhebungsart.						
	Wie bey No. IX. 1.)						
	2) Wenn sie in Kraft der Verkündigung den streitenden Theilen in Abschrift zugeschickt werden . . .	8		6		4	
	Hierunter sind begriffen und kommen im eintretenden Falle dieselben Taxen hinzu wie bei No. IX. 2.)						
	Erhebungsart.						
	Wie bey No. IX. 2.)						
	Füllen die unter Num. VI. IX. und X. bemerkten Decrete und Erkenntnisse mehr als einen Bogen aus, so werden die folgenden auf Stempelpapier, den Bogen zu 15 kr., ohne Unterschied der Gerichte geschrieben.						
XI.	Liquiditäts- und Prioritäts-Erkenntnisse in Concurssachen, in so fern sie alle zur Anzeige gekommenen Schulden zugleich umfassen, so wie Distributionsbescheide und zwar:						
	1) wenn die Summe aller angezeigten Schulden nicht über 2000 fl. beträgt, für jeden Bogen des Urtheils	4		3		2	
	2) beträgt sie mehr	6		4		3	

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Taxen bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	Hierunter sind nur die Taxen für das Urtheil und für den Publicationstermin begriffen.						
	Die Taxen für die zu erlassenden Vorladungen zur Anhörung des Urtheils und für die Relation kommen hinzu:						
	Erhebungsart.						
	Der erste Bogen der bey den Acten bleibenden Ausfertigung des Urtheils, wird auf Stempelpapier geschrieben, dessen Preiß der Taxe des Urtheils und der hinzukommenden Taxen gleich ist; jeder folgende Bogen wird auf Stempelpapier vom Preiß der Urtheilstaxe allein, geschrieben						
XII.	Für die Aufstellung eines Verzeichnisses des Vermögensbestandes und der Schulden (status activorum et passivorum) in Concurssachen jeder Bogen	1	30	1	15	1	
	Erhebungsart.						
	Zu jedem Bogen der bey den Acten verbleibenden Ausfertigung, wird ein Stempelbogen genommen, dessen Preiß der obigen Taxe gleich ist.						
XIII.	Alle andere, in den vorhergehenden Nummern nicht besonders taxirte richterliche Verfügungen und Erläße, zum Beispiel Privat-Vorladungen, bedingte Befehle, Executions- Auspfändungs- und Immissions-Decrete, öffentliche Anschläge oder Bekanntmachungen, Beschlagnehmungen, Rescripte, Requisitionen, Aufträge, Auflagen, Zeugnisse, Adjudications- Präclusiv- und Restitutions-Decrete, Remissoriales, Paritoria, Monitoria ꝛc. werden als einfache Decrete taxirt und zwar						
	1) die Ausfertigung	1			45		30
	2) die Abschrift oder Benachrichtigung davon . .		15		15		15
	und beide zusammen	1	15	1			45
	Sie sind jedoch nur in so fern zahlbar, als sie nicht schon durch den Stempel der Eingabe vorgelegt oder in der Taxe für die in den vorhergehenden Nummern dieses Abschnitts bemerkten richterlichen Verfügungen und Erkenntnisse mit begriffen sind, in welchen Fällen sie ganz frei bleiben. So werden zum Beispiel die						

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Taxen bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	Vorladungen zur Acten-Completur,' als durch den Stempel des letzten Schriftsatzes schon vorgelegt, und zwei Citationen zur Anhörung des Urtheils, als in der Urtheilstaxe begriffen, frei expedirt.						
	Wenn dagegen auf eine Eingabe mehrere Verfügungen oder Benachrichtigungen erlassen werden müssen, als durch den erhöhten Stempel des ersten Bogens derselben vorgelegt sind (zum Beispiel es sind auf eine gegen mehrere Streitgenossen gerichtete Klage, mehr als ein Mittheilungs-Decret oder Requisitionen zur Insinuationsbewirkung, Abschriften ꝛc. erforderlich), so sind diese der Taxe unterworfen.						
	Eben dies tritt bey denen, nicht auf besonderes Anrufen der streitenden Theile, sondern von Amtswegen ergehenden richterlichen Verfügungen ein; (z. B., wenn auf Reproduction der Acten Remissoriales ꝛc. erlassen werden.)						
	Bekanntmachungen und Beantwortungen eingelaufener Requisitionen sind tax- und stempelfrey zu erlassen.						
	Erhebungsart.						
	1) Alle, nicht an die streitenden Theile und an deren Anwälte, oder an die, von den Gerichten bestellten Commissarien, ergehende Erlässe, werden immer auf stempelfreyes Papier geschrieben, (z. B. Requisitionen, Rescripte, Vorladungen von Zeugen ꝛc.) ob sie gleich taxbar sind.						
	2) Die Taxen für Verfügungen, wodurch nichts bezweckt wird, als untergeordnete Behörden oder Commissarien, zur Erledigung einer ihnen bereits zugegangenen Auflage, anzuhalten, sie mögen von Amtswegen oder auf Anrufen einer Parthie erlassen worden seyn, können nie den streitenden Theilen zur Last fallen, sondern sind von den saumseligen Behörden zu bezahlen, wenn sie dazu für schuldig erkannt worden.						
	Die Erhebung geschieht jedoch alsdann nicht durch den Stempel, sondern auf demselben Wege, wie angesetzte Geldstrafen erhoben und beygetrieben werden.						

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Taxen bei dem obersten Gericht		den Mittelgerichten		den Untergerichten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	3) Andere, als die unter 2) bemerkte Erlässe an Commissarien, so wie die Commissorien selbst, wenn sie nicht schon durch den Stempel der Eingabe einer Partei vorgelegt sind, werden auf Stempelpapier, dessen Preiß der Taxe gleich ist, ausgefertigt.						
	4) In so weit die Erhebung der, nach den vorhergehenden unter 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen, von den Parthieen zu zahlenden Taxen nicht schon bey den einzelnen Nummern dieses Abschnitts bemerkt ist, geschieht sie in der Art:						
	daß nur die, dem Extrahenten oder der zur Vorlage der Kosten verbundenen Parthie, zugehende Fertigung auf Stempelpapier und zwar auf einen Bogen, dessen Preiß dem Gesammtbetrag aller veranlaßten Taxen gleich steht, geschrieben wird.						
	So sind z. B. alle Taxen, welche durch die Vorladung von Zeugen entstehen, auf die an den Beweisführer gehende Ladung, die Zeugen vorzuführen und deren Beeidigung beyzuwohnen, zu werfen; eben so die Taxen der Remissorialien und der dazu nöthigen Abschriften der Urtheile, auf die die Benachrichtigung an die zur Kosten-Vorlage verbundene Partie ꝛc.						
	Ergeht an den Extrahenten selbst keine schriftliche Vorladung oder Benachrichtigung, so wird das zu erlassende Decret ꝛc. auf einen Stempelbogen von dem erforderlichen Preiß geschrieben, der Extrahent hat aber solches auszulösen, und es muß die geschehene Zahlung von dem Stempelpapiervertheiler auf die Fertigung selbst bemerkt werden.						
XIV.	Abschriften, welche von dem Gerichtspersonal auf Verlangen oder auf Kosten einer Parthie gefertigt werden, und die sämmtlich beglaubigt werden müssen, einschließlich der Gebühren für das Collationiren und für die Beglaubigung,						
	der erste Bogen		30				15
	jeder folgende Bogen		15				

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Taxen bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	Unter diesen Abschriften sind jedoch die Ausfertigungen von gerichtlichen Erlassen, Contracten ꝛc., so wie die Benachrichtigungen von ergangenen Decreten, für welche besondere Taxen vorgeschrieben sind, nicht begriffen.						
	Erhebungsart.						
	Wie bey No. XIII.						
	Zeugen-Ratul, wie Abschriften.						
		Preiß des zu nehmenden Stempelbogens bei dem obersten Gericht		dem Mittelgericht		dem Untergericht	
XV.	Protocolle.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1) Wenn eine streitige Rechtssache durchaus, oder auf die schriftlich eingereichte Klage, bis zum Bescheid mündlich verhandelt wird, jeder Bogen .	2		1	30		45
	Sind außer dem ersten Verfahren über die Klage noch weitere Verhandlungen, z. B. über Beweis ꝛc. nöthig, so muß jede auf einem unbeschriebenen Bogen angefangen werden.						
	Ist auf dem letzten Bogen der Verhandlung nicht mehr Raum genug, um den Bescheid mit den Entscheidungsgründen hinzusetzen zu können, so wird ein weiterer Bogen von gleichem Preis hinzugefügt. In keinem Falle ist bei mündlichen Verhandlungen eine besondere bei den Acten bleibende Ausfertigung des Bescheids, wie bey schriftlichen Verhandlungen erforderlich, auch sind die Taxen für die Eröffnung des Bescheids schon in dem Protocollstempel enthalten.						
	Kann aber die Verkündigung des Bescheides nicht sogleich im Verhandlungstermine geschehen, oder der Tag der Publication nicht in demselben bestimmt werden, so unterliegen die alsdann zu erlassenden Ladungen der unter No. XIII. dieses Abschnitts bestimmten Taxe.						
	2) Ueber Vereidigung und Vernehmung von Zeugen						

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Preiß des zu nehmenden Stempelbogens bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	oder Sachverständigen, Einnehmung eines Augenscheins und über Eides-Abnahmen überhaupt, jeder Bogen	1	45	1	30	1	
	Hierin sind auch die Gebühren für den Termin selbst begriffen.						
	3) Ueber mündliche Verhandlung von Incidentpunkten bey dem schriftlichen Verfahren in der Hauptsache über Eröffnung der Zeugen-Aussagen und der Gutachten der Sachverständigen, Recognition von Urkunden, Vergleichsunterhandlungen ꝛc., einschließlich der Terminsgebühren, jeder Bogen.	1	30	1	15		45
	4) Ueber mündlich vorgebrachte Gesuche (z. E. Frist-Erstreckungen, Anzeigen ꝛc.) in Sachen, welche schriftlich verhandelt werden.						
	a) wenn darauf nur ein einfaches Decret, ohne Benachrichtigung zu geben ist	1	15	1			45
	b) wenn auch eine Benachrichtigung zu erlassen ist.	1	30	1	15	1	
	Womit zugleich diese zu gebende Decrete bezahlt sind.						
	c) wenn keine taxbare Verfügung darauf zu erlassen ist		20		15		10
	5) Liquidations-Protocolle in Concurssachen;						
	a) wenn über jede Forderung ein besonderes Protocoll geführt wird, jeder Bogen	1	30	1			45
	b) wenn die Verhandlung über alle Forderungen in einem fortlaufenden Protocoll geführt wird, jeder Bogen	3		2		1	30
	Hierin sind auch die Gebühren für die Termine begriffen.						
	Im übrigen tritt hier alles ein, was unter Ziffer 1. dieser Nummer bemerkt ist.						
	6) General-Protocolle sind stempel- und taxfrey, es darf aber außer Gesuchen, um Beförderung richterlicher Verfügung keine Verhandlung und kein Vorbringen, worauf etwas zu beschließen oder zu verfügen wäre, darin aufgenommen werden.						
	B) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.						
XVI.	Zur Ausfertigung der Urkunden über Verträge und Con-						

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Preiß des zu nehmenden Stempelbogens bei dem obersten Gerichte fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	tracte, welche entweder vermöge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, oder auf Verlangen der Interessenten richterlich bestätiget werden, ist zu nehmen:						
	A) Zum ersten Bogen.						
	1) Wenn ein Gegenstand des Vertrags einen bestimmten Geldwerth hat, welcher beträgt an Kapital:						
	zwischen 1 fl. bis 50 fl. einschließlich . .	3		2		1	30
	» 51 » » 250 » » . .	4		3		2	
	» 251 » » 500 » » . .	5		4		3	
	» 501 » » 1900 » » . .	6		5		4	
	» 1001 » » 1500 » » . .	7		6		5	
	» 1501 » » 2000 » » . .	8		7		6	
	» 2001 » » 3000 » » . .	9		8		7	
	» 3001 » » 4000 » » . .	10		9		8	
	» 4001 » » 5000 » » . .	11		10		9	
	über 5001 fl. von jedem weiteren 1000 fl. Ein Gulden mehr.						
	Bey Vergleichen bestimmt sich der Gradations-Stempel, nach dem Werth des verglichenen Objects, das heißt, in welchem beide Theile übereingekommen, und nicht des Vergleichs Opfers.						
	Enthält der Vertrag keine Kapital-Summe, sondern sind nur jährliche Zahlungen oder Leistungen von bekanntem Werth versprochen; so wird der Gesammtbetrag der jährlichen Leistungen für die ganze Dauer des Vertrags, jedoch in keinem Falle von mehr als 15 Jahren, als Capital angesehen und hiernach der Stempel berechnet.						
	Kommen in einer Urkunde mehrere Verträge über Gegenstände von bestimmtem Geldwerthe vor, so richtet sich der Preiß des zu nehmenden Stempelbogens nach dem Gesammtbetrag des Geldwerths.						
	Sind in einer Urkunde mehrere Verträge begriffen, deren Gegenstände theils einen bestimmten Geldwerth haben, theils nicht, so wird sie nur dann nach den ersteren taxirt, wenn der Preiß des hiernach zu nehmenden Stempelpapiers, den Preiß des für Contracte von unbestimmten Werthe vorgeschriebenen, übersteigt.						

Digitized by Google

No.	Benennung der Schriften.	Preiß des zu nehmenden Stempelbogens bei dem obersten Gericht		den Mittelgerichten		den Untergerichten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	2) Wenn kein Gegenstand des Vertrags einen bestimmten Geldwerth hat	6		5		3	
	B) Zu jedem folgenden Bogen .	1			45		30
	Hiermit ist die Ausfertigung, Confirmation und das Eintragen in die Contracten-Protocolle oder Hypothekenbücher, so wie die etwa zu den Gerichtsacten zunehmende Abschrift und die Gebühren für die darin etwa vorkommenden Verzichtleistungen oder Bürgschaften bezahlt.						
	Reichen die Contrahenten die Vertrags-Urkunde schon ausgefertigt ein, so muß sie dennoch den vorgeschriebenen Stempel haben.						
	Wird ein Vertrag mehrfach ausgefertigt, so müssen zu jeder Ausfertigung die vorgeschriebenen Stempelbogen genommen werden.						
	Müssen über Bürgschaften, Verzichtleistungen und Cautionen besondere Urkunden ausgefertigt werden, so werden sie nach denen, für die Verträge vorgeschriebenen Normen, behandelt.						
XVII.	Bestellung zu Vormündern oder Curatoren, einschließlich der Gebühren für die Vereidigung, sodann Entbindungen davon	4		3		1	30
	Erhebungsart.						
	Wird kein besonderes Tutorium oder Curatorium ausgefertigt, so muß zu dem Protocoll über die Verpflichtung der vorgeschriebene Stempel genommen werden, im entgegengesetzten Falle ist das Protocoll stempelfrey.						
XVIII.	Depositions-Scheine über die Hinterlegung einer letzten Willens-Verordnung	5		4		3	
	Hiermit ist die Taxe und der Stempel für das über die Hinterlegung zu führende Protocoll, auch wenn der Inhalt der letzten Willensverordnung selbst protocollirt werden muß, bezahlt.						
	Müssen solche Dispositionen bey dem Testirer selbst in						

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Preiß des zu nehmenden Stempelbogen bei					
		dem obersten Gericht		den Mittelgerichten		den Untergerichten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Empfang, oder zu Protocoll genommen werden, so müssen in loco die Taxen nach dem Zeitaufwand, oder extra locum die Diäten, wie solche im III. Abschnitt, §. 4. 5. und 6. bestimmt sind, noch besonders an die den Act verrichtenden Gerichtspersonen bezahlt werden. Alle letzte Willens-Verordnungen werden sonach auf stempelfreies Papier geschrieben, auch wird bey deren Eröffnung kein Stempelpapier beygelegt.						
XIX.	Obsignationen und zwar						
	1) bey der ersten Obsignatur, jeder Bogen des zu führenden Protocolls	4		3		2	
	2) bey eintretendem Re- und Obsigniren vor Anfang der Inventur, jeder Bogen des zu führenden Protocolls	2		1	30	1	15
	Hiermit sind sämmtliche Gebühren für die Obsignatur bezahlt.						
XX.	Inventarien, wenn sie gerichtlich aufgenommen, und Privat-Vermögens-Verzeichnisse, wenn sie rechtliche Wirkung haben, oder bey Gericht producirt werden sollen, erfordern						
	1) in so fern das reine Vermögen sich unter und bis 5000 fl. einschließlich belauft, einen Stempelbogen, dessen Preiß $\frac{1}{2}$ pro Cento des reinen Vermögenbestandes gleich ist.						
	2) Beläuft es sich aber darüber, so hoch es wolle, so muß der Preiß eines Stempelbogens gleich seyn, oder eben so viel betragen, als						
	a) $\frac{1}{4}$ pro Cento von 5000 fl. reinen Vermögens						
	und						
	b) $\frac{1}{2}$ pro Cento von jedem weiteren vollen 100 fl., um welche das reine Vermögen die 5000 fl. übersteigt.						
	Füllt das Inventarium mehr als einen Bogen aus, so können die übrigen auf stempelfreyes Papier geschrieben werden.						
	3) Wird ein Inventarium gerichtlich aufgenommen, so kommen hinzu:						
	a) Für die Aufnahme die unter §. 4. Abschnitt						

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Preiß des zu nehmenden Stempelbogens bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	III. bestimmten Taggebühren, nach dem Zeitaufwand.						
	b) Für die Ausfertigung und Revision des Inventars, welches immer in loco geschehen kann, für jeden Bogen	1	30	1	15	1	
	Erhebungsart.						
	Der Betrag dieser Gebühren und Taxen wird den unter 1. und 2. bestimmten Stempeltaxen hinzu gerechnet, und dann der erste oder Umschlagsbogen des Inventars auf einen Stempelbogen geschrieben, welcher dem Gesammtbetrage dieser Taxen und Gebühren im Preiße gleich stehet.						
	4) Dispensationen von der Inventarisation unterliegen derselben Taxe, wie die Privat-Vermögens-Verzeichnisse; der Betrag der Masse ist, wenn es auf andere Weise nicht füglich geschehen kann, mittelst des Manifestations-Eides zu constatiren.						
	Erhebungsart.						
	Das Dispensations-Decret wird auf einen Stempelbogen geschrieben, dessen Preis dem Betrage aller entstandenen Taxen gleich steht.						
XXI.	Loos- oder Theilzettel, so viel als deren nöthig sind, zu jedem						
	der erste Bogen	5		4		3	
	jeder folgende	1			45		30
XXII.	Versteigerungs-Protocolle jeder Bogen zu		6		6		6
	Die Gebühren für die Versteigerungs-Termine, sind in Gemäßheit der unter Abschnitt III, §. 4. gegebenen Bestimmungen, nach dem Zeitaufwand zu berechnen.						
	Erhebungsart.						
	Es muß entweder zu dem letzten oder zu dem Umschlagsbogen des Protocolls ein Stempelbogen genommen werden, welcher im Preiß dem Betrag des oben vorge-						

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Preis des zu nehmenden Stempelbogens bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	schriebenen Stempels und der Termins-Gebühren gleich steht.						
XXIII.	Protocolle über Vereidigungen, Vernehmung von Sachverständigen, Zeugen, Einnehmung eines Augenscheins, in so fern sie nicht vermöge der vorhergehenden Bestimmungen stempelfrey, oder einer besondern Taxe unterworfen sind; jeder Bogen . . . . . Hierin sind auch die Gebühren für den Termin selbst begriffen.	2		1	30	1	
XXIV.	Protocolle über Verhandlungen zwischen mehreren Interessenten, jeder Bogen, einschließlich der Termins-Gebühren	1	30	1	15		45
XXV.	Protocolle über sonstige Gesuche oder Anzeigen, jeder Bogen . . . . . Erfolgt hierauf eine taxbare Verfügung, so ist solche besonders zu erheben.		20		15		10
XXVI.	Generalprotocolle, z. B. über Contracte, Hypotheken, Depositen ꝛc. sind stempelfrey, es darf aber, außer Gesuchen um Beförderung richterlicher Geschäfte und Verfügungen, keine Verhandlung und kein Vorbringen, worauf etwas zu beschließen ist, darin aufgenommen werden.						
		Taxe bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
XXVII.	Alle in den vorhergehenden Nummern dieses Abschnittes, nicht besonders taxirte gerichtliche Verfügungen und Erlässe, welche bey Verwaltung der nicht streitigen Rechtspflege vorkommen, werden als einfache Decrete angesehen und taxirt, nämlich:						
	1) die Ausfertigung	1			45		30
	2) die Abschrift oder Benachrichtigung davon .		15		15		15
	und beide zusammen .	1	15	1			45

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte	Taxe und Gebühr fl.	kr.
	Alle unter No. XIII. dieses Abschnitts enthaltene Bemerkungen und Vorschriften über die Erhebungsart, treten auch hier ein.		
XXVIII.	Abschriften (siehe Num. XIV. dieses Abschnitts.)		
	C) In Untersuchungssachen.		
XXIX.	Verhaftungen.		
	Wenn sich die zu verhaftende Person auf freyem Fuß und außerhalb des Gerichtslocals befindet, und Gerichtspersonen dabei beschäftigt sind; so haben sie zu beziehen: Fällt die Verhaftung vor		
	1) im Orte des Gerichtssitzes die Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	2) außerhalb des Orts des Gerichtssitzes die verordneten Tagegelder		
	3) geschieht die Verhaftung bei Nacht, oder unter gefährlichen Umständen, so dürfen die Gebühren oder Tagegelder doppelt angesetzt werden.		
XXX.	Haussuchungen. Gebühren oder Tagegelder, wie bei No. XXIX.		
XXXI.	Steckbriefe, die bei No. I. 2. dieses Abschnitts vorgeschriebene Taxe.		
XXXII	Sicheres Geleit. Siehe No. II. dieses Abschnitts.		
XXXIII.	Privat-Vorladungen der Untersuchungsbehörden		12
XXXIV.	Berichte		
	1) der Untersuchungsbehörden		45
	2) der Mittelgerichte . . für jeden Bogen . . .	1	
	3) des obersten Gerichts	1	15
	Haupt-Berichte und Gutachten des peinlichen Gerichts dahier, werden wie Relationen der Mittelgerichte taxirt.		
XXXV.	Aufnahmen des objectiven Thatbestandes, Verhöre mit den Angeschuldigten, Vernehmung der Beschädigten und der Zeugen, sind, wenn sie innerhalb des Orts des Gerichtssitzes vorgenommen		

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Taxe und Gebühr fl.	kr.
	werden, nach dem Zeitaufwande zu taxiren; außerhalb desselben werden Tagegelder angerechnet.		
XXXVI.	Registraturen und Protocolle über Eingaben, Anzeigen Gesuche ꝛc.		30
XXXVII.	Relationen. Siehe No. V. dieses Abschnitts.		
XXXVIII.	Erkenntnisse		
	1) des obersten Gerichts	3	
	2) der Mittelgerichte	2	
	3) der Untergerichte	1	
XXXIX.	Apostol: Siehe No. III. dieses Abschnitts.		
XL.	Bei allen andern gerichtlichen Erlassen und Verfügungen treten die unter Num. XIII. dieses Abschnitts vorgeschriebenen Taxen ein; die für die Untergerichte bestimmten Taxen gelten auch für die peinlichen Gerichte.		
XLI.	Entlassung aus der Haft, wenn der Verhaftete in die Untersuchungskosten verurtheilt worden ist	1	30
XLII.	Vollstreckung einer peinlichen Strafe.		
	Wenn Gerichtspersonen dabey beschäftigt sind		
	1) in loco die doppelten Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	2) extra locum doppelte Diäten		

Erhebungsart.

1) Zu allen Ausfertigungen und Protocollen wird stempelfreies Papier genommen.

2) Die Gerichte sind verbunden, alles dasjenige, was beim Anfang oder im Lauf einer Untersuchung, zur Sicherung der Bezahlung oder des Ersatzes der veranlaßten Kosten, von Seiten des Angeschuldigten, zweckmäßig und rechtlich zulässig ist, ungesäumt zu verfügen.

3) Von jedem in Untersuchungssachen ergehenden und rechtskräftig wordenen Erkenntnisse, welches über den Kostenpunkt, es sey ganz oder theilweise, zum Nachtheil oder zum Vortheil des Angeschuldigten — entscheidet, ist von demjenigen Gericht, welches in letzter Instanz geurtheilt hat, ein Auszug des Erkenntnisses, binnen 8 Tagen nach ein-

Digitized by Google

getretener Rechtskraft, an den Rechner derjenigen öffentlichen Casse abzusenden, auf welcher nach der bestehenden Verfassung die Verbindlichkeit zur Kosten-Vorlage beruht.

Dieser Auszug muß die vollständige Rubrik der Sache, die über den Kostenpunkt sprechende Stelle und das datum des Erkenntnisses enthalten. Ist das letzte Urtheil in diesem Punkt nur beziehungsweise auf ein früheres Erkenntniß abgefaßt, so ist auch von diesem ein gleicher Auszug beyzufügen.

4) Können die entstandenen Kosten von dem, zu deren Bezahlung rechtskräftig Verurtheilten alsbald, und ohne daß es hierzu eines besonderen Verfahrens bedarf, erhoben werden; (wie dies bey Defraudations und geringen Strafsachen in der Regel der Fall ist) so haben die Gerichte das hierzu erforderliche unverzüglich anzuordnen.

Ueber den Betrag, der auf diese Art erhobenen Summe, ist eine Quittung auszustellen, welche bey den Justiz-Collegien von dem Director und Secretair, bey den Untergerichten von dem Justizbeamten und Actuar unterschrieben werden muß.

Ist in Behuf der betreffenden Untersuchung von einer öffentlichen Casse bereits eine Vorlage gemacht worden, oder werden die entstandenen fiscalischen Kosten nicht ganz bezahlt, so muß der, von den Gerichten erhobene Betrag, nebst dem Kosten-Verzeichniß, baar oder mit denen zur Aufrechnung geeigneten Quittungen binnen 3 Tagen an den Rechner der Casse, welche die Vorlage bestritten hat, oder dazu verbunden war, eingeschickt werden. Ist noch keine Vorlage geleistet, und werden die Kosten ganz bezahlt; so muß die Quittung über das Erhobene auf Stempelpapier ausgestellt werden, dessen Preiß dem Betrag der darin begriffenen, dem Fiskus verfallenen Kosten gleichsteht.

In beiden Fällen hat der resp. Director, Justizbeamte, und im erstern der Commissair das, was geschehen ist, mit Angabe der Zeit, auf das bey den Acten bleibende Kosten-Verzeichniß zu bemerken.

5) Tritt der, unter der vorhergehenden Ziffer 4, bemerkte Fall nicht ein; so hat der Rechner derjenigen öffentlichen Casse, auf welcher nach der bestehenden Verfassung die Verbindlichkeit zur Kosten-Vorlage ruht, die Erhebung und Beitreibung der noch gar nicht oder nicht völlig bezahlten Kosten zu bewirken.

Zu diesem Zweck wird verordnet:

a) Wenn eine eingeleitete Untersuchung, zum Behuf deren Fortsetzung von dem Untersuchungs-Richter an eine andere Behörde abgegeben wird, ehe über den Kostenpunkt erkannt ist, so muß den Acten jedesmal und zwar bei einer Strafe von 5 Reichsthlr., für den Unterlassungsfall, ein vollständiges Verzeichniß aller bei demselben entstandenen Kosten beygelegt werden.

b) Ist über den Kostenpunkt zum Nachtheil des Angeschuldigten rechtskräftig ent-

Digitized by Google

schieden; so haben die Gerichts- und Untersuchungsbehörden, die bei ihnen entstandenen Kosten vollständig zu verzeichnen, und — wenn der unter a) bezeichnete Fall eingetreten, mit den bereits vorliegenden Verzeichnissen, entweder sogleich oder nach eingeholter höherer Decretur, wenn solche erforderlich ist, an den Rechner der betreffenden Casse abzugeben.

Hat man den Angeschuldigten, Geld oder Effecten abgenommen, woran die von ihnen Beschädigten keinen Eigenthums-Anspruch zu machen haben, so ist das Geld und der Erlöß aus den Effecten, entweder ebenfalls an den betreffenden Rechner einzusenden, oder damit nach der unter Ziffer 4. enthaltenen Vorschrift zu verfahren.

6) Die Rechner haben über die ihnen zugehenden Kosten-Verzeichnisse und Gelder, Empfangsbescheinigungen binnen 8 Tagen an die betreffenden Justizstellen einzusenden; welche

7) sofort von diesen unverzüglich in Abschrift an die Rechnungs-Kammer abzugeben sind.

8) Ist die Vermögenslosigkeit eines in die Kosten Verurtheilten, bereits hinreichend constatirt, so ist dies bey Abgabe der Kosten-Verzeichnisse von den Gerichten zu bemerken; es wird jedoch dadurch, wenn der Condemnirte späterhin zu Vermögen gelangen sollte, die Erhebung der schuldig wordenen Kosten nicht gehindert.

9) Werden Untersuchungssachen Commissionsweise behandelt, so haben sich die Commissaire nach denen hier enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Zu allen, an gerichtliche Commissaire oder Commissionen gerichteten Eingaben, muß derselbe Stempel gebraucht werden, welcher nach den vorhergehenden Bestimmungen zu Eingaben bei dem Gericht, an dessen Stelle sie handeln, erforderlich gewesen wäre.

Bey allen, von Commissairen oder Commissionen, es geschehe in loco oder extra locum vorgenommenen Geschäften, oder von ihnen ausgehenden Fertigungen und Erlässen, treten dieselben Taxen und dieselben Erhebungsweisen ein, welche für die Gerichte, an deren Stelle sie handeln, vorgeschrieben sind.

Müssen sich Commissaire oder die bei den peinlichen und bei den Untergerichten angestellte Personen zur Vornahme eines Geschäfts, von ihrem Wohnort, oder von dem Ort des Gerichtssitzes entfernen; so haben sie die ihnen vorschriftsmäßig gebührenden Diäten zu beziehen.

Für diejenigen Taxen und Gebühren, welche Commissaire bisher bei Verrichtungen in loco

Digitized by Google

selbst zu beziehen hatten, sollen sie, in so fern sie darauf rechtlichen Anspruch haben, nach Maasgabe der bis jetzt bestandenen Sporteln- und Taxordnungen, aus der Stempelkasse entschädigt werden.

Die von den einschlagenden Gerichten decretirten Verzeichnisse solcher Taxen und Gebühren, sind an Unsere Ober-Finanzkammer zur Ertheilung der Zahlungs-Anweisung einzusenden.

§. 2.

Alle Geschäfte, bey deren Vornahme sich die Gerichtspersonen nicht über eine halbe Stunde wegs von dem Gerichtssitze entfernen, werden, als im Ort des Gerichtssitzes (in loco) vorgenommen, angesehen.

Eben dieses gilt von den Wohnorten der Commissaire und denen als darin vorgenommen zu betrachtenden Geschäften.

§. 3.

Für alle, auf Befehl der Justiz-Collegien, oder der an ihrer Stelle handelnden Commissaire, in loco zu verrichtende Insinuationen, sind keine Gebühren zu zahlen, oder zu erheben.

Für die Insinuationen extra locum, so wie für die Insinuationen der Stadt und Landgerichte in loco haben diejenige, welche sie verrichten, die bisher üblichen Gebühren zu beziehen. Für sogenannte Aufwartungen bey Gerichtssitzungen, haben die Canzley- und Gerichtsdiener keine Gebühren zu beziehen.

§. 4.

Bey denjenigen Geschäften, für welche in Gemäsheit dieser Verordnung, die Taxen nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind anzusetzen:

1) für jeden Termin von zwei bis drei Stunden, und zwar, wenn das Geschäft gehört zur Competenz

a)	eines Untergerichts	1 fl.	30 kr.
	ist ein Actuar nöthig, weiter	» »	45 »
b)	eines Mittelgerichts	2 »	» »
	ist ein Actuar nöthig, weiter	1 »	» »
c)	des obersten Gerichts	2 »	30 »
	ist ein Actuar nöthig, weiter	1 »	15 »

2) dauert der Termin zwar weniger als 2, jedoch über eine Stunde, so hat die Hälfte, und dauert er weniger als eine Stunde, ein Drittheil obiger Ansätze Statt.

§. 5.

In Ansehung der Diäten und Transportkosten, welche das bei den Stadt- und Landgerichten angestellte Personal, bey Geschäften extra locum anzusetzen und zu beziehen hat, verbleibt es bey der erst neuerlich deshalb erlassenen und bereits bekannt gemachten Bestimmung.

Digitized by Google

§. 6.

Bey gerichtlich angeordneten Commissionen, welche extra locum vorgenommen werden, haben an Diäten anzusetzen und zu beziehen:

1) Der Commissair:
   a) wenn er Mitglied eines Justiz-Collegs ist, täglich 5 fl. Diäten und 2 fl. 30 kr. für Service und Bedienung;
   b) wenn er weder Mitglied eines Justiz-Collegs, noch bey einem Stadt- oder Landgericht angestellt ist, täglich 4 fl. Diäten und 40 kr. für Service.
2) Der Artuar;
   a) wenn er bey einem Justiz-Colleg als Secretair oder Registrator angestellt ist, täglich 4 fl. Diäten und 40 kr. für Service.
   b) ist dies nicht der Fall und ist er auch nicht bey einem Stadt- oder Landgericht angestellt, täglich 2 fl. 30 kr. Diäten und 40 kr. für Service.
3) Der Canzleydiener, falls die Gegenwart eines solchen nöthig ist, täglich 1 fl. 10 kr. Diäten und 30 kr. für Service.

§. 7.

In Fällen, in welchen Diäten statt finden, dürfen die Reisekosten besonders angerechnet werden, dagegen aber wird für die Verköstigung nichts bewilligt und die Service-Gelder sind nur alsdann anzusetzen, wann auswärts übernachtet werden mußte.

§. 8.

Die Gebühren für die Beglaubigung solcher Abschriften, welche nicht von dem Gerichtpersonale gemacht worden sind, haben diejenigen zu beziehen, welche die Beglaubigung ertheilen, und zwar:

für den ersten Bogen . 15 kr.
für jeden folgenden Bogen 3 »

Eben dies tritt bey Legalisirung der Unterschriften ein, wovon 15 kr. zu bezahlen sind.

Für Aufsuchung und Vorlegung der Acten haben diejenige, welche die Registratur verwalten, zu beziehen und zwar:

a) bei dem obersten Gericht 20 kr.
b) bei den Mittelgerichten 15 »
c) bei den Untergerichten 10 »

§. 9.

Die bisher bestandenen Siegelgebühren sind durchgängig aufgehoben, ohne daß jedoch deshalb die Siegelung, wo sie herkömmlich und nöthig ist, cessirt.

§. 10.

Alle Protocolle über solche Geschäfte, wobei eine nach dem Zeitaufwande bestimmte Taxe

Digitized by Google

eintritt, müssen, neben der Angabe des Tags, auch die Stunde des Anfangs und die Stunde der Beendigung jedes Termins enthalten.

Für jeden Unterlassungsfall ist der Protocollführer in eine Strafe von 1 fl. zu condemniren.

§. 11.

Solche Protocolle und gerichtliche Fertigungen, welche entweder ganz auf Stempelpapier, oder zwar ganz auf stempelfreies Papier geschrieben, aber, im letzteren Falle nach der Bogenzahl taxirt werden, müssen auf jeder vollgeschriebenen Seite wenigstens 22. nicht zu gedehnt geschriebene Zeilen enthalten.

Für jeden Contraventionsfall, ist derjenige, welcher das Protocoll führt, oder die Fertigung untergezeichnet hat, um Einen Gulden zu strafen.

§. 12.

Bestehen Schriften, Urkunden oder Fertigungen aus mehr als einem Bogen, und der zum ersten Bogen vorgeschriebene Stempel ist in der erforderlichen Größe nicht vorhanden; so kann das fehlende, durch das zu den nachfolgenden Bogen zu nehmende Stempelpapier ausgeglichen werden. Es muß aber alsdann, und zwar bey 30 kr. Strafe für den Unterlassungsfall, auf dem ersten Bogen bemerkt werden, daß der Mehrbetrag des Stempels durch die folgenden Bogen ersetzt ist.

§. 13.

Wenn durch gerichtliche Fertigungen auf Stempelpapier, welche nur aus einem Bogen bestehen, Taxen erhoben werden sollen, deren Betrag durch keine Nummer der bestehenden, mit der Stempelpapier-Verordnung vom 21. Juny 1808 bekannt gemachten Sorten von Stempelpapier, völlig ausgeglichen wird; so ist, beträgt der Unterschied

a) weniger als 1 fl. ein Bogen der nächsten geringeren Nummer, ohne Ersatzleistung für den Verlust, zur Fertigung zu nehmen;

b) ein Gulden oder mehr, die Differenz durch beyzulegende Stempelbogen auszugleichen; diese müssen aber nicht nur an die Fertigung angesiegelt, sondern es muß auch die Rubrik der Sache, durch den Stempel derselben geschrieben werden, und zwar bey 5 fl. Strafe für jeden Unterlassungsfall.

§. 14.

Die im §. 9. der Stempelordnung vom 21. Juny 1808 enthaltene Verfügungen, hinsichtlich des Aufklebens und Beilegens des Stempels, bleiben in Kraft; eben so die im §. 10. der gedachten Stempelordnung enthaltenen Strafbestimmungen; in so weit beide nicht durch die §. §. 12. und 13. dieser Verordnung modificirt sind.

§. 15.

Auf jedem Entwurf (Concept) einer gerichtlichen Fertigung, muß von demjenigen, welcher

Digitized by Google

die Taxen anzusetzen hat, ausdrücklich bemerkt werden, ob sie stempelfrey, oder nicht, zu erlassen ist. Im letzteren Falle ist der Preiß des Stempelpapiers anzugeben.

Werden durch eine Ausfertigung auf Stempelpapier mehrere Taxenansätze zugleich erhoben; so muß das Verzeichniß dieser Taxen, sowohl auf den Entwurf als auch auf die Ausfertigung gesetzt werden, und zwar bey Einem Gulden Strafe für jeden Unterlassungsfall.

§. 16.

Wird eine auf Stempelpapier geschriebene Ausfertigung verschlossen zur Insinuation abgegeben, so muß der Betrag des Stempelpapiers von dem Expedienten, neben der Aufschrift bemerkt werden; im Unterlassungsfalle bleibt derselbe für diesen Betrag verhaftet.

§. 17.

Wird eine auf Stempelpapier geschriebene, offene oder verschlossene Ausfertigung nicht sogleich bei der Insinuation bezahlt, so hat der Insinuant dieses auf die Fertigung schriftlich zu bemerken, widrigens Falls er für den Betrag verhaftet bleibt.

§. 18.

Das von den Gerichten oder Commissairen in Gegenwart der Partheien (zu B. bei mündlichen Verhandlungen) verbraucht werdende Stempelpapier ist von den letzteren voraus, oder sogleich zu bezahlen. Auch können die Gerichte und die Commissaire verordnen, daß von ihnen ausgehende Erlässe oder Fertigungen (Bescheide und Urtheile, welche bey Gericht publicirt werden, allein ausgenommen) nur nach erfolgter Bezahlung des verbrauchten Stempelpapiers abgegeben oder eröffnet werden sollen.

§. 19.

Ueberall, wo es seyn kann, namentlich bei Vorladungen zu Eröffnung eines Urtheils, der Zeugenaussagen, der Gutachten Sachverständiger, zur Empfangnahme oder Anerkennung der Looszettel ꝛc. — muß den Partheien oder Interessenten der Betrag der zu bezahlenden Kosten voraus bekannt gemacht und ihnen die Zahlung im Termin bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung oder Zurückhaltung der Fertigung, aufgegeben werden.

Urtheils-Publikationen können jedoch wegen des nicht bezahlten Stempels auf keinen Fall verschoben werden.

§. 20.

Ueber den Betrag des bei den Acten bleibenden Stempelpapiers muß im Zahlungsfalle Quittung ertheilt werden.

§. 21.

Unterbleibt eine Zahlung für von den Gerichten oder Commissären verbrauchtes Stempelpapier 14 Tage lang, nach der Insinuation oder dem Termine, in welchem es vorgelegt oder verbraucht wurde; so ist der Stempelpapiervertheiler oder der Commissair berechtigt, den Ausstand

Digitized by Google

auf dem durch die Verordnung vom 2. März 1820, das Einbringen der directen Steuern betreffend, vorgeschriebenen Wege eintreiben zu lassen.

Wird die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf die in der Verordnung vom 2. März 1820 §. 88. bis 100. einschließlich vorbeschriebene Weise bescheinigt; so ist der Betrag des nicht bezahlten Stempelpapiers und der durch das Verfahren entstandenen Kosten — nach Maaßgabe des §. 100 gedachter Verordnung — aus der Stempelkasse zu vergüten.

§. 22.

Beschwerden wegen zu hoch angesetzter Taxen oder zu hohen Stempelpapiers dürfen nur nach geschehener Bezahlung der Forderung und darüber beigebrachter Bescheinigung angenommen werden. Findet sich die Beschwerde gegründet, so wird auf richterliches Erkenntniß der Ersatz des zu viel erhobenen aus der Stempelkasse geleistet.

§. 23.

Die gerichtlich bestellten Commissäre haben die von dem committirenden Gerichte an sie ergehenden, auf Stempelpapier geschriebenen Erlässe (vorbehaltlich der Beitreibung von den Partheien) vorlagsweise an den betreffenden Stempelpapiervertheiler zu bezahlen.

§. 24.

In denen bei den Mittelgerichten und bei dem obersten Gericht anhängigen Sachen hat der Procurator causae für die auf seinen Prinzipalen fallenden Taxen und Stempelgebühren, als Selbstschuldner, jedoch mit Vorbehalt des Regresses, zu haften.

§. 25.

Die bei Gerichten oder Commissionen entstandenen Auslagen (jedoch die für das verbrauchte Stempelpapier ausgenommen), die Diäten und Reisekosten, so wie die Gebühren, Auslagen und Forderungen sonstiger, weder zu den Gerichten noch zu den Commissionen gehöriger Personen, werden auf die bisher übliche Weise erhoben, und nöthigen Falls durch die Gerichte im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung beigetrieben.

§. 26.

In Sachen:

a) des Fiscus,

b) der piorum corporum und

c) derjenigen Personen, welche sich zum Armenrecht qualifiziren,

cessirt der Gebrauch des Stempelpapiers bei denen von ihnen herrührenden Eingaben und bei den gerichtlichen Erlässen, Urtheilen, Protocollen und Fertigungen, in so weit deren Zahlung oder Vorlage ihnen zur Last liegt.

Wird der Gegentheil einer solchen Parthei zur Bezahlung der Kosten rechtskräftig verurtheilt, so ist der Betrag der sonst zu gebrauchen gewesenen Eingabe-Stempel und der sonst anzusetzen ge-

Digitized by Google

wesenen Taxen nachzuholen, von dem Verurtheilten beizutreiben und die Quittung über das Bezahlte auf einen Stempelbogen von gleichem Preiß mit dem Betrag der Zahlung zu schreiben.

§. 27.

Auf Unser Universitätsgericht zu Giesen sind alle in dieser Verordnung für die Mittelgerichte gegebenen Bestimmungen anwendbar.

§. 28.

Für die genaue Vollziehung und Handhabung dieser Verordnung in allen ihren Bestimmungen wird das gesammte bei den Gerichten Starkenburg und Oberhessen angestellte Personale für verantwortlich erklärt, und insbesondere liegt den Directoren der Justiz-Collegien und den Stadt- und Landrichtern die Pflicht ob, ihre Untergebenen deshalb genau zu controliren.

Auch wird Unser Ministerium der Finanzen von Zeit zu Zeit durch besondere Commissäre untersuchen lassen, ob den hier gegebenen Vorschriften bei den Gerichtsstellen vollständige Genüge geleistet werde.

§. 29.

Mit dem 1. October 1822. tritt diese Verordnung in Wirksamkeit, und alle bisher bei den Justiz-Collegien, peinlichen und Untergerichten bestandene Sporteln- und Taxordnungen, sie mögen in besonderen Verordnungen, in Instructionen und Bestallungsdecreten enthalten, oder durch Observanzen eingeführt und hergebracht gewesen seyn, sind alsdann gänzlich und in allen ihren Theilen aufgehoben.

Nicht minder sind die in Unserer Stempelpapier-Verordnung vom 21. Juny 1808 und den Nachträgen dazu, enthaltenen Bestimmungen über das zu gerichtlichen Eingaben und von den Gerichten zu gebrauchende Stempelpapier, insoweit sie sich nicht in dieser Verordnung ausdrücklich bestätiget finden, aufgehoben.

§. 30.

Alle gerichtliche Verfügungen, Erlässe und Fertigungen, welche auf Eingaben oder Ansuchen erfolgen, die vor dem 1. October 1822 eingereicht oder angebracht worden sind, werden sämmtlich, da keine derselben schon durch den Stempel der Eingabe bezahlt seyn kann, nach den Vorschriften dieser Verordnung taxirt und erhoben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, insbesondere die sämmtlichen Gerichtsstellen Unserer Provinzen Starkenburg und Oberhessen, gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt am 27. August 1822.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt den 13. September 1822.

Betr.: 1) Bekanntmachung wegen der im Großherzogthum Baden angeordneten Retorsionszölle ꝛc.; — 2) Verordnung wegen der Ursprungsbescheinigungen für die Producte und Kunsterzeugnisse, welche in das Großherzogthum Baden eingeführt werden; — 3) die Behandlung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen dahier; — 4) die Benutzung der dießjährigen Eichelerndte zur Waldcultur; — 5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Gießen ꝛc.

Bekanntmachung

die in dem Großherzogthum Baden angeordneten Retorsionszölle und die Ursprungsbescheinigungen für ausländische, zur Versendung in das Großherzogthum Baden bestimmte Fabricate betr.

Von Seiten des Großherzogl. Badischen Gouvernements ist unterm 23. August l. J. die nachstehend abgedruckte Verordnung erlassen worden, welche man hiermit zur Kenntniß derjenigen Großherzoglichen Unterthanen, die sie angeht, bringt.

Darmstadt den 9. September 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Gladbach.

Carlsruhe, den 24. August 1822.

Verordnung.

Zum Vollzug des Artikels 6. des Gesetzes vom 18. Juli d. J., Regierungsblatt Nr. XIV. wird vorläufig bis über die Ausstellung der Ursprungs-Certificate mit den benachbarten Regierungen nähere Verabredungen getroffen sind, verordnet, wie folgt:

1.) Alle im Art. 6. des genannten Gesetzes mit einem erhöhten Zolle belegten Waaren sind, wenn sie von einem Orte bezogen werden, der nicht zu den in diesem Artikel ausgenommenen Staaten gehört, unbedingt dem erhöhten Zolle unterworfen, und werden in diesem Falle keine Ursprungsscheine zu Begründung der Verzollung nach dem alten Tarife angenommen.

2.) Alle unter dem Art. 6. genannten Waaren, welche aus einem in demselben Artikel

Digitized by Google

ausgenommenen Staate unmittelbar bezogen werden müssen, um nach dem ältern Tarif verzollt werden zu dürfen, mit einem Ursprungsscheine versehen seyn, der von der Obrigkeit des Erzeugungsorts, das ist, von dem Stadt- oder Bezirksamte oder Landgerichte, und nicht blos von dem Gemeinds- oder Ortsvorstande, bei der directen Versendung in das Großherzogthum ausgestellt seyn, den Namen des Fabrikanten, die Bezeichnung der Waare, den Namen des Beziehers und die Bestätigung, daß die Waare eigenes Erzeugniß des Ersteren ist, enthalten muß.

3.) An den Grenz-Zoll-Aemtern müssen die unter dem Art. 6. des Gesetzes vom 18. Juli begriffenen, dem höheren Zolle unterworfenen Waaren, bei Strafe der Confiscation, nach Gattung und Gewicht declarirt werden; es ist aber der Bezug als Transitgut bis zu einem Lagerhausplatze erlaubt, wo alsdann bei der Controle der Eingangszoll, nach Abzug des bezahlten Transitzolls, zu berechnen und zu erheben ist; in so ferne nicht die Waare als Transitgut unter öffentlicher Aufsicht bis zu weiterer Bestimmung liegen bleibt. Bei der Controle sind die Waaren zu besichtigen, und wenn sich Zweifel ergeben, dem Amt die Anzeige zu machen, das durch Kunstverständige eine Untersuchung anzuordnen und das Erforderliche zu verfügen hat.

Finanz-Ministerium.
In Abwesenheit des Directors.
Unterz. Volz.
vdt. Frey.

Verordnung

in Betreff der Ursprungsbescheinigungen für die Producte und Kunsterzeugnisse, welche in das Großherzogthum Baden eingeführt werden.

Da das Großherzogthum Hessen unter diejenigen Staaten gehört, deren Produkte und Kunsterzeugnisse gegen Entrichtung der Zölle des alten Tarifs in das Großherzogthum Baden eingeführt werden dürfen, und es für das Interesse der Großherzoglichen Unterthanen von Wichtigkeit ist, dieser, in den freundnachbarlichen Verhältnissen der beiden Großherzoglichen Gouvernements begründeten Begünstigung nicht verlustig zu werden, so sieht sich das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt, zur Verhütung aller Mißbräuche und Nachtheile, welche durch falsche Ursprungsbescheinigungen veranlaßt werden könnten, hiermit Folgendes zu verordnen:

1) Nur den Fabrikanten selbst, nicht aber dritten Erwerbern von fabricirten Waaren können für die Gattung von Waaren, mit deren Fabrikation sie sich beschäftigen, Ursprungs-Bescheinigungen zum Behuf der Versendung in das Großherzogthum Baden ertheilt werden.

Digitized by Google

2) Um eine solche Bescheinigung zu erwirken, haben die Fabrikanten bei den Landräthen ihres Bezirks oder bei den ihre Stelle vertretenden Beamten, in der Provinz Rheinhessen aber, bei der Großherzoglichen Regierung zu Mainz, eine schriftliche Erklärung einzureichen, welche unter der Versicherung an Eidesstatt, daß solche reine Wahrheit enthalte, den Namen des Fabrikanten, die genaue Bezeichnung der Waare, sowohl in Ansehung der Gattung und des Gewichts, als auch bei gewebten Waaren der Farbe, den Namen des Beziehers und die Versicherung, daß die Waare eigenes Erzeugniß des ersteren ist, ausdrücken muß.

3) Insofern der Großherzogl. Regierung zu Mainz, oder dem betreffenden Landrath die Handschrift des Fabrikanten bekannt ist, und sich in dem Inhalt der Declaration kein Grund findet, die Angabe nach den bekannten Geschäfts- und Fabrikations-Verhältnissen des Fabrikanten für verdächtig zu halten, ist die gebetene Ursprungsbescheinigung, welche die sub 1. bemerkten Angaben sämmtlich enthalten muß, auf einen Stempelbogen von 30 Kreuzer auszufertigen, mit dem Regierungs- oder Landraths-Siegel zu versehen, und den Declaranten sportelfrei zuzustellen.

4) Im entgegengesetzten Falle hat die Großherzogl. Regierung oder der Landrath den Declaranten zum persönlichen Erscheinen vorzufordern, über seine Declaration und die gegen dieselbe etwa Statt findenden Anstände zum Protokoll zu vernehmen, auch insofern dieses nöthig erscheinen sollte, die Vorstände von dem Wohnort des Fabrikanten mit ihrem desfallsigen Zeugniß zu vernehmen, die Ursprungsbescheinigung selbst aber, bei eigener Verantwortung erst dann auszustellen, wenn für die Richtigkeit der geschehenen Declaration eine hinreichende Ueberzeugung begründet ist.

5) Fabrikanten, welche durch eine falsche Declaration zur Ausstellung einer unrichtigen Ursprungs-Bescheinigung Veranlassung gegeben haben, sollen mit dem Verlust des Rechts, Ursprungs-Bescheinigungen zum Behuf von Waarenversendungen ins Ausland zu verlangen, bestraft und als Falsarien vor Gericht gestellt werden.

6) Eben so sollen alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise dazu mitwirken, daß eine falsche Ursprungs-Bescheinigung ausgestellt wird, als Falsarien von den Gerichten verfolgt und in die gesetzlichen Strafen verurtheilt werden.

Darmstadt, den 9. September 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Gladbach.

Digitized by Google

Die Behandlung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militairpersonen dahier betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militair-Personen, deren Behandlung, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Septbr. 1820, vom 1. Januar 1821 an, dem vormaligen Großherzogl. Justizamt Darmstadt überwiesen war, inzwischen bisher, nach dem Inhalt der, im Großherzogl. Regierungsblatt vom 26. Februar 1821 erschienenen Bekanntmachung, vom 27. Januar 1821 an, von dem früher competent gewesenen Großherzogl. Staabsauditeurs, vermöge speciellen Auftrags verwaltet wurde, von dem 1. September 1822 an, von den, an die Stelle des ehemaligen Justizamts Darmstadt getretenen, Gerichten, dem hiesigen Stadtgericht und dem Landgericht Langen, zu übernehmen, und zu besorgen sind.

Darmstadt den 26. August 1822.

Großherzoglich Hessisches für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht.

Minnigerode. G. Hallwachs.

Merck.

Die Benutzung der diesjährigen Eicheleerndte zu Waldculturen betr.

Die ausgezeichnet ergiebige Erndte an gesunden Eicheln, welche die Waldungen in den meisten Gegenden des Großherzogthums in diesem Jahre gewähren, giebt eine günstige Gelegenheit, die Nachzucht der Eichen mit besserem Erfolge und geringerem Aufwande, als in andern Jahren, zu bewirken, Versäumnisse in der Waldkultur nachzuholen und zum Ersatze der größeren Holznutzungen, welche im Verlaufe der letzten Jahre aus den Waldungen gezogen wurden, beizutragen.

Die unterzeichnete Behörde findet sich daher veranlaßt, alle Waldeigenthümer, insbesondere aber die Waldbesitzenden Gemeinden, aufzufordern, diese Gelegenheit emsig zu benutzen, so wie dies für die Domanialwaldungen durch alle zu Gebote stehende Mittel geschieht. Sie hofft, daß die Gemeinden hierin wetteifern und den Anordnungen der Forstdiener, wegen Einsammelns, Herbeischaffung und Cultur der Eicheln mit gutem Willen entgegen kommen werden.

Die Forstbehörden und übrigen Forstdiener sind angewiesen sich unverzüglich über die deshalb zu treffenden Anordnungen und Maasregeln mit den Landräthen und Bürgermeistern zu benehmen und die zweckmäßige Anlage und Ausführung der Kulturen angelegentlich zu zu betreiben.

Darmstadt den 31. Augnst 1822.

Großherzoglich Hessische Oberforst-Direction.

Lichthammer. Freyherr von Wedekind.

Strecker

Digitized by Google

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Gießen im bevorstehenden Winterhalbjahre, vom 28ten October 1822 an, gehalten werden sollen.

Theologie.

Bibelerklärung. Das Buch Hiob erklärt Professor Dr. Pfannkuche von 11—12 Uhr.

Christologie des alten Testaments Geh. Kirchenrath und Professor Dr. Kühnöl von 1—2 Uhr.

Das Evangelium und die Briefe Johannis, derselbe, von 2—3 Uhr.

Die beiden Briefe an die Korinthier, Pädagoglehrer Dr. Engel in einer noch zu bestimmenden Stunde wöchentlich viermal.

Kirchengeschichte von der Reformation an bis auf die neuesten Zeiten trägt vor Geistl. Geheim. Rath, Prälat und Professor Dr. Schmidt nach seinem Lehrbuch von 10—11 Uhr.

Der Dogmatik zweite Hälfte lehrt nach Wegscheiders Lehrbuch Prof. Dr. Diessenbach von 11—12 Uhr.

Symbolik, Superintendent und Professor Dr. Palmer, 10 Uhr, 2 Tage.

Theologische Moral, Professor Dr. Diessenbach nach Dictaten von 9—10 Uhr.

Pastoraltheologie, Superintendent und Professor Dr. Palmer, 11 Uhr, 2 Tage.

Ein Examinatorium über Kirchengeschichte, Dogmatik und Moral, hält Derselbe um 3 Uhr 4 Tage.

Rechtsgelehrsamkeit.

Naturrecht nach seinem eigenen Lehrbuche wöchentlich 5mal von 9—10 Uhr, Professor Dr. Marezoll.

Natürliches Privat- Staats- und Völkerrecht nach Gros, trägt täglich von 9—10 Uhr vor, Privatdocent Dr. Büchner.

Juristische Encyclopädie und Methologie werden die Doctoren Büchner und Fritz und zwar der erstere nach Hugo täglich von 11—12 Uhr, der letztere aber nach eigenem Plane wöchentlich 4mal vortragen.

Institutionen lehrt der Geh. Reg. Rath Professor Dr. von Löhr nach seinem, während dem Laufe des Semesters erscheinenden, Lehrbuche der Geschichte und Institutionen des römischen Rechts täglich von 8—9 und dreimal von 10—11 Uhr.

Dieselben wird auch Dr. Büchner nach Mackeldey täglich von 8—9 und Montags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr vortragen.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts nach Hugo, lehrt täglich von 2—3 und dreimal wöchentlich von 10—11 Uhr Geh. Reg. Rath Professor Dr. von Löhr.

Hermeneutik des römischen Rechts trägt Privatdocent Dr. Fritz wöchentlich viermal vor.

Die Pandecten wird Professor Dr. Marezoll nach Heise, mit Verweisungen auf Thibaut, täglich in 3, noch näher zu bestimmenden, Stunden vortragen.

Den Pandecten-Titel: de verborum obligationibus, wird Dr. Fritz wöchentlich in 5 Stunden und zwar öffentlich erläutern.

Den bürgerlichen Proceß nach von Grolman lehrt täglich von 8—9 Uhr und dreimal wöchentlich von 10—11 Uhr Professor Dr. Stickel.

Derselbe wird auch das Lehnrecht nach Pätz in näher zu bestimmenden Stunden vortragen.

Das deutsche Privatrecht lehrt mit Hinweisung auf Runde's Lehrbuch und mit Berücksichtigung

Digitized by Google

der hierher gehörigen Großherzogl. Hessischen Verordnungen (nach Eigenbrodts Handbuch, 4 Bde. 1816. 1818.) täglich von 4—5 Uhr, Privatdocent Dr. Bender.

Derselbe wird noch ferner vortragen:

a) das deutsche peinliche Recht nach von Grolmann, verbunden mit Ausarbeitungen praktisch-wichtiger Fragen und Fälle, und mit Berücksichtigung einzelner Landes-Verordnungen, täglich von 10—11 Uhr.

b) Geschichte und Alterthümer der deutschen Rechte nach eigenem Grundrisse (Gießen bei Heyer 1819.) täglich von 8—9 Uhr.

c) Das deutsche Handlungs- und Wechselrecht nach eigenem Handbuche und falls dessen Abdruck noch nicht vollendet seyn sollte, nach einem mitzutheilenden Grundrisse 3mal wöchentlich von 2—3 Uhr.

Das katholische und protestantische Kirchenrecht wird der Kanzler Dr. Arens in noch näher zu bestimmenden Stunden vortragen.

Zu Examinatorien, Receptitorien und Disputatorien erbieten sich die Doctoren Büchner und Fritz.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie des Menschen, 3 Stunden wöchentlich, Prosector Dr. Werneklinck.

Gesammte Anatomie des Menschen an Leichen und Präparaten, täglich von 11—12 Uhr, Professor Dr. Wilbrand.

Die Lehre vom Bau des menschlichen Gehirns, Prosector Dr. Werneklinck.

Ein Examinatorium über Anatomie und Physiologie stellt an Derselbe.

Ueber die graduelle Entwickelung der organischen Natur liest Professor Dr. Wilbrand, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, nach seiner Schrift: »Darstellung der gesammten Organisation«, mit steter Erläuterung durch sein und Ritgens Gemälde der organischen Natur in ihrer Verbreitung auf der Erde, und durch Naturalien und Präparate aus der vergleichenden Anatomie.

Allgemeine Pathologie täglich von 6—7 Uhr, Professor Dr. Balser.

Ueber Krankheits-Anlage nach den verschiedenen Entwickelungs-Perioden und den besondern Constitutionen des Menschen, mit besonderer Berücksichtigung der durch diese Verhältnisse vorzugsweise bestimmten Charactere der Krankheiten überhaupt, 4 Stunden wöchentlich, Dr. Weber.

Specielle Pathologie und Therapie der Fieber, von 3—5 Uhr, Professor Dr. Balser

Specielle Pathologie und Therapie der Krankheit-Zustände des kindlichen Alters, 4 Stunden wöchentlich, Dr. Weber.

Allgemeine Therapie nach Dictaten, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr, Professor Dr. Vogt.

Ueber die Gemäths-Krankheiten, Mittwochs und Samstags von 11—12 Uhr, Professor Dr. Nebel.

Ueber die Krankheiten des weiblichen Geschlechts und des kindlichen Alters in einer noch näher zu bestimmenden Stunde, Regierungsrath und Professor Dr. Ritgen.

Allgemeine und specielle Chirurgie nach eigenem Plan, täglich von 7—8 Uhr, Derselbe.

Geburtshülfe nach Froriep täglich von 10—11 Uhr, Derselbe.

Pharmakodynamik, nach seinem Lehrbuche, Professor Dr. Vogt täglich von 10—11 Uhr.

Receptirkunst nach Dierbach's Grundriß der Receptirkunst (Heidelberg 1818.) zweimal wöchentlich Dr. Weber.

Toxikologie mit Rücksicht auf Schneiders Schrift über die Gifte, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr, Professor Dr. Vogt.

Digitized by Google

Die klinischen Uebungen in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde, setzt täglich von 1—3 Uhr fort, Professor Dr. Balser.

Die geburtshülfliche Klinik nebst Touchirübungen, unter Benutzung seines Werkes: »Ueber die geburtshülflichen Anzeigen« täglich von 8—9 Uhr und bei Geburten, Regierungsrath und Professor Dr. Ritgen.

Die Uebungen im Zergliedern leitet, täglich Morgens von 10—12 und Nachmittags von 1—3 Uhr, Prosector Dr. Werneckinck.

Ueber die Viehseuchen liest von 2—3 Uhr Professor Dr. Nebel.

Geschichte der Arzneikunde, vier Stunden wöchentlich, von 11—12 Uhr, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engern Sinn.

Logik und Metaphysik lehrt, nach seinem Grundrisse der Logik und philosophischen Vorkenntnißlehre (Heidelberg 1820.), so wie nach Dictaten, wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, in noch zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Hillebrand.

Logik, verbunden mit einer Einleitung in das Studium der Philosophie, lehrt nach dem Grundriß der Logik von Fries, Dr. Seebold.

Anthropologie, mit besonderer Berücksichtigung der Psychologie, trägt vor nach seinem Werke: »Die Anthropologie als Wissenschaft, 3 Theile, Mainz 1822«, verbunden mit erläuternden Dictaten, wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, in noch zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Hillebrand.

Mathematik.

Reine Mathematik lehrt, nach Schmidt, wöchentlich fünfmal von 8—9 Dr. Umpfenbach.

Angewandte Mathematik (statische und mechanische Wissenschaften), 5 Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr Professor Dr. Schmidt.

Analysis, viermal wöchentlich, in einer mit seinen Zuhörern zu verabredenden Stunde, Derselbe.

Algebra, nach Lacroix, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Dr. Umpfenbach.

Differential- und Integral-Rechnung, nach T. Mayer, fünfmal wöchentlich, Derselbe.

Die Lehre von dem Weltgebäude in populären Vorträgen, Dr. Seebold.

Naturlehre und Naturgeschichte.

Experimentalphysik trägt vor, 6 Stunden wöchentlich, von 2—3 Uhr, Professor Dr. Schmidt.

Technische Chemie, fünfmal, von 11—12 Uhr, Professor Dr Zimmermann.

Pneumatische Chemie nach Döbereiner, zweimal von 3—4 Uhr, Derselbe.

Reagentienlehre, Mittwochs von 3—4 Uhr, Derselbe.

Geognosie, von 4—5 Uhr, Derselbe.

Allgemeine Naturgeschichte nach Blumenbach, und den zoologischen Theil nach der Schrift: »Ueber die Classification der Thiere,« Giesen 1814, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Professor Dr. Wilbrand.

Für die Eröffnung der neu aufgestellten Mineralien-Cabinette der Universität, bestimmt die Stunde, Samstags von 11—12 Uhr, Professor Dr. Zimmermann.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Finanzwissenschaft lehrt fünfmal wöchentlich, von 11—12 Uhr, Geheimer Regierungsrath und Professor Dr. Crome.

Polizeiwissenschaft, von 3—4 Uhr, fünfmal die Woche, Derselbe.

Digitized by Google

Ein Examinatorium und practicum camerale wird, in zu verabredenden Stunden, von Demselben gehalten werden.

Forstwissenschaft trägt vor, von 9—10 Uhr, Professor Dr. Walther.

Landwirthschaft, von 11—12 Uhr, Derselbe.

Technologie, verbunden mit Besuchung der wichtigsten Werkstätten und Fabricken der Stadt, wöchentlich viermal, von 9—10 Uhr, Hofkammerrath und Professor Dr. Blumhof.

Encyclopädie der Bergwerkswissenschaften, viermal, von 3—4 Uhr, Derselbe.

Eisenhüttenkunde, öffentlich, in einer noch zu bestimmenden Stunde, Derselbe.

Geschichte und Statistik.

Aeltere Universalgeschichte lehrt von 11—12 Uhr Professor Dr. Snell.

Deutsche Geschichte von 2—3 Uhr, Derselbe.

Statistik von Deutschland, in einer noch zu bestimmenden Stunde, Geheimer Regierungsrath und Professor Dr. Crome.

Orientalische Sprachen.

Die hebräische Grammatik lehret von 8—9 Uhr Professor Dr. Pfannkuche.

Dieselbe trägt zweimal, nach eigenem Lehrbuch, vor, und verbindet damit analytische Uebungen, Dr. Engel.

Die Anfangsgründe des Syrischen und Chaldäischen, in demnächst zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Pfannkuche.

Aesthetik, classische Literatur und neuere Sprachen.

Aesthetik, verbunden mit einer historischen Uebersicht der schönen Literatur Deutschlands, nach Dictaten, trägt vor, wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, in noch zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Hillebrand.

Des Aristophanes Wolken und die Gefangenen des Plautus, erklärt im philologischen Seminarium von 9—10 Uhr Professor Dr. Pfannkuche.

Die Philippinischen Reden des Cicero erklärt, und die Uebungen im Sprechen und Schreiben des Lateinischen leitet, im philologischen Seminarium, von 3—4 Uhr, Professor Dr. Rumpf.

Die gnomischen Dichter der Griechen erklärt von 4—5 Uhr Derselbe.

Von des Pausanias Beschreibung Griechenlands, erläutert das 1te und 2te Buch (die Attica und Corinthiaca) dreimal wöchentlich, Dr. Winkler.

Die den Theologen nöthigen musikalischen Kenntnisse lehrt, wöchentlich dreimal, Musikdirektor Dr. Gassner.

Die Theorie der Tonsetzkunst, wöchentlich zweimal, Derselbe.

Im Französischen giebt Lektor Borré Unterricht.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten, Universitäts-Stallmeister Frankenfeld.

In der Musik, Cantor Hiepe.

Im Zeichnen, Universitäts-Zeichenlehrer und Graveur Dickore.

Im Tanzen und Fechten, Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomai.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt den 2. October 1822.

Medicinal-Ordnung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung, daß der Verwaltung der Gesundheitspolizei noch diejenige organische Einrichtungen mangeln, welche diesen wichtigen Zweig der allgemeinen Landespolizei mit dem ganzen System der Verwaltung in Uebereinstimmung setzen, und in der landesväterlichen Absicht, jedem ihrer getreuen Unterthanen, auch aller Orten auf dem Lande, in körperlichen Leiden die bestmöglichste ärztliche Hülfe zu geben und zu sichern, nachstehende Medizinal-Ordnung gnädigst zu ertheilen geruhet.

Abschnitt I.

Von der obersten Leitung der Gesundheitspolizei.

§. 1.

Die Behörde, von welcher die oberste Leitung des Sanitäts- und Medizinalwesens ausgeht, ist das Ministerium des Innern.

Dahin gehören:

a) Die Direction über ärztliche Bildungsanstalten;
b) Die oberste Direction über alle Medizinalanstalten;
c) Alle sanitäts- und medizinalpolizeiliche Verfügungen;
d) Alle Dienstbestellungen oder Bestätigungen der Sanitäts- und Medizinalbeamten.

Abschnitt II.

Von der Direction der Gesundheitspolizei in den Provinzen.

§. 2.

Die Verwaltung des Sanitäts- und Medizinalwesens innerhalb der Provinzen liegt den Provinzialregierungscollegien ob.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Von den Medizinalcollegien.

§. 3.

In der Provinz Hessen bildet die medizinische Facultät der Landesuniversität Gießen das Medizinalcolleg für diese Provinz. Für jede der beiden übrigen Provinzen ist ein eigenes Medizinalcollegium angeordnet, welches bestehen soll:

1) aus wenigstens dreien mit dem ganzen Umfang der Heilkunde vertrauten Aerzten, mit dem Prädicat: Medizinalräthe;
2) aus einem Pharmaceuten, und
3) aus einem thierheilkundigen Mitgliede, unter der Benennung: Medizinalassessoren.

§. 4.

Derjenige von den Medizinalräthen, welcher besonders hierzu ernannt werden wird, führt den Vorsitz, und dirigirt die Geschäftsordnung.

§. 5.

Die Medicinalcollegien haben nach Aufforderung der Regierungen über polizeiliche Gegenstände des Medizinalwesens, und der Gerichtshöfe über forense Gegenstände, ihre Gutachten ungesäumt zu erstatten.

§. 6.

In den Geschäftskreis eines Medicinalcollegs gehören:

a) Die Prüfung des Menschen- und Thierheilkundigen Personals, der Apotheker und Hebammen, in so fern bei Anstellung der ersteren ausser der Facultätsprüfung eine nochmalige Prüfung nöthig erscheint. Eine solche bei einem der Medicinalcollegien bestandenen Prüfung, hat für das ganze Großherzogthum Gültigkeit.
b) Die Abfassung und Erstattung ärztlicher Responsen und Prüfung ärztlicher Gutachten, wenn das Medizinalcolleg von einer Gerichtsbehörde, oder auch von Privatpersonen in aussergerichtlichen Fällen darum ersucht wird.
c) Die Prüfung und Beurtheilung gerichtlich ärztlicher Inspections- und Sectionsberichte, mit dem hierauf gestützten Gutachten, wenn über das Materielle derselben, oder das judicium medicum, bei den Gerichtshöfen Zweifel entstanden ist, und von diesen der Recurs an das Medizinalcolleg genommen wird.
d) Die Retaxation und Ermäßigung ärztlicher und thierärztlicher Deserviten- und Apotheker-Rechnungen, nach geschehener Aufforderung von einer Behörde, oder wenn Privatpersonen aus eigener Bewegung dergleichen Rechnungen an dasselbe gelangen lassen.

Digitized by Google

e) Die Erstattung von Gutachten über alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, welche entweder wegen ihrer Wichtigkeit, oder ihrem Wesen nach, eine mehrseitige kunstkennerische Beleuchtung erfordern, wenn das Medizinalcolleg von der Provinzialregierung hierzu aufgefordert wird.

f) Die Untersuchung der Apotheken, wenn solche einem Mitgliede desselben in Verbindung mit den betreffenden Physikatsärzten von der Regiernng aufgetragen wird, so wie die Abänderung der Arzneitaxe in Beziehung auf die Artikel, deren Preiße einer Veränderung unterliegen.

Abschnitt IV.

Von dem heilkundigen Personal im Allgemeinen.

§. 7.

Da die seitherige Trennung der innern und äussern Heilkunde in der Ausübung mancherlei Schwierigkeiten, besonders auf dem Lande, unterworfen gewesen ist, und namentlich von letzterer keine heilsame Erfolge möglich sind, wenn ihr die Kenntnisse der ersteren abgehen, so können in der Folge nur solche Aerzte auf Anstellung als Sanitätsbeamte, folglich auch nur auf die damit verbundene etatsmäßige Besoldung Ansprüche machen, welche in der gesetzlichen Prüfung zur Erlangung des nothwendig bedingten akademischen Grades, dargethan haben, daß sie in der innern und äussern Heilkunde, so wie in der Entbindungskunst, die zur Ausübung der gesammten Heilkunde erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§. 8.

Diejenigen Medicinalpersonen, welche dieser Forderung nicht entsprechen, können zwar in dem ihnen anzuweisenden, ihren Kenntnissen entsprechenden Wirkungskreise die Erlaubniß zu practiciren erhalten, aber in Gefolge des Edicts vom 17. Juli 1821 §. 4 als Sanitätsbeamte nicht angestellt werden.

Allen andern hingegen, welche nicht gesetzlich geprüft, und eben so wenig von der Behörde zum Heilgeschäft approbirt sind, bleibt die Ausübung der Heilkunst in allen ihren Theilen bei gesetzlicher Strafe verboten.

Abschnitt V.

Von den zur Ausübung der gesammten Heilkunde lizensirten Aerzten.

§. 9.

Jeder Inländer erlangt durch die von der Landesuniversität erhaltene Doctorwürde in der gesammten Heilkunde, das Recht, dieselbe ohne weitere Prüfung aller Orten des Großherzogthums auszuüben. Ehe er jedoch von diesem Rechte Gebrauch macht, hat er der betref-

Digitized by Google

fenden Provinzial-Regierung den Ort anzuzeigen, an welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen wünschet.

§. 10.

Diese praktischen Aerzte werden von der Provinzial-Regierung auf die ihnen ertheilt werdende Instruction beeidigt.

§. 11.

Sie stehen in medicinalpolizeilicher Beziehung unter Beaufsichtigung des ersten Physikatsarztes des Bezirks, in welchem sie wohnen, und haben sich sonach bei diesem durch Vorzeigung ihres Diploms, gleich nach ihrer Verpflichtung bei der Regierung, zu legitimiren.

§. 12.

Sie haben, so lange, als sie nicht in der Eigenschaft als Sanitätsbeamte angestellt sind, keine Ansprüche auf Besoldung vom Staate, und sind, ehe sie zu dieser Anstellung gelangen können, gehalten, sich einer Prüfung über Gesundheitspolizei und gerichtliche Arzneikunde, vor dem Medicinalcolleg zu unterwerfen.

§. 13.

Von jedem Arzt darf erwartet werden, daß er aus Menschenliebe die notorisch Armen seines Wohnorts, welche körperlich leiden, unentgeldlich ärztlich behandeln wird. Zu der Behandlung dergleichen Leidenden ausserhalb des Wohnorts sind aber praktische Aerzte nur in dem Falle gegen eine bestimmte Remuneration verbunden, wenn sie zu diesem Geschäft von dem Regierungscolleg der Provinz authorisirt und angewiesen sind, indem die Armenkrankenpflege der Regel nach von den Medicinalbeamten des Bezirks ausgeübt werden soll, und nur besondere Localitätsverhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel begründen können.

Abschnitt VI.

Von den Wundärzten.

§. 14.

Als Wundärzte können von nun an, nach Maaßgabe des §. 8. nur solche Individuen Anstellung finden, welche sich vorzugsweise dem Erkennen und der Behandlung derjenigen körperlichen Leiden und Gebrechen gewidmet haben, deren mögliche Beseitigung nicht selten von operativer Hülfe, und geübter Handanlegung abhängig ist.

§. 15.

Unerläßliche Bedingung zur Anstellung eines Wundarztes ist, daß er sich dem Studio der äußern Heilkunde auf einer Lehranstalt gewidmet, in einer Heilanstalt sich die nöthige Fertigkeit durch Uebung im operativen Theil dieses Faches erworben, und seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der gesetzlichen Prüfung dargelegt hat.

Digitized by Google

§. 16.

Diese Wundärzte erhalten nach ihrer Approbation von der betreffenden Provinzialregierung, die Erlaubniß, sich an dem Ort ihrer Wahl nieder zu lassen, und üben gleich wie die gegenwärtig zur chirurgischen Praxis lizenzirten Wundärzte die Wundarzneikunst, (und wenn sie auch über Geburtshülfe geprüft und approbirt sind, auch diese); jedoch mit Ausschluß aller in das Gebiet der innern Heilkunde gehörenden Leiden, nach der ihnen zu ertheilenden Instruction, auf welche sie zu beeidigen sind, aus.

§. 17.

In medicinalpolizeilicher Beziehung stehen sie gleich den praktischen Aerzten unter Beaufsichtigung des ersten Physikatsarztes des Bezirks, vor welchem sie sich gleich nach ihrer Verpflichtung zu legitimiren haben.

Abschnitt VII.

Von den Bezirks-Sanitätsbeamten im Allgemeinen.

§. 18.

Nach dem unterm 17. Juli 1821 erlassenen Edict, bildet jeder Landrathsbezirk zugleich den Physikatsbezirk.

§. 19.

In jedem dieser Bezirke ist ein 1ster Sanitätsbeamter unter der Benennung:

erster Bezirksphysikus, und ein zweiter

als zweiter Bezirksphysikus, angestellt.

Diese Norm kann nur da eine Abweichung erleiden, wo besondere Verhältnisse andere Bestimmungen erheischen, und eine Abtheilung eines Physikats in zwei, deren jedem einer der beiden Physiker vorzustehen hat, nothwendig oder wünschenswerth machen. Jedoch soll auch in diesem Falle die Einrichtung so getroffen werden, daß in allen, den ganzen Landrathsbezirk betreffenden medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten, die Wirksamkeit des ältesten dieser Physikatsärzte im Dienst, ausschließlich eintritt.

§. 20.

Beide haben nach der im vorigen §. verordneten Regel in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, und jeder in seinem ihm vorgeschriebenen Geschäftskreise, die Gesundheitspolizei, die gerichtliche Arzneikunde und die Armenkrankenpflege zu beaufsichtigen, zu handhaben und auszuüben.

§. 21.

Außerdem sind sie als Aerzte verbunden, allen Bewohnern ihres Bezirks auf Erfordern in allen körperlichen Leiden, gegen die in der Medicinaltaxe festgesetzte Vergeltung, mit ihrer ärztlichen Hülfe nach bestem Wissen und Gewissen beizustehen. Nichts als eigene Krank-

Digitized by Google

heit, oder Dringenheit der im vorigen §. angedeuteten Dienstobliegenheiten, kann sie bei Versäumung dieser Arztespflicht entschuldigen.

Abschnitt VIII.

Von den Bezirks-Sanitäts-Beamten im Besondern und zwar

A) Von den ersten Physikatsärzten.

§. 22.

Die dem ersten Physikatsarzte zunächst vorgesetzte Behörde, ist die Regierung der Provinz. Er ist dem ganzen übrigen ärztlichen Personal, den Thierärzten, Hebammen, Apothekern und den Heilgehülfen seines Bezirks, in allen Gegenständen der Gesundheitspolizei, das nächste Organ der Regierung, und empfängt alle in diesem Betreff erforderlichen Anordnungen und Weisungen von der Regierung, um dieselben in Beziehung auf Medicinalpflege entweder für sich allein, oder mit Hülfe des übrigen ärztlichen Personals zu vollziehen.

§. 23.

In Gegenständen der Gesundheitspolizei, welche schnelles Einschreiten der einschlägigen Polizeibehörde erfordern, hat der erste Physikatsarzt bei dieser durch seine Anzeige solches zu bewirken, und im Falle dieselbe hierin säumen sollte, sich mit seiner Anzeige an die höhere Behörde zu wenden.

§. 24.

Nur der erste Physikatsarzt ertheilt über die in seinem Bezirk vorhandenen, mit Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten, und deshalb zur Aufnahme in ein Verwahrungs-Versorgungs- oder Heilungs-Institut geeigneten Individuen, ein vollgültiges Zeugniß, für welches er strenge verantwortlich bleibt. Hat ein anderer Arzt den zu untersuchenden ärztlich behandelt, so ist der Physikatsarzt befugt, von diesem eine Darstellung seines seitherigen Zustandes zu verlangen, und jener verbunden, ihm solche bereitwillig mitzutheilen.

§. 25.

In allen Fällen, in welchen die Regierungsbehörde des Bezirks das Gutachten, die Entscheidung, oder die Beihülfe eines Arztes bedarf, als da sind: die Untersuchung verdächtiger Nahrungsmittel, dergleichen Getränke, das Bewohnen neu erbauter Häuser, u. dgl. ist der erste Physikatsarzt beizuziehen, und das Geeignete schriftlich von ihm abzugeben.

§. 26.

Die Gerichtsbehörden haben zu gerichtlich-ärztlichen Untersuchungen, Analysen, zur Wundbeschau und zu Leichenöffnungen den ersten Physikatsarzt des Bezirks jedesmal zu requiriren, wenn nicht wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes der Untersuchung, der näher wohnende zweite Physikatsarzt, oder der gerichtliche Wundarzt hierzu schon genügt; und sie die

Digitized by Google

ersten Physikatsärzte haben ihre Zeugnisse und Gutachten über solche Gegenstände an die Gerichte abzugeben.

§. 27.

Jeder erste Physikatsarzt ist verbunden, die in dem Regierungsblatt enthaltenen, das Medicinalwesen betreffenden Verordnungen und Vorschriften nicht allein, in so ferne sie seine Amtsführung angehen, ungesäumt und pünktlich zu befolgen, sondern auch, im Falle sie das übrige ärztliche Personal seines Bezirks betreffen, demselben solche mittelst Circular mitzutheilen und auf deren Befolgung zu wachen.

§. 28.

Ueber alle an ihn gelangende seine Amtsführung betreffende Rescripte und Weisungen, so wie über die Concepte seiner erstatteten Berichte an die Regierungsbehörde des Bezirks, Aufforderungen an das ihm beigegebene Medicinalpersonal, von ihm erstatteten gerichtlichen Zeugnissen und Gutachten, u. dgl. hat derselbe eine gehörig geordnete Registratur zu führen, damit er sich zu jeder Zeit im Stande befindet, über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

§. 29.

Ohne Erlaubniß der Regierung darf sich der erste Physikatsarzt nicht über Nacht aus seinem Bezirk entfernen, eilende Fälle ausgenommen, von welchen er jedoch jedesmal bei getroffener Vorsorge für seine Amtsführung durch den zweiten Physikatsarzt, mit Anführung genügender Rechtfertigungsgründe, der genannten Behörde unverzüglich die Anzeige zu machen, und auch die einschlägigen Bezirksbehörden davon in Kenntniß zu setzen hat.

§. 30.

Alle Geschäfte, schriftliche Vorschläge, Gutachten und Berichte, welche der erste oder der seine Stelle vertretende zweite Physikatsarzt, bei Gegenständen der Gesundheitspolizei vornimmt, an die Bezirkspolizeibehörde oder an die Provinzialregierung einreicht und erstattet, sind Pflichtgeschäfte und werden nicht remunerirt. Dagegen werden ihm die mit gerichtlichen Gegenständen verbundene Arbeiten, Berichte und Gutachten, nach der in der Medicinaltaxe bestimmten Norm, entweder von dem Verletzten, oder dem schuldig befundenen Thäter, und da, wo weder der eine noch der andere zahlungsfähig, oder bei Zahlungsunfähigkeit des Verletzten, der Thäter nicht auszumitteln ist, aus der Criminalcasse bezahlt.

§. 31.

Bei allen gesundheitspolizeilichen so wie bei gerichtlichen Geschäften, welche der erste Physikatsarzt außer seinem Wohnort vorzunehmen genöthigt ist, kommen ihm nach Maaßgabe der Entfernung und des mit dem Geschäfte selbst verbundenen Zeitaufwands, entweder ganze Taggelder oder nur halbe zu, worüber die Medicinaltaxe das Nähere bestimmt.

§. 32.

Für Transport dürfen diejenige der Physikatsärzte, welche vom Staat die Mittel em-

Digitized by Google

pfangen, ein Pferd zu unterhalten, in öffentlichen Geschäften innerhalb ihres Bezirks keine Aufrechnung machen; auch ist der Empfang dieser Mittel zum Unterhalt eines Pferdes, an die Bedingung des wirklichen Besitzes eines Dienstpferdes gebunden.

§. 33.

Die Dienstobliegenheiten der ersten Physikatsärzte, über deren Ausübung eine umfassende Instruction wird ertheilt werden, erstrecken sich über folgende Gegenstände:

I. Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des bestehenden Wohlseyns durch Vorsorge. Sie bestehen in der Obsorge auf

a) Entfernung oder Veränderung klimatischer oder endemischer (einer Gegend oder einem Ort eigenthümlicher) Krankheitseinflüsse;
b) gesunde Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen und Kleidung;
c) Unschädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergnügungen;
d) zweckmäßige Behandlung der Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugebornen;
e) physische Erziehung der Kinder
f) zweckmäßige Behandlung der nutzbaren Thiere und gesunde Beschaffenheit der Fütterung, der Weiden und der Viehtränken.

Indem der Sanitätsbeamte auf alle diese Gegenstände sein Augenmerk richtet, wird er durch Belehrung und Warnung mancherlei schädlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen entgegen wirken können. Nur in dem Falle, wo die von ihm beobachteten Einflüsse offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohlseyn befürchten lassen, ist seine Pflicht, der Regierungsbehörde des Bezirks die Anzeige zu machen, damit diese in den hierzu geeigneten Fällen abändernd verfahren kann.

II. Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseyns durch Anordnungen und Anstalten.

g) Bei epidemischen und ansteckenden Menschenkrankheiten;
h) bei dem drohenden oder wirklichen Ausbruch der Menschenblattern, durch Anwendung der in der desfallsigen Verordnung vom 6. August 1807 enthaltenen Vorschriften, so wie durch fortgesetzte Leitung und Ausübung der Schutzpockenimpfung;
i) bei der Wuth der Thiere, namentlich der Hunde;
k) bei der unbefugten Ausübung der ärztlichen Praxis und dem Verkauf von Arzneien;
l) bei herrschenden Thierkrankheiten;
m) durch Anordnung von Leichenöffnungen, wo dieselben polizeilich nöthig erscheinen;
n) durch ärztliche Aufsicht über alle in dem Physikats-Bezirk vorhandene, der sanitätspolizeilichen Obsorge bedürfenden Anstalten, als da sind:

Apotheken,

Digitized by Google

Hospitäler,
Gefängnisse,
Badeanstalten,
Leichenhäuser,
Todtenhöfe,
Begräbnißplätze für Thiere, Gebährstühle und Geräthschaften der Hebammen.

Hierin soll der Sanitätsbeamte, in so ferne er es für nöthig findet, der nächsten Polizeibehörde seine sachgemäßen Vorschläge in einem Dienstschreiben bekannt machen, und sie um Ausführung derselben ersuchen.

III. Gegenstände der Medicinalpflege oder Wiederherstellung des gestörten Wohlseyns.

Diese bestehen:

o) In der Sorge für wirklich erkrankte, verwundete oder beschädigte Personen;

p) In der Sorge für Gebärende und Neugeborne, so wie auch in der Hülfeleistung bei unregelmäßigen Geburten;

q) In der Sorgfalt und möglichen Hülfeleistung bei ertrunkenen, erhängten, vor Kälte erstarrten, erstickten und plötzlich ohne bekannte Ursache leblos gewordenen Personen, so wie bei den ohne Zeichen des Lebens gebornen Kindern;

r) In der Hülfe bei denen, welche giftige Substanzen genossen haben.

s) In Behandlung der Irren, und der Aufsicht über dieselben;

t) In der Aufsicht auf gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, und der sorgfältigen Ausmittelung des etwaigen Scheintodes;

u) In Mitwirkung zur Heilung der Thierkrankheiten, besonders bei Viehseuchen.

IV) In Beziehung auf Armenkrankenpflege ist der erste Physikatsarzt nicht allein verpflichtet, alle körperlich leidende Arme seines Wohnorts unentgeldlich, ärztlich, wund- und hebärztlich zu behandlen, sondern es liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, für alle leidende Armen seines ganzen Bezirks Sorge zu tragen, sie entweder selbst in Behandlung zu nehmen, oder den zweiten Physikatsarzt hierzu aufzufordern, und zugleich hinsichtlich derer, denen es an den erforderlichen Nahrungsmitteln gebricht, bei den Bürgermeistern und nöthigen Falls bei der nächsten Regierungsbehörde, auf Unterstützung anzutragen, und einzuschreiten.

Die Provinzialregierungen werden, damit diese wohlthätige Absicht möglichst vollkommen, und ohne alle Störung und Beeinträchtigung erreicht werde, die Abtheilung eines jeden Physikatsbezirks bestimmen, in welcher der erste und der zweite Physikatsarzt in Bezug auf Armenkrankenpflege wirksam seyn soll.

Digitized by Google

Da aber die ärztliche Behandlung der armen Kranken außer dem Wohnort des Arztes, mit Kosten und bedeutendem Zeitaufwand verbunden ist, so soll hierauf billige Rücksicht genommen, und ihm bei Reisen über Land in diesem Geschäft, die Hälfte der ihm gebührenden Taggelder von den betreffenden Gemeindskassen, denen ohnedies die Pflege ihrer Armen seither obgelegen hat, und noch obliegt, vergütet werden. Einer jeden, die Armenkrankenpflege betreffenden ärztlichen, zur Decretur an die Provinzial-Regierung einzusendenden Rechnung, muß die Requisition der Regierungsbehörde des Bezirks, oder das Ersuchen des Bürgermeisters um ärztlichen Beistand für den armen Leidenden, so wie die Bescheinigung, daß er in die Classe der Armen gehört, beiliegen, auch muß der mit dem Geschäft verbundene Zeitaufwand, im Fall derselbe den Taggelderansatz vermehren sollte, von dem Bürgermeister beglaubigt seyn.

V) Bei der Rekrutirung haben die ersten Physikatsärzte, wenn sie nach §. 32 und 34. des Rekrutirungsgesetzes von der Rekrutirungs-Commission hierzu aufgefordert werden, dieser Aufforderung zu entsprechen, zu dem Ende in dem Hauptort des Bezirks zu erscheinen, diejenigen Leute, welche körperliche Gebrechen angeben, in Verbindung mit dem ebenfalls hierzu beauftragten Militär-Arzte zu untersuchen, und über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Militär-Dienst, mit Berücksichtigung des hierüber bestehenden Reglements, gewissenhaft zu erkennen.

Da dieses Geschäft keinen Aufschub leidet, und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden muß, so hat während der Dauer desselben, der zweite Physikatsarzt die Amtsgeschäfte des ersten zu versehen.

Für dieses Geschäfte hat der Physikatsarzt, wenn dieselbe außerhalb seines Wohnorts vorgenommen werden, die ordnungsmäßige Taggelder, jedoch ohne Transportkosten zu beziehen.

VI) Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde innerhalb des Bezirks.

Der erste Physikatsarzt hat hinsichtlich aller in das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde gehörenden Gegenstände, den Requisitionen der Gerichtsbehörden wegen aufklärender Untersuchung zum Behuf richterlicher Entscheidung jedes vorliegenden Falles, pünktlich zu entsprechen, und namentlich Besichtigungen von beschädigten, verwundeten, vergifteten Personen, solcher, welche zu einer Strafe verurtheilt sind, wenn die Frage entsteht, ob diese an ihnen vollzogen werden kann; — auch Untersuchungen von Leichen, und legale Section derselben, vorzunehmen, und gerichtlich ärztliche Gutachten über den Befund auszustellen, und an die Gerichtsbehörde abzugeben.

§. 34.

B) Von den zweiten Physikats-Aerzten.

Diese, die zweiten Physikatsärzte, welche den ersten nicht untergeordnet, sondern coordinirt sind, sollen in ihrer Eigenschaft als Medicinalbeamten

Digitized by Google

a) bei gesundheitspolizeilichen Gegenständen, nur in Abwesenheit des 1ten Physikatsarztes oder bei Krankheitsverhinderung desselben, dessen Stelle, nach geschehener Aufforderung der Regierungsbehörde des Bezirks, oder der Regierung selbst, vertreten;

b) Gerichtliche Untersuchungen, zu welchen sie von einer gerichtlichen Behörde eingeladen werden, entweder da, wo ihre alleinige Untersuchung nach der Beurtheilung der Gerichtsbehörde genügt, diese allein, und unweigerlich, oder wenn der Gegenstand wichtiger ist, in Verbindung mit dem ersten Physikatsarzte, vornehmen;

c) In Beziehung auf die Krankenpflege der Armen sind sie verpflichtet, alle körperlich leidende Armen ihres Wohnorts ärztlich wund- und hebärztlich unentgeldlich zu behandeln.

Für die Armenkrankenpflege außer ihrem Wohnort wird ihnen von der Regierung ihr District vorgezeichnet werden, und sie haben dafür dieselbe Vergütung anzusprechen, welche den ersten Physikatsärzten in diesem Betreff §. 33. IV. unter Erfüllung der daselbst vorgeschriebenen Bedingungen, zugestanden ist.

d) Die Privatkrankenpflege üben sie gleich dem ersten Physikatsarzte und andern praktischen Aerzten in der Masse aus, in welcher sie sich durch ihre Geschicklichkeit und Thätigkeit das Zutrauen ihres Publikums zu erwerben wissen, und haben sich hinsichtlich der Belohnung für ihre ärztliche, wund- und hebärztliche Bemühungen, gleich dem ersten Physikus und den übrigen Aerzten und Wundärzten genau nach der Medicinaltaxe zu richten.

§ 35.

Da der erste Physikatsarzt für alle gesundheitspolizeilichen Gegenstände verantwortlich ist, so haben die zweiten Aerzte alles dasjenige, was in diesem Betreff von ihnen beobachtet wird, oder zu ihrer Kenntniß gelangt, jenem in einem amtlichen Schreiben anzuzeigen, und es ist ihnen nicht erlaubt, dergleichen Anzeigen mit Umgehung des ersten Physikatsarztes an andere Behörden ergehen zu lassen, es sey denn, daß auf ihre desfallsige Anzeige an denselben, keine Einschreitung zur Beseitigung des fraglichen Gegenstandes erfolgt wäre. Nur in diesem Falle sind sie befugt, der nächsten Regierungsbehörde die Sache schriftlich vorzutragen, und diesem Vortrag ihre frühere desfallsige Anzeige an den ersten Physikatsarzt beizufügen.

§. 36.

Tritt der zweite Physikatsarzt in gerichtlichen Untersuchungen mit dem ersten Physikatsarzte auf Requisition der gerichtlichen Behörde zusammen, so hat letzterer das ärztliche der Untersuchung zu dirigiren, den Befund in das Protokoll zu diktiren und das Visum repertum

Digitized by Google

zu redigiren; die Unterschrift des Protokolls und des Fundscheins wird von beiden vollzogen. Sind die Ansichten des zweiten Arztes mit denen des ersten Arztes in Beurtheilung eines Falles nicht übereinstimmend, so bleibt ersterem unbenommen, sein Particular-Votum beizufügen.

§. 37.

Hinsichtlich der Entfernungen der zweiten Physikats-Aerzte von ihren Wohnsitzen und der desfallsigen Urlaubsgesuche gelten für sie dieselbe Bestimmungen, welche im 29. §. für die ersten Physikatsärzte verordnet sind.

§. 38.

In allen gesundheitspolizeilichen Geschäften, welche die zweiten Aerzte stellvertretend extra locum verrichten, kommen ihnen dieselben Taggelder zu, welche dem ersten Physikatsarzte für dergleichen Geschäfte auswärts gebilligt sind, so wie ihnen auch bei auswärtigen gerichtlichen Functionen die Taggelder des ersten Arztes gebühren.

§. 39.

Da, wo die Entfernung des Orts an welchem das Geschäft vorgenommen wird, 1½ Stunde und darüber beträgt, werden den zweiten Aerzten, welche keine Fourage beziehen, Transportkosten vergütet.

C) Von den gerichtlichen Wundärzten.

§. 40.

Diejenigen der seitherigen Amtschirurgen, welche in ein und andern Bezirken vor der Hand noch die Stelle der zweiten Physikatsärzte in chirurgischen Geschäften suppliren, oder auch bei dem Vorhandenseyn zweier Physikatsärzte, in besondern Abtheilungen eines Physikatsbezirks, als gerichtliche Wundärzte zugezogen werden sollen, sind, in so ferne sie vom Staat besoldet werden, in Beziehung auf Armenkrankenpflege ebenwohl verpflichtet, alle Arme ihres Wohnorts an äußerlichen, in das Gebiet der Wundarznei gehörenden Leiden, und in so ferne sie Geburtshelfer sind, auch hebärztlich, unentgeldlich zu behandeln.

Bei Geschäften dieser Art außer ihrem Wohnorte, zu welchen sie entweder durch den ersten Physikatsarzt, oder die betreffenden Burgermeister aufgefordert werden, treten hinsichtlich ihrer Belohnung, nach dem Maaßstab der ihnen zugemessenen Taggelder diejenigen Bestimmungen ein, welche im §. 33. IV. enthalten sind, und haben sie ebenmäßig alles dasjenige zu beobachten, was daselbst vorgeschrieben ist.

§. 41.

Rücksichtlich der gerichtlichen Gegenstände haben diese Wundärzte in dem Theil des Physikatsbezirks, für welchen sie angestellt bleiben, der Aufforderung der gerichtlichen Behörden, oder auch des ersten Physikatsarztes unweigerlich zu entsprechen.

Sie sind in dergleichen Geschäften mituntersuchende Gehülfen des ersten Physikats-

Digitized by Google

arztes, welcher den ärztlichen Theil der Untersuchung zu dirigiren, die aufgefundenen Thatsachen in das Protokoll zu diktiren, und das Visum repertum zu redigiren hat. Die Unterschrift in beiden ist von dem gerichtlichen Wundarzte mit zu vollziehen.

§. 42.

In den Fällen, in welchen wegen der Entfernung des Orts, wohin Wundärzte zu Geschäften berufen werden, Transportmittel statt finden dürfen, kommt für sie dasselbe, wie bei den zweiten Physikatsärzten §. 39, in Anwendung.

Abschnitt IX.

Von den Thierärzten.

§. 43.

Die Behandlung kranker Thiere soll nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche auf einer Thierarzneischule die erforderlichen Kenntnisse hierzu erlangt haben, von den Medicinalcollegien hierüber geprüft, fähig befunden, und von der Staatsbehörde zur Ausübung der Thierheilkunst autorisirt worden sind.

Allen denen, welchen diese Autorisation abgeht, bleibt die Ausübung der Thierheilkunst verboten.

§. 44.

Die für den öffentlichen Dienst angestellten Thierärzte haben folgende Obliegenheiten:

a) alle Thiere von Privaten des ihnen angewiesenen Bezirks gegen die in der Medicinaltaxe festgesetzte Remuneration in thierärztliche Behandlung zu nehmen, und für deren Herstellung mit der größten Sorgfalt und Thätigkeit zu Werke zu gehen;

b) Das den Gemeinden ihres Bezirks angehörige Fassel-Vieh unentgeldlich zu behandeln;

c) Bei allgemeinen, ansteckenden und nicht ansteckenden Thierkrankheiten, sobald sie entweder durch ihre Ursachen oder durch ihr Wesen selbst, eine weitere Verbreitung befürchten lassen, auf der Stelle der vorgesetzten Regierungs-Behörde und dem ersten Physikatsarzte davon die schriftliche Anzeige zu machen, allen Fleiß und Nachdenken auf die Erforschung der Natur des Uebels und dessen Ursachen aufzubieten, die hierauf gestützten Vorschläge zur Entfernung der Ursachen und zur Hebung des Leidens selbst, dem ersten Physikatsarzte und der vorgesetzten Regierungsbehörde bekannt zu machen, damit sie von da an die Regierung eingesendet werden können, auch alles dasjenige, was von Seiten des Physikats nach vorgängiger Untersuchung des Leidens an Ort und Stelle, oder von der Regierung, zur Bekämpfung desselben angeordnet wird, genau und pünktlich bei eigener Verantwortlichkeit zu befolgen.

§. 45.

Die in der Medicinaltaxe bestimmten Taggelder darf der Thierarzt voll in Anrechnung

Digitized by Google

bringen, wenn die Entfernung mehr als zwei Stunden von seinem Wohnorte beträgt, dahingegen ihm bei minderer Entfernung nur halbe Taggelder zu verrechnen erlaubt sind, wenn nicht mit dem Geschäfte ein mehrstündiger Zeitaufwand verbunden ist.

§. 46.

Für Geschäfte selbst, in so ferne sie das Polizeiliche betreffen, hat der besoldete Thierarzt keine besondere Belohnung anzusprechen, sondern sich extra locum mit den ihm in der Medicinaltaxe bestimmten Taggeldern zu begnügen.

§. 47.

Die Belohnung, welche er für Privatdienstleistungen in Anspruch nehmen darf, wird in der Medicinaltaxe ebenfalls bestimmt werden. Diese Bestimmung dient für die besoldeten und unbesoldeten Thierärzte zur unabweichlichen Norm. Auch ist die Selbstlieferung von Arzneien, dringende Fälle ausgenommen, den Thierärzten durchaus untersagt, und sie sind gehalten, ihre Arzneivorschriften in die nächste Apotheke anzuweisen.

§. 48.

Transportkosten in öffentlichen Geschäften anzurechnen, ist dem besoldeten Thierarzt nicht erlaubt, dagegen aber wird ihm zur Pflicht gemacht, für die Mittel, welche er zum Unterhalt eines Pferdes erhält, auch ein Dienstpferd zu halten, widrigen Falls ihm die dafür ausgesezten Mittel sollen entzogen werden.

Abschnitt X.

Von den Hebammen.

§. 49.

Damit Niemand, auch aller Orten auf dem Lande in den Fall kommen möge, die erforderliche Entbindungshülfe entbehren zu müssen, so soll jeder Physikatsbezirk in Hebammen-Districte eingetheilt, und jeder derselben mit einer gehörig unterrichteten, geprüften, approbirten und auf die Hebammeninstruction verpflichteten Hebamme versehen werden.

§. 50.

Wenn eine Hebamme mit Tod abgeht, oder aus andern Ursachen die Wahl einer neuen erforderlich wird, so hat der Bürgermeister des Ortes, in welchem die seitherige Hebamme gewohnt hat, der vorgesetzten Regierungsbehörde hierüber alsbald die Anzeige zu machen. Diese veranstaltet hierauf unter Zuziehung des ersten Physikatsarztes, des Ortsgeistlichen und des Bürgermeisters die Wahl einer neuen Hebammenschülerin, bei welcher außer guten Sitten, und unbescholtenem Rufe, auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die zu wählende eine dem weiblichen Theil der Einwohner nicht unangenehme Person ist, das Alter von 35 Jahren noch nicht überschritten hat, eine dauerhafte Gesundheit und die

Digitized by Google

einer Hebamme erforderlichen Eigenschaften, wozu auch Fassungsvermögen gehört, besitzet, wo möglich schreiben kann, wenigstens aber des Lesens kundig, und nicht schwanger, oder wenigstens in der Schwangerschaft nicht so weit vorgerückt ist, daß voraussichtlich auf den Termin ihrer Absendung, ihre Niederkunft in die Zeit des Unterrichts fällt.

§. 51.

Die also Gewählte ist sodann mit ihrem Namen, Alter, der Zahl ihrer Kinder u. s. w der Regierung anzuzeigen, und wenn von dieser der Anfang des Lehrcurses im Institut bekannt gemacht worden ist, so frühzeitig nach diesem abzusenden, daß sie vor Eröffnung desselben daselbst eintreffen muß, indem sie bei späterem Eintreffen nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden wird.

§. 52.

Nach vollendetem Lehrcurs werden die Hebammen durch einige Mitglieder des Medicinalcollegs geprüft, und den fähig befundenen Zeugnisse ihrer Fähigkeit ertheilt werden. Diese Zeugnisse haben sie bei ihrer Zurückkunft der vorgesezten Regierungsbehörde und dem ersten Physikatsarzte vorzuzeigen, worauf sie, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, durch ersrere nach der Instruction zu verpflichten, durch letzteren aber zu ihren Dienstobliegenheiten anzuweisen sind.

§. 53.

Sämmtliche Hebammen haben dem ersten Bezirks-Physikatsarzte über alle ihre Diensthandlungen auf Erfordern Rechenschaft abzulegen, und dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten. Vier Jahre nach Anstellung einer Jeden, wird er eine Prüfung mit ihr vornehmen, und an die Regierung berichten, ob sie in ihren Kenntnissen vorwärts geschritten ist, oder das früher Erlernte zum Theil vergessen hat, worauf im letzteren Fall ein neuer Unterricht, aber auf Kosten der Hebamme selbst, veranstaltet werden wird.

§. 54.

Jede nach §. 52. angestellte Hebamme hat, nachdem sie in ihren Dienst eingetreten ist,

a) die Befreiung von persönlicher Leistung der Gemeindefrohnden für ihren Ehemann, und im Fall sie verwittwet ist, auch für das sie verpflegende Kind zu genießen.

b) Die Besoldungen der Hebammen werden von den Provinzialregierungen im Verhältniß zu der Bevölkerung und den Kräften jeder Gemeinde, nach Anhörung der Gemeinderäthe regulirt werden.

c) Hebammen, welche Alter, oder eine unverschuldete Krankheit zur Ausübung ihrer Pflichten unfähig macht, haben die Hälfte ihrer Besoldung fort zu beziehen, und wenn sie arm sind, außerdem noch Ansprüche auf Unterstützung von den Bewohuern ihres Districts, in so ferne nicht Armenfonds ihre Subsistenz sichern.

Digitized by Google

d) Den Hebammen soll erlaubt seyn, die an verschiedenen Orten bisher gebräuchlich gewesenen Pathengeschenke, wenn sie ihnen dargeboten werden, fernerhin anzunehmen; dieselbe zu fordern, bleibt jedoch strenge untersagt.

e) Die Belohnungen, welche den Hebammen für ihre Dienstverrichtungen zukommen, sind in der Medicinaltaxe aufgeführt.

Abschnitt XI.

Von den Apothekern.

§. 55.

Der Betrieb einer Apotheke, die Bereitung und der Verkauf von Arzneien, ist nur denjenigen erlaubt, welche die Apothekerkunst ordnungsmäßig erlernt haben, in der Kräuter-, Thier- und Fossilienkunde, in der Physik, Chemie, Pharmaceutik und Waarenkunde gehörig unterrichtet, von einem der Medicinal-Collegien hierüber geprüft, und mit einem Approbationsdecret versehen sind. Allen andern bleibt der Handel mit Arzneien, die Bereitung und Abgabe derselben bei gesetzlicher Strafe verboten. Auch den Materialisten ist bei ihrem Handel mit Materialwaaren das Dispensiren von Arzneien bei gleicher Strafe untersagt.

§. 56.

Die Errichtung einer neuen Apotheke und die Arzneibereitung und deren Verkauf ist selbst bei denen, die im Besitz eines solchen Approbationsdecrets sind, an eine deßfallsige höhere Concession gebunden.

§. 57.

Lehrlinge der Apothekerkunst sind nach Beendigung ihrer Lehrzeit von zweien Mitgliedern des betreffenden Medicinal-Collegs zu prüfen, und in so ferne sie sich die erforderlichen Kenntnisse erworben haben, ihnen Zeugnisse hierüber zu ertheilen.

§. 58.

Ausländische Gehülfen müssen, ehe sie von Apothekenbesitzern oder deren Verwaltern zu Geschäften zugelassen werden, auf dem Lande von den ersten Physikatsärzten, und in Städten, worin sich Medicinal-Collegien befinden, von diesen geprüft werden, oder ihre Prüfungszeugnisse von einer hierin competenten ausländischen Behörde vorlegen.

§. 59.

In allen Apotheken müssen die einfachen Arzneien, die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche die eingeführte Arzneitaxe enthält, in ächter Qualität und hinlänglicher Quantität vorhanden seyn.

§. 60.

Bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien ist die neueste Ausgabe der

Digitized by Google

preußischen Pharmacopie überall und genau zu beobachten, und hinsichtlich des Verkaufspreises sich unausweichlich nach jener Taxe zu richten.

§. 61.

In den Officinen der Apotheker soll die größte Ordnung, Reinlichkeit und Genauigkeit beobachtet werden.

Heftig wirkende giftige Arzneien sind mit den zum Dispensiren derselben allein zu verwendenden Geräthschaften in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren, zu welchem der Apotheker selbst oder der Provisor den Schlüssel in Verwahrung behält.

Hinsichtlich des Handverkaufs der Gifte haben sich die Apotheker strenge an die Vorschriften zu halten, welche in dem deßfallsigen Gesetz vom 31. Mai 1821 enthalten sind.

§. 62.

Arzneien müssen bei Nacht wie bei Tag mit Bereitwilligkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der vorgeschriebenen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Ist von dem Arzte auf der Vorschrift: Eile bemerkt, so ist die Bereitung und Abgabe der Arznei vor allen andern zu befördern.

§. 63.

Nur solche Arzneivorschriften, welche von approbirten Aerzten, Wund- und Thierärzten vorgeschrieben sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Vorschriften von Unbefugten sind der Medicinalpolizeibehörde zu überliefern.

§. 64.

Der Handverkauf ist nur für einfache, gelinde und in jedem Falle unschädliche Mittel, den Apothekern gestattet, nie aber dürfen sie sich erlauben, Brech- und Purgiermittel, Opiate u. dergl. ohne ärztliche Vorschrift abzugeben, oder auch andere Arzneien nach eigener Verordnung zu dispensiren, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe.

§. 65.

Bei Verfertigung der Arzneien hat sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes zu richten. Niemals ist es ihm erlaubt, von der Vorschrift abzuweichen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern zu substituiren. Ist ein Recept unleserlich geschrieben oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nicht verfertigt werden, bevor nicht vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt worden ist.

§. 66.

Hat der Apotheker Gründe zu vermuthen, daß in der Arzneivorschrift von Seiten des Arztes ein Irrthum untergelaufen sey, so hat er vor der Verfertigung des Receptes den verordnenden Arzt darauf aufmerksam zu machen, und ihn um Aufklärung oder Verbesserung des Schreibfehlers zu ersuchen. Sollten indessen bei einem und demselben Arzte solche Fehler in

Digitized by Google

den Arzneivorschriften öfters sich ereignen, so ist der Apotheker verpflichtet, solches der Regierungsbehörde anzuzeigen, damit diese dergleichen gefährliche Unachtsamkeit zu ahnden in den Stand gesetzt wird.

§. 67.

Bei den von der Regierung anzuordnenden Apothekenuntersuchungen haben die Apotheker den Anordnungen der Untersuchungskommission Folge zu leisten. Die mit einer solchen Untersuchung verbundene Kosten fallen nur in dem Falle dem Apothekenbesitzer zur Last, wenn er durch seine Geschäftsführung Veranlassung zu derselben gegeben hat und schuldig befunden worden ist. Findet sich einer oder der andere hierin gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter doppeltes Siegel zu legen und der Polizeibehörde zu übersenden.

§. 68.

Wird der Besitzer einer Apotheke von einer langwierigen Krankheit befallen, die ihn hindert, die gehörige Aufsicht über sein Geschäft zu führen, oder stirbt er, so muß alsbald ein von dem Medicinalcolleg geprüfter und von der Regierung oder in deren Auftrag von der zunächst vorgesetzten Regierungsbehörde auf die Medicinal-Ordnung und Apotheker-Instruction beeidigter Provisor, zur Verwaltung einer solchen Apotheke angestellt werden.

§. 69.

Jeder Besitzer oder Verwalter einer Apotheke ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge in dem Apothekergeschäft verantwortlich, und hat demnach hierin eine genaue Aufsicht über dieselbe zu führen.

§. 70.

Bei Abgabe von Arzneien für arme Kranke nach ärztlicher Vorschrift, muß von dem betreffenden Bürgermeister entweder auf der Arzneivorschrift selbst oder in einer besondern Beilage bemerkt seyn, daß der benannte Kranke in die Klasse der Armen oder Wenigbemittelten gehört, und die verordnete Arznei auf Rechnung der Gemeinde abgegeben werden kann. Ohne solche Belege von Seiten der Ortsvorstände kann niemals eine Arzneirechnung auf irgend eine Communal-Casse decretirt werden.

§. 71.

Eben so müssen Arzneiabgaben, welche nicht einzelnen Personen oder Communen, sondern ganzen Bezirken zur Zahlung anheim fallen, wie dieß zur Verhütung der weiteren Verbreitung bei ansteckenden Menschen- und Thierkrankheiten der Fall seyn kann, von der vorgesetzten Regierungsbehörde genehmigt worden seyn, wenn die deßfallsige Rechnungen die Decretur der Regierung erhalten können.

§. 72.

Alle auf solche Art bescheinigte, auch von dem betreffenden ersten Bezirks-Physikatsarzte

Digitized by Google

hinsichtlich der Richtigkeit der Abgabe und der ordnungsmäßigen Taxe attestirte Arzneirechnungen, sind unter Anlegung der Originalrecepte zu Ende eines jeden halben Jahrs, und zwar vor dem 1. Juli und 1. Januar, an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzusenden, damit von dieser die Decretur der Regierung bewirkt werden kann. Die hierin säumigen Apotheker haben sich den Verlust selbst zuzuschreiben, der ihnen durch Nichtbeachtung älterer Rechnungen erwachsen wird.

§. 73.

Alle Arzneirechnungen, welche zur Zeit der Abgabe von Arzneien bemittelte und später verarmte Personen und Familien betreffen, können niemals auf eine Bezirks- oder Communal-Casse decretirt, und überhaupt von der Administrativ-Behörde nicht berücksichtigt werden.

§. 74.

Ueber die ordnungsmäßige Einrichtung einer jeden Apotheke, die Aufbewahrung der Arzneien, die Ordnung im Dispensiren derselben u. s. w. wird den Apothekern eine besondere Instruction zugehen, auf welche Jeder bei Uebernahme einer Apotheke zu verpflichten ist.

Abschnitt XII.

Von den Krankenwärtern.

§. 75.

Da nicht selten der Heilplan des Arztes bei Kranken mancherlei Verrichtungen erfordert, zu deren Ausführung unterrichtete Gehülfen, oder vielmehr Heildiener nöthig sind, so werden die Bezirksphysikatsärzte darauf bedacht seyn, besonders in Flecken und starkbevölkerten Dörfern, Personen, welche die erforderliche Eigenschaften hierzu besitzen, zu solchen Verrichtungen und zum Krankenwärter Dienst anzuleiten, damit sie erforderlichen Falls zu erstern, und da, wo es an der Privatkrankenpflege fehlt, auch zu dieser adhibirt werden können.

§. 76.

Solche Krankenwärter sollen nüchtern, bescheiden und verschwiegen seyn. Sie müssen, sobald sie das Heildiener- und Wärtergeschäft an einem Ort, oder in einem gewissen Bezirk übernommen haben, ohne alle Weigerung, die Krankheit seye ansteckend oder nicht, sich hierzu gebrauchen lassen. Ihre Pflicht ist: den Kranken sorgfältig zu warten, ihm die Arzneien nach Vorschrift zu reichen, und auf die eintretenden Zufälle genau zu achten, damit sie dem Arzte genauen Bericht von dem, was in der Zwischenzeit vorgefallen ist, erstatten können.

Digitized by Google

§. 77.

Außer der Wartung der Kranken, gehören zu den Verrichtungen der Heildiener oder Krankenwärter, das Schröpfen, Clistiren, Blutigelsetzen, Blasenauflegen und verbinden, Bereitung und Anwendung der Ueberschläge, und überhaupt sonstige dergleichen durch Uebung erlangte Fertigkeiten. Sie dürfen jedoch bei Vermeidung als Pfuscher behandelt und bestraft zu werden, diese Verrichtungen als Heilmittel bei Kranken, nur auf Anordnung eines authorisirten Arztes in Anwendung bringen.

§. 78.

Jeder, der als Heildiener oder Krankenwärter recipirt werden will, muß seinem deßfallsigen Nachsuchen ein Zeugniß des betreffenden Physikatsarztes über seine Fähigkeit hierzu, und daß er sich die nöthige Fertigkeit in den manuellen Verrichtungen, welche als Heilmittel anzuwenden sind, erworben hat, beifügen.

§. 79.

Die Belohnungen, welche Krankenwärter für ihre bei Kranken geleisteten Dienste anzusprechen haben, sind in der Medicinal-Tare enthalten.

Abschnitt XIII.

Allgemeine gesundheitspolizeiliche Verfügungen.

§. 80.

Wenn in einem Orte mehrere Menschen gleichzeitig von einer Krankheit befallen werden, oder die Menschenblattern auch nur bei einem Einzigen erscheinen, so ist es Pflicht des Burgermeisters, den zunächst wohnenden authorisirten Arzt zur Untersuchung des Leidens rufen zu lassen, und der zunächst vorgesetzten Regierungs-Behörde ungesäumt davon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 81.

Eine gleichbaldige Anzeige von Seiten des Burgermeisters an diese zunächst vorgesetzte Regierungs-Behörde und den ersten Physikatsarzt soll auch Statt finden, wenn einige landwirthschaftliche Thiere erkranken, oder auch nur ein Stück derselben an einer ungewöhnlichen, dem Landwirth durch seine Erfahrung nicht bekannten Krankheit, fällt.

§. 82.

Jede Unterlassung einer solchen Anzeige wird strenge Ahndung zur Folge haben.

Digitized by Google

§. 83.

Wird Jemand von einem Andern körperlich verletzt, durch einen Unglücksfall beschädigt, vom Blitz getroffen, von einem tollen Thiere gebissen, mit oder ohne Zeichen des Lebens aus dem Wasser gezogen, von Kälte erstarrt, in verdorbener Luft erstickt, oder auf sonstige Weise leblos geworden, gefunden, so ist für Jeden, der dieß wahrnimmt, oder entdeckt, die erste Pflicht, dem Beschädigten oder Verunglückten mit thätiger Hülfe beizustehen, und ihn nach Möglichkeit in eine solche Lage zu versetzen, in welcher für ihn vor der Hand die wenigste Gefahr zu befürchten stehet; sodann aber ist der Vorfall dem Burgermeister des Orts, oder deren Gemarkung anzuzeigen. Diesem liegt alsdann ob, den nächsten authorisirten Arzt zur Hülfe für den Beschädigten und noch möglichen Rettung für den etwa Scheintodten eilends rufen zu lassen, gleichzeitig aber auch die Anzeige des Vorfalls an die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde und den ersten Physikatsarzt, bei vorhandener Todesgefahr aber, gleichzeitig an die Justizbehörde zu machen, damit von diesen erforderlichen Falles die polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung des Gegenstandes vorgenommen werden kann.

Indem man vorstehende Medicinal-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, erwartet man, daß die darin enthaltenen Bestimmungen von allen denjenigen, welche sie angehen, genau werden befolgt werden.

Darmstadt, am 14. August 1822.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

von Zangen.

Digitized by Google

Medicinal-Taxe.

Ohne der Dankbarkeit vermögender Staatsbürger für die ihnen geleistete ärztliche Hülfe ein Ziel setzen, oder den freien Willen derer, welche die ihnen erwiesene Dienste über diese Taxordnung anerkennen, beschränken zu wollen, aber in dem Vertrauen, daß das mit Entfernung oder Linderung körperlicher Leiden beschäftigte Personal, sich bei Besorgung der Mindervermögenden durch Uneigennützigkeit und Menschenliebe leiten lassen, und den wohlthätigen Zweck seines Wirkens jederzeit vor Augen behalten werde, hat man für nöthig gefunden, sowohl über die Dienstgeschäfte der angestellten Sanitätsbeamten, in wie ferne solche unentgeldlich von ihnen zu verrichten, oder ihnen zu vergüten sind, als auch über die Belohnungen des übrigen Heilpersonals, für solche Dienste, welche dasselbe dem Publikum leistet, folgende Bestimmungen zu erlassen.

A.

Prüfungs- und andere Gebühren.

		fl. von	fl. bis zu
1)	Für Prüfung eines Arztes von einem der Medicinal-Collegien	36	—
2)	Für Prüfung eines Adspiranten zu einer Sanitätsbeamtenstelle	12	—
3)	Für Prüfung eines Wundarztes	24	—
4)	Für Prüfung eines Thierarztes	18	—
5)	Für Prüfung eines Apothekenbesitzers	[illegible]	—
6)	Für Prüfung eines Apothekenverwalters	[illegible]	—
7)	Für Prüfung eines Apothekergehülfen	6	—
8)	Für Prüfung eines Apothekerlehrlings, wenn er vom Lehrling zum Gehülfen übergeht.	6	—
9)	Die Prüfung der Hebammen geschieht unentgeldlich.		
10)	Für die von der Regierung eingeleitete Untersuchung einer Apotheke durch ein Mitglied des Medicinal-Collegs in loco	4	—
11)	Extra locum die gebührenden Taggelder, und freien Transport.		
12)	Gutachten und Berichte des Medicinal-Collegs in allen die Sanitäts- und Medicinal-Polizei berührenden Gegenständen, sind Pflichtgeschäfte.		
13)	Für eine verlangte collegialische Rathsertheilung ohne schriftliche Ausführung	5	—
14)	Für dieselbe schriftlich, mit Anführung der unterstützenden Gründe — ausgeführt	8	16
15)	Für Beurtheilung gerichtlich ärztlicher Untersuchungen und deren Folgerungen schriftlich begutachtend ausgeführt, in so fern sie ein richterliches Bedürfniß befriedigt, und also von einer Gerichtsstelle zum Zweck einer Untersuchung erfordert wird	8	—
16)	Für dieselbe bei Thieren, wenn beim Handel Rechtsstreit entsteht	5	10
17)	Die Taration der Rechnungen des Medicinalpersonals, so wie das hierüber zu erstattende Gutachten, ist Pflichtgeschäft.		

Digitized by Google

B.

Gebühren der Bezirks-Sanitätsbeamten.

18) Alle Geschäfte, welche die Gesundheitspolizei betreffen, sind Pflichtgeschäfte, und wird für dieselbe nach §. 30 der Medicinalordnung den Sanitätsbeamten innerhalb ihres Bezirks nichts vergütet.

19) Dahin gehören alle in der Medicinalordnung §. 33. in den Abtheilungen I, II und III aufgeführten Gegenstände.

20) Sind aber die Sanitätsbeamten genöthigt, dergleichen Geschäfte außer ihrem Wohnort vorzunehmen, so kommen ihnen nach derselben Norm wie bei gerichtlichen Functionen, pos. 39. entweder ganze Taggelder zu 3 fl. oder nur halbe zu 1 fl. 30 kr. zu.

21) In Beziehung auf allgemeine Krankenpflege haben die Bezirksmedicinalbeamten, wenn die Regierung aus polizeilichen Gründen für nöthig findet, die in einem Ort oder einer Gegend vorhandenen Kranken, durch sie, ohne alle Ausnahme, behandeln zu lassen, von einzelnen Kranken keine Belohnung anzusprechen, sondern für ihre desfallsigen Bemühungen die ihnen gebührenden Taggelder zu empfangen.

22) Welche Belohnung den Medicinalbeamten für die Armenkrankenpflege außer ihrem Wohnort zu Theil werden soll, bestimmt die IV. Abtheilung des 33. §. der Medicinalordnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
23) In Beziehung auf Schutzpockenimpfung sind die ersten und zweiten Physikatsärzte, so wie auch die besoldeten gerichtlichen Wundärzte verbunden, Kinder der Armen in ihren Wohnorten unentgeldlich zu vacciniren, und sich durch die vorgeschriebene Besichtigung von dem richtigen Verlauf der Impfung zu überzeugen.				
24) Für das Vacciniren von Kindern nicht armer Eltern erhalten sie, so wie auch die practischen Aerzte, und die zur Impfung autorisirter Wundärzte nach der Verordnung vom 6ten August 1807				
a) im Wohnorte des vaccinirenden Arztes	—	30	—	—
b) Für die Impfung außer dem Wohnorte des Impfarztes:				
wenn sich die Zahl der an einem Tage und in einem Ort Geimpften auf zehn und mehrere beläuft	—	30	—	—
wenn dieselbe über drei und unter zehn beträgt	—	45	—	—
wenn der Impflinge nur drei an der Zahl sind	1	—	—	—
Für gerichtliche Funktionen hat der erste Physikatsart nachstehende Gebühren anzusprechen.				
25) Für Untersuchung eines angeblich Kranken und das darüber auszustellende Zeugniß an die Gerichtsstelle	1	—	—	—
26) Für Untersuchung eines Geisteskranken mit schriftlichem Gutachten . . .	1	30	3	
Sind zur Erkennung eines solchen Leidens Besuche außer dem Wohnorte des Arztes erforderlich, so werden dafür Taggelder, nach unten angeführter Norm gebilligt, jedoch dürfen nie mehr, als höchstens 5 Visiten in dieser Absicht Statt finden.				
27) Für Untersuchung eines körperlich Mißhandelten	1		—	—
28) Wird der Befund mit dem Gutachten in das Protokoll dictirt, dafür . .	—	40	—	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
29) Wird aber der Befundschein mit Gutachten schriftlich abgefaßt, derselbe .	1	—	—	—
30) Für gerichtliche Inspection einer Leiche	1	30	—	—
31) Für das Visum repertum, wenn dasselbe zu Protokoll dictirt wird . .	—	45	—	—
32) Wenn es besonders abgefaßt wird	1	—	—	—
33) Für die gerichtliche Inspection einer Leiche mit Section	6	—	—	—
34) Für das Visum repertum, wenn das judicium medicum zu dem Befund, nach vollbrachter Section zu Protokoll gegeben wird	1	—	—	—
35) Für dasselbe, wenn es besonders abgefaßt wird, nach Maßgabe der mit der Ausarbeitung verbundenen minderen oder größeren Schwierigkeit und Mühe	1	20	2	—
36) Wird in dem Lauf der Untersuchung der gerichtliche Arzt von dem Untersuchungsgericht über Thatsachen, welche sich noch nach der gerichtlichen Inspection oder Section herausgestellt haben, unter Mittheilung der Acten zu einem weiteren Gutachten aufgefordert, für dieses nach Maßgabe der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes	1	20	3	—
37) Für chemische Untersuchung einer vermuthlichen Vergiftung wird die zur Untersuchung verwendete Zeit nach dem Maßstab der Taggelder mit der Auslage für die dabei verwendeten Reagentien vergütet.				
38) Für das über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung verfaßte Gutachten	1	20	3	—
39) Werden diese gerichtlichen Urtersuchungen außer dem Wohnort des Sanitätsbeamten vorgenommen, so daß er genöthigt ist, allein dieser Geschäfte wegen eine Reise von seinem Wohnort aus, über Land zu machen, so kommen ihm dafür außer der Geschäftsvergütung, noch besondere Taggelder zu.				
Bei Bestimmung dieser Taggelder, ob sie nämlich für einen ganzen, oder nur für einen halben Tag in Anrechnung gebracht werden dürfen, kommt außer der Entfernung des Orts, auch der mit dem Geschäft nothwendig verbundene Zeitaufwand in Anschlag, so daß				
a) bei einer Entfernung des Orts, wo das Geschäft vollzogen wird, von dem Wohnort des Sanitätsbeamten, welche weniger als eine und eine halbe Stunde beträgt, wenn das Geschäft, die Hin- und Her-Reise mit einbegriffen, in einem halben Tag verrichtet werden kann, halbe Taggelder zu 1 fl. 30 kr.				
b) Da aber, wo die Entfernung mehr beträgt, oder das Geschäft in einem halben Tag, wenn auch die Entfernung geringer ist, nicht vollzogen werden kann, ganze Taggelder zu 3 fl. angerechnet werden können.				
40) Vertritt ein zweiter Physikatsarzt die Stelle des ersten, so hat er wie dieser, sanitätspolizeiliche Geschäfte unentgeldlich zu verrichten, jedoch bei damit verbundenen Reisen dieselben Taggelder, nach Verhältniß der Entfernung und des Zeitaufwands, wie der erste Physikatsarzt anzusprechen;				
41) für gerichtliche Functionen dieselben Gebühren anzurechnen, wie solche dem ersten Physikatsarzte nach dem Vorhergehenden zukommen.				
42) Ebendasselbe gilt auch für practische Aerzte, wenn dieselbe in Ermangelung der Sanitätsbeamten zu dergleichen Geschäften in Anspruch genommen werden, es soll diesen jedoch, weil sie nicht besoldet sind, auch für medicinisch-polizeiliche Geschäfte eine Belohnung gebilliget werden.				

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
43) Vertritt aber der zweite Physikatsarzt in gerichtlichen Functionen die Stelle des gerichtlichen Wundarztes, so kommen ihm zwar die Taggelder, wenn das Geschäft mit einer Reise verbunden ist, wie dem ersten Physikatsarzte zu, für Geschäfte bei Legaluntersuchungen findet aber folgender Unterschied in Gebühren statt:				
44) Für gerichtliche Inspection einer Leiche	1	—	—	—
45) Für das Visum repertum, welches der erste Arzt in das Protokoll zu dictiren und abzufassen hat	—	—	—	—
46) Für gerichtliche Inspection einer Leiche mit Section	4	—	—	—
47) Für das Visum repertum aus oben angeführtem Grunde	—	—	—	—
48) Bedarf aber der erste Physikatsarzt bei späteren, von Gerichten verlangten Gutachten, über früher vorgenommene Untersuchungen nach pos. 36, den Beirath des zweiten Physikatsarztes, so erhält dieser ein Drittheil von den daselbst ausgeworfenen Gebühren, ohne daß jedoch diese erhöht werden dürfen.				
49) Die hier nicht genannten gerichtlichen Functionen werden dem zweiten Physikatsarzte, in so ferne er sie versieht, wie dem ersten nach obiger Norm bezahlt.				
50) Dasselbe findet auch auf die gerichtlichen Wundärzte seine Anwendung, jedoch mit dem Unterschied, daß sie nur 2 fl. Taggelder ansprechen dürfen.				
51) Für Berichte, welche nach geschehener Legaluntersuchung über das Befinden des Verletzten, auf Verlangen des Gerichts erstattet werden, hat weder der erste noch der zweite Arzt, und eben so wenig der gerichtliche Wundarzt, Bezahlung anzusprechen.				

C.

Gebühren der Thierärzte.

52) Die mit Besoldung angestellten Thierärzte haben für Untersuchung kranker Thiere, in so ferne diese polizeilich vorgenommen wird, nichts zu verrechnen.				
53) Für jede Section aber, welche sie, auch polizeilich, entweder selbst verrichten, oder unter ihrer Aufsicht verrichten lassen, haben sie zu fordern	1	—	—	—
54) Für Berichte über den Befund, wenn der Gegenstand polizeilich ist . .	—	—	—	—
55) Für Untersuchung eines fehlerhaften oder kranken Thieres, zum Gebrauch vor Gericht	1	—	—	—
56) Für Section eines gefallenen Thieres, wenn über dessen Verlust der Richter urtheilen soll	1	30	—	—
57) Für den Bericht an den Richter, über den Befund der Untersuchung .	—	45	—	—
58) Für den Bericht an den Richter, über den Befund bei der Section . .	1	—	—	—
59) Wird einem, mit Besoldung angestellten Thierarzte die Behandlung mehrerer kranken Thiere in einem Ort, oder einer Gegend übertragen, so darf er für Behandlung eines jeden einzelnen Thieres keine Belohnung ansprechen, sondern er wird für seine Bemühung durch die ihm gebührenden Taggelder von 2 fl. für den Tag, belohnt.				

Digitized by Google

D.

Taxe für Dienstleistungen der Aerzte.

	Bei Wenig. bemittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
I. Geschäfte in der Wohnung des Arztes.				
1) Für eine ärztliche Rathsertheilung mit oder ohne Arznei-Vorschrift . .	—	12	—	24
2) Für dieselbe zur Nachtzeit nach 9 Uhr	—	15	—	30
3) Für schriftliche ärztliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke, mit Arznei-Vorschrift	—	24	1	—
II. Besuche der Kranken in ihrer Wohnung.				
a) Bei gewöhnlichen, nicht ansteckenden, und mit keiner Gefahr für den Arzt verbundenen Krankheiten:				
4) Für die erste Untersuchung einer Krankheit mit Arzneivorschrift . . .	—	20	—	40
5) Für dieselbe, wenn sie zur Nachzeit nach 9 Uhr verlangt wird . . .	—	24	1	—
6) Für jeden folgenden Krankenbesuch, in schnell verlaufenden, nicht über 21 Tage dauernden Krankheiten, mit oder ohne Arzneivorschrift	—	12	—	24
7) Wenn der Arzt zur Nachtzeit noch nach 9 Uhr gerufen wird	—	18	—	40
8) Für denselben bei langwierigen Krankheiten	—	8	—	16
b) Bei ansteckenden bösartigen, und mit Gefahr für den Arzt verbundenen Krankheiten, wie bei Faulfieberu, epidemischer Ruhr u. dgl. mehr,				
9) das Doppelte dieser Ansätze.				
III. Aerztlicher Beistand, Consultationen und dgl.				
10) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation	1	30	3	—
11) Für Besichtigung eines Verstorbenen, mit dem Zeugniß über den Befund .	—	30	1	—
12) Für die Leichenöffnung eines nicht an ansteckender Krankheit Verstorbenen, wenn solche von den Verwandten verlangt wird	3	—	6	—
13) Für dieselbe, eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, auf Verlangen der Verwandten	4	—	8	—
14) Für den hierüber verlangten schriftlichen Befundbericht	1	—	2	—
15) Rettungsversuche an Verunglückten und Scheintodten vorzunehmen, ist Pflicht eines jeden Menschen, und um so viel mehr des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen sind den Aerzten zu ersetzen. Für gelungene Versuche haben Aerzte besondere Belohnung und Auszeichnung zu erwarten.				
16) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft	1	30	3	—
Für Berathung mit andern Aerzten über einen Kranken.				
17) Dem ordinirenden Arzte	1	30	3	—
18) Jedem der andern Aerzte	1	—	2	—
19) Für Ausarbeitung einer Krankheitsgeschichte, zum Zweck der Berathung mit andern Aerzten	1	—	3	—
20) Für ein schriftliches ausführliches Gutachten über eine Krankheit, nebst Entwerfung des Heilplans	2	—	6	—

Digitized by Google

	Für Wenig bemittelte		Für Vermögende	
	fl.	kr.	fl.	kr.
21) Für Ausfertigung eines Zeugnisses, die Gesundheit oder Krankheit betrl. .	—	30	1	30
22) Sind hiermit Reisen über Land verbunden, so werden diese nach folgender Bestimmung berechnet:				
IV. Krankenbesuche, welche mit Entfernung des Arztes aus seinem Wohnort verbunden sind.				
23) Für einen Besuch unter 2 Stunden Entfernung	1	—	2	—
24) Für einen Besuch über 2 Stunden Entfernung	1	30	4	—
25) Ist die Berufung des Arztes so geschehen, daß er, weil Gefahr auf dem Verzug haftet, zur Nachtzeit reisen muß, das Doppelte.				
26) Unter diesem Ansatz sind alle ärztliche Verordnungen mitbegriffen, und es darf dafür nichts weiter in Anrechnung gebracht werden.				
27) Dagegen aber hat der Arzt Vergütung seiner Auslagen, für Transport anzusprechen.				
28) Befindet sich der Arzt in einem auswärtigen Orte, und werden daselbst Krankenbesuche von ihm verlangt, so kann er dafür nicht mehr in Aufrechnung bringen, als befänden sich diese Kranken in seinem Wohnort.				
29) Ist der Arzt auf einer Geschäftsreise begriffen, und wird zu einem Kranken, außerhalb des Ortes, wo er sich eben befindet, gerufen, so darf er den Zeitverlust, den der etwaige Umweg veranlaßt, nach obiger Bestimmung der Entfernung, so wie die darauf verwendeten Transportkosten, in Aufrechnung bringen.				
30) Berufen mehrere Kranken an einem auswärtigen Ort den Arzt, so haben sie gemeinschaftlich die Kosten nach pos. 23. und 24. und des Transports, zu tragen, jeder aber hat für sich noch die Gebühren des Besuchs, wie im Wohnort des Arztes, zu entrichten.				
E.				
Taxe für operirende Aerzte.				
31) Rathsertheilungen im Hause, Besuche im Ort und außer Orts, schriftliche Gutachten und Verordnungen, Berathungen mit andern Medizinalpersonen u. s. w., welche Aerzte bei wundärztlichen Gegenständen ertheilen und verrichten, werden nach den Ansätzen, wie bei D. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 17. 18. 19. 20. und 21. honorirt.				
32) Alle einer chirurgischen Operation vorgängige und nachfolgende Besuche, werden außer dem Sostro für die Operation, besonders honorirt.				
33) Für den ersten einfachen Verband, in der Wohnung des Wundarztes . .	—	10	—	30
Jeder folgende wird honorirt mit	—	6	—	15
34) Für den ersten complicirten Verband, in der Wohnung des Wundarztes .	—	24	1	—
35) Für jeden folgenden	—	12	—	24
Außer dem Hause wird der Besuch besonders honorirt				

Digitized by Google

	Für Wenigbemittelte		Für Vermögende	
	fl.	kr.	fl.	kr.
36) Für Eröffnung einer Schlagader	—	40	1	30
37) Für Eröffnung einer Blutader am Halse	—	40	1	30
38) Für Eröffnung einer Blutader am Arm oder Fuße	—	20	—	48
39) Für Unterbindung großer Blutgefäße oder anderweitige radicale Hemmungen gefährlicher Blutungen	3	—	12	—
40) Für Operation einer Pulsadergeschwulst	8	—	24	—
41) Für Scarification mittelst des Messers	—	20	1	—
42) Für blutige Erweiterung einer Wunde oder eines Geschwürs, je nachdem der Fall mehr oder minder wichtig ist	—	30	1	30
	2	—	6	—
43) Für Ausziehung oder Entfernung fremder Körper aus Wunden oder Geschwüren nach Maßgabe der größeren oder geringeren Wichtigkeit	—	30	1	30
	2	—	6	—
44) Für Anwendung des Aetzmittels in wichtigen Fällen, worunter aber nicht jede wiederholte Anwendung zu verstehen ist	—	40	2	—
45) Für Anwendung des Glüheisens und Brenncylinders	—	40	2	—
46) Für Anlegung der blutigen Nath	—	40	2	—
verschieden nach der Wichtigkeit des Falles	1	30	6	—
47) Für die Einlegung eines Eiterbandes	—	40	2	—
48) Für das Setzen einer Fontanelle bis zu gehöriger Eiterung, mit Inbegriff aller bis dahin nöthiger Verbände und Besuche	1	—	3	—
49) Für Eröffnung eines Abszesses	—	20	1	12
50) Für Eröffnung einer Lymphgeschwulst	1	—	3	—
51) Für die Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balggeschwülste, Scirrhen, oder Blutaderknoten	1	—	3	—
52) Für die Ausrottung größerer oder wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile schwer zu operirenden Balggeschwülste und Scirrhen, nach Maaßgabe der minderen oder größeren Wichtigkeit	2	—	8	—
	4	—	16	—
53) Für die Besorgung einer Einspritzung	—	12	—	48
54) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen	5	—	20	—
55) Für die Anwendung des Exfoliativ-Trepans	1	30	5	—
56) Für Operation verwachsener Augenlieder	4	—	10	—
57) Für Operation des Plarrauges	4	—	10	—
58) Für Operation gegen die Einwärtskehrung der Augenlieder, so wie gegen den Augenlieder-Vorfall	4	—	10	—
59) Für das blutige Verfahren gegen die kranke Thränendrüse	5	—	15	—
60) Für die Ausrottung der Thränenkarunkel	4	—	12	—
61) Für Eröffnung des Thränensacks	1	30	3	—
62) Für Operation der Thränenfistel, nach Verschiedenheit ihrer Complication	4	—	12	—
	8	—	24	—
63) Für Eröffnung der vorderen Augenkammer	2	—	6	—
64) Für Ablösung des Augenfells	3	—	9	—
65) Für Entfernung fremder Körper aus dem Auge	1	—	3	—
66) Für Operation des Staphyloms	6	—	18	—

Digitized by Google

	Für Wenig bemittelte fl.	kr.	Für Vermögende fl.	kr.
67) Für Operation des grauen Staars an einem Auge	11	—	33	—
68) Für Operation des grauen Staars an beiden Augen wenn sie zu gleicher Zeit operirt werden, um die Hälfte mehr, als obiger Ansatz, folglich	16	30	49	30
69) Für Bildung einer künstlichen Pupille	11	—	33	—
70) Für Ausrottung des Augapfels	15	—	45	—
71) Für Durchschneidung des Gesichtsnerven	5	—	15	—
72) Für Eröffnung des äußeren Gehörganges	2	—	6	—
73) Für Durchbohrung des Trommelfells	2	—	6	—
74) Für Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöle oder dem äußeren Gehörgang nach Maaßgabe der damit verbundenen Schwierigkeit	1	—	4	—
	2	—	8	—
75) Für Eröffnung oder Erweiterung der verwachsenen oder verengten Nasenlöcher	2	—	6	—
76) Für Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme	22	—	66	—
77) Für Anbohrung des Warzenfortsatzes	3	—	9	—
78) Für Anbohrung der Oberkinnbackenhöle	6	—	18	—
79) Für Anbohrung und Eröffnung der Stirnhöle	6	—	18	—
80) Für Operation der Speichelfistel	4	—	12	—
81) Für Operation der einfachen Haasenscharte	5	—	15	—
82) Für Operation einer doppelten Haasenscharte die Hälfte mehr				
83) Ist die Haasenscharte mit einem Wolfsrachen verbunden, das Doppelte.				
84) Für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens	1	—	3	—
85) Für Ausrottung der Mandeln	5	—	15	—
86) Für Ausrottung eines Theils der Zunge	6	—	18	—
87) Für Ausrottung eines Nasen- oder Rachenpolypen, nach Verschiedenheit der	1	30	6	—
Größe, Form und Substanz	5	—	20	—
88) Für Lösung der Zunge	—	30	2	—
89) Für Ausrottung von Auswüchsen am Zahnfleisch und der innern Backenhöle	3	—	12	—
90) Für Ausrottung des Lippenkrebses	11	—	33	—
91) Für Ausrottung der Ohrendrüße	15	—	45	—
92) Für das Ausnehmen eines Zahns	—	30	2	—
93) Werden mehrere Wurzeln zugleich ausgezogen, für jede	—	20	1	—
94) Für das Ausbrennen eines Zahns	—	30	1	30
95) Für das Ausfüllen eines Zahns	—	48	1	30
96) Für das An- oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven	—	48	1	30
97) Für das Reinigen sämmtlicher Zähne	1	30	4	30
98) Für das Gleichfeilen der Zähne				
99) » » Stumpffeilen scharfer Zähne				
100) » » Abfeilen carióser Zähne				
101) » » Durchfeilen nebeneinander stehender carióser Zähne für jede dieser Operationen	—	30	1	30
102) Für Richtung eines schief gewachsenen Zahns bei Kindern	—	20	1	—

Digitized by Google

	Für Wenigbemittelte fl.	kr.	Für Vermögende fl.	kr.
103) Für Ausfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns	3	—	5	30
104) Für die neue Befestigung eines losen Zahns	—	24	1	—
105) Für Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	2	—	6	—
106) Für den Luftröhrenschnitt	5	—	15	—
107) Für den Speiseröhrenschnitt	10	—	30	—
108) Für die Amputation einer Brust	11	—	33	—
109) Für die Paracenthesis thoracis	6	—	18	—
110) Für Durchbohrung des Brustbeins	5	—	15	—
111) Für Ausrottung der Schilddrüse	11	—	33	—
112) Für Operation des schiefen Halses	4	—	12	—
nach verschiedener Schwierigkeit bei der Operation	8	—	24	—
113) Für die Paracenthesis abdominis	2	—	6	—
114) Für die Punction des Wasserbruchs	1	30	4	30
115) » » zur Radicalcur des Wasserbruchs erforderliche Operation	6	—	18	—
116) » » Punction der Harnblase	6	—	18	—
117) » » Application des Catheters bei Männern	1	—	3	—
118) » » » » » bei Weibern	—	30	1	30
119) » » Einbringung eines Mutterkranzes, der besonders bezahlt wird	—	40	1	30
120) » » Einbringung von Kerzen oder Bougies	—	30	1	12
121) » » Operation der Phymosis	2	—	6	—
122) » » Operation der Paraphymosis	3	—	9	—
123) » » Castration	12	—	36	—
124) Für Reposition eines Darm- oder Netzbruchs	1	30	5	—
125) Für Operation eines eingeklemmten Bruchs nach verschiedener Schwierigkeit	6	—	18	—
	12	—	36	—
126) Für das blutige Verfahren gegen den Blutbruch	3	—	9	—
127) Für den Harnröhrenschnitt	5	—	35	—
128) Für den Steinschnitt	30	—	90	—
129) Für Zurückbringung eines Mutterscheiden- Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalls	1	—	3	—
130) Für Unterbindung eines Scheidepolypen	3	—	12	—
131) » Unterbindung eines Mutterpolypen	6	—	24	—
132) » Extirpation eines Theils der Gebärmutter	20	—	60	—
133) » Unterbindung eines Mastdarmpolypen	3	—	9	—
134) » Ausrottung veralteter Hämorrhoidalknoten	5	—	15	—
135) » Operation der Mastdarm- und Harnfistel	8	—	24	—
136) » die Amputatio penis	8	—	24	—
137) » Operation der verschlossenen Harnröhre	2	—	8	—
138) » Operation der verschlossenen Mutterscheide	3	—	12	—
139) » Trennung der verwachsenen Mündung der Gebärmutter	4	—	16	—
140) » Operation des verschlossenen Afters	2	—	8	—
141) » Ausziehung fremder Körper aus der Mutterscheide und dem Mastdarm	1	—	4	—

Digitized by Google

		Für Wenigbemittelte fl.	kr.	Für Vermögende fl.	kr.
142)	Für Ausziehung fremder Dinge aus der Harnröhre	1	—	4	—
143)	» Ablösung des Arms aus dem Schultergelenke	12	—	36	—
144)	» Ablösung des Oberschenkels aus der Pfanne	30	—	90	—
145)	» die Amputation des Oberarms und Oberschenkels	10	—	30	—
146)	» die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels	12	—	36	—
147)	» die Ablösung des Unterschenkels im Kniegelenke	12	—	36	—
148)	» die Ablösung eines oder mehrerer Glieder der Finger und Zehen	2	—	6	—
149)	» die Trennung zusammen gewachsener, so wie gebogener mit der Hand verwachsener Finger	1	30	5	—
150)	» das operative Verfahren bei der Gelenkwassersucht	2	—	6	—
151)	» Reposition des verrenkten Unterkiefers	2	—	6	—
152)	» » des verrenkten Schlüsselbeins	2	—	6	—
153)	» » des verrenkten Oberarms	3	—	9	—
154)	» » des verrenkten Vorderarms	4	—	12	—
155)	» » des verrenkten Handgelenks	2	—	6	—
156)	» » des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne	12	—	30	—
157)	» » der verrenkten Kniescheibe	2	—	6	—
158)	» » des verrenkten Fußes	3	—	9	—
159)	» » eines verrenkten Fingers oder Zehe	—	40	2	—
160)	» » verschobener Wirbelbeine	8	—	24	—
161)	Für operative Behandlung der Rückgradswassersucht	3	—	9	—
162)	Für Reposition einer verrenkten Rippe	1	30	4	30
163)	Für Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens	1	—	3	—
164)	Für Reposition und den ersten Verband einer oder mehreren gebrochenen Rippen	2	—	6	—
165)	Für Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Beckenknochens	2	—	6	—
166)	» Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins	3	—	9	—
167)	» » des gebrochenen Schulterblatts	1	30	4	30
168)	» » des gebrochenen Oberarms	3	—	9	—
169)	» » des gebrochenen Vorderarms	4	—	12	—
170)	» » des gebrochenen Schenkelbeinhalses	10	—	30	—
171)	» » des gebrochenen Schenkelbeins	5	—	15	—
172)	» » der gebrochenen Kniescheibe	5	—	15	—
173)	» » beider Knochen des Unterschenkels	4	—	12	—
174)	» » des Wadenbeins	1	—	3	—
175)	Für Vereinigung der zerrissenen Achillessehne durch einen zweckmäßigen Verband	5	—	15	—
176)	Für Reposition der gebrochenen und dislocirten Knochen der Hand oder Fußwurzel, so wie der Mittelhand und des Mittelfußes	1	—	3	—

Unter diesen Ansätzen für pos. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 162. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. und 176. wird die ganze Behandlung bis zur Heilung

Digitized by Google

	Für Wenigbemittelte fl.	kr.	Für Vermögende fl.	kr.
mitverstanden, und kann für Besuche in loco keine besondere Anrechnung statt finden. Sind aber Reisen über Land erforderlich, so werden diese nach pos. 23 und 24 remunerirt.				
177) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person	12	—	36	—
178) Für dieselbe Operation bei einer Verstorbenen	5	—	15	—
Diese Taxe findet auch auf diejenigen Wundärzte Anwendung, welche von der Prüfungsbehörde als operative Wundärzte anerkannt, und in dieser Eigenschaft approbirt sind.				

F.

Taxe für Geburtshelfer.

179) Für Untersuchung einer Schwangeren	—	45	2	—
180) Für Abfassung eines verlangten Berichts hierüber	—	30	1	—
181) Für Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola	1	30	4	—
182) Für eine leichte regelmäßige Entbindung	2	—	6	—
183) Für eine regelmäßige sich verzögernde Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers Tag und Nacht erfordert	3	—	9	—
184) Für eine Zangengeburt	5	—	15	—
185) Für die Wendung ohne oder mit Anwendung der Zange	5	—	15	—
186) Für die operative Hülfe bei Nachgeburtsverzögerungen	2	—	6	—
187) Für die Perforation	3	—	9	—
188) Für die Entbindung mittelst Zerstückelung	10	—	30	—
189) Für den Schoosfugenschnitt	10	—	30	—
190) Für die Reposition der vor oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den ersten Monaten der Schwangerschaft	2	—	6	—
191) Für die Reposition der umgestülpten Gebärmutter	3	—	9	—
192) Für Besuche, welche vor und nach den hier genannten geburtshülflichen Verrichtungen und Operationen gemacht werden, ist die für practische Aerzte bestimmte Taxe nach D. pos. 4. 5. 6. und 7 gültig.				
193) Sind Reisen über Land damit verbunden, so sind sowohl die Diäten, als die Transportkosten, nach D. pos. 23. 24. 25. 26. 27. 28 und 29 zu verrechnen.				
194) Alle in die Geburtshülfe einschlagende, hier nicht genannte Verrichtungen, sind unter E zu finden, und nach der daselbst bestimmten Taxe zu honoriren.				

Digitized by Google

G.

Taxe für Thierärzte.

		Für Wenig bemittelte		Für Vermögende	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I.) Verordnungen und Besuche.				
1)	Für Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes ohne oder mit Arzneivorschrift	—	10	—	20
2)	Für den ersten Besuch im Wohnort mit Untersuchung der Krankheit und Verordnung	—	20	—	40
3)	Für jeden der folgenden Besuche mit Verordnung	—	12	—	20
4)	Für Berathung mit andern Thierärzten dem verordnenden	1	—	2	—
	jedem der andern	—	45	1	30
	II.) Reisen über Land.				
5)	Für eine Reise unter 2 Stunden Entfernung	—	45	1	12
6)	Für eine Reise über 2 Stunden Entfernung	1	12	2	30
7)	Im letzteren Falle Transportkosten zu 1 fl. 30 kr.				
	III.) Operationen und Verrichtungen bei Thieren überhaupt.				
8)	Aderlassen	—	12	—	24
9)	Scarificiren mit der Flinte oder der Lanzette	—	12	—	24
10)	Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken	—	12	—	24
11)	Klistirsetzen	—	12	—	24
12)	Oeffnen einer Eitergeschwulst	—	20	—	40
13)	Anwendung des Brenneisens	—	20	—	40
14)	Ausschneiden von Geschwülsten, nach dem Unterschied der damit verbundenen Schwierigkeit und Mühe	—	30	1	—
		1	30	3	—
15)	Stillung bedeutender Blutflüsse	—	45	1	30
16)	Anwendung der blutigen Nath	—	45	1	30
17)	Heilung von Verrenkungen und Beinbrüchen	1	—	2	—
18)	Werden bei größeren Thieren Versuche dieser letztern Art gemacht, so kommen die damit verbundenen Besuche noch in Anrechnung.				
19)	Bei den oben erwähnten Operationen und Verrichtungen dürfen die Besuche nicht in Anrechnung gebracht werden				
	IV.) Operationen und Verrichtungen bei Pferden.				
20)	Meiseln der Ohren	—	45	1	30

Digitized by Google

	Für Menigbemittelte fl.	Für Menigbemittelte kr.	Für Vermögende fl.	Für Vermögende kr.
21) Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells	—	45	1	30
22) Ausrottung des Nasenpolypen	2	—	4	—
23) Kernstechen bei hervorragendem Zahnfleisch	—	20	—	40
24) Ausschlagen von angefressenen Zähnen oder Ueberzähnen	1	—	2	—
25) Kur der Speichelfistel	2	—	4	—
26) Operation der Oeffnung der Luftsäcke	2	—	4	—
Kur der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule	2	—	4	—
27) Kur des Satteldrucks mit Beinfäule	2	—	4	—
28) Englisiren	—	—	6	—
29) Stutzen des Schweifs	—	—	1	—
30) Operation des Nabel- oder Hodensackbruchs	3	—	6	—
31) Castration eines Pferdes	—	—	6	—
32) Castration eines Fohlens	—	—	3	—
33) Kur der Hodensackfistel	2	—	4	—
34) Ausrottung des Stollschwamms und Pipphackens	1	30	3	—
35) Ausrottung des Aderkropfs beim Blutspat	2	—	4	—
36) Oeffnung und Heilung der Kron- und Hufgeschwüre	1	—	3	—
37) Heilung des Hornspats	1	—	3	—
38) Ausreißen der Sohle	2	—	4	—
39) Heilung von Schußwunden mit Hohlgängen, mit dem etwa damit verbundenen Herausnehmen fremder Körper, nach Verhältniß der Schwierigkeit	1	30	3	—
	3	—	6	—
40) Heilung eines schwürigen Nageltritts und der Steingallen	2	—	4	—
41) Heilung der Aderlaßfistel	1	—	2	—
42) Heilung der Räude	1	—	2	—
43) Beistand bei schweren Geburten	3	—	6	—
V.) Operationen und Verrichtungen beim Rindvieh.				
44) Bauchstich beim Aufblähen	—	36	1	12
45) Ochsenschneiden	1	—	3	—
46) Kälberschneiden	—	24	—	40
47) Ausschneiden des Harnröhrensteins	2	—	4	—
48) Operation des Bruchschnitts bei Zugochsen in der Hungergrube	4	—	8	—
49) Blasenstich oder Anwendung des Catheters	2	—	4	—
50) Zurückbringung des Tragsacks	1	—	2	—
51) Oeffnung der Karbunkelbeulen	—	15	—	30
52) Heilung des Sterzwurms	2	—	4	—
53) Heilung des Klauengeschwürs	—	30	1	—
54) Beistand beim Kalben	2	—	4	—
VI.) Operationen und Verrichtungen bei Schaafen und Ziegen.				
55) Operation der Drehschaafe	—	12	—	24

Digitized by Google

	Für Wenig bemittelte fl.	kr.	Für Vermögende fl.	kr.
56) Stich beim Aufblähen	—	12	—	24
57) Pockenimpfung, das Stück	—	1	—	2
58) Heilung der Räude, 1 Stück	—	5	—	10
VII.) Operationen und Verrichtungen bei Schweinen.				
59) Verschneiden eines Ebers	—	36	1	—
60) Verschneiden eines jungen Schweins	—	8	—	12
61) Verschneiden eines Mutterschweins	—	36	1	—
62) Ausschneidung des Rankkorns	—	12	—	24

H.

Taxe für Hebammen.

1) Für Untersuchung einer Schwangeren außer der Geburtszeit	—	8	—	15
2) Für Untersuchung in gerichtlichen Fällen, wobei der Befund zu Protokoll gegeben wird	—	15	—	30
3) Für Untersuchung einer unreinen Person	—	20	—	40
4) Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder bei Molen	—	30	1	—
5) Für den Beistand bei einer regelmäßigen leichten Geburt	—	45	1	—
6) Für den Beistand bei einer regelmäßigen aber langsamen Geburt, welche die Gegenwart der Hebamme bei Tag und Nacht erfordert	1	—	1	20
7) Für Beibringung eines Klistirs	—	8	—	12
8) Für Anwendung des Catheters	—	8	—	12
9) Für außerordentliche Berufung bei Tag	—	4	—	8
10) » » » » Nacht	—	8	—	16
11) Versieht die Hebamme Wärterdienste bei einer kranken Wöchnerin, so hat sie die dafür bestimmte Belohnung anzusprechen.				
12) Begreift der Hebammendistrikt mehrere Orte, so hat die Hebamme, mit Ausnahme ihrer Berufung zur Entbindung, für jeden andern außer ihrem Wohnort zu machenden Besuch zu fordern: bei einer Entfernung von einer viertel bis zu einer halben Stunde und bei der Nacht das Doppelte.	—	8	—	12

I.

Taxe für Apotheker.

Ist durch die Arzneimitteltaxe verfügt.

K.

Taxe für Heilgehülfen und Wärter.

1) Für das Setzen eines Klistirs	—	10	—	20
2) » » » von 4 Schröpfköpfen	—	8	—	16
3) » » » mehrerer	—	12	—	24

Digitized by Google

	Für Wenigerbemittelte fl.	kr.	Für Vermögende fl.	kr.
4) Für das Legen von einem oder von mehreren Blasenpflastern, und das hierauf nöthige erste Verbinden	—	12	—	24
5) Für jedes folgende Verbinden	—	4	—	8
6) Für die Lieferung und das Anlegen von Blutigeln, für jeden	—	6	—	10
7) Für das Auflegen örtlich reizender Mittel	—	6	—	12
8) Für den Wärterdienst überhaupt in 24 Stunden nebst der Kost . . .	—	18	—	36
9) Wenn die Krankheit langwierig ist, wöchentlich	1	—	2	—
10) Ohne Kost in 24 Stunden	—	36	1	—
11) In gefährlichen, ansteckenden Krankheiten, in 24 Stunden nebst der Kost	—	36	1	12
12) Für Abwartung einer melancholischen oder wahnsinnigen Person nach besonderm Vertrag der Verwandten, oder des Ortsvorstands mit Beirath des Arztes.				

L.

Bestimmung über die vom Medicinalpersonal aufzustellenden Rechnungen.

In den Rechnungen, welche die Sanitätsbeamten, die praktischen Aerzte, Wundärzte, Geburthelfer und Thierärzte zur Beurtheilung und Decretur einreichen, ist

a) der Tag, an welchem das Geschäft vorgenommen worden ist;

b) der Zeitaufwand, welcher die Dienstleistung erforderte;

c) die Entfernung des Orts, wenn eine Reise über Land damit verbunden war; und

d) die an einem Tag an verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, wie bei herrschenden Krankheiten unter Menschen oder Thieren,

anzuführen.

Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen oder Thiere, so sind Aerzte und Thierärzte verbunden, sobald Zweifel über die Richtigkeit der Ansätze, über die Nothwendigkeit der angesetzten Zahl der Besuche, und über andere, die Kosten erhöhende Anforderungen, entstehet, eine vollständige Krankheitsgeschichte des vorliegenden Falles zu liefern, und auch über jeden besondern Zweifel auf Erfordern Erläuterung und Nachweisung, und zwar alles unentgeldlich, zu geben, damit hiernach die Rechnung einer genauen Beurtheilung unterzogen werden kann.

Vorstehende Medicinal-Taxe, welche von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, am 14. August 1822.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

von Zangen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt den 4. October 1822.

Betr. 1) Edict wegen Eskemung der gegen Deserteurs und Refractairs eintretenden Geldstrafen; — 2) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 3) die Errichtung eines Großherzogl. Hess. Fürstl. Löwenst. und Gräfl. Erbach-Schönberg. Konsistoriums zu König; — 4) Bestätigung einer milden Stiftung; — 5) das Heirathen der Landdragoner und Landschützen; — 6) das Heirathen der Pensionärs vom Offiziersgrade; — 7) die provisorische Verzinsung der auf den Isenburgischen Landkassen haftenden Kapitalschulden; — die künftige Verbüßung der Zucht- und Correctionshausstrafen; — 9) Dienstbeförderungen; — 10) Pensionirungen; — 11) Dienstentlassung; — 12) Sterbfälle.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar in dem Artikel 5. des Gesetzes über die gegen Deserteurs und Refractairs eintretenden Geldstrafen vom 24. September 1821. bestimmt, daß die Geldstrafen gegen Deserteurs von der oberen Militärjustizverwaltung zu erkennen seyen; indem diese zur Zeit der Erscheinung des Gesetzes als die hierzu allein competente Behörde erschien.

Da inzwischen durch das neue Militärstrafgesetzbuch die Militärgerichte eine neue Organisation erhalten haben, und das Kriegsgericht als erste Instanz in allen gerichtlichen Strafsachen der Militärpersonen constituirt worden ist, so muß nunmehr, in nothwendiger Folge dieser Organisations-Veränderung, die Erkennung der Geldstrafen gegen die Deserteurs gleichfalls zur Competenz der Kriegsgerichte verwiesen werden.

Wir verordnen daher hiermit, daß in Zukunft die gesetzlichen Geldstrafen gegen Deserteurs von den einschlägigen Kriegsgerichten erkannt werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 4. September 1822.

(L. S.) LUDEWIG.

v. Falck.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung.

Die am 20. März 1821. zu Steinbach, Landgerichts Michelstadt, verstorbene Johanette Wilhelmine von Bobenhausen hat durch Testament zum Besten der Schul- und Armen-

Digitized by Google

Anstalten in der Grafschaft Erbach-Fürstenau zwei Legate, jedes von 100 fl. Capital ausgesetzt, wovon die Zinsen des einen zur Belohnung an die thätigsten und besten Schulmeister auf dem Lande, die des andern zur Austheilung an 8 der bedürftigsten Hausarmen zu Michelstadt und Steinbach verwendet oder einer Armen-Anstalt zugeschlagen werden sollen.

Dieses wohlthätige Vermächtniß ist von des Großherzogs Königl. Hoheit landesherrlich gnädigst bestätigt und die Behörde zur Annahme der Stiftungssumme ermächtigt worden.

Darmstadt, am 27. August 1822.

Aus besonderem Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Betr.: die Errichtung eines Großherzoglich Hessischen Fürstlich Löwensteinischen und Gräflich Erbach-Schönbergischen Konsistoriums zu König.

Nachdem der Herr Graf Maximilian von Erbach-Schönberg in eigenem Namen und in Auftrag des Herrn Fürsten von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg als Condominus der Herrschaft Breuberg, von dem Recht, das der §. 51. des Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren des Großherzogthums den Letzteren giebt, Gebrauch machen zu wollen erklärt, zugleich den Wunsch, für den jetzigen Landrathsbezirk Breuberg und das Landgericht Schönberg ein Consistorium zu errichten, welches seinen Sitz in König haben und aus folgenden Mitgliedern bestehen würde:

Director: der Kammerdirector Schulz in König;

Geistlicher Rath: der Großherzogliche Inspector Kritzler zu Kirchbrombach:

Weltliches Mitglied: Kammerassessor Dingeldein zu König, als Assessor cum voto,

zu erkennen gegeben, und um landesherrliche Bestätigung der weltlichen Mitglieder dieses Consistoriums gebeten, des Großherzogs Königliche Hoheit auch diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben, die Errichtung dieses Consistoriums, welches sich:

Großherzoglich Hessisches Fürstlich Löwensteinisches und Gräflich Erbach-Schönbergisches Consistorium

zu nennen hat, genehmigt, und den vorbenannten dazu präsentirten, nicht ohnehin constitu-

Digitized by Google

tionellen Mitgliedern die landesherrliche Bestätigung huldreichst ertheilt haben; so wird dies hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, am 30ten August 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerinm des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

v. Zangen.

Bestätigung einer milden Stiftung.

Die zu Mainz verstorbene Christina Aull, geborne Becker, Wittwe des längst verstorbenen dasigen Bierbrauers Michael Aull, hat in ihrem letzten Willen der Freischule zu Mainz ein Vermächtniß von Sechshundert Gulden zugedacht. Dieses milde Legat ist landesherrlich gnädigst bestätigt und die Behörde zur Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 7. September 1822.

Aus besonderem Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

vt. Stumpf.

Das Heirathen der Landdragoner und Landschützen betreffend.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Bezug auf das Heirathen der Mannschaft des Landdragoner- und Landschützen-Corps vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1.

Es soll den Landdragonern und Landschützen, Corporals und Gemeinen, der Heirathsconsens nur dann ertheilt werden, wenn

1) die Zahl der Verheiratheten den vierten Theil der einen oder andern Waffe nicht überschreitet, wenn
2) beide Theile ein Vermögen von 1000 fl. oder den versicherten Ertrag davon, alsbald zusammen bringen, wenn
3) das einschlägige Divisions-Commando dem Supplicanten das Zeugniß einer guten Aufführung und einer geregelten Lebensweise ertheilt, und das Corps-Commando mit diesem Zeugnisse übereinstimmt, endlich
4) wenn der Supplicant 6 Jahre Militärdienste geleistet, und darunter 3 Jahre im Corps gedient hat.

Digitized by Google

§. 2.

Wachtmeister und Feldwebel sollen den Heiraths-Consens erhalten, wenn die Bedingungen des §. 1. Nro. 2. 3. und 4. vorhanden sind.

§. 3.

Es soll zum Geschäftskreise und der Befugniß des Corps-Commando's gehören, über vorkommende Heirathsgesuche, vorbehältlich des Recurses an das Kriegs-Ministerial-Departement, zu entscheiden.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 13. September 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falk. Scriba.

vt. Scriba.

Das Heirathen der Pensionärs vom Offiziersgrade betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Allerhöchst-befohlen, daß die für die activen Offiziers bestehende Heiraths-Verordnung auch auf die Pensionärs vom Offiziersgrade dahin Anwendung finden solle, daß jeder Militärpensionär dieses Grades, er mag seine Pension aus der Kriegskasse oder aus der Haupt-Staatskasse beziehen, die Heiraths-Erlaubniß bei dem unterzeichneten Kriegs-Ministerial-Departement nachzusuchen und sich über das Vermögen und die Standesverhältnisse seiner Braut auszuweisen hat; — welches zur Kenntniß und Nachachtung derer, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 13. September 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falk. Scriba.

vt. Scriba.

Die provisorische Verzinsung der auf den Isenburgischen Landeskassen haftenden Capitalschulden betr.

Da es den eifrig fortgesetzten Bemühungen des Großherzogl. Geheimen Staats-Ministeriums noch immer nicht gelungen ist, die Anstände zu beseitigen, welche nach der in Nro. 108 der Großherzogl. Zeitung von jenem Jahr erschienenen Bekanntmachung vom 26. August 1818, einer vollständigen Regulirung der die Isenburgischen Landesschulden betreffenden Angelegen-

Digitized by Google

heiten schon damals sich entgegengestellt haben, so ist es demselben zu seinem großen Bedauern auch jetzt noch unmöglich, diesen Theil des Staatsschuldenwesens definitiv zu ordnen.

Um indessen von Seiten der Großherzogl. Staats-Regierung alles zu thun, was von ihr abhängt, um den Gläubigern der Isenburgischen Landeskassen die Wirkung der vorwaltenden Verhältnisse so wenig als möglich empfinden zu lassen, ist nichts desto weniger nunmehr beschlossen worden, die unterbrochene Verzinsung der auf den Isenburgischen Landeskassen haftenden Capitalschulden für alle Gläubiger, welche nicht Kurhessische Unterthanen sind, provisorisch wieder herzustellen.

Das unterzeichnete Großherzogl. Ministerium der Finanzen bringt daher denjenigen Isenburgischen Landeskassen-Gläubigern, welche hiernach zum Zinsengenuß berufen sind, durch die gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß, daß die, aus der Periode vom 1. Juli 1816 bis zu dem im Jahr 1820 erfallenen Zinstermin, noch vorhandenen Zinsenrückstände bei der Großherzogl. Haupt-Rest-Kasse dahier, und die später erfallenen, so wie die ferner laufenden Zinsen bei der Großherzogl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse dahier, welche Kassen bereits zur provisorischen Zahlung angewiesen sind, nunmehr jeder Zeit in Empfang genommen werden können.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Berichtigung der aus der Periode vor dem 1. Juli 1816 herrührenden Zinsenrückstände vor der Hand, und bis zur erfolgenden definitiven Auseinandersetzung mit Kurhessen, welche die Großherzogl. Staats-Regierung nicht aufhören wird, durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel zu befördern, auch dermalen noch ausgesetzt bleiben muß, und daß Cessionen von, ursprünglich Kurhessischen Unterthanen angehörigen, Capitalien und Zinsen, an nicht Kurhessische Staats-Angehörige, gegenwärtig nur alsdann berücksichtigt werden können, wenn sie erweißlich vor dem 1. Januar 1821 stattgefunden haben und zur Kenntniß der Behörde gebracht worden sind.

Darmstadt am 19. September 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Die künftige Verbüßung der Zucht- und Correctionshausstrafen betr.

In Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit verordnet, daß alle diejenigen, welche von dem 1ten kommenden Monats October an durch Erkenntnisse der Gerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden, zu deren Verbüßung in das Zuchthaus zu Marienschloß — die

Digitized by Google

jenigen dagegen, welchen von den Behörden gedachter Provinzen eine Correctionshausstrafe zuerkannt wird, in das hiesige Correctionshaus abgeliefert werden sollen.

Darmstadt, am 23. September 1822.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vdt. Stumpff.

Dienstbeförderungen und Dienstbestellungen.

Unterm 11. Februar dieses Jahrs haben des Großherzogs Königl. Hoheit, in Rücksicht auf das Interesse, welches der althessische Adel, nach dem Zweck der Stiftung, an dem Kaufunger Stiftsvermögen hat, und in Folge Allerhöchstihrer hierdurch notivirten Entschließung, daß die eine der Commissär-Stellen bei der Verwaltungs-Commission des Kaufunger Stiftsfonds stets vorzugsweise mit einem Mitglied der althessischen Adelsfamilien besetzt werden solle, den Obristen Wilhelm Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg auf Hermannstein dahier zum Mitcommissär bei jener Verwaltungs-Commission ernannt und bestellt.

Am 19. Juli l. J. wurde der Professor der Philosophie, Dr. Hillebrand zu Heidelberg zum ordentlichen Professor der practischen und theoretischen Philosophie auf der Landesuniversität Giesen ernannt; — unter gleichem Dato der bisherige Amts-Physicus, Dr. Trapp zu Hungen, zum ersten Physicus des Landrathsbezirks Hungen ernannt; — dem Friedensgerichts-Suppleanten, Konrad Diehl zu Wöllstein, die erledigte Friedensgerichtsschreiberstelle des Cantons Wöllstein, — am 28. Juli dem Candidaten der Theologie, Friedrich Textor zu Romrod, die erledigte Conrectoratsstelle zu Alsfeld, — am 30. desselben dem Pfarrer Dr. Heinrich Christian Fritzen zu Kleinkarben, die erledigte erste Pfarrey zu Oberroßbach übertragen, — am 31. desselben der Stadt- und Land-Physicus, Dr. Wilhelm Block zu Büdingen, zum ersten Physicus in dem Landraths- und Physicatsbezirke Büdingen, — unter demselben dato der Arzt und Amts-Wundarzt, Dr. Hahn zu Wenings, zum zweiten Physicus in gedachtem Landraths- und Physicatsbezirke Büdingen ernannt; — dem zweiten Landrathsdiener, Johannes Gräf zu Grünberg, die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte des Bezirks Giesen, — dem zweiten Landgerichtsdiener Gräser zu Giesen die Stelle eines ersten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte des Bezirks Giesen, — dem Polizeidiener Döll zu Friedberg die Stelle eines zweiten Landrathsdieners bei dem Landrath des Bezirks Gladenbach, — dem Landgerichtsdiener Horst zu Alsfeld die Stelle eines zweiten Landrathsdieners bei dem Landrathe des Bezirks Grünberg, — dem vorhinigen Hoheitsamtsdiener Wiegand zu Lauterbach, die Stelle eines zweiten Landrathsdieners bei dem Landrathe des Bezirks Romrod, — dem Polizeidiener Orth von Nidda, die Stelle eines

Digitized by Google

zweiten Landrathsdieners bei dem Landrath des Bezirks Kirtorf, — dem bisherigen Forstkassediener, Valentin Leiß zu Schotten, die Stelle eines zweiten Landrathsdieners bei dem Landgerichte des Bezirks Schotten, — dem vorhinigen Rentamtsdiener Philipp Adam Bopp zu Butzbach, die Stelle eines zweiten Landrathsdieners bei dem Landrath des Bezirks Butzbach ertheilt; — am 1. August laufenden Jahres wurde dem Candidaten der Theologie Karl Ludwig Köhler aus Schwarz, die erledigte Pfarrey zu Lixfeld, Landrathsbezirks Gladenbach, übertragen; — am 3. desselben, dem Professor der Philosophie Dr. Friedrich Daniel Snell, zu Gießen, die auf der dasigen Landes-Universität in Erledigung gekommene vierte philosophische Lehrerstelle — dem Professor Dr. Heinrich Friedrich Pfannkuche daselbst, die erledigte fünfte Lehrerstelle — dem Professor Dr. Friedrich Karl Rumpf daselbst, die erledigte sechste Lehrerstelle — dem Professor Dr. Wilhelm Ludwig Zimmermann daselbst, die erledigte siebente Lehrerstelle, bey der philosophischen Facultät zu gedachtem Gießen übertragen, — unter gleichem dato dem Actuar Momberger zu Habitzheim der Acceß in der Schreibstube Großherzogl. Hofgerichts dahier bewilligt; — am 6. desselben der Landrichter Dr. Schulz zu Lich, zugleich auch als zweites Mitglied des Consistoriums daselbst bestätigt; — unter demselben dato der Candidat der Theologie, Hauß Christian Ludwig Alexander Oser zu Giesen als Pfarrer zu Londorf, Landrathsbezirks Grünberg bestätigt; — am 13. desselben dem zweiten Landrathsdiener Heinr. Kleinböhl zu Dornberg, die Stelle eines ersten Landrathsdieners bei dem Landrath des Bezirks Dornberg — und dem Fourier im ersten Garderegimente Johannes Pfeiffer, die Stelle eines zweiten Landrathsdieners bei gedachtem Landrathe des Bezirks Dornberg ertheilt.

Den 13. August 1822 wurde der bisherige Regierungs-Kanzellist Georg Wilhelm Rau zu Gießen als Kanzellist an die Großherzogliche Ober-Finanzkammer dahier versetzt, und der Ober-Finanzkammer-Kanzellist Philipp Korndörfer dahier, zum Kanzellisten Großherzoglicher Regierung zu Gießen ernannt; — unterm 15. desselben dem seitherigen Corporal im 2. Garderegiment, Jakob Schremser aus Bürstadt, die erledigte Unterförstersstelle zu Kürnbach, Forsts Hirschhorn übertragen.

Am 17. August wurde der am 4. Juli laufenden Jahres zum Assessor mit Votum, bey dem Landgerichte Homberg an der Ohm ernannte Gräflich Solms-Wildenfelsische Justiz-Amtmann, Christian Habicht zu Engelthal, auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Stelle eines Landgerichts-Assessors entbunden und er in seiner bisherigen Stelle belassen; — unter demselben dato wurde der bisherige Hofgerichts-Assessor Georg Krebs dahier, zum Assessor mit Votum, bei Großherzoglichem Ober-Forstgerichte ernannt und bestellt, der Pfarrer und Stolberg-Gedernsche Hofprediger Melior zu Gedern, zum Inspector über den gräflich Stolbergischen Standesbezirk, die protestantischen Kirchspiele des Domanialamts Ortenberg mit dem Ort Effolderbach ernannt — und zugleich auch das Fortbestehen der Inspectorate Wölfers-

Digitized by Google

heim, Lich und Laubach genehmigt — der zeitherige Landgerichts-Actuar Johann Simon zu Grünberg, zum Assessor mit Votum, bey dem Landgerichte Homberg an der Ohm ernannt — und am 27. desselben, der bisherige Candidat der Theologie Christian Meyer aus Reinheim, als Hofcaplan zu Gedern bestätigt. Am 2. September wurde der Hofgerichtsrath F. Ch. G. Hombergk dahier, zum Ergänzungsrichter des Oberkriegsgerichts ernanut; am 3. September d. J. wurde dem Polizei-Inspector Georg Hädrich dahier, das Prädicat und der Rang eines Polizeyraths bewilligt.

Am 3. September d. J. wurde der wirkliche Geheimerath und Gesandte Freiherr von Wiesenhütten zu Frankfurt, auf sein Ansuchen und in Rücksicht seiner schwächlichen Gesundheit, der ihm bisher mit übertragen gewesenen Gesandtschafts-Stellen bei den Höfen zu Cassel und Biebrich enthoben, und dagegen der Oberkammerherr und Ober-Ceremonienmeister Fürst Adolph von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein zum diesseitigen Gesandten am Kurfürstlich Hessischen Hofe ernannt. — Am 6ten September wurde der erledigte Gesandtschaftsposten am Herzoglich Nassauischen Hofe dem Geheimen Staatsrath Freiherrn von Gruben übertragen.

Pensionirungen.

Am 11. Juli laufenden Jahres wurde der Hofgerichts-Kanzellist Lampus zu Giesen, — am 6. August der Amtsdiener Georg Hell zu Rodheim, — unter demselben Dato der Amtsdiener Mathäus Löchel zu Burggemünden, — am 10. desselben der Stockhausverwalter Peter Koburger, zu Gießen; — am 12. August der Unterförster Johann Sommer zu Seligenstadt und am 15. Aug. der Waldschütze Johann Hampel zu Silberg, in den Ruhestand versetzt.

Dienstentlassung.

Am 11. August wurde der protestantische Pfarrer Lucius zu Eichloch, Cantons Wörstadt, auf sein Nachsuchen, von seinem bisherigen Pfarramte entbunden, — und unterm 20. desselben wurde dem bisherigen, dermalen im Quiescentenstand befindlichen, Oberforstcollegs-Assessor und characterisirten Forstmeister, Ernst von Blumenstein, die gebetene Entlassung aus den Großherzogl. Hessischen Diensten bewilligt.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 26. August der Anwalt an den Gerichtshöfen der Provinz Rheinhessen, Ferdinand Bodmann zu Mainz; — 2) am 1. September der Rector Hallbauer zu Bensheim; — 3) am 3. Sept. der pensionirte Klostergeistliche Johann Ferdinand Dieffenhard zu Mainz; — 4) am 12. Sept. der pensionirte Rath Heinrich Joseph Schalk zu Wimpfen im Thal; — 5) am 18. Sept. der Rechnungs-Justificatur-Accessist C. Roth dahier.

Verbesserungen in Nr. 28. des Regierungsblatts.

Seite 434. Zeile 19. von oben statt diese — dieses, — auf derselben Seite, Z. 22. v. o. statt dieses — diese — Seite 435. Z. 18. v. o. — statt Masse — Maße.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt den 9. October 1822.

Betr.: 1) Das Landgericht Freyenstein; — 2) den Diätenbezug des Landgerichts-Personals; — 3) den Handelsverkehr des Großherzogthums Hessen mit dem Königreich Würtemberg; — 4) Ursprungsbescheinigungen der in das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Baden eingeführt werdenden Weine; — 5) das Verfahren bey Veräußerungen unbeweglicher Güter von Münderjährigen ꝛc.; — 6) Eintheilung der Inspectorate in der Provinz Starkenburg; — 7) Eintheilung der Inspectorate in der Provinz Oberhessen; — 8) Dienstbestellungen.

Das Landgericht Freienstein betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, wie des Großherzogs Königl. Hoheit, auf geschehenes unterthänigstes Nachsuchen, gnädigst gestattet haben, daß der Landgerichtsbezirk Beerfelden, wovon Beerfelden der Amtssitz ist, und dessen Bestandtheile in dem Regierungsblatt Nummer 18. dieses Jahrs angegeben sind, künftig Großherzoglich Hessisches Gräflich Erbach-Fürstenauisches Landgericht Freienstein genannt werden soll.

Darmstadt, am 16. September 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Den Diätenbezug des Landgerichts-Personals betr.

Es ist uns von mehreren Seiten die beschwerende Anzeige zugekommen, daß in einzelnen Landgerichten des Großherzogthums das Landgerichtspersonal sich zum Theil gegen die bestehenden Vorschriften übermäßigen, oft doppelt und mehrfachen Diätenbezug erlaube.

Aus den hierüber eingezogenen Berichten haben wir mit Mißfallen ersehen, daß wirklich bei einigen Landgerichten dieser Mißbrauch statt gefunden hat, und sogar unter verschiedenen Vorwänden gerechtfertiget werden will, daß andere sich anstatt der Diäten einen Gebührenbezug, welcher ihnen nicht mehr zukam, angemaßt haben.

Indem wir nun hiermit allen und jeden, welche es betrifft, ihre Ansprüche auf Wiedererstattung des zu viel oder ungebührlich Bezogenen vorbehalten, finden wir uns bewogen, folgendes zu verordnen:

Digitized by Google

1) die Stadt- und Landrichter, Stadt- und Landgerichts-Assessoren, so wie die bei den Landgerichten angestellten Subalternen haben sich durchaus und in allen Fällen mit den verordneten Taggeldern zu begnügen, auch dann, wenn sie mehrere Geschäfte an einem Tag, sey es an demselben oder an verschiedenen Orten, vornehmen, und wenn sie mehr als die gewöhnlichen Arbeitsstunden dazu verwenden, indem Taggelder, ihrer Natur nach, bloß als Vergütung für die durch den Aufenthalt an fremden Orten entstehenden Kosten zu betrachten sind, und es dem redlichen Staatsdiener, der sich seiner Pflicht und der Würde seines Berufs bewußt ist, nicht ziemt, noch irgend einer durch Dienstordnungen autorisirt ist, seine Amtsthätigkeit auf eine bestimmte Stundenzahl zu beschränken.

2) Eben so behält es bei dem einfachen Ansatz der Transportkosten für jede Reise sein Bewenden, wenn auch an einem Tag in mehreren Orten Geschäfte verrichtet werden.

3) Für Verrichtungen in seinem Wohnort hat das Landgerichtspersonal, da es hier an der zum Diätenbezug nöthigen Voraussetzung fehlt, in keinem Falle Taggelder sich anzurechnen.

4) Alle Geschäfte, welche in dem Wohnort der Beamten besorgt werden können, dürfen nie außerhalb desselben vorgenommen werden.

5) Werden mehrere Geschäfte in einem halben oder ganzen Tag auswärts verrichtet; so sind die dafür gebührenden Taggelder verhältnißmäßig unter die Interessenten zu vertheilen.

6) Andere Gebühren, als die verordnungsmäßigen Taggelder für sich zu beziehen, ist mit Ausnahme derjenigen, welche den Landgerichtsdienern belassen sind, dem Landgerichtspersonal schlechterdings untersagt.

7) Wer sich gegen die vorstehenden Bestimmungen eines Diäten- oder Gebührenbezugs schuldig macht, soll unnachsichtlich zur gesetzmäßigen Bestrafung vor Gericht gestellt werden.

8) Was insbesondere die Landgerichtsassessoren und Subalternen betrifft; so sind diese nur dann zur Einforderung von Taggeldern befugt, wenn solche von ihnen pflichtmäßig verzeichnet und von den Landrichtern decretirt sind, welche hiermit besonders dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie bei ihren Dekreturen das verordnungsmäßige Maas gehörig beobachten, und halbjährig nach einem ihnen vorzuschreibenden Formular Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorgekommenen Taggelder an die ihnen vorgesetzten Justizcollegien einzusenden haben.

Die Großherzoglichen Hofgerichte und Justizkanzleien werden über die Befolgung dieser Vorschriften die genaueste Aufsicht führen, und bei den Visitationen der Stadt- und Landgerichte hat die Großherzogliche Commission diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Darmstadt, am 25. September 1822.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppe.

Digitized by Google

Den Handelsverkehr des Großherzogthums Hessen mit dem Königreich Würtemberg betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer von Seiten des Königlich Würtembergischen Gouvernements unterm 23. v. M. getroffenen Verfügung, Producte und Fabrikate des Großherzogthums Hessen, wenn solche mit legalen Ursprungsbescheinigungen versehen sind, gegen die vor den neuerlich ergriffenen Retorsionsmaßregeln bestandenen alten Zöllen, in das Königreich Würtemberg eingeführt werden können.

Die Ursprungsbescheinigungen müssen jedoch nach den, desfalls vorliegenden allgemeinen Bestimmungen, und insbesondere, was die Fabrikate betrifft, nach Vorschrift der Verordnung vom 9. Septbr. l. J. abgefaßt und ausgestellt seyn.

Darmstadt, den 2. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Zangen.

Verordnung, die Ursprungsbescheinigungen über die aus dem Großherzogthum Hessen in das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Baden eingeführt werdende Weine betreffend.

In der Bekanntmachung vom 26. Mai l. J. ist zwar vor der Hand die Großherzogliche Regierung zu Mainz beauftragt worden, die Unsprungsbescheinigungen hinsichtlich der, in das Großherzogthum Baden versendet werdenden Rheinhessischen Weine auszustellen; da aber sich ergeben hat, daß bei dem nun eingetretenen Herbst die Entfernung des Regierungssitzes von vielen Wein erzeugenden Orten, sowohl den Käufern als wie den Verkäufern Hindernisse in den Weg legt, so wird hiermit verordnet:

1) Die Aufstellung der Ursprungsbescheinigungen für die innerhalb der Provinz Rheinhessen erzeugten Weine, wird den Großherzoglichen Friedensrichtern, Jedem innerhalb seines Bezirks, insofern übertragen, als die Wein-Producenten selbst solche Bescheinigungen verlangen.

2) Eine solche Bescheinigung kann nur auf den Grund einer, von dem Producenten ausgestellten schriftlichen Declaration, welche den Namen des Declaranten, die Gemarkung, in welcher der Wein gewachsen ist, die Quantität, welche ausgeführt werden soll, und den Namen des Beziehers, sodann die Versicherung an Eidesstatt enthält, daß vorstehende Angaben der Wahrheit gemäß seyen, ausgefertigt werden.

3) Findet der Friedensrichter bei diesen Angaben nichts zu erinnern, was ihn zu weiterer Nachforschung auffordern könnte, so ertheilt er die Ursprungsbescheinigung auf einen Stem-

Digitized by Google

pelbogen von 30 kr., und versieht solche mit seinem Amtssiegel und seiner Unterschrift. Im entgegengesetzten Fall hat er vor der Ausstellung der Bescheinigung alle Zweifel gegen die Richtigkeit der Declaration zu untersuchen, und erst, wenn solche beseitigt sind, die gebetene Bescheinigung zu ertheilen.

4) Auf gleiche Weise werden in den übrigen Theilen des Großherzogthums Ursprungsbescheinigungen für die Wein-Producenten von den Großherzoglichen Landräthen ausgestellt.

5) Diejenigen Weinhändler, welche den innerhalb Landes erzeugten und von den Producenten erkauften Wein, in das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Baden einführen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Declarationen an die Provizinalregierungen zu wenden, welche sich vor Ausstellung der Bescheinigung von der Richtigkeit der Angaben auf möglichst sichere Weise verlässigen werden.

6) Gegen diejenigen, welche durch falsche Declaration eine unrichtige Ursprungsbescheinigung veranlassen, oder sonst auf irgend eine Weise hierzu mitwirken, findet die nämliche Ahndung statt, welche §. 5. und 6. der Verordnung vom 9. Septbr. l. J. ausgesprochen worden ist.

Darmstadt, den 2. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Zangen.

Das Verfahren bei der Veräußerung unbeweglicher Güter, welche Minderjährigen gehören, und die desfalls einzuholenden decreta alienandi betr.

Wir haben seither häufig wahrgenommen, daß rücksichtlich der Veräußerung unbeweglicher Güter, welche Minderjährigen gehören, von den Untergerichten nicht überall gleichförmig verfahren wird, daß viele derselben die dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten ganz oder theilweise vernachlässigen, und daß nur wenige von ihnen die in einem solchen Falle erforderliche Untersuchung mit der Sorgfalt und Gründlichkeit führen, welche ihre Wichtigkeit erheischt, und über das von uns gesetzlich einzuholende Veräußerungsdecret sogleich eine endliche Entschliessung möglich macht. Um den hieraus für die Sache selbst, wie den Geschäftsgang vielfältig erwachsenen Nachtheilen zu begegnen und der bisher in den einzelnen Fällen so oft nöthig gewesenen besonderen Weisungen für die Zukunft überhoben zu werden, finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten im Allgemeinen folgende Vorschriften zu ertheilen, wornach sie sich fernerhin bei der ihnen obliegenden präparatorischen Behandlung dieses, zu unserer Competenz gehörigen Gegenstandes, pünctlichst zu bemessen haben.

Digitized by Google

§. 1.

Sobald ein Veräußerungsfall der befragten Art eintritt, worin die Auswirkung eines Alienationsdecrets sich als rechtserforderlich darstellt, haben die betreffenden Untergerichte, einerlei, ob der Contract eventuell bereits abgeschlossen ist, oder im Voraus um die Veräußerungserlaubniß gebeten wird, die von den Gesetzen vorgeschriebene Untersuchung ohne allen Verzug einzuleiten, solche möglichst zu beschleunigen, und nach ihrer Beendigung die Acten in kürzester Zeitfrist an das Hofgericht, zur weiteren Verfügung, mit gutächtlichem Berichte einzusenden.

§. 2.

Bei der Untersuchung ist die Veräußerungs-Ursache der genauesten Erörterung zu unterwerfen und nach den Verordnungen vom 1. Februar 1630 und 13. Juni 1794 namentlich zu erinnern, ob sie auf einer Nothwendigkeit beruhen, oder die Veräußerung räthlich oder nützlich sey.

§. 3.

Zum Zwecke der Untersuchung haben die Untergerichte von den bestellten Vormündern die dienlichen Erläuterungen einzuziehen, auch die nächsten Verwandten und den Ortsvorstand zu hören, sämmtliche einzeln zu vernehmen und dahin zu sehen, daß die Gründe ihrer Ansicht über die Beschaffenheit und die Benutzung der Güter, so wie über die beabsichtigte Veräußerung selbst, in dem Protocolle gehörig auseinandergesetzt werden, — sodann Sachverständige zu adhibiren, durch solche das Object der Veräußerung pflichtmäßig würdigen und deren in anderer Beziehung etwa erforderliches Gutachten abgeben zu lassen.

§. 4.

Hinsichtlich der Bestellung und Verpflichtung dieser Experten, so wie des bei der Taxation einzuhaltenden Verfahrens, werden die Untergerichte auf unser General-Ausschreiben vom 19. März 1821 und dessen Erläuterung vom 12. Januar l. J. verwiesen. Wir finden aber, in specieller Beziehung auf die zuweilen vorkommenden Abschätzungen von Mühlen, noch weiter zu bemerken für nöthig, daß in diesen Fällen, neben der auf die gewöhnliche Weise geschehenden Abwürdigung der Gebäulichkeiten, des Hofraithegrundes und der etwa dazu gehörigen Grundstücke, noch verpflichtete Kunst- und Gewerbsverständige die eigentliche Mühle mit ihren Einrichtungen und Geräthschaften, sodann den jährlichen Ertrag derselben abzuschätzen haben, welcher nach Abzug der von den Experten ebenfalls auszumittelnden, auf die Conservation und Benutzung der Mühle jährlich zu verwendenden Kosten, z. B. an Gesindelohn, für Vieh zum Betrieb des Mahlwerks u. s. w., so wie der auf der Mühle haftenden Abgaben und Lasten, auf seinen reinen Bestand zu reduciren und, zu fünf Procenten berechnet, in Capitalanschlag zu bringen ist.

Digitized by Google

§. 5.

Geschieht die Veräußerung mittelst einer öffentlichen Versteigerung, so haben die Untergerichte solche selbst zu leiten, das hierüber abzuhaltende Protocoll mit Pünctlichkeit zu führen und sich in allen Stücken nach den bestehenden Landesverordnungen, vornehmlich den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Februar 1812, rücksichtlich der in bestimmten Terminen zu bewirkenden dreimaligen Bekanntmachung — worüber die nöthige Bescheinigung dem Protocolle stets angelegt werden muß — so wie in Hinsicht der nur einmal statt findenden Vornahme der Versteigerung, genauest zu richten.

§. 6.

Bei sonst vorkommenden Veräußerungen durch Kauf oder Tausch dienen den Untergerichten die dahin einschlagenden Landesgesetze, namentlich das Contractenreglement von 1769 ebenwohl zur unabweichlichen Richtschnur, und es haben dieselben jederzeit dafür besorgt zu seyn, daß über das zu veräußernde Grundstück oder Gebäude ein Extract Flurbuchs beigebracht, der Contract mit Bemerkung des Orts, Jahres und Tages, Benennung der Contrahenten, Beschreibung des Objects und allen seinen Bedingungen deutlich protocollirt, der Entwurf desselben den Verhandlungen über das auszuwirkende Veräußerungsdecret beigelegt und eine hinlänglich bestimmte Erklärung sämmtlicher Interessenten, ob sie denselben in seiner Abfassung genehmigen, oder ob und was sie dabei zu erinnern und abzuändern haben, vor Einsendung der Acten veranlaßt werden.

§. 7.

Da die Gesuche um Bewilligung eines Veräußerungsdecrets großen Theils bei Gelegenheit von Gutsanschlägen und Uebergabs-Contracten in Hinsicht mitbetheiligter Minorennen vorgebracht werden, so halten wir es für angemessen, auch dieser Geschäfte hier zu erwähnen und den Untergerichten insbesondere zur pünctlichen Berücksichtigung zu empfehlen, daß sie sich dabei nach dem Generalausschreiben vom 13. März v. J., welches die Trennung solcher Contracte von Eheverträgen befiehlt, strenge bemessen und im Uebrigen nach der Verordnung von 1713. verfahren, welche sämmtliche Kinder möglichst gleichgestellt und weder den Gutsübernehmer, noch die abgefunden werdende Geschwister verkürzt oder beschwert wissen will.

Es ist daher die Errichtung der Uebergabs- und Anschlagscontracte, vorzüglich die Bestimmung der Anschlagssumme und des vorbehaltenen Auszuges, nicht, wie an vielen Orten üblich gewesen, blos der Willkühr der Gutsabtreter zu überlassen, vielmehr jedesmal die desfalls von dem Gesetze vorgeschriebene Untersuchung anzustellen und hierbey von den Untergerichten pflichtgemäß einzuschreiten.

Zu dem Ende haben dieselben in dergleichen Fällen durch Sachverständige die ohnehin wegen des nachgesuchten Veräußerungsdecrets nicht zu umgehende Taxation der Anschlagsobjecte vornehmen und den Auszug eben so mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Gutsübergeber,

Digitized by Google

als auf die Kräfte des Guts auswerfen und festsetzen, sofort denselben Stückweis und auf ein Jahr nach dem Mittelpreis abschätzen zu lassen.

Der solchergestalt bestimmte und in Geldanschlag gebrachte Auszug ist nach der l. 68. u. f. ad leg. Falcid. auf die vermuthliche Lebenszeit der Gutsabtreter, mit Berücksichtigung der Zwischenzinsen, wie das beigefügte Formular Ziffer I. näher zeigt, zu berechnen, und sodann das sich ergebende reine Auszugs-Capital, nebst dem etwa zugleich vorbehaltenen Zehr- und Nothpfennig, sowie den auf dem Gute haftenden und sonst aus dem Kaufschilling desselben zu berichtigenden Schulden, welche die Uebergeber gewissenhaft anzuzeigen haben, und die in dem errichteten Anschlagsinstrument specifice aufgeführt werden müssen, an der Schatzungssumme des Guts abzuziehen, woran in dem Falle, wenn dasselbe Lehen ist, oder darauf ständige Zinsen, Pächte und Canons haften, wegen des Ersteren weiter ein Sechstheil des taxati und wegen der Letzteren der achtzehnfache Betrag dem Uebernehmer vergütet wird.

Der hierauf verbleibende Rest des Kaufschillings bildet das reine Vermögen, welches unter die sämmtlichen Kinder zu gleichen Raten zu vertheilen, und wobei dafür zu sorgen ist, daß die den abzufindenden Kindern gewöhnlich bestimmten, ebenfalls in dem Anschlags-Instrument genau auszudrückenden Zahlungstermine überhaupt nicht zu weit hinausgesetzt, und die Kinder in dieser Hinsicht auch gegenseitig unter sich nicht verkürzt werden.

Concurriren Kinder verschiedener Ehe, welche ihr elterliches Vermögen auf das Gut zu fordern haben, so muß in einer besonderen Anlage zu dem Anschlagscontract die desfalls nöthige Auseinandersetzung und Abtheilung derselben vorgenommen werden, und hiernach die Anweisung eines Jeden auf die Anschlagssumme geschehen.

§. 8.

Bei der Veräußerung von Gütern, in Fällen des getheilten Eigenthums, ist wegen der nach Umständen zu bewirkenden Allodificaation, der zu ertheilenden Genehmigung des Obereigenthümers, der von ihm zu treffenden Bestimmung des Anerben u. s. w. vor Einberichtung des Falles das Nöthige einzuleiten und von den Interessenten beizubringen und, wenn Militärpersonen die Veräußernden sind, die Vorschrift der Verordnung vom 2. Juli 1790 §. 7., erneuert unterm 17. April 1818 rücksichtlich des beizubringenden Consenses des Compagnie-Chefs und resp. der vorzunehmenden Communication mit dem Regiments- oder Corpscommandanten, zu beobachten.

§. 9.

Sind diejenige Personen, an welche die Veräußerung geschieht, selbst noch minderjährig und, wie bei Gutsanschlägen öfters vorkommt, mit den Veräußernden der nämlichen Vormundschaft unterworfen, so muß ihnen ein curator ad hunc actum bestellt und dieser ebenfalls über die Veräußerung gehört werden.

Digitized by Google

§. 10.

Nach ertheiltem Veräußerungsdecrete und vollzogener Veräußerung haben die Untergerichte von Amtswegen über die richtige Verwendung der eingehenden Gelder zu wachen, und da ihnen in jeder Hinsicht die Wahrung des Interesses der Minderjährigen obliegt, so werden sie nicht versäumen, dieselben bei den statt findenden Veräußerungen, bis zu ihrer gänzlichen Befriedigung, durch Ausbedingung eines Pfandrechts, oder den Vorbehalt des Eigenthums an der auf Credit veräußerten Sache noch mehr zu sichern und das desfalls Nöthige in die Veräußerungsurkunde aufzunehmen, auch in den Hypothekenbüchern einzutragen.

§. 11.

Alles bisher von der Veräußerung der Güter Minderjähriger Gesagte, gilt, wie sich von selbst versteht, auch von der Veräußerung unbeweglicher Güter anderer, unter Vormundschaft gestellter Personen, z. B. Verschwender, Blödsinniger u. s. w.

§. 12.

Schließlich müssen wir verschiedene der Großherzoglichen Untergerichte, welche seither wenig oder keine Gesuche um Ertheilung eines Veräußerungsdekrets einberichtet haben, auf die Verantwortlichkeit, welche sie sich durch diese Unterlassung zuziehen, aufmerksam machen, und da nunmehr die Normen, wornach ihr Verfahren einzurichten ist, im Zusammenhange einem Jeden vorgelegt sind, von Sämmtlichen erwarten, daß sie solche auf entsprechende Weise zur Anwendung bringen und künftig in vorkommenden Fällen die Sache sogleich erschöpfend genug instruiren werden, um jede weitere Zurechtweisung und nach Umständen ernstlichere Rüge unserer Seits entbehrlich zu machen.

Gießen, am 24. August 1822.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht der Provinz Oberhessen.

Dr. Arens. Müller.

vt. Bapst.

Digitized by Google

Ziffer I.

Berechnung

der Zwischenzinßen von dem Auszugscapital des Johannes Schneider zu Florstadt.

Der Auszug des Johannes Schneider ist auf ein Jahr taxirt zu 100 fl. Da nun derselbe dermal im 56sten Altersjahre steht, mithin nach gesetzlicher Vermuthung anzunehmen ist, daß er noch 7 Jahre leben werde, so beträgt sein Auszugscapital im Ganzen .. 700 fl.

Weil dieses aber nur successiv abgetragen wird, so müssen die Zwischenzinsen davon nachfolgendermaßen berechnet und in Abzug gebracht werden.

Von . . . 700 fl. werden consumirt			
im 1ten Jahre 100 "			
Bleiben 600 "	Davon betragen die Zinsen	30 fl.	
im 2ten Jahre 100 "			
Bleiben 500 "	" " " "	25 "	
im 3ten Jahre 100 "			
Bleiben 400 "	" " " "	20 "	
im 4ten Jahre 100 "			
Bleiben 300 "	" " " "	15 "	
im 5ten Jahre 100 "			
Bleiben 200 "	" " " "	10 "	
im 6ten Jahre 100 "			
Bleiben 100 "	" " " "	5 "	
im 7ten Jahre 100 "			
			105 fl.

Nach deren Abzug reines Auszugskapital und dem Gutsübernehmer zu vergüten bleiben . . . . . 595 fl.

Digitized by Google

Die neue Eintheilung der geistlichen Inspectorate in der Provinz Starkenburg betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge der von Allerhöchstdenselben beschlossenen, neuen Landes-Eintheilung, die Gleichstellung der Geistlichen Inspectorats-Bezirke mit dem Landraths-Bezirken gnädigst zu genehmigen, und für dieselben mittelst allerhöchsten Decrete nachfolgende Inspectoren resp. zu bestättigen und zu ernennen geruht.

I. Inspectorats-Bezirk Darmstadt.

Enthält die Residenz Darmstadt incl. der hierzu gehörigen Höfe und Mühlen, sodann den Ort Bessungen.

Inspector, Johann Anton Reuling, zu Darmstadt.

II. Inspectorats-Bezirk Reinheim.

Enthält die Orte Reinheim, Ueberau, Rohrbach, Wembach und Hahn, Roßdorf, Wersau, Fränkisch-Crumbach und die zu dieser Pfarrei gehörigen Filialorte Bierbach, Eberbach, Erlau, Güttersbach, Michelbach und Bockenroth, Kirchbeerfurt, Georgenhausen und Zeilhard, Großbieberau, Lichtenberg, Obernhausen, Billings, Mosbach und Nonrod, Steinau, Niedernhausen, Nonrad, Rodau, Gundernhausen, Neunkirchen, Brandau, Allertshofen, Hoxhohl, Herchenroden, Neutsch, Lützelbach, Niedermodau, Obermodau, Ernsthofen, Aßbach, Kleinbieberau, Webern, Oberramstadt, Frankenhausen, sodann die neu hinzugekommenen Orte Niederramstadt, Traißa und Waschenbach, Spachbrücken, Beedenkirchen und Brensbach.

Inspector, Philipp Friedrich Stuber, zu Reinheim.

III. Inspectorats-Bezirk Dornberg

zerfällt in 2 Inspectorate.

1) Erstes Inspectorat Dornberg.

Enthält die Orte Bauschheim, Bischofsheim, Büttelborn, Großgerau, Dornberg, Berkach, Wallerstädten, Berkach, Kleingerau, Worfelden, Königstädten, Raunheim, Rüsselsheim, Trebur, Geinsheim, sodann die neu hinzugekommenen Orte Ginsheim und Rauheim.

Inspector, Friedrich Carl Kraus, zu Raunheim.

2) Zweites Inspectorat Dornberg.

Enthält die Orte Biebesheim, Crumstadt, Dornheim, Goddelau, Erfelden, Leeheim, Stockstadt, Wolfskehlen, sodann den neu hinzugekommenen Ort Griesheim.

Inspector, Anton Jacob Bartenstein, zu Biebesheim.

IV. Inspectorats-Bezirk Bensheim.

Enthält die Orte Alsbach, Auerbach, Hochstätten, Hähnlein, Großrohrheim, Schwanheim, Großhausen, Langwaden, Rodau, Zwingenberg, Bickenbach, Jugenheim, Balkhausen, Seeheim, sodann die neu hinzugekommenen Orte Niederbeerbach nebst dem Schloß Frankenstein, Oberbeerbach nebst Schmalbeerbach und Stettbach, Malchen, Eberstadt, Pfungstadt, Hahn mit Eich und Eschollbrücken.

Inspector, Georg Karl Wilhelm Pistor, zu Bickenbach.

V. Inspectorats-Bezirk Langen.

Enthält die Orte Egelsbach, Kelsterbach, Langen, Mörfelden, Walldorf, sodann die

Digitized by Google

neu hinzugekommenen Orte Dietzenbach, Messel, Arheilgen, Weiterstadt, Braunshard, Gräfenhausen, Schneppenhausen, Wixhausen und Erzhausen, nebst den Höfen Sensfelden und Gehaborn.

Inspector, G. Gottlieb Weber, zu Langen.

VI. Inspectorats-Bezirk Dieburg.

Enthält die Orte Umstadt, Richen, Semd, Raibach, Kleinumstadt, Großzimmern, Hering nebst dem Schloß Otzberg, Heubach, Lengfeld, sodann die neu hinzugekommenen Orte Schaafheim mit Schlierbach, Spitzaltheim, Harpertshausen, Langstadt und Kleestadt.

Evangelisch lutherischer Inspector, Johann Tobias Sinnigsohn, zu Umstadt.

» reformirter » Johann Carl Ritter, daselbst.

VII. Inspectorats-Bezirk Seligenstadt.

Enthält die Orte Babenhausen, Harreshausen, Dudenhofen, Sickenhofen und Hergershausen.

Inspector, Johann Michael Vogel, zu Sickenhofen.

VIII. Inspectorats-Bezirk Heppenheim.

Enthält die protestantischen Einwohner der Orte Lampertheim, Nordheim, Hofheim, sodann Großrohrheim.

Inspector, Friedrich Külp, zu Nordheim

IX. Inspectorats-Bezirk Lindenfels.

Enthält die Orte Lindenfels, Schlierbach, Ellenbach, Eulsbach, Linnebach, Winkel, Lautenweschnitz, Mitlechtern, Bonsweiher, Mittershausen, Scheuerberg, Schannebach, Seidenbach, Knoden, Glattbach, Breitenwiesen, Seidenbuch und Erlenbach, Hammelbach und Großellenbach, Waldmichelbach und die zu dieser Pfarrei gehörigen mit Filialschulen versehenen Orte Oberschönmattenweg, Siedelsbrunnen, Kreidach und Vökelsbach, Affolterbach, Oberscharbach, Unterscharbach, Wahlen, Ulfen, Hilterklingen, sodann die neu hinzugekommene Pfarrei Birkenau, nebst der dazu gehörigen Filialschule zu Niederliebersbach.

Inspector, Johann Heinrich Wagner, zu Lindenfels.

Die Inspection über Pfaffenbeerfurt, Filial von Reichelsheim, ist dem Großherzogl. Inspector Willenbücher zu Brensbach übertragen.

Die neue Eintheilung der geistlichen Inspectorate in der Provinz Oberhessen betr.

Da des Großherzogs Königliche Hoheit in Erwägung, daß die Geschäfte der geistlichen Inspectoren und der Landräthe in vielfacher Berührung stehen, eine der Eintheilung der Landrathsbezirke, möglichst entsprechende Eintheilung der geistlichen Inspectorate, allergnädigst zu beschließen geruhet, und zu dem Ende in der Provinz Oberhessen, in den in Nro. 33. des Regierungsblatts vom vorigen Jahre aufgeführten Landraths-Bezirken, die Bildung der in der Anlage verzeichneten geistlichen Inspectorate huldreichst genehmigt haben; so wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Großherzoglichen Inspectoren Staudinger zu Eckelshausen, Raab zu Ulrichstein und Welker zu Wallernhausen, unter Belassung des Prädicats »Inspectoren« und unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit ihrer bisherigen Amtsverwaltung der Inspectoratsgeschäfte entbunden worden sind.

Digitized by Google

Eintheilung der geistlichen Inspectorate in der Provinz Oberhessen.

Inspectorate.	Inspectoren.	Lage nach Landraths-Districten.	Pfarreyen.
Battenberg.	G. Brumhard, zu Langgöns.	Ein Theil des Districts Giesen.	Langgöns. Kirchgöns. Großenlinden. Heuchelheim. Rodheim. Leihgestern. Pohlgöns. Königsberg. Hermannstein. Waldgirmes. Krumbach.
Großenbuseck.	D. G. L. Aulber, zu Großenbuseck.	Ein Theil des Districts Giesen.	Großenbuseck. Allendorf. Altenbuseck. Beuern. Kirchberg. Reiskirchen. Rödchen. Wieseck. Hausen. Steinbach. Watzenborn.
Itter.	Ch. H. Ch. Soldan, in Obernburg.	Entspricht dem District Vöhl.	Eimelrode. Höringhausen. Kirchlotheim. Obernburg. Oberwerbe. Vöhl.
Battenberg.	Ch. W. K. Buff, zu Battenberg.	Entspricht dem District Battenberg.	Battenberg. Battenfeld. Bromskirchen. Dodenau. Frohnhausen. Hatzfeld.

Digitized by Google

Inspectorate.	Inspectoren.	Lage nach Landraths-Districten.	Pfarreyen.
Battenberg.	Ch. W. K. Büff, zu Battenberg.	Entspricht dem District Battenberg.	Biedenkopf. Buchenau. Derbach. Eckelshausen. Breidenbach. Wallau.
Gladenbach.	Vicar, J. L. Beisenherz, zu Gladenbach.	Entspricht dem District Gladenbach.	Gladenbach. Hartenrode. Lirfeld. Simmersbach. Oberhörle. Obereisenhausen. Dautphe. Holzhausen. Niederweidbach.
Butzbach.	J. G. F. Leun, zu Butzbach, Kirchenrath.	Ein Theil des Districts Butzbach.	Butzbach. Hochweisel. Münster. Langenhayn. Ostheim. Oberroßbach. Beyenheim. Melbach. Steinfurth. Münzenberg.
Friedberg.	F. F. Fertsch, zu Friedberg, Kirchenrath.	Besteht aus einem Theil des Districts Butzbach, und einem Theil des Districts Vilbel. a) zu Butzbach gehörig.	Friedberg. Niederflorstadt.

Digitized by Google

Inspectorate.	Inspectoren.	Lage nach Landraths-Districten.	Pfarreyen.
Friedberg.	F. F. Fertsch, zu Friedberg, Kirchenrath.	b) zu Vilbel gehörig.	Altenstadt. Oberau. Büdesheim. Kaichen. Rendel. Kleinkarben. Großkarben. Okarben. Höchst an der Ridder. Lindheim.
Echzell.	J. Reiber zu Echzell.	Ein Theil des Districts Nidda.	Echzell. Berstadt. Bingenheim. Dauernheim. Leidhecken. Heuchelheim. Nidda. Eichelsdorf. Langd. Lißberg. Oberwiddersheim. Rodheim. Schwickartshausen. Wallernhausen. Geißnidda
Schotten.	G. H. Scriba zu Wingershausen.	Entspricht dem District Schotten.	Schotten. Breungeshain. Burkhards. Busenborn. Krainfeld. Herchenhayn. Wingershausen. Eschenrode. Ulrichstein. Bobenhausen. Sellnrode.

Digitized by Google

Inſpectorate.	Inſpectoren.	Lage nach Landraths-Diſtricten.	Pfarreyen.
Grünberg.	F. W. Ebel in Grünberg.	Entſpricht dem Diſtrict Grünberg.	Grünberg. Merlau. Niederohmen. Queckborn. Wirberg. Oberohmen. Großeichen. Winnerode. Londorf.
Kirtorf.	J. K. Spamer in Kirtorf.	Entſpricht dem Diſtrict Kirtorf.	Kirtorf. Homberg. Oberofleiden. Maulbach. Ehringshauſen. Obergleen. Bernsburg. Wahlen. Lehrbach. Billertshauſen. Niedergemünden. Burggemünden. Ermenrode.
Alsfeld.	J. L. W. Vietor in Alsfeld.	Entſpricht dem Diſtrict Romrod.	Alsfeld. Leuſel. Romrod. Oberbreitenbach. Hopfgarten. Brauerſchwend. Schwarz. Udenhauſen. Grebenau. Eudorf. Heidelbach. Felda. Meiches. Stumpertenrode.

Digitized by Google

Inspectorate.	Inspectoren.	Lage nach Landraths-Districten.	Pfarreyen.
Lauterbach.	G. L. H. Sartorius in Lauterbach.	Entspricht dem District Herbstein.	Lauterbach. Altenschlirf. Angersbach. Engelrode. Freyensteinau. Frischborn. Hopfmannsfeld. Landenhausen. Maar. Niedermoos. Stockhausen. Wallenrode. Ilbeshausen.
Schlitz.	J. F. Schlez zu Schlitz, Kirchenrath.	Entspricht dem District Schlitz.	Schlitz. Hartershausen. Queck. Fraurombach. Kreutzersgrund.

Dienstbestellungen.

Den 5. September 1822 wurde der seitherige 2te Secretair und Registrator bey Großherzoglicher Rechnungskammer Ludwig Wilhelm Rhumbler zum 2ten Buchhalter bey Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungscasse ernannt. — Unter demselben Dato wurde dem seitherigen Forstmitaufseher Ludwig Wiesel zu Gorxheim, die erledigte Unterförsters-Stelle zu Kleinhausen, im Revier Lorsch, unter Beibehaltung des Characters als Forstmitaufseher übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt den 21. October 1822.

Betr.: 1) die Trennung der dritten Section der Oberfinanzkammer und die Errichtung der Oberbaudirection; — 2) den Hausirhandel; — 3) Eine den Stadtarmen zu Mainz von dem verstorbenen von Harthausen gemachte Schenkung; — 4) die Abgabe der von den vorhinigen Militär-Untergerichten noch nicht beendigten bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen an die Civilgerichte; — 5) den, den Landdragonern und Landschützen, statt dieser Benennung, ertheilten Namen: Gendarmerie; — 6) den Anfang der Geschäftsführung der Oberbaudirection — und 7) Auszug aus dem Allerhöchsten Edict vom 28. Juni 1822, die Organisation der Oberfinanzkammer betr.; — 8) Dienstbeförderungen und Dienstbestellungen; — 9) Pensionirungen; — 10) Dienstentlassungen; — 11) Dienstledigung; — 12) Sterbfälle; — 13) Auszug aus Urtheilen ꝛc.

Betr.: die Trennung der dritten Section der Oberfinanzkammer und die Errichtung der Oberbaudirection.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da sich ergeben hat, daß die bisherige Verbindung der dritten Section Unserer Oberfinanzkammer mit den übrigen zwei Sectionen derselben manche Inconvenienzen habe, so verordnen Wir hiermit:

Art. 1.

Die dritte Section der Oberfinanzkammer soll aus dem Verbande, worin sie mit dieser steht, herausgenommen, und mit einstweiliger Belassung des ganzen, im Art. 6. des Edicts über die Organisation der Oberfinanzkammer vom 28. Juni 1821 ihr angewiesenen Wirkungskreißes, als ein besonderes Colleg, unter dem Namen: Oberbaudirection, constituirt werden.

Art. 2.

Der die dritte Section der Oberfinanzkammer mit betreffende Theil des genannten Edicts vom 28. Juni 1821 soll, so weit solcher durch den ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert ist, auf die Oberbaudirection ferner Anwendung finden.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Oberbaudirection soll ihre, von der Oberfinanzkammer getrennte Geschäftsführung unverzüglich beginnen, sobald die dazu erforderlichen Vorbereitungen gemacht sind. Das Ministerium der Finanzen wird diesen Zeitpunkt hiernach bestimmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 12. October 1822.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil.

Den Hausirhandel betr.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Folge der, den Ständen des Großherzogthums in dem §. 38. des Landtags-Abschiedes vom 8. July 1821 ertheilten gnädigsten Zusicherung, in Betreff des Hausirhandels, folgendes für das ganze Großherzogthum zu verfügen gnädigst geruht:

I. daß die betreffenden Provincial-Regierungen, welche in Gemäßheit ihres jetzigen Geschäftskreises die Concessionsscheine zum Hausiren zu ertheilen haben, bey deren Ertheilung mit großer Vorsicht und Behutsamkeit verfahren und vorzüglich, wie auch schon in den Verordnungen vom 6. Juny 1810 und 30. May 1819 vorgeschrieben ist, auf den guten Ruf und den Lebenswandel der Supplikanten Rücksicht nehmen, und daß ganz armen Christen und Juden, welche nicht einmal so viel Vermögen besitzen, um sich die Waaren, womit sie hausiren wollen, anschaffen zu können und bei welchen mithin das Hausiren, nur zum Deckmantel eines Vagabunden-Lebens und Betteley dient, gar keine Concessionsscheine ertheilt werden sollen;

II. daß Ausländern, welche zwar keine Waaren herumtragen, jedoch, zu Umgehung der Verordnung vom 30. May 1819, in den Häusern, sey es mit oder ohne Muster, herumgehen, ihre Waare anbieten, darauf Bestellungen annehmen und sodann die Waaren durch ihre Knechte oder Boten zuschicken, ein solches Hausiren nicht gestattet werden, darunter jedoch die sogenannten Muster-Reiter größerer auswärtiger Handelshäuser und die fremden Weinhändler nicht begriffen seyn sollen;

III. daß ein Hausirschein nie zu dem, nur auf Messen und Jahrmärkten gestatteten Auslegen förmlicher Waarenlager, zum öffentlichen Verkauf berechtigen soll;

IV. daß Concessionen zum Hausiren in Städten und in sonstigen größeren Orten, in welchen der Regel nach, schon größere Konkurrenz statt findet, nur ausnahmsweise und seltener, als auf dem flachen Land, gestatten werden sollen;

Digitized by Google

V. daß die Conceſſionsſcheine zum Hauſiren nur für eine Perſon ertheilt werden ſollen, und daß, wenn mehrere Hauſirer einen Handel zuſammen treiben wollen, jeder einen Conceſſionsſchein zum Hauſiren ſich auswirken muß, worunter jedoch nicht begriffen iſt, wenn der Hauſirer ſeine Waaren durch ſeinen Diener ſich blos nachtragen läßt;

VI. daß das Hauſiren mit Duplikaten der Conceſſionsſcheine durchaus unterſagt ſeye, und daß, wenn ein Hauſirer zu einem andern Behuf, z. B. zur Produktion bei einer Gerichtsbehörde, eines Duplikats bedarf, auch dieſes ausdrücklich bemerkt werden ſoll, daß es zum Hauſiren nicht gültig iſt; und daß

VII. ſämmtliche einſchlägige Polizeibehörden auf das Betragen der Hauſirer ſtets ein wachſames Auge haben ſollen;

welches zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Behörden und Intereſſenten aber zur Bemeſſung und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Darmſtadt, den 24. September 1822.

Aus Allerhöchſtem Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

von Grolman.

vdt. Stumpff.

Eine den Stadtarmen zu Mainz von dem verſtorbenen von Harthauſen gemachte Schenkung betr.

Der am 7. Mai d. J. zu Mainz geſtorbene Auguſt von Harthauſen hat den dortigen Stadtarmen ein Legat von 500 Franken vermacht, und da Se. Königliche Hoheit der Großherzog der daſigen Armen-Commiſſion und Burgermeiſterei die Erlaubniß zur Annahme dieſes Legats, unter höchſter Landesherrlicher Beſtatigung dieſer Stiftung, allergnädigſt zu ertheilen geruht haben, ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht.

Darmſtadt, am 30. September 1822.

Aus Allerhöchſtem Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

von Grolman.

vt. Stumpf.

Digitized by Google

Die Abgabe der von den vorhinigen Militär-Untergerichten noch nicht beendigten bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen an die Civilgerichte betr.

Da in Folge der neuen Organisation der Militärgerichte die sämmtlichen Functionen der vorhin bestandenen Militärgerichte aufgehört haben, so haben des Großherzogs Königliche Hoheit Allerhöchst befohlen, daß nunmehr auch alle, von den vorhinigen Militär-Untergerichten noch nicht beendigte bürgerliche Rechtssachen der Militärpersonen an die einschlägigen Civilgerichte zur Erledigung abgegeben werden sollen.

Man bringt diese Allerhöchste Entschließung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, am 4. October 1822.

Auf Allerhöchsten Spezialbefehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falk. Scriba.

vdt. Merck.

Den, den Landdragonern und Landschützen, statt dieser Benennung, ertheilten Namen: Gendarmerie betr.

Nach der allerhöchsten Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, soll das Landdragoner- und Landschützen-Corps, statt dieser Benennung, in Zukunft den Namen Gendarmerie führen, demnach die Landdragoner nunmehr Gendarmen zu Pferd und die Landschützen Gendarmen zu Fuß heißen.

Man bringt dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, am 11. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Beck.

vt. Scriba.

Betr.: den Anfang der Geschäftsführung der Oberbaudirection.

Mit Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 12. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Oberbaudirection ihre, von der Oberfinanzkammer getrennte Geschäftsführung am 15. des nächstkommenden Monats November anfangen wird.

Digitized by Google

Nach der Allerhöchsten Entschließung wird das Rathspersonal der Oberbaudirection bestehen aus denjenigen Mitgliedern der Oberfinanzkammer, welche der dritten Section derselben zugetheilt waren, nämlich:

dem Oberfinanzkammer-Director Krönke, als Director, und den Oberfinanz-Räthen Emmerling, Schleiermacher I., Moller, Schleiermacher II. und Heß.

Ferner haben des Großherzogs Königliche Hoheit den Rechnungskammerrath Schleuning zugleich zum Mitgliede der Oberbaudirection, jedoch nur für solche Gegenstände, wobei es auf Beurtheilung von Rechtsverhältnissen ankommt, gnädigst bestellt.

Zur gleichbaldigen Uebersicht der Gegenstände, worüber sich der Geschäftskreis der Oberbaudirection erstreckt, folgt nachstehend der Art. 6. des Allerhöchsten Edicts vom 28. Juni 1821.

Darmstadt, am 17. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Auszug aus dem Allerhöchsten Edict vom 28. Juni 1821, die Organisation der Oberfinanzkammer betr.

Art. 6.

Der dritten Section endlich sind nachfolgende Geschäftsgegenstände zugewiesen:

a) Vollziehung alles neuen Bauwesens, und Unterhaltung aller Domanial- und Staatsgebäude, nach den von dem Finanzministerium genehmigten Voranschlägen;

b) Budgetmäßige Verwendung der zum Straßenbau und zur Unterhaltung der öffentlichen Straßen bewilligten Summen;

c) Besorgung des sogenannten Fluß- und Dammbaues;

d) Besorgung des Münzwesens;

e) Verwaltung und Betrieb der zu den Großherzoglichen Domainen gehörenden Salzwerke, Braunkohlen- und anderer Bergwerke, der Hütten- und Hämmerwerke;

f) Handhabung des Bergregals im Allgemeinen, der Bergpolizei und der administrativen Straßen-, Fluß- und Damm-Polizei; — die durch den Flußbau entstehenden Grasungen und Ländereien werden von der zweiten Section verwaltet.

Digitized by Google

Dienstbeförderungen und Dienstbestellungen.

Am 11. Juni 1822, wurden die Forstkandidaten Theodor Borkhausen und Carl Moter aus Darmstadt, — und am 10. Sept. der Forstkandidat Jäger daselbst, nachdem dieselben bei der mit ihnen vorgenommenen Prüfung die zur Verrichtung forstgeometrischer Arbeiten erforderlichen Kenntnisse bewiesen hatten, zur Uebernahme solcher und anderer dahin einschlagenden Geschäfte nach vorgängiger Verpflichtung auf die betreffende Instruction autorisirt. — Am 4. September wurde der Secretariats-Accessist der Gesammt-Justizkanzlei zu Hungen, Doctor der Rechte, Johann Ludwig Otto zu Laubach, unter die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei Großherzoglichem Hofgerichte zu Gießen aufgenommen, — und am 10. desselben, der bisherige Hofgerichts-Advocat und Procurator, Engelbert Kaspar von Biegeleben dahier, zum Gehülfen des Landraths des Bezirks Lindenfels ernannt und bestellt. — Am 10. September laufenden Jahres, wurde dem Rechnungs-Justificator Ludwig Hofmann zu Gießen, das Prädicat als Rechnungs-Rath ertheilt; — am 20. desselben, dem Hofgerichts-Kanzellisten Friedrich Lehr zu Gießen, die erledigte Botenmeisterstelle neben seinem Kanzellistenamte, bei der Kanzlei des Großherzoglichen Hofgerichts daselbst übertragen; — am 25. desselben, der zum gemeinschaftlichen Polizeibeamten für die beiden Standesherrschaften Stollberg Gedern und Ortenberg ernannte bisherige Landgerichts-Assessor Carl Heinrich Gustav Eckstorm, in jener Eigenschaft bestätigt; — am 27. desselben, der bisherige Privatdocent, Dr. Friedrich Schulz zu Gießen, zum ausserordentlichen Professor bei der dasigen philosophischen Facultät bestellt; — am 30. desselben, dem Justizkanzlei-Secretär, Ludwig Schmucker zu Michelstadt, das Prädicat als Rath ertheilt; — am 30. desselben, dem Buchhändler August Leroux zu Mainz, das am Friedensgerichte zweiten Bezirks der Stadt Mainz, erledigte Amt eines ersten Suppleanten des Friedensrichters, — und unter gleichem dato, dem Weinhändler Jacob Pietsch zu Mainz, das an besagtem Friedensgerichte daselbst erledigte Amt eines zweiten Suppleanten übertragen; — am 3. des laufenden Monats, der Candidat der Thierarzneikunde, Justus Gerbig dahier, zum Thierarzt, und zwar provisorisch des Bezirks Gießen, unter der Verbindlichkeit seinen Wohnsitz in der Stadt Gießen zu nehmen, ernannt; auch demselben die Erlaubniß, Vorlesungen im Gebiete der Veterinär-Wissenschaften auf der dasigen Landes-Universität halten zu dürfen, ertheilt; — und am 5. desselben, der Adam Hofmann zu Wöllstein, zum ersten Suppleanten bei dem Friedensgerichte des Cantons Wöllstein ernannt.

Am 4. Juli d. J. wurden die seitherigen Staabsauditeure Heger und Hoffmann zu Auditeuren erster Klasse, jener bei dem Leibregiment, dieser bei dem Generalstaabe, Garde du Corps, Garderegiment Chevauxlegers, Großherzoglichen Artilleriekorps und Landschützenkorps, — sodann die seitherigen Staabsauditeure Klunck und Pilger zu Auditeuren zweiter Klasse, jener bei dem Leibgarderegiment und zweitem Garderegiment, dieser

Digitized by Google

bei dem Regiment Groß- und Erbprinz, ernannt; — am 5. October ist das Cammando der Garde du Corps dem Obrist von Weichs, und das Commando des Generalstaabs dem Obristlieutenant Lyncker übertragen worden.

Pensionirungen.

Am 5. October sind der Generallieutenant von Nagel zu Giesen, — der Obrist von Schaumberg, Commandeur der Garde du Corps, — und der Obrist Meister, Commandeur des Generalstaabs, in Ruhestand versetzt worden.

Dienstentlassungen.

Am 30. September laufenden Jahres, wurde dem, am Friedensgerichte zweyten Bezirks, der Stadt Mainz bisher als erster Suppleant des Friedensrichters, fungirenden Daniel Klauprecht zu Mainz, — so wie unter gleichem dato, dem, an gedachtem Friedensgerichte bisher als zweyten Suppleanten des Friedensrichters, fungirenden Jacob Neuß zu Mainz, die gebetene Entlassung von diesen Aemtern ertheilt.

Diensterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Fritzen, ist die Pfarrei Kleinkarben erledigt worden, zu welcher dem Freyherrn von Leonhardi zu Frankfurt das Präsentationsrecht zusteht. Der Ertrag dieser Stelle ist jährlich 740 fl. 15½ kr.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 17. September 1821 zu Carlsruhe, der pensionirte Obristlieutenant Hoffmann; 2) am 18. desselben Monats zu Worms, die pensionirte Klosterfrau Anna Clara Scanagatta; 3) am 21. desselben Monats, der pensionirte Unterförster Heinrich Kauß sen. zu Beltershain, Reviers Reichardshain.

(Hierzu eine Beilage: Auszug aus Urtheilen ꝛc. enthaltend.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Strafen ausgesprochen worden sind.

Tag und Monat der Urtheile.	Verurtheilungen.	Artikel der angeführten Strafgesetze.
5ten August 1822.	Sämmtlich zu fünf Jahre Einsperrung und solidarisch zu den Kosten des Prozesses.	Art. 386. §. 1. — 62. 21. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs 368. der peinlichen Prozeßordnung — 2. Der Verordnung des mittelrheinischen General-Gouvernements vom $\frac{19}{31}$. Mai 1814. und Großherzogliche Verordnung vom Juni 1819.
6ten August.	Zu fünf Jahre Zwangsarbeit und Kosten des Prozesses.	Art. 381. §. 1. und 4. — 384. 19. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs 194. 366. 368. der peinlichen Gerichtsordnung. Die übrige wie oben.
7ten August.	Zu fünf Jahre Einsperrung und Kosten des Prozesses.	Art. 309. 311. 312. 52. 21. 36. des peinlichen Gesetzbuchs. — 368. der peinlichen Prozeßordnung. Die übrige wie oben.

Digitized by Google

Ort wo sie	Verurtheilungen.	Artikel der angeführten Strafgesetze.
23ten Februar nmerer damals mann zu Frie- biech gehörigen bet. den 1ten April d innern Ein- Friesenheim, n Gottesdien-	Zu sechs Jahre Zwangsarbeit und Kosten. Ausstellung am Pranger während einer Stunde.	Art. 381. Nr. 1. und 4. — 384. 19. 22. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs — 366. 368. der peinlichen Prozeßordnung u. Großherzogl. Verordnung vom 14. Juni 1819.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt den 30. October 1822.

Betr.: 1) die Natural-Besoldungen der Staatsdiener; — 2) den Stempel und die Einregistrirung der Acten und Ausfertigungen in Prozeßsachen, welche in Rheinhessen mit dem Armenrecht betrieben werden; — 3) die im Königreich Baiern über Pässe bestehende Anordnungen in Anwendung auf in- und ausländische Studierende; — 4) die Taggelder des Großherzogl. Landraths- und Landgerichtspersonals; — 5) die Relationen der Großherzogl. Civil-, Justiz- und Polizeibehörden zu Großherzoglichem Oberkriegsgerichte und den Kriegsgerichten. —

Die Natural-Besoldungen der Staatsdiener betr.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Bestimmung in Unserer am 23. Juni 1821 über die Natural-Besoldungen der Diener erlassenen Verordnung, nach welcher die Durchschnittspreise aus den zusammengenommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Giesen und Mainz, worin die zur Besoldung ausgesetzten Naturalien von der Staatskasse in Gelde zu vergüten sind, berechnet werden sollen:

»so wie sie in den letzten sechs Monaten des zunächst vorhergegangenen, und in den »ersten sechs Monaten des laufenden Kalender- und Rechnungsjahres bestanden »haben,«

mit so großen Nachtheilen für die Ordnung und Klarheit des Kassen- und Rechnungs-Wesens verbunden ist, daß dadurch der bezweckte Vortheil, auch den binnen Jahresfrist stattfindenden Wechsel der Fruchtpreise bei der jährlichen Geldvergütung für die Natural-Besoldungen möglichst auszugleichen, bei weitem überwogen wird; so haben Wir nothwendig gefunden, jene Bestimmung abzuändern, und verordnen daher, wie folgt:

Art. 1.

Anstatt der im Art. 4. der Verordnung vom 23. Juni 1821 vorgeschriebenen Berechnungsweise, sollen die Durchschnittspreise aus den zusammengenommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Giesen und Mainz, nach welchen die zufolge des Art. 3. jener Verordnung zur Besoldung ausgesetzten Naturalien von der Staaskasse in Gelde zu vergüten sind, hinführo berechnet werden, so wie sie in den sämmtlichen Monaten des zunächst vorhergegangenen vollen Kalender- und Rechnungsjahres bestanden haben.

Digitized by Google

Art. 2.

Diese Berechnungsart kommt zum erstenmal in Anwendung bei den für das Jahr 1824 zu vergütenden Natural-Besoldungen, dergestalt, daß die dafür zu leistende Geldvergütung nach den im vollen Jahr 1823 bestandenen Durchschnittspreisen berechnet wird.

Art. 3.

Für die Natural-Besoldungen des Jahres 1823 soll die Geldvergütung blos nach den in den letzten sechs Monaten des Jahres 1822 bestandenen Durchschnittspreisen berechnet werden, indem die Durchschnittspreise der ersten sechs Monate dieses Jahres bereits bei der Ausmittelung der Geldvergütung für das Jahr 1822, welche unverändert bleibt, berücksichtigt worden sind.

Art. 4.

Die Rechnungskammer, welche auch fernerhin die Ausmittelung der Durchschnittspreise und Geldvergütungen vorzunehmen hat, hat die im Art. 5. der Verordnung vom 23. Juni 1821 deßfalls vorgeschriebene Bekanntmachung durch das Regierungsblatt künftighin, anstatt zu Anfang Juli, in den ersten Tagen des Monats Jänner jeden Jahrs, zu bewirken.

Art. 5.

Der Art. 6. der Verordnung vom 23. Juni 1821 findet künftighin keine weitere Anwendung; alle übrigen, hier nicht abgeänderten, Bestimmungen jener Verordnung bleiben dagegen in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt den 17. Octbr. 1822.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil.

Den Stempel und die Einregistrirung der Acten und Ausfertigungen in Prozeßsachen, welche in Rheinhessen mit dem Armenrechte betrieben werden, betreffend.

Nachdem sich Anstände darüber ergeben haben, wann die Zeugnisse, Urkunden und überhaupt alle Acten und Ausfertigungen in Prozeß-Sachen, welche in Rheinhessen mit dem Armenrecht geführt werden, den Einregistrirungsbeamten zur Visirung für Stempel und zur Einregistrirung, von welcher Formalität das Gesetz vom 4. April 1817 diese Zeugnisse, Urkunden ꝛc. nicht befreit, so wie ferner zur Berechnung der desfallsigen Gebühren nach Vorschrift des Art. 2. dieses Gesetzes, zugestellt werden sollen; so wird zur Nachachtung für alle Behörden und Beamten, die es angeht, hierdurch verfügt, daß alle jene Zeugnisse, Urkunden, Acten und Ausfertigungen, sowohl diejenigen, welche zur Erhaltung des Armenrechts den eigentlichen Prozessen vorhergehen, als die, welche im Laufe des Prozesses Statt finden, den Einregistrirungsbeamten zur Visirung für Stempel, Einregistrirung und Berechnung der Gebüh-

Digitized by Google

ren zugestellt werden sollen, ehe und bevor davon zu dem Zwecke, wozu sie dienen sollen, Gebrauch gemacht wird.

Darmstadt, den 10. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Die im Königreich Baiern über Pässe bestehende Anordnungen in Anwendung auf in- und ausländische Studierende betr.

Die Königlich Baierische Staatsregierung hat durch ein Rescript vom 11. v. M. verfügt, daß alle im Königreiche über Pässe bestehende Anordnungen, auch auf in- und ausländische Studierende angewendet, namentlich die Universitäts-Matrikeln nicht als eine hinlängliche Legitimation zum Reisen im Königreiche betrachtet und auf diejenigen Studirenden, welche außerhalb der Ferien, zur Zeit, wo die Collegien noch nicht geschlossen sind, ohne ganz befriedigende Legitimation Reisen unternehmen, ein besonders strenges Augenmerk gerichtet werden solle.

Da jenes Rescript auf amtliche Weise, in Abschrift anher mitgetheilt worden ist, so wird dessen Inhalt, zur Wissenschaft der Studierenden aus den diesseitigen Staaten, welche es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt, den 19. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Zangen.

Die Taggelder des Großherzoglichen Landraths- und des Landgerichts-Personals betr.

Hinsichtlich der Taggelder der Landräthe und des Langerichts-Personals haben des Großherzogs Königliche Hoheit nachfolgende Allerhöchste Bestimmungen ertheilt:

A. Taggelder des Landraths.

1) Der Landrath hat an Diäten zu beziehen für Geschäfte extra locum, die aber innerhalb seines Bezirks zu besorgen sind, ... 3 fl. — kr.
2) für Geschäfte extra locum, die außerhalb seines Bezirks vorgenommen werden müssen. . . . . 3 » 30 »
3) Ein Unterschied zwischen Diäten in herrschaftlichen und in Privatsachen findet in Ansehung der Landräthe nicht mehr statt, und der Fiskus hat gleich hohe Diäten, wie andere Parthien, zu bezahlen.
4) Diäten in loco sind Sporteln und werden gleich diesen der Staatskasse verrechnet.
5) Transportkosten können den Landräthen, da sie Fourage für ein Dienstpferd ziehen, nicht bewilliget werden

B. Taggelder des landgerichtlichen Personals.

1) Der Landrichter hat an Diäten zu beziehen für Geschäfte extra locum, die aber innerhalb seines Bezirks zu besorgen sind, ... 3 fl. — kr.

Digitized by Google

2) für Geschäfte extra locum, die außerhalb seines Bezirks vorgenommen werden müssen, ... 3 fl. 30 kr.

3) der Landgerichts-Assessor mit Votum desgleichen . . . . . 3 » — »
und respective . . . . . 3 » 30 »

4) Der Landgerichts-Assessor ohne Votum . . . . . 2 » 10 »

5) » » Actuar . . . . . 1 » 30 »

6) Die vorbenannten Bestimmungen unter A. 3. und 4. finden auch auf das langerichtliche Personal volle Anwendung.

7) Ueber Transportkosten sind immer abgesonderte Ansätze zu machen und solche, da sie nur für die Hin- und Herreise gebühren, mit den Taggeldern nicht zu verbinden.

8) Dem landgerichtlichen Personal, ohne Unterschied der Klasse, mithin den Landrichtern, Landgerichts-Assessoren und Landgerichts-Aktuarien, sind bei Entfernungen, welche den Weg einer halben Stunde überschreiten, an Transportskosten 1 fl. 30 kr. zu passiren.

Nach diesen — allen bisher desfalls bestandenen Normen und Observanzen derogirenden Allerhöchsten Bestimmungen, haben sich die Großherzoglichen Landräthe und das landgerichtliche Personal gebührend zu bemessen, so wie auch die obere Verwaltungs-Gerichts- und Rechnungsbehörden darüber streng zu halten, daß diesem Regulativ nicht zuwider gehandelt werde.

Darmstadt am 19. October 1822.

Aus besonderm Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die Relationen der Großherzoglichen Civil-Justiz- und Polizeibehörden zu Großherzoglichem Oberkriegsgerichte und den Kriegsgerichten betreffend.

Es ist seit der Constituirung des Oberkriegsgerichtes mehrfach vorgekommen, daß Großherzogliche Civil-Justiz- oder Polizeibehörden Strafsachen beurlaubter Soldaten betreffende Acten, statt an die einschlägigen Regiments- oder Corps-Befehlshaber, unmittelbar an unterzeichnete Stelle beförderten.

Da nun dieses Verfahren nicht allein einem richtigen Geschäftsgange nicht entspricht, sondern den, in allen Militärangelegenheiten doppelt nöthigen, Betrieb der Sachen ohne Grund und Zweck hindert, so sieht man sich veranlaßt, die Großherzoglichen Civil-Justiz- und Polizeibehörden zu ersuchen und denselben resp. aufzugeben, hierauf, und auf die Bestimmungen der Artikel 187. seq. 356. 357. des Militär-Strafgesetzbuches bei ihren Einsendungen an Großherzogliches Oberkriegsgericht genauer Rücksicht zu nehmen.

Darmstadt, den 15. October 1822.

Das Großherzogliche Oberkriegsgericht daselbst.

Köhler. Schenck. Schenck.

Verbesserungen in Nr. 31. des Regierungsblatts: Seite 485, Zeile 6. der Inhaltsanzeige statt 1822: 1821. S. 487, Z. 8. statt auch dieses: auf dieses. S. 489, Z. 25. statt sogenannten: gesammten. S. 491, Z. 1. statt Cammando: Commando. — Die Pag. der Beilage zu Nr. 31., statt 489. 490: 493. 494.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt den 13. November 1822.

Betr.: 1) die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen und die Constituirung eines Kirchenraths zu Mainz; — 2) Bestätigung einer gemeinnützigen Schenkung; — 3) die verbotene Ausfuhr von Lumpen aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; — 4) die Prüfung derjenigen, welche für Militärpflichtige nach dem Art. 22. des Recrutirungsgesetzes oder vor der Zutheilung zu einem Regiment einstehen wollen; — 5) die Aufnahme auf Großurlaub erkrankter Soldaten in die Lazarethe — und 6) Vergleichungen von Fruchtmaasen.

Betr. die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen und die Constituirung eines Kirchenraths zu Mainz.

Schon im Jahr 1817 war an des Großherzogs Königliche Hoheit von Kirchenvorständen der beiden protestantischen Confessionen der Wunsch um Vereinigung in eine gemeinschaftliche evangelische Kirche gebracht worden, und schon damals hatten Allerhöchstdieselben, aus der Ueberzeugung, daß eine solche Vereinigung zu einem gemeinsamen religiösen Bande für die Religiosität, für die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens und für die sittliche Veredlung von segensreichen Folgen seyn müsse, aber auch nur dann wahrhaft heilbringend seyn könne, wenn diese Vereinigung nicht durch eine obere Einwirkung oder Verfügung herbeigeführt werde, sondern aus der freien eigenen Ueberzeugung der Gesammtheit der kirchlichen Mitglieder hervorgehe, Sich dahin Landesväterlich auszusprechen geruht, daß Allerhöchst Sie einer solchen Vereinigung der beiden protestantischen Kirchengemeinden zu einer Confession, wenn sie aus bestimmt constatirter Ueberzeugung der sämmtlichen Glieder beider Kirchengemeinden zu Stande kommen sollte, die Landesherrliche Genehmigung nicht versagen würden.

Seitdem haben die gesammten Kirchengemeinden beider protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen, nebst vielen andern dergleichen Gemeinheiten in der Provinz Oberhessen, ganz in Uebereinstimmung mit der erklärten Allerhöchsten Intention Seiner Königlichen Hoheit, ihre Wünsche für die Vereinigung zu einer gemeinsamen evangelischen Kirche ausgesprochen, und mit Anzeige ihrer Absicht und Uebereinkunft, um die Landesherrliche gnädigste Bestätigung ihrer Vereinigung gebeten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Folge Allerhöchstihrer früher ausgesprochenen Ansichten, das Resultat dieser gemeinsamen Wünsche und Uebereinstimmungen beider Confessionen mit Landesväterlichem Wohlgefallen vernommen und nicht nur die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen und in mehreren kirchlichen

Digitized by Google

Gemeinheiten in der Provinz Oberhessen zu einer vereinten evangelisch christlichen Kirche Landesherrlich gnädigst bestätigt, sondern auch zu verfügen geruht, daß in den noch nicht vereinigten Gemeinden, in welchen beide protestantische Confessionen Religionsübung haben, für die wünschenswerthe Vereinigung derselben nach den bisher mit so glücklichem Erfolge beobachteten Grundsätzen gewirkt werden solle.

Zugleich haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog für die vereinigte evangelische Kirche der Provinz Rheinhessen ein eigenes Kirchen-Raths-Colleg anzuordnen geruht. Das Präsidium dieser Behörde, welcher der Sitz in Mainz bestimmt ist, haben Se. Königliche Hoheit dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Lichtenberg anvertraut und verfügt, daß dieselbe noch aus zwei weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern gebildet werden solle, zu welchen letzteren wechselnd zwei Inspectoren und der jeweilige protestantische Pfarrer in Mainz zu bestimmen seyen. Dem gemäß sind zu Mitgliedern dieses Kirchenraths in Mainz die Regierungsräthe Verdier und Hesse, der Pfarrer Nonnweiler in Mainz und aus den Inspectoren vorerst der Inspector Matty von Alzei und Dilg von Selsen allergnädigst ernannt und bestellt worden.

Der Allerhöchsten Intention gemäß hat sich dieser für die Provinz Rheinhessen angeordnete Kirchenrath in seinen genannten Mitgliedern am 28. v. M. constituirt, und nunmehr den ihm zugewiesenen Geschäftskreis begonnen; was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Behörden und dortigen evangelischen Gemeinheiten aber zur Bemessung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 2. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

vt. Stumpff.

Bestätigung einer gemeinnützigen Schenkung.

Der Großherzogliche Oberforstrath Freiherr von Wedekind dahier hat sich durch die Errichtung und den guten Fortgang der dahiesigen Realschule bewogen gefunden, dieser Anstalt zu ihrer weiteren Vervollkommnung, als einen Beitrag des Inventars derselben, eine von ihm angelegte Mineraliensammlung von etwa Vierhundert fünfzig Stücken zum Geschenk anzubieten.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese gemeinnützige Schenkung gnädigst bestätiget, wornach die Behörde zu deren Annahme ermächtiget worden ist.

Darmstadt, den 17. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppe.

Digitized by Google

Die verbotene Ausfuhr von Lumpen aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Durch die bei uns vorgebrachte Beschwerde über die gegen das bestehende Verbot Statt findende starke Ausfuhr von Lumpen aus der Provinz Starkenburg in das Ausland, finden wir uns veranlaßt, die über die verbotene Ausfuhr von Lumpen aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen unterm 10. Februar 1809 und 19. Januar 1811 ergangenen Verordnungen von Neuem einzuschärfen und alle betreffenden Polizei-Behörden in beiden gedachten Provinzen, insbesondere auch die Gendarmerie, aufzufodern, über die strenge Beobachtung dieser Verordnungen zu wachen; wobei zugleich angefügt wird, daß auch die Ausfuhr von Lumpen aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in die Provinz Rheinhessen, in welcher ein ganz freier Verkehr mit Lumpen Statt findet, bei Vermeidung der in obgedachten Verordnungen angedrohten Strafen, untersagt ist.

Darmstadt, den 23. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die Prüfung derjenigen, welche für Militärpflichtige nach dem Art. 22 des Recrutirungsgesetzes oder vor der Zutheilung zu einem Regiment einstehen wollen, betr.

Zur Prüfung derjenigen, welche 1) für Militärpflichtige, die noch keinem Regiment oder Corps zugetheilt sind, oder 2) für Militärpflichtige, die sich im Falle des Art. 22 des Recrutirungsgesetzes befinden und heirathen wollen, ferner 3) zur Prüfung derjenigen Militärpflichtigen der Reserve und des Depots der drei ersten Klassen, welche wegen Untauglichkeit zur Stellung eines Stellvertreters, wie der Art. 22. des Recrutirungsgesetzes vorschreibt, nicht verbunden zu seyn behaupten, — sind bis auf weitere Verfügung nachstehende Staabsoffiziere bestimmt worden:

1) für die Provinz Starkenburg, der Commandeur des 2ten Bataillons 2ten Garderegiments, Major Lyncker dahier,
2) für die Provinz Oberhessen, der Major Moter zu Gießen,
3) für die Provinz Rheinhessen, der Commandeur des Leibregiments, Obrist Zimmermann zu Worms.

Man bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß, damit sich die in den angegebenen Fällen befindlichen Leute zur Untersuchung bei dem, für die betreffende Provinz bestellten Staabsoffizier sistiren.

Darmstadt am 25. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Scriba.

vt. Merck.

Digitized by Google

Die Aufnahme auf Großurlaub erkrankter Soldaten in die Lazarethe betr.

Seit einiger Zeit ist öfters der Fall eingetreten, daß auf Großurlaub erkrankte Soldaten von den Großherzoglichen Landräthen oder den Ortsbehörden kurzer Hand in die Lazarethe eingeschickt worden sind.

Da nun aber die Aufnahme großbeurlaubter oder sogar bereits der Kriegsreserve zugehöriger Soldaten, sie mögen in ihrer Heimath oder ihrem zeitigen Aufenthaltsorte erkranken, in die Lazarethe, nach den bestehenden Einrichtungen und Verordnungen nicht Statt finden kann, vielmehr alle nicht im Dienst erkrankende Soldaten, wenn sie mittellos, in die Kategorie der übrigen Armen ihres Wohnorts oder nach Umständen ihres zeitigen Aufenthaltsorts zu zählen, und aus den zu deren Unterstützung bestimmten Fonds ärztlich und sonst zu versorgen sind; so macht man dieses sämmtlichen Landräthen und Bürgermeistereien zur Nachachtung mit dem Auftrag bekannt, ihre unterstehende Ortsbehörden hiervon noch besonders mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß alle Kosten, welche durch eine solche Einsendung entstehen würden, demjenigen, der solche veranlaßt, zur Last kommen müßten.

Darmstadt, den 1. November 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Balser.

vdt. Merck.

Vergleichung von Fruchtmaasen betr.

Die unterzeichnete Stelle bringt hierdurch folgende Vergleichungen von Fruchtmaasen zur allgemeinen Kenntniß, welche an die Stelle der in No. 139. der Zeitung vom 19. November 1818 bekannt gemachten Vergleichungen zu setzen sind.

Darmstadt, den 19. October 1822.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanzkammer.

v. Kopp.

vdt. Hesse.

Ort des Gebrauchs.	Fruchtgattung.	Bisherige Eintheilung.	in Malter und Decimaltheilen.	in Maltern nach der gesetzlichen Eintheilung.				
				M.	S.	K.	G.	Ms.
Biedenkopf .	alle	1 Mötte = 4 Mesten = 16 Vrtl. = 64 Mschn.	0,85156	0	3	1	2	2,00
Blankenstein	alle	1 Mötte = 4 Mesten = 16 Vrtl. = 64 Mschn.	0,81081	0	3	0	3	3,57
Gladenbach .		wie Blankenstein.						
Königsberg .	Korn	1 Achtel = 8 Mesten = 64 Gescheid.	1,04600	1	0	0	2	3,78
	Hafer	1 Achtel = 8 Mesten = 64 Gescheid.	1,17658	1	0	2	3	1,20

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt den 25. November 1822.

Betr.: 1) Specielle Rechnungs-Ablage über die Verwendung der für das Jahr 1819 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungsgelder; — 2) Diensternennnng; — 3) Pensionirungen; — 4) Dienstentlassung; — 5) Sterbfälle.

Specielle Rechnungs-Ablage über die Verwendung der für das Jahr 1819 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder.

Einnahme.

	fl.	kr.
A) Receß aus voriger Rechnung.		
I. Cassebestand.		
Nach pag. 527 des Regierungsblatts für das Jahr 1820	63357	$23\frac{3}{4}$
II. Liquidation.		
pag. 528 daselbst	1004	27
Betrag	64361	$50\frac{3}{4}$

B) An ausgeschriebenen Geldern.

Nach dem decretirten Hauptverzeichniß vom 8. März 1821 sind in dem Großherzogthum Hessen für das Jahr 1819 drei Kreuzer von 100 fl. Brandversicherungs-Capital ausgeschrieben worden, welche nächstehendermaßen hier in Einnahme kommen:

Versicherungs-Kapitalien der Gebäude. fl.		Beiträge. fl.	Beiträge. kr.	Ueberschüsse. fl.	Ueberschüsse. kr.
38,487,140	Aus der Provinz Starkenburg	19243	$37\frac{3}{5}$	69	$13\frac{3}{4}$
33,919,940	Aus der Provinz Rheinhessen	16959	$58\frac{7}{20}$	38	$2\frac{1}{20}$
34,140,900	Aus der Provinz Oberhessen	17070	$37\frac{1}{2}$	55	$23\frac{1}{4}$
106,547,980	Summa	53274	$13\frac{3}{5}$	162	$39\frac{1}{20}$

Nämlich:

Brandentschädigungs-Beiträge	53274	$13\frac{3}{5}$
Ueberschüsse	162	$39\frac{1}{20}$
Gesammtbetrag	53436	$52\frac{13}{20}$

Digitized by Google

		fl.	kr.
	C) An aufgenommenen Kapitalien.		
	Nach den geschehenen Ermächtigungen vom 22. März, 21. Juni und 23. September 1819 wurden zur Bezahlung der Brandschadens-Vergütungen an Kapitalien aufgenommen im Gesammtbetrag, nach pag. 6 der abgehörten Rechnung	36350	—
	D) Insgemein.		
	Zinsen vom 10. December 1818 bin dahin 1819 von 2960 fl., welche der Kirche zu Beerfelden als Kapital vorgeliehen worden sind	148	—
	Betrag Insgemein	148	—
	Wiederholung aller Einnahme dieser Rechnung.		
	A) Receß aus voriger Rechnung	64361	50¾
	B) An ausgeschriebenen Geldern	53436	53
	C) An aufgenommenen Kapitalien	36350	—
	D) Insgemein	148	—
	Gesammtbetrag	154296	43¾
	Ausgabe.		
	A) Ueberzahlung in voriger Rechnung.		
	Nichts.		
	B) An vergüteten Brandschäden, einschließlich der Besichtigungs-Kosten und Taxations-Gebühren.		
1)	Denen Brandbeschädigten zu Heppenheim, Amts Heppenheim, für den am 16. Februar 1819 erlittenen Brandschaden und zwar: fl. kr		
	1) dem Nicolaus Jäger . . . . . 950 —		
	2) Andreas Stegmanns Wittwe und Nicolaus Rothenheber jun. 180 —		
	3) Besichtigungs- und Taxations-Kosten . . . . . 3 —		
		1133	—
2)	Dem Sebastian Schier zu Mainz für den Brandschaden am 2. Januar 1819 incl. 3 fl. Taxations- und Besichtigungskosten	50	22
3)	Dem Georg Schmidt zu Falkengesäß, Hoheitsamts Erbach, am 10. März 1819 incl. 9 fl. 10 kr. Taxations- ꝛc. Kosten	159	10
4)	Für den Brand an dem Schulhause zu Bodenrod, Amts Butzbach, am 2. Januar 1819 incl. 6 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten	16	30
5)	Den Brandbeschädigten zu Eberstadt, Hoheitsamts Lich, am 5. Januar 1819, und zwar: fl kr.		
	1) dem Gerichtsschöff Heinrich Tempel 651 11		
	2) „ H. J. Bender 1061 13		
	3) „ Balthasar Forbach . . . . . 450 —		
	4) „ Conrad Isterling . . . . . 35 —		
	5) „ Johann Georg Fey . . . . . 1100 —		
	6) Für Besichtigungs- und Taxationskosten 12 12		
		3309	36½
	Seitenbetrag	4668	38½

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	4668	38½
6)	Für den Brand an dem Wohngebäude der Civilhospicien zu Mainz am 12. Februar 1819, incl. 3 fl. Tarations- und Besichtigungs-Kosten . . .	62	42
7)	Dem Hoheitsschultheiß Friedrich zu Rothenberg für den Johannes Werner daselbst, Hoheitsamts Erbach am 7. April 1819 incl. 13 fl. 30 kr. Tarations- ꝛc. Kosten	2268	30
8)	Für den Brand zu Raubach, Hoheitsamts-Erbach, am 7. April 1819 und zwar:		
	1) dem Nicolaus Müller . . . . . 300 —		
	2) = Adam Bartmann . . . . . 1000 —		
	3) = Peter Ihrig . . . . . 1000 —		
	4) = Peter Löb . . . . . 1495 —		
	5) Für Tarations- und Besichtigungs-Kosten 13 30		
		3808	30
9)	Dem Johann Gaul zu Eitergrund, Hoheitsamts Erbach, am 20. April 1819 incl. 8 fl. 30 kr. Tarations- ꝛc. Kosten	175	10
10)	Für den Brand an der Kirche zu Wörrstadt am 16. Jan. 1819 incl 3 fl. Tarations- ꝛc. Kosten	2853	—
11)	Dem Adam Scheuermann zu Oberlais, Amts Nidda, am $\frac{18}{19}$ Januar 1819 incl. 6 fl. 30 kr. Tarations- ꝛc. Kosten	31	30
12)	Dem Gerichtsschöff Scharmann für Schultheiß Neeb zu Herchenhain, Amts Lißberg, am 22. Januar 1819 incl. 9 fl Tarations- ꝛc. Kosten . .	1489	—
13)	Den Brandbeschädigten zu Beerfelden, Hoheitsamts Erbach, am 5. Juni 1819, nämlich:		
	1) dem Friedrich Horn 221 6		
	2) = Michael Horn 219 26		
	3) = Wilhelm Lang 512 39		
	4) = Georg Ludwig und Georg Kumpf 1514 20		
	5) = Balthasar Eckel 808 40		
	6) = Valentin und Nicolaus Ulrich 24 8		
	7) = Peter Grohganz . . . . . 12 —		
	8) = Peter Dingeldey . . . . . 4 —		
	9) Für Tarations- und Besichtigungs-Kosten 9 6		
		3325	25
14)	Dem Johannes Schäfer zu Weiher, Amts Waldmichelbach am 9. Juni 1819 incl. 9 fl. Tarations- ꝛc. Kosten	1003	—
15)	Den Brandbeschädigten zu Neckarsteinach, Amts Hirschhorn, am $\frac{11}{12}$ Mai 1819, als:		
	1) dem Liebmann Joseph Goldsticker . . . . . 23 —		
	2) = Jacob Hauck und Joh. Heilmann 5 20		
	3) Für Tarations- ꝛc. Kosten 6 30		
		54	50
16)	Den Brandbeschädigten zu Unterschönmattenwag, Amts Hirschhorn, am 5. Mai 1819, als:		
	Seite —	19740	15½

Digitized by Google

				fl.	kr.
		Uebertrag		19740	15½
		fl.	kr.		
	1) denen Curatoren Ferch und Georg Sauer für Valentin Baumann	979	—		
	2) denenselben für Georg Bergold	989	—		
	3) " " Leonhard Bergold	1982	—		
	4) " " Franz Kunkel	16	—		
	5) " " Franz Hertels Wittwe	18	—		
	6) Für Taxations- und Besichtigungs-Kosten	15	—		
				3999	—
17)	Dem Friedrich Hammerschmidt auf der Eulenmühle bei Niederolm, Cantons Niederolm, am 26. Juni 1819, incl. 6 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten			59	50
18)	Dem Johannes und Johann Georg Schroth zu Schönbrunn, Amts Hirschhorn, am 1. Juli 1819 incl. 11 fl. 20 kr. Taxations- ꝛc. Kosten			1592	50
19)	Denen Brandbeschädigten zu Froschhausen, Amts Seligenstadt, am 17. August 1819, nämlich:	fl.	kr.		
	1) dem Schultheiß Michael Korb	250	—		
	2) " Peter Sattler	50	—		
	3) Für Taxations- ꝛc. Kosten	6	30		
				306	30
20)	Denen Brandbeschädigten zu Umstadt, Amts Umstadt, am 4. Juli 1819, nämlich:	fl.	kr.		
	1) dem Johannes Emmerich	3927	3		
	2) " Andreas und Balthasar Har	1628	33		
	3) " Balthasar Har	126	50		
	4) " Andreas Har	200	—		
	5) " Friedrich Becker	100	—		
	6) " Georg Bernhard Ganß	245	—		
	7) " Amtsdiener Klein	15	—		
	8) Für Taxations- ꝛc. Kosten	3	—		
				6245	26
21)	Dem Silberarbeiter Werner zu Bessungen, Amts Darmstadt, am 11. August 1819 incl. 4 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten			67	50
22)	Für die städtische Malzdörre zu Schotten, Amts Schotten, am 12. April 1816, dermalen zuerst einberichtet			131	15
23)	Für den Brandschaden am Kirchthurm zu Oppertshofen, Amts Butzbach, am 6. Juni 1816 incl. 6 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten			106	30
24)	Denen Brandbeschädigten zu Alsfeld, Amts Alsfeld, am $\frac{10}{11}$ März 1819 und zwar:	fl.	kr.		
	1) dem Apotheker Sander	148	30		
	2) " Jacob Koch	135	—		
	3) " Schwanenwirth Weitz	6	—		
	4) Für Taxations- ꝛc. Kosten	4	—		
				293	30
		Seite	—	32542	56½

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	32542	56½
25)	Dem Schultheiß Nies zu Schwickertshausen, Amts Lißberg, am 22. Mai 1819, incl 6 fl. 30 kr. Tarations- ꝛc. Kosten	162	30
26)	Dem Pfarrer Eberhard zu Ortenberg, Amts Ortenberg, für die dasige Kirche am 26. Juni 1819 incl. 3 fl. Tarations- ꝛc. Kosten	346	45
27)	Dem Andreas Dechert zu Niederursel, Amts Rödelheim, Hoheitsamts Vilbel, am 21. Juni 1819	30	—
28)	Der Commerzienräthin Carriere zu Griedel, für den Brand an der Ludwigshütte bei Oberwöllstadt, Amts Friedberg, am 6. August 1819 incl. 5 fl. 30 kr. Tarations- ꝛc. Kosten	1272	20
29)	Für das abgebrannte Zollhaus zu Oberseemen, Hoheitsamts Ortenberg, am 18. August 1819, incl. 6 fl. 30 kr. Tarations- ꝛc. Kosten . . .	136	30
30)	Dem Müller Johannes Nees zu Flomborn, Cantons Alzey am $\frac{9}{10}$ August 1819 incl. 8 fl. 30 kr. Tarations- ꝛc. Kosten	5083	30
31)	Der Kirche zu Ebersheim, Cantons Niederolm, den 29. Juni 1819 incl. 6 fl. 30 Tarations- ꝛc. Kosten	273	10
32)	Dem Leonhard Scheuermann und Peter Maurer zu Gammelsbach, Amts Freienstein, Hoheitsamts Erbach, am $\frac{18}{19}$ Juni 1819 incl. 8 fl. 30 kr. Tarations- ꝛc. Kosten	1108	30
33)	Den Brandbeschädigten zu Umstadt, Amts Umstadt, am 10. August 1819 und zwar:		
		fl.	kr.
	1) der Wittwe des J. A. May	33	22
	2) dem Jacob Geiß	512	52
	3) „ H. Lampe	303	20
	4) „ Christoph Ackermann	250	—
	5) Für Tarations- ꝛc. Kosten	3	—
		1102	34
34)	Der Wittwe des Schultheißen Conrad Edelmann zu Wingertshausen, Amts Lißberg, am 30. August 1819 incl. 6 fl. 30 kr. Tarations- ꝛc. Kosten	31	30
35)	Dem Joh. Fett I. zu Hausen, Hoheitsamts Lich, am 17. September 1819 incl. 6 fl. Tarations- ꝛc. Kosten	196	—
36)	Dem Jacob Joachim zu Mornshausen, Amts Biedenkopf, am 21. September 1817, dermalen erst angezeigt, incl. 6 fl. 30 kr. Tarations- ꝛc. Kosten	106	30
37)	Denen Brandbeschädigten zu Hattenrod, Hoheitsamts Lich, am 3. October 1819, nämlich:		
		fl.	kr.
	1) dem Conrad Albahn II.	237	30
	2) „ Caspar Fritz	20	—
	3) „ Andreas Braun sen.	16	15
	4) „ Conrad Braun jun.	243	16
	5) „ Andreas Braun jun.	3	7½
	6) Für Tarations- ꝛc. Kosten	9	6
		529	14½
	Seite —	42901	59

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	42901	59
38)	Dem Schreiner Helfrich zu Auerbach, Amts Zwingenberg, am 2. October 1819 incl. 6 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten	802	30
39)	Dem Balthasar Lautenschläger zu Obermodau, Amts Lichtenberg, am $\frac{5}{6}$ November 1819, incl 6 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten	120	55
40)	Dem Michael Eisenhauer zu Brensbach, Amts Lichtenberg, am $\frac{7}{8}$ November 1819 incl. 6 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten	474	10
41)	Dem Balthasar Horr zu Oberostern, Hoheitsamts Erbach, am 13. September 1819, incl. 4 fl. Taxations- ꝛc. Kosten	37	45
42)	Denen Brandbeschädigten zu Fürth, Amts Fürth, am 21. September 1819, als: fl. kr.		
	1) dem Michael Dietrich . . . . . 100 —		
	2) = Valentin Kauzner 123 20		
	3) Für Taxations- ꝛc. Kosten 7 36		
		230	56
43)	An Taxations- und Besichtigungskosten für den am 30. September 1819 zu Bingen in dem Gebäude des Tabaksfabrikanten Carl Gref entstandenen Brandschaden, auf dessen Vergütung wegen Geringfügigkeit des Schadens der Brandbeschädigte verzichtete	3	—
44)	Dem Großherzogl. Rentamt Lichtenberg für die am 5. Januar 1819 abgebrannte Zehntscheuer zu Oberramstadt, Amts Reinheim	3425	20
	An Taxations- und Besichtigungskosten für diesen Brandschaden	6	30
45)	Dem Nicolaus Wagner zu Biebesheim, Amts Dornberg, für den Jacob Schmidt daselbst, am 26. November 1819 incl. 6. fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten	269	—
46)	Dem Johannes Greulich zu Wohnfeld, Amts Ulrichstein, am 3. August 1819 incl. 6 fl. 30 Taxations- ꝛc. Kosten	44	—
47)	Dem Joh. Jacob Keller zu Mornshausen, Amts Blankenstein, am 3. December 1819, incl. 6 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten	398	10
48)	Für den Brandschaden zu Eichelshain, Gerichts Engelrod, Hoheitsamts Lanterbach, am $\frac{19}{20}$ November 1819, nämlich: fl. kr.		
	1) dem Caspar Luft 35 43		
	2) = Ortsschultheiß Döring für Joh. Mosbach . . . . 205 —		
	3) Für Taxations- ꝛc. Kosten 8 30		
		249	13
49)	Denen Brandbeschädigten zu Niederhilbersheim, Cantons Oberingelheim, am 10. December 1819 und zwar: fl. kr.		
	1) dem Christian Rodemayer . . . . . 30 —		
	2) = Johannes Moller II, ... 225 —		
	3) = Friedrich Leonhard . . . . . 305 —		
	4) Für Taxations- ꝛc. Kosten 6 30		
		566	30
	Seite —	49529	28

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	49529	28
50)	Dem Jacob Schambach zu Nordheim, Amts Lampertheim, am $\frac{25}{26}$ December 1819 incl. 8 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten	47	54
51)	Dem Burgermeister Johannes Becker für den Brandschaden am Schulhaus zu Ebersheim, Cantons Niederolm, am 18. December 1819 incl 6 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten	18	30
52)	Dem Hrn. Obervogt Sangmeister zu Marburg, als Vormund der Minorennen des verstorbenen Herrn Kammerherrn von Breidenstein, für den Brandschaden auf dem Karlshof bei Elmshausen, Amts Biedenkopf, am 26. October 1819 incl. 6 fl. 30 kr. Taxations- ꝛc. Kosten	137	45
	Summa an vergüteten Brandschäden, Taxations- und Besichtigungskosten	49733	38

C) An abgetragenen Kapitalien.

Kapitalien wurden abgetragen, nach pag. 21 der abgehörten Rechnung . .	2750	—

D) An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.

Nach Seite 32 der abgehörten Rechnung im Gesammtbetrag	3838	$32\frac{1}{2}$

Note. Nach Seite 35 voriger Rechnung blieben am 31. December 1818 an Kapitalien zu verzinsen . . . . . 60,450 fl.
Hierzu wurden lt. Einnahms-Rubrik lit. C. dieser Rechnung aufgenommen . . . . . 36,350 —
Summa 96,800 fl.
Hiervon wurden, laut Ausgabs-Rubrik C dieser Rechnung abgetragen . . . . . 2,750 —
Bleiben also pro 1820 zu verzinsen . . . . 94,050 fl.

E) An Besoldungen und Pensionen.

I. Besoldungen.

Die in dem §. 42. der Großherzoglichen Brand-Assecurations-Ordnung vom 18. November 1816 verordnungsmäßig speziell bestimmte Besoldungen im Gesammtbetrag	1900	—

II. Pensionen.

	fl.	kr.		
Dem Großherzoglichen Landes-Ober-Einnehmer Pfaff zu Giessen, als Obererheber der Brand-Entschädigungsbeiträge der Provinz Hessen pro 1819	325	—		
Dem Großherzoglichen Steuerschreiber Rumpf daselbst, als bis-				
			325	—
		Seite —	2225	—

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag		2225	—
	herigem Steuerschreiber der dasigen Brandversicherungs-Commission pro 1819	250	—		
	Dem Großherzoglichen Rath Pfuor dahier als bisherigem Secretär der Commission pro 1819	75	—		
	Dem Rathsdiener Kunz dahier, als bisherigem Diener hiesiger Commission pro 1819	10	—		
	Dem Rathsdiener Flett zu Giesen, als bisherigem Diener dasiger Commission. Vom 1. Januar bis 20. November 1819 für 10 2/3 Monate, als dessen Begräbnißtage, an dessen Wittwe bezahlt	8	53		
				343	53
	Summa Besoldungen und Pensionen			2568	53
	F) An Hauszins.				
	Für die zum Behuf der Sessionen und der Regisstratur gemiethete Wohnung der jährliche Zins mit			100	—
	G) Ausgabe Insgemein.	fl.	kr.		
1)	Für Druckarbeiten	53	49		
2)	" Buchbinderlohn wegen 542 Cataster einzubinden und 122 Mappen zu fertigen, für Manual und Rechnungs-Einband	138	48		
3)	An Brand-Entschädigungs-Beiträgen für die doppelt eingetragen gewesene Kameral- und Forstgebäude des Gundhofs, Clarenberger- und Mönchhofs, von den Jahren 1808 bis 1816, an den Großherzoglichen Rentamtmann Metzler bezahlt	250	—		
4)	Für Schreibmaterialien	20	6		
5)	Nach dem §. 43. sub. lit. b. n. 6. der Brand-Assecurations-Ordnung vom 18. November 1816 sind dem Rechner bei Kapital-Aufnahme für seine Bemühung mit der Negozirung, Einnahme, Verzinsung und Wiederabtragung 15 kr. von 100 fl zu bezahlen, mithin von dem oben aufgenommenen 36,350 fl.	90	52		
6)	An Porto	21	29		
7)	Für Inseratgebühren	4	11		
8)	Für indebite angesetzte Beiträge in den Aemtern Breuberg, Habitzheim und König	—	34 3/4		
9)	Dem Großherzoglichen Einnehmer Schneider zu Ippesheim, Cantons Wöllstein, für eine aus Versehen bei der Subrepartition übersetzte Beitrags-Quote der Wittwe Eiermann daselbst pro 1819 vergütet	—	27		
				680	16 3/4
		Seite	—	580	16 3/4

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	580	16½
10)	An Botenlohn und Postporto aus der Filial-Casse-Berechnung zu Giesen . . . . . fl. 102 kr. 39		
11)	An Transportkosten für dahier eingegangene Beiträge . . . . fl. 1 kr. 28		
12)	Für Rechnungsabschrift . . . . . fl. 2 kr. 40		
		106	47
	Summa Insgemein	687	3½

Wiederholung aller Ausgabe dieser Rechnung.

1)	Ueberzahlung in voriger Rechnung	—	—
2)	An vergüteten Brandschäden	49733	38
3)	An abgetragenen Kapitalien	2750	—
4)	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	3838	32½
5)	An Besoldungen und Pensionen	2568	53
6)	An Hauszins	100	—
7)	Insgemein	687	3½
	Gesammtbetrag aller Ausgaben	59678	7½

Rechnungs-Abschluß.

	Die Einnahme beträgt	154296	43½
	Die Ausgabe beträgt	59678	7½
	Verglichen bleiben zu Receß	94618	36½
	Hierauf werden wie folgt, liquidirt	186	45½
	Nochmals verglichen, bleibt Cassebestand	94431	51

Schreibe Neunzig Vier Tausend Vier Hundert Dreisig Ein Gulden 51 kr., welche man zu den Ausgaben in den Jahren 1820 und 1821 verwendete, indem von den pro 1820 ausgeschriebenen Beiträgen bis 31. October 1821, wegen erst geschehener Subrepartition, noch nichts eingegangen war, und kommt diese Liquidation nebst Kassebestand, dessen Verwendung größtentheils aus dem dieser Rechnung als Anlage beigedruckten Manual-Extract zu ersehen ist, in folgender Rechnung in Einnahme.

Abgeschlossen unter Beziehung auf die Revisions-Acten.

Darmstadt, am 8. August 1822.

Momberger. Kleinschmidt.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.

Ludwig. Schleuning.

Digitized by Google

	Liquidation.	fl.	kr.
	I. In der Provinz Starkenburg.		
1)	Auf das Amt Reinheim, in specie auf den Receß des Schultheißen Heim zu Spachbrücken	156	37 1/4
	II. In der Provinz Oberhessen.		
1)	Receß des Amts Königsberg für das Jahr 1816	15	56 3/4
2)	In der Stadt Gießen pro 1819	5	9 3/4
3)	In dem Amt Lauterbach, dergleichen	2	8 1/4
3)	In dem Hoheitsamt Ortenberg dergleichen	6	53 1/2
	Summa der Liquidation	186	45 1/2

Vorstehende Ein Hundert Achtzig Sechs Gulden passiren in der Liquidation.

Darmstadt den 18. April 1822.

Großherzogl. Hessische Brand-Assecurations-Commission.

Kekulé. Gilmer.

Digitized by Google

Beilage.

Auszug aus den Brandversicherungs-Casse-Manualien zur Rechnung für das Jahr 1819.

				fl.	kr.
	Einnahme.				
	1820.				
1)	Cassebestand voriger Rechnung			94431	51
2)	Aufgenommene Kapitalien			12100	—
3)	Ausgeschriebene Gelder, dermalen			—	—
4)	Insgemein			—	—
			Summa Einnahme	106,531	51
	Ausgabe.	fl.	kr.		
1)	An Brandschäden dermalen bezahlt und aufgerechnet	70845	¼		
2)	Abgetragene Kapitalien	—	—		
3)	Interessen, dermalen	4865	50		
4)	Besoldungen und Pensionen	2560	—		
5)	Hauszins	100	—		
6)	Insgemein, dermalen	323	44		
				78694	34¼
	Verglichen wäre dermalen nach dem 1820ger Manual Vorrath			27837	16¾
	Für 1821 bis heute.				
	Einnahme.				
1)	Vorrath			27837	16¾
2)	Aufgenommene Kapitalien bis heute			25000	—
3)	Ausgeschriebene Gelder, dermalen			—	—
4)	Insgemein, dermalen			—	—
			Summa Einnahme	52837	16¾
	Ausgabe.	fl.	kr.		
1)	An Brandschäden bis heute bezahlt und aufgerechnet	45687	39		
2)	Abgetragene Kapitalien, dermalen	—	—		
3)	Interessen, dermalen	686	15		
4)	Besoldungen und Pensionen, dermalen	1350	48¼		
5)	Hauszins, dermalen	—	—		
6)	Insgemein, dermalen	1049	44¾		
				48774	27
	Verglichen erscheint hiernach bis heute Vorrath zur Zahlung weiter entstandenen Brandschäden			4062	49¾

Darmstadt, am 27. October 1821.

Kleinschmidt.

Digitized by Google

Diese durch die Höchsten Orts angeordnete Behörde abgehörte Brandversicherungs-Cassen-Rechnung des Großherzogthums Hessen für das Jahr 1819 bringt man verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 9. October 1822.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.

Kekulé. Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

Diensternennung.

Am 26. October ist der im Generalstabe gestandene Premierlieutenant Gottlieb Nörrenberg als Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Planzeichenkunst an dem Militär-Lehrinstitut dahier, sodann als Verwalter der Militärbibliothek und der Modelkammer, mit dem Character als Professor der Mathematik, angestellt worden.

Pensionirungen.

Unterm 1. October 1822 wurde, in Folge der beschlossenen Aufhebung der Teichmeisterei-Anstalt und der besondern Verwaltung der Teich- und Fischerei-Gefälle in der Provinz Starkenburg, der Großherzogl. Oberteichmeister Reuling dahier in den Ruhestand versetzt.

Unterm 3. October 1822 wurde der Unterförster Ludwig Wolf zu Allendorf, und den 8. der Unterförster Hermann Messerschmidt und Unterförster Jost Müller von Biedenkopf in den Ruhestand versetzt; — am 15. ej. wurde der Hauptmann Hameaux vom Leibregiment auf sein Ansuchen und wegen seiner zerrütteten Gesundheitsumstände in den Ruhestand versetzt.

Dienst-Entlassung.

Am 19. October d. J. ist dem Second-Lieutenant von Dayrolles die nachgesuchte Entlassung aus dem Garderegiment Chevauxlegers bewilligt, und derselbe zum Rittmeister à la suite, mit Patent vom 19. October 1822, ernannt worden.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) Am 9. September d. J. der pensionirte Amtsverweser Michael Joseph Horn zu Kastel; — 2) am 15. September 1822 der Unterförster Johann Heinrich Knauß sen. zu Kleinlumda; — 3) am 7. October der Großherzogl. Oberförster Johann Peter Brand, und 4) am 15. October der Thierarzt Johann Adam Jesser zu Mainz; — 5) am 21. October der pensionirte Stiftsschaffner Bernhard Andreas Brechter zu Neudenau.

Verbesserung. In Nr. 33. des Regierungsblatt p. d. J. Seite 501. Z. 20. ist nach den Worten: „zur Prüfung derjenigen, welche" einzuschalten: „einstehen wollen."

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt den 29. November 1822.

Betr: 1) die Qualification zum Collegial-Assessorat; — 2) die Suspension des Großherzogl. Hofgerichts-Advocaten Wilhelm Baur I.; — 3) die Bedürfnisse der Kommissariatskasse für das Jahr 1823 und desfallsigen Steuer-Ausschlag in der Provinz Oberhessen; — 4) Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen; — 5) Dienstentlassung und Beabschiedung; 6) Sterbfälle.

Die Qualification zum Collegial-Assessorat betr.

Nachdem Zweifel darüber entstanden ist, ob in Folge der die Qualification zum Collegial-Assessorat betreffenden Verordnung vom 27. November 1818 eine zweijährige Anstellung bei dem Secretariat eines Großherzogl. Collegs gleiche Wirkung mit zweijähriger Advocatur oder Amtsassessorat habe; so wird zur Erläuterung gedachter Verordnung hiermit bekannt gemacht, daß, da letzterer blos die Absicht zum Grunde liegt, durch eine zweijährige anhaltende Uebung in den Amtsgeschäften der betreffenden Collegien die Vermuthung für hinlängliche Reife zum Collegial-Assessorat zu begründen, der Dienst bei den Secretariaten Großherzoglicher Collegien aber nicht weniger Gelegenheit giebt, diese Reife zu erlangen, diejenigen, welche sich nach bestandenen gesetzlichen Prüfungen diesem Dienst, in Folge Allerhöchster Anstellungsdecrete, zwei Jahre hindurch fortwährend gewidmet haben, allerdings jenen gleichstehen, welche nach Maaßgabe der Verordnung die Qualification zum Collegial-Assessorat erwerben.

Darmstadt am 12. November 1822.

Aus Allerhöchstem besonderem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman.

vt. Stumpff.

Betr.: die Suspension des Großherzoglichen Hofgerichts-Advocaten Wilhelm Baur I.

Nachdem durch ein von Großherzoglichem Oberappellationsgericht am 8. d. M. bestätigtes Hofgerichts-Urtheil vom 24. October v. J. erkannt worden ist, daß der Hofgerichts-Ad-

Digitized by Google

vocat Wilhelm Baur I. dahier wegen mehrerer Dienstvergehen und Irregularitäten auf ein Jahr von seinem Amte als Advocat und Procurator, zur Strafe, suspendirt werden soll: so wird dies hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Suspension des Advocaten Baur mit dem 1. November d. J. ihren Anfang nimmt und sich mit dem 31. October 1823 endigt, und er mithin nicht befugt ist, während dieses Zeitraumes die Functionen eines Advocaten und Procurators auf irgend eine Weise auszuüben, weshalb denn auch sämmtliche öffentliche Anwälte, bei Vermeidung strenger Ahndung, sich der Procuratur von ihm verfaßter Schriften zu enthalten haben.

Die Clienten des Advocaten Baur haben wegen Bestellung anderer Anwälte während der Suspensionszeit ihres bisherigen Sachwalters, unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, oder es sich selbst beizumessen, wenn durch die im Unterlassungsfalle an sie unmittelbar ergehenden gerichtlichen Auflagen ihnen größere Kosten verursacht werden.

Darmstadt, den 23. Octbr. 1822.

Großherzoglich Hessisches für die Provinz Starkenburg angeordnetes Hofgericht.

Minnigerode. Hombergk.

vdt. Merck.

Betr.: die Bedürfnisse der Commissariatskasse für das Jahr 1823 und der desfallsige Steuer-Ausschlag in der Provinz Oberhessen.

Von Höchstpreißlichem Geheimen Ministerium des Innern und der Justiz sind wir ermächtiget worden, die Bedürfnisse der Kommissariatskasse dahier für das Jahr 1823 mit zwei und einem halben Kreuzer auf den Gulden Provinzial-Steuer-Kapital nach dem extraordinairen Steuerfuß Lit a. noch einmal auf dieselbe Art, wie die für das laufende Jahr, in den seither concurrenzpflichtigen Landrathsbezirken ausschlagen und getrennt erheben zu lassen.

Indem wir diese Höchsten Orts bewilligte Umlage andurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und zugleich anfügen, daß die Erhebung derselben in fünf Terminen, nämlich am 1. Februar, 1. Juni, 1. August, 1. October und 1. Dezember k. J. und zwar zu gleichen Theilen durch die Großherzoglichen Steuereinnehmer erfolgen wird, bemerken wir noch, daß bei dieser Gelegenheit die Vergütung der Commissariatsgelder, welche bei dem Ausschlag vom 2ten halben Jahr 1820 dadurch, daß das den Althessischen Aemtern durch die Verordnung vom 22. März 1820 nachgelassene ¼ am Grundsteuer-Kapital unberücksichtiget geblieben, zuviel angesetzt worden, in der Art geschehen soll, daß in den Orten und bei den Objecten, wo solche zu bewirken ist, die Commissariatskasse-Verwaltung angewiesen werden wird,

Digitized by Google

den Gesammtbetrag für eine jede Gemarkung an die Gemeinde zur weitern Vertheilung oder zweckmäßigen Verwendung von der Einnahme des auf den 1. Juni d. J. festgesetzten 2. Termins zu berichtigen, ohne daß dadurch eine etwa durch die Umstände gebotene oder räthlich gemachte anderweite Art der Vergütung ausgeschlossen bleibt.

Giesen am 2. November 1822.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr v. Stein. Knorr.

vt. Pietsch.

Dienstbeförderungen und Dienstbestellungen.

Am 9. des vorigen Monats wurde dem Pfarrer Rauch, bisher zu Kirchbracht, das Indigenats-Recht in dem Großherzogthum Hessen ertheilt und derselbe als Pfarrer zu Hitzkirchen, Amts Wenings, bestätigt; — unter gleichem dato dem practicirenden Chirurg Kranz zu Romrod die erledigte und von ihm bisher provisorisch verwaltete Oberzunftmeisters-Stelle bei der combinirten sogenannten Schildschäferzunft in den ehemaligen Aemtern Alsfeld, Romrod, Grebenau, Kirtorf, Homberg, Burggemünden und Allendorf an der Lumda definitiv übertragen; — am 17. desselben der für das von Löwische gemeinschaftliche Landgericht, Landrathsbezirks Butzbach, präsentirte bisherige Justizamtmann Daniel Lebrecht Langsdorff, zu Friedberg bestätigt; — unter demselben dato der Justiz-Kanzlei-Secretariats-Accessist Gustav Hofmann zu Hungen, unter die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei Großherzoglichem Hofgerichte zu Giesen aufgenommen; — am 30. desselben der Dr. Valentin Klein zu Giessen, mit Beibehaltung seiner Lehrstelle, zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät zu besagtem Giesen bestellt, — und am 2. des laufenden Monats der bisherige Justiz-Kanzlei-Secretariats-Accessist Michael Braun zu Michelstadt, zum Landgerichts-Assessor für den nunmehrigen Landgerichts-Bezirk Höchst bestätigt.

Am 12. November sind weiter die Majors Eigenbrod und Lyncker im 2ten Garderegiment zu Ergänzungsrichtern des Oberkriegsgerichts ernannt worden.

Durch Patent vom 2. November sind der Kapitain 2ter Klasse von Weitershausen im 2ten Garderegiment zum Kapitain 1ter Klasse, der Premierlieutenant Peppler im Leibregiment zum Kapitain 2ter Klasse und der Secondlieutenant Diery im Leibregiment zum Premierlieutenant befördert worden.

Am 6. November ist der Secondlieutenant Exner vom Regiment Groß- und Erbprinz zum Leibregiment versetzt worden.

Digitized by Google

Dienstentlassung und Beabschiedung.

Am 9. October l. J. wurde der Geheime-Regierungsrath Siebert dahier auf sein Nachsuchen von der ihm übertragenen Stelle eines Inspectors bei dem hiesigen Waisenhause entbunden.

Am 6. November ist dem Secondlieutenant Herget im Leibregiment der nachgesuchte Abschied ertheilt worden.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 19. August d. J. der geistliche Staats-Pensionär Adam Neberich zu Prag in Böhmen; 2) am 2. November der Oberförster und characterisirte Forstmeister Emdt zu Richen; 3) am 10. November der Kapitain Kilian vom 2ten Garderegiment zu Darmstadt; 4) am 17. desselben Monats der pensionirte Registrator Johann Christoph Dittmann zu Mainz.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt den 6. December 1822.

Betr.: 1) die Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction zu Bayenheim an den Staat; — 2) die Aufhebung der, Großherzoglicher Landes-Universität zu Gießen zugestandenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; — 3) Die Vereinigung der bisherigen beiden von Löwischen Patrimonial-Gerichte in ein Landgericht; — 4) Stempeltax-Contraventionen von Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen; — 5) Ausschlag der directen Steuern in den drei Provinzen des Großherzogthums Hessen für das Jahr 1823; — 6) Das Beschicken säumiger Rechner durch Strafboten.

Betr.: Die Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction zu Bayenheim an den Staat.

In Folge einer mit der Freiherrlich von Rauischen Familie zu Holzhausen geschlossenen und genehmigten Uebereinkunft, sind alle Gerechtsame, welche gedachte Familie in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei in dem Ort Bayenheim und dessen Gemarkung bisher besessen hatte, mit allen daraus fließenden Nutzungen an den Staat abgetreten worden; welcher demnach besagte Gerechtsame vom 1. Januar 1823 an, in seinem Namen verwalten lassen wird und dem zu Folge diese Verwaltung in so weit sie die Administrativ-Geschäfte angeht, dem Großherzogl. Landrath zu Butzbach, und die betreffenden Justiz-Gegenstände dem Großherzogl. Landrichter zu Friedberg zur Ausübung gleich wie in andern Domanial-Orten übertragen hat; was hierdurch öffentlich, den betreffenden Behörden und Interessenten aber, zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt, am 11. November 1822.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

vdt. Stumpff.

Die Aufhebung der, Großherzogl. Landes-Universität zu Gießen zugestandenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf Antrag Allerhöchst-Ihrer Landesuniversität zu Gießen, die derselben bisher zugestandene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-

Digitized by Google

Streitigkeiten ihrer Angehörigen aufgehoben, die Ausübung derselben in erster Instanz dem Hofgericht zu Gießen gleichfalls übertragen und demnach den Universitäts-Angehörigen ihr Forum in erster Instanz in dergleichen Rechts-Streitigkeiten bei gedachtem Gerichtshof von nun an angewiesen, was hierdurch zur Nachricht, den betreffenden Behörden und Interessenten aber zur Nachachtung und Bemessung mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, wie es sich übrigens von selbst versteht, daß hinsichtlich der Großherzogl. Universität zustehenden Disciplinar-Gewalt und der Schuldensachen der Studenten es ganz bei den bisherigen Einrichtungen und darüber vorliegenden Bestimmungen sein Verbleiben behält.

Darmstadt, am 11. November 1822.

Aus höchstem besonderen Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

vt. Stumpf.

Die Vereinigung der bisherigen beiden von Löwischen Patrimonial-Gerichte in ein Landgericht betr.

Die bisher bestandenen beiden von Löwischen Patrimonial-Gerichte zu Steinfurth und resp. Ziegenberg, von denen das erstere die Patrimonialgerichts-Orte Ober- und Unterflorstadt, Steinfurth und $\frac{11}{12}$ von Wisselsheim, das andere die Orte Langenhain und Ziegenberg in sich begriff, sind mit allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung in einen dem Landraths-Bezirk Butzbach zugetheilten Landgerichts-Bezirk vereinigt worden, dessen Sitz die Stadt Friedberg ist und der die Benennung:

Großherzoglich Hessisches Landgericht der Freiherren von Löw

erhalten hat.

Die administrativen und polizeilichen Geschäfte in diesem Landgerichts-Bezirk werden, so lange die Familie von Löw nicht vorzieht, besondere Polizei-Beamten anzustellen, von dem Landrath zu Butzbach im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ausgeübt, die justizamtlichen Geschäfte dagegen von dem eigends angestellten Landgerichts-Personale verwaltet; welches zur öffentlichen Kenntniß, den betreffenden Behörden und Interessenten aber zur Nachachtung und Bemessung, mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß als Landrichter für diesen neu zusammengesetzten Landgerichts-Bezirk der bisherige Justiz-Amtmann Daniel Lebrecht Langsdorf zu Friedberg allergnädigst bestätigt worden ist und die vorkommenden Ac-

Digitized by Google

tuariats-Geschäfte von dem Landgerichts-Actuar Conrad Manchot zu Friedberg einstweilen besorgt werden.

Darmstadt, den 13. November 1822.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

vdt. Stumpff.

Stempeltax-Contraventionen von Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen betr.

Es sind seit einiger Zeit Fälle vorgekommen, daß Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen zu ihren an dieß- und jenseits rheinische Verwaltungsstellen und die oberste Staatsbehörde gerichteten Eingaben und Gnadengesuchen weder das diesseits gesetzlich vorgeschriebene noch das jenseitige Stempelpapier gebrauchen und somit dem Gesetz vom 11. Frimaire VII., der Bekanntmachung der vormaligen Großherzogl. Regierungs-Commission zu Mainz vom 20. August 1816 — Amtsblatt No. 2. de 1816 — und andern gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln.

Damit sich die Unterthanen vor dem Nachtheil, welchen solche Contraventionen zur Folge haben, bewahren, findet man sich daher bewogen, die bestehende Gesetzgebung hierdurch einzuschärfen und in derem Geiste zu verordnen, daß alle von Privaten und Corporationen der Provinz Rheinhessen sowohl bei den jenseitigen als diesseitigen Verwaltungsstellen und der obersten Staatsbehörde auf ungestempeltem Papier angebrachte Gesuche unberücksichtiget bleiben sollen, und haben also die Contravenienten es sich lediglich selbst beizumessen, wenn auf solche Gesuche keine Entschließung erfolgt.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Darmstadt, am 15. November 1822.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
von Grolman.

Hopp.

Ausschlag der directen Steuern in den drei Provinzen des Großherzogthums Hessen für das Jahr 1823.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 8. Juni 1821 zu Folge, werden hierdurch die Summen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche nach den vorliegenden landständischen Bewilligungen, im Jahre 1823 in den drei Provinzen des Großherzogthums im Wege der direkten Besteuerung aufgebracht werden sollen.

Digitized by Google

Bei der Berechnung dieses Steuer-Ausschlags hat zwar das unterzeichnete Großherzogliche Finanz-Ministerium sowohl auf die seit Anfang des Jahrs 1821 heimgefallenen Pensionen, als wie auf die in mehreren Zweigen der Staatsverwaltung bewirkten Ersparnisse, und auf die Ueberschüsse Rücksicht genommen, welche sich im Ertrage der Trankſteuer und Accise in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen gegen den Voranschlag ergeben haben. Allein obgleich die, der Finanzverwaltung hierdurch entstandenen Vortheile im Ganzen nicht unbedeutend sind, so hat dadurch doch nur eine Ausgleichung derjenigen Ausfälle bewirkt werden können, welche bei andern Einnahme-Rubriken entstanden, und zum Theil auch in dem Jahre 1823 zu erwarten sind, so wie der Anticipationen, welche in Folge des im Jahr 1821, der geringen Fruchtpreise wegen Statt gefundenen bedeutenden Minder-Ertrags der Domainen verfügt werden mußten.

Eine beträchtliche Verminderung der directen Steuern hat daher für das Jahr 1823 nicht Statt finden können.

I. Grund- und Gewerbsteuer in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

a) Nach §. 1. des Finanzgesetzes beträgt die Summe dieser Steuer

1,399,750 fl.

Hierzu kommen die im Laufe des Jahrs 1822 bereits dekretirten Steuer-Rückvergütungen, welche sich nach §. 8. des Finanzgesetzes zur Wiederauflage eignen, und wovon die Nachweisung demnächst öffentlich bekannt gemacht werden soll, mit

1007 fl. 32½ kr.

Es gehen aber ab, die im Jahre 1822 durch die gesetzliche Abrundung der Heller-Bruchtheile entstandenen Ueberschüsse im Betrage von

17,491 fl. 56½ kr.

und ferner werden in Rücksicht des Mehrertrags der, durch das Finanzgesetz erhöheten indirecten Abgaben in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen gegen den Voranschlag, in so weit solches die oben berührten Ausfälle an andern Einkommens-Rubriken gestatten, in Abzug gebracht mit:

13,265 fl. 42 kr.

Die Summe der im Jahr 1823 auszuschlagenden Grund- und Gewerbsteuer beträgt daher für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen:

1,370,000 fl.

b) Die Landes-Steuerkapitalien dieser beiden Provinzen betragen nach dem letzten Ab- und Zuschreiben, und nach der durch die provisorische Steuer-Regulirung in den alt-

Digitized by Google

hessischen Landestheilen der Provinz Oberhessen bewirkten weiteren beträchtlichen Herabsetzung:

Landes-Steuerkapitalien.	Starkenburg.	Oberhessen.
	fl.	fl.
1) Von unbeweglichen Steuer-Objecten, des Privaten und Corporationen, sodann von Gewerben und umlaufenden Kapitalien	2,357,823	2,579,039
2) Von Besitzungen der Standesherrn		
a) von Objecten, auf welche das Steuer-Privilegium derselben anwendbar ist	85,036	207,657
b) von Objecten, auf welche dieses Privilegium nicht anwendbar ist	1,661	7,068
3) Von Besitzungen des Cameral- und Forstfiskus	379,741	153,856
Summe	2,824,261	2,947,611
Gesammtbetrag für beide Provinzen	5,771,872 fl.	

c) Zur Aufbringung der oben berechneten Summe von 1,370.000 fl. ist dahere in Ausschlag von

Vierzehen Kreuzer Ein Hellet

auf den Gulden Landes-Steuerkapital erforderlich, wornach die Erhebungs-Register für das Jahr 1823 nunmehr auszufertigen sind.

II. Erhöhete Flußbaugelder in der Provinz Starkenburg.

a) Das nach §. 6. des Finanzgesetzes von den betreffenden Gemeinden fort zu entrichtende erhöhete Flußbaugeld beträgt:

3059 fl.

b) Die Landes-Steuerkapitalien derjenigen Gemeinden, welche den einfachen Beitrag zu liefern haben, betragen pro 1823

68,967 fl.

Digitized by Google

Die Landes-Steuerkapitalien derjenigen Gemeinden, welche das Doppelte entrichten müssen, bestehen in

448,204 fl.

c) Die Gemeinden Bauschheim, Berbach, Büttelborn, Dornberg, Dornheim, Goddelau und Nauheim, welche in die erste Classe gehören, haben daher einen Beitrag von 0,191 kr. von dem Gulden Land-Steuerkapital zu leisten.

d) Die Gemeinden Astheim, Biblis, Biebesheim, Bobstadt, Bürstadt, Erfelden, Geinsheim, Gernsheim, Großgerau, Großrohrheim, Haßloch, Hofheim, Königstädten, Lampertheim, Leeheim, Nordheim, Raunheim, Rüsselsheim, Stockstadt, Trebur, Wallerstädten und Wattenheim haben das Doppelte dieses Beitrags mit 0,382 kr. vom Gulden Land-Steuer-Kapital zu entrichten.

e) Hiernach sind in den Gemeinden sub lit. c. im Ganzen 14,441 Kreuzer, und in den Gemeinden sub lit. d. im Ganzen 14,632 Kreuzer vom Gulden Land-Steuerkapital in Ansatz zu bringen.

III. Salzsteuer in der Provinz Oberhessen.

a) Die für die Provinz Oberhessen fixirte Salzsteuer beträgt nach §. 15. des Finanzgesetzes;

64,834 fl.

b) Der nach den bestehenden Vorschriften für das Jahr 1823 ausgemittelte Salzbedarf in dieser Provinz ist auf 3,780,596 Pfund berechnet.

c) Der jährliche Beitrag beträgt daher 1,029 Kreuzer von jedem Pfund; und es sind hiernach, und nach den vorliegenden Instructionen die Salzsteuer-Repartitionsregister auszufertigen.

IV. Grund-, Personal- und Fenstersteuer in der Provinz Rheinhessen.

	fl.	kr.
a) Nach §. 10. des Finanzgesetzes ist das Grundsteuer-Contingent dieser Provinz	582,533	—
Hierzu kommen		
Wiederauflagen	104	24
Fünf vom Hundert für Gemeinde-Ausgaben . .	20,262	45
Erhebungskosten für vorstehende beiden Posten . .	882	28
Es sind daher im Ganzen zu repartiren	603,782	37

Digitized by Google

b) Personalsteuer:		
Die Hauptsumme ist nach dem bisherigen Betrage	68,830	41
Hierzu kommen:		
Wiederauflagen	129	50
Fünf vom Hundert für Gemeinde-Ausgaben . .	2568	19
Erhebungsgebühren	3244	40
Summe	74,773	30
c) Thür- und Fensterſteuer:		
Die Hauptsumme beträgt	68,697	14
Die Erhebungskosten	2948	23
Summe	71,645	37

V. Patentsteuer in der Provinz Rheinhessen.

Die Patentsteuer wird nach §. 10. lit. b. des Finanzgesetzes und nach den bisherigen Normen fort erhoben.

Die Großherzogliche Ober-Finanz-Kammer ist beauftragt, wegen der Repartition sämmtlicher vorbemerkten Steuern das Erforderliche zu vollziehen, und die Erhebung derselben anzuordnen.

Darmstadt, den 2. December 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Reisenzahl.

Das Beschicken säumiger Rechner durch Strafboten.

Aus der bisherigen Erfahrung hat sich ergeben, daß manche Rechner mit ihren Gesuchen um Frist noch immer nicht den richtigen Weg einschlagen, daher oft in sonst leicht zu vermeidenden Schaden kommen, und daß andere, wenn sie durch Strafboten beschickt werden, mit diesen wegen des Lohns sich nicht vereinigen können, hierdurch aber zu Beschwerden Veranlassung geben.

Um auch hierin jede Ungewißheit zu entfernen, und um die Beschickten eben so wenig übertriebenen Forderungen der Boten auszusetzen, als diese von dem guten Willen jener abhängen zu lassen, wird, Kraft höherer Ermächtigung, Nachstehendes bekannt gemacht.

§. 1.

Sowohl die allgemein vorgeschriebenen, als die, es sey von der Rechnungskammer oder

Digitized by Google

von deren Justificatur, besonders festgesetzten Termine müssen dergestalt eingehalten werden, daß die Erledigung der Auflage längstens mit dem Ablauf dieser Termine hier eintrifft.

§. 2.

Wird um Erweiterung der Termine gebeten, so müssen die Gesuche vor Ablauf derselben hier eingelangt seyn.

§. 3.

Diese Gesuche sind stets an die Rechnungs-Kammer zu richten, indem deren Justificatur nach den §. §. 13 und 36. ihrer Instruction, Regierungsblatt Nr. 51. von 1821, nicht ermächtigt ist, neue Fristen zu bewilligen, oder die gegebenen zu erweitern. Es muß dagegen von jedem solchen Fristgesuch gleichzeitig der Justificatur Nachricht gegeben werden.

§. 4.

Wird gegen vorstehende Vorschriften gefehlt, so geht auf der Stelle ein Bote an den Säumigen ab, weil die Justificatur für strenges Einhalten der Termine besonders verantwortlich ist.

§. 5.

Diese Boten haben, bis auf weitere Anordnung, in den Sommer-Monaten, von April bis Ende September, 16 kr., und in den Winter-Monaten, vom October bis Ende März, 20 kr., von jeder Stunde Entfernung zu fordern, und dafür den Weg hin und zurück zu machen, ohne alle Rücksicht auf dessen und des Wetters Beschaffenheit. — Wie viel dieser Botenlohn betrage, wird stets von dem Absendenden auf der Adresse bemerkt.

§. 6.

Werden zu gleicher Zeit mehrere, in derselben Richtung wohnende, Rechner durch einen Boten beschickt, so wird dessen Gang immer nur einfach, aber von den Beschickten im Verhältnisse ihrer Entfernung gemeinschaftlich bezahlt, und in diesem Falle auf der Adresse der Ausfertigungen, gleichfalls jedem Einzelnen, bemerkt, wie viel er an Wegekosten zu zahlen habe.

§. 7.

Für jeden Tag, welchen die Boten außer dem Tage der Ankunft von den Beschickten zurückgehalten werden, muß ihnen von diesen ein Gulden bezahlt werden, so daß, wenn die Abfertigung des Vormittags geschieht, ein halber, und wenn sie am Nachmittage erfolgt, ein ganzer Tag gerechnet wird.

§. 8.

Die Boten sind für diesen Lohn zugleich verbunden, Dienstpapiere zur Ablieferung bis zu 20 Pfund schwer zu übernehmen, und sie gegen Schaden zu sichern.

Darmstadt, am 28. November 1822.

Großherzogl. Hessische Rechnungs-Kammer.

Ludwig. Schleuning,

vdt. Coulmann.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt den 23. December 1822.

Betr.: 1) die Organisation des Civilbaupersonals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; — 2) die Organisation des Chaussée- und Straßenbau-Personals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; — 3) das Frohndwesen in den Domanial-Aemtern der Provinz Oberhessen; — 4) Dienstbeförderungen; — 5) Dienstledigung; — 6) Pensionirungen; — 7) Sterbfälle.

Die Organisation des Civilbaupersonals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Nach der von des Großherzogs, Königlichen Hoheit, gnädigst beschlossenen neuen Dienst-Organisation für das bei dem öffentlichen Bauwesen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen angestellte Personal, welche mit dem 1. Jänner 1823 zur Ausführung kommt, sind die Bezirke, für welche jedesmal ein Landbaumeister angestellt wird, und die Wohnorte, welche den Landbaumeistern angewiesen sind, bestimmt worden, wie folgt:

1) Die Residenz und der Landrathsbezirk Darmstadt bilden einen eigenen Baubezirk, mit dem Wohnorte des Landbaumeisters zu Darmstadt;

2) die übrigen Theile der Provinz Starkenburg zerfallen in zwei Baubezirke, wovon

   a) der nördliche, mit dem Wohnort des Landbaumeisters zu Darmstadt, die Rentämter Darmstadt, Grosgerau, Seligenstadt und Umstadt, mit Ausschluß des Baubezirks, welchen der Landrathsbezirk Darmstadt bildet, und

   b) der südliche, mit dem Wohnort des Landbaumeisters zu Bensheim, die Rentämter Lichtenberg, Lindenfels, Lampertheim, Seeheim, Hirschhorn und Wimpfen umfaßt.

3) Die Provinz Oberhessen bildet nur einen Baubezirk, und es hat der Landbaumeister, welchem ein Bau-Conductor beigegeben wird, seinen Wohnsitz zu Gießen.

Die Landbaumeister haben, ein jeder in seinem Bezirk, nach dem deßfalls ergehenden Regulativ, nicht nur das gesammte Staatsbauwesen, und zwar das Central- Cameral- und

Digitized by Google

Forstbauwesen unter der Leitung der Großherzoglichen Ober-Bau-Direction, und das Militär-Bauwesen unter der Leitung des Großherzoglichen Kriegs-Ministerial-Departements, sondern auch, soweit es die Großherzogl. Regierungen und Kirchenraths-Collegien verlangen, das Communal- und geistliche Baumesen, zu respiciren.

Darmstadt, den 2. December 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Die Organisation des Chaussée- und Straßenbau-Personals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Nach der von des Großherzogs, Königlicher Hoheit, gnädigst angeordneten neuen Dienst-Organisation für das bei dem Chaussée- und Straßenbau in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen angestellte Personal, welche mit dem 1. Jänner 1823 zur Ausführung kommt, ist die Mittelstelle eines Chaussée- und Straßenbau-Directors, welche bis jetzt noch in der Provinz Oberhessen bestand, und früherhin auch in der Provinz Starkenburg bestanden hat, gänzlich aufgehoben, und es sind die Chaussée- und Straßen-Baumeister nunmehr in beiden Provinzen, soviel den eigentlichen Chausséebau betrifft, unter die unmittelbare Leitung der Großherzoglichen Ober-Bau-Direction gestellt worden.

Sodann sind die Bezirke, für welche jedesmal ein Chaussée- und Straßen-Baumeister angestellt wird, und die Wohnorte, welche den letzteren angewiesen sind, bestimmt worden, wie folgt:

1) Die Provinz Starkenburg bildet:

   a) nur einen Chaussée- und Straßenbau-Hauptbezirk, mit dem Wohnort des Chaussée- und Straßen-Baumeisters zu Darmstadt, welcher Bezirk alle in dieser Provinz befindlichen Chausséen und Straßen umfaßt, mit alleiniger Ausnahme

   b) der Seligenstädter Straße, der Chaussée von Offenbach nach Sprendlingen, und des Stückes der Hauptstraße von Sprendlingen bis zur Frankfurter Gränze, welche einen Nebenbezirk bilden, worin die Functionen des Chaussée- und Straßen-Baumeisters einem zu Offenbach wohnenden Techniker übertragen werden.

Digitized by Google

2) Die Provinz Oberhessen theilt sich in zwei Chaussée- und Straßenbau-Bezirke ab, wovon

a) der nördliche mit dem Wohnsitze des Chaussée- und Straßen-Baumeisters zu Gießen, die Chausséen und Straßen von der Kurhessischen Gränz über Gießen bis Butzbach, von Gießen nach Alsfeld, und von Gießen nach Battenberg, mit den von diesen Straßen auslaufenden verschiedenen Nebenstraßen, und

b) der südliche, mit dem Wohnsitze des Chaussée- und Straßen-Baumeisters zu Friedberg, alle übrigen Chausséen und Straßen dieser Provinz umfaßt.

Die Chaussée- und Straßen-Baumeister haben, nach dem deßfalls ergehenden Regulativ, nicht allein den eigentlichen aus allgemeinen Staatsmitteln auszuführenden Chaussée- und Straßenbau, wie bereits bemerkt, unter der unmittelbaren Leitung der Großherzogl. Ober-Bau-Direction, in den ihnen zugewiesenen Bezirken zu besorgen, sondern auch, soweit es die Großherzoglichen Regierungen, oder die von denselben dazu beauftragten Landräthe nothwendig finden und verlangen, den Vicinal-Wegbau, wenigstens im Allgemeinen, und besonders in solchen Fällen zu respiciren und mit zu besorgen, wo eine höhere technische Beurtheilung und Anordnung nöthig ist, und es sollen zu diesem Ende ihre Dienstbezirke in Bezug auf den Vicinalwegbau, im Einvernehmen zwischen der Großherzoglichen Ober-Bau-Direction und den Großherzoglichen Regierungen, angemessen arrondirt werden.

Darmstadt, den 9. December 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Das Frohndwesen in den Domanial-Aemtern der Provinz Oberhessen betreffend.

Es ist, sowohl wegen des fiscalischen Interesse, als auch wegen des eigenen Wohls der betreffenden Unterthanen, dringend nöthig, daß dasjenige, was die Ausscheidung der Staatsfrohnden in den Domanial-Aemtern der Provinz Oberhessen und die Regulirung der nach dieser Ausscheidung noch übrig bleibenden fiscalischen, auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden Frohnden, in Bezug auf ihre Verwandlung, Fortleistung oder Ablösung, betrifft und von den Finanzbehörden zu besorgen ist, möglichst schnell bearbeitet werde, und daß

Digitized by Google

hierdurch diese Angelegenheit in die Lage komme, die es möglich macht, den fiscalischen Frohndpflichtigen in der Provinz Oberhessen, gleich denjenigen in der Provinz Starkenburg, die Behandlung angedeihen zu lassen, worauf beide Kammern der Landstände des Großherzogthums in einer gemeinschaftlichen unterthänigsten Adresse angetragen haben, und welche in der milden Intention Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs liegt.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche dem raschen Fortgang dieses Geschäfts dadurch entgegen stehen, daß dasselbe zugleich den Geschäftskreis mehrerer finanzieller Mittelbehörden betrifft, haben des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst verordnet, daß dasjenige, was in obenbemerkter Beziehung von diesen finanziellen Mittelbehörden zu besorgen wäre, von einer besonderen, unmittelbar unter dem Ministerium der Finanzen stehenden Commission besorgt werden solle.

Zum Direktor dieser Commission ist der Großherzogliche Geheime Staatsrath Eigenbrodt und zu weitern Mitgliedern sind die Großherzoglichen Oberfinanz-Räthe Ludwig Schleiermacher und Schenck, der Großherzogliche Oberforstrath Zamminer und der Großherzogliche Oberfinanzkammer-Secretär Goldmann gnädigst ernannt, und der Commission ist, als Secretär, der Großherzogliche Rechnungskammer-Secretär Rhode beigegeben worden. Die Commission ist angewiesen, sich unverzüglich zu constituiren und ihre Arbeiten möglichst rasch zu betreiben.

So wie den betreffenden Finanz-Collegien bereits aufgetragen ist, die Commission durch Mittheilung der erforderlichen Acten und Notizen hierzu in den Stand zu setzen, so wird auch den finanziellen Localbehörden, namentlich den Rentbeamten, hierdurch aufgegeben, den an sie von der Commission ergehenden Auflagen unverzüglich Folge zu leisten.

Darmstadt, den 9. December 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Reisenzahl.

Dienstbeförderungen.

Unterm 14. Nov. d. J. wurde der vorhinige Staabsfourier Ludwig Reuling dahier zum Accessisten bei der Justificatur Großherzogl. Rechnungskammer ernannt, — unterm 22. Nov. dem Excapitulanten Johannes Richberg die erledigte Unterförstersstelle des 1. Schutzbezirks im Revier Romrod, Forsts Romrod übertragen, und unterm 23. Nov. der

Digitized by Google

seitherige Secretariats- und Registraturgehülfe bei Großherzogl. Kirchen- und Schulrath dahier, Ernst Rohde zum 2. Secretär und Registrator bei Großherzogl. Rechnungskammer, bestellt.

Mittelst Decrete vom 21. Nov. d. J. sind zufolge der neuen Organisation des Bau-Personals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, zu Landbaumeistern, in welcher Eigenschaft sie vom 1. Jenner künftigen Jahres an fungiren werden, ernannt und bestellt worden:

1.) Für die Residenz und den Landrathsbezirk Darmstadt, der Assessor bei dem vormaligen Ober-Bau-Collegio, Franz Heger; zugleich ist demselben die bisher von dem Baumeister Lerch bekleidete Stelle als Lehrer des mathematischen und architectonischen Fachs bei der dahiesigen Realschule übertragen worden;

2.) Für den nördlichen Baubezirk der Provinz Starkenburg, der seitherige Baumeister Georg Lerch, unter Entbindung von seiner Lehrerstelle bei der Realschule;

3.) Für den südlichen Baubezirk der Provinz Starkenburg, der seitherige Bau-Conductor Heinrich Lautenschläger;

4.) Für die Provinz Oberhessen, der Hofkammerrath Johann Philipp Hofmann zu Gießen, mit Beibehaltung seines bisherigen Characters und Ranges, und unter Entbindung von seinen Functionen als Chaussée- und Straßenbau-Director in dieser Provinz.

Mittelst Decrete vom 21. Nov. d. J. sind zufolge der neuen Organisation des Chaussée- und Straßenbau-Personals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, zu Chaussée- und Straßen-Baumeistern, in welcher Eigenschaft sie vom 1. Jenner künftigen Jahres an fungiren werden, bestellt und ernannt worden:

1.) Für den Haupt-Chaussée- und Straßenbau-Bezirk in der Provinz Starkenburg, der seitherige Chaussée-Baumeister Jacob Laubenheimer zu Darmstadt;

2.) Für den Neben-Bezirk von Offenbach, der Steuer-Commissär und Fluß-Baumeister Ludwig Freund zu Offenbach, mit Beibehaltung dieser seiner übrigen Dienstfunctionen;

3.) Für den südlichen Chaussée- und Straßenbau-Bezirk in der Provinz Oberhessen, der seitherige Chaussée-Baumeister Ludwig Königer zu Reinheim, dessen bisherige Dienststelle eingeht;

4.) Für den nördlichen Chaussée- und Straßenbau-Bezirk in der Provinz Oberhessen, der seitherige Districts-Chaussée-Inspector Carl Müller zu Gießen.

Digitized by Google

Sodann ist mittelst Allerhöchsten Decrets von gleichem Tage der seitherige Chaussée-bau-Schreiber Heinrich Pimper zu Gießen zum Chaussée- und Straßenbau-Conductor ernannt und befördert worden.

Durch Patente vom 27. Nov. d. J. sind der Kapitain 2ter Klasse von Rabenau im 2ten Garderegiment zum Kapitain 1ter Klasse, der Premier-Lieutenant Asmus im 2ten Garderegiment zum Kapitain 2ter Klasse und der Second-Lieutenant Dietz im 2ten Garderegiment zum Premier-Lieutenant befördert; sodann

am 30. Nov. der Second-Lieutenant Bechtold vom 2ten Garderegiment und der Second-Lieutenant Roth vom Leibgarderegiment zum Generalstabe — und der Second-Lieutenant Brenner vom 2ten Garderegiment zum Leibgarderegiment versetzt worden.

Dienstledigung.

Durch das Absterben des Pfarrers Textor zu Romrod ist die dasige Pfarrstelle, welche 844 fl. 13½ kr. jährlich erträgt, erledigt worden.

Pensionirungen.

Am 21. November d. J., wurden der seitherige Bau-Conductor und charakterisirte Landbaumeister Friedrich Ludwig Sonnemann zu Gießen und der seitherige Chaussée-Districts-Inspector Georg Gottfrid Ludwig zu Friedberg nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind: 1) am 19. November d. J. der 2. Suppleant des Friedensgerichts des Cantons Bechtheim, Handelsmann Berta zu Westhofen; 2) am 26. desselben Monats der pensionirte Hauptmann und Steuereinnehmer Peter Eickemeyer zu Worms; 3) am 4. December der Großherzogliche Landdechant und Stadtpfarrer Reichert zu Bensheim; 4) am 10. desselben Monats der pensionirte Großherzoglich Hessische Lieutenant Henrich Schäfer zu Kirtorf.

Digitized by Google

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4° Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, ebenfalls im Verlag Großherzogl. Invaliden-Anstalt und wird von unterzeichneter Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in Großherzogl. Hessischer Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist;

Für das ganze Jahr fl. 3, mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.
Für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt und es wird solches nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen erfolgen muß), lediglich an unterzeichnete Expedition zu wenden. Nur die Abonnenten in der Stadt Gießen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invaliden-Anstalt das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen müssen ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters gemacht werden, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen müssen in Conventionsmünze geleistet und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann gratis nachgeliefert, wenn die Anzeige gleich nach der Ankündigung in der Zeitung geschiehet und vom betreffenden Postamt selbst mit umgehender Post erfolgt. Gegen Bezahlung kann die Nachlieferung nur so lange geschehen, als einzelne Blätter vorhanden sind.

Darmstadt, den 17. December 1822.

Großherzogl. Hessische Zeitungs-Expedition.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt den 27. December 1822.

Betr.: 1) die Zutheilung der Gemeinde Zell zum Landrathsbezirk Romrod, und zum Landgericht und Rentamt Alsfeld betreffend; — 2) das Verhältniß der Oberfinanzkammer zu den Landgerichten ꝛc.

Die Zutheilung der Gemeinde Zell zum Landrathsbezirk Romrod, und zum Landgericht und Rentamt Alsfeld betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Gesuch der bisher zum Landrathsbezirk Kirtorf, und Landgericht und Rentamt Homberg an der Ohm zugetheilten Gemeinde Zell, sie dem Landrathsbezirk Romrod und Landgericht und Rentamt Alsfeld zuzutheilen, gnädigst willfahrt.

Diese abgeänderte Eintheilung und daß solche mit Anfang des folgenden Jahrs eintritt, wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 14. December 1822.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
v. Grolman.

Hoppé.

Das Verhältniß der Oberfinanzkammer zu den Landgerichten und den übrigen untern Justizbehörden betreffend.

Vorhin konnten die Finanz-Collegien der Provinzen Oberhessen und Starkenburg an die Justizbeamten Weisungen erlassen, und Berichte von denselben fordern.

Nachdem die in der Person der Justizbeamten vereinigt gewesene Verwaltung der Justiz- und der Regierungssachen durch Bestellung der Landgerichte und der Landräthe getrennt worden war, entstanden Zweifel, ob und in wie fern jenes Verhältniß in Beziehung auf die Landgerichte noch fortdauere.

Das Plenum des Großherzoglichen Staatsministeriums hat über diese Anstände folgende Entscheidung gegeben:

Digitized by Google

1.) In der Regel steht die Oberfinanzkammer mit den Landgerichten in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung. Alles, zum Geschäftskreise der Oberfinanzkammer Gehörige, was mit oder vor den Landgerichten zu verhandeln ist, wird entweder von den einschlägigen Local-Finanzbehörden, besorgt, oder in den geeigneten Fällen von der Oberfinanzkammer durch Communication mit den einschlägigen Mittelgerichten betrieben; in so weit es sich nemlich nicht zur Verhandlung durch die Kammer-Anwälte im proceßualischen Wege eignet.

2.) Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen statt:

a.) In so weit den Landgerichten, oder einzelnen dabei angestellten Personen, die Sporteln-Erhebung oder die Controle gewisser Staats-Einnahmen, oder die periodische Aufstellung von Verzeichnissen über dergleichen Einnahmen und deren Mittheilung an die Finanzbehörden zur Pflicht gemacht ist, oder in der Folge etwa noch zur Pflicht gemacht wird, steht das betreffende Landgerichtliche Personal auch unter der Oberfinanzkammer, als welche befugt ist, demselben in dieser Beziehung Weisungen zu ertheilen, von ihm Berichte zu fordern, und erforderlichen Falls die Befolgung der Vorschriften, durch Straf-Androhung und wirkliche Bestrafung zu erzwingen.

b.) Nach der Vorschrift im Art. III. No. 14. des Edikts vom 28. May 1821. gehören zum Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen: die Gnaden-Erlasse von Strafen, die in diesem Verwaltungszweige erkannt werden.

So wie, wenn es sich von solchen Straferlässen handelt, dem Ministerium die Finanzen die Befugniß zustehet, von den einschlägigen Gerichten Bericht und Einsendung der Akten zu fordern, so hat auch die Oberfinanzkammer, wenn Gesuche um solche Strafnachlässe bey ihr vorkommen, gleiche Befugnisse hinsichtlich der Landgerichte, und sie kann, wenn die Landgerichte nicht Folge leisten, dieselben durch Strafen dazu anhalten.

3.) Die Abnahme der Diensteide solcher Finanzdiener, welchen eine Geld- oder Naturaleinnahme übertragen ist, und auf welche also das Gesetz vom 30. März 1812. in No. 44. der Zeitung Anwendung findet, soll von den Gerichten geschehen, welche auch die im §. 2. dieses Gesetzes vorgeschriebene Insinuation desselben an die Ehefrau des Rechners zu besorgen haben. Die Oberfinanzkammer wird, wenn solche Beeidigungen und Insinuationen nöthig sind, deshalb mit den betreffenden Justiz-Collegien communiciren, damit diese den einschlägigen Gerichten dazu die Weisung oder Aufträge ertheilen.

Die Abnahme der Diensteide der übrigen Finanzdiener geschiehet entweder von der Oberfinanzkammer, oder von den Landräthen, auf Weisung oder aus Auftrag von jener.

4.) In Beziehung auf die bey den Landgerichten durch die Obereinnehmer und Rentbeamten zu betreibenden Sachen, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Digitized by Google

a.) In allen Fällen, wo eine Angelegenheit, wenn sie den Fiskus nicht betrifft, von der Parthie selbst, oder durch einen Geschäftsführer, ohne das Organ eines Advocaten, bey den Landgerichten nach den jetzt oder künftig geltenden Normen, betrieben und verhandelt werden kann, darf das Landgericht dem Obereinnehmer oder Rentbeamten nicht zumuthen, sie durch dem Kammer-Advocaten betreiben oder verhandeln zu lassen.

b.) Die Anträge der Obereinnehmer und Rentbeamten in solchen und anderen Angelegenheiten ihres Dienstes, geschehen in der Form von Ersuchungsschreiben an die Landgerichte, worauf diese das Geeignete verfügen, und der ersuchenden Behörde von der erlassenen Verfügung, oder wenn ein Anstand bey der Sache obwaltet, von diesem Nachricht zu geben haben. Diese Nachricht erfolgt:

α) wenn eine Verfügung erlassen ist, dadurch, daß hinter derselben ein weiterer Beschluß gefaßt wird, des Inhalts:

»von vorstehender Verfügung ist der Großherzogliche Obereinnehmer (Rentamtmann) Herr N. zu N. durch Mittheilung einer Abschrift in Kenntniß zu setzen,«

und von der Verfügung sowohl, als von diesem Beschluß dem ersuchenden Beamten Abschrift zugeschickt wird;

β) wenn gegen die Erlassung der verlangten Verfügung ein Anstand obwaltet, durch ein Antwortschreiben:

c.) In eben der Art wird das Landgericht die Finanz-Behörde, von welcher das Ersuchen ausgegangen ist, weiter davon unterrichten, was in Gefolg der darauf von jener erlassenen Verfügung bei dem Gericht vorgekommen ist, unter Anschluß der für den Fiskus ausgefertigten Urkunden, oder Mittheilung einer Abschrift der gegen die Verfügung erhobenen Einwendungen.

d.) Den Landgerichten kann nicht zugemuthet werden, aus den Gerichts-Acten Auszüge auszuarbeiten, die den Zweck haben, die fiskalische Behörde von der Lage einer den Fiskus interessirenden Rechtssache im Datail in Kenntniß zu setzen, sondern es kommen, wenn eine solche detaillirte Kenntniß aus den Gerichts-Akten zu schöpfen ist, die Vorschriften in Anwendung, welche wegen Einsicht der Gerichts-Akten von dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz vor kurzem erlassen sind.

Dagegen sind die Landgerichte schuldig, den Fiskalbeamten auf Verlangen diejenigen aktenmäßigen Bescheinigungen zu ertheilen, welche dieselben nöthig haben, um sich entweder bei Ablage ihrer Rechnung oder sonst, im Verhältniß gegen die ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, daß die Ursache, warum der Posten noch nicht wirklich eingebracht, oder eine betreffende andere Sache bei dem Landgericht noch nicht zu Ende gebracht ist, nicht in einer Dienst-Nachlässigkeit der fiskalischen Behörde liege.

Digitized by Google

e.) Es ist im Allgemeinen von dem pflichtmäßigen Diensteifer der Landrichter zu erwarten, daß sie den an sie gebracht werdenden fiskalischen Angelegenheiten die möglichste Beschleunigung in der Beförderung werden angedeihen lassen.

Sollte aber, wider Erwarten, in einzelnen Fällen der Fiskalbeamte Veranlassung zu gegründeten Beschwerden über Mangel an gehöriger Beschleunigung erhalten, so hat er sich, wenn sein Erinnern bei dem Landgerichte fruchtlos bleibt, deshalb berichtlich an die Ober-Finanz-Kammer zu wenden, welche dann darüber die geeignete Communication an das betreffende Justiz-Colleg erlassen, und dasselbe ersuchen wird, durch Befehle an die säumige untere Justiz-Behörde, den raschen Fortgang solcher Sachen zu bewirken.

5.) Soviel die Provinz Rheinhessen betrifft, so bleibt das bisherige Verhältniß der Ober-Finanz-Kammer zu den dortigen Justiz-Behörden unverändert.

Handelt es sich von Straf-Nachlaß wegen Vergehen gegen Finanz-Gesetze, so kann die Ober-Finanz-Kammer von dem Staats-Anwalt Bericht fordern.

Das Großherzogl. Ministerium der Finanzen machte durch ein Rescript vom 8. Juli d. J. diese Entscheidung der Ober-Finanz-Kammer, zur Nachachtung, und um die ihr untergeordneten Finanz-Behörden darnach anzuweisen, bekannt; so wie auch der Ober-Forst-Direktion, um in ihrer Eigenschaft als Domanial-Forstbehörde sich ebenfalls darnach zu richten, mithin, da dasjenige, was diese Entscheidung unter Num. 2. enthält, auf die Ober-Forst-Direktion nicht anwendbar sey, sich aller unmittelbaren Verhandlungen mit den Landgerichten und übrigen untern Justiz-Behörden zu enthalten; was aber in der Entscheidung von den Obereinnehmern und Rentbeamten vorkomme, finde in passenden Fällen Anwendung auf die Lokal-Forstbeamten, welche hiernach zu instruiren seyen.

Von dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz ist das am 8. Juli d. J. von dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen an die Ober-Finanz-Kammer erlassene Rescript, am 27. Juli d. J. auch den Hofgerichten zu Darmstadt und Gießen, und den sämmtlichen Justiz-Canzleien zur Nachachtung, und um die denselben mitgetheilten Anzahl gedruckter Exemplarien jenes Rescripts an die Landgerichte auszutheilen, zugesandt worden.

Da es für den Geschäfts-Betrieb von Nutzen ist, wenn dem bestehenden Verhältniß zwischen den Justiz-Behörden und den Verwaltungs-Behörden die ausgedehnteste Publicität gegeben wird; so sieht das unterzeichnete Ministerium der Finanzen sich veranlaßt, die vorstehenden hierüber erfolgten Entscheidungen und Verfügungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Darmstadt, den 14. December 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

der in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt vom Jahr 1822 enthaltenen höchsten Verordnungen, gesetzlichen Vorschriften und darin vorkommenden Bestimmungen, auch der sonstigen Verkündigungen, Dienstnachrichten, Straferkenntnisse ꝛc. ꝛc.

(S. bedeutet die Seite, N. die Nummer des Blatts.)

Bemerkung: Die auf Anstellung und Beförderung, Erledigung von Dienststellen, Pensionirung, Dienstentlassung und Sterbfälle Großherzogl. Staatsdiener und Pensionärs Bezug habenden Nachrichten, sind in den Nummern 1. 2. 3. des Großherzogl. Regierungsblatts von diesem Jahr noch unter der allgemeinen Rubrik: Dienstnachrichten, bemerkt, im Register jedoch sind sie getrennt, und unter den besondern Rubriken: Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen, Diensterledigungen ꝛc. zu suchen, so wie sie dann auch von Num. 4 bis zur Schluß-Nummer 38. in den Nummern selbst stets getrennt sind.

A.

Abschätzung der Brandschäden, siehe Brandschäden.

Abtretung der von Krugischen Patrimonialgerichtsbarkeit zu Geisnidda S. 3. N. 1.

Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Freiherrn v. Rabenau in dem Londorfer Grund S. 179. N. 15.

Abtretung der Freiherrl. v. Schenckischen Patrimonialgerechtsame in den Orten Hermannstein, Rülfenrod und Wisselsheim S. 187. N. 16.

Abtretung der Freiherrl. von Wetzel'schen patrimonialgerichtsherrl. Gerechtsame in Mehlbach S. 149. N. 10.

Abtretung des Gräfl. von Eltzischen Antheils an der Patrimonial-Jurisdiction zu Burggräfenrod S. 211. N. 19.

Abtretung der Freiherrl. v. Rauischen Patrimonial-Jurisdiction zu Bayenheim S 519. N. 36.

Ab- und Zuschreiben, Gebühren für solches S. 350 — 354. N. 23.

Ab- und Zuschreiben in den Brandversicherungs-Cataster, s. Brandversicherungs-Cataster.

Abzugsgelder, Erhebung derselben S. 61. N 9.

Accessisten bei der Rechnungskammer S. 168, 169. N. 13.

Accise auf Kaffee ꝛc. S. 13. N. 3.

Armaturstücke verstorbener Soldaten, Ablieferung der, S. 188. N. 16.

Armenrecht, Stempel und Einregistrirung der Acten und Ausfertigungen in Proceßsachen, welche im Rheinhessen mit dem Armenrecht betrieben werden S. 496. N. 32.

Arzneimittel, Veränderung im Preiße derselben S. 233. N. 21.

Assessorat (Collegial-) s. Collegial-Assessorat.

Assisen, Urtheile der, s. Straferkenntnisse.

Auflagen, indirekte, Verordnung wegen Erhebung derselben S. 51. Nr. 9.

Ausräumung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche in Rheinhessen S. 355. N. 23.

Ausschlag von Kriegs-Commissariats-Geldern S. 3. N. 1.

Ausschlag der directen Steuern in den 3 Provinzen des Großherzogthums Hessen, s. Steuern.

B.

Baden, Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden wegen der Forstfrevler S. 32 — 34. N. 5.

Digitized by Google

Baden, Einfuhr fremder Weine in dieses Land S. 189. N. 16.
Baden, Retorsionszölle in Baden ꝛc. S. 417—419. N. 27.
Baden, Ursprungsbescheinigungen über die dahin zu bringenden Weine S. 471. N. 30.
Baiern, die in Baiern wegen der Pässe bestehenden Anordnungen, s. Pässe.
Baiern, Uebereinkunft mit Baiern wegen der Forstfrevel S. 362—364. N. 24.
Bauer I., Hofgerichtsadvokat, Suspension desselben S. 515. N. 35.
Bayenheim, Jurisdiction daselbst, s. Abtretung der ꝛc.
Beerfelden, Bildung des Landrathsbezirks, S. 199. N. 18.
Beerfelden, das Landgericht, andere Benennung desselben S. 469. N. 30.
Besoldungs-Naturalien der Geistlichen, Verwandlung derselben S. 35. N. 6.
Besoldungs-Naturalien, Vergütung für dieselben und desfallsige Verordnung, s. Naturalien ꝛc.
Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1821. S. 232. N. 21.
Brandentschädigungs-Gelder, specielle Rechnungsablage über die Verwendung der für d. Jahr 1819 im Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungs-Gelder S. 503—514. N. 34.
Brandschäden, Abschätzung derselben S. 231. N. 21.
Brandversicherungs-Cataster, das Ab- und Zuschreiben in denselben S. 345—349. N. 23.
Branntweinbrenner, welche zapfen, Abgabe derselben S. 59. N. 9.
Breuberg, Bildung des Landraths- und Landgerichtsbezirks S. 199. N. 8.
Bruchtheile, Berechnung derselben von monatlichen und jährlichen Schuldigkeiten S. 170. N. 13.
Brückengeld S. 60. N. 9.
Büdingen, Consistorium das. S. 21. N. 4.
Büdingen, Landraths- und Landgerichts-Bezirk Büdingen, Bildung desselben S. 31, 32. N. 5.
Büdingen, Erhebung der Provinzialschule daselbst zu einem Landes-Gymnasium S. 149. N. 10.
Bürgergelder, Erhebung derselben S. 61. N. 9.
Burggräfenrod, Abtretung des von Eltzischen Antheils an der Jurisdiction daselbst, s. Abtretung der ꝛc.

C.

Chaussee-Geld von leer gehenden Pferden S. 19. N. 2.
Chaussee- und Straßenbau-Personal in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Organisation desselben S. 528. N. 37.
Chevauxlegers, die denselben zugetheilten Leute und ihre etwaigen Stellvertreter S. 192. N. 17.
Civilbau-Personal in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Organisation desselben S. 527. N. 37.
Collateral-Erbschaften, Abgabe von solchen und ihre Erhebung S. 67. N. 9.
Collateral-Gelder, welche die verschiedenen Wittwenkassen zu beziehen hatten S. 183. N. 15.
Collateral-Gelder, Berechnung und Erhebung der, S. 223. N. 20.
Collegial-Assessorat, Qualifikation zum, S. 515. N. 35.
Commissariats-Casse, Bedürfnisse derselben, s. Kriegs-Commissariats-Gelder.
Confessionen, Vereinigung der beiden protestantischen, s. Protestantischen ꝛc.
Consistorium zu Büdingen S. 21. N. 4.
Consistorium, Errichtung eines solchen zu König S. 462. N. 29.
Consistorium zu Offenbach, Großherzogl. Hess. Fürstl. Isenburg, S. 43, 44. N. 7.
Controle derjenigen Behörden, in deren Geschäftskreise sich Einnahmen für die Staatskasse ergeben S. 70. N. 9.
Correctionshaus-Strafen, künftige Verbüßung der, S. 465 u. 466. N. 29.
Criminal-Strafen (vollzogene) in Gießen, s. Straferkenntnisse.

Digitized by Google

D.

Decreta alienandi S. 472—476. N. 30.
Deserteurs S. 9. N. 2.
Deserteurs, Erneuerung der gegen die Hehler der Deserteurs in Rheinhessen bestehenden Gesetze S. 166—168. N. 13.
Deserteurs, das Erkennen der Geldstrafen gegen solche S. 461. N. 29.
Diäten des Landgerichts-Personals S. 469 und 470. N. 30.
Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen S. 6, 7, 8. N. 1. S. 12. N. 2. S. 20. N. 3. S. 47—49. N. 8. S. 150. N. 10. S. 153. N. 11. S. 176, 177. N. 14. S. 185 und 186. N. 15. S. 195—197. N. 17. S. 210. N. 18. S. 219. N. 19. S. 225. N. 20. S. 334. N. 21. S. 356—358. N. 23. S. 376. N. 24. S. 378. N. 25. S. 466—468. N. 29. S. 484. N. 30. S. 490. N. 31. S. 514. N. 34. S. 517. N. 35. S. 530—532. N. 37.
Dienstentlassung und Beabschiedungen S. 186. N. 15. S. 221. N. 19. S. 225. N. 20. S. 468. N. 29. S. 491. N. 31. S. 514. N. 34. S. 518. N. 35.
Dienstledigungen S. 8. N. 1. S. 34. N. 5. S. 50. N. 8. S. 150. N. 10. S. 186. N. 15. S. 220. N. 19. S. 358. N. 23. S. 491. N. 31. S. 532. N. 37.
Dienstnachrichten vom December 1821 und Januar 1822. s. Dienstbeförderungen, Dienstledigungen, Pensionirungen und Sterbfälle.
Distrikts-Steuereinnehmer, Erhebung derselben S. 55. N. 9.

E.

Eichelerndte, Benutzung derselben zu Waldkulturen S. 420. N. 27.
Einnehmer der Eingangs-Bureaux (Oberacciser und Gränzeinnehmer) Erhebung derselben S. 52. Nr. 9.
Einregistrirung der Akten und Ausfertigungen in Prozeßsachen, welche in Rheinhessen mit dem Armenrecht betrieben werden, s. Armenrecht.
Einsteher, Prüfung derselben S. 501. N. 33.
Einzugsgelder, Erhebung derselben S. 61. N. 9.
Eltzischen, Abtretung des Gräfl. von Eltzischen Antheils an der Jurisdiktion zu Burggräfenrod, s. Abtretung ꝛc.
Erbach, Bildung des Landraths-Bezirks, S. 199. N. 18.
Euser-Gericht, Ausübung der gerichtlichen, polizeilichen ꝛc. Gerechtsame im, S. 168. N. 13.

F.

Familien-Fideikommisse, Consens zur Veräußerung und Auflösung derselben S. 209. N. 18.
Feldfrevel, Uebereinkunft mit Nassau, s. Nassau.
Filial-Civil-Wittwen-Kasse-Kommission, Aufhebung derselben S. 211. N. 19.
Fischfrevel, Uebereinkunft mit Nassau, s. Nassau.
Flurbuchs-Auszüge, Gebühren für solche (mit Formular) S. 350—354. N. 23.
Formularien zu der Verordnung die Erhebung des Einkommens von Regalien und indirekten Auflagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen S. 77—145. Nr. 9.
Forstfrevler, Uebereinkunft wegen derselben mit Baden, s. Baden.
Forstfrevler, Uebereinkunft deswegen mit Baiern, s. Baiern.
Forstfrevler, Uebereinkunft wegen derselben mit Nassau, s. Nassau.
Forstfrevel, Uebereinkunft deswegen mit Preußen, s. Preußen.
Forstwesen, Organisation des Zweigs der Staatsverwaltung, welcher das Forstwesen umfaßt. S. 163. N. 13.
Frankensteinische, Freih. von, Jurisdiktions-Gerechtsame zu Ockstadt, zur Ausübung an den Staat übertragen S. 212. N. 19.
Freienstein, das Landgericht, S. 469. N. 30.
Fristen, die stillschweigend verstatteten, S. 225. N. 20.
Frohndwesen in den Domanial-Aemtern der Pro-

Digitized by Google

vinz Oberhessen, Niedersetzung einer Kommission S. 529. N. 37.
Fruchtmaaße, Vergleichung derselben S. 502. N. 33.

G.

Geisnidda, Patrimonialgerichtsbarkeit daselbst, s. v. Krugische ꝛc.
Geistliche, Besoldungs-Naturalien derselben, s. Besoldungs-Naturalien.
Geistliche Wittwenkasse ꝛc. s. Wittwenkasse.
Geldstrafen, Erhebung derselben S. 62. N. 9.
General-Controle S. 72. N. 9.
Gensdarmerie s. Landdragoner u. Landschützen.
Gerichtsbarkeit der Universität zu Gießen, s. Gießer Universität.
Gewerbsteuer-Tarif der Verordnung vom 8ten Nov. 1816. (Amtsblatt der Provinz Rheinhessen Nr. 10) S. 183. N. 15.
Gewerbs-Concessionen, Erhebung der Abgaben davon, S. 61. N. 9.
Gießer Filial-Wittwen-Kasse-Kommission, Aufhebung derselben S. 213. N. 19.
Gießer Landes-Universität, Aufhebung der derselben zustehenden Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten S. 519. N. 36.
Großbeurlaubte Soldaten, Aufnahme derselben in die Lazarethe S. 502. N. 33.

H.

Häute, Zölle davon, s. Zölle.
Handelsverkehr mit dem Königreich Würtemberg S. 471. N. 30.
Hausir-Handel S. 486 und 487. N. 31.
Hehler von Deserteurs und Refractairs, s. Deserteurs und Refractairs.
Hermannstein, Abtretung der Patrimonialgerechtsame daselbst, s. Abtretung der Patrimonialgerechtsame ꝛc.
Höchst, Bildung des Landgerichts-Bezirks S. 199. N. 18.
Hofgericht zu Gießen, die von demselben erkannten und vollzogenen Criminalstrafen, s. Straferkenntnisse.
Holz, Zölle davon, s. Zölle.
Hospitaliten-Bestand des Hospitals Hofheim vom Jahr 1821. S. 184. N. 15. S. 190. N. 16.
Hunde, Abgabe von solchen, Erhebung derselben S. 62. N. 9.

J.

Jagd in Rheinhessen, Schluß derselben, S. 23. N. 4.
Jagd in Rheinhessen, Eröffnung derselben, S. 232. N. 21.
Jagdwaffenpässe, Abgabe für Ertheilung derselben und ihre Erhebung S. 67. N. 9.
Insinuationen von Staat zu Staat in Beziehung auf Nassau S. 151. N. 11.
Insinuationen von Staat zu Staat in Beziehung auf Kurhessen S. 188 und 189. N. 16.
Inspectorate, geistliche, in der Provinz Oberhessen S. 479—484. N. 30.
Inspectorate, geistliche, in der Provinz Starkenburg S. 478 und 479. N. 30.
Invaliden-Kommission, Auflösung derselben, S. 212. N. 19.
Isenburgisches Consistorium zu Büdingen S. 21. N. 4.
Juden, besondere Abgabe von denselben, Erhebung derselben S. 61. N. 9.
Isenburgische Landeskassen, die provisorische Verzinsung der auf denselben haftenden Capitalschulden S. 464 und 465. N. 29.

K.

Kaffee, Accise auf solchen, s. Accise.
Kirchenrath in Mainz, Constituirung desselben S. 499. N. 33.
Köhler, Wittwe des erschlagenen Forstmitaufsehers, Unterstützung derselben S. 21. N. 4.
König, Errichtung eines Consistoriums daselbst S. 462. N. 29.
Konsistorium, s. Consistorium.
Kriegs-Commissariats-Gelder in der Provinz Oberhessen S. 3. N. 1. S. 516. N. 35.
Kriegsgerichte, Relationen der Großh. Civil-Justiz- und Polizei-Behörden zu denselben S. 498. N. 32.

Digitized by Google

Kriegskommission, deren theilweise Aufhebung S. 377. N. 25.
Kriegsreservisten, Gerichtsstand der, S. 156. N. 12.
Krugische, von, Patrimonialgerichtsbarkeit zu Geisnidda S. 3. N. 1.
Kurhessische Scheidemünze, Kurs derselben S. 173—175. N. 14.

L.

Landdragoner- und Schützen-Corps, Dienstverrichtungen S. 22. N. 4.
Landdragoner, das Heirathen derselben S. 463. N. 29.
Landdragoner und Landschützen, veränderte Benennung derselben S. 488. N. 31.
Landeseintheilung der Fürstl. und Gräfl. Solms. Besitzungen, s. Solmsische ꝛc.
Landgerichts-Actuarien, Amts-Instruction für solche S. 27—31. N. 5.
Landgerichts-Personal, den Diäten-Bezug desselben S. 469 und 470. N. 30.
Londorfer Grund, Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit in demselben, s. Abtretung ꝛc.
Landraths- und Landgerichts-Bezirk Büdingen, Bildung desselben, s. Büdingen.
Landraths- und Landgerichts-Personal, Taggelder desselben, S. 497. N. 32.
Landschützen, das Heirathen derselben S. 463. N. 29.
Löw'sche, von, Patrimonialgerichte, Vereinigung derselben in ein Landgericht S. 520. N. 36.
Loose auswärtiger Lotterien, Concessionen zum Absatz derselben S. 224. N. 20.
Lumpen-Ausfuhr, die verbotene, S. 501. N. 33.

M.

Maas, das neue, Ausdruck desselben bei öffentlichen Bekanntmachungen S. 180. N. 15.
Märkte, Einkommen von solchen, Erhebung desselben S. 61. N. 9.
Mayische Schulunterstützungs-Stiftung, Auszug aus der desfallsigen Administrations-Rechnung S. 192. N. 17.
Medicinal-Ordnung S. 425—445. N. 28.
Medicinal-Taxe S. 446—460. N. 28.
Mehlbach, patrimonialgerichtsherrliche Gerechtsame das. S. 149. N. 10.
Messel, Verwaltung der Justiz und Polizei in Ansehung dieses Orts S. 189. N. 16.
Messenhäuser-Höfe, Patrimonial-Jurisdiction über dieselben S. 187, 188. N. 16.
Michelstadt, Bildung des Landgerichtsbezirks S. 199. N. 18.
Militärgerichtsbarkeit, der Umfang und das Verhältniß derselben zu den Civilgerichten S. 269 N. 22.
Militärgerichte im Allgemeinen S. 293, 294. N. 22.
Militärgerichte, die Zuständigkeit und Besetzung derselben S. 294—306. N. 22.
Militärgerichte, das Verfahren derselben S. 312—339. N. 22.
Militärgerichte, außerordentliches (standrechtliches) Verfahren derselben S. 340—343. N. 22.
Militärgerichte, Untersuchungs- und sonstige Gerichtskosten S. 344. N. 22.
Militärpersonen, Anzeige von dem ausserhalb der Garnisonen erfolgenden Absterben derselben S. 175. N. 14.
Militärpersonen, die auf dieselben anwendbaren Strafen S. 243—251. N. 22.
Militärpersonen, Verwandlung der verschiedenen Strafen der, S. 251—254. N. 22.
Militärpersonen, einzelne Verbrechen derselben und ihre Bestrafung S. 254—268. N. 22.
Militärpersonen, die Behandlung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der, S. 420. N. 27.
Militärpersonen, Vergehen und Verbrechen derselben im Allgemeinen S. 239—243. N. 22.
Militärpflichtige junge Leute, Bestrafung der Beherbergungen von solchen in Starkenburg und Oberhessen S. 171—173. N. 14.
Militärstrafgesetzbuch S. 237—344. N. 22.
Militärstrafprozeß S. 269—343. N. 22.
Militärstrafrecht S. 236—296. N. 22.
Militärvorgesetzte, deren dienstliche Strafbefugniß, Rechte und Pflichten in Bezug auf Vergehen ihrer Untergebenen S. 275—293. N. 22.
Minderjährige, Verfahren bei Veräußerung ihrer

Digitized by Google

Güter und die deßfalls einzuholende decreta alienandi S. 472—476. N. 30.
Montirungsstücke verstorbener Soldaten, Ablieferung der, S. 188. N. 16.

N.

Nassau, Uebereinkunft mit dem Herzogthum Nassau wegen der Forst-, Fischerei- und Feldfrevel S. 44—46. N. 7.
Naturalien, Besoldungs-, der Geistlichen, S. 35. N. 6.
Naturalien, Besoldungs- und Pensions-, die im Jahr 1822 für dieselben zu bezahlende Vergütung S. 224. N. 20.
Naturalien, Besoldungs-, der Staatsdiener, Verordnung deswegen S. 495. N. 32.
Nichtmilitärs, welche nach den Militärgesetzen bestraft werden S. 268. N. 22.

O.

Oberbaudirection, Errichtung ders. S. 485. N. 31.
Oberbaudirection, Anfang der Geschäftsführung derselben S. 488, 489 N. 31.
Obereinnehmer, Erhebung derselben S. 65. N. 9.
Oberfinanzkammer, Trennung der 3ten Section derselben S. 485. N. 31.
Oberfinanzkammer, Verhältniß derselben zu den Landgerichten und den übrigen untern Justizbehörden S. 535—538. N. 38.
Oberforstdirection, Constituirung derselben S. 163—166. N. 13.
Oberforstkollcg, Organisation desselben S. 163 bis 166. N. 13.
Oberkriegsgericht, die Besetzung und Zuständigkeit desselben S. 306—311. N. 22.
Oberkriegsgericht, das Verfahren desselben S. 331—338. N. 22.
Oberkriegsgericht, Relationen der Großh. Civil-Justiz- und Polizeibehörden zu demselben S. 498. N. 32.
Ockstadt, Jurisdiction daselbst, s. Frankensteinische, Frhr. von, ꝛc.
Offenbach, Consistorium daselbst S. 43. N. 7.
Officiere, pensionirte, das Heirathen derselben, s. Pensionärs ꝛc.
Organisation der Fürstl. und Gräfl. Solms. Besitzungen, s. Solmsische ꝛc.
Ortseinnehmer (Acciser) Erhebung derselben S. 53. N. 9.

P.

Pässe, deswegen im K. Baiern bestehende Anordnungen S. 497. N. 32.
Patrimonialgerichtsbarkeit der Frhrn. v. Nordeck zur Rabenau, s. Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit der ꝛc.
Pensionärs von Officiersgrad, das Heirathen der, S. 464. N. 29.
Pensionirungen S. 7. N. 1. S. 12. N. 2. S. 20. N. 3. S. 49 und 50. N. 8. S. 150. N. 10. S. 177. N. 14. S. 186. N. 15. S. 197. N. 17. S. 221. N. 19. S. 234. N. 21. S. 358. N. 23. S. 376. N. 24. S. 376. N. 25. S. 468. N. 29. S. 491. N. 31. S. 514. N. 34. S. 532. N. 37.
Posten, Verordnung gegen Beeinträchtigung derselben S. 227. N. 21.
Preußen, Uebereinkunft mit dem Königreich Preußen wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel S. 208 und 209. N. 18.
Protestantischen Confessionen, Vereinigung der beiden, S. 499. N. 33.

R.

Rabenauische, von, Patrimonialgerichtsbarkeit, Abtretung derselben, s. Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit der ꝛc.
Rauische, von, Patrimonial-Jurisdiction zu Bayenheim, s. Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction ꝛc.
Rechner, säumige, Beschicken derselben durch Strafboten S. 525. N. 36.
Rechnungskammer, Accessisten bei derselben, s. Accessisten ꝛc.
Rechtssachen, bürgerliche, der Militärpersonen S. 488. N. 31.
Reclamationen gegen die directen Steuern in Rheinhessen S. 11. N. 2.
Refractairs, Erneuerung derjenigen die Hehler

Digitized by Google

der Refractairs im Rheinhessen bestehenden Gesetze S. 166 — 168. N. 13.
Regalien, Erhebung des Einkommens von, Verordnung deswegen S. 51. N. 9.
Regierungsblatt, dessen Preiß ꝛc. S. 8. N. 1. S. 533. N. 37.
Rekruten-Bedarf, Repartition desselben auf die Provinzen S. 152. N. 11.
Rekruten, Edict über die Anzahl der im laufenden Jahre erforderlichen, S. 147. N. 10.
Rekruten, Zutheilung derselben zu den Regimentern und Corps S. 153. N. 11.
Rekrutirungsräthe, Beschwerden über Entscheidungen derselben S. 175. N. 14.
Retorsionszölle in Baden, s. Baden ꝛc.
Rückvergütungen wegen zuviel bezahlter Steuern, s. Steuern.
Rülfenrod, Abtretung der Patrimonialgerechtsame daselbst, s. Abtretung der ꝛc.

S.

Schenckische, von, Patrimonialgerechtsame in den Orten Hermannstein ꝛc. s. Abtretung der ꝛc.
Schenkung, gemeinnützige, S. 230. N. 21. S. 500. N. 33.
Schenkung, wohlthätige, S. 27. N. 5.
Schenkung von Mineralien S. 43. N. 7.
Schenkung, den Stadtarmen zu Mainz gemachte, S. 487. N. 31.
Schönberg, Landgerichtsbezirk, Zutheilung desselben zum Landrathsbezirk Lindenfels S. 224. N. 20.
Schutzgelder, Erhebung derselben S. 61. N. 9.
Sechskreuzer-Stücke (falsche) S. 10. N. 2.
Silbergroschen, die Königl. Preußischen, Kurs derselben S. 148. N. 10.
Soldaten, das Heirathen der, Vorschrift deswegen S. 155. N. 12.
Soldaten, die großbeurlaubten, s Großbeurlaubten.
Solmsische Besitzungen, Fürstl. u. Gräfl., neue Landeseintheilung und Organisation dieser Besitzungen S. 182. N. 15.
Sporteln und Stempelgebühren bei den Landräthen, den Stadt- und Landrichtern, Instruction über die Erhebung und Verrechnung derselben S. 200 — 207. N. 18.
Sporteln, Erhebung derselben S. 60. N. 9.
Staatsfrohnden, Ernennung einer Kommission zur Liquidation der Entschädigungsforderungen der Standes- u. Adlichen Gerichtsherrn des Großherzogthums wegen aufgehobener, S. 361. N. 24.
Statuten der allgem. geistl. Wittwenkasse ꝛc., s. Wittwenkasse.
Steinfurt, Patrimonialgericht daselbst, s. von Löw'sche Patrimonialgerichte.
Stellvertreter, Prüfung derselben S. 156. N. 12.
Stempel ꝛc. der Acten und Ausfertigungen in Proceßsachen, welche in Rheinhessen mit dem Armenrecht betrieben werden, s. Armenrecht.
Stempeltax-Contraventionen von Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen S. 521. N. 36.
Stempel- u. Taxordnung S. 385 — 416. N. 26.
Sterbfälle S. 8. N. 1. S. 23. N. 4. S. 34. N. 5. S. 150. N. 10. S. 154. N. 11. S. 177. N. 14. S. 197. N. 17. S. 221. N. 19. S. 225. N. 20. S. 234. N. 21. S. 359. N. 23. S. 376. N. 24. S. 379. N. 25. S. 468. N. 29. S. 491. N. 31. S. 514. N. 34. S. 518. N. 35.
Stiftung, milde, S. 9. N. 2. S. 22. N. 4. S. 148. N. 10. S. 151. N. 11. S. 169, 170. N. 13. S. 191, 192. N. 17.
Stiftung, wohlthätige, milde ꝛc. S. 200. N. 18. S. 212. N. 19. S. 231. N. 21. S. 361. N. 24. S. 378. N. 25. S. 461. N. 29. S. 463. N. 29.
Steuerbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Organisation ders. S. 35. N. 6.
Steuer-Commissarien, Gehalt derselben S. 40, 41. N. 6.
Steuern, directe, in der Prov. Rheinhessen, Reklamationen dagegen, s. Reclamationen.
Steuern, directe, Ausschlag derselben in den drei Provinzen des Großherzogthums Hessen S. 521 — 525. N. 36.
Steuer-Inspection zu Mainz, Verlegung derselben S. 180. N. 15.
Steuerkontrole-Bezirke in Rheinhessen, Eintheilung derselben S. 180. N. 15.
Steuern, Rückvergütungen wegen zuviel bezahlter Steuern S. 181. N. 15.

Digitized by Google

Strafboten, säumigen Rechnern zu senden, s. Rechner.
Straferkenntnisse der Assisen S. 25. N. 4. S. 381 — 383. N. 25. S. 489 u. 490. N. 31.
Straferkenntnisse des Hofgerichts zu Gießen S. 4. N. 1. S. 160 — 162. N. 12. S. 194, 195. N. 17. S. 225. N. 20.
Straferkenntnisse des Hofgerichts dahier S. 214 bis 219. N. 19.
Straferkenntnisse der Justiz-Kanzlei zu Büdingen S. 184, 185. N. 15.
Straferkenntniß der Justiz-Kanzlei in Hungen S. 176. N. 14. S. 355. 23.
Straferkenntnisse der Justiz-Kanzlei zu Michelstadt S. 46. N. 7. S. 194. N. 17. S. 355. N. 23.

T.

Taback, Accise auf solchen, s. Accise.
Tanz-Concessionen, S. 59. u. 60. N. 9.
Taggelder, des Landraths- u. Landgerichts-Personals S. 497. N. 32.
Taxen, Erhebung derselben S. 60. N. 9.
Tax-Ordnung, s. Stempel- u. Taxordnung.
Trankstreuer, S. 13. Nr. 3.

U.

Ueberfahrten, Abgabe S. 60. N. 9.
Universität zu Gießen, Aufhebung der ꝛc. Gerichtsbarkeit s. Gießer Universität.
Unterofficiere, das Heirathen der, Vorschriften deswegen S. 155. N. 12.
Ursprungsbescheinigungen für ausländische zur Versendung in das Großherzogthum Baden bestimmte Fabrikate s. Baden.
Ursprungsbescheinigungen für die aus dem Großherzogthum Hessen in das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Baden eingeführt werdende Weine s. Baden und Würtemberg.
Urtheile, Auszüge aus solchen der Assisen s. Straferkenntnisse.

V.

Verbesserungen u. Druckfehler-Verbesserungen S. 20. N. 3. S. 23. N. 4. S. 162. N. 12. S. 177. N. 14.
Vorlesungen auf der Universität Gießen, Verzeichniß derselben S. 156 — 160. N. 12. S. 421 — 424. N. 27.

W.

Waagen, öffentliche, Abgaben davon S. 60. N. 9.
Waldkulturen, Benutzung der Eichelerndte zu, s. Eichelerndte.
Wasserfall-Zinsen, Erhebung ders. S. 59. N. 9.
Weine, Einfuhr fremder Weine in das Großherzogthum Baden, s. Baden.
Wenings-(Amt), hinsichtlich der Kirchen- und Schulsachen S. 21. N. 4.
Wetzel'sche, die Freiherrl. von, patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame in dem Ort Mehlbach, s. Abtretung der ꝛc.
Wirthschaften, Erhebung der Wirthschaftsbestandgelder S. 59. N. 9.
Wisselsheim, Abtretung der Patrimonialgerechtsame daselbst, s. Abtretung ꝛc.
Wittwenkasse, die allgemeine geistliche Wittwenkasse für den altheßischen Theil der Provinz Oberhessen, Statuten derselben S. 364 — 375. N. 24.
Wolle, Zölle davon, s. Zölle.
Wormser Cantons-Pfarrei, Stiftung eines Jahrgedächtnisses der, S. 212. N. 19.
Würtemberg, Ursprungsbescheinigungen über die dahin zu bringenden Weine S. 471. N. 30.
Würtemberg, Handelsverkehr mit, s. Handelsverkehr.

Z.

Zahlungsfristgesuche der amtssässigen Unterthanen S. 213. N. 19.
Zell, Gemeinde, Zutheilung derselben zum Landrathsbezirk Romrod und zum Landgericht und Rentamt Alsfeld S. 535. N. 38.
Ziegenberg, Patrimonialgericht daselbst, s. von Löw'sche Patrimonialgerichte.
Zölle, Land- und Wasser-, von Wolle, rohen Häuten und Holz S. 60. N. 9.
Zuchthausstrafen, künftige Verbüßung der, S. 465 u. 466. N. 29.
Zünfte, Erhebung der Lossprechungs- und Meistergelder ꝛc. S. 61. N. 9.

Digitized by Google